



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

RSSP BASISPROSPEKT D

Dieses Dokument ist ein Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Rahmen eines Programms zur Begebung von strukturierten Wertpapieren (das "**Programm**"), unter dem Aktien- und Indexbezogene Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") begeben werden können. RSSP bezeichnet das Retail Structured Securities Programme unter dem mehrere Basisprospekte für die Begebung strukturierter Wertpapiere an Privatkunden zusammengefasst sind. Die Wertpapiere werden von Barclays Bank PLC (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") nach deutschem oder schweizerischem Recht begeben und entweder als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezeichnet. Wertpapiere nach deutschem Recht werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begeben, nach schweizerischem Recht begebene Wertpapiere werden in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben. Barclays PLC und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen die "**Gruppe**" und die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als die "**Bankengruppe**" oder "**Barclays**" bezeichnet.

Dieser Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**").

Die Billigung dieses Basisprospektes wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beantragt. Die BaFin prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpPG. Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse und/oder deren Einbeziehung zum Handel im unregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und/oder der Luxemburger Wertpapierbörse (Euro MTF) und/oder an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) und/oder an der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*, "**SIX**") im Hauptsegment der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG, kann beantragt werden. Die jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") können auch vorsehen, dass Wertpapiere gar nicht oder an einer anderen Börse notiert werden.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, dass diese den Zuständigen Behörden in Österreich, den Niederlanden und Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann in der Zukunft auch beantragen, dass die BaFin den Zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine solche Bescheinigung zukommen lässt.

Barclays Bank PLC

10. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	11
SUMMARY	49
RISIKOFAKTOREN.....	82
FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN HABEN KÖNNEN.....	83
1. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, und dem Status der Wertpapiere.....	83
2. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen für den Fall, dass eine Bank innerhalb der Gruppe (wie etwa die Emittentin) in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, können eine wesentlich nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere haben.....	105
FAKTOREN, DIE FÜR DIE ZWECKE DER BEWERTUNG VON MARKTRISIKEN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE VON BEDEUTUNG SIND.....	110
3. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere	110
4. Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Wertpapiere	113
5. Risiken im Zusammenhang mit der Berechnung der Zinsen, der Kapitalbeträge oder der Lieferungswerte unter den Wertpapieren.....	115
6. Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind.....	118
7. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer Anpassung der Wertpapiere.....	120
8. Risiken im Zusammenhang mit bestimmten anderen Besonderheiten und Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Ermessens, der Ersetzung der Emittentin und der Anpassungen	124
9. Risiken im Hinblick auf ausländische Währungen	127
10. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert(e) verbunden sind.....	128
11. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Aktienindizes als Basiswert(e) gekoppelt sind	132
12. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die an Dividenden von Aktien gekoppelt sind, die in einem Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt	133
13. Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin.....	134
14. Risiken im Zusammenhang mit der Reform des LIBOR, des EURIBOR und anderen Zinsindizes sowie Eigenkapital-, Rohstoff- und Währungskursindizes als Benchmarks (Bezugswerte)	135
15. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.....	137
16. Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten.....	141
WICHTIGE INFORMATIONEN	143
PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	147
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	149
INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	155
Die Bank und die Gruppe	155

Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen.....	156
Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten	156
Allgemeines.....	173
Directors	173
Potenzielle Interessenkonflikte.....	175
Mitarbeiter	175
Abschlussprüfer.....	175
WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	176
Allgemeines und Überblick	176
Anwendbares Recht	177
Form, Verwahrung und Übertragung.....	177
US-steuerrechtliche Besonderheiten	177
Clearing.....	177
Währung.....	177
Art und Klasse.....	177
Status und Rang	178
Funktionsweise der Wertpapiere.....	178
Zinsprofile.....	179
(1) "Festbetrag".....	180
(2) "Festzinssatz".....	180
(3) "Variable Zinssatzfestsetzung".....	180
(4) "Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung – Worst of".....	181
(5) "Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert", "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of".....	181
Rückzahlungsprofile	182
I Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.....	182
II Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere.....	183
(1) Vanilla – Ein Basiswert.....	183
(2) Europäische Barriere – Ein Basiswert.....	184
(3) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert.....	185
(4) Vanilla – Worst of.....	186
(5) Europäische Barriere – Worst of.....	187
(6) Amerikanische Barriere – Worst of.....	188
Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises	189
Anfangspreis	189
Finaler Bewertungspreis.....	189
WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	191
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES	191
HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LESART UND DEM GEBRAUCH DER WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	193

INSTRUCTION FOR THE MANNER OF READING AND THE USE OF THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES	193
ZUSAMMENSTELLUNG DER RELEVANTEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN ZUM BEGEBENEN PRODUKT	196
COMPOSITION OF THE RELEVANT TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES FOR THE PRODUCT ISSUED.....	196
ABSCHNITT A - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN ("AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN"	A-1
SECTION A - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION PAYMENTS ("PAYOFF CONDITIONS"	A-1
1. Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung	A-1
1. Interest, Early Redemption and Final Redemption	A-1
1.1 Zinsen	A-4
1.1 Interest	A-4
1.1.1 <i>Festbetrag</i>	<i>A-4</i>
1.1.1 <i>Fixed Amount</i>	<i>A-4</i>
1.1.2 <i>Festzinssatz</i>	<i>A-5</i>
1.1.2 <i>Fixed Rate</i>	<i>A-5</i>
1.1.3 <i>Variable Zinssatzfestsetzung</i>	<i>A-6</i>
1.1.3 <i>Floating Rate Determination</i>	<i>A-6</i>
1.1.4 <i>Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert</i>	<i>A-17</i>
1.1.4 <i>Conditional Interest – Single Asset</i>	<i>A-17</i>
1.1.5 <i>Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert</i>	<i>A-18</i>
1.1.5 <i>Conditional Interest with Memory – Single Asset</i>	<i>A-18</i>
1.1.6 <i>Bedingte Verzinsung – Worst of</i>	<i>A-19</i>
1.1.6 <i>Conditional Interest – Worst of</i>	<i>A-19</i>
1.1.7 <i>Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of</i>	<i>A-20</i>
1.1.7 <i>Conditional Interest with Memory – Worst of</i>	<i>A-20</i>
1.2 Finale Rückzahlung	A-21
1.2 Final Redemption.....	A-21
1.2.1 <i>Vanilla – Ein Basiswert</i>	<i>A-21</i>
1.2.1 <i>Vanilla – Single Asset</i>	<i>A-21</i>
1.2.2 <i>Vanilla – Worst of</i>	<i>A-24</i>
1.2.2 <i>Vanilla – Worst of</i>	<i>A-24</i>
1.2.3 <i>Europäische Barriere – Ein Basiswert</i>	<i>A-27</i>
1.2.3 <i>European Barrier – Single Asset</i>	<i>A-27</i>
1.2.4 <i>Europäische Barriere – Worst of</i>	<i>A-30</i>
1.2.4 <i>European Barrier – Worst of</i>	<i>A-30</i>
1.2.5 <i>Amerikanische Barriere – Ein Basiswert</i>	<i>A-35</i>
1.2.5 <i>American Barrier – Single Asset</i>	<i>A-35</i>
1.2.6 <i>Amerikanische Barriere – Worst of</i>	<i>A-39</i>

1.2.6	<i>American Barrier – Worst of</i>	A-39
2.	Vorzeitige Rückzahlung.....	A-44
2.	Early Redemption	A-44
2.1	Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung.....	A-44
2.1	Early Redemption following an Issuer's Call.....	A-44
2.2	Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis.....	A-44
2.2	Early Redemption following a Nominal Call Event	A-44
2.3	Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis.....	A-45
2.3	Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event	A-45
2.4	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit.....	A-46
2.4	Early redemption for Unlawfulness or Impracticability	A-46
	ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE AKTIE, AN DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN"	B-1
	SECTION B - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE TO WHICH THE SECURITIES ARE LINKED ("EQUITY LINKED CONDITIONS".....	B-1
1.	Änderung, Einstellung, Störung oder Anpassung des Index	B-1
1.	Index Modification, Cancellation, Disruption or Adjustment Event.....	B-1
1.1	Indexanpassungsereignisse	B-1
1.1	Index Adjustment Events.....	B-1
1.2	Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung	B-2
1.2	Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation.....	B-2
1.3	Indexkorrektur	B-2
1.3	Correction of an Index	B-2
1.4	Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung	B-3
1.4	Manifest Error in Index Calculation	B-3
2.	Aktienanpassungen oder Störungen.....	B-4
2.	Share Adjustments or Disruptions.....	B-4
2.1	Anpassungsereignis	B-4
2.1	Potential Adjustment Events.....	B-4
2.2	Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote.....	B-5
2.2	Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers.....	B-5
2.3	Austausch von Aktien.....	B-5
2.3	Substitution of Shares	B-5
3.	Auswirkungen von Störungstagen	B-8
3.	Consequences of Disrupted Days.....	B-8
3.1	Bewertungstage.....	B-8

3.1	Valuation Dates.....	B-8
3.2	Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage.....	B-10
3.2	Averaging Dates and Lookback Dates.....	B-10
4.	Anpassungen.....	B-13
4.	Adjustments.....	B-13
5.	Devisenstörung.....	B-14
5.	FX Disruption Event.....	B-14
6.	Ortsbezogene Steuern und Kosten.....	B-15
6.	Local Jurisdiction Taxes and Expenses.....	B-15
7.	Mitteilung von Anpassungen.....	B-16
7.	Notice of Adjustments.....	B-16
8.	Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (<i>Depository Receipts</i>).....	B-16
8.	Depository Receipt Provisions.....	B-16
8.1	Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine.....	B-16
8.1	Partial Look-through Depository Receipt Provisions.....	B-16
8.2	Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine.....	B-22
8.2	Full Look-through Depository Receipt Provisions.....	B-22
ABSCHNITT C – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ASPEKTE DER WERTPAPIERE ("ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN").....		C-1
SECTION C – CONDITIONS RELATING TO ALL OTHER ASPECTS OF THE SECURITIES ("ADDITIONAL CONDITIONS").....		C-1
1.	Form.....	C-1
1.	Form.....	C-1
1.1	Form der Wertpapiere.....	C-1
1.1	Form of Securities.....	C-1
1.2	Globalurkunde.....	C-1
1.2	Global Security.....	C-1
1.3	Nennbetrag und Anzahl.....	C-2
1.3	Denomination and Number.....	C-2
1.4	Mindesthandelsbetrag.....	C-3
1.4	Minimum Tradable Amount.....	C-3
2.	Status.....	C-3
2.	Status.....	C-3
3.	Berechnungen und Veröffentlichung.....	C-3
3.	Calculations and Publication.....	C-3
3.1	Rundungen.....	C-3
3.1	Rounding.....	C-3
3.2	Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der Abrechnung.....	C-4
3.2	Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement.....	C-3

3.3	Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere.....	C-4
3.3	Calculations in respect of Securities	C-4
3.4	Geschäftstagekonvention	C-4
3.4	Business Day Convention	C-4
4.	Zahlungen und Lieferungen	C-5
4.	Payments and Deliveries	C-5
4.1	Zahlungen auf die Wertpapiere.....	C-5
4.1	Payments on the Securities	C-5
4.2	Bezugnahmen auf Kapital und Zins.....	C-6
4.2	Reference to Principal and Interest	C-6
4.3	Hinterlegung zahlbarer Beträge	C-6
4.3	Depositing of Amounts Due	C-6
4.4	Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen.....	C-6
4.4	Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement.....	C-6
4.5	Zahlungen an Geschäftstagen	C-7
4.5	Payments on Business Days.....	C-7
5.	Abrechnung.....	C-7
5.	Settlement.....	C-7
5.1	Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes	C-7
5.1	Physical Settlement by Delivery of the Entitlement	C-7
5.2	Abrechnungsbedingungen.....	C-10
5.2	Conditions to Settlement.....	C-10
5.3	Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung.....	C-10
5.3	Postponement of Payments and Settlement	C-10
6.	Kündigungsgründe	C-11
6.	Events of Default	C-11
7.	Beauftragte Stellen.....	C-12
7.	Agents	C-12
7.1	Ernennung von Beauftragten Stellen	C-12
7.1	Appointment of Agents.....	C-12
7.2	Festlegungen der Berechnungsstelle	C-13
7.2	Determinations by the Determination Agent	C-13
8.	Steuern	C-13
8	Taxation	C-13
9.	Vorlegungsfristen Verjährung.....	C-15
9	Presentation Periods, Prescription.....	C-15
10.	Mitteilungen	C-15
10.	Notices	C-15
10.1	An die Wertpapierinhaber.....	C-15
10.1	To Holders	C-15

10.2	An die Emittentin und die Beauftragten Stellen	C-16
10.2	To the Issuer and the Agents.....	C-16
11.	Schuldnerersetzung	C-16
11.	Substitution	C-16
12.	Schlussbestimmungen	C-18
12	Final Clauses	C-18
13.	Anpassungen	C-18
13.	Modifications	C-18
14.	Begebung weiterer Wertpapiere.....	C-20
14.	Further issues	C-20
15.	Erwerb und Entwertung	C-20
15.	Purchases and cancellations	C-20
SCHWEIZER ANHANG		C-22
SWISS ANNEX		C-22
1.	Form und Übertragung	C-22
1.	Form and Transfer.....	C-22
1.1	Form der Wertpapiere	C-22
1.1	Form of Securities.....	C-22
1.2	Globalurkunde	C-22
1.2	Global Security	C-22
1.3	Wertrechte.....	C-22
1.3	Uncertificated Securities.....	C-22
2.	Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen.....	C-23
2.	Contractual acknowledgement of bail-in in respect of Securities governed by Swiss law.....	C-23
3.	Zahlungen und Lieferungen	C-25
3.	Payments and Deliveries	C-25
4.	Vorlegungsfristen, Verjährung.....	C-25
4.	Presentation Periods, Prescription.....	C-25
5.	Mitteilungen.....	C-26
5	Notices	C-26
6.	Schlussbestimmungen	C-26
6.	Final Clauses	C-26
ABSCHNITT D – AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE DEFINITIONEN (DIE "DEFINITIONEN")		D-1
SECTION D – DEFINITIONS THAT WILL APPLY TO THE SECURITIES (THE "DEFINITIONS").....		D-1
1.	Definitionen	D-1
1.	Definitions.....	D-1
2.	Interpretation.....	D-40

2. Interpretation	D-40
MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN.....	199
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN.....	199
TEIL A/PART A	200
Regelungen bezogen auf die Wertpapiere	200
<i>Provisions relating to the Securities</i>	200
Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)	200
<i>Section A of the Conditions (Payoff Conditions)</i>	200
Bedingungen bezogen auf die Verzinsung	201
<i>Provisions relating to interest</i>	201
Bedingungen zur Finalen Rückzahlung	204
<i>Provisions relating to Final Redemption</i>	204
Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung.....	207
<i>Provisions relating to Early Redemption</i>	207
Abschnitt B der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)	207
<i>Section B of the Conditions (Equity Linked Conditions)</i>	207
Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)	211
<i>Section C of the Conditions (Additional Conditions)</i>	211
Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)	213
<i>Section D of the Conditions (Definitions)</i>	213
TEIL B/PART B.....	217
1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel.....	217
2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind	217
3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten.....	217
4. Wertentwicklung des Basiswertes	217
5. Angaben zur Abwicklung	218
6. Vertrieb	218
7. Bedingungen des Angebots.....	219
Anhang [1].....	221
[Zusammenfassung].....	223
[Anhang 2].....	224
BESTEUERUNG.....	225
1. Besteuerung im Vereinigten Königreich.....	225
2. Besteuerung in der Europäischen Union.....	229
3. Besteuerung in Deutschland.....	231
4. Besteuerung in Österreich.....	235
5. Besteuerung in den Niederlanden	239
6. Besteuerung in Luxemburg	240

7. Besteuerung in den USA von Nicht-US-Inhabern	242
8. Besteuerung in der Schweiz	244
ERWERB UND VERKAUF	247
1. Europäischer Wirtschaftsraum	247
2. USA	248
3. Vereinigtes Königreich	250
4. Schweiz	250
5. Allgemein	251
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

Die nachstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung des Basisprospektes dar. Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Wertpapieren noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Wertpapieren wird den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Pflichtangaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "Entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Einleitung und Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich durch Verweis einbezogener Informationen, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes bei einem späteren Weiterverkauf oder einer späteren endgültigen Platzierung. Hinweis auf den Angebotszeitraum und Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf einen späteren Weiterverkauf oder eine spätere endgültige Platzierung	<p>[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes für eine spätere Weiterveräußerung nicht zu.]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen durch den Finanzintermediär bzw. die Finanzintermediäre im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von dem Erfordernis zur Veröffentlichung eines Prospektes im Rahmen der Prospektrichtlinie gilt (ein "Öffentliches Angebot"),</p>

und Warnhinweis	während der Angebotsfrist, vorbehaltlich aller in nachstehender Tabelle aufgeführter Bedingungen zu:	
	"Zugelassene(r) Anbieter"	[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll: Sämtliche Finanzintermediäre]
	[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist:	[•]
	Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[•]
	Mitgliedsstaat(en) für den/die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist:	[Bundesrepublik Deutschland] [Österreich] [Niederlande] [Luxemburg]
	Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter:	[1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss/müssen zu jeder Zeit gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zur Abgabe von Angeboten zugelassen sein.
		[2. [•]]
	[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospektes kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern ihre Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern, und/oder (iii) Bedingungen streichen oder hinzufügen und wenn sie dies tut, werden die entsprechenden Informationen auf [Internetseite] veröffentlicht.]	

		Der Zugelassene Anbieter informiert über die Bedingungen eines Angebotes durch einen Zugelassenen Anbieter zum Zeitpunkt dieses Angebotes.]
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Barclays Bank PLC (die "Emittentin"). Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Emittentin ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft (<i>public limited company</i>). Sie wurde am 7. August 1925 nach dem <i>Colonial Bank Act 1925</i> gegründet und am 4. Oktober 1971 als <i>company limited by shares</i> nach dem <i>Companies Act 1948 to 1967</i> eingetragen. Gemäß dem <i>Barclays Bank Act 1984</i> erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Emittentin als <i>public limited company</i> .
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen die Emittentin tätig ist, auswirken	<p>Die Geschäftstätigkeit und Erträge der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen die "Bankengruppe" oder "Barclays") können durch steuerliche oder andere Vorschriften oder sonstige Maßnahmen verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden u. a. im Vereinigten Königreich, der EU und den USA, die jeweils Änderungen unterliegen, beeinflusst werden. Die aufsichtsrechtliche Antwort auf die Finanzkrise hat zu ganz erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen im Vereinigten Königreich, der EU, den USA und anderen Ländern, in denen die Bankengruppe tätig ist, geführt und wird dort auch weiterhin erhebliche Änderungen nach sich ziehen. Unter anderem hat sie (i) zu einem bestimmteren Eingreifen der Behörden in vielen Jurisdiktionen geführt und (ii) Kapital- und Liquiditätsanforderungen erhöht (z. B. gemäß der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)). Künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten zu einer Einschränkung des Geschäftsbetriebs der Bankengruppe, einer Verpflichtung zu bestimmten Kreditgeschäften und sonstigen erheblichen Compliance-Kosten führen.</p> <p>Zu den bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in der die Emittentin tätig ist, auswirken, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anhaltende Kontrollen des Bankenwesens durch Politik und Aufsichtsbehörden, was eine verstärkte bzw. veränderte Regulierung zur Folge hat, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Sektor haben wird; • allgemeine Änderungen bei den aufsichtsrechtlichen Vorschriften, z. B. aufsichtsrechtliche Regeln im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen und Regeln, die für Finanzstabilität sorgen und den

		Anlegerschutz erhöhen sollen;
		<ul style="list-style-type: none"> • der <i>U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i>, der weitreichende aufsichtsrechtliche Reformen vorsieht (einschließlich Einschränkungen beim Eigenhandel und bei fondsbezogenen Tätigkeiten (sog. "Volcker-Regel")); • Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (<i>Independent Commission on Banking</i>), dass (i) das Privatkundengeschäft (<i>Retailbanking</i>) einer britischen Bank oder Bausparkasse im Vereinigten Königreich und Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") auf ein rechtlich anderes, betrieblich abgegrenztes und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen ausgegliedert werden sollte (sog. "Ring-Fencing"); und (ii) die Fähigkeit zur Verlustabsorption von Banken, für die ein Ring-Fencing besteht, und systemrelevanten Banken mit Sitz im Vereinigten Königreich (wie der Emittentin) auf ein Niveau erhöht werden sollte, das die Vorschläge von Basel III übersteigt; • Ermittlungen des britischen <i>Office of Fair Trading</i> bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard, die Auswirkungen auf die Verbraucherkreditwirtschaft haben können; • Ermittlungen durch Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und in den USA zu den Einreichungen der Emittentin und anderer Panel-Mitglieder an die für die Festlegung verschiedener Interbankensätze wie den London Interbank Offered Rate ("LIBOR") und den Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") zuständigen Gremien; und • Änderungen in der Wettbewerbs- und Preispolitik.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	<p>Die Bankengruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister.</p> <p>Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Bankengruppe</p>
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Entfällt; die Emittentin hat sich entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung abzugeben.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk bezüglich historischer Finanzinformationen	Entfällt; der Bestätigungsvermerk bezüglich der historischen Finanzinformationen enthält keine derartigen Beschränkungen.

<p>B.12</p>	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</p> <p>Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin</p> <p>Keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe</p>	<p>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 endenden Jahre</p> <p>Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2014 bzw. zum 31. Dezember 2013 endende Jahr entnommen:</p> <table border="1" data-bbox="710 515 1337 1429"> <thead> <tr> <th></th> <th>Zum 31.12.2014 GBP Mio.</th> <th>Zum 31.12.2013 GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamte Aktiva:</td> <td>1.358.693</td> <td>1.344.201</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Banken</td> <td>42.657</td> <td>39.822</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>427.767</td> <td>434.237</td> </tr> <tr> <td>Einlagen von Banken</td> <td>58.390</td> <td>55.615</td> </tr> <tr> <td>Kundenforderungen</td> <td>427.868</td> <td>432.032</td> </tr> <tr> <td>Gesamtes Eigenkapital</td> <td>66.045</td> <td>63.220</td> </tr> <tr> <td>Minderheitsbeteiligungen</td> <td>2.251</td> <td>2.211</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zum 31.12.2014 endendes Jahr</td> <td>Zum 31.12.2013 endendes Jahr</td> </tr> <tr> <td>Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</td> <td>2.309</td> <td>2.885</td> </tr> <tr> <td>Wertminderungsaufwand</td> <td>(2.168)</td> <td>(3.071)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es gab keine wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage oder Handelslage der Gruppe seit dem 31. März 2015.</p>		Zum 31.12.2014 GBP Mio.	Zum 31.12.2013 GBP Mio.	Gesamte Aktiva:	1.358.693	1.344.201	Forderungen an Banken	42.657	39.822	Forderungen an Kunden	427.767	434.237	Einlagen von Banken	58.390	55.615	Kundenforderungen	427.868	432.032	Gesamtes Eigenkapital	66.045	63.220	Minderheitsbeteiligungen	2.251	2.211		Zum 31.12.2014 endendes Jahr	Zum 31.12.2013 endendes Jahr	Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.309	2.885	Wertminderungsaufwand	(2.168)	(3.071)
	Zum 31.12.2014 GBP Mio.	Zum 31.12.2013 GBP Mio.																																	
Gesamte Aktiva:	1.358.693	1.344.201																																	
Forderungen an Banken	42.657	39.822																																	
Forderungen an Kunden	427.767	434.237																																	
Einlagen von Banken	58.390	55.615																																	
Kundenforderungen	427.868	432.032																																	
Gesamtes Eigenkapital	66.045	63.220																																	
Minderheitsbeteiligungen	2.251	2.211																																	
	Zum 31.12.2014 endendes Jahr	Zum 31.12.2013 endendes Jahr																																	
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.309	2.885																																	
Wertminderungsaufwand	(2.168)	(3.071)																																	
<p>B.13</p>	<p>Jüngste Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin im hohen Maße relevant sind</p>	<p>Am 2. Januar 2015 schloss die Bank den Verkauf ihrer spanischen Geschäftsbereiche Privatkundengeschäft, Wealth and Investment Management und Geschäftskundengeschäft an die CaixaBank S.A. ab.</p>																																	

		Die Höhe der veräußerten gesamten Aktiva und Verbindlichkeiten betrug GBP 13.446 Mio. bzw. GBP 12.840 Mio. zum 31. Dezember 2014. Wie die Bank mitteilte, verbuchte sie vorbehaltlich weiterer Änderungen einen Verlust in Höhe von GBP 446 Mio. zum 31. Dezember 2014.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die Bankengruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Bankengruppe. Die Finanzlage der Emittentin ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Emittentin nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Bankengruppe abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Bankengruppe ist ein global tätiger Finanzdienstleister mit weitreichender internationaler Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien im Privat- und Geschäftskundengeschäft, in den Bereichen Kreditkarten, Investmentbanking, Vermögensmanagement und Investmentmanagement tätig.
B.16	Beschreibung, ob an der Emittentin unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welche Art der Beherrschung vorliegt	Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Emittentin befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Die Barclays PLC ist die Endholdinggesellschaft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.
Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	[Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.] [Die Wertpapiere werden nach schweizerischem Recht begeben. Es handelt sich bei den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten] um [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden].] Typisch ist allen Formen von [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbrieften nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte, Teilnahmerechte an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber [einer Schuldverschreibung] [eines Zertifikates] hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit [und sind wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar].

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Die Wertpapiere stellen übertragbare Verpflichtungen der Emittentin dar.

Zentrale Merkmale der Wertpapiere

Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen [ist fest.] [wird unter Bezugnahme auf einen [variablen][festen] Zinssatz festgelegt.] [hängt vom Wert [des][der] [Stammaktie(n)][,][und] [[Aktienindex] [Aktienindizes]][,][und] [ADR[s]][,][und] [GDR[s]][,][und] [ETF[s]][,][und] [Genussschein[s][e]], auf den sich die Wertpapiere beziehen ([der][die] "**Basiswert[e]**" [wie in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben]), ab. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.]

Die Wertpapiere haben einen Berechnungsbetrag in Höhe von [dem Berechnungsbetrag] (der "**Berechnungsbetrag**") je Wertpapier.

[Vorzeitige Rückzahlung:]

[Einzufügen, wenn "Emittentenkündigung" als anwendbar festgelegt wurde: Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag an einem Zinszahlungstag außer dem letzten Zinszahlungstag nach einer entsprechenden Bekanntmachung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Einzufügen, wenn "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar festgelegt wurde: [Darüber hinaus ist die Emittentin] [Die Emittentin ist] berechtigt, die Wertpapiere vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn [der ausstehende Gesamtnennbetrag/die ausstehende Wertpapieranzahl] der Serie von Wertpapieren [den Nennbetragskündigungsschwellenwert] unterschreitet.]

Endgültige Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger erhält entweder eine Barzahlung bzw. gegebenenfalls den Basiswert [mit der schlechtesten Entwicklung]. Beides wird entsprechend dem Wert [des]

		<p>[der] Basiswerte[s] an einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere festgelegt, wie in den Endgültigen Bedingungen näher angegeben.</p> <p>Allgemeine Merkmale der Wertpapiere</p> <p>Form: Die Wertpapiere werden [in Form von Inhaberglobalurkunden][in Form von Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten] ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung: Die Wertpapiere sind durch [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorenummer: [●]] [●] eindeutig gekennzeichnet.</p> <p>Berechnungsstelle: [Barclays Bank PLC] [●] (die "Berechnungsstelle") wird ernannt, die Berechnungen im Hinblick auf die Wertpapiere vorzunehmen.</p> <p>Anwendbares Recht: Die Wertpapiere unterliegen [deutschem] [schweizerischem] Recht.</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in [Pfund Sterling][Euro][US Dollar][●] ausgegeben.
C.5	Beschreibung der Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Wertpapiere, die durch ein Clearing-System abgerechnet werden, werden gemäß den Verfahren und Regeln dieses Clearing-Systems übertragen.</p> <p>[Die Bedingungen der Wertpapiere sehen einen Mindesthandelsbetrag vor, der [bei Schuldverschreibungen: aus dem Nennbetrag und einem oder mehrerer Vielfacher davon] [bei Zertifikaten: aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten] besteht. Ein Anleger, der auf seinem Konto bei dem entsprechenden Clearing System einen Betrag hält, der weniger als dieser Mindesthandelsbetrag ist, kann diesen nicht übertragen oder verkaufen.]</p> <p>Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes sind die Wertpapiere frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte (einschließlich der Rangordnung der Wertpapiere und Beschränkungen dieser Rechte)	<p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p><u>Besteuerung</u></p> <p>Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder ihrer politischen Untergliederung) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.</p> <p><u>Folgen eines Zusätzlichen Störungsereignisses</u></p> <p>Wenn ein Zusätzliches Störungsereignis (eine Gesetzesänderung, ein Währungsstörungsereignis, eine</p>

		<p>Außergewöhnliche Marktstörung oder ein Steuerereignis in Bezug auf die Emittentin oder ein bestimmtes anderes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert und, potentiell auf die Hedgingpositionen der Emittentin) eintritt, kann die Emittentin von der Berechnungsstelle fordern, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere in angemessener Weise anzupassen oder die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen.</p> <p><u><i>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit</i></u></p> <p>Die Emittentin kann die Wertpapiere, nach ihrer Wahl, vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin feststellt, dass ihre Verpflichtung aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig werden wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus bestimmten Umständen.</p> <p><u><i>Kündigungsgründe</i></u></p> <p>Nach Eintritt bestimmter Ereignisse, z. B. wenn die Emittentin mit der Zahlung eines fälligen Betrages für eine festgelegte Anzahl von Tagen in Verzug ist, werden die Wertpapiere durch Kündigung des Anlegers fällig und auszahlbar.</p> <p><u><i>Vorlegungsfristen, Verjährung</i></u></p> <p>[Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Rechte auf Zahlung von Kapital und etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Vorlegungsfrist, die auf 10 Jahre verkürzt wird.]</p> <p>[Für Wertpapiere, die schweizerischem Recht unterliegen: Das Recht auf Zahlung von Kapital aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der vorzeitigen Rückzahlung oder am Tag der Planmäßigen Rückzahlung, je nachdem, welches dieser Ereignisse früher eintritt. Das Recht auf Zahlung etwaiger Zinsen aus den Wertpapieren unterliegt einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit des jeweiligen Zinsanspruchs.]</p> <p>[Für Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen: Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 5. August 2009. Die Wertpapierbedingungen sehen keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber vor.]</p>
C.11	Börsenzulassung und Zulassung zum Handel	<p>Börsenzulassung: [Die Emittentin kann [die Zulassung] [die Einbeziehung] der Wertpapiere zum Handel</p> <p>[an dem Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse]</p>

		<p>[an dem regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse]</p> <p>[an dem regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse]</p> <p>[an dem regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse]</p> <p>[an dem unregulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)]</p> <p>[an dem unregulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)]</p> <p>[im Hauptsegment der Schweizer Börse (<i>SIX Swiss Exchange</i>)]</p> <p>[zu der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG an der Schweizer Börse (<i>SIX Swiss Exchange</i>)]</p> <p>[Andere]</p> <p>beantragen (oder in ihrem Namen beantragen lassen).</p> <p>Eine Börsenzulassung bedeutet nicht, dass eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Basisprospekt aus anderen Gründen als im Zusammenhang mit einem Antrag auf Börsenzulassung genehmigt hat.]</p> <p>[Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht an einer Börse notiert.]</p> <p>Vertrieb: Die Wertpapiere können in [der Bundesrepublik Deutschland][,] [Österreich][,] [den Niederlanden][,] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] öffentlich angeboten werden.</p>
<p>C.15</p>	<p>Beschreibung wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</p>	<p>Die Rentabilität und der Wert der Wertpapiere leitet sich ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Zinsen, welche auf das Wertpapier gezahlt werden können; und • dem finalen Rückzahlungsbetrag am Planmäßigen Rückzahlungstag (vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden). <p>(i) <u>Im Hinblick auf Zinsbeträge:</u></p> <p>[Festbetrag</p> <p>Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinsbetrag gezahlt, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.</p> <p>Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: [der</p>

Festzinssatz] *multipliziert* mit dem Berechnungsbetrag.]

[Festzinssatz:

Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein fester Zinssatz gezahlt, *unabhängig* von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag, *multipliziert* mit dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "**Zinstagequotient**").]

[Variabler Zinssatz

Für jedes Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf den Variablen Zinssatz (wie unten definiert) gezahlt, *unabhängig* von der Entwicklung des Basiswertes, sofern das Wertpapier nicht vor dem jeweiligen Zinszahlungstag zurückgezahlt wurde.

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag wird am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet: das Produkt aus dem Quotienten aus der Anzahl der Tage, an denen Zinsen zahlbar sind (der "**Zinstagequotient**") und dem Berechnungsbetrag *multipliziert* mit dem Produkt aus [Partizipation] und Variablem Zinssatz zuzüglich [der Marge].

[Einzufügen, wenn Mindestzinssatz'unwendbar ist: Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz nicht *niedriger* als [der Mindestzinssatz] [ist].]

[Einzufügen, wenn Höchstzinssatz'unwendbar ist: [Mit der Maßgabe, dass der Zinssatz] [und] nicht *höher* als [der Höchstzinssatz] ist.]

Der "**Variable Zinssatz**" ist

[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung-Angebotsquotierung anwendbar ist: die Quotierung des Referenzzinssatzes, die am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf der [Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.]

[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung-Arithmetisches Mittel anwendbar ist: das Arithmetische Mittel der Angebotsquotierungen für den Referenzzinssatz, das am für die Feststellung dieses Zinssatzes bestimmten Tag zur [Maßgeblichen Bildschirmzeit] auf [der Maßgeblichen Bildschirmseite] angezeigt wird.

Werden mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen auf der Maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt, werden die höchste Quotierung (oder, wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste

Quotierung (oder, wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.]

[Einzufügen, wenn Variable Zinssatzfestsetzung anwendbar ist und wenn EONIA der Referenzzinssatz ist: der Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der gemäß einer bestimmten Formel zum Zeitpunkt der Feststellung des Zinssatzes berechnet wird.]

Der Referenzzinssatz ist [Zahl]-Monats [EURIBOR (Euro Interbanken-Geldmarktsatz)] [LIBOR (London Interbanken-Geldmarktsatz)] [(Währung) Interbanken-Geldmarktsatz] [EONIA].]

[Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als die entsprechende Zinsbarriere ist oder *dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben bewegt und der maßgeblichen Zinsbarriere *entspricht* oder *diese übersteigt*. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis des Basiswertes entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden

Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungs- tag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] [des Anfangspreises]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als die entsprechende Zinsbarriere ist oder *dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere über dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben bewegt und der Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere dem Anfangspreis des Basiswertes entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere unter dem Anfangspreis des Basiswertes liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter der maßgeblichen Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden

Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungs- tag	Zinsbarriere
[•]	[•]	[•] [des Anfangspreises]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von dem [Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, für die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen zahlbar werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinsbewertungstagen zahlbar wurden.]

[Bedingte Verzinsung – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder *dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben bewegt und dessen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag	Zinsbarriere
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist das Produkt aus [dem Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag.]

[Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of:

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Für ein Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag *höher* als dessen entsprechende Zinsbarriere ist oder *dieser entspricht*.

Das bedeutet:

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes über dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben bewegt und dessen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes dessen Anfangspreis entspricht: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes seitwärts oder nach oben bewegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden

Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

[Wenn die Zinsbarriere jedes Basiswertes unter dessen Anfangspreis liegt: Ein Zins wird nur dann gezahlt, wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand jedes Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt aber nicht unter dessen maßgeblicher Zinsbarriere liegt. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter dessen entsprechender Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.]

Im ungünstigsten Fall werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Jeder Zinszahlungstag, der entsprechende Zinsbewertungstag und die Zinsbarriere sind in nachstehender Tabelle definiert:

Zinsbewertungs- tag	Zinszahlungs- tag	Zinsbarriere
[●]	[●]	[●] [des Anfangspreises jedes Basiswertes]

Der je Berechnungsbetrag an einem Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag ist die Summe aus (a) dem Produkt von dem [Festzinssatz] und dem Berechnungsbetrag und (b) dem Produkt aus (a) und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, für die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, sofern an einem Zinszahlungstag Zinsen zahlbar werden, umfasst der zu zahlende Betrag auch Zinsen, die nicht an einem der unmittelbar vorangehenden Zinsbewertungstagen zahlbar wurden.]

(ii) In Bezug auf einen bei Fälligkeit zahlbaren Rückzahlungsbetrag:

Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, werden die Wertpapiere am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Darüber hinaus hängt die Frage, ob der Rückzahlungsbetrag in bar zu zahlen ist oder in Form einer Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen des Basiswertes [mit der schlechtesten Entwicklung] erfolgt, davon ab, welche der nachfolgenden Erfüllungsarten festgelegt wurde:

- (i) Wenn "Barausgleich (*Cash*)" festgelegt wird, erfolgt nur eine Barzahlung; bzw.
- (ii) Wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung (*Cash or Physical*)" festgelegt wird, kann eine Barzahlung oder eine Physische Lieferung des Basiswertes [mit der schlechtesten

Entwicklung] erfolgen, je nachdem, wie sich der Wert des Basiswertes entwickelt.

**[Vanilla – Ein Basiswert (Barausgleich)]
[(Barausgleich oder Physische Lieferung)]:**

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "**Ausübungspreis**") *übersteigt* oder *diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn Barausgleich" als Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag *multipliziert* wird.]

[Einzufügen, wenn Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswerts nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs *multipliziert*] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben oder seitwärts bewegt [**Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt**: oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dem Ausübungspreis liegt)].

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]

		<p>[Europäische Barriere – Ein Basiswert [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)]:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis [den Knock-In Barrierenpreis] (der "Knock-In Barrierenpreis") <i>übersteigt</i> [<i>Einzufügen, wenn Touch Barriere</i>"<i>Entfällt</i>'] [<i>oder diesem entspricht</i>], erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn Barausgleich" als Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch [den Ausübungspreis] geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert</i> wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswertes nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs <i>multipliziert</i>] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p>Das bedeutet:</p> <p>Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt [<i>Einzufügen, wenn Touch Barriere</i>"<i>Anwendbar</i>"<i>ist</i>] [<i>oder diesem entspricht</i>]).</p> <p>Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt [<i>Einzufügen, wenn Touch Barriere</i>"<i>Anwendbar</i>"<i>ist</i>] [<i>oder diesem entspricht</i>], ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.</p> <p>Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]</p>
--	--	--

		<p>[Amerikanische Barriere – Ein Basiswert [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)]:</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes wie folgt:</p> <p>Wenn der Finale Bewertungspreis [den Ausübungspreis] (der "Ausübungspreis") <i>übersteigt oder diesem entspricht</i>, oder <i>kein Trigger Ereignis eingetreten ist</i>, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.</p> <p>Andernfalls:</p> <p><i>[Einzufügen, wenn Barausgleich" als Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis durch den Ausübungspreis geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag <i>multipliziert</i> wird.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart" festgelegt wurde]</i> [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis dividiert [und, da die Währung des Basiswertes nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs <i>multipliziert</i>] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn täglich" als Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) <i>niedriger</i> als der [Knock-In Barrierenpreis] ist <i>[Einzufügen, wenn Touch Barriere"Anwendbar"ist]</i> [oder <i>diesem entspricht</i>].]</p> <p><i>[Einzufügen, wenn fortlaufend" als Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde]</i> [Ein "Trigger Ereignis" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand des Basiswertes <i>zu irgendeinem Zeitpunkt an</i> einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] <i>niedriger</i> als [der Knock-In Barrierenpreis] ist <i>[Einzufügen, wenn Touch Barriere"Anwendbar"ist]</i> [oder <i>diesem entspricht</i>].]</p>
--	--	--

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (aber an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt [*Einzufügen, wenn Touch Barriere "Anwendbar" ist*] [oder diesem entspricht] [**Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:** oder am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt].

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt [*Einzufügen, wenn Touch Barriere "Anwendbar" ist*] [oder diesem entspricht] und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.]

[*Vanilla [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung) – Worst of:*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt* oder *diesem entspricht*, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[*Einzufügen, wenn Barausgleich" als Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag *multipliziert* wird.]

[*Einzufügen, wenn Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart" festgelegt wurde*] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem

jeweiligen Wechselkurs *multipliziert*] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt [**Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:** oder leicht nach unten bewegt (aber nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes ist in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

[Europäische Barriere [(Barausgleich)][(Barausgleich oder Physische Lieferung)] – Worst of:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung *übersteigt* [Einzufügen, wenn Touch Barriere "Entfällt"] [oder diesem entspricht], erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn Barausgleich" als Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag *multipliziert* wird.]

[Einzufügen, wenn Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs *multipliziert*] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt, (aber nicht unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt [Einzufügen, wenn Touch Barriere"Anwendbar"ist] [oder diesem entspricht]).

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten bewegt und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt [Einzufügen, wenn Touch Barriere"Anwendbar"ist] [oder diesem entspricht], ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

[Amerikanische Barriere – [(Barausgleich)] [(Barausgleich oder Physische Lieferung)] – Worst of:

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung jedes Basiswertes wie folgt:

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, oder kein Trigger Ereignis eingetreten ist, erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je

Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Andernfalls:

[Einzufügen, wenn Barausgleich" als Erfüllungsart" festgelegt wurde] [erhält jeder Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der berechnet wird, indem der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung geteilt und das Ergebnis mit dem Berechnungsbetrag *multipliziert* wird.]

[Einzufügen, wenn Barausgleich oder Physische Lieferung" als Erfüllungsart" festgelegt wurde] [wird jedem Anleger am Planmäßigen Rückzahlungstag eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert, die berechnet wird, indem der Berechnungsbetrag durch den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung dividiert [und, wenn die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht [die Abrechnungswährung] ist, das Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs *multipliziert*] wird. Ergibt sich aus dieser Berechnung keine ganze Zahl, erhalten die Anleger die nächste ganzzahlige Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung (die durch Abrundung des Ergebnisses ermittelt wird), und es wird ihnen ein Barbetrag je Berechnungsbetrag gezahlt, der dem restlichen Spitzenbetrag entspricht.]

[Einzufügen, wenn täglich" als Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Schlusskurs oder Schlusstand eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] (einschließlich) *niedriger* *[Einzufügen, wenn Touch Barriere"Anwendbar" ist]* [oder *diesem entspricht*] als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist.]

[Einzufügen, wenn fortlaufend" als Trigger Ereignis-Art" festgelegt wurde] [Ein "**Trigger Ereignis**" tritt ein, wenn der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes *zu irgendeinem Zeitpunkt an* einem Planmäßigen Handelstag in einem Zeitraum ab [dem Knock-In Barrierenanfangstag] (einschließlich) bis zum [Knock-In Barrierenendtag] *niedriger* als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist *[Einzufügen, wenn Touch Barriere"Anwendbar" ist]* [oder *diesem entspricht*].]

Das bedeutet:

Der Anleger erhält einen Barbetrag der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn (i) sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach oben oder seitwärts bewegt, oder (ii) sich der Kurs oder Stand keines Basiswert nach unten bewegt während der Laufzeit der Wertpapiere (so dass er an einem Planmäßigen

Handelstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt [*Einzufügen, wenn Touch Barriere "Anwendbar" ist*] [oder *diesem entspricht*] [**Wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt:** oder (iii) sich der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (aber am Finalen Bewertungstag nicht unter dessen Ausübungspreis liegt)].

Wenn sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt und zumindest an einem Planmäßigen Handelstag während der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt [*Einzufügen, wenn Touch Barriere "Anwendbar" ist*] [oder *diesem entspricht*] und der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter Ausübungspreis liegt, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt.

Im ungünstigsten Fall verliert der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Der jeweilige Knock-In Barrierenpreis jedes Basiswertes und der jeweilige Ausübungspreis jedes Basiswertes sind in dem Anhang im Anschluss an E.7 des Abschnitts E dieser Zusammenfassung angegeben.]

Der Anfangspreis [des][der] Basiswerte[s]

[[Der] [Die] Anfangspreis[e] [des] [der] Basiswerte[s] [ist] [sind] [●] (der "**Anfangspreis**").][Der Anfangspreis [des] [jedes] Basiswertes

[*Einzufügen, wenn "Averaging-in" als anwendbar festgelegt wurde*] [ist das arithmetische Mittel der an [Tage einfügen] (die "**Averaging-in Tage**") angegebenen Schlusskurse oder Schlusstände [des] [dieses] Basiswerte[s] (der "**Anfangspreis**").]

[*Einzufügen, wenn "Lookback-in" als anwendbar festgelegt wurde*] [ist der an [Tage einfügen] (die "**Lookback-in Tage**") beobachtete [höchste][niedrigste] Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswerte[s] (der "**Anfangspreis**").]

Der Finale Bewertungspreis [des][der] Basiswerte[s]

[Der Finale Bewertungspreis [des] [jedes] Basiswertes ist der Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswertes am [●] (der "**Finale Bewertungspreis**").][Der Finale Bewertungspreis [des] [jedes] Basiswertes

[*Einzufügen, wenn "Averaging-out" als anwendbar festgelegt wurde*] [ist das arithmetische Mittel der an [Tage einfügen] (die "**Averaging-out Tage**") angegebenen Schlusskurse oder Schlusstände [des] [dieses] Basiswertes (der "**Finale Bewertungspreis**").]

		[Einzufügen, wenn " Lookback-out " als anwendbar festgelegt wurde] [ist der an [Tage einfügen] (die " Lookback-out Tage ") beobachtete [höchste][niedrigste] Schlusskurs oder Schlusstand [des] [dieses] Basiswertes (der " Finale Bewertungspreis ").]
C.16	Fälligkeitstermin	Wenn die Wertpapiere nicht bereits vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden am [Planmäßigen Rückzahlungstag] (der " Planmäßige Rückzahlungstag ") zurückgezahlt. Dieser Tag kann, wenn ein Tag, an dem eine Bewertung vorgenommen werden soll, ein Störungstag ist, Gegenstand von Verschiebungen sein.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag] (der " Ausgabetag ") [gegen Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] [ohne Zahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere] geliefert. Die Verfahren zur Erfüllung unterscheiden sich je nachdem, welches Clearing System für die Wertpapiere genutzt wird sowie aufgrund lokaler Praktiken in der Rechtsordnung des Anlegers. Die Wertpapiere werden über [Euroclear] [Clearstream, Luxemburg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [●] gecleart.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Der Wert de[s][r] Basiswerte[s], auf [den][die] sich die Wertpapiere beziehen, kann sich auf die Zinszahlungen auswirken sowie darauf, welcher Betrag am Planmäßigen Rückzahlungstag gezahlt wird. Etwaige Zinsen sowie sonstige fällige Beträge im Falle einer Rückzahlung vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag werden in bar gezahlt. Falls die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt werden, hängt die Art der Rückzahlung am Planmäßigen Rückzahlungstag vom Wert [des] [der] Basiswerte[s] ab. [Da "Barausgleich" festgelegt wurde, werden nur Barmittel ausgezahlt.] [Da "Barausgleich oder Physische Lieferung" festgelegt wurde, kann abhängig vom Wert [des] [der] Basiswerte[s] ein Barausgleich oder eine Physische Lieferung erfolgen.]
C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	Der Finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf [den Preis bzw. Stand [des][jedes] Basiswertes [zum planmäßigen Börsenschluss] [●] am [●]] [das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlusstände [des][dieses] Basiswertes an jedem [●]] [den [niedrigsten][höchsten] Schlusskurs oder Schlusstand [des][dieses] Basiswertes an jedem [●]], wie von der Berechnungsstelle bestimmt, berechnet.
C.20	Art des Basiswertes	Die Wertpapiere können auf folgende Basiswerte bezogen sein: <ul style="list-style-type: none"> • Aktien • in Form von Aktienzertifikaten (<i>depository receipts</i>) begebene Instrumente

- Anteile oder Stücke eines ETF (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel einen kollektiven Anlagefonds, eine Partnerschaft, ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente)
- Aktienindizes; oder
- Genussscheine.

[Die Wertpapiere sind auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:

[Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]

[*American Depositary Receipts* (ADRs) bezogen auf Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]

[*Global Depositary Receipts* (GDRs) bezogen auf Aktien der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]]

[einen Fonds (ETF), der [Name des Index/der Indizes oder Aktien] abbildet]]

[Genussscheine der [Name der Gesellschaft/Gesellschaften]].

[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] an einer Börse gehandelt und [deren] / [dessen] Preise werden von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, die Preise des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.]

[Diese] [Dieser] Basiswert[e] [werden] [wird] in den Bedingungen als "Aktie" bezeichnet.

Die Wertpapiere sind [darüber hinaus] auf [den] [die] folgenden Basiswert[e] bezogen:

[Name des Index/der Indizes].

[die Indizes haben][Der Index hat] eigene Berechnungsmethoden, die von [dem Index Sponsor/den Indexsponsoren] angewandt werden. Der Indexstand wird von bekannten Informationsanbietern wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Das heißt, dass ein Anleger in der Lage ist, den Stand des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere zu verfolgen.

[Diese] / [Dieser] Basiswert[e] [werden] / [wird] in den Bedingungen als "Index" bezeichnet.]]

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Hauptrisiken in Bezug auf die Emittentin: Die wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Auswirkungen dieser Risiken sind nachstehend in zwei Abschnitten dargestellt: (i) Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können und (ii) Risiken nach Hauptrisiko. Die fünf Hauptrisiken sind derzeit: (1) Kreditrisiko; (2) Marktrisiko; (3) Finanzierungsrisiko; (4) Betriebsrisiko; und (5) Verhaltensrisiko (im Sinne der Risikomanagementrichtlinie (<i>Enterprise Risk Management Framework</i>) der Emittentin, jeweils ein "Hauptrisiko").</p> <p>(i) <u>Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können</u></p> <p>Geschäftsbedingungen, allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage: Eine schwache oder rückläufige globale Konjunktur oder politische Instabilität kann sich auf mehr als ein Hauptrisiko der Bankengruppe nachteilig auswirken. Diese Faktoren können sich zudem in einem oder mehreren der wichtigsten Länder, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, konzentrieren. Die Bankengruppe bietet Privatkunden und institutionellen Kunden, einschließlich Staaten, in einer großen Anzahl von Ländern eine große Bandbreite von Dienstleistungen an, was dazu führt, dass sich eine schwache oder rückläufige Konjunktur (einschließlich Deflation) oder politische Instabilität in einem oder mehreren Ländern, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, oder in anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsstaaten in wesentlichem Maße nachteilig auf die Bankengruppe auswirken können.</p> <p>Modellrisiko: Die Bankengruppe kann nachteilige Konsequenzen aus risikobasierten unternehmerischen und strategischen Entscheidungen erleiden, die auf unrichtigen oder falsch verwendeten Modellannahmen, Ergebnissen und Berichten basieren.</p> <p>(ii) <u>Risiken nach Hauptrisiko</u></p> <p>Kreditrisiko: Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Bankengruppe, darunter Regierungen und andere Finanzinstitute, kann sich nachteilig auf die Bankengruppe auswirken. Der Bankengruppe können Verluste entstehen, wenn ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner im Markt ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bankengruppe nicht nachkommen. Der Bankengruppe können zudem Verluste entstehen, wenn der Wert ihrer Anlage in Finanzinstrumente eines Unternehmens fällt, weil das Kredit-Rating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Bankengruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste</p>
-----	--	--

entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (*fair value*) der Derivate der Bankengruppe, der von der Bankengruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken.

Marktrisiko: Veränderungen der Höhe als auch der Volatilität von Kursen können sich aufgrund daraus resultierender niedrigerer Erträge finanziell nachteilig auf die Bankengruppe auswirken. Die Bankengruppe unterliegt auch dem Risiko von Wechselkursänderungen, da sich diese auf den Sterling-Gegenwert von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten im Bankenbuch (*banking book*) auswirken und somit ein Währungsumrechnungsrisiko für die Bankengruppe darstellen.

Finanzierungsrisiko: Die Fähigkeit der Bankengruppe, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden, dass sie ihre Kapital- (einschließlich Fremdkapital) und Liquiditätsquoten nicht effektiv steuert. Es ist möglich, dass die Bankengruppe aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen: i) Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten einzuhalten; ii) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen; iii) Änderungen der Methodik von Ratingagenturen; und iv) ungünstige Änderungen der Wechselkurse auf Kapitalquoten.

Betriebsrisiko: Das Betriebsrisikoprofil der Bankengruppe kann sich infolge menschlichen Fehlverhaltens, unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme sowie äußerer Ereignisse verändern. Die Bankengruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und anderen kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für die Größe und den Umfang der Geschäfte der Bankengruppe unangemessen sind) sowie von Systemausfällen oder Versuchen externer Parteien, eine Dienstleistung oder unterstützende Infrastruktur für beabsichtigte Nutzer unzugänglich zu machen (sogenannte *Denial-of-Service-Attacks*), und dem Risiko geopolitischer Cyber-Bedrohungen, die die IT der Bankengruppe (bzw. entscheidende Infrastruktur, von der die Bankengruppe abhängig ist, auf die sie jedoch keinen Einfluss hat), die entscheidende Geschäftsfunktionen stützt, destabilisiert oder zerstört. Die Bankengruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Bankengruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Bankengruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht

garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Bankengruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Bankengruppe auf externe Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre Kunden zu beziehen.

Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren: Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Ermittlungen, Geldstrafen und andere Sanktionen im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Finanzkriminalität können sich nachteilig auf das Ergebnis, die Reputation und die Fähigkeit zur Geschäftstätigkeit der Bankengruppe auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen: Der Finanzdienstleistungssektor unterliegt weiterhin erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, finanzielle Entwicklung sowie Kapital- und Risikomanagementstrategien der Bankengruppe haben können.

Verhaltensrisiko: Unsachgemäße Entscheidungen oder Handlungen seitens der Bankengruppe, sei es im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig, können sich nachteilig für die Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter auswirken. Zudem können sich aus solchen Handlungen Nachteile für die Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Bankengruppe ergeben. Werden diese Risiken und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Reputation der Bankengruppe nicht angemessen gesteuert, so kann dies mittelbar oder unmittelbar zu einer Minderung der Attraktivität der Bankengruppe für Interessengruppen, einschließlich der Kunden und Auftraggeber, führen. Außerdem kann dies die Marktintegrität beschädigen und Nachteile für die Kunden, Auftraggeber, Vertragspartner oder Mitarbeiter der Bankengruppe zur Folge haben, was wiederum dazu führen kann, dass die Bankengruppe betroffene Kunden entschädigen muss.

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Gruppe (wie beispielsweise der Emittentin) können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken: Die Banken Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (die "BRRD") sieht einen EU-weiten Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ihrer Tochtergesellschaften und bestimmter Holdinggesellschaften vor. Gemäß der BRRD Richtlinie müssen alle EWR-Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Abwicklungsbehörden ein Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden

		<p>Institut ermöglicht, so dass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere haben Anleger sich damit einverstanden erklärt, dass die Ausübung einer britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde für Anleger bindend ist.</p> <p>Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Kredit-Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund Änderungen der von den Kredit-Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben. Änderungen der Erwartungen der Kredit-Ratingagenturen hinsichtlich des Umfangs der implizierten staatlichen Unterstützung für europäische Banken und ihre Gruppen führen wahrscheinlich zu Kredit-Rating-Herabstufungen.</p> <p>Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus: Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind; Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz verlieren könnte</p>	<p>Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere zum Teil oder bis zur vollen Höhe verlieren können.</p> <p>Die Bedingungen der Wertpapiere sehen keine planmäßige Mindestzahlung des Nennwertes oder des Ausgabepreises der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Fälligkeit vor: Abhängig von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) des jeweiligen Wertpapiers besteht für Anleger das Risiko, einen Teil oder auch die gesamte Anlage zu verlieren.</p> <p>Die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung eines Vermögenswertes, die unter den Wertpapieren fällig werden, ist abhängig von der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Bei den Wertpapieren handelt es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (<i>Financial Services Compensation Scheme</i>) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Anleger ihre Anlagen zum Teil oder vollständig verlieren können, wenn die</p>

Emittentin insolvent wird oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten oder Lieferpflichten aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Für Anleger besteht des Weiteren das Risiko, ihre Anlagen zum Teil oder bis zur vollen Höhe unter den folgenden Umständen zu verlieren:

- Der Marktpreis für die Wertpapiere vor deren Fälligkeit kann niedriger als der von den Anlegern gezahlte Kaufpreis sein. Dies bedeutet, dass wenn Anleger ihre Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit verkaufen, sie möglicherweise weit weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhalten.
- Die Wertpapiere können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen von der Emittentin vor der planmäßigen Fälligkeit zurückgekauft werden, wobei der in einem solchen Fall an die Anleger zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag sein kann.
- Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle angepasst werden, was dazu führt, dass der an die Anleger zu zahlende Betrag oder der zu liefernde Vermögenswert geringer als die ursprüngliche Anlage sein kann.

Ertrag abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswertes bzw. von Basiswerten: Der unter den Wertpapieren zahlbare Ertrag ist an die Änderung des Wertes des/der Basiswert(e)s während der Laufzeit der Wertpapiere gekoppelt. Informationen über die historische Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf künftige Preisänderungen verstanden werden. Anleger haben keine Eigentumsrechte, auch keine Stimmrechte oder ein Bezugsrecht für Dividenden in Bezug auf den jeweiligen Basiswert.

[Risiko der Rücknahme des öffentlichen Angebots: Im Falle eines öffentlichen Angebots kann die Emittentin in ihrem Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem aus Gründen auf die sie keinen Einfluss hat, wie z.B. außergewöhnliche Ereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin nachteilig für das Angebot sind, zurückzunehmen. Unter diesen Bedingungen gilt das Angebot als nichtig. In diesem Fall erhalten Anleger, die für die betreffenden Wertpapiere bereits gezahlt oder Zeichnungsbeträge geliefert haben, eine Rückerstattung dieser Beträge, jedoch keine Vergütung die möglicherweise innerhalb des Zeitraums zwischen der Zahlung oder Lieferung der Zeichnungsbeträge und der Rückerstattung der Wertpapiere aufgelaufen ist.]

Wiederanlagerisiko/Renditeeinbußen: Anleger können nach einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage sein, die zurückgezahlten Beträge zu einer Rendite wieder anzulegen, die der Rendite der zurückgezahlten Wertpapiere entspricht. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko in Bezug auf andere verfügbare Möglichkeiten vor einem Erwerb der Wertpapiere bedenken.

[Optionales Emittentenkündigungsrecht: Die Möglichkeit der Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, bedeutet, dass es einem Anleger nicht länger möglich ist, an der Wertentwicklung eines Basiswertes teilzuhaben. Dieses Recht kann den Marktwert der Wertpapiere beeinträchtigen.]

[Physische Lieferung anstelle einer Barzahlung: Unter bestimmten Umständen kann die Emittentin die Wertpapiere durch Lieferung von [Aktien] [ADRs] [GDRs] [Anteilen am ETF] [Genussscheinen] zurückzahlen und der Anleger unterliegt daher einem Risiko im Hinblick auf die Emittenten dieser Vermögenswerte. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, die gelieferten Vermögenswerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Die gelieferten Vermögenswerte können einen sehr geringen Wert haben und letztlich wertlos sein. Der Anleger kann ferner Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder sonstigen Abgaben in Zusammenhang mit der Lieferung und/oder der Veräußerung dieser Vermögenswerte unterliegen. Die Abrechnung unterliegt der Voraussetzung, dass der Anleger jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt hat.]

[Aktien: Die Wertentwicklung von Aktien ist von zahlreichen wirtschaftlichen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren (z. B. Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und Ausschüttungspolitik) abhängig. Jeder maßgebliche Emittent kann ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger in die Wertpapiere Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnten.]

[American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"): Anleger, die auf einen ADR oder GDR bezogene Wertpapiere erwerben, erhalten möglicherweise eine geringere Rendite aus den Wertpapieren als die Zahlung, die sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die diesen ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien investiert hätten (beispielsweise, weil dem Inhaber des jeweiligen ADR oder GDR möglicherweise keine Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gezahlt werden). Rechtliche Eigentümerin der den ADRs oder GDRs zugrunde liegenden Aktien ist eine Depotbank; im Falle einer Insolvenz der Depotbank ist es möglich, dass ein Erwerber solcher ADRs oder GDRs seine Rechte an den

zugrunde liegenden Aktien verliert. Dies könnte sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]

[**Aktienindizes:** Wertpapiere, die an die Entwicklung von Aktienindizes gekoppelt sind, bieten Anlegern Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität des jeweiligen Aktienindex. Wertpapiere, die an Aktienindizes gekoppelt sind, nehmen nicht an Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen in Bezug auf die Aktien teil, die Bestandteile dieser Indizes sind, demzufolge erhalten Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, als sie erhalten würden, wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern, was sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken kann und wiederum auch nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.]

[**Exchange Traded Funds ("ETFs"):** Anleger, die auf Anteile eines ETF bezogene Wertpapiere erwerben, erhalten möglicherweise bei Rückzahlung ihrer Wertpapiere einen geringeren Betrag, als wenn sie direkt in die Aktie, in die der jeweilige ETF investiert, oder den Index, der von dem jeweiligen ETF "nachgebildet" wird, investiert hätten.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder und der Sponsor eines ETF sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden; sie könnten Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]

[**Genussscheine:** Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Im Allgemeinen vermitteln sie dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte, wie z. B. eine (wirtschaftliche) Beteiligung am Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft, jedoch keine mitgliedschaftlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte

Genussscheine können eine Verlustteilnahme vorsehen, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann; sie können auch nachrangig ausgestaltet sein, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Ebenso kann vorgesehen sein, dass die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen kann, während Genussscheininhaber meist weder ein ordentliches Kündigungsrecht noch ein

Kündigungsrecht bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft haben. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.]

[Austausch: Wenn [Aktien] [ADRs] [GDRs] [Anteile am ETF] [Genussscheine] von bestimmten Störungsereignissen betroffen sind, kann die Emittentin diese durch vergleichbare [Aktien] [ADRs] [GDRs] [Anteile am ETF] [Genussscheine] ersetzen. Die anschließende Wertentwicklung dieser Anteile kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass die Wertpapierinhaber weniger als den erwarteten Wert bei der Abwicklung erhalten werden.]

[Averaging: Der Betrag der unter den Wertpapieren zu zahlen ist oder der zu liefernde Vermögenswert wird in Abhängigkeit von einem [anfänglichen Preis] [und/oder] [endgültigen Preis] berechnet, der dem Durchschnitt der jeweiligen Stände, Kurse oder sonstigen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) zu den festgelegten Durchschnittskursermittlungstagen – und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag und/oder einem endgültigen Bewertungstag – entspricht. Wenn sich der anwendbare Stand, Kurs oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem oder mehreren Durchschnittskursermittlungstagen erheblich verändert, ist die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer, als sie sein würde, wenn der zu zahlende Betrag oder der zu liefernde Vermögenswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem anfänglichen und/oder endgültigen Bewertungstag berechnet worden wäre.]

[Auf einen Höchstbetrag begrenzte Rendite: Wenn der Rückzahlungswert einem Höchstbetrag unterliegt, kann die Rendite der Wertpapiere wesentlich geringer sein, als sie sein würde, wenn der Anleger den/die Basiswert(e) direkt erworben hätte die Wertpapierinhaber erhalten, begrenzt sein.]

[Worst-of: Die Anleger sind abhängig von der Entwicklung jedes einzelnen Basiswertes. Unabhängig davon, wie sich die anderen Basiswerte entwickeln, erhalten Anleger möglicherweise keinerlei Zinszahlungen und/oder können ihre ursprüngliche Anlage zum Teil oder in voller Höhe verlieren, wenn ein oder mehrere Basiswert(e) eine für die Zahlung von Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht bzw. nicht erreichen.]

Schwankende Marktpreise: Der Marktwert der Wertpapiere ist unvorhersehbar und kann starken Schwankungen unterliegen; auch kann er von zahlreichen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst werden, u. a. Marktzins- und Renditeniveau, Devisenkursschwankungen, Devisenkontrollen, Restlaufzeit der Wertpapiere, wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, politische, terroristische, militärische oder sonstige Ereignisse in einer oder mehreren Rechtsordnungen, Änderungen von Gesetzen oder

Vorschriften sowie die Bonität der Emittentin oder Einschätzungen der Bonität der Emittentin.

[Festzinssatz: Für Anleger von Wertpapieren mit Festzinssatz besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des Marktzinssatz, sich der Kurs der Wertpapiere in umgekehrter Richtung ändert. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Anleger vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.]

[Variabler Zinssatz: Da die Entwicklung des einem variablen Zinssatz zugrunde liegenden Referenzzinssatzes abhängig von einer Reihe von Faktoren ist, kann der zu zahlende Zinsbetrag während der Laufzeit der Wertpapiere stark variieren. Zudem kann es zu einer Störung bzw. einer Nichtfortführung des Referenzzinssatzes kommen, was zu einem geringeren an die Anleger zu zahlenden Zinssatz bzw. zu einem nachteiligen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere führen kann.]

[[Bedingte Verzinsung - Ein Basiswert] [Bedingte Verzinsung mit Memory - Ein Basiswert]: Zinsen werden nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand des Basiswertes *höher* ist als eine bestimmte Barriere oder *dieser entspricht*. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt.]

[[Bedingte Verzinsung - Worst of] [Bedingte Verzinsung mit Memory - Worst of]: Zinsen werden nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes *höher* ist als eine bestimmte Barriere oder *dieser entspricht*. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt.]

[Min Lookback-Out: Die Rendite der Wertpapiere ist abhängig von dem niedrigsten der anwendbaren Stände, Kurse oder anderen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) an den Lookback-out-Tagen; dies bedeutet, dass wenn der Stand, Kurs oder Wert dramatisch an einem oder mehreren dieser Tage fällt, die Rendite wesentlich geringer sein kann als wenn dieser Lookback-Faktor nicht anwendbar wäre.]

[Max Lookback-In: Die Rendite hängt [weiter] von dem höchsten der Stände, Kurse oder anderen anwendbaren Werte des/der Basiswerte(s) an den Lookback-in-Tagen ab; dies bedeutet, dass wenn der Stand, Kurs oder Wert dramatisch an einem oder mehreren dieser Tage steigt, die Rendite wesentlich geringer sein kann als wenn dieser Lookback-Faktor nicht anwendbar wäre.]

Abschnitt E – Sonstige Bestimmungen		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt	Die Emittentin wird die Erlöse aus der Emission der Wertpapiere [für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung, und/oder Absicherungen verwenden, es sei denn es ist nachstehend bezüglich einer bestimmten Emission der Wertpapiere etwas anderes vorgesehen,] [für den folgenden Zweck: [●]] verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden unter folgenden Bedingungen angeboten:</p> <p>Angebotspreis: [Der Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●] % des Ausgabepreises)]] [[●] % des Ausgabepreises]</p> <p>[Bedingungen für das Angebot: [●]]</p> <p>[Beschreibung des Zuteilungsverfahrens: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Mindestzeichnungshöhe:] [Maximale Zeichnungshöhe:] [●]]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und der Methode zur Rückzahlung von Zeichnern gezahlter überschüssiger Beträge: [●]]</p> <p>[Einzelheiten zu Methode und Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere: Der Zeitraum ab dem [●] bis zum [●]/[Ausgabebetrag]/[Tag der [●] Geschäftstage nach [●] liegt.]</p> <p>[Methode zur Veröffentlichung, sowie der Ergebnisse des Angebotes und Datum, an dem diese zu erfolgen hat: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Ausübung von Bezugsrechten, Verhandelbarkeit von Zeichnungsrechten und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte: [●]]</p> <p>[Kategorien von potenziellen Anlegern, denen die Wertpapiere angeboten werden, und Angabe, ob Tranche(n) für bestimmte Länder vorbehalten ist/sind: [●]]</p> <p>[Verfahren zur Benachrichtigung von Zeichnern über den Zuteilungsbetrag und Angabe, ob Handel vor Benachrichtigung beginnen kann: [●]]</p> <p>[Besondere dem Zeichner oder Käufer berechnete Aufwendungs- und Steuerbeträge: [●]]</p> <p>[Name(n) und Anschrift(en) der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit der Emittentin bekannt: [Keine] [●]]</p>
E.4	Für die Emission wesentliche Interessen, auch	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, hat keine an dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person Interessen,

	Interessenkonflikte	die für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.]
		[●]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	<p>[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Kosten berechnet.]</p> <p>[Die geschätzten Kosten, welche dem Anleger vom Anbieter berechnet werden, betragen [●].]</p> <p>Über etwaige Erwerbsnebenkosten und -folgekosten (z. B. Börsengebühren, Verwahrkosten, Veräußerungskosten), die dem Anleger entstehen können, kann die Emittentin keine Aussage treffen.</p>

[

Anhang

Basiswert	[Ausübungspreis]	[Knock-in Barrierenpreis]
C.1	C.15	C.15
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

The information set out below provides the summary of the Base Prospectus. Certain provisions of this Summary appear in brackets. Such information will be completed or, where not relevant, deleted, in relation to a particular Series of Securities and the completed summary in relation to such Series of Securities shall be annexed to the Final Terms.

SUMMARY

The Summary is made up of disclosure requirements known as "elements". These elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the elements required to be included in a summary for these types of securities and issuer. Because some elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the elements.

Even though an element may be required to be inserted in the summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the element. In this case a short description of the element is included in the summary after the words "not applicable".

Section A – Introduction and Warnings		
A.1	Introduction and Warnings	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole, including any information incorporated by reference, and read together with the Final Terms by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in the Base Prospectus and the relevant Final Terms is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the EEA member states, have to bear the costs of translating the Base Prospectus and the Final Terms before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Liability attaches to those persons who express to be responsible for the summary, including any translation thereof, or who caused the drafting of the summary, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of the Prospectus, all necessary key information.</p>
A.2	Consent for use of Base Prospectus in subsequent resale or final placement, indication of offer period and conditions to consent for subsequent resale or final placement and warning	<p>[The Issuer does not consent to the use of the Prospectus for subsequent resales.]</p> <p>[The Issuer consents to the use of the Base Prospectus and the Final Terms in connection with any offer of Securities that is not within an exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive (a "Public Offer") by the financial intermediary/ies within the offer period subject to the conditions, all as set forth in the following table:</p>

		<table border="1"> <tr> <td>"Authorised Offeror(s)"</td> <td><i>[If General Consent shall be applicable: Any financial intermediary]</i></td> </tr> <tr> <td><i>[If Specified Consent shall be applicable: Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</i></td> <td>[●]</td> </tr> <tr> <td>Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[●]</td> </tr> <tr> <td>Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]</td> </tr> <tr> <td>Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):</td> <td>[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) [2.] [●]</td> </tr> </table> <p>[After the date of this Prospectus the Issuer may (i) give consent to one or more additional Authorised Offerors, (ii) discontinue or change the Offer Period, and/or (iii) remove or add conditions and, if it does so, such information will be published at [website].]</p> <p>Information on the terms and conditions of an offer by any Authorised Offeror is to be provided at the time of that offer by the Authorised Offeror.]</p>	"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable: Any financial intermediary]</i>	<i>[If Specified Consent shall be applicable: Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</i>	[●]	Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[●]	Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]	Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) [2.] [●]
"Authorised Offeror(s)"	<i>[If General Consent shall be applicable: Any financial intermediary]</i>											
<i>[If Specified Consent shall be applicable: Name and address of financial intermediary/ies authorised to use this Prospectus:</i>	[●]											
Offer period for which use of this Prospectus is authorised by the Authorised Offeror(s):	[●]											
Member State(s) for which consent is given for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[Federal Republic of Germany] [Austria] [The Netherlands] [Luxembourg]											
Other conditions for use of this Prospectus by the Authorised Offeror(s):	[1.] The Authorised Offeror(s) must be authorised at all times to make such offers under the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) [2.] [●]											
Section B- Issuer												
B.1	Legal and commercial name of the Issuer	The legal name of the issuer is Barclays Bank PLC (the "Issuer"). The commercial name of the Issuer is Barclays.										
B.2	Domicile and legal form of the Issuer, legislation under which the Issuer operates and country of incorporation of the Issuer	The Issuer is a public limited company organised under the laws of England and Wales and registered in England and Wales. The Issuer was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and, on 4 October 1971, was registered as a company limited by shares under the Companies Act 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays										

		Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Issuer was re-registered as a public limited company.
B.4b	Known trends affecting the Issuer and industries in which the Issuer operates	<p>The business and earnings of the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "Bank Group" or "Barclays") can be affected by the fiscal or other policies and other actions of various governmental and regulatory authorities in the UK, EU, U.S. and elsewhere, which are all subject to change. The regulatory response to the financial crisis has led and will continue to lead to very substantial regulatory changes in the UK, EU and U.S. and in other countries in which the Bank-Group operates. It has also (amongst other things) led to (i) a more assertive approach being demonstrated by the authorities in many jurisdictions; and (ii) enhanced capital and liquidity requirements (for example pursuant to the fourth Capital Requirements Directive (CRD IV)). Any future regulatory changes may restrict the Bank-Group's operations, mandate certain lending activity and impose other, significant compliance costs.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Known trends affecting the Issuer and the industry in which the Issuer operates include: • continuing political and regulatory scrutiny of the banking industry which is leading to increased or changing regulation that is likely to have a significant effect on the industry; • general changes in regulatory requirements, for example, prudential rules relating to the capital adequacy framework and rules designed to promote financial stability and increase depositor protection; • the U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, which contains far reaching regulatory reform (including restrictions on proprietary trading and fund-related activities (the so-called "Volcker rule")); • recommendations by the Independent Commission on Banking that: (i) the UK and the European Economic Area ("EEA") retail banking activities of a UK bank or building society should be placed in a legally distinct, operationally separate and economically independent entity (so-called "ring-fencing"); and (ii) the loss-absorbing capacity of ring-fenced banks and UK-headquartered global systemically important banks (such as the Issuer) should be increased to levels higher than the Basel 3 proposals; • investigations by the Office of Fair Trading into Visa and MasterCard credit and debit interchange rates, which may have an impact on the consumer credit industry; • investigations by regulatory bodies in the UK, EU and U.S. into submissions made by the Issuer and other panel members to the bodies that set various interbank offered rates such as the London Interbank Offered Rate ("LIBOR") and the Euro Interbank Offered Rate

		<p>("EURIBOR"); and</p> <ul style="list-style-type: none"> • changes in competition and pricing environments. 																														
B.5	Description of group and Issuer's position within the group	<p>The Bank-Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of Bank-Group.</p>																														
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable; the Issuer has chosen not to include a profit forecast or estimate.																														
B.10	Nature of any qualifications in audit report on historical financial information	Not applicable; the audit report on the historical financial information contains no such qualifications.																														
B.12	<p>Selected historical key financial information;</p> <p>No material adverse change in the prospects of the Issuer</p> <p>No significant change in the financial or trading position of the Group</p>	<p>Selected financial information of the Issuer for the years ended 31 December 2014 and 31 December 2013</p> <p>The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2014 and 31 December 2013, respectively:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>As at 31.12.2014 GBP Mio.</th> <th>As at 31.12.2013 GBP Mio.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Assets</td> <td>1,358,693</td> <td>1,344,201</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to banks</td> <td>42,657</td> <td>39,822</td> </tr> <tr> <td>Loans and advances to customers</td> <td>427,767</td> <td>434,237</td> </tr> <tr> <td>Deposits from banks</td> <td>58,390</td> <td>55,615</td> </tr> <tr> <td>Customer accounts</td> <td>427,868</td> <td>432,032</td> </tr> <tr> <td>Total Shareholders' equity</td> <td>66,045</td> <td>63,220</td> </tr> <tr> <td>Non-controlling interests</td> <td>2,251</td> <td>2,211</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Year ended 31.12.2014</td> <td>Year ended 31.12.2013</td> </tr> <tr> <td>Profit before tax from continuing</td> <td>2,309</td> <td>2,885</td> </tr> </tbody> </table>		As at 31.12.2014 GBP Mio.	As at 31.12.2013 GBP Mio.	Total Assets	1,358,693	1,344,201	Loans and advances to banks	42,657	39,822	Loans and advances to customers	427,767	434,237	Deposits from banks	58,390	55,615	Customer accounts	427,868	432,032	Total Shareholders' equity	66,045	63,220	Non-controlling interests	2,251	2,211		Year ended 31.12.2014	Year ended 31.12.2013	Profit before tax from continuing	2,309	2,885
	As at 31.12.2014 GBP Mio.	As at 31.12.2013 GBP Mio.																														
Total Assets	1,358,693	1,344,201																														
Loans and advances to banks	42,657	39,822																														
Loans and advances to customers	427,767	434,237																														
Deposits from banks	58,390	55,615																														
Customer accounts	427,868	432,032																														
Total Shareholders' equity	66,045	63,220																														
Non-controlling interests	2,251	2,211																														
	Year ended 31.12.2014	Year ended 31.12.2013																														
Profit before tax from continuing	2,309	2,885																														

		<table border="1"> <tr> <td>operations</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Credit impairment charges</td> <td>(2,168)</td> <td>(3,071)</td> </tr> </table> <p>There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2014, the date of its last published audited financial statements.</p> <p>There has been no significant negative change in the financial or trading position of the Group since 31 March 2015.</p>	operations			Credit impairment charges	(2,168)	(3,071)
operations								
Credit impairment charges	(2,168)	(3,071)						
B.13	Recent events materially relevant to the evaluation of Issuer's solvency	<p>On 2 January 2015 the Bank completed the sale of its Retail Banking, Wealth and Investment Management and Corporate Banking businesses in Spain to CaixaBank S.A.</p> <p>The sale represented total assets of GBP 13,446m and liabilities of GBP 12,840m as at 31 December 2014. Subject to further changes the Bank reported a GBP 446m loss in connection with the sale as at 31 December 2014.</p>						
B.14	Dependency of Issuer on other entities within the group	<p>The Bank-Group is a global financial services provider.</p> <p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Bank-Group.</p> <p>The financial position of the Issuer is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Issuer is not dependent on other entities within the Bank-Group.</p>						
B.15	Description of Issuer's principal activities	<p>The Bank-Group is a global financial services provider engaged in retail and commercial banking, credit cards, investment banking, wealth management and investment management services with an extensive international presence in Europe, the United States, Africa and Asia.</p>						
B.16	Description of whether the Issuer is directly or indirectly owned or controlled and by whom and nature of such control	<p>The whole of the issued ordinary share capital of the Issuer is beneficially owned by Barclays PLC, which is the ultimate holding company of the Issuer and its subsidiary undertakings.</p>						
Section C – Securities								
C.1	Type and class of securities being offered and/or admitted to trading	<p>[The Securities are issued under German law. The [Notes] [Certificates] are issued as German law bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) in the meaning of section 793 German Civil Code.]</p> <p>[The Securities are issued under Swiss law. The [Notes] [Certificates] are [bearer bonds (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>)] [uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (<i>Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten</i>)].]</p>						

A typical feature of [Notes] [Certificates] is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not provide membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) in the same way as shares in a company.

The holder of a [Note] [Certificate] is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The securities have a fixed term maturity [and can be redeemed earlier at the option of the issuer].

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

The Securities are transferable obligations of the Issuer.

Key features of the Securities:

Interest: The amount of interest payable on the Securities [is fixed.] [will be determined by reference to a [floating][fixed] rate of interest.] [depends on the value of the [common share[s]] [,][and] [equity index][equity indices][,][and] [ADR[s]][,][and] [GDR[s]][,][and] [ETF[s]][,][and] [profit participation certificate[s] (*Genussschein[e]*)] to which the Securities are linked (being the "**Underlying Asset[s]**" [, as set out in the Annex following E.7 of Section E of this Summary]) and in some cases the interest amount could be zero.

The Securities have a calculation amount equal to [the Calculation Amount] (the "**Calculation Amount**") per Security.

[Early Redemption:]

[Include if "Issuer Call" is specified as being applicable: The Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption Date on any Interest Payment Date excluding the final Interest Payment Date, subject to prior notification of the Holders thereof.]

[Include if "Nominal Call Event" is specified as being applicable: [In addition, the] [The] Issuer has the right to redeem the Securities prior to the Scheduled Redemption Date, subject to prior notification, if the [outstanding Aggregate Nominal Amount/Number of Securities] of the Series of Securities is less than [the Nominal Call Threshold Amount].]

Final redemption: If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date and the cash payment the investor receives or [Worst Performing] Underlying Asset the investor is delivered (if any) will be determined by reference to the value of the Underlying Asset[s], on a specified date or dates during the life of the Securities, as further set out in the Final Terms.

		<p>General features of the Securities:</p> <p>Form: The Securities will be issued [in global bearer form] [in the form of Swiss uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (<i>Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten</i>)]. Definitive securities will not be issued.</p> <p>Identification Code: The Securities will be uniquely identified by [ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valoren: [●]] [●].</p> <p>Determination Agent: [Barclays Bank PLC] [●] (the "Determination Agent") will be appointed to make calculations with respect to the Securities.</p> <p>Governing Law: The Securities will be governed by [German] [Swiss] law.</p>
C.2	Currency	The Securities are denominated in [pounds sterling][Euro][United States Dollar][●].
C.5	Description of restrictions on free transferability of the Securities	<p>Interest in Securities traded in any clearing system will be transferred in accordance with the procedures and regulations of that clearing system. [The terms and conditions of the Securities specify a minimum tradable amount consisting of [<i>in the case of Notes:</i> a nominal amount plus one or more integral multiples thereof] [<i>in the case of Certificates:</i> a certain number of Certificates], an investor who holds an amount which is less than the minimum tradable amount in its account with the relevant clearing system at the relevant time will not be able to transfer or sell its holding.]</p> <p>Subject to the above, the Securities will be freely transferable.</p>
C.8	Description of rights attached to the Securities (including Ranking of Securities and limitations of those rights)	<p><u>Ranking</u></p> <p>Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.</p> <p><u>Taxation</u></p> <p>All payments in respect of the Securities shall be made without withholding or deduction for or on account of any taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.</p> <p><u>Consequences of an Additional Disruption Event</u></p> <p>If an Additional Disruption Event (being a change in applicable law, a currency disruption, an Extraordinary Market Disruption or a tax event with respect to the Issuer and certain other events in relation to an Underlying Asset and, potentially, to the Issuer's hedge positions) occurs, the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities or the Securities may be redeemed early.</p>

		<p><u>Early Redemption for Unlawfulness or Impracticability</u></p> <p>The Issuer may at its option, redeem the Securities early if the Issuer determines that its obligations under the Securities have become or are likely to become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, due to certain conditions.</p> <p><u>Events of Default</u></p> <p>Following the occurrence of certain events, such as a default by the Issuer to pay an amount that is due for a specified number of days, the Securities will become due and payable upon notice being given by the investor.</p> <p><u>Presentation Periods, Prescription</u></p> <p>[For German law Securities: The rights to payment of principal and interest (if any) under the Securities are subject to prescription within a period of two years. The prescription period begins at the end of the period during which the Notes must be duly presented which is reduced to 10 years.]</p> <p>[For Swiss law Securities: The right to payment of principal under the Securities is subject to prescription within a period of ten years. The prescription period begins on the earlier of the date of the early redemption or the date of the ordinary redemption. The right to payment of interest (if any) is subject to prescription within a period of five years from the maturity of such interest claim.]</p> <p>[For German law Securities: The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (<i>Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen</i>). The terms and conditions of the Securities do not provide for a representative of debt security holders.]</p>
C.11	<p>Listing and admission to trading</p>	<p>Listing: [The Issuer (or any other entity on its behalf) may apply to [admit] [include] the Securities to trading,</p> <p>[on the Euro MTF segment of the Luxembourg Stock Exchange]</p> <p>[on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Frankfurt Stock Exchange]</p> <p>[on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange]</p> <p>[on the regulated market (<i>regulierter Markt</i>) of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange]</p> <p>[on the unregulated market of the Frankfurt Stock Exchange (<i>Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard</i>)]</p> <p>[on the unregulated market of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange (EUWAX)]</p>

		<p>[on the SIX Swiss Exchange in the Main Segment (<i>Hauptsegment</i>)]</p> <p>[on the SIX Swiss Exchange on the platform of SIX Structured Products Exchange AG]</p> <p>[other].</p> <p>Listing and/or trading does not mean that a stock exchange or regulator has approved the Base Prospectus for any reason other than in connection with an application for listing.]</p> <p>[Not applicable. The Securities are not listed.]</p> <p>Distribution: The Securities may be offered to the public in [the Federal Republic of Germany][,] [Austria][,] [the Netherlands][,] [Luxembourg] [and] [Switzerland].</p>
C.15	<p>Description of how the value of the investment is affected by the value of the underlying</p>	<p>The return on, and value of, the Securities derives from:</p> <ul style="list-style-type: none"> • any interest payable on the Securities; and • the final redemption amount payable on the Scheduled Redemption Date (assuming that the Securities have not redeemed earlier). <p>(i) <u>In respect of any interest amount(s):</u></p> <p>[Fixed Amount:</p> <p>Each <i>Security</i> will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]</p> <p>[Fixed Rate:</p> <p>Each Security will pay a fixed rate of interest on each Interest Payment Date, <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p> <p>The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount and then further multiplying by a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "Day Count Fraction").]</p> <p>[Floating Rate</p> <p>Each Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to the Floating Rate (as defined below), <i>irrespective</i> of the performance of the Underlying Asset, provided that the Security has not redeemed prior to the relevant Interest Payment Date.</p>

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated as of the Interest Determination Date by multiplying a fraction representing the number of days in respect of which the interest is payable (the "**Day Count Fraction**") by the Calculation Amount and further multiplying by the product of [the Participation] and the Floating Rate plus [the Margin].

[If Minimum Interest Rate's applicable: Provided that, the rate of interest shall be no lower than [the Minimum Interest Rate].]

[If Maximum Interest Rate's applicable: [Provided that, the rate of interest shall be] [and] no higher than [the Maximum Interest Rate].]

The "**Floating Rate**" means

[If Floating Rate Determination – Offered Quotation's applicable: the quotation for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Screen Time] on the date for determining the rate.]

[If Floating Rate Determination –Arithmetic Mean's applicable: the arithmetic mean of the offered quotations for the Reference Rate that appears on [the Relevant Screen Page] at [the Relevant Screen Time] on the date for determining the rate.

If five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest and the lowest (or where there is more than one of either, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations].

[If Floating Rate Determination is applicable and if EONIA is the applicable Reference Rate: the rate of return of a daily compound interest investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be determined in accordance with a specified formula on or around the date when interest is calculated.]

The reference interest rate is [Number]-months [EURIBOR (Euro interbank offered rate)] [LIBOR (London Interbank Offered Rate)] [(currency) interbank offered rate][EONIA].]

[Conditional Interest – Single Asset:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* the corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the

closing price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] [of the Initial Price]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Conditional Interest With Memory – Single Asset:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal* to the corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier is fixed above the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards and is equal to or above the relevant Interest

Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed equal to the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier is fixed below the Initial Price of the Underlying Asset: Interest will only be paid if the closing price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below the relevant Interest Barrier. If the closing price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than the corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●] [of the Initial Price]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable multiplied by the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.]

[Conditional Interest – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal to* its corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●][of the Initial Price of each Underlying Asset]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount.]

[Conditional Interest With Memory – Worst of:

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Assets. The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is *greater than or equal* to its corresponding Interest Barrier.

This means:

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed above its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards and is equal to or above its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed equal to its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves sideways or upwards. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

[If the Interest Barrier of each Underlying Asset is fixed below its Initial Price: Interest will only be paid if the closing price or level of each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards but not below its relevant Interest Barrier. If the closing price or level of any Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.]

In the worst case, no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Each Interest Payment Date and the corresponding Interest Valuation Date and Interest Barrier are defined in the table below:

Interest Valuation Date	Interest Payment Date	Interest Barrier
[●]	[●]	[●][of the Initial Price of each Underlying Asset]

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be calculated by (a) multiplying [the Fixed Interest Rate] by the Calculation Amount, and adding this to (b) the number of previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable multiplied by the number calculated in (a). This feature means that if interest is payable on any Interest Payment Date, the amount that is paid will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.]

(ii) In respect of any redemption amount payable at redemption:

If the Securities have not redeemed early they will redeem on the Scheduled Redemption Date.

In addition, whether the redemption amount will be payable in cash or deliverable in the form of a certain number of shares of the [Worst Performing] Underlying Asset will depend on which of the following settlement methods is specified:

- (i) If "Cash" is specified, only cash will be paid; or
- (ii) If "Cash or Physical" is specified, there may be a cash payment or physical delivery of the [Worst Performing] Underlying Asset, depending on the performance of the Underlying Asset

[Vanilla [(Cash)][(Cash or Physical)] – Single Asset:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is *greater than or equal to* [the Strike Price] (the "**Strike Price**") each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if Settlement Method" is specified as being Cash]
[each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if Settlement Method" is specified as being Cash or Physical] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price] and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways [**If the Strike Price is below the Initial Price:** or slightly downwards (but not below the Strike Price)].

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]

[European Barrier – Single Asset [(Cash)][(Cash or Physical)]:

The Securities are not capital protected.

The *investor* participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the *Final* Valuation Price is *greater than* [Include if *Touch Barrier*"is specified as *Not Applicable*"] [or *equal to*] [the Knock-in Barrier Price] (the "**Knock-in Barrier Price**"), each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if *Settlement Method*"is specified as being *Cash*]" [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by [the Strike Price] and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if *Settlement Method*"is specified as being *Cash or Physical*]" [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by [the Strike Price][and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not [Include if *Touch Barrier*"is specified as *Applicable*]" [equal to or] below the Knock-in Barrier Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities [Include if *Touch Barrier*"is specified as *Applicable*]" [equal to or] below the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital

invested if the Underlying Asset is worthless.]

[American Barrier [(Cash)][(Cash or Physical)] – Single Asset:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price is *greater than or equal* to [the Strike Price] (the "**Strike Price**") or a Trigger Event *has not occurred*, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if Settlement Method" is specified as being Cash] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price by the Strike Price and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if Settlement Method" is specified as being Cash or Physical] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price [and, as the currency of the Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[Include if Trigger Event Type" is specified as being Daily] [A "**Trigger Event**" shall occur if the closing price or level of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* *[Include if Touch Barrier" is specified as Applicable]* [or equal to] [the Knock-in Barrier Price].]

[Include if Trigger Event Type" is specified as being Continuous] [A "**Trigger Event**" shall occur if the market price or level of the Underlying Asset *at any time* on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is *less than* *[Include if Touch Barrier" is specified as Applicable]* [or equal to] [the Knock-in Barrier Price].]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Underlying Asset moves upwards or sideways or slightly downwards (but is on any Scheduled Trading Day never *[Include if Touch Barrier" is specified as Applicable]* [equal to or

below the Knock-in Barrier Price [**If the Strike Price is below the Initial Price:** or on the Final Valuation Date below the Strike Price)].

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day [*Include if Touch Barrier" is specified as 'Applicable'* [equal to or] below the Knock-in Barrier Price and at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.]

[Vanilla [(Cash)][(Cash or Physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than or equal to* the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[*Include if Settlement Method" is specified as being Cash'* [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[*Include if Settlement Method" is specified as being Cash or Physical'*] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset [and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways [**If the Strike Price is below the Initial Price:** or slightly downwards (but not below its Strike Price)].

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Strike Price of each Underlying Asset is set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[European Barrier [(Cash)][(Cash or Physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than [Include if Touch Barrier" is specified as Not Applicable]" [or equal to]* the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[Include if Settlement Method" is specified as being Cash]" [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[Include if Settlement Method" is specified as being Cash or Physical]" [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset [and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards (but not *[Include if Touch Barrier" is specified as Applicable]"* [equal to or] below its Knock-in

Barrier Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities [*Include if Touch Barrier" is specified as Applicable*] [equal to or] below its Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

[American Barrier – [(Cash)][(Cash or Physical)] – Worst of:

The Securities are not capital protected.

The investor participates in the performance of each Underlying Asset as follows:

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is *greater than or equal* to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event *has not occurred*, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date.

Otherwise:

[*Include if Settlement Method" is specified as being Cash*] [each investor will receive a cash amount per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and multiplying the result by the Calculation Amount.]

[*Include if Settlement Method" is specified as being Cash or Physical*] [each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount on the Scheduled Redemption Date, calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset[and, if the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not [the Settlement Currency], multiplying the result by the relevant exchange rate]. If this calculation does not result in a whole number, investors will be delivered the nearest whole number of shares of the Worst Performing Underlying Asset (determined by rounding down the result) and will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the remaining fractional amount.]

[*Include if Trigger Event Type" is specified as being Daily*] [A "**Trigger Event**" shall occur if the closing price or level of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End

Date] is less than [Include if Touch Barrier" is specified as Applicable]' [or equal to] the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.]

[Include if Trigger Event Type" is specified as being Continuous]' [A "**Trigger Event**" shall occur if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including [the Knock-in Barrier Period Start Date], to and including [the Knock-in Barrier Period End Date] is less than [Include if Touch Barrier" is specified as Applicable]' [or equal to] the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.]

This means:

An investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount if (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves upwards or sideways, or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never [Include if Touch Barrier" is specified as Applicable]' [equal to or] below its Knock-in Barrier Price)[**If the Strike Price is below the Initial Price:** or (iii) the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (but on the Final Valuation Date not below its Strike Price)].

If the price or level any Underlying Asset moves downwards and is on at least one Scheduled Trading Day during the life of the Securities [Include if Touch Barrier" is specified as Applicable]' [equal to or] below its Knock-in Barrier Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset.

In the worst case an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

The Knock-in Barrier Price of each Underlying Asset and the Strike Price of each Underlying Asset are set out in the Annex following E.7 of the Section E of this Summary.]

The Initial Price of the Underlying Asset[s]

[The Initial Price[s] of the Underlying Asset[s] [is] [are] [●] (the "**Initial Price**").] [The Initial Price of [the] [each] Underlying Asset

[Include if Averaging-in" is specified as applicable] [is the arithmetic average of the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [dates] (the "**Averaging-in Dates**") (the "**Initial Price**").]

[Include if Lookback-in" is specified as applicable][is the [maximum][minimum] closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [dates] (the "**Lookback-in Dates**") (the "**Initial Price**").]

		<p>Final Valuation Price of the Underlying Asset[s]</p> <p>[The Final Valuation Price of [the] [each] Underlying Asset is the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on [●] (the "Final Valuation Price").][The Final Valuation Price of [the][each] Underlying Asset</p> <p><i>[Include if Averaging-out" is specified as applicable]</i> [is the arithmetic average of the closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Averaging-out Dates") (the "Final Valuation Price")]</p> <p><i>[Include if Lookback-out" is specified as applicable]</i> [is the [maximum][minimum] closing price or level of [the] [such] Underlying Asset on each of [●] (the "Lookback-out Dates") (the "Final Valuation Price").]</p>
C.16	Maturity Date	If the Securities have not redeemed early, the Securities are scheduled to redeem on [the Scheduled Redemption Date] (the " Scheduled Redemption Date "). This day is subject to postponement in circumstances where any day on which a valuation is scheduled to take place is a disrupted day.
C.17	Settlement Procedure	<p>Securities will be delivered on [Issue Date] (the "Issue Date") [against payment of the issue price of the Securities] [free of payment of the issue price of the Securities]. Settlement procedures will vary depending on the clearing system for the Securities and local practices in the jurisdiction of the investor.</p> <p>The Securities are cleared through [Euroclear] [Clearstream, Luxembourg] [Clearstream Frankfurt] [SIX SIS Ltd.] [●].</p>
C.18	Description of how the return on derivative securities takes place	<p>The value of the Underlying Asset[s] to which the Securities are linked may affect the interest paid and the amount paid on the Scheduled Redemption Date.</p> <p>Interest, if any, and any amount payable if the Securities redeem before the Scheduled Redemption Date will be paid in cash. On the Scheduled Redemption Date, if the Securities have not redeemed early, the settlement will depend on the value of the Underlying Asset[s]. [As "Cash" is specified, only cash will be paid out.] [As "Cash or Physical" is specified, there may be Cash or Physical delivery depending on the value of the Underlying Asset[s].]</p>
C.19	Final reference price of the underlying	The Final Valuation Price is calculated by looking at the price or level of [the][each] Underlying Asset at [the scheduled closing time] [●] on [●],[the arithmetic average of the closing price or level of [the][such] Underlying Asset on each of [●]][[the [maximum][minimum] closing price or level of [the][such] Underlying Asset on each of [●]], as determined by the Determination Agent.
C.20	Type of underlying	<p>The Securities may be linked to any of the following Underlying Assets:</p> <ul style="list-style-type: none"> • common shares;

		<ul style="list-style-type: none"> • a depositary receipt representing common shares; • shares or units in an exchange traded fund (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement and holding assets, such as shares, bonds, indices, commodities, and/or other securities such as financial derivative instruments); • equity indices; or • profit participation certificates (<i>Genussscheine</i>). <p>[The Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[common shares of [name of company/companies]]</p> <p>[American depositary receipts (ADRs) representing shares in [name of company/companies]]</p> <p>[global depositary receipts (GDRs) representing shares in [name of company/companies]]</p> <p>[fund (ETF) that tracks [name of index/indices or shares]]</p> <p>[profit participation certificate (<i>Genussschein</i>) in [name of company]]</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be traded on stock exchanges and the prices of such will be published on recognised information services, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the prices of the Underlying Asset(s) during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as "Share" in the Conditions.]</p> <p>[In addition, the] [The] Securities are linked to the following Underlying Asset[s]:</p> <p>[name of index/indices].</p> <p>The [indices have][index has] its own calculation methodology which is calculated by [name of index sponsor(s)]. The index level will be published on a recognised information service, for example Bloomberg or Reuters, which means that the investor will also be able to monitor the level of the Underlying Asset[s] during the life of the Securities.</p> <p>Such Underlying Asset[s] will be referred to as "Index" in the Conditions.]]</p>
Section D – Risks		
D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer	Principal Risks relating to the Issuer: Material risks relating to the Issuer and their impact are described below in two sections: (i) Risks potentially impacting more than one principal risk and (ii) Risks by Principal Risk. The five

	<p>principal risks are currently categorised as: (1) Credit Risk; (2) Market Risk; (3) Funding Risk; (4) Operational Risk; and (5) Conduct Risk (within the meaning of the Issuer's Enterprise Risk Management Framework, each a "Principal Risk").</p> <p>(i) <u>Risks potentially impacting more than one Principal Risk:</u></p> <p>Business conditions, general economy and geopolitical issues: The Bank-Group's performance could be adversely affected in more than one principal risk by a weak or deteriorating global economy or political instability. These factors may also be focused in one or more of the Bank-Group's main countries of operation. The Bank-Group offers a broad range of services to retail and institutional customers, including governments, across a large number of countries with the result that it could be materially adversely impacted by weak or deteriorating economic conditions, including deflation, or political instability in one or a number of countries in which the Bank-Group operates or any other globally significant economy.</p> <p>Model risk: The Bank-Group may suffer adverse consequences from risk based business and strategic decisions based on incorrect or misused model assumptions, outputs and reports.</p> <p>(ii) <u>Risks by Principal Risk:</u></p> <p>Credit risk: The financial condition of the Bank-Group's customers, clients and counterparties, including governments and other financial institutions, could adversely affect the Bank-Group. The Bank-Group may suffer financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Bank-Group. Furthermore, the Bank-Group may also suffer loss when the value of the Bank-Group's investment in the financial instruments of an entity falls as a result of that entity's credit rating being downgraded. In addition, the Bank-Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Bank-Group's credit spreads or those of third parties, as these changes affect the fair value of the Bank-Group's derivative instruments, debt securities that the Bank-Group holds or issues, or any loans held at fair value.</p> <p>Market risk: The Bank-Group's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices leading to lower revenues. The Bank-Group is also at risk from movements in foreign currency exchange rates as these will impact the sterling equivalent value of foreign currency denominated assets in the banking book, and therefore exposing the Bank-Group to currency translation risk.</p> <p>Funding risk: The ability of the Bank-Group to achieve its business plans may be adversely impacted if it does not effectively manage its capital (including leverage) and liquidity ratios. The Bank-Group may not be able to achieve its business plans due to: i) being unable to</p>
--	---

maintain appropriate capital ratios; ii) being unable to meet its obligations as they fall due; iii) rating agency methodology changes; and iv) adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios.

Operational risk: The operational risk profile of the Group may change as a result of human factors, inadequate or failed internal processes and systems, and external events. The Bank-Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Bank-Group's business), systems failure or an attempt, by an external party, to make a service or supporting infrastructure unavailable to its intended users, known as a denial of service attack, and the risk of geopolitical cyber threat activity destabilising or destroying the Bank-Group's IT (or critical infrastructure the Bank-Group depends upon but does not control) in support of critical economic business functions. The Bank-Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Bank-Group. The operational risks that the Bank-Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Bank-Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Bank-Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.

Legal, competition and regulatory matters: Legal disputes, regulatory investigations, fines and other sanctions relating to conduct of business and financial crime may negatively affect the Bank-Group's results, reputation and ability to conduct its business.

Risks arising from regulatory change and scrutiny: The financial services industry continues to be the focus of significant regulatory change and scrutiny which may adversely affect the Bank-Group's business, financial performance, capital and risk management strategies.

Conduct risk: Any inappropriate judgements or actions taken by the Bank-Group, in the execution of business activities or otherwise, may adversely impact the Bank-Group or its employees. In addition, any such actions may have a detrimental impact on the Bank-Group's customers, clients or counterparties. Failure to appropriately manage these risks and the potential negative impact to the Bank-Group's reputation may reduce, directly or indirectly, the attractiveness of the Bank-Group to stakeholders, including customers and clients. Furthermore, such a failure may undermine market integrity and result in detriment to the Bank-Group's clients, customers, counterparties or employees leading to remediation of affected customers by the Bank-Group.

		<p>Regulatory action in the event a bank in the Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities: The Bank Recovery and Resolution Directive (the "BRRD") provides an EU-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, their subsidiaries and certain holding companies. The BRRD requires all EEA member states to provide their relevant resolution authorities with a set of tools to intervene sufficiently early and quickly in an unsound or failing institution so as to ensure the continuity of the institution's critical financial and economic functions, while minimising the impact of an institution's failure on the broader economy and financial system.</p> <p>Under the terms of the Securities, investors have agreed to be bound by the exercise of any UK Bail-in Power by the relevant UK resolution authority.</p> <p>A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrade could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies. Changes in credit rating agencies' views of the level of implicit sovereign support for European banks and their groups are likely to lead to credit ratings downgrades.</p> <p>The Issuer is affected by risks affecting the Banking-Group: The Issuer is also affected by risks affecting the Banking-Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected.</p>
D.6	<p>Key information on the key risks that are specific to the Securities; and risk warning that investors may lose value of entire investment</p>	<p>There are a number of circumstances in which investors may lose some or all of their investment in the Securities.</p> <p>The terms of the Securities do not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the Securities at maturity: depending on the performance of the Underlying Asset(s) in respect of such Securities, investors may lose some or all of their investment.</p> <p>The payment of any amount or delivery of any property due under the Securities is dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. The Securities are unsecured obligations. They are not deposits and they are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Therefore, if the Issuer fails or is otherwise unable to meet its payment or delivery obligations under the Securities, investors will lose some or all of their investment.</p> <p>Investors may also lose some or all of their investment in the following circumstances:</p>

- The market price of the Securities prior to maturity may be significantly lower than the purchase price investors pay for them. Consequently, if investors sell their Securities before their scheduled maturity, investors may receive far less than their original invested amount.
- The Securities may be redeemed by the issuer in certain extraordinary circumstances prior to scheduled maturity and, in such case, the early redemption amount paid to investors may be less than what they paid for the Securities.
- The determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or Determination Agent with the effect that the amount payable or property deliverable to investors may be less than their initial investment.

Return linked to performance of Underlying Asset[s]:

The return payable on the Securities is linked to the change in value of the Underlying Asset[s] over the life of the Securities. Any information about the past performance of any Underlying Asset should not be taken as an indication of how prices will change in the future. Investors will not have any rights of ownership, including, without limitation, any voting rights or rights to receive dividends, in respect of any Underlying Asset.

[Risk of withdrawal of the public offering: In case of a public offer, the Issuer may in its discretion and for any reason withdraw the offer wholly or partially at any time and for reasons beyond its control, such as extraordinary events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.]

Reinvestment risk/loss of yield: Following an early redemption of the Securities for any reason, investors may be unable to reinvest the redemption proceeds at a rate of return as high as the return on the Securities being redeemed. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available opportunities before investors purchase the Securities.

[Issuer optional early redemption: The ability of the Issuer to early redeem the Securities will mean an investor is no longer able to participate in the performance of any Underlying Assets. This feature may limit the market value of the Securities.]

[Physical delivery instead of cash payment: In certain circumstances the Issuer may redeem the Securities by

delivering [shares][depository receipts][shares in the ETF] [profit participation certificates (*Genussscheine*)] which will leave investors exposed to the issuer of such delivered assets. Investors may not be able to sell such delivered assets for a specific price and the delivered assets may have a very low value or may in fact be worthless. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets. Settlement is subject to satisfaction of all conditions to settlement by the holder.]

[**Shares:** The performance of shares is dependent upon numerous economic factors, such as interest and price levels in capital markets, currency developments, political factors as well as company-specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any relevant share issuer may take actions without regard to the interests of any holders of the Securities, which could have a negative effect on the value of the Securities.]

[**American Depository Receipts ("ADRs") or Global Depository Receipts ("GDRs"):** Where investors purchase Securities linked to ADRs or GDRs, investors may receive a lower payment than investors would have received if investors had invested in the underlying shares directly (for example, because the holder of the relevant ADR or GDR may not receive any dividends paid on the underlying shares). The legal owner of the shares underlying the relevant ADRs or GDRs is a custodian bank and, in the event that the custodian bank becomes insolvent, it is possible that a purchaser of any such ADR or GDR may lose its rights in respect of the underlying shares. This could have an adverse effect on the value of the Securities.]

[**Equity Index:** Securities linked to the performance of equity indices provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity index. Securities linked to equity indices may not participate in dividends or any other distributions paid on the shares which make up such indices, accordingly, investors may receive a lower return on the Securities than investors would have received if investors had invested directly in those shares.

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an equity index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of such index. These events may have a detrimental impact on the level of that index, which in turn could have a negative impact on the value of and return on the Securities.]

[**Exchange Traded Funds ("ETFs"):** Where investors purchase Securities that are linked to any ETF, investors may receive a lower payment upon redemption of the Securities than investors would have received if investors had invested directly in the share or index which is "tracked" or invested in by the relevant ETF.

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and could take actions which have a negative effect on the value of the Securities.]

[Profit participation certificates (*Genussscheine*): Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an (economical) interest in the profit of the company issuing the profit participation certificate. However, profit participation certificates do not have any other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. The company may be entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination or a right of termination in case of a deterioration of the company's economic situation. This may have a negative effect on the value of the Securities.]

[Substitution: Where any [Share][ADR][GDR][unit in the ETF] [profit participation certificates (*Genussscheine*)] is affected by certain disruption events, the Issuer may substitute such asset with a substitute [Share][ADR][GDR][unit in the ETF] [profit participation certificates (*Genussscheine*)] similar to the original asset. The subsequent performance or perceived value of this substitute asset may cause the value of the Securities to drop and/or may result in holders receiving less than expected on settlement.]

[Averaging: The amount payable or property deliverable under the Securities will be calculated based on an [initial price] [and/or] [final price] which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date and/or final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically changes on one or more of the averaging dates, the amount payable or property deliverable on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date and/or final valuation date.]

[Capped return: As the redemption amount is subject to a cap, the value of or return on the Securities may be significantly less than if investors had purchased the

Underlying Asset(s) directly.]

[Worst-of: Investors are exposed to the performance of every Underlying Asset. Irrespective of how the other Underlying Assets perform, *if any one or more* Underlying Assets fail to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of the initial investment.]

Volatile market prices: The market value of the Securities is unpredictable and may be highly volatile, as it can be affected by many unpredictable factors, including: market interest and yield rates; fluctuations in currency exchange rates; exchange controls; the time remaining until the Securities mature; economic, financial, regulatory, political, terrorist, military or other events in one or more jurisdictions; changes in laws or regulations; and the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness.

[Fixed Interest Rate: Investors in Securities with a fixed interest rate are exposed to the risk that in case of changes in the level of market interest rates the price of the Securities changes in the reverse direction. Changes in prices are particularly relevant for investors if they want to sell their Securities prior to maturity or if the Securities are terminated (e.g. by the Issuer) prior to maturity.]

[Floating Interest Rate: As the performance of a reference rate underlying a floating interest rate is dependent upon a number of factors the interest amount payable over the term of the Securities may vary significantly. In addition a disruption or discontinuance of the reference rate may result in a lower interest amount payable to investors or a adversely affect on the value of the Securities.]

[[Conditional Interest - Single Asset] [Conditional Interest With Memory - Single Asset]: The Security will only pay interest if the closing price or level of the Underlying Asset is *greater than* or *equal* to a specified interest barrier. It is possible that the applicable interest barrier will not be met and no interest will be paid at all over the lifetime of the Securities.]

[[Conditional Interest - Worst of] [Conditional Interest With Memory - Worst of]: The Security will only pay interest if the closing price or level of each Underlying Asset is *greater than* or *equal* to a specified interest barrier. It is possible that the applicable interest barrier will not be met and no interest will be paid at all over the lifetime of the Securities.]

[Min Lookback-Out feature: The return on the Securities will depend on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the lookback-out dates, which means that if the level, price or value falls dramatically on one of those dates, the return may be significantly less than if this lookback feature did not apply.]

		<p>[Max Lookback-In feature: The return on the Securities will [also] depend on the highest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the lookback-in dates, which means that if the level, price or value surges dramatically on one of those dates, the return may be significantly less than if this lookback feature did not apply.]</p>
Section E – Other		
E.2b	Reasons for offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	The net proceeds from each issue of Securities will be applied by the Issuer [for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks, unless otherwise specified below with respect to a specific issue of Securities][for the particular identified use: [●]].
E.3	Terms and conditions of offer	<p>[The Securities are offered subject to the following conditions:</p> <p>Offer Price: [The Issue Price [(plus a subscription surcharge of [●] % of the Issue Price).]][[●] % of the Issue Price]</p> <p>[Conditions to which the offer is subject: [●]]</p> <p>[Description of the application process: [●]]</p> <p>[Details of the minimum and/or maximum amount of application: [Minimum amount of application:] [Maximum amount of application:] [●]]</p> <p>[Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: [●]]</p> <p>[Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities: The period from [●] until [●]/[the Issue Date]/[the date which falls [●] business days thereafter]</p> <p>[Manner in and date on which results of the offer are to be made public: [●]]</p> <p>[Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: [●]]</p> <p>[Categories of prospective investors to which the Securities are offered and whether tranche(s) have been reserved for certain countries: [●]]</p> <p>[Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: [●]]</p> <p>[Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: [●]]</p> <p>[Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the</p>

		offer takes place: [None] [[●]]
E.4	Interest material to issue including conflicting interests	[So far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.] [●]
E.7	Estimated expenses charged to investor	[Not Applicable; no expenses will be charged to the investor by the Issuer or the offeror.] [The estimated expenses charged to the investor by the offeror will be in the amount of [●].] The Issuer is unable to make a statement regarding any ancillary or incidental costs (e.g. stock exchange fees, custody fees, sale costs) which may be charged to the investor.

Annex

<i>Underlying Asset</i>	<i>[Strike Price]</i>	<i>[Knock-in Barrier Price]</i>
<i>C.1</i>	<i>C.15</i>	<i>C.15</i>
<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>
<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>
<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>
<i>[•]</i>	<i>[•]</i>	<i>[•]</i>

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Bewertung dieser wesentlichen Risiken einschließlich der Risiken hinsichtlich des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgen. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken können kumulativ oder gleichzeitig auftreten, was eine nicht vorhersagbare Auswirkung auf die Wertpapiere haben kann. Insbesondere wird keinerlei Gewähr im Hinblick auf den Effekt einer Wechselwirkung von Risikofaktoren auf die Rendite der Wertpapiere gegeben. Die Wirkung eines Faktors kann durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden. Die folgende Aufstellung von Risiken ist nicht abschließend und es können zusätzliche Risiken und Unsicherheiten bestehen, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind, oder die von der Emittentin derzeit als unwesentlich eingeschätzt werden, die aber dennoch eine wesentliche Auswirkung auf das Geschäft, die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage oder auf Perspektiven der Emittentin sowie auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

Anleger sollten die nachfolgende Darstellung der Risiken sorgfältig prüfen, um einschätzen zu können, ob die Wertpapiere eine geeignete Anlage darstellen.

RISIKOWARNUNG

Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen Anleger ihre Anlagen in die Wertpapiere zum Teil oder bis zur vollen Höhe verlieren können.

Die Bedingungen der Wertpapiere sehen keine planmäßige Mindestzahlung des Nennwertes oder des Ausgabepreises der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Fälligkeit vor: Abhängig von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) des jeweiligen Wertpapiers besteht für Anleger das Risiko, einen Teil oder auch die gesamte Anlage zu verlieren.

Die Zahlung eines Betrages oder die Lieferung eines Vermögenswertes, die unter den Wertpapieren fällig werden, ist abhängig von der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Bei den Wertpapieren handelt es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten. Es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Dies bedeutet, dass Anleger ihre Anlagen zum Teil oder vollständig verlieren können, wenn die Emittentin insolvent wird oder auf andere Weise nicht in der Lage ist, ihre Zahlungspflichten oder Lieferpflichten aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Für Anleger besteht des Weiteren das Risiko, ihre Anlagen zum Teil oder bis zur vollen Höhe unter den folgenden Umständen zu verlieren:

- Der Marktpreis für die Wertpapiere vor deren Fälligkeit kann niedriger als der von den Anlegern gezahlte Kaufpreis sein. Dies bedeutet, dass wenn Anleger ihre Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit verkaufen, sie möglicherweise weit weniger als den ursprünglich investierten Betrag erhalten.
- Die Wertpapiere können unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen von der Emittentin vor der planmäßigen Fälligkeit zurückgekauft werden, wobei der in einem solchen Fall an die Anleger zu zahlende vorzeitige Rückzahlungsbetrag geringer als der ursprünglich für die Wertpapiere gezahlte Betrag sein kann.
- Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle angepasst werden, was zu dem Effekt führt, dass der an die Anleger zu zahlende Betrag oder der zu liefernde Vermögenswert geringer als die ursprüngliche Anlage sein kann.

FAKTOREN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR ERFÜLLUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN HABEN KÖNNEN

1. Risiken im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, und dem Status der Wertpapiere

Bei der Emittentin handelt es sich um einen bedeutenden global tätigen Finanzdienstleister, der sich als solcher einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenübersteht, die den Geschäftsfeldern inhärent sind und die ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen unter den jeweiligen Wertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, beeinträchtigen können. Diese Risiken umfassen Geschäftsbedingungen, die allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage, das Modellrisiko, das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Finanzierungsrisiko, das Betriebsrisiko, Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren, Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen sowie das Verhaltensrisiko.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Bei den Wertpapieren handelt es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten, es handelt sich nicht um Spareinlagen und diese sind nicht unter dem Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (Financial Services Compensation Scheme) des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt. Wertpapierinhaber sind daher dem Risiko der Bonität der Emittentin und einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin oder der öffentlichen Beurteilung der Bonität der Emittentin (unabhängig davon, ob sich dies durch tatsächliche oder in Aussicht gestellte Veränderungen des Ratings der Emittentin ausdrückt) ausgesetzt, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

1.1 Anleger, die in die Wertpapiere investieren, sind Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Alle durch die Emittentin erfolgenden Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere hängen von der Fähigkeit der Emittentin ab, ihre Verpflichtungen termingerecht erfüllen zu können. Anleger sind deshalb Risiken im Zusammenhang mit der Bonität der Emittentin ausgesetzt; jede Verschlechterung der Bonität der Emittentin bzw. der Einschätzungen ihrer Bonität (unabhängig davon, ob diese anhand tatsächlicher oder erwarteter Änderungen von Ratings der Emittentin ermittelt werden) kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Als bedeutender global tätiger Finanzdienstleister sieht sich die Emittentin einer Vielzahl erheblicher Risiken gegenüber, die ihren Geschäftsfeldern inhärent sind und ihre Fähigkeit, ihre Zahlungs-, Liefer- und sonstigen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere zu erfüllen, beeinträchtigen können. Im Folgenden werden diejenigen wesentlichen Risiken beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen könnten, dass die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Geschäftsaussichten in Zukunft wesentlich von den derzeitigen Erwartungen abweichen. Bei einigen der nachstehenden Risiken besteht überdies das Potenzial, dass sie sich nachteilig auf die Reputation und das Image der Emittentin auswirken könnten, was sich wiederum nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Emittentin auswirken könnte.

1.2 Hauptrisiken in Bezug auf die Emittentin

Die wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Auswirkungen dieser Risiken sind nachstehend in zwei Abschnitten dargestellt: 1.2.1 Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können und 1.2.2 Risiken nach Hauptrisiko. Die fünf Hauptrisiken sind derzeit: (1) Kreditrisiko; (2) Marktrisiko; (3) Finanzierungsrisiko; (4) Betriebsrisiko; und (5) Verhaltensrisiko (im Sinne der Risikomanagementrichtlinie (*Enterprise Risk Management Framework*) der Emittentin, jeweils ein "**Haupt**risiko").

1.2.1 Risiken, die sich auf mehr als ein Hauptrisiko auswirken können

Geschäftsbedingungen, allgemeine Wirtschaftslage und geopolitische Lage

Eine schwache oder rückläufige globale Konjunktur oder politische Instabilität kann sich auf mehr als ein Hauptrisiko der Bankengruppe nachteilig auswirken. Diese Faktoren können sich zudem in einem oder mehreren der wichtigsten Länder, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, konzentrieren.

Die Bankengruppe bietet Privatkunden und institutionellen Kunden, einschließlich Staaten, in einer großen Anzahl von Ländern eine große Bandbreite von Dienstleistungen an, was dazu führt, dass sich eine schwache oder rückläufige Konjunktur (einschließlich Deflation) oder politische Instabilität in einem oder mehreren Ländern, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, oder in anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsstaaten in wesentlichem Maße nachteilig auf die Bankengruppe auswirken können.

Die Weltwirtschaft sieht sich einem Umfeld gegenüber, das durch langsames Wachstum charakterisiert ist. Dies dürfte im Jahresverlauf 2015 andauern, mit langsamem Wachstum oder Rezession in einigen Regionen wie Europa, das bzw. die möglicherweise zum Teil durch erwartetes Wachstum in anderen Regionen wie Nordamerika ausgeglichen wird. Eine weitere Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in China dürfte sich ebenfalls nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken, da damit eine geringere Nachfrage einhergeht, die sich am stärksten auf Länder in Entwicklungsregionen auswirken dürfte, die beim Ausbau der chinesischen Infrastruktur eingesetzte Rohstoffe herstellen.

Während sich das Tempo der Reduzierung der finanziellen Unterstützung durch die Zentralbanken in einigen Regionen nach der potenziellen Erholung der Nachfrage in diesen Regionen richten dürfte, kann eine solche Reduzierung der finanziellen Unterstützung weitere nachteilige Auswirkungen auf die Volatilität in den Finanzmärkten und den Erfolg von bedeutenden Geschäftsbereichen der Bankengruppe haben; dies kann sich jeweils nachteilig auf die zukünftigen Ergebnisse der Bankengruppe auswirken.

Sinkende oder anhaltend niedrige Ölpreise können sich nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken, woraus erhebliche weitreichende Auswirkungen auf Erzeuger- und Importstaaten sowie Druck auf Kundenunternehmen bestimmter Branchen resultieren können, die höheren Abschreibungsbedarf nach sich ziehen können.

Darüber hinaus sind die Folgen der politischen und bewaffneten Auseinandersetzungen in der Ukraine und in Teilen des Nahen Ostens nicht vorhersehbar; diese können sich nachteilig auf die Weltwirtschaft auswirken.

Eine schwache oder rückläufige globale Konjunktur und politische Instabilität können den Erfolg der Bankengruppe auf unterschiedliche Weise beeinträchtigen, beispielsweise durch (i) eine Verschlechterung des Geschäftsklimas und schwindendes Vertrauen der Verbraucher und Anleger sowie infolgedessen rückläufige Kundenaktivitäten und somit sinkende Umsatzerlöse, (ii) Mark-to-Market-Verluste in den Handelsportfolios, bedingt durch Änderungen von Kredit-Ratings, Aktienkursen und der Zahlungsfähigkeit von Vertragsparteien, und (iii) durch höhere Ausfallraten und höhere Abschreibungen.

Politisches Umfeld im Vereinigten Königreich

Das politische Umfeld (insbesondere im Hinblick auf regulatorische Reformen im Vereinigten Königreich, ein mögliches Referendum zur Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union und die Besteuerung von Finanzinstituten des Vereinigten Königreichs und deren Kunden) dürfte auf kurze bis mittlere Sicht schwierig bleiben und birgt die Gefahr politischer Vorschläge, die sich direkt oder indirekt auf Kunden, Märkte und die Bankengruppe auswirken können.

Ein Referendum zur Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union kann sich insofern auf das Risikoprofil der Bankengruppe auswirken, als dadurch erhebliche neue Unsicherheiten und Instabilität auf den Finanzmärkten entstehen können – sowohl vor den Terminen des Referendums als auch nach dem Referendum (je nach Ergebnis). Als

Mitglied der Europäischen Union haben das Vereinigte Königreich und dort ansässige Organisationen Zugang zum EU-Binnenmarkt. Da dies bisher noch nicht vorgekommen ist, ist unklar, wie sich ein möglicher Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auf den Zugang des Vereinigten Königreichs zum EU-Binnenmarkt und auf die Bankengruppe auswirken würde.

Modellrisiko

Die Bankengruppe kann nachteilige Konsequenzen aus risikobasierten unternehmerischen und strategischen Entscheidungen erleiden, die auf unrichtigen oder falsch verwendeten Modellannahmen, Ergebnissen und Berichten basieren.

Die Bankengruppe verwendet Modelle insbesondere dazu, das Kredit- und Marktrisiko der Bankengruppe zu bewerten und zu steuern. Für Modellrisiken gibt es eine Reihe von Ursachen, z. B.: fundamentale Modellfehler, die zu ungenauen Ergebnissen führen; Verwendung unvollständiger, ungenauer oder ungeeigneter Daten, entweder bei der Entwicklung des Modells oder bei dessen Einsatz; falsche oder ungeeignete Umsetzung oder Verwendung eines Modells; oder veraltete oder ungültige Modellannahmen infolge des sich ändernden externen wirtschaftlichen und legislativen Umfelds sowie Änderungen des Kundenverhaltens.

Sollte sich die Bankengruppe auf unrichtige oder falsch verwendete Modellergebnisse oder Berichte stützen, kann sich dies in erheblichem Maße nachteilig auf den Ruf, die operative Tätigkeit, die Finanzlage und die Aussichten der Bankengruppe auswirken – beispielsweise infolge unrichtiger Abschlüsse, Bewertung des erforderlichen Kapitals (entweder aus regulatorischer oder aus wirtschaftlicher Sicht) oder Messung der finanziellen Risiken, die die Bankengruppe im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs eingeht.

Infolgedessen hat sich die Steuerung von Modellrisiken zu einem immer wichtigeren Schwerpunkt für die Bankengruppe, Aufsichtsbehörden und die Branche entwickelt.

1.2.2 Risiken nach Hauptrisiko

(1) Kreditrisiko

Die Finanzlage der Kunden, Auftraggeber und Vertragspartner der Bankengruppe, darunter Regierungen und andere Finanzinstitute, kann sich nachteilig auf die Bankengruppe auswirken.

Der Bankengruppe können Verluste entstehen, wenn ihre Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner im Markt ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bankengruppe nicht nachkommen. Der Bankengruppe können zudem Verluste entstehen, wenn der Wert ihrer Anlage in Finanzinstrumente eines Unternehmens fällt, weil das Kredit-Rating dieses Unternehmens herabgestuft wurde. Darüber hinaus können der Bankengruppe allein infolge von Veränderungen der eigenen Bonitätsaufschläge oder jener von Dritten erhebliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste entstehen, da sich diese Veränderungen auf den beizulegenden Zeitwert (*fair value*) der Derivate der Bankengruppe, der von der Bankengruppe gehaltenen oder begebenen Schuldtitel oder auf zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen auswirken.

Verschlechterung des politischen und konjunkturellen Umfelds

Der Erfolg der Bankengruppe unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung des konjunkturellen und politischen Umfelds infolge einer Reihe von Unsicherheiten, zu denen insbesondere die folgenden Faktoren zählen:

(a) Politische Instabilität oder wirtschaftliche Unsicherheit in Märkten, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist

Politische Instabilität, wirtschaftliche Unsicherheit oder Deflation in Regionen, in denen die Bankengruppe geschäftstätig ist, können die Wachstumsaussichten schwächen, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldentilgungsfähigkeit der Kunden auswirken und damit einen

höheren Abschreibungsbedarf der Bankengruppe zur Folge haben kann. Zu diesen Regionen zählen u. a.:

Eurozone

Die Volkswirtschaften der Eurozone lassen wenig Anzeichen für nachhaltiges Wachstum erkennen, da verschuldete Staatshaushalte, Deflation, schwache Nachfrage und beständig hohe Arbeitslosigkeit keine nachhaltige Erholung zulassen. Eine langsame Erholung kann wichtige Handelspartner von Staaten der Eurozone – insbesondere das Vereinigte Königreich und China – wirtschaftlich unter Druck setzen. Darüber hinaus bleiben Sorgen hinsichtlich des Tempos der strukturellen Reform des Bankensektors in der Eurozone und der Stärke des Bankensektors der Eurozone überhaupt bestehen. Eine Konjunkturabschwächung in der Eurozone kann sich beispielsweise durch erforderliche höhere Wertminderungen in wesentlichem Maße nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Bankengruppe auswirken.

Die Bankengruppe ist dem Risiko ausgesetzt, dass ein Mitgliedsstaat der Eurozone, in dem die Bankengruppe einen Geschäftsbetrieb unterhält, bankrott geht, sowie dem Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Wirtschaft dieses Mitgliedstaates und auf die Bonität der Kunden und Vertragspartner der Bankengruppe. Dies kann zu vermehrten Kreditausfällen und höherem Abschreibungsbedarf führen. Während das Risiko des Austritts eines oder mehrerer Staaten aus der Eurozone zuvor abgenommen hatte, hat die jüngste Regierungsbildung in Griechenland aus einer gegen die Sparmaßnahmen gerichteten Koalition dazu geführt, dass dieses Risiko und das Risiko einer Währungsumstellung nun wieder ansteigen und zugleich auch die Möglichkeit einer signifikanten Neuverhandlung der Bedingungen des Rettungsprogramms für Griechenland besteht.

Südafrika

Angesichts eines schwachen zugrunde liegenden Wirtschaftswachstums, das durch Streiks in der Industrie sowie Stromversorgungsengpässe verstärkt wird, bleibt die südafrikanische Wirtschaft unter Druck. Während das schnelle Wachstum des Privatkreditgeschäfts der letzten drei Jahren bereits abnimmt, bleiben Sorgen hinsichtlich der Höhe der Konsumentenverschuldung bestehen, insbesondere angesichts der Erwartung weiterer Zinsanhebungen und hoher Inflation. Höhere Arbeitslosigkeit und sinkende Immobilienpreise, kombiniert mit einer abgenommenen Bereitschaft oder Fähigkeit der Kunden und Auftraggeber, Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Bankengruppe zu begleichen, können zu höheren Abschreibungen führen und sich so nachteilig auf den Erfolg der Bankengruppe auswirken.

Länder in Entwicklungsregionen

Eine Reihe von Ländern mit hohen Haushaltsdefiziten und hoher Abhängigkeit von kurzfristiger externer Finanzierung und/oder erheblicher Abhängigkeit von Rohstoffexporten sind beispielsweise infolge des schwankenden Ölpreises, eines starken US-Dollars im Vergleich zu lokalen Währungen sowie der Reduzierung der quantitativen Lockerung durch gewisse Zentralbanken zunehmend anfällig geworden. Die Auswirkungen auf die Bankengruppe können entsprechend der jeweiligen strukturellen Anfälligkeit dieser Länder variieren, jedoch einen erhöhten Abschreibungsbedarf der Bankengruppe nach sich ziehen, der aus Staatsbankrotten oder der Unfähigkeit oder mangelnden Bereitschaft von Kunden und Vertragspartnern der Bankengruppe in diesen Ländern, Finanzverbindlichkeiten zu begleichen, resultiert.

Russland

Die Risiken für Russland sind gestiegen und können auch künftig weiter steigen, da der Druck auf die russische Wirtschaft wächst. Ein langsamerer Wachstum des Bruttoinlandsproduktes und eine hohe Inflation infolge der von den USA und der EU verhängten Wirtschaftssanktionen, des gesunkenen Ölpreises, eines schnellen Wertverlusts des Rubels im Vergleich zu anderen Währungen und erheblicher und rasanter Zinsanstiege können sich in erheblichem Maße nachteilig auf die russische Wirtschaft auswirken. Hinzu kommt, dass

ausländische Investitionen in Russland im Jahresverlauf 2014 abgenommen haben und sich dies auch 2015 fortsetzen kann.

Die Bankengruppe unterhält keinen wesentlichen Geschäftsbetrieb in Russland, ist jedoch mit ausgewählten Vertragspartnern, die in Russland geschäftstätig sind, an gewissen Finanzierungs- und Handelsaktivitäten beteiligt, was dazu führt, dass weitere Sanktionen oder eine weitere Verschlechterung der russischen Wirtschaft zur Folge haben kann, dass die Vertragspartner aufgrund eines Mangels an einer allgemein akzeptierten Währung nicht in der Lage sind oder aber nicht bereit sind, ausstehende Verbindlichkeiten zu bedienen, zu refinanzieren oder zu prolongieren. Entsprechende Ausfälle können beispielsweise aufgrund höherer Abschreibungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis der Bankengruppe haben.

(b) Steigende Zinssätze, auch infolge einer Abnahme der geldpolitischen Impulse, können sich auf die Erschwinglichkeit von Krediten für Verbraucher und die Ertragskraft von Unternehmen auswirken

Soweit die Zinssätze in bestimmten entwickelten Märkten steigen, wird allgemein davon ausgegangen, dass diese Anstiege bis Mitte 2016 in kleinen Schritten über alle Hauptwährungen hinweg erfolgen, wenn auch nicht zeitgleich. Während sich ein Anstieg positiv auf die Erträge der Bankengruppe auswirken kann, können Zinsänderungen in unerwartet großen Schritten zu einer Belastung der Kreditportfolios und der Underwriting-Aktivitäten der Bankengruppe und infolgedessen zu höheren Abschreibungen der Bankengruppe führen. Mögliche höhere Abschreibung würden insbesondere die unbesicherten und besicherten Privatkundenportfolios der Bankengruppe betreffen; dies, verbunden mit einer Verminderung des Werts der Sicherheiten, kann eine geringere Werthaltigkeit sowie einen geringeren Wert der Vermögenswerte der Bankengruppe zur Folge haben und somit eine höhere Wertminderungsrückstellung der Bankengruppe erforderlich machen.

Bestimmte Sektoren

Die Bankengruppe unterliegt dem Risiko, dass sich in Bezug auf Kreditnehmer und Vertragspartner eines bestimmten Portfolios oder in Bezug auf eine große Einzeladresse die Bonität und die Werthaltigkeit von Forderungen ändert. Jede Verschlechterung der Bonität würde eine geringere Werthaltigkeit und höhere Abschreibung in Bezug auf einen bestimmten Sektor oder bestimmte große Vertragspartner zur Folge haben. Nachstehend sind Beispiele für Bereiche aufgeführt, in denen Unsicherheiten für das Portfolio der Bankengruppe bestehen, die sich in wesentlichem Maße auf den Erfolg auswirken können. Daneben kann es jedoch auch weitere Risiken geben, die noch nicht bekannt oder derzeit unwesentlich sind und sich nachteilig auf den Erfolg der Bankengruppe auswirken können.

(c) Rückgang der Immobilienpreise im Vereinigten Königreich und in Italien

Die Bankengruppe unterliegt dem Risiko eines Rückgangs der Preise von Wohn- und Gewerbeimmobilien im Vereinigten Königreich. Da Hypothekenkredite im Vereinigten Königreich den bedeutendsten Anteil der Gesamtforderungen der Bankengruppe an den Privatkundensektor ausmachen, ist die Bankengruppe einem hohen Risiko bezüglich negativer Entwicklungen im Wohnimmobiliensektor des Vereinigten Königreichs ausgesetzt. Hauspreise im Vereinigten Königreich (vor allem in London) sind 2014 durchgehend schneller als die Einkommen auf ein Niveau gestiegen, das weit über dem langfristigen Durchschnitt liegt. Infolgedessen würde ein Rückgang der Hauspreise, insbesondere in London und im Südosten des Vereinigten Königreichs, zu höheren Abschreibungen und negativen Kapitalauswirkungen führen, da die Verlustausfallquoten (*loss given default (LGD)*) steigen. Hinzu kommt, dass eine geringere Bezahlbarkeit von Wohn- und Gewerbeimmobilien im Vereinigten Königreich beispielsweise infolge höherer Zinsen oder gestiegener Arbeitslosigkeit auch zu höheren Wertminderungen führen kann.

Darüber hinaus handelt es sich bei einem erheblichen Teil der Gesamtforderungen der Bankengruppe in Italien um Hypothekenkredite. Infolgedessen können sich eine Reihe von Faktoren, z. B. ein Rückgang der Immobilienpreise, höhere Arbeitslosigkeit und höhere

Ausfallquoten, durch einen höheren Wertminderungsaufwand in erheblichem Maße auf den Erfolg der Bankengruppe auswirken.

(d) Nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte

Die Bankengruppe hält ein großes Portfolio an nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten, darunter Gewerbeimmobilien und gehebelte Finanzierungsdarlehen, die (i) weiterhin illiquide sind, (ii) auf Grundlage von Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen bewertet werden, die sich im Laufe der Zeit ändern können, und (iii) weiteren Verschlechterungen und Abschreibungen unterliegen. Infolgedessen unterliegt die Bankengruppe dem Risiko von Verlusten aus diesen Portfolios, beispielsweise aufgrund höherer Wertminderungen, falls sich deren Wertentwicklung verschlechtert, oder aufgrund von Abschreibungen beim späteren Verkauf der Vermögenswerte.

(e) Hohe Einzeladressenausfälle

Die Bankengruppe ist hohen Risiken in Bezug auf einzelne Vertragspartner ausgesetzt. Falls diese Vertragspartner ihre Verpflichtungen gegenüber der Bankengruppe nicht erfüllen, kann sich dies erheblich auf die Buchwerte dieser Vermögenswerte auswirken. Hinzu kommt, dass trotz einer gegebenenfalls erfolgten Minderung des Adressenausfallrisikos durch gestellte Sicherheiten das Kreditrisiko weiterhin hoch sein kann, falls die gehaltenen Sicherheiten nicht verwertet werden können oder zu Preisen verwertet werden müssen, die nicht ausreichen, um den vollen Betrag des Kredit- oder Derivateengagements wiederzuerlangen. Solche Ausfälle von Schuldern können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Bankengruppe haben, beispielsweise aufgrund eines höheren Wertminderungsaufwands.

(2) Marktrisiko

Veränderungen der Höhe als auch der Volatilität von Kursen können sich aufgrund daraus resultierender niedrigerer Erträge finanziell nachteilig auf die Bankengruppe auswirken.

Unter anderem können folgende Veränderungen auftreten:

Wesentliche Veränderungen bei Programmen der quantitativen Lockerung

Das Handelsgeschäftsmodell konzentriert sich auf schwerpunktmäßig auf "*Client Facilitation*" in den Wholesale-Märkten; dazu zählen Market-Making-Aktivitäten, Risikomanagement-Lösungen und Ausführung. Eine längere Fortführung der gegenwärtigen Programme der quantitativen Lockerung kann in bestimmten Regionen zu einer Veränderung und Abnahme der Kundenaktivitäten und damit zu einem Rückgang der Einnahmen aus Gebühren und Provisionen führen.

Die Bankengruppe unterliegt zudem dem Risiko, dass Programme der quantitativen Lockerung zügig eingestellt werden. Eine sprunghafte Änderung der Preise von Vermögenswerten kann sich auf die Marktliquidität auswirken und eine übermäßige Volatilität hervorrufen, wodurch die Bankengruppe in ihrer Fähigkeit zur Ausführung von Trades der Kunden beeinträchtigt werden kann und Portfolioverluste entstehen können.

Ungünstige Veränderungen des Zinsniveaus und der Wechselkurse

Eine plötzliche und ungünstige Veränderung des Zinsniveaus oder der Wechselkurse kann sich nachteilig auf die Einnahmen der Bankengruppe aus Nichthandelsaktivitäten auswirken.

Die Bankengruppe ist einem nicht handelsbezogenen Zinsrisiko ausgesetzt, da sie (nicht gehandelte) Bankprodukte und -dienstleistungen im Privat- und Geschäftskundenbereich anbietet. Dies bezieht sich auch auf Kontokorrentkonten und Eigenkapitalguthaben, für die es keinen festgelegten Fälligkeitstermin gibt und deren Verzinsung nicht von Änderungen des Basiszinssatzes abhängig ist. Die Höhe und Volatilität von Zinssätzen kann die Nettozinsspanne der Bankengruppe, d. h. die erzielte Zinsdifferenz zwischen den Kosten der Kreditvergabe und den Kosten der Kreditaufnahme, beeinflussen. Die Gefahr künftiger Volatilität und Margenveränderungen dauert in wichtigen Bereichen wie etwa beim

Benchmarkzinssatz des Vereinigten Königreichs an, soweit diese Volatilität und Mergenveränderungen nicht vollständig durch Absicherungsmaßnahmen neutralisiert werden.

Die Bankengruppe unterliegt auch dem Risiko von Wechselkursänderungen, da sich diese auf den Sterling-Gegenwert von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten im Bankenbuch (*banking book*) auswirken und somit ein Währungsumrechnungsrisiko für die Bankengruppe darstellen.

Während die Auswirkungen nur schwer genau vorausgesagt werden können, kann sich das Unterlassen einer geeigneten Steuerung der Bilanz der Bankengruppe zwecks Berücksichtigung dieser Risiken aufgrund geringerer Einnahmen und Volatilität der regulatorischen Eigenkapitalmaßnahmen nachteilig auf die finanziellen Aussichten der Bankengruppe auswirken.

Ungünstige Entwicklung des Pensionsfonds

Ungünstige Bewegungen zwischen den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten im Rahmen von leistungsorientierten Pensionsplänen können zu einem Pensionsdefizit beitragen. Der Abzinsungssatz für Verbindlichkeiten ist ein Schlüsselrisiko und wird in Einklang mit dem *International Accounting Standard 19* ("**IAS 19**") der *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**") aus den Renditen auf hochqualitative Unternehmensanleihen (d. h. solche mit AA-Rating) abgeleitet, d. h. er beinhaltet eine Gefährdung sowohl bezogen auf risikofreie Renditen als auch auf Bonitätsaufschläge. Somit würden sich ein längerer Rückgang des Abzinsungssatzes oder ein anhaltend niedriger Satz nachteilig auf die Bewertung des leistungsorientierten Pensionsplans der Bankengruppe auswirken. Ein weiterer bedeutender Risikofaktor für den Pensionsfonds ist die Inflation, da sich ein Anstieg der langfristigen Inflationserwartung nachteilig auf die Nettosition auswirken kann.

Nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte

Als Teil der Vermögenswerte des Nicht-Kerngeschäfts hält die Bankengruppe ein Portfolio an allgemein längerfristigen Darlehen, die im Vereinigten Königreich an Kunden aus dem Bildungs-, Sozialwohnungs- und Kommunalsektor (*Education, Social Housing and Local Authority* ("**ESHLA**")) ausgereicht wurden und zum Zeitwert bewertet werden. Die Bewertung dieses Portfolios unterliegt erheblichen Unsicherheiten, da diese Portfolios eine lange Laufzeit aufweisen und für diese Darlehen kein Sekundärmarkt existiert und keine Kredit-Spreads zu beobachten sind. Aufgrund dieser Faktoren kann sich die Bankengruppe gezwungen sehen, die Zeitwerte dieser Portfolios zu korrigieren, um u. a. Änderungen der Bewertungsmethoden infolge geänderter Bewertungspraktiken der Branche sowie weiteren Markterkenntnissen im Zusammenhang mit dem Verkaufs- und Ausstiegsprozess (*run-off and exit process*) bei den nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten Rechnung zu tragen. 2014 hat die Bankengruppe einen deutlich geringeren Zeitwert des ESHLA-Portfolios angesetzt. Weitere Abwärtskorrekturen des Zeitwerts des ESHLA-Portfolios können zu erheblichen Verlusten der Bankengruppe führen.

(3) Finanzierungsrisiko

Die Fähigkeit der Bankengruppe, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden, dass sie ihre Kapital- (einschließlich Fremdkapital) und Liquiditätsquoten nicht effektiv steuert.

Es ist möglich, dass die Bankengruppe aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, ihr Geschäftsmodell zu erfüllen: i) Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten einzuhalten; ii) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen; iii) Änderungen der Methodik von Ratingagenturen; und iv) ungünstige Änderungen der Wechselkurse auf Kapitalquoten.

Unfähigkeit, angemessene Kapitalquoten einzuhalten

Sollte die Bankengruppe nicht in der Lage sein, angemessene Kapitalquoten aufrecht- oder einzuhalten, könnte dies dazu führen, dass: die Geschäftstätigkeit nicht fortgesetzt werden kann; regulatorische Anforderungen, einschließlich der Anforderungen aufsichtsbehördlicher Stresstests, nicht erfüllt werden können; Finanzierungskosten aufgrund einer Verschlechterung

der Kredit-Ratings steigen; Ausschüttungen beschränkt werden (einschließlich der Fähigkeit Dividendenziele zu erreichen); und/oder die Vornahme zusätzlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Kapital- oder Leverage-Position der Bankengruppe erforderlich wird. Aufgrund von Basel III und der Kapitaladäquanzverordnung ("**CRD IV**") sind die Anforderungen an die Höhe und die Qualität des von der Bankengruppe zu haltenden Eigenkapitals gestiegen. Während die CRD IV-Anforderungen inzwischen im Vereinigten Königreich in Kraft sind, können sich infolge weiterer von den EU-Gesetzgebern erlassender Änderungen sowie von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde ("**EBA**") entwickelter verbindlicher technischer Regulierungsstandards oder Änderungen der Auslegung und Anwendung dieser Anforderungen auf britische Banken seitens der dortigen Finanzaufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority* ("**PRA**")) noch weitere Änderungen der Kapitalanforderungen ergeben. Diese Änderungen können – einzeln und/oder in ihrer Gesamtheit betrachtet – weitere unerwartete erhöhte Anforderungen in Bezug auf das CRD IV-Eigenkapital der Bankengruppe zur Folge haben.

Zusätzliche Kapitalanforderungen werden sich auch aus anderen regulatorischen Reformen ergeben, darunter sowohl vom Vereinigten Königreich als auch von der EU und den USA vorgeschlagene Bankenstrukturreformen, die gegenwärtige "**Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten**" (*Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities* ("**MREL**")) der EBA, Vorschläge im Rahmen der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* ("**BRRD**")) und Vorschläge des *Financial Stability Board* ("**FSB**") zur Totalverlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* ("**TLAC**")) für global systemrelevante Banken (*Globally Systemically Important Banks* ("**G-SIBs**")). Da viele dieser Vorschläge bisher nur als Entwurf vorliegen und Änderungen unterliegen, wird deren Auswirkung derzeit noch abgeschätzt. Wahrscheinlich wirken sich entsprechende Änderungen von Gesetzen und Rechtsvorschriften jedoch auf die Bankengruppe aus, da es aufgrund dieser Änderungen erforderlich wäre, die rechtliche Struktur der Bankengruppe sowie die Art und Weise, wie Geschäftsbereiche mit Kapital ausgestattet und finanziert werden, zu verändern. Solche erhöhten Kapitalanforderungen können die Bankengruppe außerdem in ihren beabsichtigten Tätigkeiten beschränken, zu Zwangsverkäufen von Vermögenswerten und zu Bilanzreduktionen führen sowie die Kosten der Bankengruppe erhöhen, sich auf die Gewinne der Bankengruppe auswirken und die Fähigkeit der Bankengruppe, Dividenden auszuschütten, beschränken. Ferner kann es sich in Marktstörungsphasen oder zu Zeiten, in denen beträchtlicher Wettbewerb um die von der Bankengruppe benötigte Finanzierungsform herrscht, als schwieriger und/oder teuer erweisen, die Kapitalausstattung der Bankengruppe zu erhöhen, um bestimmte Zielvorgaben zu erreichen oder einzuhalten.

Unfähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen

Sollte es der Bankengruppe nicht gelingen, ihre Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken hinreichend zu steuern, kann dies dazu führen, dass die Bankengruppe entweder nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um ihre Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder zwar solvent ist, diese Verpflichtungen jedoch nur zu übermäßig hohen Kosten erfüllen kann. Dies kann dazu führen, dass die Bankengruppe regulatorische Liquiditätsstandards nicht erfüllt, das tägliche Bankgeschäft nicht aufrechterhalten kann oder nicht fortgeführt werden kann.

Änderungen der Methodik von Ratingagenturen

Siehe hierzu Risikofaktor 1.4 "*Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Kredit-Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund Änderungen der von den Kredit-Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben. Änderungen der Erwartungen der Kredit-Ratingagenturen hinsichtlich des Umfangs der implizierten staatlichen Unterstützung für europäische Banken und ihre Gruppen führen wahrscheinlich zu Kredit-Rating-Herabstufungen*" weiter unten für eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Ratings, insbesondere als Folge von Änderungen der Ratingmethoden. Obwohl die für 2015 erwarteten Überprüfungen der Ratings nunmehr abgeschlossen sind, besteht das Risiko, dass die Rating-Herabstufungen oder potenzielle zukünftige Rating-Herabstufungen die Entwicklung der Bankengruppe beeinträchtigen

können, sollten sich die Fremdkapitalkosten und die Liquidität entgegen den Erwartungen signifikant ändern oder die Bonitätsaufschläge der Bankengruppe negativ betroffen sein.

Ungünstige Änderungen der Wechselkurse auf Kapitalquoten

Die Bankengruppe verfügt über eine Kapitalausstattung und risikogewichtete Aktiva in Fremdwährungen; Änderungen der Wechselkurse können sich nachteilig auf den entsprechenden Gegenwert in Pfund Sterling der auf Fremdwährungen lautenden Kapitalausstattung und risikogewichteten Aktiva auswirken. Infolgedessen sind die regulatorischen Eigenkapitalquoten der Bankengruppe in hohem Maße von Wechselkursänderungen abhängig. Unterbleibt eine angemessene Steuerung der Bilanz der Bankengruppe zur Berücksichtigung dieses Risikos, kann sich dies nachteilig auf regulatorische Eigenkapitalquoten auswirken. Während die Auswirkungen nur schwer genau vorausgesagt werden können, kann sich dies infolge unangemessener Eigen- und Fremdkapitalquoten in wesentlichem Maße nachteilig auf die operative Tätigkeit der Bankengruppe auswirken.

(4) Betriebsrisiko

Das Betriebsrisikoprofil der Bankengruppe kann sich infolge menschlichen Fehlverhaltens, unzureichender oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme sowie äußerer Ereignisse verändern.

Die Bankengruppe unterliegt vielen Arten von Betriebsrisiken, einschließlich dem Risiko von Betrug und anderen kriminellen Handlungen (sowohl intern als auch extern), dem Risiko von Störungen von Prozessen, Kontrollmechanismen und Verfahren (oder dem Risiko, dass diese für die Größe und den Umfang der Geschäfte der Bankengruppe unangemessen sind) sowie von Systemausfällen oder Versuchen externer Parteien, eine Dienstleistung oder unterstützende Infrastruktur für beabsichtigte Nutzer unzugänglich zu machen (sogenannte *Denial-of-Service-Attacks*), und dem Risiko geopolitischer Cyber-Bedrohungen, die die IT der Bankengruppe (bzw. entscheidende Infrastruktur, von der die Bankengruppe abhängig ist, auf die sie jedoch keinen Einfluss hat), die entscheidende Geschäftsfunktionen stützt, destabilisiert oder zerstört. Die Bankengruppe unterliegt auch dem Risiko von Betriebsstörungen infolge von Ereignissen, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereiches liegen (zum Beispiel Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien und Ausfälle von Transportmitteln und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen), die zum Ausfall oder zum Rückgang von gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen und/oder zu wirtschaftlichen Verlusten für die Bankengruppe führen können. Das Betriebsrisiko, dem die Bankengruppe unterliegt, kann rapiden Änderungen unterworfen sein und es kann nicht garantiert werden, dass die Prozesse, Kontrollmechanismen, Verfahren und Systeme der Bankengruppe ausreichen, um solchen veränderten Risiken zu begegnen, oder zeitnah an solche Änderungen angepasst werden können. Alle vorgenannten Risiken bestehen auch dort, wo die Bankengruppe auf externe Dienstleister und Anbieter zurückgreift, um Dienstleistungen für sich selbst oder ihre Kunden zu beziehen.

Cyber-Angriffe

Die Bedrohung durch Cyber-Angriffe wächst weiter und die Bankenbranche war im Jahresverlauf großen Cyber-Angriffen ausgesetzt. Computersysteme werden u. a. von Aktivisten, Nationalstaaten, kriminellen Banden, Insidern und Opportunisten bedroht. In Anbetracht des wachsenden Fortschritts und Ausmaßes potenzieller Angriffe aus dem Cyberspace ist es möglich, dass künftige Angriffe zu erheblichen Sicherheitsverletzungen führen. Eines oder mehrere solcher Ereignisse kann bzw. können die Bankengruppe oder die vertraulichen und sonstigen Daten der Kunden oder Vertragspartner der Bankengruppe, die in oder mit den Computersystemen und Netzwerken der Bankengruppe verarbeitet, gespeichert und übertragen werden, gefährden oder anderweitig zu Unterbrechungen oder Störungen der operativen Tätigkeit der Bankengruppe oder von Kunden, Vertragspartner oder sonstigen Dritten führen, wodurch deren Fähigkeit, Transaktionen mit der Bankengruppe durchzuführen, beeinträchtigt werden kann oder anderweitig erhebliche Verluste oder Reputationsschäden entstehen können.

Wird mit Cyber-Sicherheitsrisiken nicht angemessen verfahren und werden bestehende Prozesse nicht fortlaufend überprüft und an neue Bedrohungen angepasst, drohen nachteilige Auswirkungen auf die Reputation, operative Tätigkeit, Finanzlage und Geschäftsaussichten der Bankengruppe. Zu den möglichen Auswirkungen zählen u. a. zunehmende Verluste durch Betrug, Schädigungen der Kunden, aufsichtsrechtliche Sanktionen und Strafen, gesetzliche Haftung und potenzielle Reputationsschäden.

Ausfallsicherheit technologischer Infrastruktur

Die technologische Infrastruktur der Bankengruppe ist ein entscheidender Faktor für ihren Geschäftsbetrieb und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an ihre Kunden und Auftraggeber. Anhaltende Störungen beim Zugriff von Kunden auf ihre wesentlichen Kontoinformationen oder Verzögerungen bei der Durchführung von Zahlungen können die Reputation der Bankengruppe erheblich beeinträchtigen und sowohl im Rahmen der Problembekämpfung als auch im Rahmen der Kundenentschädigung möglicherweise hohe Kosten verursachen.

Einstellung und Bindung von qualifiziertem Personal

Die Bankengruppe ist stark auf gut ausgebildetes und hochqualifiziertes Personal angewiesen. Um dauerhaft ihre Geschäfte führen, einen Wachstumskurs beschreiten sowie im Wettbewerb und einem immer komplexeren aufsichtsrechtlichen Umfeld bestehen zu können, muss die Bankengruppe daher neues, vielfältig qualifiziertes Personal gewinnen und geeignete Mitarbeiter binden.

Insbesondere da die Bankengruppe infolge gesetzlicher Änderungen weiterhin ihre Vergütungsstrukturen ändert, besteht das Risiko, dass einige Mitarbeiter sich dazu entschließen könnten, die Bankengruppe zu verlassen. Dies kann insbesondere auf Mitarbeiter zutreffen, die von Änderungen hinsichtlich Aufschiebungen von Bonuszahlungen und einer neuen Regelung der Rückzahlungspflicht betroffen sind. Hinzu kommt, dass sich Mitarbeiter mit besonderen Qualifikationen in Kontrollfunktionen oder in bestimmten geographischen Gebieten, die derzeit sehr gefragt sind, ebenfalls dazu entschließen könnten, die Bankengruppe zu verlassen, da Wettbewerber versuchen, die bestqualifiziertesten Mitarbeiter der Branche für ihre eigene Organisation zu gewinnen. Und schließlich können auch die Auswirkungen regulatorischer Änderungen wie etwa die Einführung der Regelung zur individuellen Rechenschaftspflicht (*Individual Accountabilities Regime*), im Rahmen derer hochrangige Führungskräfte (*senior managers*) und nicht an der Geschäftsführung beteiligte Directors (*non-executives*) von Banken im Vereinigten Königreich eine größere individuelle Verantwortung und Rechenschaftspflicht auferlegt wird, sowie die strukturelle Reform des Bankwesens dazu führen, dass die Attraktivität der Finanzdienstleistungsbranche für hochkarätige Bewerber in bestimmten geographischen Gebieten abnimmt.

Gelingt es der Bankengruppe nicht, den Abgang von geeigneten Mitarbeitern zu verhindern, geeignetes Personal, das in der Lage ist, die Umsetzung aktueller und künftiger aufsichtsrechtlicher Standards und Vorgaben zu betreuen und durchzuführen, zu halten oder solche Mitarbeiter zeitnah und adäquat zu ersetzen, so kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Bankengruppe sowie die Motivation ihrer Mitarbeiter haben.

Ermessen bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze

Bei der Erstellung von Abschlüssen nach den IFRS ist es erforderlich, Schätzungen vorzunehmen. Außerdem sind von der Geschäftsleitung bei der Anwendung von maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen Ermessensentscheidungen zu treffen. Die zentralen Bereiche mit höheren Ermessensspielräumen oder höherer Komplexität oder Bereiche, bei denen Annahmen von entscheidender Bedeutung für die Konzern- und Einzelabschlüsse sind, sind u. a. der Wertminderungsaufwand für Restbuchwerte, Wertminderung und Wertbemessung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinvestitionen, Berechnung von tatsächlichen und latenten Steuern, der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, Bewertung von Rückstellungen und Verbuchung von Pensionsverpflichtungen und Ruhestandsleistungen. Es besteht das Risiko, dass, wenn sich

eine Ermessensentscheidung, Schätzung oder Annahme nachträglich als unrichtig herausstellt, dies zu einem erheblichen Verlust für die Bankengruppe führen kann, der den angenommenen Verlust oder die gebildeten Rückstellungen übersteigen kann.

Die weitere Entwicklung von Rechnungslegungsstandards und Auslegungen im Rahmen von IFRS könnte sich auch erheblich auf die Geschäftsergebnisse, die Finanzlage und die Geschäftsaussichten der Bankengruppe auswirken. So wird sich die Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 "Finanzinstrumente" wahrscheinlich wesentlich auf die Bewertung und Wertminderung der von der Bankengruppe gehaltenen Finanzinstrumente auswirken.

Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche Verfahren

Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtliche Ermittlungen, Geldstrafen und andere Sanktionen im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Finanzkriminalität können sich nachteilig auf das Ergebnis, die Reputation und die Fähigkeit zur Geschäftstätigkeit der Bankengruppe auswirken.

Die Bankengruppe agiert in vielfältiger Weise in einem stark regulierten globalen Markt und ist daher dem Risiko von Geldstrafen und anderen Sanktionen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt. In den letzten Jahren waren die Behörden verstärkt darauf bedacht, bisherige Praktiken zu untersuchen, mutmaßlichen Verstößen konsequent nachzugehen und hohe Geldstrafen für Finanzdienstleister zu verhängen; dieser Trend dürfte auch künftig andauern. Was Finanzkriminalität angeht, so kann ein Verstoß gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften dazu führen, dass die Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter in den Rechtsordnungen, in denen die Bankengruppe tätig ist – insbesondere im Vereinigten Königreich und in den USA – strafrechtlich verfolgt werden oder mit aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Sanktionen belegt werden. Auch Fälle, in denen Kunden, Auftraggeber oder sonstige Dritte durch das Geschäftsgebaren der Bankengruppe geschädigt werden, können zu Gerichtsverfahren, einschließlich Sammelklagen, führen – insbesondere in den USA. Zudem kann es zwischen der Bankengruppe und Dritten zu Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten wie etwa Verstöße oder die Durchsetzung von Rechten oder Pflichten, die gemäß Verträgen, Gesetzen oder dem Common Law bestehen, kommen. Ungünstige Entscheidungen in solchen Angelegenheiten können dazu führen, dass die Bankengruppe gegenüber Dritten schadenersatzpflichtig ist oder ihre Rechte nicht wie beabsichtigt durchsetzen kann.

Einzelheiten zu wesentlichen Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, denen die Bankengruppe derzeit ausgesetzt ist, finden sich unter Ziffer 29 (*Legal, competition and regulatory matters*) des Anhangs zum Jahresabschluss der Barclays PLC ("**BPLC**") im gemeinsamen Geschäftsbericht (*Joint Annual Report*). Abgesehen von diesen wesentlichen laufenden Angelegenheiten ist die Bankengruppe in zahlreiche andere Gerichtsverfahren in verschiedenen Rechtsordnungen involviert, die sich aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben. Zudem ist die Bankengruppe Gegenstand von Auskunftsverlangen, Ermittlungen und anderen Untersuchungen durch Aufsichts- und andere Behörden im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten, denen die Bankengruppe nachgeht oder nachgegangen ist. In Anbetracht der im Zusammenhang mit Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren bestehenden Unsicherheiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang einer bestimmten bzw. bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Bankengruppe auswirkt, was u. a. von der Höhe des aus dem Verfahren bzw. den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des andernfalls für den jeweiligen Zeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt.

Der Ausgang wesentlicher Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlicher Verfahren – sowohl jener, denen die Bankengruppe derzeit ausgesetzt ist, als auch aller möglichen künftigen Verfahren – ist schwer vorauszusagen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Bankengruppe in Zusammenhang mit solchen Verfahren – unabhängig vom tatsächlichen Ausgang – erhebliche Ausgaben entstehen und dass mit einem oder mehreren dieser Verfahren folgende Risiken für die Bankengruppe verbunden sind: erhebliche(r) monetärer Schadenersatz und/oder Geldstrafen; Entschädigungen betroffener Kunden und Auftraggeber; andere Strafen und Unterlassungsverfügungen; zusätzliche Verfahren; unter bestimmten

Umständen strafrechtliche Verfolgung; Verlust eines vereinbarten Schutzes vor Strafverfolgung; aufsichtsrechtliche Auflagen für das Geschäft der Bankengruppe, einschließlich Zulassungszug; Erhöhung aufsichtsrechtlicher Anforderungen; Einstellung einzelner Geschäftsfelder; öffentliche Verweise; Verlust beträchtlicher Vermögenswerte oder beträchtlicher Geschäftsverlust; nachteilige Auswirkungen auf die Reputation der Bankengruppe; Verlust von Anlegervertrauen; und/oder Entlassung oder Kündigung von Schlüsselpersonen.

Zudem besteht das Risiko, dass aus dem Ausgang von Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren, in die die Bankengruppe involviert ist, im Rahmen einer umfassenden Reaktion der zuständigen Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften hervorgehen. Eine nachteilige Entscheidung in einem oder mehreren dieser Verfahren, entweder gegen die Bankengruppe oder gegen ein anderes Finanzinstitut, das mit vergleichbaren Klagen konfrontiert ist, könnte zu weiteren Klagen gegen die Bankengruppe führen.

Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen

Der Finanzdienstleistungssektor unterliegt weiterhin erheblichen aufsichtsrechtlichen Änderungen und Überprüfungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, finanzielle Entwicklung sowie Kapital- und Risikomanagementstrategien der Bankengruppe haben können.

(a) Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Bankengruppe unterliegt, wie die meisten anderen Finanzdienstleister, in vielen Ländern, in denen die Bankengruppe tätig ist (insbesondere im Vereinigten Königreich und in den USA sowie in Anbetracht des umfangreichen Investmentbankinggeschäfts der Bankengruppe), weiterhin in einem erheblichen Ausmaß aufsichtsrechtlichen Änderungen und verschärften Kontrollen. Dies hat zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit Überwachung und Beaufsichtigung, gestiegenen Erwartungen und erhöhten Anforderungen geführt, unter anderem im Hinblick auf: (i) Eigenkapital-, Liquiditäts- und Fremdkapitalanforderungen (beispielsweise gemäß Basel III und CRD IV), (ii) strukturelle Reformen und Sanierungs- und Abwicklungsplanung und (iii) Marktinfrastrukturereformen wie zum Beispiel Clearing von OTC-Derivativen. Infolgedessen bedürfen die regulatorischen Risiken weiterhin der Aufmerksamkeit der Führungsspitze und werden einen erheblichen Anteil der Unternehmensressourcen binden. Außerdem können sich der vorstehend beschriebene strengere Ansatz und die verschärften Anforderungen, Unsicherheit sowie der Umfang internationaler regulatorischer Koordination im Zuge der Entwicklung und Umsetzung verbesserter aufsichtsrechtlicher Standards nachteilig auf die Geschäfts-, Kapital- und Risikomanagementstrategien der Bankengruppe auswirken und/oder dazu führen, dass die Bankengruppe sich dazu entschließt, Änderungen an ihrer rechtlichen Struktur, ihren Kapital- und Finanzierungsstrukturen sowie ihrer geschäftlichen Ausrichtung vorzunehmen oder bestimmte Geschäftstätigkeiten ganz einzustellen oder in bestimmten Bereichen trotz des ansonsten attraktiven Potenzials nicht zu expandieren.

(b) Zusätzliche aufsichtsrechtliche Vorgaben der PRA, einschließlich Änderungen der CRD IV

Die Ergebnisse und die Fähigkeit zur Geschäftstätigkeit der Bankengruppe können durch Änderungen der CRD IV oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Vorgaben beeinträchtigt werden.

Der Ausschuss für Finanzpolitik (*Financial Policy Committee* ("**FPC**")) der Bank of England verfügt zum Schutz der finanziellen Stabilität über rechtliche Befugnisse zur Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Darüber hinaus kann er beispielsweise die Befugnis erhalten, die PRA und die FCA anzuweisen, eine branchenspezifische Anpassung der Eigenkapitalanforderungen vorzunehmen (*Sectoral Capital Requirements* ("**SCR**")). Dies würde für alle Banken und Bausparkassen im Vereinigten Königreich gelten, und nicht nur für die Bankengruppe selbst. Das FPC legte im Oktober 2014 seinen Prüfungsbericht zur Verschuldungsquote (*leverage ratio*) vor und fordert darin eine Mindestverschuldungsquote von 3 % anstelle der bisherigen von der PRA

vorgegebenen Verschuldungsquote von 3 %. Das FPC führt darin zudem eine zusätzliche Verschuldungsquote für G-SIBs ein, die ab 2016 umzusetzen ist; antizyklische Eigenkapitalpuffer sollen zeitgleich mit den antizyklischen Puffern in Bezug auf risikogewichtete Aktiva umgesetzt werden.

Änderungen der CRD IV-Anforderungen, Auslegungen dieser durch die Aufsichtsbehörden des Vereinigten Königreichs und zusätzliche aufsichtsrechtliche Vorgaben können – einzeln oder in ihrer Gesamtheit betrachtet – unerwartet zu verschärften Anforderungen hinsichtlich der Kapital-, Verschuldungs-, Liquiditäts- und Finanzierungsquote der Bankengruppe führen oder die Methode zur Berechnung dieser Quoten ändern. Dadurch können weitere Maßnahmen der Geschäftsführung zur Anpassung an die geänderten Anforderungen erforderlich werden, z. B.: Erhöhung der Kapital- und Liquiditätsausstattung; Senkung des Verschuldungsgrades und Abbau risikogewichteter Aktiva; Änderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur (einschließlich hinsichtlich der Aufnahme und des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen für die Bankengruppe); Änderung der geschäftlichen Ausrichtung der Bankengruppe oder Aufgabe von sonstigen Geschäftsfeldern; und/oder sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Position der Bankengruppe.

(c) Reformen der Marktinfrastruktur

Mit der EU-Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur ("EMIR") werden Anforderungen zur Verbesserung der Transparenz und Verringerung der Risiken in Verbindung mit dem Derivatemarkt eingeführt. Einige dieser Anforderungen sind bereits 2013 und 2014 in Kraft getreten, weitere werden 2015 in Kraft treten. Gemäß EMIR sind in der EU ansässige Unternehmen, die Derivatekontrakte in irgendeiner Form abschließen, zu Folgendem verpflichtet: Meldung jedes abgeschlossenen Derivatekontrakt an ein Transaktionsregister; Einführung eines neuen Risikomanagementstandards für alle bilateralen außerbörslichen Derivategeschäfte ohne Clearing durch eine zentrale Gegenpartei; Durchführung eines Clearings – über eine zentrale Gegenpartei – von außerbörslichen Derivaten, für die zwingend eine Clearingpflicht vorgesehen ist (wobei diese Clearingpflicht nur für bestimmte Gegenparteien gilt).

Mit der CRD IV soll EMIR über die Anwendung höherer Eigenkapitalanforderungen für bilaterale außerbörsliche Derivategeschäfte ergänzt werden. Geringere Eigenkapitalanforderungen für geclearte Geschäfte können nur gewährt werden, wenn die zentrale Gegenpartei als "**qualifizierte zentrale Gegenpartei**" (*qualifying central counterparty*) anerkannt ist und über eine Zulassung oder Anerkennung gemäß der EMIR (unter Einhaltung damit verbundener verbindlicher technischer Standards) verfügt. Weitere bedeutende Reformen der Marktinfrastruktur werden durch Änderungen der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) eingeführt, die voraussichtlich 2016 umgesetzt werden.

In den USA ist gemäß dem Dodd-Frank Act ebenfalls vorgeschrieben, dass viele Arten von Derivaten, die bisher außerbörslich gehandelt wurden, an einer Börse oder einer sogenannten *Swap Execution Facility* gehandelt werden müssen, und einem zentralen Clearing durch eine regulierte Clearingstelle zu unterwerfen sind. Darüber hinaus unterstehen die Teilnehmer an den betreffenden Märkten nunmehr der Regulierung und Aufsicht durch die *U.S. Commodity Futures Trading Commission* ("CFTC") und die *U.S. Securities and Exchange Commission* ("SEC").

Es ist möglich, dass weitere aufsichtsrechtliche Bestimmungen und die damit verbundenen Aufwendungen und Anforderungen zu einer Erhöhung der Kosten der Teilnahme bzw. zur Beschränkung dieser Teilnahme an den Derivatemärkten führen, wodurch sich die Kosten für den Abschluss von Hedging-Geschäften oder sonstigen Geschäften erhöhen würden und es zu einer Reduzierung der Liquidität sowie einer Einschränkung der Nutzung der Derivatemärkte kommen würde.

Änderungen der für die Derivatemärkte geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen können sich nachteilig auf das Geschäft der Bankengruppe und ihrer verbundenen Unternehmen in den betreffenden Märkten auswirken und die Durchführung von Hedging- und Handelsaktivitäten erschweren und verteuern, was wiederum zu einer geringeren Nachfrage

nach Swap-Handelsdienstleistungen und ähnlichen Dienstleistungen der Bankengruppe und ihrer Tochtergesellschaften führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass die durch neue aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erhöhten Kosten die die Bankengruppe dazu veranlassen, eine Verringerung ihrer Aktivitäten an diesen Märkten zu beschließen.

(d) Strukturreform und Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

In einer Reihe von Rechtsordnungen sind neue Rechtsvorschriften bzw. Regelungen eingeführt worden (oder es wird derzeit erwogen, diese einzuführen), die sich in beträchtlichem Maße auf die Struktur, die geschäftlichen Risiken und die Geschäftsführung der Bankengruppe sowie insgesamt auf den Finanzdienstleistungssektor auswirken können.

Zu den wesentlichen für die Bankengruppe maßgeblichen Entwicklungen zählen u. a. folgende:

- Der Financial Services (*Banking Reform*) Act 2013 des Vereinigten Königreichs (der "**Banking Reform Act**") verleiht britischen Behörden die Befugnis zur Umsetzung zentraler Empfehlungen der Unabhängigen Bankenkommission (*Independent Commission on Banking*), darunter die Ausgliederung des Privatkundengeschäfts der größten britischen Banken im Vereinigten Königreich und EWR auf ein rechtlich, betrieblich und wirtschaftlich eigenständiges und unabhängiges Unternehmen (sog. "**Ring-Fencing**"). Es wird erwartet, dass Banken diese Ring-Fencing-Anforderungen ab Januar 2019 erfüllen müssen.
- Die Strukturreformvorschläge der Europäischen Kommission von Januar 2014 (, die immer noch erörtert werden) für eine Richtlinie zur der Empfehlungen des Prüfungsberichts der Hochrangigen ExpertenBankengruppe für Strukturreformen im EU-Bankensektor (der "**Liikanen-Bericht**"). Die Richtlinie würde für EU-Finanzinstitute von weltweiter Bedeutung gelten.
- Die Umsetzung der Anforderung zur Schaffung einer US-Zwischenholdinggesellschaft (*U.S. intermediate holding company* ("**IHC**")) für die Banken- und sonstigen Tochtergesellschaften der Bankengruppe in den USA, einschließlich Barclays Capital Inc., die US-Broker-Dealer-Tochter der Bankengruppe. Die IHC wird grundsätzlich wie eine US-Banken-Holdinggesellschaft vergleichbarer Größe der Aufsicht und Regulierung durch die *Federal Reserve Bank* ("**FRB**") unterliegen, einschließlich im Hinblick auf regulatorisches Eigenkapital und Stresstests. Die Bankengruppe wird ihre IHC bis zum 1. Juli 2016 gründen müssen. Die IHC wird ab 1. Januar 2018 die in den USA generell geltende Leverage-Mindestanforderung (*U.S. generally applicable minimum leverage capital requirement*) erfüllen müssen (die von der internationalen Verschuldungsquote nach Basel III abweicht – u. a. dahingehend, dass hier keine außerbilanziellen Risikopositionen berücksichtigt werden). Die Bankengruppe wertet die sie betreffenden Auswirkungen der (im Februar 2014 erlassenen) endgültigen Regelung der FRB bezüglich der IHC weiter aus. Nichtsdestotrotz ist die Bankengruppe derzeit der Auffassung, dass die endgültige Regelung (und insbesondere die darin enthaltenen Leverage-Anforderungen, die 2018 für die IHC gelten werden) insgesamt wahrscheinlich zu höheren operativen Kosten und Kapitalanforderungen führen und/oder Änderungen der geschäftlichen Ausrichtung des US-Geschäftsbetriebs der Bankengruppe erforderlich machen werden, was sich letztlich nachteilig auf das Gesamtergebnis der Geschäftstätigkeit der Bankengruppe auswirken kann.
- Die Umsetzung der sogenannten "**Volcker-Regel**" im Rahmen des *Dodd-Frank Act*. Die Volcker-Regel wird, sobald sie vollständig in Kraft getreten ist, bestimmte Eigenhandelsaktivitäten von Bankinstituten, einschließlich Barclays PLC, Barclays Bank PLC sowie der verschiedenen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen dieser Gesellschaften, untersagen und deren Tätigkeit als Sponsor von Private-Equity- und Hedgefonds sowie Investitionen in Private-Equity- und Hedgefonds (jeweils im weiteren Sinne) einschränken. Die Bankengruppe wird auch dazu verpflichtet sein, im Hinblick auf Eigenhandels- und versteckte Fondsaktivitäten ein umfassendes Compliance- und Überwachungsprogramm (sowohl innerhalb als auch außerhalb der USA) mit verschiedenen Anforderungen im Hinblick auf Executive-Officer-

Bestätigungen aufzusetzen, weshalb die Bankengruppe davon ausgeht, dass die Compliance-Kosten steigen werden. Die endgültige Regelung ist hochkomplex und die gesamten Auswirkungen werden erst dann konkret erkennbar werden, wenn sich unter dieser Regelung eine marktübliche Praxis und marktübliche Strukturen entwickeln. Grundsätzlich sind das Verbot des Eigenhandels und die Pflicht zur Ausarbeitung eines umfassenden Compliance-Programms bis Juli 2015 umzusetzen (wobei bei einigen Bestimmungen Fristverlängerungen möglich sind).

Diese Gesetze und Vorschriften sowie die Art und Weise ihrer Auslegung und Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden ist möglicherweise mit vielen erheblichen Auswirkungen verbunden, darunter Änderungen der rechtlichen Struktur der Bankengruppe, Änderungen hinsichtlich der Art und Weise, in der Kapital und Finanzierungen innerhalb der Bankengruppe aufgenommen und verwendet werden, sowie hinsichtlich der Stellen innerhalb der Bankengruppe, an denen dies geschieht, erhöhte Anforderungen an die Fähigkeit der Bankengruppe und/oder bestimmter juristischer Personen oder Konzernteile innerhalb der Bankengruppe zur Verlustabsorption und mögliche Änderungen der geschäftlichen Ausrichtung und des Geschäftsmodells (einschließlich einer möglichen Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten). Diese und weitere aufsichtsrechtliche Änderungen und die daraus resultierenden Maßnahmen können sich nachteilig auf die Rentabilität, die betriebliche Flexibilität, die Flexibilität des Einsatzes von Kapital und Finanzierungen, die Eigenkapitalrendite, die Fähigkeit zur Zahlung von Dividenden und/oder die Finanzlage der Bankengruppe auswirken. Nähere Einzelheiten zu diesen rechtlichen Bestimmungen und der regulatorischen Gesetzgebung sowie deren endgültigen Auswirkungen auf die Bankengruppe, die erheblich sein können, sind derzeit noch nicht vorhersehbar.

(e) Aufsichtsrechtlicher Rahmen für die Abwicklung von Kreditinstituten

Das Bankengesetz (*Banking Act*) stellt ein Regelungsregime bereit, das es der Bank of England (oder in bestimmten Fällen dem britischen Finanzministerium (*HM Treasury*)) erlaubt, in Schieflage geratene Banken im Vereinigten Königreich aufzulösen – siehe unten "*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen für den Fall, dass eine Bank innerhalb der Gruppe in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, können eine wesentlich nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere haben.*"

(f) Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Der Schwerpunkt internationaler und britischer Aufsichtsbehörden liegt auch weiterhin klar auf der Frage der Abwicklungsfähigkeit. Die Bankengruppe hat erstmals Mitte 2012 ihre Sanierungs- und Abwicklungspläne bei britischen und US-amerikanischen Aufsichtsbehörden förmlich eingereicht und seither weiterhin mit den zuständigen Behörden zusammengearbeitet, um Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit zu ermitteln und auszuräumen.

Im Vereinigten Königreich wird die Sanierungs- und Abwicklungsplanung inzwischen als Teil der laufenden Aufsicht angesehen. Für die einzelnen Kreditinstitute/Wertpapierunternehmen wird im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Vorgehens der PRA jeweils geprüft, wie Hindernisse für die Abwicklung beseitigt werden können; dabei kann die PRA von den Kreditinstituten/Wertpapierfirmen wesentliche Änderungen im Hinblick auf eine verbesserte Abwicklungsfähigkeit verlangen.

In den USA ist Barclays (als ein sogenannter "**First Wave Filer**") eine von mehreren systemrelevanten Banken, die gemäß den Bestimmungen des *Dodd-Frank Act* Abwicklungspläne bei der *Federal Reserve* und der *Federal Deposit Insurance Corporation* (FDIC) einreichen müssen. Im August 2014 haben die Aufsichtsbehörden zu den Abwicklungsplänen von 2013 Stellung genommen, die von den "First Wave Filers" eingereicht wurden. Dabei wurden die Einreicher verpflichtet, ihre Pläne für die Einreichung im Jahr 2015 substantiell zu verbessern; andernfalls drohen Strafmaßnahmen, im Extremfall bis hin zu Zwangsverkäufen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs in den USA. Barclays arbeitet gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden an einer Lösung und wird ihren überarbeiteten Plan im Juni 2015 einreichen. Unsicher ist, wann bzw. wie die US-

Aufsichtsbehörden den in den USA eingereichten Abwicklungsplan von Barclays prüfen und bewerten werden.

In Südafrika erwägen das Finanzministerium (*South African Treasury*) und die Zentralbank (*South African Reserve Bank*) wesentliche neue Gesetze und Vorschriften zur Einführung eines Abwicklungs- und Einlagensicherungssystems in Einklang mit den Grundsätzen des FSB. *Barclays Africa Group Limited* ("**BAGL**") und die Absa Bank werden von den letztlich eingeführten Regelungen betroffen sein. Zwar ist noch unklar, wie diese Regelungen genau aussehen bzw. wann sie verabschiedet werden, jedoch können die derzeitigen Vorschläge bezüglich einer finanzierten Einlagensicherung und bei Geschäftsfortführung in wesentlichem Umfang neue Ausgaben für BAGL zur Folge haben.

Die Bankengruppe ist der Ansicht, dass sie bei der Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklung gute Fortschritte erzielt; sollten die zuständigen Behörden jedoch letztlich entscheiden, dass die Bankengruppe oder eine wesentliche Tochtergesellschaft nicht abwicklungsfähig ist, so können die Auswirkungen entsprechender struktureller Änderungen (gleichgültig, ob im Zusammenhang mit Sanierungs- und Abwicklungsplänen oder sonstigen Initiativen zu Strukturreformen) die Kapital-, die Liquiditäts- und die Verschuldungsquote sowie die Gesamtrentabilität der Bankengruppe beeinträchtigen, z. B. infolge einer Verdopplung von Infrastrukturkosten, entgangener Umsätze im Zusammenhang mit Kreuzparitäten (*lost cross-rate revenues*) und zusätzlicher Finanzierungskosten.

(5) Verhaltensrisiko

Unsachgemäße Entscheidungen oder Handlungen seitens der Bankengruppe, sei es im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder anderweitig, können sich nachteilig für die Bankengruppe oder ihre Mitarbeiter auswirken. Zudem können sich aus solchen Handlungen Nachteile für die Kunden, Auftraggeber oder Vertragspartner der Bankengruppe ergeben

Entsprechende Entscheidungen oder Handlungen können vielfältige nachteilige Folgen für die Bankengruppe haben, z. B. negative Berichterstattung und eine daraus resultierende Beeinträchtigung der Reputation, Ertragsausfälle, Auferlegung von Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten, strengere Kontrolle und/oder Eingriffe durch Aufsichtsbehörden, aufsichtsrechtliche oder legislative Maßnahmen, Einbußen im bestehenden und potenziellen Kundengeschäft, straf- oder zivilrechtliche Sanktionen und Schadensersatzleistungen, Verschlechterung der Arbeitsmoral und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung und Bindung von Nachwuchskräften. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bankengruppe Fälle von unsachgemäßen Entscheidungen, z. B. auch Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften, selbst feststellt und infolgedessen Kunden entschädigen muss, die dadurch Nachteile erlitten haben.

In einer Reihe von Bereichen sieht sich die Bankengruppe mit finanziellem Verlust und einem Reputationsschaden konfrontiert, der noch aus früheren Berichtszeiträumen herrührt; diese nachteiligen Folgen dauerten 2014 an werden wahrscheinlich auch 2015 und darüber hinaus weiter andauern.

Als global tätiger Finanzdienstleister unterliegt die Bankengruppe Risiken in Verbindung mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Wirtschaftssanktionen und kann nachteilige Folgen erleiden, wenn sie keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um das Risiko zu minimieren, dass ihre Mitarbeiter oder Dritte Finanzkriminalität unterstützen oder ihre Produkte und Dienstleistungen zur Unterstützung von Finanzkriminalität missbraucht werden.

Des Weiteren kann die Marke der Bankengruppe aufgrund einer Verbindung, Handlung oder Unterlassung, die von Interessentengruppen als unangemessen oder unethisch und mit dem angegebenen Zweck und den angegebenen Werten der Bankengruppe unvereinbar empfunden wird, Schaden erleiden.

Werden diese Risiken und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Reputation der Bankengruppe nicht angemessen gesteuert, so kann dies mittelbar oder unmittelbar zu einer

Minderung der Attraktivität der Bankengruppe für InteressensBankengruppen, einschließlich der Kunden und Auftraggeber, führen. Außerdem kann dies die Marktintegrität beschädigen und Nachteile für die Kunden, Auftraggeber, Vertragspartner oder Mitarbeiter der Bankengruppe zur Folge haben, was wiederum dazu führen kann, dass die Bankengruppe betroffene Kunden entschädigen muss.

1.3 Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank oder Wertpapierfirma der Bankengruppe (wie beispielsweise der Emittentin) können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken

Die BRRD sieht einen EU-weiten Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ihrer Tochtergesellschaften und bestimmter Holdinggesellschaften vor. Gemäß der BRRD müssen alle EWR-Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Abwicklungsbehörden ein Instrumentarium an die Hand geben, das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, so dass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

Im Vereinigten Königreich wurde die Mehrzahl der Erfordernisse gemäß der BRRD im Rahmen des Banking Act in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der BRRD im Vereinigten Königreich wurde am 1. Januar 2015 das Bail-In Instrument eingeführt. Die PRA hat ebenfalls Regeln veröffentlicht, die für die Bedingungen von Anleihen, die ab dem 19. Februar 2015 (einschließlich) begeben werden und für die nicht das Recht einer EWR-Rechtsordnung maßgeblich ist (einschließlich der Wertpapiere), das Erfordernis vorsehen, dass diese Bedingungen eine Vertragsklausel enthalten, nach der Inhaber von Anleihen die Anwendbarkeit der Bail-In Befugnisse auf ihre Anleihen anerkennen. Für weitere Informationen zum Bail-In Instrument und die damit verbundene vertragliche Anerkennung siehe in dem Risikofaktor 2.4 *"Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument im Hinblick auf die Emittentin und die Wertpapiere ausüben, was für die Anleger zu einem teilweisen oder Verlust ihrer Anlage führen kann"* sowie Risikofaktor 2.7 *"Nach den Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere haben Anleger sich der Anwendung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde unterworfen"*. Das Vereinigte Königreich hat die Umsetzung der Regelungen zur Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten, unter anderem, bis zum Eintritt weiterer Entwicklungen durch das FSB im Hinblick auf die weltweite Harmonisierung wesentlicher Grundsätze für die Totalverlustabsorptionsfähigkeit aufgeschoben. Siehe nachfolgend Risikofaktor 2.6 *"Mindestanforderungen an Eigenmittel und die bail-in fähigen Verbindlichkeiten"*.

Gemäß dem Banking Act werden einer Reihe von Behörden im Vereinigten Königreich erhebliche Befugnisse übertragen, die es ihnen ermöglichen sollen, eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf britische Banken und Wertpapierfirmen und bestimmte verbundene Unternehmen dieser zu ergreifen, wenn für eine Bank in derselben Gruppe angenommen wird, dass diese ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird. Die Ergreifung einer dieser Maßnahmen in Bezug auf die Emittentin könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken

Gemäß dem Banking Act werden der Bank of England (bzw., unter bestimmten Umständen, dem britischen Finanzministerium) innerhalb eines besonderen Abwicklungsrahmens (*special resolution regime* ("**SRR**")) wesentliche Befugnisse, gegebenenfalls in Abstimmung mit der PRA, der FCA und dem britischen Finanzministerium, übertragen. Diese Befugnisse ermöglichen es der relevanten britischen Abwicklungsbehörde, Abwicklungsmaßnahmen hinsichtlich einer britischen Bank (wie beispielsweise der Emittentin) und bestimmter mit dieser Bank verbundener Unternehmen (einschließlich, beispielsweise, der Barclays PLC) (jeweils ein relevantes Unternehmen (*relevant entity*)) in Fällen zu ergreifen, in denen die relevante britische Abwicklungsbehörde überzeugt ist, dass die Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen. Im Rahmen der Stabilisierungsoptionen (*stabilisation options*), die der relevanten britischen Abwicklungsbehörde gemäß dem SRR zur Verfügung stehen, ist Folgendes vorgesehen:

- (i) die Übertragung des Geschäftsbetriebes des relevanten Unternehmens oder von Teilen davon innerhalb des privaten Sektors (*private sector transfer*),
- (ii) die Übertragung des Geschäftsbetriebes des relevanten Unternehmens oder von Teilen davon auf ein von der Bank of England errichtetes "Brückeninstitut",
- (iii) die Übertragung auf eine zur Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaft,
- (iv) das Bail-In Instrument und
- (v) die vorübergehende Überführung in öffentliches Eigentum (Verstaatlichung) des relevanten Unternehmens.

Jede dieser Stabilisierungsoptionen wird über die Ausübung einer oder mehrerer "**Stabilisierungsbefugnisse**" (*stabilisation powers*) umgesetzt, darunter (i) die Befugnis zur Anordnung der Übertragung von Anteilen (*share transfer*), wonach die von einem relevanten Unternehmen begebenen Wertpapiere insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer, ein Brückeninstitut oder, im Falle von bestimmten relevanten Unternehmen, die britische Regierung übertragen werden können, (ii) die Befugnis zur Anwendung des Abwicklungsinstruments (*resolution instrument power*), welche die Befugnis zur Anwendung des Bail-In Instruments umfasst, (iii) die Befugnis, eine Übertragung des Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten eines relevanten Unternehmens insgesamt oder teilweise an einen gewerblichen Käufer oder ein Unternehmen der Bank of England anzuordnen (*property transfer*) und (iv) die Befugnis zur Anwendung des Drittlandinstruments (*third country instrument power*), wonach die Auswirkungen ähnlicher besonderer Abwicklungsmaßnahmen anerkannt werden, die gemäß dem Recht eines Nicht-EWR-Landes (eines Drittlandes) ergriffen wurden. Eine Anordnung zur Übertragung von Anteilen kann sich auf eine große Bandbreite an Wertpapieren beziehen, u. a. auf von einem relevanten Unternehmen begebene Aktien und Anleihen sowie Bezugsrechte für entsprechende Aktien bzw. Anleihen; somit könnte sie auch auf die Wertpapiere anwendbar sein. Darüber hinaus sieht der Banking Act Befugnisse, die vertraglichen Vereinbarungen unter bestimmten Umständen zu ändern und die Ausübung von Durchsetzungs- und Kündigungsrechten auszusetzen, die aufgrund der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse möglicherweise entstehen, und Befugnisse der relevanten britischen Abwicklungsbehörde vor, (möglicherweise rückwirkend) die Anwendung von rechtlichen Bestimmungen im Vereinigten Königreich auszusetzen bzw. diese rechtlichen Bestimmungen im Vereinigten Königreich zu ändern, um eine effiziente Ausübung der Befugnisse gemäß dem Banking Act zu ermöglichen.

Die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis oder der Vorschlag einer solchen Ausübung könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Wertverlust auf ihre Anlage in die Wertpapiere erleiden.

Der SSR ist so gestaltet, dass er vor einer Insolvenz der Emittentin ausgelöst wird, und die Inhaber der Wertpapiere sind möglicherweise nicht in der Lage, die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde vorzusehen

Die Stabilisierungsoptionen sollen vor dem Zeitpunkt ausgeübt werden, an dem ein Insolvenzverfahren in Bezug auf das relevante Unternehmen hätte eröffnet werden können. Der mit den Stabilisierungsoptionen verfolgte Zweck ist es, Situationen zu begegnen, in denen der Geschäftsbetrieb eines relevanten Unternehmens sich ganz oder teilweise in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder dieser Fall wahrscheinlich eintritt, und dies zu Bedenken hinsichtlich des breiteren öffentlichen Interesses führt. Entsprechend können die Stabilisierungsoptionen ausgeübt werden, wenn die relevante britische Abwicklungsbehörde (i) überzeugt ist, dass eine britische Bank oder Wertpapierfirma (wie die Emittentin) ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) feststellt, dass keine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass (bei Außerachtlassung der Stabilisierungsbefugnisse) Maßnahmen durch oder in Bezug auf die britische Bank oder Wertpapierfirma ergriffen werden, die dazu führen, dass die Bedingung gemäß Ziffer (i) nicht länger erfüllt ist, (iii) die Ausübung der Stabilisierungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte Überlegungen des öffentlichen Interesses (beispielsweise die Stabilität des Finanzsystems im Vereinigten Königreich, das

Vertrauen der Öffentlichkeit in das Bankensystem des Vereinigten Königreichs und der Einlegerschutz, wobei es sich bei den genannten Beispielen um besondere Abwicklungsziele handelt) als erforderlich erachtet und (iv) davon ausgeht, dass die besonderen Abwicklungsziele nicht im selben Maße bei einer Liquidation (*winding up*) der britischen Bank oder Wertpapierfirma erreicht würden. In Fällen, in denen die relevante britische Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse in Bezug auf eine Gesellschaft einer britischen Bankengruppe (wie etwa die Emittentin) anwenden möchte, muss diese Abwicklungsbehörde davon überzeugt sein, dass (A) die vorstehend unter (i) bis (iv) genannten Voraussetzungen in Bezug auf eine britische Bank oder Wertpapierfirma derselben Bankengruppe vorliegen (oder dass in Bezug auf ein(e) im EWR oder in einem Drittland ansässige(s) Kreditinstitut oder Wertpapierfirma derselben Bankengruppe die zuständige Abwicklungsbehörde des EWR oder des Drittlandes überzeugt ist, dass die in ihrer Rechtsordnung geltenden Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen) und (B) bestimmte Kriterien erfüllt sind, z. B. dass die Ausübung der Befugnisse in Bezug auf diese Gesellschaft einer britischen Bankengruppe im Hinblick auf das öffentliche Interesse erforderlich ist. Für die Nutzung verschiedener Stabilisierungsbefugnisse gelten auch weitere "besondere Bedingungen", die entsprechend der jeweils ausgeübten Stabilisierungsbefugnis variieren.

Am 26. Mai 2015 veröffentlichte die EBA ihre endgültigen Leitlinien über die Kriterien nach denen ein Institut von den Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden als "in eine Krise geraten oder wahrscheinlich in eine Krise geratend" betrachtet wird. Diese werden vom 1. Januar 2016 an Anwendung finden. In den Leitlinien werden die objektiven Faktoren und Kriterien dargelegt, die angewendet werden sollen, wenn die Aufsichtsbehörden und die Abwicklungsbehörden eine solche Feststellung und des Weiteren wird ein Leitfaden bereitgestellt für Beratungen und zum Austausch von Informationen zwischen der Aufsicht und den Abwicklungsbehörden.

Wenngleich die oben beschriebenen Bedingungen im Banking Act für die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen vorgesehen sind und die oben beschriebenen Leitlinien der EBA objektive Faktoren zur Feststellung, ob ein Institut in eine Krise geraten ist oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, festlegen, ist unklar, wie die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Bedingungen im jeweiligen, die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe betreffenden, im Vorfeld einer Insolvenz vorherrschenden Szenario und bei der Entscheidung über die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis beurteilen würde. Die relevante britische Abwicklungsbehörde muss ihre Entscheidung, eine Abwicklungsbefugnis auszuüben, auch nicht den Inhabern der Wertpapiere im Voraus ankündigen. Daher sind Inhaber der Wertpapiere möglicherweise nicht in der Lage, eine mögliche Ausübung dieser Befugnisse oder die potenziellen Auswirkungen ihrer Ausübung auf die Emittentin, die Gruppe und die Wertpapiere vorherzusehen.

Inhaber der Wertpapiere haben möglicherweise nur stark beschränkte Rechte zur Anfechtung einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse durch die relevante britische Abwicklungsbehörde

Inhaber der Wertpapiere haben möglicherweise nur stark beschränkte Rechte, eine Entscheidung der jeweiligen Abwicklungsbehörde im Vereinigten Königreich über eine Ausübung der ihr zustehenden Abwicklungsbefugnisse anzufechten und/oder ihre Aussetzung zu verlangen oder diese Entscheidung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder auf sonstige Weise überprüfen zu lassen.

Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere anwenden, was dazu führen kann, dass die Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Verlust auf ihre Anlage erleiden

Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument anwenden, damit es ihr möglich ist, ein in Abwicklung befindliches Institut zu rekapitalisieren, indem sie dessen Anteilhabern und unbesicherten Gläubigern (einschließlich Inhaber der Wertpapiere) in einer Art und Weise Verluste zuweist, (i) durch welche die Rangfolge von Ansprüchen im Falle einer ordentlichen Insolvenz gewahrt bleibt und (ii) gemäß der die Anteilhaber und Gläubiger nicht ungünstiger behandelt werden als dies im Rahmen eines ordentlichen Insolvenzverfahrens des relevanten Unternehmens der Fall gewesen wäre (Wahrung des

Grundsatzes "keine Schlechterstellung von Gläubigern"). Bestimmte Verbindlichkeiten sind von einer Anwendung des Bail-In Instruments ausgenommen, z. B. besicherte Verbindlichkeiten insoweit, als sie besichert sind. Der Banking Act erteilt der jeweiligen Abwicklungsbehörde im Vereinigten Königreich zudem die Befugnis, eine Verbindlichkeit oder Klasse von Verbindlichkeiten aus bestimmten vorgegebenen Gründen (einschließlich aus Gründen der finanziellen Stabilität) sowie vorbehaltlich festgelegter Bedingungen auszuschließen.

Das Bail-In Instrument umfasst die Befugnis, eine Verbindlichkeit zu streichen oder Vertragsbedingungen zu ändern, um die Verbindlichkeiten des relevanten Unternehmens zu verringern oder aufzuschieben, sowie die Befugnis, die Form bzw. Klasse einer Verbindlichkeit in eine andere umzuwandeln. Die Ausübung dieser Befugnisse kann zur vollständigen oder teilweisen Streichung des Nennbetrags der Wertpapiere oder in Bezug darauf zu zahlender Zinsbeträge oder sonstiger Beträge und/oder zur vollständigen oder teilweisen Umwandlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder in Bezug darauf zu zahlender Zinsbeträge oder sonstiger Beträge in Aktien oder sonstige Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Emittenten oder sonstiger Personen führen, einschließlich im Wege einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, jeweils um der Ausübung der jeweiligen Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen.

Sind die maßgeblichen gesetzlichen Bedingungen für einen Eingriff gemäß dem besonderen Abwicklungsrahmen und eine Anwendung des Bail-In Instruments erfüllt, ist zu erwarten, dass die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Befugnisse ohne die weitere Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere ausübt.

Die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis, einschließlich der Befugnis zur Ausübung des Bail-In Instruments in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere, oder jede Andeutung einer solchen Ausübung könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Rechte der Inhaber der Wertpapiere, den Preis der, bzw. den Wert ihrer Anlage in die, Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den Wertpapieren auswirken und dazu führen, dass Inhaber von Wertpapieren einen Teil oder den gesamten Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus ist es selbst in Fällen, in denen ein Entschädigungsanspruch im Rahmen der Wahrung des Grundsatzes "keine Schlechterstellung von Gläubigern" entsprechend einer nach Ergreifung der Abwicklungsmaßnahme durchgeführten Bewertung entsteht, unwahrscheinlich, dass diese Entschädigung den vollen den Inhabern der Wertpapiere bei der Abwicklung entstandenen Verlusten entsprechen würde, und es kann nicht zugesichert werden, dass diese Entschädigung umgehend an die betreffenden Inhaber von Wertpapieren geleistet würde.

Da gesicherte Einlagen nicht vom Bail-In Instrument erfasst werden und andere bevorrechtigte Einlagen (und gesicherte Einlagen) gegenüber von der Emittentin ausgegebenen Wertpapieren vorrangig sind, würden diese Wertpapiere mit höherer Wahrscheinlichkeit vom Bail-In erfasst, als andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (wie beispielsweise sonstige bevorrechtigte Einlagen)

Im Zuge der gemäß der BRRD erforderlichen Reformen wurden die betreffenden Gesetze im Vereinigten Königreich (einschließlich des britischen *Insolvency Act 1986*) geändert, um in der Insolvenz-Rangfolge einen gesetzlichen Vorrang (i) erstens für Einlagen zu schaffen, die im Rahmen des britischen *Financial Services Compensation Scheme* gesichert sind (gesicherte Einlagen), so dass diese mit bestehenden bevorrechtigten Ansprüchen einen Rang als "ordentliche" bevorrechtigte Ansprüche einnehmen, und (ii) zweitens für alle anderen Einlagen von natürlichen Personen und Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittleren Unternehmen zu schaffen, die bei in und außerhalb des EWR gelegenen Filialen einer im EWR ansässigen Bank gehalten werden (sonstige bevorrechtigte Einlagen), so dass diese als lediglich "sekundäre" bevorrechtigte Einlagen gegenüber den "ordentlichen" bevorrechtigten Einlagen nachrangig sind. Darüber hinaus wird im Rahmen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, die bis Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden soll, die Art und die Anspruchshöhe für gesicherte Einlagen erweitert, so dass diese eine große Bandbreite an Einlagen umfassen, darunter Firmenkundeneinlagen (sofern der Einleger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft bzw. kein öffentlich-rechtliches Finanzinstitut ist), und einige befristete hohe Einlagen. Diese Änderungen bewirken eine Vergrößerung der Klasse

bevorrechtigter Gläubiger. Alle diese bevorrechtigten Einlagen gehen in der Insolvenz-Rangfolge gegenüber allen anderen unbesicherten vorrangigen Gläubigern der Emittentin, einschließlich der Inhaber der Wertpapiere, vor. Darüber hinaus werden gesicherte Einlagen nicht vom Bail-In Instrument erfasst. Infolgedessen besteht für den Fall einer Ausübung der Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Wertpapiere eher vom Bail-In erfasst werden, als bestimmte andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittenten, wie beispielsweise sonstige bevorrechtigte Einlagen.

Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten

Zur Förderung der Wirksamkeit des Bail-In und anderer Abwicklungsinstrumente sieht die SA-Richtlinie eine Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten für Institute vor, die als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten berechnet und von den jeweiligen Abwicklungsbehörden bestimmt wird. Zu den für diese Mindestanforderung abschreibungsfähigen Posten zählen die Eigenmittel eines Instituts, zusammen mit den "abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten". Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die Umsetzung der Regelungen über die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten auf den 1. Januar 2016 zu verschieben.

Die EBA und die Europäische Kommission müssen die Kriterien für die Bestimmung der Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten, die Berechnungsmethoden sowie die damit verbundenen Maßnahmen festlegen. Wenngleich die EBA bereits verschiedene in Entwurfsfassung vorliegende Vorschläge beraten hat, deren Änderung immer noch vorbehalten ist, besteht hinsichtlich der genauen Auswirkungen der Regelungen über die Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten auf einzelne Unternehmen bis zur Verabschiedung der endgültigen Maßnahmen immer noch ein gewisses Maß an Unsicherheit. Ebenfalls unklar ist, ob die im November 2014 vom FSB veröffentlichten Vorschläge hinsichtlich neuer internationaler Standards für die Totalverlustabsorptionsfähigkeit von G-SIBs (einschließlich Barclays, gemäß der neuesten vom FSB im November 2014 veröffentlichten Liste der G-SIBs) Auswirkungen darauf haben, wie die Behörden die Regelungen zur Mindestanforderung an Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten umsetzen.

Während diese Maßnahmen sich noch in der Entwicklung befinden, ist es nicht möglich, den letztendlichen Umfang sowie die Art der sich für die Emittentin oder die Gruppe ergebenden Pflichten zu bestimmen; ebenso unklar sind die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Emittentin und die Gruppe nach ihrer Umsetzung. Würden die Vorschläge des FSB und der EBA jedoch in ihrer jetzigen Form umgesetzt, müssten die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe möglicherweise die Mindestanforderung erfüllende abschreibungsfähige Verbindlichkeiten begeben, um die neuen Erfordernisse innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu erfüllen und/oder den Umfang und die Art interner Vereinbarungen über Kapital und Finanzierungen innerhalb der Gruppe ändern. In Phasen von Marktverwerfungen oder erheblichen Wettbewerbs hinsichtlich der Aufnahme von Finanzmitteln der von der Gruppe benötigten Art gestaltet sich eine erforderliche Erhöhung der abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten der Gruppe zur Erreichung der diesbezüglichen Ziele möglicherweise schwieriger und/oder ist mit höheren Kosten verbunden. Allgemeiner gesprochen könnten diese Vorschläge bei der Gruppe zu einem Kostenanstieg und Asset-Verkäufen und/oder einer Minderung von Bilanzposten führen. Die jeweiligen Vorschläge könnten sich insgesamt nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und -ergebnisse und die Geschäftsaussichten der Gruppe auswirken, was sich wiederum möglicherweise nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere haben Anleger sich damit einverstanden erklärt, dass die Ausübung einer britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde für Anleger bindend ist

Entsprechend den Regelwerken der PRA, die aufgrund der BRRD und des Banking Act erstellt wurden, enthalten die Bedingungen der Wertpapiere ein vertragliches Anerkenntnis der Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde.

Durch den Erwerb der Wertpapiere erklärt jeder Inhaber von Wertpapieren sein Anerkenntnis, sein Einverständnis mit einer für ihn bindenden Wirkung, und seine Zustimmung zu einer Ausübung einer britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde, durch die es möglicherweise zur vollständigen oder teilweisen Streichung des Nennbetrags der Wertpapiere oder in Bezug darauf zu zahlender Zinsbeträge und/oder zur vollständigen oder teilweisen Umwandlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder in Bezug darauf zu zahlender Zinsbeträge in Aktien oder sonstige Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Emittenten oder sonstiger Personen, einschließlich im Wege einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, kommt, jeweils um der Ausübung der jeweiligen Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen. Entsprechend kann eine britische Bail-In Befugnis dergestalt ausgeübt werden, dass Anleger und andere Inhaber der Wertpapiere einen vollständigen oder teilweisen Wertverlust auf ihre Anlage in die Wertpapiere erleiden oder ein anderes Wertpapier als die Wertpapiere erhalten, das möglicherweise erheblich weniger wert ist als die Wertpapiere und möglicherweise einen geringeren Schutz bietet, als dies bei Schuldtiteln normalerweise der Fall ist. Darüber hinaus kann die relevante britische Abwicklungsbehörde die britische Bail-In Befugnis ausüben, ohne dies gegenüber den Inhabern der Wertpapiere im Voraus anzukündigen oder hierzu die Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einholen zu müssen. Weiterhin stellt die Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde entsprechend den Bedingungen der Wertpapiere keinen Kündigungsgrund in Bezug auf die Wertpapiere dar. Siehe auch "*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Falle eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls einer Bank der Gruppe (wie beispielsweise der Emittentin) können sich in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken*".

1.4 Eine Herabstufung des von einer Kredit-Ratingagentur erteilten Kredit-Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Kredit-Rating-Herabstufungen können sich u. a. aufgrund Änderungen der von den Kredit-Ratingagenturen verwendeten Ratingmethoden ergeben. Änderungen der Erwartungen der Kredit-Ratingagenturen hinsichtlich des Umfangs der implizierten staatlichen Unterstützung für europäische Banken und ihre Gruppen führen wahrscheinlich zu Kredit-Rating-Herabstufungen

Ein der Emittentin erteiltes Kredit-Rating kann von einer Ratingagentur vollständig zurückgenommen, ausgesetzt oder herabgestuft werden, wenn nach dem Urteil der jeweiligen Ratingagentur Umstände in Bezug auf die Grundlage des Kredit-Ratings dies erfordern. Eine Reihe von Faktoren, die sich im Laufe der Zeit ändern können, haben möglicherweise Auswirkungen auf Kredit-Ratings, darunter die Einschätzung der Ratingagenturen hinsichtlich Folgendem: die Strategie der Emittentin und die Fähigkeiten ihrer Geschäftsleitung, die Finanzlage der Emittentin, einschließlich in Bezug auf das Kapital, die Finanzierung und die Liquidität, Wettbewerbsbedingungen und die wirtschaftliche Lage in den Schlüsselmärkten der Emittentin, der Umfang der politischen Unterstützung für die Branchen, in denen die Emittentin ihre Geschäftsaktivitäten ausübt, und aufsichtsrechtliche und andere rechtliche Rahmenbedingungen, die sich auf die rechtliche Struktur und die Geschäftsaktivitäten der Emittentin sowie die Rechte ihrer Gläubiger auswirken. Die Ratingagenturen können auch die auf Emittenten in einer bestimmten Branche oder in einer bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Region anwendbaren Ratingmethoden ändern. Wenn nach Wahrnehmung der Ratingagenturen, auch aufgrund von Änderungen anwendbarer Ratingmethoden, nachteilige Änderungen der Faktoren vorliegen, die sich auf ein Kredit-Rating auswirken, können sie die einem Emittenten und/oder seinen Wertpapieren erteilten Kredit-Ratings herabstufen, aussetzen oder zurücknehmen. So haben 2015 insbesondere Moody's, Standard & Poor's und Fitch jeweils angepasste Ratingmethoden in Bezug auf Bank-Ratings veröffentlicht, die auch die Emittentin und Barclays PLC betreffen und die zu Ratingmaßnahmen in Bezug auf die Ratings der Emittentin und die Ratings der Barclays PLC geführt haben. Es ist möglich, dass in der Zukunft weitere Überprüfungen der Ratingmethoden und Ratingmaßnahmen in Bezug auf die Ratings der Emittentin und die Ratings der Barclays PLC durch die Ratingagenturen erfolgen.

Wenn die Emittentin beschließt, ein oder mehrere Kredit-Ratings nicht länger aufrechtzuerhalten, oder wenn eine Ratingagentur die Kredit-Ratings der Emittentin zurücknimmt, aussetzt oder herabstuft, oder wenn eine solche Aussetzung, Rücknahme oder Herabstufung erwartet wird (bzw. eine Ratingagentur die Kredit-Ratings der Emittentin in

Erwägung einer Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme auf "Credit Watch" setzt), sei es aufgrund oben beschriebenen Faktoren oder aus anderen Gründen, könnte sich dieses Ereignis nachteilig auf die Liquidität oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

1.5 Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auf die Emittentin aus

Risiken, die die Bankengruppe betreffen, wirken sich auch auf die Emittentin aus, da zwischen den Geschäftsaktivitäten der Emittentin und deren Tochtergesellschaften erhebliche Überschneidungen bestehen. Darüber hinaus können sich Risiken und sonstige Ereignisse, die ihre Tochtergesellschaften betreffen auch dann negativ auf die Emittentin auswirken, wenn die Emittentin gar nicht direkt betroffen ist. Beispielsweise würde die Reputation der Emittentin im Falle eines Reputationsschadens für eine ihrer Tochtergesellschaft wahrscheinlich ebenfalls beschädigt, was sich negativ auf die Emittentin auswirken könnte.

2. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen für den Fall, dass eine Bank innerhalb der Gruppe (wie etwa die Emittentin) in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, können eine wesentlich nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere haben

2.1 Dieser Risikofaktor stellt eine Übersicht über die aktuellen Risiken und Folgen im Zusammenhang mit den Befugnissen der britischen Aufsichtsbehörden zur Ergriffung von Maßnahmen zur Rettung von in die Krise geratenen Finanzinstituten dar

Die EU-Richtlinie die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive* (die "**BRRD**")) stellt EU-weite Rahmenbedingungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, deren Tochtergesellschaften und bestimmte Holdinggesellschaften auf. Die BRRD verlangt von allen Mitgliedstaaten des EWR, ihre jeweiligen Abwicklungsbehörden mit dem entsprechenden Instrumentarium auszustatten, um im Hinblick auf instabile oder in eine Krise geratene Institute ausreichend, frühzeitig und schnell eingreifen zu können, um die Aufrechterhaltung der kritischen finanziellen und wirtschaftlichen Funktionen des Instituts sicherzustellen und gleichzeitig die Auswirkungen einer Krise eines Instituts auf die Gesamtwirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich zu halten.

Im Vereinigten Königreich wurde der Großteil der Anforderungen der BRRD durch das Bankengesetz (*Banking Act*) in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung der BRRD im Vereinigten Königreich beinhaltet die Einführung des Bail-In Instruments mit Wirkung zum 1. Januar 2015. Die *Prudential Regulation Authority* hat des Weiteren Regeln erlassen, die für die Bedingungen von am 19. Februar 2015 oder später ausgegebenen Schuldtiteln, die nicht unter das Recht einer der Rechtsordnungen des EWR fallen (einschließlich Wertpapiere nach Schweizer Recht), eine vertragliche Klausel fordern, nach der die Inhaber von Schuldverschreibungen die Anwendung der Bail-In Befugnisse auf ihre Schuldtitel anerkennen. Für weitere Information zum Bail-In Instrument und die damit zusammenhängende vertragliche Anerkennung siehe Risikofaktor 2.4 "*Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument im Hinblick auf die Emittentin und die Wertpapiere ausüben, was für die Anleger zu einem teilweisen oder Verlust ihrer Anlage führen kann*" und Risikofaktor 2.7 "*Nach den Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere haben Anleger sich der Anwendung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde unterworfen*". Das Vereinigte Königreich hat die Umsetzung der Regelungen zu Mindestanforderungen an die Eigenmittel und die Bail-In fähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities* ("**MREL**")) im Hinblick auf noch ausstehende Entwicklungsprozesse über den Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board* (das "**FSB**")) zur weltweiten Harmonisierung von Grundprinzipien für die Verlustabsorbierfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* ("**TLAC**")) verschoben. Siehe Risikofaktor 2.6 "*Mindestanforderungen an Eigenmittel und die bail-in fähigen Verbindlichkeiten*" unten.

2.2 Das Bankengesetz verleiht einer Reihe von britischen Behörden weitreichende Befugnisse, um diese in die Lage zu versetzen, verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf die britischen Banken und bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen zu ergreifen, wenn von einer Bank derselben Gruppe zu erwarten ist, dass diese in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird. Die Durchführung dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Emittentin kann einen schwerwiegenden nachteiligen Effekt auf die Wertpapiere haben

Nach dem Bankengesetz werden der Bank of England (oder, unter bestimmten Umständen, dem britischen Finanzministerium (*Her Majesty's Treasury* ("HM Treasury"))) als Teil eines Speziellen Abwicklungsmechanismus (*Special Resolution Regime* ("SRR")) weitreichende Befugnisse in Abstimmung mit entweder der *Prudential Regulation Authority* ("PRA"), der *Financial Conduct Authority* ("FCA") oder der *HM Treasury* soweit angemessen übertragen. Diese Befugnisse versetzen die relevanten britischen Abwicklungsbehörde in die Lage, Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Bank des Vereinigten Königreichs (wie etwa die Emittentin) und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen (unter anderem beispielsweise Barclays PLC) (jeweils eine betroffene Unternehmenseinheit) unter den Umständen zu ergreifen, in denen die relevante britische Abwicklungsbehörde davon überzeugt ist, dass die Abwicklungsbedingungen eingetreten sind. Die Stabilisierungsoptionen der relevanten britischen Abwicklungsbehörde nach dem SRR sehen folgendes vor:

- (i) ein privatwirtschaftlicher Verkauf eines Teils oder des gesamten Geschäfts der betroffenen Unternehmenseinheit;
- (ii) Übertragung eines Teils oder des gesamten Geschäfts der betroffenen Unternehmenseinheit auf ein durch die Bank of England errichtetes "Brückeninstitut";
- (iii) Ausgliederung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- (iv) Nutzung des Bail-In Instrument; und
- (v) Vorübergehendes Eigentum in öffentlicher Hand (Verstaatlichung) der betroffenen Unternehmenseinheit.

Jede dieser Stabilisierungsmaßnahmen wird durch die Ausübung einer oder mehrerer "Stabilisierungsbefugnisse" erreicht; diese umfassen (i) die Befugnis, die Übertragung von Anteilen anzuordnen, nach denen alle oder ein Teil der von einer britischen Bank ausgegebenen Wertpapiere auf einen privaten Käufer, ein Brückeninstitut oder die britische Regierung übertragen werden; (ii) die Befugnis im Hinblick auf die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-In Instruments; (iii) die Befugnis, das Vermögen als Ganzes oder einen Teil davon, sowie alle oder einen Teil der Rechte und Verbindlichkeiten einer britischen Bank auf einen gewerblichen Käufer oder eine Einheit der Bank of England zu übertragen; und (iv) die Befugnis im Hinblick auf Maßnahmen von Drittstaaten, nach der die Wirkung entsprechender Maßnahmen aufgrund von besonderen Beschlüssen nach dem Recht eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaat) anerkannt werden. Die Anordnung der Übertragung von Anteilen kann sich auf ein breites Spektrum von Wertpapieren beziehen; dies umfasst die von einer britischen Bank oder deren Holdinggesellschaften ausgegebenen Anteile und Anleihen sowie Garantien für solche Anteile und Anleihen und kann damit Anwendung auf die Wertpapiere finden. Zusätzlich gewährt das Bankengesetz Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen unter bestimmten Umständen zu modifizieren, Rechte im Hinblick auf die Durchsetzung oder Beendigung auszusetzen, die als Reaktion auf die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse geltend gemacht werden könnten, sowie Befugnisse für die relevante britische Abwicklungsbehörde, Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs nicht anzuwenden oder zu verändern (mit der Möglichkeit der Rückwirkung), um eine effektive Anwendung der Befugnisse nach dem Bankengesetz zu gewährleisten.

Die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse oder die Empfehlung einer solchen Ausübung kann einen schwerwiegenden nachteiligen Effekt auf den Wert der Wertpapiere haben und kann dazu führen, dass Anleger ihre Anlage in die Wertpapiere teilweise oder in voller Höhe verlieren.

2.3 **Der Spezielle Abwicklungsmechanismus (*Special Resolution Regime* ("SRR")) ist für eine Anwendung im Vorfeld einer Insolvenz der Emittentin gedacht und Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Ausübung der Abwicklungsbefugnisse der relevanten britischen Abwicklungsbehörde vorherzusehen**

Die Stabilisierungsmaßnahmen sind dafür gedacht, vor dem Zeitpunkt einzugreifen, an dem Insolvenzverfahren im Hinblick auf die betroffene Unternehmenseinheit eingeleitet werden können. Der Verwendungszweck der Stabilisierungsmaßnahmen liegt in einer Situation, in welcher das Geschäft als Ganzes oder Teile des Geschäfts einer betroffenen Unternehmenseinheit in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, oder wahrscheinlich geraten werden, die in erhöhtem Maße öffentliche Interessen betreffen. Demzufolge können die Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn die relevante britische Abwicklungsbehörde (i) davon überzeugt ist, dass eine Bank des Vereinigten Königreichs (wie die Emittentin) in eine Krise geraten ist oder wahrscheinlich geraten wird; (ii) feststellt, dass es nicht ausreichend wahrscheinlich ist, dass (ohne die Stabilisierungsbefugnisse) Maßnahmen durch die Bank oder für die Bank des Vereinigten Königreichs ergriffen werden, durch die Bedingung (i) oben nicht mehr eintritt; (iii) die Ausübung der Stabilisierungsmaßnahmen als im Hinblick auf bestimmte Erwägungen des öffentlichen Interesses für notwendig erachtet (wie etwa die Stabilität des Finanzsystems des Vereinigten Königreichs, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Bankensystem des Vereinigten Königreichs und der Schutzes der Sparer, wobei es sich hierbei um einige der Ziele der außerordentlichen Abwicklung handelt), und (iv) der Ansicht ist, dass die Ziele der außerordentlichen Abwicklung nicht in gleichem Maße durch eine Liquidation der Bank des Vereinigten Königreichs erreicht würden. Für den Fall, dass die relevante britische Abwicklungsbehörde ihre Befugnisse im Hinblick auf ein Unternehmen einer Bankengruppe des Vereinigten Königreichs (wie der Emittentin) ausüben will, muss die relevante britische Abwicklungsbehörde davon überzeugt sein, dass (A) die Bedingungen oben unter (i) bis (iv) im Hinblick auf eine Bank des Vereinigten Königreichs derselben Bankengruppe erfüllt sind (beziehungsweise muss im Hinblick auf ein Kreditinstitut innerhalb des EWR oder eines Drittstaats oder eines Wertpapierunternehmens derselben Bankengruppe die relevante Abwicklungsbehörde des EWR- oder Drittstaats davon überzeugt sein, dass die Bedingungen für die Abwicklung nach der jeweiligen Jurisdiktion erfüllt sind), und (B) bestimmte Kriterien erfüllt sind, wie etwa, dass die Ausübung der Befugnisse gegenüber dem Unternehmen einer Bankengruppe des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf Erwägungen des öffentlichen Interesses notwendig sind. Die Anwendung unterschiedlicher Stabilisierungsbefugnisse ist des Weiteren an „bestimmte Bedingungen“ geknüpft, die je nach der angewendeten Stabilisierungsbefugnis variieren.

Obwohl das Bankengesetz die oben beschriebenen Bedingungen für die Ausübung jeder Abwicklungsbefugnis vorsieht, ist es unklar, wie die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Bedingungen in unterschiedlichen, die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe betreffende Szenarien im Vorfeld der Insolvenz sowie im Rahmen der Entscheidung über die Anwendung einer Abwicklungsbefugnis bewerten würde. Die relevante britische Abwicklungsbehörde ist des Weiteren nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber im Vorhinein über ihre Entscheidung über die Ausübung einer der Abwicklungsbefugnisse zu informieren. Dies bedeutet, dass Anleger im Vorhinein möglicherweise weder eine solche Ausübung der Befugnisse noch ihren möglichen Effekt auf die Emittentin, die Gruppe oder die Wertpapiere erkennen können.

Die Anleger verfügen lediglich über sehr beschränkte Rechte, die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die relevante britische Abwicklungsbehörde anzufechten.

Die Anleger haben möglicherweise nur sehr beschränkte Rechte, der Umsetzung einer Entscheidung der relevanten britischen Abwicklungsbehörde zu widersprechen und/oder im Hinblick auf diese eine Aussetzung zu erreichen, oder diese Entscheidung gerichtlich oder behördlich oder auf andere Weise überprüfen zu lassen.

2.4 Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument im Hinblick auf die Emittentin und die Wertpapiere ausüben, was für die Anleger zu einem teilweisen oder Verlust ihrer Anlage führen kann

Die relevante britische Abwicklungsbehörde kann das Bail-In Instrument ausüben, um die Rekapitalisierung eines Instituts in Abwicklung zu ermöglichen, indem Verluste auf dessen Anteilseigner und ungesicherte Gläubiger (einschließlich der Wertpapierinhaber) verteilt werden; wobei (i) die Hierarchie der Forderungen in einem normalen Insolvenzverfahren zu beachten ist und (ii) Anteilseigner und Gläubiger keine schlechtere Behandlung als in einem normalen Insolvenzverfahren der betroffenen Unternehmenseinheit erfahren dürfen (Sicherheitsmechanismus des "Verbots der Schlechterstellung von Gläubigern"). Bestimmte Verbindlichkeiten sind vom Anwendungsbereich des Bail-In Instruments ausgenommen, wie etwa gesicherte Verbindlichkeiten in dem Umfang, in dem sie gesichert sind. Das Bankengesetz verleiht der relevanten britischen Abwicklungsbehörde des Weiteren die Befugnis, Verbindlichkeiten oder Kategorien von Verbindlichkeiten aus bestimmten, festgelegten Gründen (einschließlich Gründen der finanziellen Stabilität) und nach bestimmten Bedingungen auszunehmen.

Das Bail-In Instrument umfasst die Befugnis, zum Zwecke der Reduzierung oder der Zurückstellung der Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Unternehmenseinheit eine Verbindlichkeit zu kündigen oder ihre Bedingungen zu verändern, und die Befugnis, eine Verbindlichkeit von einer Kategorie in eine andere umzuwandeln. Die Ausübung einer solchen Befugnis kann zur Kündigung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrages der Wertpapiere, der Zinsen auf die Wertpapiere oder anderer im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlender Beträge und/oder zu einer Umwandlung des ganzen oder eines Teils des Kapitalbetrages der Wertpapiere, der Zinsen auf die Wertpapiere oder anderer im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlender Beträge in Anteile oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen; dies umfasst die Änderung der Laufzeit der Wertpapiere und geschieht jeweils mit dem Ziel, der Ausübung der Befugnis der relevanten britischen Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen.

Soweit die jeweiligen rechtlichen Bedingungen für eine Intervention nach dem SRR und die Anwendung des Bail-In Instruments erfüllt sind, ist zu erwarten, dass die relevante britische Abwicklungsbehörde diese Befugnisse ohne weitere Zustimmung der Wertpapierinhaber ausübt.

Die Ausübung einer der Abwicklungsbefugnisse, einschließlich der Befugnis zur Anwendung des Bail-In Instruments im Hinblick auf die Emittentin und die Wertpapiere oder die Empfehlung einer solchen Ausübung kann schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber, den Preis oder den Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere und/oder die Möglichkeit der Emittentin haben, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen und kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber den Wert ihrer Anlage in die Wertpapiere teilweise oder in voller Höhe verlieren. Des Weiteren wäre es auch unter Umständen, in denen ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Sicherheitsmechanismus des Verbots der Schlechterstellung von Gläubigern aufgrund einer nach der Durchführung der Bewertung festgelegten Maßnahme unwahrscheinlich, dass eine solche Entschädigung in voller Höhe dem Verlust entspricht, den die Wertpapierinhaber durch die Abwicklung erleiden, und es gibt keine Sicherheit dafür, dass die Wertpapierinhaber eine solche Entschädigung zeitnah erhalten würden.

2.5 Da gesicherte Einlagen vom Anwendungsbereich des Bail-In Instruments ausgenommen sind und andere vorrangige Einlagen (und gesicherte Einlagen) den durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapieren im Rang vorgehen, ist ein Bail-In bei den Wertpapieren wahrscheinlicher als bei anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie auch anderen vorrangigen Einlagen)

Als Teil der von der BRRD geforderten Reformen wurden bei Gesetzen des Vereinigten Königreichs (einschließlich des Insolvenzgesetzes des Vereinigten Königreichs, *Insolvency Act 1986*) Änderungen vorgenommen, um in der Hierarchie der Insolvenz eine gesetzliche Rangordnung zu etablieren (i) erstens, für Einlagen, die nach dem britischen Sicherungsfonds für Finanzdienstleister (*Financial Services Compensation Scheme*) gesichert sind (gesicherte

Einlagen), sodass diese gemeinsam mit bestehenden vorrangigen Ansprüchen dem Rang nach als „normale“ vorrangige Ansprüche gelten, und (ii) zweitens, für alle anderen Einlagen von Privatpersonen und Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen, die innerhalb des EWR oder in Niederlassungen einer Bank mit Sitz im EWR in deren außerhalb des EWR gelegenen Niederlassungen gehalten werden (andere vorrangige Einlagen), sodass diese als „sekundäre“ vorrangige Ansprüche mit Rang nach den „normalen“ vorrangigen Ansprüchen gelten. Des Weiteren wird die EU-Einlagensicherungsrichtlinie, die bis Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen ist, die Art und die Anzahl der gesicherten Einlagen erhöhen, um ein breites Spektrum von Einlagen aufzunehmen, einschließlich der Einlagen von Unternehmen (mit Ausnahme von Einlegern, bei denen es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Finanzinstitut handelt) sowie einige vorübergehende Einlagen von hohem Wert. Das Resultat dieser Änderungen ist eine Ausweitung der Klassen der vorrangigen Gläubiger. All diese vorrangigen Einlagen werden in der Hierarchie der Insolvenz im Rang vor allen anderen unbesicherten vorrangigen Gläubigern der Emittentin stehen, einschließlich der Wertpapierinhaber. Des Weiteren sind gesicherte Einlagen vom Anwendungsbereich des Bail-In Instruments ausgeschlossen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass im Falle einer Anwendung des Bail-In Instruments des Vereinigten Königreichs durch die relevante britische Abwicklungsbehörde für die Wertpapiere eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, vom Bail-In betroffen zu sein, als für andere nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin wie etwa andere vorrangige Einlagen.

2.6 Mindestanforderungen an Eigenmittel und die bail-in fähigen Verbindlichkeiten

Um die Wirksamkeit des Bail-In und anderer Abwicklungsinstrumente zu erhöhen, verlangt die BRRD, dass alle Institute eine individuelle MREL-Anforderung erfüllen müssen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel errechnet und durch die maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Für die Aufnahme in das MREL geeignete Werte werden unter anderen die Eigenmittel des Instituts zusammen mit den "bail-in fähigen Verbindlichkeiten" umfassen. Das Vereinigte Königreich hat entschieden, die Umsetzung der MREL-Regelungen bis zum 1. Januar 2016 zu verschieben.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (die "EBA") und die Europäische Kommission sind aufgefordert, Kriterien für die Mindestanforderungen für die anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Eligible Liabilities* ("MREL")), die Kalkulationsmethoden und damit zusammenhängende Maßnahmen zu entwickeln. Obwohl die EBA einige Vorschläge begutachtet hat, die als Entwurf vorliegen und noch Änderungen unterliegen, wird die genaue Auswirkung der MREL-Anforderungen im Hinblick auf einzelne Unternehmen Unsicherheiten bergen, bis die endgültigen Maßnahmen beschlossen sind. Es ist des Weiteren unklar, ob die im November 2014 vom Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board* ("FSB")) veröffentlichten Vorschläge für einen neuen internationalen Standard zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss Absorbency Capacity* ("TLAC")) für global systemisch relevante Banken (G-SIBs) (einschließlich Barclays, laut der letzten durch den FSB veröffentlichten Liste der G-SIBs von November 2014) die Art der Umsetzung der MREL-Maßnahmen beeinflussen werden.

Während diese Maßnahmen sich noch in der Entwicklung befinden, ist es weder möglich, den tatsächlichen Umfang und die Art der hieraus resultierenden Verpflichtungen für die Emittentin oder die Gruppe zu bestimmen, noch die Auswirkungen, die sie auf die Emittentin oder die Gruppe nach der Umsetzung haben werden. Wenn die Vorschläge des FSB und der EBA in ihrer derzeitigen Form umgesetzt werden, ist es allerdings möglich, dass die Emittentin und/oder andere Mitglieder der Gruppe gemäß MREL bail-in fähige Verbindlichkeiten ausgeben müssen, um die neuen Anforderungen innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu erfüllen und/oder die Menge oder die Art interner Kapital- und Finanzierungsmaßnahmen innerhalb der Gruppe zu ändern. In Zeiten von Marktstörungen, oder wenn es erheblichen Wettbewerb um die von der Gruppe benötigte Art der Finanzierung gibt, kann die Notwendigkeit der Erhöhung der gemäß MREL bail-in fähigen Verbindlichkeiten der Gruppe zur Erfüllung der MREL-Ziele schwieriger und/oder teurer sein. Allgemein gilt, dass diese Vorschläge die Kosten für die Gruppe erhöhen und zum Verkauf von Vermögenswerten und/oder anderen Maßnahmen der Bilanzverkürzung führen können. Die Auswirkungen dieser Vorschläge können alle einen nachteiligen Effekt auf die

Geschäftsführung, die Finanzsituation und die Perspektiven der Gruppe haben und damit den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

2.7 Nach den Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere haben Anleger sich der Anwendung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde unterworfen

Um sicherzustellen, dass die Folgen der britischen Bail-In Befugnis auf alle Wertpapiere Anwendung finden, die der Rechtsordnung eines Staates außerhalb des EWR unterliegen und in Übereinstimmung mit den Regelungen der PRA, die gemäß der BRRD und dem Bankengesetz aufgestellt wurden, beinhalten die Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere eine vertragliche Anerkennung der Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde. Mit dem Erwerb der Schweizerischen Wertpapiere erkennen Anleger an, erklären sich einverstanden und stimmen einer rechtlichen Bindung ihrerseits dahingehend zu, dass diese britische Bail-In Befugnis, die durch die relevante britische Abwicklungsbehörde ausgeübt wird, zur Kündigung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrages der Schweizerischen Wertpapiere, der Zinsen auf die Schweizerischen Wertpapiere und/oder zu einer Umwandlung des ganzen oder eines Teils des Kapitalbetrages der Schweizerischen Wertpapiere in Anteile oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen kann; dies umfasst die Änderung der Laufzeit der Schweizerischen Wertpapiere und geschieht jeweils mit dem Ziel, der Ausübung der Befugnis der relevanten britischen Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen. Des Weiteren erkennen die Anleger an und erklären sich damit einverstanden, dass diese Befugnis auf ihre Rechte anwendbar ist und diese durch ihre Ausübung geändert werden können, soweit dies nötig ist, um der Ausübung einer britischen Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen. Dies bedeutet, dass eine britische Bail-In Befugnis auf eine Weise ausgeübt werden kann, die zur Folge hat, dass Anleger und andere Wertpapierinhaber den Wert ihrer Anlage in die Schweizerischen Wertpapiere zum Teil oder in voller Höhe verlieren können, oder von den Schweizerischen Wertpapieren verschiedene Wertpapiere erhalten, die möglicherweise von bedeutend geringerem Wert als die Schweizerischen Wertpapiere sind, und die möglicherweise über weit weniger Sicherungsinstrumente verfügen, als dies für Schuldtitel normalerweise der Fall ist. Überdies kann die relevante britische Abwicklungsbehörde die britische Bail-In Befugnis ohne jede Vorankündigung sowie ohne die Notwendigkeit einer Zustimmung der Inhaber der Schweizerischen Wertpapiere ausüben. Des Weiteren stellt die Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde im Hinblick auf die Schweizerischen Wertpapiere nach den Bedingungen der Schweizerischen Wertpapiere keinen Kündigungsgrund dar. Weitere Informationen sind im Schweizerischen Anhang zu den Bedingungen enthalten. Siehe auch unter Risikofaktor 2 "*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen für den Fall, dass eine Bank innerhalb der Gruppe (wie etwa die Emittentin) in eine Krise gerät oder wahrscheinlich in eine Krise geraten wird, können eine wesentlich nachteilige Wirkung auf den Wert der Wertpapiere haben*".

FAKTOREN, DIE FÜR DIE ZWECKE DER BEWERTUNG VON MARKTRISIKEN IM HINBLICK AUF DIE WERTPAPIERE VON BEDEUTUNG SIND

3. Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere

3.1 Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis der Wertpapiere. Insbesondere kann der Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem anfänglichen Marktwert aus dem Folgendem resultieren:

- (i) Beträge für Provisionen im Hinblick auf die Ausgabe und den Verkauf der Wertpapiere, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist;

- (ii) dem geschätzten Gewinn, den die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften (zusammen die "Bankengruppe" oder "Barclays") durch die Strukturierung der Wertpapiere zu erzielen beabsichtigt;
- (iii) die geschätzten Kosten, die Barclays für Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entstehen; und
- (iv) die zu erwartende Entwicklung und andere Kosten, die Barclays im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Soweit noch nicht offengelegt, sind Informationen in Bezug auf (i) zu den Beträgen für solche Kaufanreize, Provisionen und Gebühren von der Emittentin oder der Vertriebsstelle auf Anfrage zu erhalten.

3.2 Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere

Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere sind wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis, da die Sekundärmarktpreise unter anderem (wie in Risikofaktor 3.1 *"Der anfängliche Marktwert der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer und u.U. deutlich geringer als der Ausgabepreis bzw. der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere"* beschrieben). durch Verkaufsprovisionen, Gewinne, Absicherungskosten und andere Kosten reduziert werden, die im ursprünglichen Ausgabepreis für die Wertpapiere berücksichtigt sind. Demzufolge wird der Preis (wenn einer gestellt wird) zu dem der Manager oder eine andere Person bereit ist, die Wertpapiere von den Anlegern in einer Sekundärmarkttransaktion zu erwerben wahrscheinlich geringer sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Ein Verkauf durch die Anleger vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kann zu einem erheblichen Verlust für die Anleger führen. Siehe bzgl. Informationen zu zusätzlichen Faktoren, die Einfluss auf die Sekundärmarktpreise für die Wertpapiere haben können auch Risikofaktor 3.3 *"Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden"*.

3.3 Der Wert und der Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit einer gestellt wird) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Fälligkeit wird durch mehrere Faktoren bestimmt und kann nicht vorhergesagt werden

Im Allgemeinen wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Volatilität, den Stand, den Wert oder den Preis des/der Basiswerte(s) zu einem bestimmten Zeitpunkt, durch Änderungen der Zinsraten oder der finanziellen Situation der Emittentin (unabhängig davon, ob es sich um tatsächliche oder gefühlte Änderungen handelt) und Kreditratings, Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere, die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit sowie einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Einige dieser Faktoren beeinflussen sich gegenseitig auf komplexe Weise; demzufolge kann die Auswirkung eines Faktors durch die Wirkung eines anderen Faktors ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Preis, (soweit einer gestellt wird) zu dem Anleger ihre Wertpapiere vor der Fälligkeit verkaufen können, kann bedeutend geringer sein als der ursprünglich investierte Betrag. Die folgenden Abschnitte beschreiben die Art und Weise, wie der Marktwert der Wertpapiere im Falle von Veränderungen eines bestimmten Faktors beeinflusst werden kann. Hierbei wird angenommen, dass alle anderen Bedingungen unverändert bleiben.

- Entwicklung des/der Basiswerte(s). Der Marktpreis der Wertpapiere vor der Fälligkeit wird wahrscheinlich wesentlich vom aktuellen Stand des/der Basiswerte(s) bezogen auf den ursprünglichen Stand, Wert oder Preis abhängen. Sollten Anleger sich entschließen, ihre Wertpapiere vor der Fälligkeit zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, an dem der aktuelle Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) zum Zeitpunkt des Verkaufs verglichen mit dem ursprünglichen Stand, Wert oder Preis vorteilhaft ist, erhalten die Anleger aufgrund von Erwartungen, dass der Stand, Wert oder Preis bis zur Festlegung des endgültigen Standes, Wertes oder Preises weiterhin der Fluktuation unterliegt, möglicherweise

dennoch bedeutend weniger als den Betrag, der im Zeitpunkt der Fälligkeit gemessen an diesem Stand, Wert oder Preis zu zahlen wäre.

Der Wert und die Rendite der Wertpapiere hängt von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) ab. Die Entwicklung des/der Basiswerte(s) kann über die Zeit nicht vorhersagbaren Änderungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, einschließlich finanziellen, politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Regierungshandeln und dem Verhalten von Marktteilnehmern. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den/die Basiswert(e) haben, wodurch wiederum der Wert und die Rendite Ihrer Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden können.

Siehe auch Risikofaktor 6 „*Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind*“.

- Volatilität des/der Basiswerte(s). Volatilität ist der Begriff, der verwandt wird, um die Höhe und die Häufigkeit von Marktfluktuationen zu bezeichnen. Wenn die Volatilität des/der Basiswerte(s) oder die Erwartungen im Hinblick auf die Volatilität des/der Basiswerte(s) oder dessen/deren Bestandteile sich verändern, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Eine höhere Kuponrate oder ein höherer Ertrag kann mit der Erwartung einer höheren Volatilität des/der Basiswerte(s) verknüpft sein, die entsprechend mit einem höheren Risiko des Verlustes der Anlage oder Teilen der Anlage verknüpft sein kann.
- Zinssätze. Der Marktwert der Wertpapiere wird wahrscheinlich von Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Zinssätze können auch die Wirtschaft beeinflussen und, im Gegenzug, den Wert des/der Basiswerte(s) (oder dessen/deren Bestandteile, soweit vorhanden), wodurch der Marktwert der Wertpapiere beeinflusst werden kann.
- Angebot und Nachfrage im Hinblick auf die Wertpapiere. Im Allgemeinen gilt: Erhöht sich das Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere und/oder sinkt die Nachfrage nach den Wertpapieren, wird der Marktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Das Angebot der Wertpapiere sowie deren Marktwert kann durch von Barclays gehaltene Bestandspositionen beeinflusst werden.
- Die finanzielle Situation, die Kreditratings sowie die Geschäftsergebnisse der Emittentin oder der Bankengruppe. Tatsächliche oder zu erwartende Änderungen der finanziellen Situation der Emittentin oder der Bankengruppe, der aktuellen Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse können erhebliche Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Die erheblichen Schwierigkeiten, die im Rahmen des globalen Finanzsystems in jüngster Zeit zu erleben waren, und die zu einer Kreditknappheit, einem Mangel an Vertrauen in den Finanzsektor, einer erhöhten Volatilität in den Finanzmärkten und einer verringerten Geschäftstätigkeit geführt haben, können das Geschäft von Barclays sowie Barclays finanzielle Situation, Kreditratings und Geschäftsergebnisse erheblich und nachteilig beeinflussen. Da allerdings die Rendite der Wertpapiere zusätzlich zur Fähigkeit der Emittentin, ihre Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren zu zahlen oder zu begleichen, noch von weiteren Faktoren abhängt (wie etwa dem finalen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s)), ist nicht zu erwarten, dass eine Verbesserung der finanziellen Situation, der Kreditratings oder der Geschäftsergebnisse der Emittentin einen positiven Effekt auf den Marktpreis der Wertpapiere haben würde. Diese Kreditratings beziehen sich lediglich auf die Bonität der Emittentin und beeinflussen oder verbessern nicht den gemäß den Wertpapierbedingungen zu zahlenden Betrag, und stellen auch keinen Indikator für die mit den Wertpapieren oder einer Anlage in die den/die Basiswert(e) verbundenen Risiken dar. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der das Rating vergebenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.
- Bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit. Aus der Ungewissheit im Hinblick auf den zukünftigen Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) während der Zeitspanne vor der Fälligkeit der Wertpapiere ergibt sich eine "Zeitprämie". Mit der Verkürzung der Zeitspanne bis zur Fälligkeit der Wertpapiere wird die Zeitprämie vermutlich geringer

werden, wodurch u.U. der Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird. Mit der Verkürzung der Zeitspanne bis zur Fälligkeit ist der Marktwert der Wertpapiere u.U. weniger anfällig für die voraussichtliche Volatilität des/der Basiswerte(s).

- Umstände, die den/die Basiswert(e) beeinflussen oder betreffen. Wirtschaftliche, finanzielle, aufsichtsrechtliche, geographische, rechtliche, politische sowie andere Entwicklungen, die den Stand, Wert oder Preis des/der Basiswerte(s) beeinflussen, und tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Faktoren können auch den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen. Zum Beispiel können bei Basiswerten, die aus Eigenkapitaltiteln zusammengesetzt sind, die finanzielle Situation und der Ertrag des Anteilsemittenten sowie tatsächliche oder zu erwartende Änderungen dieser Bedingungen oder Ergebnisse den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Des Weiteren können Spekulationen Dritter in Bezug auf den/die Basiswert(e) den Stand, Wert oder Preis dieses/dieser Basiswerte(s) erheblich heben oder senken, wodurch der/die Basiswert(e) einer zusätzlichen Volatilität ausgesetzt ist/sind, die den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen kann.
- Wechselkurse. Die Wertpapiere können durch Bewegungen der Wechselkurse sowie der Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung der Wertpapiere und der Basiswertwährung des/der Basiswerte(s) (soweit abweichend) den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen.

Die Auswirkungen eines oder mehrerer dieser Faktoren können die Auswirkungen der Änderungen im Hinblick auf den Marktwert der Wertpapiere aufheben, die aus einem anderen Faktor resultieren.

Die Faktoren können den Marktpreis der Wertpapiere einschließlich der Marktpreise, die Anleger in Transaktionen des Sekundärmarkts erzielen können, beeinflussen; insbesondere können sie (i) sich vom Wert der Wertpapiere anhand der Preismodelle von Barclays unterscheiden; und (ii) geringer als der Ausgabepreis sein. Demzufolge kann ein Verkauf der Wertpapiere vor der planmäßigen Fälligkeit dazu führen, dass Anleger weniger als ihre ursprüngliche Anlage oder sogar nichts zurückerhalten.

4. Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Wertpapiere

4.1 Für die Wertpapiere besteht u.U. kein aktiver Markt. Die Emittentin ist u.U. nicht verpflichtet, einen Markt zu schaffen oder die Wertpapiere vor deren Fälligkeit zurückzukaufen

Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Für die Wertpapiere besteht nach der Ausgabe möglicherweise kein Markt; u.U. entwickelt sich ein solcher auch nie. Sollte sich ein Markt entwickeln, ist dieser u.U. nicht sehr liquide. Anleger sind u.U. nicht in der Lage, einen Käufer zu finden bzw. ihre Wertpapiere zu verkaufen oder nur zu einem Preis, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren, jedoch führt diese Tatsache, nicht notwendigerweise zu einer verbesserten Handelbarkeit. Werden die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert oder gehandelt, sind Preisinformationen für diese Wertpapiere u.U. schwieriger zu erhalten. Die Wertpapiere sind möglicherweise schwieriger zu verkaufen.

Für die Emittentin besteht keinerlei Verpflichtung, für die Wertpapiere einen Markt zu schaffen oder diese zurückzukaufen. Die Emittentin und die Manager können die Wertpapiere jederzeit und zu jedem Preis im offenen Markt, aufgrund einer Ausschreibung oder durch privaten Vertrag zurückkaufen, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Auf diese Weise erworbene Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Werden Wertpapiere zum Teil zurückgekauft, reduziert sich die Anzahl der bestehenden Wertpapiere. Jede dieser Vorgehensweisen kann einen nachteiligen Effekt auf die Handelbarkeit und/oder auf den Preis der ausstehenden Wertpapiere im Sekundärmarkt haben.

Die Emittentin, ein Manager oder ein Dritter können im Rahmen ihrer Tätigkeit als Makler, Händler von festverzinslichen Wertpapieren und Eigenkapitalinstrumenten sowie damit im

Zusammenhang stehenden Produkten oder im Einklang mit den Anforderungen an eine Börsennotierung einen Sekundärmarkt im Hinblick auf die Wertpapiere eröffnen und täglich einen indikativen Angebotspreis stellen. Ein auf diese Weise festgelegter Angebotspreis wird von der jeweiligen Partei im eigenen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen bestimmt. Es wird keine Gewährleistung übernommen, dass Wertpapiere zu diesem Preis (oder überhaupt) gekauft oder verkauft werden können.

Die Eröffnung eines Marktes und die Abgabe von indikativen Angebotspreisen kann jederzeit, gleich aus welchem Grund ohne Vorankündigung ausgesetzt oder beendet werden. Demzufolge gibt es oder wird es u.U. keinen Markt für die Wertpapiere geben.

4.2 Bedingungen für einen Sekundärmarkt. Auswirkung auf den Preis im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung einer Buy-to-hold-Anlage

Die Emittentin kann einen indikativen Angebotspreis für die Wertpapiere (soweit sie einen stellt) auf erheblich andere Weise bestimmen als andere Marktteilnehmer. Ein solcher Preis hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere von (i) der Bonität der Emittentin, (ii) der bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit, (iii) dem dann bestehenden Finanzierungsniveau der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktbedingungen einschließlich der Finanzierungskosten für den Ersatz eines Betrages in Höhe der Kosten für den Rückkauf der Wertpapiere für die bis zur Fälligkeit verbleibende Zeit, und (iv) dem Wert des/der Basiswerte(s) – siehe Risikofaktor 3.2 *"Der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere ist wahrscheinlich geringer als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere"*. Wenn zum Beispiel – ohne Berücksichtigung des Wertes des Basiswerts – die Wertpapiere in fünf Jahren fällig werden und ein Wertpapierinhaber von der Emittentin den Rückkauf der von ihm gehaltenen Wertpapiere verlangt, kann die Emittentin, unter anderem, berechnen, was es kosten würde, die Finanzierungskosten, das heißt den vom Inhaber geforderten Rückkaufswert für die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere (in diesem Beispiel fünf Jahre), zu ersetzen. Die dann bestehenden Marktbedingungen, welche die Fähigkeit der Emittentin, Mittel für eine Laufzeit von fünf Jahren aufzunehmen, bestimmen, beeinflussen das Niveau des Sekundärmarktpreises. Je höher die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Sekundärmarktpreis für die Wertpapiere nachteilig beeinflusst wird (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen). Je geringer die aktuellen Finanzierungskosten für die Emittentin im Vergleich zu den Finanzierungskosten über eine vergleichbare Laufzeit am Ausgabetag sind, umso wahrscheinlicher wird der Sekundärmarktpreis der Wertpapiere vorteilhaft beeinflusst (ohne Berücksichtigung von Änderungen anderer Faktoren, die den Preis beeinflussen).

Falls die Emittentin oder ein Manager sich dazu entschließen, einen Sekundärmarkt zu schaffen, können sie diesen jederzeit aussetzen oder beenden und andere Voraussetzungen aufstellen sowie Preise angeben, die sich von denen anderer Marktteilnehmer wesentlich unterscheiden. Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht annehmen, dass ein Sekundärmarkt existieren wird und sie sollten bereit sein, die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit zu halten.

Wird ein solcher Sekundärmarkt geschaffen, können dessen Bedingungen unter anderem Folgendes vorsehen:

- (i) eine Geld-/Briefspanne, die von der Emittentin in ihrem wirtschaftlich angemessenen Ermessen festgelegt wird;
- (ii) die Bestimmung, wie lange ein Angebot im Sekundärmarkt eröffnet bleibt bzw. dass ein solches nicht über die von der Emittentin als angemessen angesehene Dauer eröffnet bleibt;
- (iii) die Anforderung, dass normale Markt- und Finanzierungsbedingungen zu diesem Zeitpunkt herrschen; und
- (iv) eine Begrenzung der Anzahl der Wertpapiere für die sie bereit ist, einen solchen Sekundärmarkt anzubieten.

Jede dieser Bedingungen ist geeignet, die Verfügbarkeit eines solchen Sekundärmarktes gravierend zu beschränken. Dies kann zur Folge haben, dass Anleger erheblich weniger erhalten, als wenn sie die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit halten würden.

4.3 Überemission

Im Rahmen von Emissionen, dem Market Making und/oder Handelsvereinbarungen kann die Emittentin weitere Wertpapiere ausgeben als diejenigen, die ursprünglich durch die Anleger bezogen oder erworben wurden. Die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen können solche Wertpapiere zum Zwecke der Erfüllung von Interessen zukünftiger Anleger oder zur Erfüllung von Erfordernissen beim Market Making halten. Anleger sollten daher das Emissionsvolumen der Wertpapiere weder als Indiz für die Größe oder die Liquidität des Marktes für solche Wertpapiere heranziehen noch für die Nachfrage nach solchen Wertpapieren.

4.4 Die Emittentin kann das öffentliche Angebot jederzeit zurückziehen

Im Falle eines öffentlichen Angebotes kann die Emittentin in ihrem Ermessen und gleich aus welchem Grund das Angebot jederzeit, teilweise oder vollständig zurückziehen, unter anderem wenn Gründe vorliegen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie etwa außergewöhnliche Ereignisse, erhebliche Veränderungen der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, monetären oder marktbezogenen Bedingungen auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder nachteilige Ereignisse im Hinblick auf die finanzielle oder wirtschaftliche Situation der Emittentin und/oder andere relevante Ereignisse, die nach der Einschätzung der Emittentin für das Angebot nachteilig sein können. Unter solchen Umständen wird das Angebot als nichtig und ungültig angesehen. Haben Anleger in diesem Fall bereits Zahlungen oder Zeichnungsbeträge für die jeweiligen Wertpapiere geleistet, haben sie einen Anspruch auf die Erstattung dieser Beträge. Die Anleger erhalten jedoch keinerlei Bezüge, die in der Zeit zwischen ihrer Zahlung oder der Leistung der Zeichnungsbeträge und der Rückzahlung der Wertpapiere angefallen sein können.

5. Risiken im Zusammenhang mit der Berechnung der Zinsen, der Kapitalbeträge oder der Lieferungswerte unter den Wertpapieren

5.1 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, deren Zinsen an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind

Die Wertpapiere können zu einem Zinssatz verzinst werden, der von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie, eines Hinterlegungsscheins (*depository receipt*), eines ETF, eines Aktienindex, Fonds oder Genussscheins abhängt und sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern kann. Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann unter dem Satz liegen, den die Emittentin (oder andere Banken oder Einlagenkreditinstitute) möglicherweise im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere für einen entsprechenden Zeitraum zahlen, und null betragen.

Die Wertpapiere können Zinsen tragen, die abhängig sind von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s), und die sich von einem Zinszahlungstermin zum nächsten verändern können. Der sich in den Zinszahlungen wiederpiegelnde Zinssatz kann niedriger sein als der Satz, den die Emittentin (oder eine andere Bank oder ein anderes Einlagenkreditinstitut) für Einlagen entsprechender Dauer zahlen würde, und er kann sogar null betragen.

5.2 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen bedingten Zinssatz vorsehen

Sehen die Endgültigen Bedingungen als anwendbare Zinsart Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert, Bedingte Verzinsung mit Memory– Ein Basiswert, Bedingte Verzinsung – Worst of oder Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of vor, ist die Verzinsung der Wertpapiere von der Wertentwicklung einer oder mehrerer zugrunde liegenden Aktien, Hinterlegungsscheine (*depository receipts*), ETFs, Aktienindizes, Fonds oder Genussscheinen abhängig und kann sich von einem Zinszahlungstag auf den nächsten ändern. Der bei einer Zinszahlung angewandte Zinssatz kann unter dem Satz liegen, den die Emittentin (oder andere

Banken oder Einlagenkreditinstitute) möglicherweise im Hinblick auf Einlagen für einen entsprechenden Zeitraum zahlen, und null betragen.

Wenn die Zinszahlungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte geknüpft sind, sollten die Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass sie möglicherweise keine Zinszahlungen erhalten, wenn ein Basiswert nicht die erwartete Wertentwicklung aufweist.

Zinsen werden dann nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes höher ist als eine bestimmte Barriere oder dieser entspricht. Möglicherweise wird die anwendbare Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erreicht und daher gar kein Zins gezahlt.

5.3 Wertpapiere mit Festzinssatz

Für Anleger von Wertpapieren mit Festzinssatz besteht das Risiko, dass der Kurs der Wertpapiere aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Während der Zinssatz bei Wertpapieren mit Festzinssatz über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich der Marktzinssatz typischerweise täglich. Ändert sich der Marktzinssatz, ändert sich der Kurs der Wertpapiere, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt der Kurs der Wertpapiere mit Festzinssatz, fällt der Marktzinssatz, steigt der Kurs der Wertpapiere mit Festzinssatz, bis die Rendite dieser Wertpapiere jeweils der des Marktzinssatzes vergleichbarer Emissionen entspricht. Die auftretenden Kursveränderungen sind für den Anleger vor allem dann relevant, wenn er die Wertpapiere vor Laufzeitende verkaufen möchte oder wenn die Wertpapiere vor Laufzeitende (ggf. auch von der Emittentin) gekündigt werden.

5.4 Die Rendite in Zusammenhang mit Wertpapieren mit Festzinssatz variiert entsprechend dem Preis, zu dem die Wertpapiere gekauft werden

Im Falle von festverzinslichen Wertpapieren erfolgen Renditeangaben in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere. Diese gelten ausschließlich für Anlagen, die zu einem dem Ausgabepreis dieser Wertpapiere entsprechenden (und nicht darüber oder darunter liegenden) Preis erfolgen. Investiert ein Anleger zu einem Preis in die Wertpapiere, der nicht dem Ausgabepreis entspricht, unterscheidet sich die Rendite dieser vom Anleger getätigten Anlage von der in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Renditeangabe für die Wertpapiere.

5.5 Wertpapiere mit Variablem Zinssatz

Die Entwicklung der variablen Zinssätze ist abhängig von einer Reihe von Faktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geldmärkten, die von durch Regierungen und Zentralbanken unternommenen Maßnahmen beeinflusst werden, sowie von Spekulationen und anderen makroökonomischen Faktoren. Dies bedeutet, dass der zu zahlende Zinsbetrag während der Laufzeit der Wertpapiere variieren kann, und jeder dieser Faktoren die Entwicklung des variablen Zinssatzes beeinflussen und damit eine nachteilige Wirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.

(a) Bestimmung eines variablen Zinssatzes nach einer Störung des variablen Zinssatzes

Wenn an einem Tag, an dem eine Bewertung oder eine Festlegung im Hinblick auf einen Referenzzinssatz zu unternehmen ist, der jeweilige Referenzzinssatz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den variablen Zinssatz unter Heranziehung einer Methode aus einer vorher festgelegten Methodenauswahl zur Festlegung eines Ersatzzinssatzes festlegen, welcher abhängig von der Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes, und der Tatsache, ob der Referenzzinssatz EONIA ist, variieren wird.

Es besteht ein Risiko, dass die Festlegung des variablen Zinssatzes unter Nutzung einer dieser Methoden in einem geringeren an die Anleger zu zahlenden Zinssatz resultiert, als dies unter Verwendung anderer Methoden der Fall wäre.

(b) Der Referenzzinssatz wird nicht fortgeführt

Wenn die Berechnung und die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes langfristig nicht fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle den variablen Zinssatz unter Verwendung von

alternativen Maßnahmen festsetzen, die abhängig vom Referenzzinssatz unterschiedlich sein können

Trotz dieser alternativen Maßnahmen kann eine Nichtfortführung des jeweiligen Referenzzinssatzes den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

5.6 Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit höheren Zinssätzen, welche u.U. auf ein höheres Risiko von Kapitalverlusten hindeuten

Ein höherer Zinssatz weist auf eine höhere Wahrscheinlichkeit von Risiken für das eingesetzte Kapital hin. Das heißt, es besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass falls eine Barriere Anwendung findet, diese durchbrochen wird und/oder der Schlusskurs des/der Basiswerte(s) unter einem festgelegten Stand liegt. Dies führt u.U. dazu, dass der Betrag, den Anleger bei Fälligkeit der Wertpapiere erhalten deutlich geringer ist als der Betrag ist, den sie bei einer vollständigen Rückzahlung des Nennbetrags erhalten würden.

5.7 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Averaging" (Durchschnittskursbildung über eine Reihe von Bewertungstagen) vorsehen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere Averaging vor, hängt die Rendite der Wertpapiere von einem anfänglichen Preis und/oder einem finalen Preis ab, der dem arithmetischen Durchschnitt der jeweiligen Stände, Preise oder Werte des/der Basiswerte(s) zu den festgelegten Durchschnittskursermittlungstagen – und nicht an einem anfänglichen Bewertungstag und/oder einem finalen Bewertungstag – entspricht. Wenn sich der Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem und/oder mehreren Durchschnittskursermittlungstagen erheblich verändert, kann die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer sein, als sie gewesen wäre, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Stand, Preis oder Wert an einem anfänglichen und/oder finalen Bewertungstag berechnet worden wäre.

5.8 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen "Lookback" vorsehen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass "Min Lookback-out" Anwendung findet, hängt die Rendite der Wertpapiere von dem niedrigsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an den festgelegten "Lookback-out"-Tagen – und nicht an einem einzelnen finalen Bewertungstag – ab. Wenn der anwendbare Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an einem der "Min Lookback-out"-Tage gravierend fällt, kann die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer sein als sie sein würde, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen Bewertungstag oder nach einer anderen Methode zu berechnen wäre.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass "Max Lookback-in" Anwendung findet, hängt die Rendite der Wertpapiere von dem höchsten anwendbaren Stand, Preis oder Wert des/der Basiswerte(s) an den festgelegten "Lookback-in"-Tagen – und nicht an einem einzelnen anfänglichen Bewertungstag – ab. Wenn der anwendbare Stand, Preis oder sonstige anwendbare Wert des/der Basiswerte(s) an einem der "Lookback-in"-Tag gravierend steigt, kann die Rendite der Wertpapiere erheblich geringer sein als sie sein würde, wenn der zu zahlende Betrag oder der Lieferungswert unter Bezugnahme auf einen einzelnen Wert an einem einzelnen Bewertungstag oder nach einer anderen Methode zu berechnen wäre.

5.9 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die ein "Worst-of" vorsehen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere "Worst-of" vor, tragen Anleger das Risiko im Hinblick auf den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung anstelle des Risikos im Hinblick auf den Korb als Ganzes.

Dies bedeutet, dass – unabhängig von der Entwicklung des/der anderen Basiswerte(s), Anleger u.U. keine Rendite erhalten und ihr ursprünglich investiertes Kapital oder Teile davon verlieren können, wenn der sich am schlechtesten entwickelnde Basiswert im Korb eine für die Berechnung eines Rückzahlungsbetrags maßgebliche Schwelle oder Barriere nicht erreicht.

5.10 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen planmäßigen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen

Sehen die Wertpapiere keinen bei Fälligkeit zu zahlenden planmäßigen Mindestrückzahlungsbetrag vor, können Anleger abhängig von der Entwicklung des/der Basiswerte(s) ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

Sehen die Wertpapiere einen bei Fälligkeit zu zahlenden planmäßigen Mindestrückzahlungsbetrag vor, müssen Anleger diese bis zur Fälligkeit halten. Ansonsten erhalten Anleger u. U. weniger als ihr ursprünglich investiertes Kapital (vorausgesetzt Anleger sind in der Lage, die Wertpapiere zu verkaufen). Alle Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen der Emittentin sind von der Bonität der Emittentin abhängig: wenn die Emittentin in eine Krise gerät, insolvent oder abgewickelt wird, verlieren Anleger ihr investiertes Kapital oder Teile davon.

5.11 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die eine "Barriere" vorsehen

Ist die Berechnung der Zinsen oder die Berechnung eines Rückzahlungsbetrages davon abhängig, dass der Stand, Preis oder sonstige Wert des/der Basiswerte(s) während einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Datum während der Laufzeit der Wertpapiere eine bestimmte "Barriere" erreicht oder überschreitet, können sich der Zinszahlungsbetrag oder der Rückzahlungsbetrag gravierend ändern, abhängig davon, ob die Barriere erreicht oder überschritten ist. Dies bedeutet, dass Anleger weniger (oder, in bestimmten Fällen, mehr) erhalten, wenn der Stand, Preis oder sonstige Wert des/der Basiswerte(s) eine Barriere erreicht oder überschreitet, als wenn er sich der Barriere nur nähert, diese aber nicht erreicht oder überschreitet. In bestimmten Fällen erhalten Anleger keine Zinszahlungen und/oder können ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.

5.12 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, deren Rückzahlung nur von dem Schlusskurs abhängt

Legen die Wertpapiere einen Rückzahlungsbetrag fest, der ausschließlich auf der Entwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag beruht (im Gegensatz zu verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Wertpapiere), profitieren Anleger u.U. nicht von Kurs-, Preis oder sonstigen Wertbewegungen des/der Basiswerte(s) während der Laufzeit der Wertpapiere, die sich in der Entwicklung des/der Basiswerte(s) am finalen Bewertungstag nicht widerspiegeln.

5.13 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die eine begrenzte maximale Rendite vorsehen

Anleger profitieren während der Laufzeit der Wertpapiere nicht von einer Wertsteigerung des/der Basiswerte(s). Die maximale Rendite ist durch die zahlbaren Zinsbeträge begrenzt und eine direkte Anlage in den/die Basiswert(e) führt u.U. zu einer höheren Rendite.

6. Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind

Wertpapiere, die an einen oder mehrere Basiswert(e) gekoppelt sind, haben ein anderes Risikoprofil als andere unbesicherte Schuldtitel. Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten Besonderheiten und damit zusammenhängende weitere Faktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, wenn sie eine Anlage in solche Wertpapiere in Betracht ziehen.

6.1 Die historische Entwicklung eines Basiswertes ist kein Hinweis auf die zukünftige Entwicklung

Informationen über die historische Entwicklung eines Basiswertes sollten nicht als Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dieses Basiswertes oder als Hinweis auf die künftige Spanne oder zukünftige Trends oder Fluktuationen der Preise oder Werte des betreffenden Basiswertes verstanden werden. Es ist nicht möglich, den künftigen Wert der Wertpapiere auf Basis einer historischen Entwicklung vorherzusagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können davon erheblich abweichen.

6.2 Anleger haben keinen Anspruch auf oder Beteiligungen an dem/den Basiswert(en)

Die Wertpapiere sind unbesichert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den/die Basiswert(e) zu halten. Anleger haben keine Rechte auf oder aus dem Eigentum oder dem wirtschaftlichen Eigentum an dem/den Basiswert(en). Handelt es sich bei dem Basiswert beispielsweise um eine Aktie, haben die Anleger keine Stimmrechte, keine Rechte auf den Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte im Hinblick auf den Basiswert. Des Weiteren haben Anleger keinen Anspruch gegen den Emittenten der Aktien oder des Genussscheins, den Indexsponsor, den Fondsemittenten, den Fondssponsor oder einen anderen Dritten im Zusammenhang mit einem Basiswert; diese Dritte sind nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln. Folglich erhalten die Anleger u.U. eine geringere Rendite auf die Wertpapiere als sie erhalten würden, wenn sie direkt in den/die Basiswert(e) investiert hätten.

6.3 Risiken falls Anleger die Wertpapiere zu Absicherungszwecken nutzen

Sollten Anleger beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrument zu kaufen, sollten sie sich der Komplexität der Verwendung der Wertpapiere für diesen Zweck bewusst sein. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und einer Vielzahl anderer Faktoren besteht das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere nicht mit der Entwicklung des/des Basiswert(e) korreliert. Die Wertpapiere sind u.U. kein optimales Absicherungsgeschäft für den/die Basiswert(e) oder für ein Portfolio, das den/die Basiswert(e) enthält. Des Weiteren ist es unter Umständen nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs, Preis oder Wert abzuwickeln, der den aktuellen Kurs, Preis oder Wert des/des Basiswert(e) widerspiegelt.

6.4 Tage, an denen kein Handel stattfindet. Marktstörungenereignisse können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein planmäßiger Bewertungstag auf einen Tag fällt, der kein planmäßiger Handelstag ist oder auf einen Tag, der gemäß den Wertpapierbedingungen einer Anpassung unterliegt, kann der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten planmäßigen Handelstag verschoben werden.

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass die Märkte auf eine Weise betroffen sind, die es ihr unmöglich macht, den Wert eines Basiswertes an einem planmäßigen Bewertungstag ordnungsgemäß zu bestimmen. Diese Ereignisse können Störungen oder Aussetzungen des Handels in den Märkten insgesamt umfassen. In einem solchen Fall wird der Bewertungstag verschoben und der Wert und die Rendite der Wertpapiere können nachteilig beeinflusst werden.

Wird ein Bewertungstag auf den letztmöglichen Tag verschoben und besteht ein Marktstörungenereignis an diesem Tag weiterhin fort oder ist dieser Tag kein Handelstag, wird die Berechnungsstelle den Wert des/des Basiswert(e)s dennoch an diesem letztmöglichen Tag bestimmen. Eine solche Bestimmung kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

6.5 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit Schwellenländern aufweisen

Sind die Wertpapiere direkt oder indirekt an einen oder mehrere Basiswert(e) von Emittenten aus Rechtsordnungen von Schwellenländern bezogen oder bestehen sie aus Vermögenswerten oder Bestandteilen, die in Rechtsordnungen von Schwellenländern angesiedelt sind, sollten sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit Bezug zu Schwellenländern u.U. zusätzliche zu den typischerweise in den mehr entwickelten Märkten auftretenden Risiken beinhalten können; dies umfasst im Allgemeinen eine höhere Volatilität, eine höhere Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe und das Fehlen eines entwickelten Rechtssystems.

Solche Wertpapiere können außerdem Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Umständen in diesen Rechtsordnungen ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle

Instabilität, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beschränkungen in Bezug auf Export oder Devisenumtausch, eine höhere Wahrscheinlichkeit eines inflationären Umfelds, die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten, eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Regulierung durch den Staat auf nationaler, Provinz- und Kommunalebene, einschließlich Devisenkontrolle und Besteuerung, eine im Vergleich zu Märkten von Industrieländern geringere Liquidität der Währungsmärkte in Schwellenländern sowie weniger günstige Bedingungen hinsichtlich Wachstumsaussichten, Wiederanlage von Kapital, Ressourcen und Unabhängigkeit.

Im Allgemeinen gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Emittenten in Schwellenländern und unter Umständen gelten auch weniger entwickelte Standards und Anforderungen im Hinblick auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Wertpapierhandelsvorschriften. Darüber hinaus kann die geringe Größe der Wertpapiermärkte und die relative Unerfahrenheit der Teilnehmer am lokalen Markt in einigen Schwellenländern sowie das beschränkte Volumen des Handels in Wertpapieren den/die Basiswert(e) illiquider und volatiler machen als Anlagen in länger bestehenden Märkten.

Jedes einzelne oder alle dieser Risiken können einen negativen Einfluss auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere mit einer solchen Abhängigkeit von Schwellenländern haben.

7. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer Anpassung der Wertpapiere

7.1 Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko

Die Wertpapiere können u.U. vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden. Anleger sind daher den folgenden Risiken ausgesetzt:

Risiko des Verlustes ihrer Anlage: abhängig von den Umständen, unter denen die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, kann der Betrag des Rückzahlungserlöses, den die Anleger erhalten, geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital (siehe unten und insbesondere Risikofaktor 7.5 *"Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren"*);

Risiko des Verlustes von Gewinnerzielungsmöglichkeiten: im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag verlieren die Anleger die Möglichkeit, an nachfolgenden (theoretischen) positiven Entwicklungen der Wertpapiere teilzuhaben; und

Reinvestitionsrisiko: nach einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleger u.U. nicht in der Lage, die Erträge aus einer Anlage zu einer vergleichbaren Rendite und/oder mit vergleichbarem Zinssatz bei gleichem Risikoniveau wieder zu investieren. Die Anleger sollten dieses Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer erhältlicher Anlagen bedenken, bevor sie die Wertpapiere kaufen.

Des Weiteren können unter bestimmten Umständen Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin oder der Berechnungsstelle angepasst werden. Eine solche Anpassung kann eine nachteilige Auswirkung auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Diese Umstände umfassen die Folgen eines zusätzlichen Störungsereignisses, eine Indexkorrektur, einen offenkundigen Fehler bei der Indexkalkulation, eine Devisenstörung und ein Anpassungsereignis für Aktien.

7.2 Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse – im Hinblick auf die Emittentin, ihre Absicherungsgeschäfte, den/die Basiswert(e), die Besteuerung oder die jeweilige Währung –

kann es zu einer Rückzahlung der Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag kommen:

(a) Zusätzliches Störungsereignis

"Zusätzliche Störungsereignisse" umfassen:

- ein Steuerereignis, aufgrund dessen Beträge, die ansonsten durch die Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen wären, einbehalten oder abgezogen werden – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet (ein "**Emittentin-Steuerereignis**");
- eine außergewöhnliche Marktstörung, durch welche die Emittentin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren gehindert wird – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- ein außergewöhnliches Ereignis und/oder ein Störungsereignis im Zusammenhang mit der Existenz, dem Fortbestand, dem Handel, der Bewertung, der Preisgestaltung oder der Veröffentlichung eines Basiswertes;
- ein Ereignis, das eine oder mehrere Währungen beeinflusst und nach Einschätzung der Emittentin ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder ihrer Fähigkeit zur Liquidierung, Verrechnung oder Absicherung der Wertpapiere wesentlich stört oder beeinträchtigt – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet;
- die Fähigkeit der Emittentin, im Zusammenhang stehende Transaktionen zu finanzieren oder abzuwickeln, die durchgeführt werden, um die Rendite der Wertpapiere bereitzustellen (Hedgingpositionen) ist auf wesentliche Art nachteilig beeinflusst – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet; und
- eine Änderung der geltenden Gesetze, der zufolge es für die Emittentin unrechtmäßig geworden ist oder wahrscheinlich unrechtmäßig werden wird, Hedgingpositionen zu halten oder die Emittentin wesentlich erhöhte Kosten im Hinblick auf den Handel mit den Hedgingpositionen tragen muss – sofern nicht bestimmt ist, dass dies auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.

Wenn eines dieser Ereignisse (mit Ausnahme eines Emittentin-Steuerereignis) eintritt, wird die Emittentin

- die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber) anpassen; oder
- wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass keine der vorzunehmenden Anpassungen zu einem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, und im Wesentlichen den wirtschaftlichen Auswirkungen eines Haltens der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber entsprechen würde, die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Jegliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere (dies kann eine Senkung der ansonsten unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Werte beinhalten, um gestiegene Kosten oder ähnliches für die Emittentin abzubilden) kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert oder die Rendite der Wertpapiere haben.

Wenn ein Emittentin-Steuerereignis eintritt, kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere nach dem die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Ereignis (wie durch die Berechnungsstelle bestimmt). Der Marktwert umfasst möglicherweise eine Anrechnung für

Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung, wie etwa solche Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der verbundenen Transaktionen entstehen, die durchgeführt wurden, um die Rendite für die Wertpapiere bereitzustellen. In jedem Fall **kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 7.1 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" und Risikofaktor 7.5 "*Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren*".

(b) Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen unter den Wertpapieren teilweise oder vollständig rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit rechtswidrig werden wird oder tatsächlich undurchführbar geworden ist oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit tatsächlich undurchführbar werden wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines der oben genannten Ereignisse entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – dem üblichen Marktwert vor der Rückzahlung (wie durch die Berechnungsstelle festgelegt). Der Marktwert umfasst möglicherweise eine Anrechnung für Kosten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung, wie etwa solche Kosten, die der Emittentin für die Abwicklung der verbundenen Transaktionen entstehen, die durchgeführt wurden, um die Rendite für die Wertpapiere zu bereitzustellen. In jedem Fall **kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, geringer als das ursprüngliche investierte Kapital sein, und die Anleger können möglicherweise ihr Geld zum Teil oder in voller Höhe verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 7.1 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" und Risikofaktor 7.5 "*Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren*".

(c) Devisenstörung

Eine "Devisenstörung" ist ein Ereignis, das an oder vor einem Zahlungstag eintritt und den Umtausch in die Abrechnungswährung der Wertpapiere verhindert oder verzögert, einschließlich Kapitalkontrollen oder anderer Beschränkungen nach der maßgeblichen Rechtsordnung. Sofern "Devisenstörung" nach den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar ist, kann die Emittentin als Folge des Eintritts einer Devisenstörung Kosten, Aufwendungen oder Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Devisenstörung abziehen, in einer anderen Währung zahlen, den Bewertungstag oder den Zahlungstag verschieben, eine alternative Auswechslösung oder Informationsquelle für den Preis bestimmen oder die Devisenstörung als ein Zusätzliches Störungsereignis behandeln und demzufolge die damit verbundenen Anpassungen oder eine vorzeitige Rückzahlung vornehmen – siehe auch Risikofaktor 7.1 "*Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko*" oben.

7.3 Die Wertpapiere können in Folge der Ausübung eines Emittentenkündigungsrechts (Call Option) vorzeitig zurückgezahlt werden

Wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, kann der Anleger, nachdem die Emittentin diese Option ausgeübt

hat, seine Erwartungen an den Gewinn aus der Wertsteigerung der Wertpapiere nicht mehr verwirklichen bzw. nicht mehr an der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) teilhaben.

Weiterhin vermindert ein Emittentenkündigungsrecht wahrscheinlich den Marktwert der Wertpapiere. Während der Zeit, in der die Emittentin wählen kann, die Wertpapiere zu kündigen und zurückzuzahlen, wird der Marktwert der Wertpapiere gewöhnlich nicht über den Preis steigen, zu dem diese zurückgezahlt werden können. Dies kann auch für den Zeitraum vor einem Rückzahlungszeitraum zutreffen.

Es besteht keine Verpflichtung für die Emittentin die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, wenn diese sich festlegt ihr Kündigungsrecht auszuüben oder nicht und es ist damit zu rechnen, dass die Emittentin die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzahlen wird, zu dem ihre Fremdkapitalkosten niedriger als der aktuelle Zinssatz unter den Wertpapieren sind. Zu einem solchen Zeitpunkt sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung zu einem effektiven Zinssatz, dessen Höhe dem Zinssatz der Wertpapiere entspricht, erneut anzulegen und können den Erlös möglicherweise nur zu einem geringeren Zinssatz anlegen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko vor dem Hintergrund anderweitiger aktueller Anlagemöglichkeiten bedenken.

7.4 Die Wertpapiere können aufgrund eines Nennbetragskündigungsereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass ein "Nennbetragskündigungsereignis" anwendbar ist, kann die Emittentin die Wertpapiere vor dem planmäßigen Rückzahlungstag zurückzahlen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der ausstehenden Wertpapiere einen bestimmten festgelegten Schwellenwert unterschreitet. In diesem Fall erhalten die Anleger einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der dem üblichen Marktwert ihrer Wertpapiere am Kündigungstag entspricht (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), abzüglich der Kosten in Verbindung mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin. **Der Betrag für die vorzeitige Rückzahlung, den die Anleger erhalten, kann geringer sein als ihr ursprünglich investiertes Kapital und die Anleger können möglicherweise ihr investiertes Kapital oder Teile davon verlieren.**

Siehe auch Risikofaktor 7.1 *"Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko"* und Risikofaktor 7.5 *"Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren"*.

7.5 Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere entstehen Kosten, die den ansonsten zu zahlenden Betrag oder zu liefernden Wert reduzieren

Werden die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit zurückgezahlt, wird der zu zahlende Betrag oder zu liefernde Wert – außer soweit "par" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – durch die Berechnungsstelle als Anteil des Marktwertes der Wertpapiere sobald wie möglich an dem jeweiligen Tag und unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren bestimmt, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält. Solche Faktoren können die Marktpreise oder Marktwerte für den/die Basiswert(e) und andere relevante wirtschaftliche Variablen (wie etwa den Zinssatz und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zum jeweiligen Zeitpunkt umfassen, die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere bei Bestehen bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu einem vorzeitigen Rückzahlungstag, den Wert eines Mindestrückzahlungsbetrages oder Mindestkündigungsbetrages zum jeweiligen Zeitpunkt, der bei Bestehen bis zur planmäßigen Fälligkeit anwendbar gewesen wäre, interne Preismodelle und Preise, zu denen andere Marktteilnehmer auf vergleichbare Wertpapiere bieten würden. Des Weiteren kann der Betrag bzw. der Wert angepasst werden, um Kosten, Abgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Abzüge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Absicherung von Abwicklungskosten und der Finanzierung von Vorfälligkeitskosten, Ortsbezogene Steuern und Kosten sowie bestimmte andere zu zahlende Steuern, Preise und Aufwendungen (sofern gegeben und sofern gemäß den Bedingungen der Wertpapiere anwendbar) abzudecken. Solche Kosten, Verluste und Aufwendungen reduzieren den Betrag bzw. Wert, den die Anleger zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhalten, und können diesen Betrag bzw. Wert bis auf null

reduzieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, sich abzusichern oder sich auf eine bestimmte Art abzusichern. Des Weiteren ist sie auch nicht verpflichtet, sich auf eine Weise abzusichern, die dazu führt, dass die Kosten, Verluste oder Aufwendungen möglichst gering ausfallen (oder von der dies zu erwarten ist).

8. Risiken im Zusammenhang mit bestimmten anderen Besonderheiten und Bedingungen der Wertpapiere, einschließlich des Ermessens, der Ersetzung der Emittentin und der Anpassungen

8.1 Auf Ermessen basierende Festlegungen der Berechnungsstelle können einen nachteiligen Effekt auf die Wertpapiere haben

Festlegungen, welche die Berechnungsstelle trifft, werden nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise getroffen und sind, außer im Falle eines offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehlers, abschließend und für alle Beteiligten bindend (insbesondere auch für die Wertpapierinhaber), ungeachtet eines Nichteinverständnisses dieser Personen oder anderer Finanzinstitute, Ratingagenturen oder Kommentatoren. Diese Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Siehe auch Risikofaktor 13 *"Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin"*.

8.2 Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleger durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden (Schuldnerersetzung)

Die Emittentin kann als Hauptschuldnerin unter den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzt werden, die über ein gleichwertiges oder besseres Rating einer international anerkannten Ratingagentur in Bezug auf ihre langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten verfügt. In Folge einer solchen Ersetzung wird die ursprüngliche Emittentin von allen Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen unter den Wertpapieren befreit und die Anleger unterliegen dem Kreditrisiko des nachfolgenden Emittenten unter den Wertpapieren. Für den Fall, dass eine solche Ersetzung für die Anleger Nachteile im Hinblick auf die Besteuerung hat, haben die Anleger nicht das Recht, gegen die ursprüngliche Emittentin oder den nachfolgenden Emittenten zu klagen. Eine Ersetzung der Emittentin kann Auswirkungen auf eine Börsennotierung der Wertpapiere haben; der nachfolgende Emittent muss u.U. die Notierung an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse neu beantragen, an dem bzw. an der die Wertpapiere notiert sind.

8.3 Erfüllen Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig, wird die Lieferung eines Vermögenswertes und/oder Zahlung, der an sie unter den Wertpapieren zu leisten ist, aufgeschoben und kann letztlich verwirkt werden

Stellt die Emittentin fest, dass Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt haben, wird die Auszahlung des an die Anleger zu zahlenden Betrages oder die Lieferung eines an die Anleger zu liefernden Vermögenswertes erst vorgenommen, wenn alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt wurden. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen an die Anleger aufgrund einer hieraus folgenden Verzögerung oder Verschiebung verpflichtet.

8.4 Störungen bei der Abrechnung

Bestimmte Abrechnungsstörungen können eintreten, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen und/oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die eine Abrechnung durch eine physische Lieferung vorsehen) einschränken, und der Termin der Leistung von Zahlungen und/oder Lieferung von Vermögenswerten kann sich entsprechend verzögern. Wenn im Falle eines Wertpapiere, für das eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung des jeweiligen Vermögenswertes unter Verwendung der in den Bedingungen der Wertpapiere niedergelegten Lieferungsmethode aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, die zum physischen Lieferungsstermin noch andauert, bei der Abrechnung unmöglich oder undurchführbar ist oder wahrscheinlich unmöglich oder undurchführbar wird, wird ein solcher Tag zunächst verschoben und die

Emittentin hat das Recht, entweder (i) alle oder einen Teil der Werte auf eine andere, wirtschaftlich geeignete Weise nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Werte zu zahlen. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert des jeweiligen Wertpapiers haben.

8.5 Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen

Die folgenden Risiken bestehen, wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen. Jeder dieser Faktoren kann einen negativen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(a) Abrechnungsbedingungen

Siehe Risikofaktor 8.3 *"Erfüllen Anleger nicht jede der Abrechnungsbedingungen vollständig, wird die Lieferung eines Vermögenswertes und/oder Zahlung, der an sie unter den Wertpapieren zu leisten ist, aufgeschoben und kann letztlich verwirkt werden"*.

(b) Austausch eines Lieferungswertes

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch eines Lieferungswertes" anwendbar ist und legt die Emittentin fest, dass der jeweilige Lieferungswert nicht frei übertragbar ist oder wird der Preis durch eine Illiquidität des Marktes stark beeinflusst, kann die Emittentin nach ihrer Wahl entweder (a) die betroffenen Teile der Werte ersetzen und Ersatzwerte liefern, oder (b) die betroffenen Teile der Werte nicht liefern und anstelle dessen einen Betrag an die Wertpapierinhaber zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger den Risiken im Hinblick auf den Emittenten der Ersatzwerte ausgesetzt sind (sowie im Hinblick auf einen Depothändler, der diese Werte hält). Wenn die Ersatzwerte bei der Rückzahlung der Wertpapiere physisch geliefert werden, ist der Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, und die gelieferten Werte können unter bestimmten Umständen einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Darüber hinaus sind die Anleger u.U. zur Zahlung von Dokumenten- oder Stempelsteuern und/oder anderen Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder die Veräußerung dieser Werte verpflichtet.

8.6 Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere sind für alle Anleger bindend

Die Emittentin kann die Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung der Anleger ändern (z. B. um offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten oder widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen zu korrigieren). In diesen Fällen haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die Anpassung wesentlich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirkt.

8.7 Risiken im Zusammenhang mit Mindesthandelsbeträgen, soweit festgelegt ist, dass diese Anwendung finden

Soweit die Bedingungen der Wertpapiere einen Mindesthandelsbetrag für Schuldverschreibungen bestehend aus einem Nennbetrag plus einem oder mehreren ganzzahligen Vielfachen eines anderen, kleineren Betrages bzw. für Zertifikate bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Zertifikaten bestimmen, gilt für einen Anleger, der einen Betrag bzw. eine Anzahl hält, der zum fraglichen Zeitpunkt geringer als der Mindesthandelsbetrag ist:

- er kann diese Position nicht übertragen oder verkaufen; und
- um Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen, müsste er Wertpapiere in einem Nennbetrag bzw. einer Anzahl kaufen, durch den seine Position einen solchen Mindesthandelsbetrag erreicht.

8.8 Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, bei denen es sich um Wertrechte nach Schweizerischem Recht handelt

Anleger, die ihre dem Schweizerischem Recht unterliegenden Wertpapiere in dematerialisierter und/oder unverbriefter Form halten ("Wertrechte"), sind nicht der rechtliche Eigentümer der Wertrechte. Die Rechte an den Wertrechten werden durch Depot- und Verwahrstellen über die maßgeblichen Clearing-Systeme gehalten. Dies bedeutet, dass Anleger von Wertrechten:

- Rechte in Bezug auf die Wertrechte nur indirekt über die zwischengeschalteten Depot- und Verwahrstellen durchsetzen können; und
- Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation eines Vermittlers (*intermediary*) gegebenenfalls einen geringeren Betrag erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie direkt in die Wertrechte investiert hätten.

Hinzu kommt, dass Anleger Gebühren, Kosten, Steuern, Abgaben und/oder sonstige Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Lieferung, dem Besitz, der Erfüllung, der Übertragung oder dem Verkauf von Wertrechten entstehen können. Diese Aufwendungen und Verbindlichkeiten, die bei verschiedenen Anlegern unterschiedlich sein können, und von den für die jeweiligen Wertrechte anwendbaren Regeln und Verfahren abhängen, können den Wert und die Rendite der Wertpapiere verringern.

8.9 Anleger sollten sich im Klaren sein, dass bestimmte Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere zum Beginn des Angebotszeitraums u.U. noch nicht bekannt sind

Im Hinblick auf Wertpapiere, die im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden, sind bestimmte Informationen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (wie etwa bestimmte Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), die zur Bestimmung oder Berechnung von zu zahlenden Beträgen oder zu liefernden Werten im Hinblick auf die Wertpapiere verwandt werden) zum Beginn des Angebots u.U. noch nicht festgesetzt oder bestimmt. In einem solchen Fall sehen die Bedingungen der Wertpapiere einen indikativen Betrag, einen indikativen Mindestbetrag oder einen indikativen Höchstbetrag oder eine Kombination aus diesen vor.

Die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) werden auf Basis der Marktbedingungen durch die Emittentin zum oder gegen Ende des Angebotszeitraums festgelegt und können den in den Bedingungen der Wertpapiere genannten indikativen Beträgen entsprechen oder von diesen abweichen, wobei die tatsächlichen Werte u.U. geringer als der in den Bedingungen der Wertpapiere genannte indikative Mindestbetrag, aber nicht höher als der in den Endgültigen Bedingungen genannte Höchstbetrag sein darf. Eine Mitteilung zu den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) wird gemäß den Bedingungen vor dem Ausgabebetrag veröffentlicht.

Anleger müssen ihre Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapieren auf Basis der indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) anstatt auf Basis der tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) vornehmen, die erst am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, nachdem die Anlageentscheidung bereits erfolgt ist. Da das Risiko besteht, dass die indikativen Beträge nicht den tatsächlichen Beträgen, Ständen, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten (je nach Anwendbarkeit) entsprechen, sollten Anleger zur Abschätzung der Risiken und Chancen einer Anlage in die Wertpapiere zugrunde legen, dass die tatsächlichen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit), welche am Ende des Angebotszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, (i) geringer als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Mindestbetrag oder u.U. einem geringeren Betrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein höherer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt), oder (ii) höher als die indikativen Beträge, Stände, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte (je nach Anwendbarkeit) sind und dem Höchstbetrag entsprechen (soweit angegeben und soweit ein geringerer Betrag, Stand, Prozentsatz, Preis, Kurs oder Wert (je nach Anwendbarkeit) zu einer höheren Rendite auf die Wertpapiere führt).

9. Risiken im Hinblick auf ausländische Währungen

9.1 Es bestehen Währungsrisiken, wenn die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht oder der Währungsumrechnung unterliegen

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass Zahlungen unter den Wertpapieren in einer Währung erfolgen, die von der/den Basiswertwährung(en) und/oder von der Heimatwährung des Anlegers abweicht, können Anleger – abhängig von den besonderen Auszahlungsbedingungen der Wertpapiere – einem Risiko im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Abrechnungswährung der Wertpapiere bezogen auf die Basiswertwährung(en) und/oder der Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt sein.

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere die physische Lieferung von einem oder mehreren bestimmten Basiswert(en) vor und unterscheiden sich die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers, wird der Anleger nach dem für die Lieferungsberechtigung des jeweiligen Wertes festgelegten Datum (i) nicht von einer positiven Veränderung der Abrechnungswährung der Wertpapiere bezogen auf die Basiswertwährung(en) (soweit gegeben) profitieren und (ii) der Volatilität und der Fluktuation dieser Basiswertwährung(en) bezogen auf die Abrechnungswährung der Wertpapiere und/oder der Heimatwährung des Anlegers ausgesetzt sein. Des Weiteren, wenn die Basiswertwährung(en) von der Abrechnungswährung der Wertpapiere des Anlegers abweicht, kann der Anleger einem ähnlichen Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Bruchteile des/der Basiswerte(s) ausgesetzt sein, die an den Anleger nicht geliefert werden, bei denen er aber Anspruch auf einen Geldbetrag hat.

Wechselkurse können sehr volatil sein und werden durch eine Reihe von Faktoren bestimmt, einschließlich Angebot und Nachfrage für Währungen in den internationalen Währungsmärkten, wirtschaftlichen Faktoren einschließlich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, unterschiedlichen Zinssätze in den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Konvertibilität von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulationen und Maßnahmen seitens Staaten und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann durch die Regierung festgelegt werden, innerhalb eines von der Regierung gesetzten Rahmens von Wechselkursraten schwanken oder der freien Schwankung ausgesetzt werden. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen im Wert relativ zueinander frei schwanken. Jedoch können Regierungen von Zeit zu Zeit eine Reihe von Techniken anwenden, wie etwa die Intervention bei der Zentralbank eines Landes, die Auflage von Regulierungskontrollen oder Steuern oder Änderungen der Zinssätze, um die Wechselkurse ihrer Währungen zu beeinflussen. Des Weiteren haben Regierungen weltweit, einschließlich der Regierungen anderer großer Weltwährungen, in der Vergangenheit signifikante Interventionen in ihre Wirtschaft und teilweise direkt in ihre Währungen vorgenommen, und es steht zu erwarten, dass sie dies weiterhin unternehmen werden. Regierungen können des Weiteren eine neue Währung ausgeben, um eine alte Währung zu ersetzen oder um den Wechselkurs oder damit zusammenhängende Wechselkursfaktoren durch Abwertung oder Aufwertung zu verändern. Dieses Regierungshandeln kann die Bewertung von Währungen ändern oder beeinflussen und kann dazu führen, dass ausländische Wechselkursraten mehr fluktuieren, als sie dies ansonsten als Reaktion auf wirtschaftliche Faktoren sowie als Reaktion auf Veränderungen der ausländischen Währungen tun würden.

Fluktuationen der Wechselkurse zwischen der Heimatwährung der Anleger und der Währung, in der eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig ist, kann einen Einfluss auf die Anleger haben, wenn diese beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Wertpapiere in die Heimatwährung der Anleger zu konvertieren und kann sogar zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des ursprünglichen investierten Kapitals führen.

10. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert(e) verbunden sind

Wenn der/die Basiswert(e) der Wertpapiere Stammaktien ADR, GDR, ETF oder Genussscheine darstellt oder umfasst, sollten Anleger die folgenden Risiken bedenken:

10.1 Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert

(a) Die Entwicklung des/der Basiswerte(s) hängt von einer Vielzahl von verschiedenen und unvorhersehbaren Faktoren ab

Die Wertentwicklung von Stammaktien, *American Depositary Receipts* ("ADRs"), *Global Depositary Receipts* ("GDRs"), *Exchange Traded Funds* ("ETFs") und Genussscheinen ist von (i) makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und von politischen Faktoren sowie von (ii) unternehmensspezifischen Faktoren wie Erträgen, Marktposition, Risikosituation, Gesellschafterstruktur und der Ausschüttungspolitik abhängig. Jeder dieser oder eine Kombination dieser Faktoren kann die Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) nachteilig beeinflussen, wodurch wiederum der Wert und die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden kann.

(b) Wertpapiere, die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind, nehmen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil (es sei denn, dies ist in den Wertpapierbedingungen vorgesehen) und die Rendite der Wertpapiere kann damit geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden

Soweit nicht gemäß der Wertpapierbedingungen vorgesehen, nehmen Anleger (als Anleger in Wertpapiere die auf Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen bezogen sind) nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen teil, die auf diese Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs oder Genussscheinen gezahlt werden. Demzufolge kann die Rendite der Wertpapiere geringer sein als wenn diese(r) Basiswert(e) direkt gehalten wird/werden.

(c) Das Eintreten eines "Zusätzlichen Störungsereignisses" oder bestimmter anderer Ereignisse im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) kann zu einer Anpassung, zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Ersetzung des/der Basiswerte(s) führen

Wenn ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder den Emittenten der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien eintritt, stellt dies ein "Zusätzliches Störungsereignis" dar, welches zu einer Änderung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Berechnungsstelle oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führt, und zwar für einen Betrag, der geringer als der sein kann den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat – siehe Risikofaktor 7.2 "*Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden*".

Sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass ein "Austausch von Aktien" Anwendung findet, kann der Eintritt eines der im obigen Abschnitt beschriebenen Ereignisse oder eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung (im Falle eines ETF) oder die Einziehung der Aktien im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktien oder den Emittenten der jeweiligen zugrundeliegenden Aktien (jeweils wie in den Bedingungen der Wertpapiere beschrieben) zu einem Austausch der Aktien durch Ersatzaktien führen (wie durch die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere auszuwählen). Im Falle eines Austauschs von Aktien sind die Anleger dem Risiko im Hinblick auf den Emittenten der Ersatzwerte ausgesetzt (sowie im Hinblick auf die Depotbank, die diese Aktien hält.). Wenn die Ersatzaktien physisch zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere geliefert werden, sind Anleger möglicherweise nicht in der Lage, diese Ersatzwerte zu einem bestimmten Kurs

zu verkaufen und die gelieferten Werte haben unter bestimmten Umständen möglicherweise einen sehr geringen Wert, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

(d) *Das Eintreten eines "Anpassungsereignisses" kann eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere auslösen, was einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann*

Ein "Anpassungsereignis" ist ein Ereignis, welches eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des/der Basiswerte(s) hat. Tritt ein Anpassungsereignis ein, kann die Emittentin sich dafür entscheiden, die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen (wobei eine solche Anpassung durch die Berechnungsstelle ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber vorgenommen wird) oder den Wertpapierinhabern zusätzliche Wertpapiere zu liefern oder einen Geldbetrag zu zahlen, um die verwässernde oder werterhöhende Wirkung auszugleichen.

Eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben. Ein von der Emittentin als Folge einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere erhaltener Betrag kann geringer als das ursprünglich investierte Kapital sein und null betragen.

(e) *Besondere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen*

Die Wertpapiere können für die Emittentin das Recht vorsehen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen durch den Anleger, dem Anleger Stammaktien, ADRs, GDRs, Anteile am ETF oder Genussscheine anstelle der Zahlung von Barmitteln zu liefern. Die Anleger sind damit dem Risiko im Hinblick auf den Emittenten der Stammaktien, der Genussscheine oder der Anteile, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, (sowie auch der Depotbank, der die Anteile hält) oder den ETF und den mit den gelieferten Werten verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Anleger sind u.U. nicht in der Lage, die gelieferten Werte zu einem bestimmten Kurs nach der Rückzahlung der Wertpapiere zu verkaufen und unter bestimmten Umständen können die gelieferten Werte einen sehr geringen Wert haben, der sogar null betragen kann. Anleger sind u.U. verpflichtet, Dokumenten- oder Stempelsteuern zu zahlen und/oder andere Abgaben im Hinblick auf die Lieferung und/oder den Verkauf solcher Werte.

Wenn der an den Anleger zu leistende Vermögenswert einen Bruchteil eines Bestandteils umfasst, aus dem der Wert besteht, hat der Anleger Anspruch auf einen Geldbetrag anstelle eines solchen Bruchteils gemäß den Festlegungen der Berechnungsstelle.

Siehe auch Risikofaktor 8.4 *"Störungen bei der Abrechnung"*.

Besondere Abrechnungsstörungen können auftreten, die die Fähigkeit der Emittentin beschränken können, Zahlungen oder Lieferungen von Vermögenswerten (im Falle von Wertpapieren, die die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung vorsehen) vorzunehmen, und der Tag für die Leistung der Zahlung und/oder Lieferung von Vermögenswerten könnte entsprechend zu verschoben werden. Wenn im Falle von Wertpapieren, auf die eine physische Lieferung Anwendung findet, die Lieferung der jeweiligen Berechtigung nach der in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Weise aufgrund des Eintrittes und der Fortdauer einer Abrechnungsstörung unmöglich oder undurchführbar ist oder wird und zum Zeitpunkt der physischen Lieferung noch andauert, wird ein solcher Tag verschoben und die Emittentin hat das Recht, entweder (i) einige oder alle der Vermögenswerte unter Verwendung einer wirtschaftlich angemessenen Methode nach ihrer Wahl zu liefern, oder (ii) einen Betrag anstelle der Lieferung der jeweiligen Vermögenswerte zu liefern. Ein solches Störungsereignis und die damit zusammenhängenden Festlegungen können einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

Es bestehen bestimmte Risiken, wenn die Wertpapiere die Abrechnung im Wege einer physischen Lieferung des/der jeweiligen Basiswerte(s) vorsehen.

10.2 Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Stammaktien

Der Emittent von Stammaktien einer Gesellschaft ist weder am Angebot noch an der Ausgabe der Wertpapiere beteiligt. Weder die Emittentin noch der/die Manager werden hinsichtlich der Wertpapiere Untersuchungen oder Überprüfungen auf den Aktienemittenten anstellen. Damit gibt es keine Gewähr dafür, dass alle Ereignisse, die vor dem Ausgabebetrag der Wertpapiere auftreten und die den Handelspreis der jeweiligen Aktie(n) beeinflussen können, öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine nachträgliche Bekanntgabe solcher Ereignisse oder die Bekanntgabe oder die Nichtbekanntgabe von wesentlichen künftigen Ereignissen hinsichtlich des Aktienemittenten kann sich auf den Handelspreis der Aktien und damit auf den Handelspreis der Wertpapiere auswirken. Des Weiteren sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der Emittent von Stammaktien ungeachtet der Interessen der Wertpapierinhaber Maßnahmen mit Bezug zu den Stammaktien unternehmen oder nicht unternehmen kann, und dass jede dieser Maßnahmen einen nachteiligen Effekt auf den Wert der Wertpapiere haben kann.

10.3 Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Depository Receipts

(a) Es besteht das Risiko der Realisierung einer geringeren Rendite als für die Aktien, die dem Depository Receipt zugrunde liegen

ADRs sind in den USA in Form von Aktienzertifikaten begebene Finanzinstrumente, die außerhalb der USA im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbrieft. GDRs sind in Form von Aktienzertifikaten begebene Instrumente, die im Sitzland der Aktienemittentin gehaltene Aktien verbrieft und in der Regel außerhalb der USA angeboten oder begeben werden. Der Betrag, den die Anleger auf Wertpapiere erhalten, die mit ADRs oder GDRs verbunden sind, entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erreichen würde, wenn er tatsächlich Inhaber der Aktien wäre, die den ADRs oder GDRs zugrunde liegen, da der Kurs des ADR oder GDR möglicherweise nicht den Wert einer unter den zugrundeliegenden Aktien zu zahlenden Dividende oder einer anderen Ausschüttung umfasst. Dies bedeutet, dass der Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere erhält, als er erhalten würde, wenn er direkt in die den ADRs oder GDRs zugrundeliegenden Aktien investiert hätte.

(b) Es besteht das Risiko einer Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums

Das rechtliche Eigentum an den dem ADR oder GDR zugrunde liegenden Aktien hält die Depotbank, die auch als Emissionsstelle für die Depository Receipts fungiert. Je nach Rechtsordnung, gemäß der die Depository Receipts begeben wurden, sollten Anleger sich des Risikos bewusst sein, dass diese Rechtsordnung die Erwerber von ADRs bzw. GDRs rechtlich nicht als wirtschaftliche Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank ist es möglich, dass eine Anordnung ergeht, die die freie Verfügung über die zugrunde liegenden Aktien einschränkt. In diesem Fall verliert der Erwerber eines ADR oder GDR u.U. seine aus diesem resultierenden Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das ADR oder GDR wäre dadurch wertlos. Infolgedessen könnte der Wert der Wertpapiere negativ beeinflusst und ebenfalls wertlos werden.

10.4 Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds ("ETFs")

(a) Risiko eines Trackingfehlers

Sind die Wertpapiere auf Anteile eines ETF bezogen (d. h. auf einen Fonds, ein Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), einen kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), eine Partnerschaft (*partnership*), ein Treuhandvermögen (*trust*) oder eine ähnliche rechtliche Einrichtung, der bzw. die Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffe und/oder andere Wertpapiere wie z. B. derivative Finanzinstrumente (für Zwecke dieses Unter-Absatzes "ETF Basiswert(e)") hält und der bzw. die an einer anerkannten Börse notiert sind) und besteht das Anlageziel dieses ETF darin, die Wertentwicklung dieses ETF-Basiswerts abzubilden, sind Anleger, die in diese Wertpapiere investieren, von der Entwicklung des ETF und nicht von der Entwicklung des ETF-Basiswerts

abhängig. Die Anleger tragen das Risiko, dass der ETF möglicherweise nicht die tatsächliche Rendite widerspiegelt, die die Anleger erhalten würden, wenn sie die/den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert(e) tatsächlich hielten. Entsprechend können Anleger, die auf einen ETF bezogene Wertpapiere erwerben, bei Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten, als wenn sie direkt in den diesem ETF zugrunde liegenden ETF-Basiswert investiert hätten.

(b) Risiken im Hinblick auf die Manager des ETF, die Analyseinstrumente und die Anlagen des ETFs

Es besteht das Risiko, dass die Manager eines ETF die Anlageziele des ETF nicht erfolgreich erfüllen, sich dabei verwendete Analysemodelle als unrichtig erweisen und Einschätzungen im Hinblick auf die kurzfristigen oder langfristigen Aussichten, die Volatilität und Korrelation der Arten von Anlagen, in die dieser ETF investiert hat oder investieren kann, unzutreffend sind, wobei alle diese Faktoren einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

(c) Risiken einer nachteiligen Handlung durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder den Sponsor

Die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder oder der Sponsor eines ETFs sind nicht in das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere eingebunden und unterliegen demzufolge keiner Verpflichtung gegenüber den Anlegern, und können Handlungen ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber unternehmen. Jede dieser Handlungen kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(d) Risiken, wenn der jeweilige ETF in derivative Finanzinstrumente investiert

Ein ETF kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die den ETF und die Anleger dem Kredit-, Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko der Gegenparteien eines solchen derivativen Finanzinstruments aussetzt. Dies bedeutet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Gegenpartei unter einem dieser derivativen Finanzinstrumente der Wert des ETF sinken kann. Hieraus kann ein nachteiliger Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere resultieren.

10.5 Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Genussscheinen

Genussscheine sind komplexe Finanzinstrumente; sie können unterschiedlich ausgestattet und mit verschiedensten Rechten und/oder Einschränkungen versehen sein.

Genussscheine sind Anlageinstrumente, die dem Inhaber aktionärstypische Vermögensrechte vermitteln, wie z. B. eine Beteiligung am Gewinn, am Liquidationserlös und/oder am sonstigen Erfolg der den Genussschein emittierenden Gesellschaft. Genussscheine begründen allerdings im Gegensatz zur Aktie keine mitgliedschaftlichen Rechte an der Gesellschaft. Insbesondere haben Inhaber von Genussscheinen üblicherweise keine Stimmrechte, Anfechtungsrechte, Bezugsrechte oder andere mitgliedschaftliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Genussscheine sind oft verzinslich ausgestaltet. In der Regel ist die Verzinsung der Genussscheine jedoch abhängig von bzw. orientiert sich an wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft. Vielfach sehen die Genussscheinbedingungen eine Verlustteilnahme vor, welche die Rückzahlung bzw. die Verzinsung des Genussscheins negativ beeinflussen kann. Im Übrigen sind Genussscheine meist nachrangig ausgestaltet, so dass die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber im Insolvenz- oder Liquidationsfall hinter die Ansprüche der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurücktreten. Häufig kann die Gesellschaft einen Genussschein unter bestimmten Umständen kündigen, wohingegen für Genussscheininhaber üblicherweise kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen ist. Für den Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft ist eine außerordentliche Kündigung durch die Genussscheininhaber ebenfalls meist ausgeschlossen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

11. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Aktienindizes als Basiswert(e) gekoppelt sind

Wenn der/die Basiswert(e) der Wertpapiere ein Aktienindex ist oder einen solchen umfasst, sollten die Anleger die folgenden Risiken bedenken:

(a) Risiken von Fluktuationen und Volatilität

Wertpapiere, die an die Entwicklung eines oder mehrerer Aktienindizes gekoppelt sind, bieten Anlegern Möglichkeiten zur Diversifizierung einer Anlage, unterliegen jedoch dem Risiko von Schwankungen in Bezug auf Aktienkurse sowie Wert und Volatilität des jeweiligen Aktienindex oder der jeweiligen Aktienindizes.

(b) Risiken im Hinblick auf Aktien und Indizes

Aktienindizes bestehen aus einem synthetischen Aktienportfolio und damit unterliegt die Entwicklung eines Aktienindex wiederum den Risiken in Verbindung mit Indizes wie in Risikofaktor 11 "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die an Aktienindizes als Basiswert(e) gekoppelt sind" dargestellt, sowie mit Aktien wie oben in Risikofaktor 10 "Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die mit Stammaktien, ADRs, GDRs, ETFs und Genussscheinen als Basiswert(e) verbunden sind" dargestellt.

(c) Anleger erhalten möglicherweise eine potentiell geringere Rendite, als wenn sie direkte Inhaber der zugrundeliegenden Aktien wären

Der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag oder zu liefernde Vermögenswert, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, (bei denen es sich nicht um Dividendenindizes handelt oder die auf andere Weise die Ausschüttung von Dividenden in ihrem Stand einbeziehen) entsprechen möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger realisieren würde, wenn er tatsächlich Inhaber der jeweiligen Aktien der Unternehmen wäre, die diesen Aktienindex bilden. Dies liegt daran, dass der (Schluss) Stand eines solchen Index zu einem festgelegten Bewertungstag die Preise der Bestandteile des Index darstellt, ohne Dividendenzahlungen auf diese Aktienbestandteile zu berücksichtigen. Demzufolge erhalten Anleger möglicherweise eine geringere Rendite auf die Wertpapiere, die an einen oder mehrere Aktienindizes gekoppelt sind, als sie erhalten würden, wenn sie direkt in diese Aktien investiert hätten.

(d) Risiken im Hinblick auf Änderungen der Zusammensetzung, der Methodik oder der Regeln der Zusammenstellung des Index

Der Indexsponsor kann die Bestandteile eines Index nach eigenem Ermessen ergänzen, streichen oder ersetzen und auch die Methodik der Berechnung des Stands des Index ändern. Diese Ereignisse können sich nachteilig auf den Stand des Index auswirken, was wiederum negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben kann.

(e) Risiken im Zusammenhang mit Anpassungsereignissen im Hinblick auf den Index, Nachfolgeindizes, Korrekturen und offenkundige Fehler

Wenn ein Indexsponsor eine wesentliche Änderung in Bezug auf einen Index vornimmt oder einen Index einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert oder den Index nicht berechnet und veröffentlicht, kann die Berechnungsstelle, sofern das maßgebliche Ereignis nach Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Auswirkung auf die Wertpapiere hat, den Stand des Index unter Verwendung der zuletzt verwendeten Formel und Berechnungsmethode berechnen oder die Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Rückzahlung gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zurückzahlen, und für einen Betrag, der geringer sein kann als der Betrag, den der Anleger für die Wertpapiere gezahlt hat – siehe Risikofaktor 7.2 "Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden".

Wenn ein Index durch einen nachfolgenden Indexsponsor kalkuliert oder durch einen nachfolgenden Index ersetzt wird, wird der nachfolgende Index oder der durch den

nachfolgenden Indexsponsor kalkulierte Index als der Index angesehen, wenn dies durch die Berechnungsstelle so anerkannt wird. Ein nachfolgender Index entwickelt sich möglicherweise nicht gut und kann dazu führen, dass der Anleger weniger erhält als der Anleger ansonsten erwarten konnte.

Wird eine Korrektur hinsichtlich des maßgeblichen Index mindestens zwei Handelstage vor dem nächsten Zahlungstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen. Falls nach Ermessen der Berechnungsstelle die Berechnung eines Index offenkundig fehlerhaft ist, kann die Berechnungsstelle den Index gemäß der vor Auftreten des offenkundigen Fehlers verwendeten Formel und Methode neu berechnen. Jedes dieser Ereignisse kann einen nachteiligen Effekt auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben.

(f) Der Index oder seine zugrundeliegenden Bestandteile können rund um die Uhr gehandelt werden; die Wertpapiere können hingegen nur während der regulären Handelszeiten in Europa gehandelt werden

Handelt es sich bei dem Markt des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile um einen weltweiten Markt mit rund um die Uhr erfolgendem Handel, stimmen die Handelszeiten für die Wertpapiere gegebenenfalls nicht mit den Zeiten überein, in denen der jeweilige Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile gehandelt werden. Es kann zu erheblichen Bewegungen der Stände, Werte oder Kurse des jeweiligen Index oder seiner zugrunde liegenden Bestandteile kommen, die sich nicht unmittelbar im Kurs der jeweiligen Wertpapiere niederschlagen. Unter Umständen erfolgt keine systematische Veröffentlichung von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile. Das Fehlen von Informationen zum letzten Verkauf oder ähnlichen Informationen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Kursnotierungen würden es vielen Anlegern erschweren, rechtzeitig korrekte Daten zum Zustand des Marktes für den jeweiligen Index oder seine zugrunde liegenden Bestandteile zu erhalten.

(g) Risiken im Hinblick auf die Datenbeschaffung und Datenberechnung

Die jährliche Zusammenstellung der Indizes unterliegt üblicherweise einer Neuberechnung anhand historischer Kurs-, Liquiditäts- und Produktionsdaten, die Fehlern in den Datenquellen oder sonstigen Fehlern unterliegen können, welche Auswirkungen auf die Gewichtung der Indexbestandteile haben können. Erforderliche Korrekturen von Unstimmigkeiten erfolgen nicht rückwirkend, sondern werden im Rahmen der Berechnung der Indexgewichtungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Möglicherweise wird nicht jede Unstimmigkeit von den Indexsponsoren festgestellt. Jeder dieser Fehler oder Unstimmigkeiten kann zur Folge haben, dass sich die Wertpapiere nicht so gut entwickeln wie sie dies theoretisch möglicherweise getan hätten (wenn alle Fehler und Unstimmigkeiten früher erkannt worden wären).

12. Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren die an Dividenden von Aktien gekoppelt sind, die in einem Aktienindex enthalten sind, bei dem es sich um einen Dividendenindex handelt

Sind die Wertpapiere an Dividenden von Aktien gekoppelt, die in einem Aktienindex enthalten sind, so sind Anleger von dem Beschluss und der Ausschüttung dieser etwaigen Dividenden durch die Aktienemittenten abhängig. Der Beschluss und die Ausschüttung von etwaigen Dividenden kann von den folgenden Risiken abhängen:

- der Wert der Dividenden, die von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, gezahlt werden, ist von vielen Faktoren abhängig: Die Zahlung von Bardividenden durch die Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, kann aufgrund zahlreicher unabhängiger Faktoren, wie z. B. der Erträge und der Ausschüttungspolitik, geringer ausfallen oder überhaupt nicht erfolgen, so dass der Wert und die Rendite der Wertpapiere sinken könnte.

- Änderungen in Bezug auf die Aufsichtsbehörde und das steuerliche Umfeld: Steuerliche und aufsichtsrechtliche Entscheidungen können die Höhe der von den einzelnen im Aktienindex enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden verringern.
- Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, zahlen möglicherweise im maßgeblichen Dividendenzeitraum überhaupt keine Dividende: Werden von den einzelnen Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, während des maßgeblichen Dividendenzeitraums, auf den sich die Wertpapiere beziehen, keine Dividenden auf die Indexbestandteile gezahlt, so können Anleger möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage erzielen und die Wertpapiere können in einigen Fällen wertlos sein.
- Möglicherweise fließen nicht alle Dividenden der Unternehmen, die in dem Aktienindex enthalten sind, in den Stand des Index ein: Möglicherweise fließen nur bestimmte Dividendenarten, wie reguläre unveränderte Bruttobardividenden und/oder für die Indexbestandteile geltende Quellensteuern in Bezug auf bestimmte Bardividenden und Kapitalerträge in den Aktienindex ein. Sonderdividenden werden u.U. nicht berücksichtigt, was wiederum eine geringere Rendite der Wertpapiere zur Folge haben könnte.

13. Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin

Es gibt bestimmte Ereignisse – im Zusammenhang mit der Emittentin, den Absicherungsgeschäften der Emittentin, dem/den Basiswert(en), der Besteuerung, der jeweiligen Währung oder anderen Angelegenheiten – bei deren Eintritt der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessensspielraum eingeräumt wird. Siehe beispielsweise Risikofaktor 7.2 *"Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden"*.

Im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) ist es eins der wichtigsten Anlageziele der Wertpapiere, es dem Wertpapierinhaber zu erlauben, in dem/den Basiswert(en) eine wirtschaftliche Beteiligung zu erlangen. Wenn ein Basiswert wesentlich durch ein unerwartetes Ereignis betroffen ist (beispielsweise der Verschmelzung eines Unternehmens und der ursprüngliche Aktienanteil, der den Basiswert dargestellt hat, wurde restrukturiert oder geändert, oder die Regeln eines Index, der einen Basiswert darstellt wird wesentlich geändert) oder der jeweilige Kurs, Stand oder Wert nicht mehr berechnet werden kann, ist es nicht mehr möglich, das Anlageziel der Wertpapiere auf Grundlage der ursprünglichen Bedingungen zu erreichen. In diesem Fall kann für die Berechnungsstelle in den Bedingungen der Wertpapiere ein Ermessen eingeräumt sein, um (i) die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen, um die ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen und Prinzipien zu erhalten, (ii) in bestimmten Fällen den/die Basiswert(e) durch einen anderen zu ersetzen, (iii) den jeweiligen Kurs, Stand oder Wert selber zu berechnen, (iv) eine Zahlung zu verschieben (v) die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, oder (vi) eine Kombination dieser Maßnahmen anzuwenden.

Im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften der Emittentin sollten sich die Anleger im Klaren sein, dass (i) sowohl die Emittentin als auch die Berechnungsstelle bei Anwendung ihres Ermessens gemäß den Bedingungen der Wertpapiere solche Faktoren einbeziehen können, die sie für den jeweiligen Fall für geeignet halten, wobei dies insbesondere auch Umstände oder Ereignisse umfasst, die einen wesentlichen Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere haben oder haben können; und (ii) außer soweit die Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass bestimmte Störungsereignisse im Hinblick auf die Absicherung keine Anwendung finden, können bestimmte Ereignisse, welche die Absicherungsgeschäfte der Emittentin beeinflussen, ein Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle zur Folge haben. Siehe beispielsweise Risikofaktor 7.2 *"Die Wertpapiere können als Folge eines "Zusätzlichen Störungsereignisses", einer "Devisenstörung" oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder*

Undurchführbarkeit vorzeitig zurückgezahlt oder durch die Berechnungsstelle angepasst werden".

Absicherungsgeschäfte sind etwaigen Transaktionen, welche die Emittentin oder eine oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen abschließt, um die Beteiligung der Emittentin im Hinblick auf die gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei deren Fälligkeit abzudecken. Dies kann eine direkte Anlage in den/die Basiswert(e) beinhalten oder der Abschluss von Derivatverträgen mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder andere Techniken. Das etwaige von der Emittentin vorgenommene Absicherungsgeschäft und dessen Kosten werden mit großer Wahrscheinlichkeit ein wesentlicher Bestimmungsfaktor des Ausgabepreises und/oder der wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere sein. Demzufolge, wenn ein Ereignis eintritt, das eine nachteilige Auswirkung auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin hat, wird die Emittentin oder die Berechnungsstelle für die Emittentin Möglichkeiten für diese unter den Bedingungen der Wertpapiere bereithalten, die sie nach ihrem Ermessen auswählen kann, um auf die Auswirkungen des Ereignisses auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu reagieren. Diese Möglichkeiten können eine Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug die Wertpapiere oder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere umfassen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den die Anleger erhalten, dem üblichen Marktwert der Wertpapiere vor der Rückzahlung abzüglich der Kosten für die Absicherungsgeschäfte der Emittentin. Dieser Betrag kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital der Anleger und demzufolge können Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Geld verlieren. Siehe Risikofaktor 7.1 *"Wenn die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko"*.

14. Risiken im Zusammenhang mit der Reform des LIBOR, des EURIBOR und anderen Zinsindizes sowie Eigenkapital-, Rohstoff- und Währungskursindizes als Benchmarks (Bezugswerte)

Die *London Inter-Bank Offered Rate ("LIBOR")*, die *EURO Interbank Offered Rate ("EURIBOR")* und andere Indizes, die als Benchmarks (Bezugswerte) anzusehen sind, waren in der jüngeren Vergangenheit Gegenstand von nationalen, internationalen und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Vorschlägen für Reformen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass diese Benchmarks sich anders als in der Vergangenheit entwickeln oder vollständig ausgesetzt werden, oder andere Folgen haben, welche nicht vorhergesagt werden können. Jede dieser Folgen könnte sich u.U. wesentlich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken, die an einen Benchmark gekoppelt sind.

Die wichtigsten internationalen Vorschläge für eine Reform der Benchmarks sind die *IOSCO-Principles for Financial Market Benchmarks* (Juli 2013) und der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über Indizes, die als Benchmark in Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten und Investmentfonds verwendet werden (September 2013) (die **"Vorgeschlagene Benchmark-Verordnung"**).

Die IOSCO-Benchmark-Principles haben zum Ziel, einen übergeordneten Rahmen von Prinzipien für Benchmarks zu schaffen, die im Finanzmarkt verwendet werden. Die Prinzipien sollen insbesondere Steuerung und Rechenschaftspflicht sowie auch die Qualität und die Transparenz der Gestaltung und der Methoden der Benchmarks umfassen. Ein im Februar 2015 veröffentlichter Bericht über den Stand der freiwilligen Markteinführung der IOSCO-Benchmark-Principles kam zu dem Ergebnis, dass künftig u.U. weitere Maßnahmen der IOSCO erforderlich sein können, da der Benchmark-Bereich sich in einer Phase des Umbruchs befindet, es aber noch zu früh ist zu entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sein werden. Laut dem Bericht gab es eine erhebliche Reaktion im Markt auf die Veröffentlichung der IOSCO-Benchmark-Principles und die Mehrheit der geprüften Verwalter hat weitreichende Anstrengungen unternommen, um die IOSCO-Benchmark-Principles umzusetzen.

Die Vorgeschlagene Benchmark-Verordnung wird derzeit noch zwischen den maßgeblichen europäischen Behörden verhandelt, die europäische Kommission erwartet allerdings eine

endgültige Einigung im Sommer 2015, so dass die Vorgeschlagene Benchmark-Verordnung wahrscheinlich im Herbst 2016 in Kraft treten kann. Falls die Vorgeschlagene Benchmark-Verordnung in ihrer derzeitigen Form verabschiedet wird, was momentan wahrscheinlich ist, würde die Vorgeschlagene Benchmark-Verordnung auf „Kontributoren“, „Administrator“ und „Nutzer“ von Benchmarks in der EU Anwendung finden, und würde, unter anderem, (i) von Verwaltern von Benchmarks eine Zulassung fordern (oder, sofern diese nicht in der EU niedergelassen sind, einem entsprechenden aufsichtsrechtlichen Regime unterworfen zu sein) und weitgehende Anforderung im Hinblick auf die Verwaltung von Benchmarks einzuhalten, und (ii) die Nutzung von Benchmarks von nicht zugelassenen Verwalter untersagen. Der Anwendungsbereich der Vorgeschlagenen Benchmark-Verordnung ist sehr weit, und zusätzlich zu den sogenannten „kritischen Benchmark“-Indizes wie LIBOR und EURIBOR könnte diese u.U. auch auf viele andere Zinsraten-Indizes sowie auch Eigenkapital-, Rohstoff- und Währungskursindizes und andere Indizes (einschließlich „eigene“ Indizes oder Strategien) Anwendung finden, auf welche börsennotierte Finanzinstrumente (einschließlich börsennotierte Wertpapiere), Finanzkontrakte und Investmentfonds Bezug nehmen.

Falls die Vorgeschlagene Benchmark-Verordnung in ihrer derzeitigen Form verabschiedet wird, könnte die Vorgeschlagene Benchmark-Verordnung unter anderem unter den folgenden Umständen einen wesentlichen Einfluss auf börsennotierte Wertpapiere haben, die an einen „Benchmark“-Index gekoppelt sind:

- ein Index, bei dem es sich um einen Benchmark handelt, könnte als solcher nicht mehr verwandt werden, wenn sein Verwalter keine Zulassung erlangt oder in einer Rechtsordnung außerhalb der EU niedergelassen ist, welche (vorbehaltlich möglicher Übergangsbestimmungen) keine entsprechende Vorschrift aufweist. In diesem Fall, könnten die Wertpapiere, abhängig von dem jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere delistet, angepasst, zurückgezahlt oder auf andere Weise beeinflusst werden; und
- die Methodik oder andere Bedingungen der Benchmarks könnten Änderungen unterworfen sein, um die Bedingungen der Vorgeschlagenen Benchmark-Verordnung zu erfüllen. Solche Änderungen könnten sich auf die veröffentlichte Rate oder den veröffentlichten Stand auswirken, in dem sie diese verringern oder erhöhen oder die Volatilität beeinflussen. Dies könnte zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, hiervon könnten auch die Bestimmungen einer Rate oder eines Standes durch die Berechnungsstelle nach deren Ermessen betroffen sein.

Zusätzlich zu den internationalen Vorschlägen für eine Reform der Benchmarks wie oben beschrieben, können Benchmarks von zahlreichen anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Benchmarks haben könnten, beeinflusst werden. Im Vereinigten Königreich hat die Regierung etwa kürzlich die Gesetzgebung, die ursprünglich für den LIBOR gelten sollte, auf die folgenden zusätzlichen im Vereinigten Königreich ansässigen Finanzbenchmarks im Markt für festverzinsliche Wertpapiere und in den Rohstoff- und Währungsmärkten ausgeweitet:

- ISDAFIX (jetzt *ICE Swap Rate*), bei dem es sich um den weltweit wichtigsten Benchmark für Swapsätze und Spreads für Zinsswapgeschäfte handelt
- *London Gold Fixing* (jetzt *LBMA Gold Price*) und den *London Silver Fixing* (jetzt *LBMA Silver Price*), welche die Preise für Gold und Silber im Londoner Markt bestimmen
- *ICE Brent Index*, an der *ICE Futures Europe* (IFEU) Börse gehandelt, bei dem es sich um den wichtigsten Finanzbezugswert für Rohöl-Terminkontrakten handelt
- *WM/Reuters London 4pm Closing Spot Rate*, bei dem es sich um den vorherrschenden weltweiten Devisenmarkt handelt
- SONIA (*Sterling Overnight Index Average*) und RONIA (*Repurchase Overnight Index Average*), die beide Bezugsgrößen für *Overnight Index Swaps* darstellen

Jeder der internationalen, nationalen oder anderen Vorschläge für eine Reform sowie die allgemein erhöhte aufsichtsrechtliche Prüfung von Benchmarks kann zu einer Erhöhung der Kosten und Risiken der Verwaltung oder der anderweitigen Teilnahme an der Bestimmung eines Benchmarks und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen führen. Solche Faktoren können Marktteilnehmer in Bezug auf die zukünftige Verwaltung der oder der Teilnahme an bestimmten Benchmarks abhalten, zu Änderungen im Hinblick auf die Regeln oder die Methodik für bestimmte Benchmarks oder zu einer Aufgabe von bestimmten Benchmarks führen. Die Einstellung eines Benchmarks oder Änderungen in der Art der Verwaltung eines Benchmarks kann zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer Bewertung nach dem Ermessen der Berechnungsstelle, einem Delisting oder zu anderen Konsequenzen im Hinblick auf die Wertpapiere führen, die an den Benchmark gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann u.U. eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Wert und auf die Erträge der Wertpapiere haben.

15. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

15.1 Allgemeines

Anlegern sollte bewusst sein, dass Abgaben und andere Steuern und/oder Aufwendungen, einschließlich anwendbarer Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern und anderen Abgaben in Anwendung der Gesetze und Verfahren der Länder erhoben werden, in die die Wertpapiere übertragen werden, und dass es sich um eine Verpflichtung des Anlegers handelt, all diese Steuern und/oder Abgaben zu zahlen.

Zahlungen unter den Wertpapieren erfolgen frei von und ohne aktuelle oder zukünftige Steuern, die von dem Sitzland der Emittentin (oder einer Behörde oder politischen Einheit in oder von diesem Land) auferlegt werden, sowie ohne Einbehaltung oder Abzug für solche Steuern, außer eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben. Wenn eine solche Einbehaltung oder ein solcher Abzug gesetzlich vorgegeben und erforderlich ist, wird von der Emittentin, außer in besonderen Umständen, gefordert, zusätzliche Beträge zu zahlen, um die so einbehaltenen oder abgezogenen Beträge abzudecken; hierbei handelt es sich um ein Steuerereignis für die Emittentin, dass ein zusätzliches Störungsereignis darstellt. In keinem Fall sind zusätzliche Beträge im Hinblick auf FATCA (wie unten definiert) oder andere US-Quellensteuer zu zahlen, einschließlich aber nicht abschließend im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen und direkte oder indirekte Zinsen für US-Immobilien.

15.2 Anlegern sollten sich im Klaren sein, dass steuerrechtliche Regelungen sich ändern können, und dass dies zu einer Anpassung oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung führen und/oder einen nachteiligen Effekt auf ihre steuerliche Situation im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben kann

Anlegern sollten sich im Klaren sein, dass steuerliche Regelungen und ihre Anwendung durch die jeweilige Steuerbehörde Änderungen und verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten unterliegen, möglicherweise mit rückwirkendem Effekt, und dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Durch eine solche Änderung kann die steuerliche Behandlung der Wertpapiere sich von der steuerlichen Situation im Zeitpunkt des Erwerbs ändern und dies kann dazu führen, dass die Angaben in diesem Prospekt im Hinblick auf das jeweilige Steuerrecht und dessen Anwendung unzutreffend oder nicht ausreichend sind, um die wesentlichen steuerlichen Aspekte im Hinblick auf die Wertpapiere abzudecken. Es ist nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, welche zu einem bestimmten Zeitpunkt Anwendung finden wird, und Änderungen des Steuerrechts können der Emittentin möglicherweise das Recht geben, die Bedingungen der Wertpapiere zu ändern oder die Wertpapiere zurückzuzahlen.

US-Quellensteuer zur Einhaltung der Steuerregelungen im Hinblick auf ausländische Konten (*Foreign Account Tax Compliance Withholding*)

Unter FATCA (wie unten definiert) kann die Emittentin (und jede Zwischenperson im Falle von Zahlungsketten) von jedem Wertpapierinhaber verlangen, Urkunden und Identitätsnachweise zu ihm selber und bestimmten seiner Eigentümer zu erbringen. Die

Nichterbringung dieser Informationen oder die Nichteinhaltung von FATCA durch bestimmte nicht-US-Finanzinstitute kann die Emittentin (oder einen Vermittler) dazu zwingen, 30 Prozent Steuern auf Zahlungen (einschließlich Rückzahlungsbeträge und Bruttoerträge) an solche Wertpapierinhaber einzubehalten, und weder die Emittentin noch eine andere Person werden im Hinblick auf solche Einbehaltungen zusätzliche Beträge zahlen. Eine solche Einbehaltung würde nicht vor dem 1. Januar 2017 beginnen, außer im Falle von Zahlungen aus US-Mitteln, die allgemein auf dividendenähnliche Zahlungen beschränkt sein sollten (wobei es keine Gewähr dafür gibt, dass die IRS nicht andere Zahlungen mit Bezug auf US-Wertpapiere als Einkommen aus US-Mitteln ansehen würde). „FATCA“ bedeutet *Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code*, jede hierauf bezogene endgültige derzeitige oder zukünftige Bestimmung oder offizielle Interpretation, Vereinbarungen, die gemäß *Section 1471(b)* des Code oder aufgrund einer US- oder nicht-US-Gesetzgebung aus dem Bereich des Finanz- oder Aufsichtsrechts abgeschlossen werden und Regeln oder Verfahren, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Regierungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer solchen Vorschrift des *U.S. Internal Revenue Code* beschlossen werden.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

15.3 Anleger unterliegen möglicherweise der Quellensteuer im Hinblick auf dividendenähnliche Zahlungen und US Immobilienanteile

Wenn der auf ein Wertpapier zu zahlende Betrag durch Bezugnahme auf Dividenden zu bestimmen ist, die im Hinblick auf US-Aktien gezahlt oder erklärt werden, ist es möglich, dass die IRS annimmt, dass der Anleger im Hinblick auf solche Dividenden der US-Quellensteuer unterliegt. Gleichermäßen, wenn Wertpapiere an einen oder mehrere Werte gekoppelt sind, die als „US-Immobilienanteile“ anzusehen sind (wie in *Section 897(c)* des Code definiert), unterliegen Nicht-US-Inhaber möglicherweise besonderen Regelungen, die das Eigentum an und die Verfügung über US-Immobilienwerte regeln. Mögliche Nicht-US-Inhaber sollten ihre eigenen Steuerberater zur Frage einer möglichen abweichenden Behandlung der Wertpapiere konsultieren.

Des Weiteren bestehen Vorschläge für Regelungen für *Section 871(m)* des Code, die, wenn sie in ihrer derzeitigen Form verabschiedet würden, die Emittentin möglicherweise dazu zwingen könnten, alle oder einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf Wertpapiere, die auf US-Werte Bezug nehmen, als "dividendenähnliche" Zahlungen zu behandeln, die der Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen (oder geringer, wenn dies nach einem anwendbaren Abkommen Anwendung findet). Diese Behandlung könnte auch dann Anwendung finden, wenn Zahlungen unter Wertpapieren, die auf US-Werte Bezug nehmen, solche Dividenden nicht ausdrücklich einbeziehen.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Wertpapierinhaber vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund von FATCA oder anderen US-Quellensteuern, einschließlich im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen oder direkte oder indirekte Anlagen in US-Immobilien einbehalten werden.

Soweit ein Betrag von den Zahlungen unter den Wertpapieren als Konsequenz des oben gesagten einzubehalten oder abzuziehen wäre, kann die Rendite Ihrer Wertpapiere wesentlich geringer als erwartet sein.

15.4 Vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissions-Vorschlag**") für eine Richtlinie für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer (*Financial Transaction Tax* ("FTT")) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") erarbeitet.

Gemäß dem Kommissions-Vorschlag hat die vorgeschlagene FTT einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, wenn sie in ihrer derzeitigen Form umgesetzt würde, auf bestimmte Arten des Handelns mit Wertpapieren (einschließlich Transaktionen im Sekundärmarkt) unter bestimmten Umständen Anwendung finden. Transaktionen im Primärmarkt auf die in Artikel 5 c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission Bezug genommen wird sollten jedoch ausgenommen sein.

Nach den derzeitigen Vorschlägen könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Im Allgemeinen würde sie auf bestimmte Arten des Handelns mit den Wertpapieren Anwendung finden, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist, und mindestens eine Partei ihren Sitz in einem teilnehmenden Mitgliedstaat hat. Ein Finanzinstitut hat demnach „seinen Sitz“ in einem teilnehmenden Mitgliedstaat oder wird so angesehen, als hätte es dort seinen Sitz, wenn ein weites Spektrum von Umständen gegeben ist, einschließlich (a) eine Transaktion mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) soweit ein Finanzinstrument als Gegenstand des Handels in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wurde.

In gemeinsamen Bekanntmachungen zeigen die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Absicht an, die FTT bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen.

Allerdings muss der FTT-Vorschlag noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten abgestimmt werden und der Umfang und Einführung einer solchen Steuer ist ungewiss. Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich zur Teilnahme entschließen.

Potenziellen Anlegern in die Wertpapiere wird empfohlen, sich selber professionelle Beratung im Hinblick auf die FTT zu besorgen.

15.5 EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") verlangt von den EU-Mitgliedstaaten, den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten Details zu Zinszahlungen und anderen ähnlichen Erträgen zu übergeben, die durch eine Person mit Sitz innerhalb ihrer Rechtsordnung an (oder mit Wirkung für) eine Privatperson mit Wohnsitz sowie bestimmte Einheiten mit Sitz in diesem anderen EU-Mitgliedstaat geleistet werden; eine Ausnahme besteht für Österreich und Luxemburg, die anstatt dessen ein Quellensteuersystem für eine Übergangszeit einrichten werden (mit der Maßgabe eines Verfahrens, nach dem unter bestimmten Bedingungen der wirtschaftlich Berechtigte der Zinszahlungen oder der Rendite verlangen kann, dass eine Quellensteuer nicht abgeführt wird); wobei während dieser Phase auch noch eine andere Entscheidung getroffen werden kann. Luxemburg ersetzte die Quellensteuer mit dem System eines Informationsaustauschs mit Wirkung zum 01. Januar 2015.

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. März 2014 eine Richtlinie verabschiedet (die "**Änderungsrichtlinie**"), die den Anwendungsbereich der oben beschriebenen Anforderungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie ändert und erweitert. EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese neuen Anforderungen vom 1. Januar 2017 an anzuwenden. Die Änderungsrichtlinie wird das Spektrum der Zahlungen, die von der Zinsbesteuerungsrichtlinie umfasst sind, erweitern und insbesondere zusätzliche auf Wertpapieren zu zahlende Einkommensarten aufnehmen. Die Umstände, unter denen Zahlungen gemeldet werden müssen, die einer in der EU ansässigen Person indirekt zugutekommen, werden zudem erweitert. Dieser Ansatz findet Anwendung auf Zahlungen, die an Personen, Unternehmen oder Rechtsformen (einschließlich *Trusts*) geleistet oder für diese gesichert werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, und dieser Ansatz kann in einigen Fällen auch Anwendung finden, wenn die Person, das Unternehmen oder die Rechtsform außerhalb der Europäischen Union gegründet wurde oder deren effektive Verwaltung außerhalb der Europäischen Union erfolgt.

Die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit ("**OECD**") wurde von der G20 damit betraut, die technischen Arbeiten zu leisten, die erforderlich sind, um den einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, dem die G20 im Jahre 2013 zugestimmt hat, voranzutreiben. Die OECD hat

eine vollständige Ausgabe des Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten (der "**Common Reporting Standard**") veröffentlicht, der Regierungen dazu aufruft, sich detaillierte Konteninformationen ihrer Finanzinstitute zu verschaffen und diese Informationen automatisch mit denen anderer Rechtsordnungen auf jährlicher Basis auszutauschen. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union offiziell die überarbeitete Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden 2011/16/EU (die "**ACD**") (bezüglich des verpflichtenden automatischen Austauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung) angenommen, die den *Common Reporting Standard* umsetzt. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um ab dem 31. Dezember 2015 die ACD einzuhalten. Sie sind verpflichtet, diese Regelungen ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden und mit dem automatischen Informationsaustausch nicht später als Ende September 2017 zu beginnen.

Daher hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung nicht später als ab 1. Januar 2017 im Falle Österreichs und ab 1. Januar 2016 im Falle aller anderer Mitgliedstaaten aufzuheben (unter der Voraussetzung, dass Anforderungen, administrative Pflichten zu erfüllen, wie die Mitteilung und den Austausch von Informationen und die Rechnungslegung für den Einbehalt von Quellensteuern in Bezug auf Zahlungen, die vor diesen Zeitpunkten getätigt wurden, weiterhin eingehalten werden). Dies dient der Vermeidung von Überschneidungen zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und der ACD (in der durch die Richtlinie des Rates geänderten Fassung 2014/107/EU). Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass, falls er umgesetzt wird, die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der Änderungsrichtlinie anzuwenden.

Wenn eine Zahlung durch einen EU-Mitgliedstaat zu leisten oder einzuziehen ist, der sich für ein Quellensteuersystem entschieden hat, und so ein Betrag an Steuern oder im Hinblick auf Steuern von dieser Zahlung gemäß der Zinsbesteuerungsrichtlinie oder einer anderen Richtlinie, welche die Beschlüsse der Sitzung des Rates Wirtschaft und Finanzen der EU (ECOFIN) vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Zinsen, oder ein anderes Gesetz, mit dem eine solche Richtlinie umgesetzt oder erfüllt wird, oder das eingeführt wird, um eine solche Richtlinie zu befolgen, zu zahlen ist, wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf eine Anweisung als Folge der Auferlegung einer solchen Quellensteuer zu zahlen.

Die Emittentin ist verpflichtet, eine Zahlstelle zu unterhalten, die eine Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat hat und die nicht verpflichtet ist, Steuern gemäß einem Gesetz, welches die Zinsbesteuerungsrichtlinie oder eine andere Richtlinie umsetzt, die auf den Beschlüssen des ECOFIN vom 26.-27. November 2000 beruhen, einzubehalten oder abzuziehen, wodurch ein Teil dieses Risikos abgemildert werden könnte, wenn die Anleger die Möglichkeit haben, eine Zahlung durch diese Zahlstelle zu arrangieren. Allerdings sollten die Anleger ihre Depothändler und Vermittler sorgfältig auswählen und jeden Depothändler und Vermittler mit allen Informationen versorgen, die notwendig sein könnten um diese Personen in die Lage zu versetzen, Zahlungen ohne Abzug und im Einklang mit der Zinsbesteuerungsrichtlinie in der jeweiligen Fassung vorzunehmen.

Wenn Anleger Zweifel über ihre Situation haben, sollten sie ihre professionellen Berater konsultieren.

15.6 Risiken im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Durchsetzung unter den Wertpapieren

Als Folge des Vorliegens eines Kündigungsgrunds bei der Emittentin (wie etwa der Nichtleistung von Zinszahlungen oder des Rückzahlungsbetrages oder wenn im Hinblick auf die Emittentin eine Abwicklungsanordnung ergangen ist), und nach Ablauf einer anwendbaren weiteren Frist können Anleger (i) sich dazu entschließen, ihre ausstehenden Wertpapiere zu behalten (wobei in diesem Fall der Marktwert dieser Wertpapiere erheblich fallen könnte) oder (ii) durch Mitteilung an die Emittentin und an die Ausgabe- und Zahlstelle die unverzügliche Rückzahlung der Wertpapiere zum vorzeitigen Abrechnungsbetrag zu verlangen. Dieser Betrag kann geringer sein als das ursprünglich investierte Kapital und daher können Anleger ihr Geld zum Teil oder vollständig verlieren. Siehe auch Risikofaktor 7.1 "*Wenn die*

Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, können Anleger u.U. ihr investiertes Kapital oder Teile davon sowie Gewinnerzielungsmöglichkeiten verlieren und tragen das Reinvestitionsrisiko".

Siehe auch Risikofaktor 8.8 "Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, bei denen es sich um Wertrechte nach Schweizerischem Recht handelt".

16. Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten

16.1 Als Emittentin oder als Berechnungsstelle hat Barclays bestimmte Ermessensspielräume gemäß den Bedingungen für die Wertpapiere, die Barclays auf eine Weise ausüben kann, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen

Siehe Risikofaktor 13 "Risiken im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, einschließlich Absicherungsgeschäfte der Emittentin".

16.2 Das Handeln oder andere Transaktionen der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Kurse des/der Basiswerte(s) und seiner/ihrer Bestandteile haben

Im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftspraxis von Barclays oder im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen unter den Wertpapieren kann Barclays von Zeit zu Zeit den/die Basiswert(e) und seinen oder ihre Bestandteile oder ähnliche Finanzinstrumente oder derivative Finanzinstrumente in Verbindung mit dem/den Basiswert(en) oder seiner/ihrer Bestandteilen erwerben oder veräußern. Diese Handelsaktivitäten können einen Interessenskonflikt zwischen den Interessen der Anleger an den Wertpapieren und den Interessen, die Barclays im Hinblick auf seine eigenen Eigenhandelskonten, im Hinblick auf Eigenhandel oder sonstiger Handelstätigkeiten einschließlich Blocktrades, für andere Kunden von Barclays und in verwaltete Konten hat, darstellen. Diese Handelsaktivitäten können des Weiteren die Stände, die Werte oder die Preise des/der Basiswerte(s) auf eine Weise beeinflussen, die zu einer Senkung des Marktwertes der Wertpapiere vor deren Fälligkeit oder des Betrages, den Anleger zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder am Zahlungs- oder Abrechnungstermin erhalten, führt. Wenn Barclays eine Hedgingposition in dem/den Basiswert(en) oder ihrer Bestandteile oder in einem derivativen oder synthetischen Instrument mit Bezug zu dem/den Basiswert(en) oder seines oder seiner/ihrer Bestandteile hat, kann Barclays diese Position jederzeit – vor, während oder nach der Laufzeit der Wertpapiere – erhöhen oder liquidieren. Diese Maßnahme kann den zur Fälligkeit zu zahlenden Betrag, einen zur Fälligkeit oder zum Abrechnungstermin zu zahlenden Geldbetrag oder zu leistenden Vermögenswert oder den Marktwert der Wertpapiere auf eine Weise beeinflussen, die nachteilig für die Anlage der Anleger in die Wertpapiere ist. Abhängig von – unter anderem – den zukünftigen Marktbedingungen, dem Gesamtbetrag und deren Zusammenspiel werden die Hedgingposition über die Zeit vermutlich Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann Barclays eine Kaufs- oder Verkaufsposition im Hinblick auf die Wertpapiere erwerben. Barclays kann eine solche Position (*Long/Short*) in den Wertpapieren halten oder weiterverkaufen.

16.3 Analysen oder andere Transaktionen können zu Interessenskonflikten zwischen den Anlegern und Barclays führen

Barclays hat möglicherweise früher Analysen zu dem/den Basiswert(en) oder seinem oder ihren Bestandteilen veröffentlicht oder wird dies in der Zukunft tun. Diese in den Berichten ausgedrückten Ansichten können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, ohne dass hierauf ein Hinweis erfolgt, und können Ansichten ausdrücken oder Empfehlungen aussprechen, die mit dem Kauf und dem Halten der Wertpapiere nicht im Einklang stehen. Jede dieser Maßnahmen kann Einfluss auf die Stände, Werte oder Preise des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile haben und damit auf den Marktwert der Wertpapiere. Darüber hinaus können andere Experten, die in diesen Märkten handeln, zu jeder Zeit Ansichten vertreten, die erheblich von der Barclays abweichen. Im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere sollten Anleger den/die Basiswert(e) prüfen und sich nicht auf die Ansichten von Barclays im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen des/der Basiswerte(s) oder seines oder ihrer Bestandteile verlassen.

Barclays kann des Weiteren andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente ausgeben, zeichnen oder verbundene Gesellschaften bei der Ausgabe oder Zeichnung unterstützen, deren Erträge auf den/die Basiswert(e) indexiert sind. Durch die Einführung von im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt auf diese Weise kann Barclays den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

16.4 Barclays hat möglicherweise vertrauliche Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile

Barclays kann sich, derzeit oder zukünftig, geschäftlich im Zusammenhang mit der Person oder der Organisation engagieren, die für die Kalkulation, Veröffentlichung oder den Erhalt des/der Basiswert(e) verantwortlich ist, den sogenannten "Sponsor" des/der Basiswert(e). Des Weiteren kann Barclays sich im Zusammenhang mit Bestandteilen des/der Basiswert(e) geschäftlich engagieren; dies umfasst die Vergabe von Darlehen an diese Bestandteile, die Investition in deren Eigenkapital oder das Angebot von Investmentbanking, Assetmanagement oder anderen Beratungsleistungen an den jeweiligen Sponsor oder Emittenten. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhält Barclays möglicherweise Informationen im Hinblick auf den/die Basiswert(e) oder seines oder ihrer Bestandteile, die Barclays den Anlegern nicht offenlegen wird.

16.5 Händler und Interessenskonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können im Hinblick auf die Wertpapiere entstehen, die öffentlich vertrieben werden, da die beauftragten Manager und/oder Händler sich gemäß einem Auftrag der Emittentin verhalten werden und (soweit dies gesetzlich zulässig ist) Kommissionszahlungen und/oder Gebühren auf Basis der geleisteten Dienste und des Ergebnisses der Platzierung der Wertpapiere erhalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE BEDINGUNGEN EINIGER WERTPAPIERE SEHEN VOR, DASS DER BEI FÄLLIGKEIT ZU ZAHLLENDE BETRAG NIEDRIGER IST, ALS DER URSPRÜNGLICH INVESTIERTE BETRAG (UND AUCH NULL BETRAGEN KANN). IN DIESEM FALL KANN DER ANLEGER SEIN GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL VERLIEREN.

FÜR ALLE WERTPAPIERE GILT: WENN DIE EMITTENTIN INSOLVENT WIRD ODER ANDERWEITIG IHREN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN UNTER DEN WERTPAPIEREN NICHT NACHKOMMT, VERLIERT DER ANLEGER SEIN GESAMTES URSPRÜNGLICH INVESTIERTES KAPITAL.

EINE INVESTITION IN DIE WERTPAPIERE BEINHÄLTET VERSCHIEDENE RISIKEN, EIN ANLEGER SOLLTE DIESE VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, BEVOR ER INVESTIERT. SIEHE "RISIKOFAKTOREN" AUF SEITEN 82 BIS 143. DIESES BASISPROSPEKTES.

Keine Anlageberatung

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen stellen keine Form von Anlageberatung dar. Soweit dies nicht ausdrücklich mit einem bestimmten Anleger vereinbart wurde, bieten weder die Emittentin noch ein Manager Anlageberatung oder sonstige Beratung an.

Verantwortlichkeit und Zustimmung

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen. Sie erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen ihres Wissens richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern.

Bestimmte Tranchen von Wertpapieren können, vorbehaltlich des Nachstehenden, nachträglich von Finanzintermediären unter Umständen, für die keine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der Prospektrichtlinie gilt, weiterverkauft, platziert oder anderweitig angeboten werden. Jeder Weiterverkauf, jede Platzierung oder jedes anderweitige Angebot ist in diesem Basisprospekt ein **"Öffentliches Angebot"**.

Wenn und soweit dies entsprechend in den Endgültigen Bedingungen bezüglich einer bestimmten Emission von Wertpapieren erklärt wird, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen für jedes Öffentliche Angebot von Wertpapieren, dass die folgenden Bedingungen erfüllt, zu (und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes erhalten haben):

- (i) das Öffentliche Angebot erfolgt nur für die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tranche der Wertpapiere;
- (ii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, den Niederlanden oder Luxemburg;
- (iii) das Öffentliche Angebot erfolgt nur während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist (die "**Angebotsfrist**"); und
- (iv) das Öffentliche Angebot erfolgt durch eine Person, (ein "**Zugelassener Anbieter**"), der ausdrücklich in den Endgültigen Bedingungen als Zugelassener Anbieter genannt ist und der die weiteren Bedingungen für die Verwendung des Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter in den Endgültigen Bedingungen (z. B. Zulassung gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) (Richtlinie 2004/39/EG)) erfüllt.

- (v) Die vorstehend beschriebene Zustimmung bezieht sich auf Angebotsfristen innerhalb von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospektes.

Die Emittentin kann in Bezug auf ein Öffentliches Angebot nach dem Tag der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen weiteren Zugelassenen Anbietern eine Zustimmung erteilen, die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder Bedingungen der Zustimmung streichen oder hinzufügen. Tut sie dies, werden die vorstehend genannten Informationen auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht. Neue Informationen bezüglich Zugelassener Anbieter, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt waren, werden auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors veröffentlicht.

Weder die Emittentin noch ein Manager sind für das Handeln von Zugelassenen Anbietern, einschließlich dafür, dass diese die anwendbaren Wohlverhaltensregeln oder lokale aufsichtsrechtliche oder andere wertpapierrechtliche Anforderungen im Hinblick auf ein Angebot einhalten, verantwortlich.

Außerhalb der obenstehenden Zustimmung haben weder die Emittentin noch ein Manager weiteren Personen erlaubt (noch haben sie in diesem Zusammenhang der Nutzung dieses Basisprospektes zugestimmt oder diese genehmigt), Öffentliche Angebote von Wertpapieren zu machen. Solche unautorisierten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, eines Managers oder eines Zugelassenen Anbieters und weder die Emittentin, noch ein Manager oder Zugelassener Anbieter sind für Handlungen von Personen, die solche Angebote machen, verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten prüfen, ob ein Finanzintermediär ein Zugelassener Anbieter ist. Wenn ein Anleger Wertpapiere von einer Person oder Stelle angeboten bekommt, die kein Zugelassener Anbieter ist, sollte der Anleger mit dem Finanzintermediär klären, wer für diesen Basisprospekt im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere verantwortlich ist. Ist der Anleger im Zweifel darüber, ob er sich auf den Basisprospekt verlassen kann und/oder wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, so sollte er Rechtsrat einholen.

Niemand ist befugt, Informationen, die nicht in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder hiervon abweichen, zu geben, oder entsprechende Zusicherungen abzugeben. Soweit solche Informationen gegeben oder Zusicherungen abgegeben werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin oder einem Manager genehmigte Informationen oder Zusicherungen vertraut werden. Die Emittentin ist nur für Informationen verantwortlich, die in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Für den Fall, dass ein Zugelassener Anbieter ein Angebot macht, wird dieser Zugelassene Anbieter die Anleger zum Zeitpunkt des Angebotes über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von Wertpapieren an einen Anleger durch einen Zugelassenen Anbieter erfolgt gemäß der Bedingungen und Vereinbarungen, einschließlich Preisabsprachen und Abrechnungsmodalitäten, die zwischen diesem Zugelassenen Anbieter und dem Anleger getroffen wurden. Wenn diese Informationen nicht in dem Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, ist der jeweilige Finanzintermediär dafür verantwortlich, dem Anleger im Zeitpunkt des Angebotes diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch ein Manager oder ein anderer Zugelassener Anbieter sind für solche Informationen verantwortlich.

Jeder Zugelassene Anbieter, der diesen Prospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichem Angebot nutzt, muss während der Angebotsfrist auf seiner Internetseite angeben, dass er den Basisprospekt für ein solches Öffentliches Angebot gemäß der Zustimmung der Emittentin und der entsprechenden Bedingungen nutzt.

Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter (beispielsweise bezüglich des Ratings der Emittentin) korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Basiswerte

Wenn die Endgültigen Bedingungen Informationen in Bezug auf einen Basiswert enthalten, die aus Quellen Dritter stammen, wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und dessen Volatilität zu finden sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, so werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen, Name des Wertpapieremittenten, die Börse, an der das Wertpapier gehandelt wird, und die Basiswertwährung angegeben. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, werden in den Endgültigen Bedingungen u. a. die Bezeichnung des Index, die entsprechende Börse sowie der Ort angegeben, wo Informationen zu dem Index erhältlich sind.

Die Emittentin gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf Basiswerte ab und übernimmt keine Verantwortung für diese. Sie gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Wertentwicklung der Basiswerte ab und übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Unabhängige Prüfung

Der Basisprospekt stellt keine Empfehlung der Emittentin oder eines Managers zum Kauf der Wertpapiere dar.

In Anbetracht der Art, der Komplexität und der Risiken der Wertpapiere, können diese Wertpapiere angesichts der finanziellen Umstände eines Anlegers für dessen Anlageziele ungeeignet sein. Anleger sollten die Wertpapiere nicht kaufen, sofern sie nicht das Ausmaß ihrer möglichen Verluste verstanden haben. Anleger sollten sich durch ihre Rechts-, Steuer-, Wirtschafts-, regulatorischen, Finanz-, oder anderen Berater dahingehend beraten lassen, ob die Wertpapiere eine passende Anlage für sie sind oder sich durch diese Berater bei der Bewertung der Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten oder per Verweis in diesen einbezogen oder in einem Nachtrag oder den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, unterstützen lassen.

Veränderungen

Die Emittentin wird den Basisprospekt gemäß den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes aktualisieren und entsprechende Nachträge erstellen. Im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen können jedoch veraltet sein. Weder aus der Aushändigung des Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen noch aus dem entsprechenden Verkauf der Wertpapiere kann die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben über die Emittentin ergeben haben. Auch sonstige in Zusammenhang mit dem Programm übermittelte Angaben können sich nach dem Datum des Dokuments, in dem sie enthalten sind, geändert haben. Anleger sollten deshalb stets den aktuellen konsolidierten Jahresabschluss und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen der Emittentin beachten, wenn sie sich für einen Erwerb der Wertpapiere interessieren.

Vertrieb

Der Vertrieb und die Aushändigung dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen und jedes Angebot oder jeder Verkauf der Wertpapiere kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Dieses Dokument stellt kein Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und darf nicht für diese Zwecke in einer Rechtsordnung genutzt werden, in der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes nicht – oder zumindest an bestimmte Personen nicht – gestattet ist. Außer den in diesem Basisprospekt ausdrücklich beschriebenen, hat die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospektes in einer Rechtsordnung ermöglichen würden. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospektes oder der Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Siehe im Einzelnen auch den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

US-Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte sind und werden in Zukunft nicht gemäß dem (jeweils gültigen) *U.S. Securities Act* von 1933 ("**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer sonstigen Gerichtsbarkeit der USA registriert und können nicht angeboten oder verkauft werden in den USA oder an oder für Rechnung für oder zugunsten von US-Personen (wie in *Regulation S* unter dem Securities Act ("**Regulation S**") definiert).

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden nicht innerhalb der USA oder an US-Personen angeboten oder verkauft nach Maßgabe von Regulation S.

Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, unterliegen möglicherweise den Bestimmungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen, an eine Person der USA (wie im *U.S. Internal Revenue Code* von 1986, in jeweils gültiger Fassung (der "**Code**"), und darunter geltenden Verordnungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für eine Beschreibung dieser und weiterer Einschränkungen von Angeboten, Verkäufen und Übertragungen von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten und der Aushändigung dieses Basisprospektes und von Endgültigen Bedingungen siehe den Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**".

DIE WERTPAPIERE UND, IN BESTIMMTEN FÄLLEN, DIE LIEFERUNGSWERTE WURDEN NICHT UND WERDEN AUCH IN ZUKUNFT NICHT VON DER US-FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE, DER U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, DER WERTPAPIERAUF SICHTSBEHÖRDE EINES US-BUNDESSTAATS ODER EINER SONSTIGEN US-AUF SICHTSBEHÖRDE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT NOCH HAT EINE DER VORSTEHENDEN BEHÖRDEN DIE CHANCEN DIESES ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN ODER LIEFERUNGSWERTEN ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE GEEIGNETHEIT DIESER ANGEBOTUNTERLAGEN GEPRÜFT ODER BESTÄTIGT. JEDE GEGENTEILIGE ZUSICHERUNG IST EINE STRAFTAT IN DEN USA.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Informationen sind bei der *Financial Conduct Authority* ("FCA") hinterlegt und gelten als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des WpPG einbezogener Teil:

- der gemeinsame Geschäftsbericht (*Joint Annual Report*), der Barclays PLC und der Barclays Bank PLC ("**Emittentin**"), wie am 31. März 2015 bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* ("**SEC**") mittels Form 20-F für die am 31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2014 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre, eingereicht (der "**Gemeinsame Geschäftsbericht**"); hiervon ausgenommen sind diejenigen per Verweis in den Gemeinsamen Geschäftsbericht einbezogenen Dokumente, auf die im Anlagenindex (*Exhibit Index*) des Gemeinsamen Geschäftsberichts Bezug genommen wird: Sie gelten nicht als in diesen Basisprospekt einbezogen;
- die Geschäftsberichte (*Annual Reports*) der Emittentin mit den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Bank für die am 31. Dezember 2013 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2013**") bzw. 31. Dezember 2014 (der "**Geschäftsbericht der Emittentin 2014**") zu Ende gegangenen Geschäftsjahre;
- die Bekanntmachung der ungeprüften Ergebnisse der Barclays PLC für das erste Quartal 2015, wie am 29. April 2015 bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* ("**SEC**") mittels Form 6-K für die am 31. März 2015 Dreimonats-Periode (die "**Q1 Ergebnisveröffentlichung**") eingereicht;
- die Bekanntmachung der Emittentin und Barclays PLC (die "**Mai 2015 Bekanntmachung**") in Bezug auf die FX und ISDAfix Vereinbarung wie bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* ("**SEC**") mittels Form 6-K am 20. Mai 2015 eingereicht; und

Der nachfolgenden Tabelle sind jeweils die Seitenzahlen für die im Gemeinsamen Geschäftsbericht enthaltenen Dokumente zu entnehmen:

Corporate Governance Bericht (<i>Corporate Governance Report</i>)	2
Lagebericht (<i>Directors' report</i>)	3
<i>Board of Directors</i>	3
Mitarbeiter (<i>People</i>)	43
Vergütungsbericht (<i>Remuneration Report</i>)	46
Risikobericht (<i>Risk Report</i>)	82
Bestandsaufnahme (<i>Financial Review</i>)	191
Jahresabschluss (<i>Financial Statements</i>)	214
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays PLC (<i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC</i>)	216
Konsolidierter Jahresabschluss (<i>Consolidated Financial Statements</i>) der Barclays PLC	217
Anmerkungen zum Jahresabschluss (<i>Notes to the Financial Statements</i>)	224
Aktionärsinformationen (<i>Shareholder Information</i>)	305
Weitere Informationen (<i>Additional Information</i>)	325
Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Barclays Bank PLC (<i>Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC</i>)	403
Daten zu Barclays Bank PLC (<i>Barclays Bank PLC Data</i>)	404

Die Wertpapierbedingungen und das Muster der Endgültigen Bedingungen, die in dem RSSP Basisprospekt D vom 14. Juli 2014 auf den Seiten 184 - 193, A-1 - 46, B-1 - 19, C-1 - C-30, D-1 - D-50 und Seiten 194 - 216 enthalten sind und von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ("**BaFin**") gebilligt worden sind gelten unter der Voraussetzung, dass (i) sämtliche Bezugnahmen auf den RSSP Basisprospekt D vom 14. Juli 2014 durch eine Bezugnahme auf diesen Basisprospekt ersetzt werden sollen und (ii) im Falle eines fortlaufenden Angebots die Klarstellung "die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden" auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen aufgenommen werden soll, als ein in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des WpPG einbezogener Teil.

Soweit Informationen in diesen Prospekt durch Verweis auf bestimmte Teile eines Dokuments aufgenommen wurden, sind die nicht aufgenommenen Teile für den Anleger nicht relevant. Die oben genannten Dokumente können während gewöhnlicher Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, auf <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wie im Absatz "**Verfügbarkeit von Unterlagen**" unter "**Allgemeine Informationen**" beschrieben, eingesehen werden.

Die Emittentin hat die oben per Verweis einbezogenen Abschlüsse auf Grundlage der *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**"), wie vom *International Accounting Standards Board* veröffentlicht, und von der *Europäischen Union* (die "**EU**") übernommen, erstellt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsrichtlinien für die Emittentin ist im Gemeinsamen Geschäftsbericht, im Geschäftsbericht der Emittentin 2013 und im Geschäftsbericht der Emittentin 2014 abgedruckt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ermächtigung und Zustimmungen

Die Bank hat der Einrichtung des Programms und der Begebung der Wertpapiere unter dem Programm ordnungsgemäß durch Beschluss eines bevollmächtigten Ausschusses (*authorised committee*) des Vorstands (*board of directors*) im Rahmen der Genehmigung des Barclays Retail Structured Securities Programme zugestimmt.

Die Emittentin hat alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Ermächtigungen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Programms eingeholt und wird diese auch im Zusammenhang mit der Begebung und Wertentwicklung jedes Wertpapiers oder jeder Serie von Wertpapieren, die unter dem Programm begeben werden, einholen.

Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Werden Provisionen an die Manager gezahlt, können sich daraus Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben. Ob Provisionen an die Manager gezahlt werden, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Weitere Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, werden im Abschnitt "**Erwerb und Verkauf**" und im Risikofaktor 16 "*Risiken im Zusammenhang mit Interessenskonflikten*" angegeben. Im Übrigen liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für allgemeine Gesellschaftszwecke, einschließlich der Gewinnerzielung und/oder Absicherungen verwenden, soweit nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen für ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Serie von Wertpapieren angegeben ist. Gibt es im Hinblick auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren einen bestimmten Angebotsgrund oder Verwendungszweck für den Emissionserlös, wird dieser, der geschätzte Nettoemissionserlös sowie die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Angebot

Die Einzelheiten des Angebots der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, die Gesamtsumme der Emission, die Angebotsbedingungen, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung sowie der Angebotspreis in Bezug auf die jeweilige Emission sind in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist werden die Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten:

- die Dauer der Zeichnungsfrist;
- die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens;
- die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe;
- Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse;
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

Werden dem Zeichner oder Käufer speziell Kosten und Steuern in Rechnung gestellt, so werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Tranche in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Platzierung und Übernahme

Sofern der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Namen und Anschriften derjenigen, die das Angebot platzieren, angegeben.

Im Falle einer syndizierten Emission werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der Manager, die Übernahmeverpflichtung sowie das Datum des Übernahmevertrags angegeben.

Basisprospekt und Nachträge

Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote von Wertpapieren in der EU oder für deren Zulassungen zum Handel an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung zum Handel in den Freiverkehr einer Börse gültig. Ein aktualisierter Basisprospekt wird im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren oder Serien von Wertpapieren, die nach diesem Zeitraum begeben werden, erstellt.

Wenn die Bank gemäß § 16 WpPG einen Nachtrag zum Basisprospekt erstellen muss (ein "**Nachtrag**"), wird sie die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung zu diesem Basisprospekt vornehmen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Der Nachtrag wird im Hinblick auf nachgehende Wertpapierbegebungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes Bestandteil dieses Basisprospektes.

Börsennotierung

Für jede Serie von Wertpapieren kann die Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel an dem Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse, an dem regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder an dem regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse oder an dem regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse sowie an einem unregulierten Markt (Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) und/oder Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX) und/oder einer anderen Wertpapierbörse) beantragt werden. Bei der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange* ("**SIX**")) kann beantragt werden, diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel des Hauptsegments der SIX oder der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG. einzubeziehen. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht an einer Börse notiert werden. Falls der Emittentin bekannt, werden in den Endgültigen Bedingungen die ersten Zulassungstermine sowie weitere bereits bestehende Börsenzulassungen angegeben.

Soweit anwendbar, werden in den Endgültigen Bedingungen Namen und Anschriften der jeweiligen Gesellschaften angegeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid- und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben (*Market Maker*) und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung.

Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, den unten stehenden Behörden eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser gemäß dem WpPG erstellt wurde, (die "**Notifizierung**"):

- (i) *Finanzmarktaufsicht (FMA)* (Österreich);
- (ii) *Autoriteit Financiële Markten (AFM)* (Niederlande); und
- (iii) *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)* (Luxemburg).

Die Emittentin kann weitere Notifizierungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bei der BaFin beantragen.

Maßgebliche Clearing-Systeme

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere können durch Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt oder SIX SIS Ltd., oder ein anderes Clearing System gecleart werden. Die Endgültigen Bedingungen geben das Maßgebliche Clearing System an. Der *Common Code* für jede Serie von Wertpapieren oder die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") oder die von SIX SIS Ltd. angegebene Valoren werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie zusammen mit der Wertpapieridentifikationsnummer ("**ISIN**") angegeben. Die Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Regeln gebucht.

Die Adressen der Clearing-Systeme sind: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, und SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Solange dieser Basisprospekt gültig ist oder Wertpapiere ausstehen, sind Kopien der folgenden Dokumente während der gewöhnlichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) zur Einsicht sowie die Dokumente unter (b), (c), (e) und (f) zur Mitnahme (kostenfrei) am eingetragenen Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle sowie auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors verfügbar:

- (a) die Gründungsdokumente der Emittentin;
- (b) die Geschäftsberichte der Emittentin, mit den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin, für die am 31. Dezember 2013 bzw. 31. Dezember 2014 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre sowie die weiteren unter "*Per Verweis Einbezogene Dokumente*" in diesem Prospekt angegebenen Dokumente;
- (c) alle zukünftigen Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Bank;
- (d) der aktuelle Basisprospekt für das Programm und zukünftige Nachträge;
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die für die Notierung, die Einbeziehung in den Handel und/oder Kursangabe einer Kotierungsbehörde, Börse, und/oder Kursangabesystems seit dem der letzte Basisprospekt veröffentlicht wurde, erstellt wurden; und
- (f) weitere zukünftige Dokumente und/oder Bekanntmachungen der Emittentin.

Informationen nach der Emission

Die Emittentin wird nach der Emission keinerlei Informationen hinsichtlich der Wertpapiere oder der Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines anderen Bezugswertes im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung stellen.

Ratings

Sofern in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen oder einem per Verweis einbezogenen Dokument Ratings wiedergegeben werden, so sind dies Ratings von *Fitch Ratings Limited* ("**Fitch**"), *Moody's Investors Service Ltd.* ("**Moody's**") und *Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited* ("**Standard & Poor's**"). Sowohl Fitch als auch Standard & Poor's und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind registriert unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 und stehen auf der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde unter <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs> veröffentlicht ist.

Zum Datum dieses Basisprospektes sind die kurzfristigen unbesicherten Verpflichtungen der Bank wie folgt geratet: A-2 von Standard & Poor's, P-1 von Moody's, und F1 by Fitch und die langfristigen Verpflichtungen der Bank sind wie folgt geratet: A- von Standard & Poor's, A2 von Moody's und A von Fitch. Die Ratings sind ohne einen gegebenenfalls vorhandenen Ausblick der jeweiligen Ratings dargestellt.

Die Ratings haben die folgende Bedeutung:

Moodys	Standard & Poor's		
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen
P-3	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen
NP	B	B	Moody's: Emittenten mit Not Prime-Rating fallen in keine der Prime-Rating-Kategorien; Fitch/S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirt. Bedingungen ab.
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab
NP	SD ¹⁾ /D	RD ²⁾ /D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug

1) SD = Selective Default

2) RD = Restricted Default

Moodys	Standard & Poor's		
Rating-Symbol (Langfrist -Rating)			Bedeutung
			Außergewöhnlich gute Bonität
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko.
			Exzellente gute Bonität
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d. h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Gute Bonität
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			Spekulative Bonität
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			Höchstspekulative Bonität
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug

Moody's	Standard & Poor's		
Rating-Symbol (Langfrist -Rating)			Bedeutung
			Default
---	D	DDD	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit
		D	
		D	

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des *Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* vom 5. August 2009 in seiner aktuellen Fassung ("**SchVG**"). Die Bedingungen der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, sehen keine Gläubigerversammlungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Wertpapierinhaber gemäß §§ 5 ff. SchVG vor.

Keine wesentliche Änderung

Es gab keine wesentliche negative Veränderung in der Finanz- oder Handelslage der Gruppe seit dem 31. März 2015.

Keine wesentliche nachteilige Änderung

Es gab keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2014.

Gerichtsverfahren

Mit Ausnahme der in "*Die Bank und die Bankengruppe — Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten*" (außer unter der Überschrift "*Allgemeines*"), in der Q1 Ergebnisveröffentlichung und der Mai 2015 Bekanntmachung genannten Verfahren gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) an denen ein Mitglied der Bankengruppe beteiligt ist oder war, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Bank und/oder der Bankengruppe auswirken bzw. im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem Datum dieses Basisprospektes ausgewirkt haben.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Bank und die Gruppe

Die Bank (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Bankengruppe**")) ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete und in England und Wales unter der Nummer 1026167 im *Companies House* von England und Wales in Cardiff eingetragene Aktiengesellschaft (*public limited company*). Die Haftung der Gesellschafter der Bank ist beschränkt. Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung der Bank ist 1 Churchill Place, London, E14 5HP, Vereinigtes Königreich (Telefonnummer: +44 (0)20 7116 1000). Die Bank wurde am 7. August 1925 nach dem *Colonial Bank Act 1925* gegründet und am 4. Oktober 1971 als *company limited by shares* nach dem *Companies Act 1948 to 1967* eingetragen. Gemäß dem *Barclays Bank Act 1984* erfolgte am 1. Januar 1985 eine Umregistrierung der Bank als *public limited company* und ihre Umfirmierung von "Barclays Bank International Limited" in "Barclays Bank PLC". Der kommerzielle Name der Emittentin lautet Barclays. Alle ausgegebenen Stammaktien am Kapital der Bank befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Barclays PLC. Barclays PLC (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften (die "**Gruppe**")) ist die Endholdinggesellschaft der Gruppe und gehört nach Marktkapitalisierung zu den größten Finanzdienstleistern der Welt. Die Finanzlage der Bank ist abhängig von der Finanzlage ihrer Tochtergesellschaften. Im Übrigen ist die Bank nicht von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe abhängig.

Die Gruppe ist im Privatkundengeschäft, Kreditkartengeschäft, Geschäftskundengeschäft und Investmentbanking, Vermögens- und Investmentmanagement tätig und hat eine weitreichende internationale Präsenz in Europa, den USA, Afrika und Asien. Die Bankengruppe ist in vier Kerngeschäftsbereiche gegliedert: Privat- und Geschäftskundengeschäft, Barclaycard, Afrika Banking und Investmentbanking. Geschäftsbereiche und Vermögenswerte, die nicht mehr zu den strategischen Zielen der Bankengruppe passen, die voraussichtlich nicht bestimmte Ertragskriterien erfüllen und/oder die der Gruppe nur limitierte Wachstumschancen bieten, wurden im Barclays Nicht-Kerngeschäft (*Barclays Non-Core*) reorganisiert. Zusammen mit ihren Vorgängerunternehmen kann die Bankengruppe auf eine über 300-jährige Geschichte im Bankenbereich zurückblicken und verfügt daher über eine entsprechende Expertise. Heute ist die Bankengruppe in über 50 Ländern tätig. Für ihre Kunden agiert die Bankengruppe international als Darlehensgeberin, wickelt Geldverkehr ab, tätigt Investitionen und schützt Gelder.

Die kurzfristigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Bank sind wie folgt geratet: A-1 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 von Moody's Investors Service Ltd. und F1 von Fitch Ratings Limited; die langfristigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank sind wie folgt geratet: A von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 von Moody's Investors Service Ltd. und A von Fitch Ratings Limited.

Die folgenden Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2014 bzw. zum 31. Dezember 2013 endende Jahr entnommen:

	Zum 31.12.2014	Zum 31.12.2013
	GBP Mio.	GBP Mio.
Gesamte Aktiva:	1.358.693	1.344.201
Forderungen an Banken	42.657	39.822
Forderungen an Kunden	427.767	434.237
Einlagen von Banken	58.390	55.615
Kundenforderungen	427.868	432.032
Gesamtes Eigenkapital	66.045	63.220
Minderheitsbeteiligungen	2.251	2.211

	Zum 31.12.2014 endendes Jahr	Zum 31.12.2013 endendes Jahr
Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.309	2.885
Wertminderungsaufwand	(2.168)	(3.071)

Nach den geprüften Finanzinformationen der Bankengruppe für das zum 31. Dezember 2014 endende Jahr¹ betragen die gesamten Aktiva der Bankengruppe GBP 1.358.693 Mio. (2013: GBP 1.344.201 Mio.); die Forderungen an Banken GBP 42.657 Mio. (2013: GBP 39.822 Mio.) und die Forderungen an Kunden GBP 427.767 (2013: GBP 434.237 Mio.); die Einlagen von Banken GBP 58.390 Mio. (2013: GBP 55.615 Mio.) und die Kundenforderungen GBP 427.868 Mio. (2013: GBP 432.032 Mio.) und das gesamte Eigenkapital GBP 66.045 Mio. (2013: GBP 63.220 Mio.) (einschließlich Minderheitsbeteiligungen von GBP 2.251 Mio. (2013: GBP 2.211 Mio.)). Der Gewinn vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen der Bankengruppe für das zum 31. Dezember 2014 endende Jahr lag bei GBP 2.309 Mio. (2013: GBP 2.885 Mio.), nach einem Wertminderungsaufwand und anderen Rückstellungen von GBP 2.168 Mio. (2013: GBP 3.071 Mio.). Die Finanzinformationen in diesem Abschnitt wurden dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss der Bank für das zum 31. Dezember 2014 endende Jahr entnommen.

Übernahmen, Veräußerungen und jüngste Entwicklungen

Verkauf der Spanischen Geschäftsbereiche an die CaixaBank

Am 2. Januar 2015 schloss die Bank den Verkauf ihrer spanischen Geschäftsbereiche Privatkundengeschäft, Wealth and Investment Management und Geschäftskundengeschäft an die CaixaBank S.A. ab.

Die Höhe der veräußerten gesamten Aktiva und Verbindlichkeiten betrug GBP 13.446 Mio. bzw. GBP 12.840 Mio. zum 31. Dezember 2014. Wie die Bank mitteilte, verbuchte sie einen Verlust in Höhe von GBP 446 Mio. zum 31. Dezember 2014.

Wettbewerbs- und aufsichtsrechtliche sowie sonstige rechtliche Angelegenheiten

Barclays PLC ("BPLC"), die Bank und die Gruppe stehen vor wettbewerbsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen sowie sonstigen rechtlichen Herausforderungen, von denen sie viele nicht beeinflussen können. Das Ausmaß der Auswirkungen dieser Verfahren ist nicht immer vorhersehbar, kann jedoch die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und -ergebnisse und die Geschäftsaussichten der BPLC, der Bank und der Gruppe in wesentlichem Maße beeinträchtigen. Angelegenheiten, die sich aus einer Reihe von Umständen ergeben können, können wiederum zum Auftreten von Eventualverbindlichkeiten und/oder (je nach Faktenlage und Umstand) Rückstellungen führen. Wo nicht praktikabel hat die Gruppe keine Schätzung der potentiellen finanziellen Auswirkungen von Eventualverbindlichkeiten auf die Gruppe veröffentlicht.

Ermittlungen in Bezug auf bestimmte Verträge

Die FCA hat geltend gemacht, BPLC und die Bank hätten ihre Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit zwei von der Bank geschlossenen Beratungsverträgen verletzt. Die FCA hat ein Bußgeld in Höhe von GBP 50 Mio. verhängt. BPLC und die Bank bestreiten die Feststellungen. Die für schwere Betrugsdelikte zuständige britische Behörde (*Serious Fraud Office (SFO)*) untersucht auch diese Verträge. Das US-Justizministerium (*Department of Justice (DOJ)*) und die SEC ermitteln zudem im Zusammenhang mit der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die ihr beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden. Die Bank hat in diesem

¹ Wie in dem Jahresabschluss der Bank für das zum 31. Dezember 2014 endenden Jahr vermerkt, wurde das vorige Jahr (2013) berichtigt, um den IAS 32 (überarbeitet) Standard zu reflektieren.

Zusammenhang auch anderen Aufsichtsbehörden Informationen bezüglich gewisser Beziehungen zugänglich gemacht.

Hintergrundinformationen

Die FCA hat Ermittlungen hinsichtlich bestimmter Verträge durchgeführt, darunter zwei zwischen der Bank und der Qatar Holding LLC (Qatar Holding) im Juni beziehungsweise Oktober 2008 geschlossene Beratungsverträge, sowie hinsichtlich der Frage, ob diese in Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen von BPLC im Juni und im November 2008 gestanden haben könnten.

Die FCA hat im September 2013 Warnhinweise (Warnhinweise) gegen BPLC und die Bank erteilt.

Das Bestehen des im Juni 2008 geschlossenen Beratungsvertrags wurde in den Bekanntmachungen oder öffentlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Kapitalbeschaffungen im Juni und November 2008 offengelegt, der Abschluss des Beratungsvertrags im Oktober 2008 und die unter beiden Verträgen zu zahlenden Honorare, die sich insgesamt auf GBP 322 Mio., zahlbar über einen Zeitraum von fünf Jahren, belaufen, jedoch nicht. In den Warnhinweisen ist zwar berücksichtigt, dass BPLC und die Bank damals davon ausgingen, dass zumindest ein nicht spezifizierter und unbestimmter Wert aus den Verträgen bezogen werden sollte, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in erster Linie nicht Zweck der Verträge war, Beratungsleistungen zu beziehen, sondern zusätzliche, Zahlungen für die katarische Beteiligung an den Kapitalbeschaffungen zu leisten, die nicht offengelegt wurden.

In den Warnhinweisen wird festgestellt, dass BPLC und die Bank gegen bestimmte Notierungsregeln in Bezug auf Offenlegungspflichten verstießen und die Bank auch gegen das *Listing Principle 3* (die Pflicht, sich gegenüber Inhabern und potentiellen Inhabern von Aktien des Unternehmens integer zu verhalten). In dieser Hinsicht ist die FCA der Ansicht, dass BPLC und die Bank leichtfertig (*recklessly*) handelten. Das in den Warnhinweisen gegen die Gruppe verhängte Bußgeld beträgt GBP 50 Mio. BPLC und die Bank bestreiten die Feststellungen weiterhin.

Andere Ermittlungen

Die FCA war damit einverstanden, dass das Vollzugsverfahren der FCA vorübergehend ruht, bis sich Fortschritte einstellen bei den Ermittlungen der SFO bezüglich der oben genannten Verträge (darunter die Beratungsverträge), hinsichtlich derer die Gruppe Auskunftersuchen erhalten hat, die sie weiterhin beantwortet. Auch das DOJ und die SEC führen Ermittlungen im Zusammenhang mit den oben genannten Verträgen durch und ermitteln zudem in der Frage, ob im Rahmen der Beziehungen der Gruppe zu Dritten, die BPLC beim Aufbau neuer bzw. der Aufrechterhaltung bestehender Geschäftsverbindungen behilflich sind, die Vorschriften des *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* eingehalten werden. Die US-Notenbank (*U.S. Federal Reserve*) hat verlangt, laufend informiert zu werden. In Bezug auf eine dieser Beziehung zu Dritten wird von Seiten einer weiteren Aufsichtsbehörde ermittelt. Aufsichtsbehörden anderer Jurisdiktionen wurden ebenfalls über die Ermittlungen unterrichtet.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Alternative Handelssysteme und Hochfrequenzhandel

Die SEC, die Generalstaatsanwaltschaft New York (*New York State Attorney General* (die "NYAG")) und die Aufsichtsbehörden einiger anderer Jurisdiktionen haben eine Reihe von Angelegenheiten in Verbindung mit alternativen Handelssystemen (AHS), einschließlich *Dark Pools*, und den Aktivitäten von Hochfrequenzhändlern untersucht. Die Gruppe hat den jeweiligen Aufsichtsbehörden in Beantwortung ihrer Fragen Informationen zur Verfügung gestellt. Einige Parteien, darunter die NYAG, haben Klagen gegen die Gruppe sowie gewisse ihrer gegenwärtigen und ehemaligen Direktoren in Bezug auf AHS-Aktivitäten eingereicht. Die Gruppe verteidigt sich weiterhin gegen diese Klagen.

Jüngste Entwicklungen

Beim Bundesgerichtshof in New York (*New York Federal Court*) ist eine Sammelklage im Namen einer Gruppe mutmaßlicher Kläger gegen BPLC and andere eingegangen. Gegenstand der Klagen ist die Behauptung, die Beklagten hätten durch die Mitwirkung an einem System, durch das Hochfrequenzhandelsfirmen Informationsvorschübe und andere Begünstigungen erhalten hätten und somit in der Lage gewesen sein sollen, die US-Wertpapiermärkte zum Nachteil der Kläger zu manipulieren, gegen Bundesvorschriften zum Wertpapiergesetz verstoßen.

Im Juni 2014 reichte die NYAG beim Obersten Gerichtshof des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York* (NY Supreme Court)) eine Klage (die "**Ursprüngliche Klage**") gegen BPLC und Barclays Capital Inc. ("**BCI**") ein, in deren Rahmen sie unter anderem den Vorwurf erhob, dass BPLC und BCI an Betrugsfällen und irreführenden Praktiken im Zusammenhang mit *LX Liquidity Cross*, dem SEC-registrierten AHS der Gruppe, beteiligt waren. Im Juli 2014 haben BPLC und BCI einen Antrag auf Klageabweisung eingereicht. Die NYAG reichte daraufhin am 3. Februar 2015 eine abgeänderte Klage (die "**Abgeänderte Klage**") ein. Am 13. Februar 2015 hat das NY Supreme Court dem Antrag von BPLC und BCI in Teilen stattgegeben bzw. abgelehnt. BPLC und BCI werden einen weiteren Antrag auf Abweisung in Bezug auf die noch ausstehenden Klagepunkte der Überarbeiteten Klage der NYAG einreichen. Das Verfahren ist demnach noch nicht abgeschlossen.

BPLC und BCI wurden ebenfalls in einer Sammelklage eines institutionellen Investors und Klienten erwähnt. Die kalifornischem Recht unterliegende Klage beinhaltet ähnliche Beschuldigungen wie die Ursprünglichen Klage, und wurde daher mit der am Bundesgerichtshof in New York (*New York Federal Court*) eingereichten Klage zusammengefasst.

Im Anschluss an die Einreichung der Ursprünglichen Klage wurden BPLC und BCI, wie auch deren gegenwärtige und einige ehemalige CEOs und CFOs, in einer Aktionärs-Sammelklage erwähnt. Hintergrund dieser Klage ist der Verlust, den Investoren aufgrund der Wertminderung ihres Investments in *Barclays American Depository Receipts* infolge der Anschuldigungen der Ursprünglichen Klage erlitten haben. BPLC und BCI haben einen Antrag auf Klageabweisung eingereicht.

Es ist möglich, dass in Zukunft weitere Klagen im Zusammenhang mit diesen oder vergleichbaren Verfahren gegen BPLC und/oder verbundene Unternehmen von BPLC angestrengt werden.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

In den Klagen werden ein nicht näher spezifizierter monetärer Schadensersatz und eine Unterlassungsverfügung gefordert. Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der in diesem Abschnitt skizzierten Verfahren abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese Verfahren gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

FERC

Die US-Energiemarktaufsicht *Federal Energy Regulatory Commission* (die "**FERC**") hat im Zusammenhang mit Anschuldigungen, die Bank habe die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipuliert, zur Beitreibung einer zivilrechtlichen Strafe in Höhe von USD 435 Mio. und eines herauszugebenden Gewinns in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, entsprechend einer Anordnung eine Zivilklage gegen die Bank und einige ihrer ehemaligen Händler beim Bezirksgericht (*District Court*) von Kalifornien eingereicht. Die Bank und die ehemaligen Händler haben Antrag auf Abweisung der Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit oder – hilfsweise – Verweisung der Klage an das SDNY sowie Antrag auf Abweisung der Klage aufgrund ungenügender Klageerhebung gestellt. Das *Attorney's Office* des SDNY hat die Bank darüber informiert, dass es den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe.

Hintergrundinformationen

Im Oktober 2012 erließ die FERC im Zusammenhang mit dem Stromhandel der Gruppe im Westen der USA eine Anordnung zur Abgabe einer Stellungnahme nebst Bescheid über Strafvorschläge (eine sog. *Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties* (die "*Order and Notice*")) gegen die Bank und vier ihrer ehemaligen Händler. In der *Order and Notice* machte die FERC geltend, die Bank und ihre

ehemaligen Händler hätten gegen die Anti-Manipulationsbestimmungen der FERC, die sog. *Anti-Manipulation Rule*, verstoßen, indem sie in der Zeit von November 2006 bis Dezember 2008 die Strommärkte in Kalifornien und Umgebung manipulierten, und schlug die Zahlung zivilrechtlicher Strafen sowie die Herausgabe entstandener Gewinne durch die Bank vor.

Im Juli 2013 erließ die FERC einen Bescheid über die Festsetzung zivilrechtlicher Strafen (*Order Assessing Civil Penalties*), in dem sie eine zivilrechtliche Strafe in Höhe von USD 435 Mio. gegen die Bank festsetzte und an sie die Anordnung erließ, zusätzlich ihr entstandene Gewinne in Höhe von USD 34,9 Mio., zuzüglich Zinsen, herauszugeben (wobei die beiden Beträge jeweils mit den in der *Order and Notice* angegebenen Beträgen übereinstimmen).

Im Oktober 2013 reichte die FERC zur Beitreibung der Strafe und des herauszugebenden Gewinns eine Zivilklage gegen die Bank und ihre ehemaligen Händler beim Bezirksgericht von Kalifornien ein. In der im Rahmen der Zivilklage eingereichten Klageschrift wiederholt die FERC ihre zuvor in der *Order and Notice* vom Oktober 2012 und der *Order Assessing Civil Penalties* vom Juli 2013 erhobenen Anschuldigungen.

Im September 2013 wandte sich die für Strafsachen zuständige Abteilung des *Attorney's Office* im SDNY an die Bank und teilte mit, dass sie den in den FERC-Ermittlungen gegenständlichen Sachverhalt ebenfalls prüfe.

Im Dezember 2013 haben die Bank und ihre ehemaligen Händler Antrag auf Abweisung der Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit oder – hilfsweise – Verweisung der Klage an das SDNY sowie Antrag auf Abweisung der Klage aufgrund ungenügender Klageerhebung gestellt. Das Verfahren zur Klageabweisung läuft derzeit noch.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Die FERC hat hinsichtlich der Zahlung zivilrechtlicher Strafen und der Herausgabe entstandener Gewinne Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 469,9 Mio., zuzüglich Zinsen, gegen die Gruppe geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht nicht zwangsläufig dem potenziellen finanziellen Risiko, dem die Gruppe im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ausgesetzt wäre.

Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, andere Bezugswerte, ISDAfix, Wechselkurse und Edelmetalle

Die Aufsichts- und Vollzugsbehörden verschiedener Regierungen haben Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bank an der Manipulation finanzieller Bezugswerte und Wechselkurse durchgeführt. Während die Bank, BPLC und BCI hinsichtlich eines Teils der Ermittlungen Vergleiche mit den zuständigen Vollzugs- bzw. Aufsichtsbehörden geschlossen hat, sind andere, darunter die im Folgenden ausführlicher geschilderten, weiterhin im Gange.

Hintergrundinformationen

Zu den verschiedenen Behörden, die Ermittlungen zu den Einreichungen der Bank und anderer Finanzinstitute an die für die Festlegung und Zusammenstellung verschiedener finanzieller Bezugswerte (z. B. den *London Interbank Offered Rate* (LIBOR) und den *Euro Interbank Offered Rate* (EURIBOR)) zuständigen Gremien sowie im Zusammenhang mit Versuchen, bestimmte Referenzwechselkurse zu manipulieren, eröffnen, gehören unter anderen die FCA, die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*U.S. Commodity Futures Trading Commission* (CFTC)), die SEC, die Abteilung für Betrugsbekämpfung des US-Justizministeriums (*U.S. Department of Justice Fraud Section* (DOJ-FS)), dessen *Antitrust Division* (DOJ-AD), die *Europäische Kommission* (Kommission), die SFO, die Zentralbank und Finanzaufsichtsbehörde von Singapur (*Monetary Authority of Singapore*), die japanische Finanzdienstleistungsbehörde (*Japan Financial Services Agency*), die Staatsanwaltschaft in Trani, Italien, sowie die Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten.

Am 27. Juni 2012 gab die Bank bekannt, dass sie mit der *Financial Services Authority* (FSA) (als der Vorgängerbehörde der FCA), der CFTC und der DOJ-FS jeweils einen Vergleich bezüglich deren Ermittlungen zu bestimmten Abgaben von Referenzzinssätzen geschlossen hat; dabei hat sich die Bank zur Zahlung einer Strafe in Höhe von insgesamt GBP 290 Mio. verpflichtet, die als Betriebsaufwand für 2012 verbucht wurde. Der Vergleichsschluss erfolgte jeweils auf Grundlage eines sog. *Settlement*

Agreement mit der FSA, einer sog. *Settlement Order* (Anordnung der CFTC hinsichtlich des Vergleichs (*CFTC LIBOR Order*)) und eines *Non-Prosecution Agreement* (Vereinbarung über den Verzicht auf Strafverfolgung (NPA)) mit der DOJ-FS. Ferner wurde der Bank von der DOJ-AD ein bedingter Strafnachlass im Rahmen von Kronzeugenregelungen (*conditional leniency*) im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit EURIBOR als Referenzzinssatz zugestanden. Die NPA und die *CFTC LIBOR Order* werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Der vollständige Text der CFTC LIBOR Order und der NPA kann auf den jeweiligen Websites von CFTC und DOJ abgerufen werden. Die Bedingungen des *Settlement Agreements* mit der FSA sind vertraulich, die diesbezügliche *Final Notice* der FSA in Bezug auf LIBOR wurde allerdings auf deren Homepage veröffentlicht.

Am 20. Mai 2015 hat die Gruppe angekündigt, dass sie eine Vereinbarung mit der CFTC, dem *New York State Department of Financial Services* (NYDFS), dem DOJ, dem Direktorium der US-amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve*) und der FCA (zusammen die Streitbeilegungsbehörden) im Zusammenhang mit Ermittlungen bezüglich bestimmter Verkaufs- und Handelspraktiken auf dem Devisenmarkt abgeschlossen hat. Die Gruppe hat sich damit einverstanden erklärt, eine Gesamtstrafe von ca. USD 2,38 Mrd. zu zahlen und Barclays PLC hat zugestimmt, sich hinsichtlich eines Verstoßes gegen US-Kartellrecht für schuldig zu bekennen. Darüber hinaus hat die Gruppe erklärt, dass Barclays PLC, die Bank und BCI auch eine Vereinbarung mit der CFTC erzielt haben im Rahmen einer branchenweiten Untersuchung bezüglich der Festlegung des US-Dollar ISDAfix Bezugswertes und dass sie sich damit einverstanden erklärt hat, eine Strafe von USD 115 Millionen zu zahlen. Der vollständige Text der CFTC Anordnungen in Bezug auf Devisen und ISDAfix sind auf der Webseite der CFTC öffentlich zugänglich, der vollständige Text des Vergleichs mit der DOJ ist auf der Webseite der DOJ öffentlich zugänglich und der vollständige Text der Anordnungen der NYDFS und der *Federal Reserve* sind auf deren jeweiliger Webseite öffentlich zugänglich. Die endgültige Bekanntmachung der FCA in Bezug auf Devisen ist ebenso auf der Webseite der FCA öffentlich zugänglich.

CFTC LIBOR Order

Neben einer zivilen Geldstrafe in Höhe von USD 200 Mio. sieht die *CFTC LIBOR Order* vor, dass die Bank weitere Verletzungen bestimmter Bestimmungen des *U.S. Commodity Exchange Act* (CEA) zu unterlassen und bestimmte Schritte zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit ihrer Einreichungen zu Referenzzinssätzen (darunter LIBOR und EURIBOR) und zur Verbesserung damit verbundener interner Kontrollen zu unternehmen hat.

Non-Prosecution Agreement mit dem DOJ

Im Rahmen der NPA hat sich die Bank zu einer Strafzahlung in Höhe von USD 160 Mio. verpflichtet. Außerdem hat sich das DOJ bereit erklärt, von einer strafrechtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen der Bank im Zusammenhang mit deren Einreichungen zur Festlegung von Referenzzinssätzen, darunter LIBOR und EURIBOR, abzusehen (hiervon ausgenommen ist die Verfolgung steuerstrafrechtlicher Verstöße, hinsichtlich derer das DOJ keine Vereinbarungen schließt und dies auch nicht darf), sofern die Bank im Rahmen der NPA festgelegte Verpflichtungen erfüllt. Insbesondere verpflichtete sich die Bank im Rahmen der NPA u. a. dazu, während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 26. Juni 2012:

- keine wie auch immer gearteten, in den USA strafbaren Handlungen zu begehen;
- nicht schutzwürdige Informationen über die Aktivitäten der Bank, ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter, sowie sonstige Informationen über sämtliche Angelegenheiten, zu denen das DOJ Fragen stellt, wahrheitsgemäß und vollständig offenzulegen; diese Informationen können zu jedem Zweck verwendet werden, sofern nach der NPA keine sonstigen Einschränkungen vorgesehen sind;
- das DOJ auf jedes potenziell strafbare Verhalten der Bank oder ihrer Mitarbeiter im Zusammenhang mit Betrugsdelikten oder Verstößen gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze aufmerksam zu machen; und
- das DOJ auf alle straf- oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungen, Verwaltungsverfahren und Zivilklagen aufmerksam zu machen, die von staatlichen Behörden in den USA aufgrund

angeblicher Betrugsdelikte oder Verstöße gegen die Wertpapier- und Rohstoffmärkte regelnde Gesetze entweder seitens der Bank bzw. ihrer Mitarbeiter oder gegen diese eingeleitet werden.

Die Bank hat sich darüber hinaus zur Zusammenarbeit mit dem DOJ und anderen staatlichen Behörden in den USA im Zusammenhang mit allen sich aus dem in der NPA beschriebenen Verhalten ergebenden Ermittlungs- oder Strafverfolgungsaktivitäten verpflichtet; diese Verpflichtung bleibt bis zum Abschluss aller entsprechenden Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsaktivitäten in Kraft. Außerdem kooperiert die Bank auch weiterhin im Rahmen der sonstigen laufenden Ermittlungen.

Die Vereinbarungen, die von der Gruppe am 20. Mai 2015 angekündigt wurden, beinhalten eine Strafzahlung in Höhe von USD 60 Millionen, die von der DOJ infolge bestimmter, nach dem Eintritt in die NPA andauernder Praktiken verhängt wurde; allerdings hat die DOJ ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, auf eine Erklärung der Verletzung des NPA zu verzichten.

Ermittlungen der Generalanwaltschaft von New York

Nach den im Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüssen nahmen 31 Generalanwaltschaften verschiedener US-Bundesstaaten eigene Ermittlungen in Sachen LIBOR, EURIBOR und Tokyo Interbank Offered Rate auf. Die NYAG schickte im Juli 2012 im Auftrag der anderen Generalanwaltschaften eine Vorladung mit der Aufforderung zur Übermittlung weitreichender Informationen an die Bank (und weitere Vorladungen an eine Reihe anderer Banken) und hat seitdem weitere Auskunftsverlangen im Hinblick auf Dokumente und Transaktionsdaten an die Bank gerichtet. Die Bank beantwortet diese Auskunftsverlangen fortlaufend.

Ermittlung der SFO

Außerdem gab die SFO im Anschluss an die im Juni 2012 bekanntgegebenen Vergleichsabschlüsse im Juli 2012 bekannt, sie habe Ermittlungen hinsichtlich des LIBOR-Sachverhalts beschlossen. In diesem Zusammenhang hat die Bank Auskunftersuchen erhalten, die sie weiterhin beantwortet.

Ermittlungen der Europäischen Kommission

Die Kommission führt ebenfalls seit einiger Zeit Ermittlungen hinsichtlich der Manipulation u. a. des EURIBOR durch. Am 4. Dezember 2013 gab die Kommission eine Einigung mit der Gruppe sowie einer Reihe anderer Banken hinsichtlich wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem EURIBOR bekannt. Die Gruppe hatte der Kommission ihr Verhalten im Zusammenhang mit dem EURIBOR freiwillig gemeldet und bei der Ermittlung der Kommission vollumfänglich kooperiert. Aufgrund dieser Kooperation wurde der Gruppe ein vollständiger Erlass der Geldstrafen, die ansonsten verhängt worden wären, gewährt.

Ermittlung in Bezug auf ISDAfix

Am 20. Mai 2015 hat die CFTC mit der BPLC, der Bank und BCI eine Vereinbarung geschlossen, in der sich die Gruppe einverstanden erklärt, ein Bußgeld in Höhe von USD 115 Millionen im Zusammenhang mit der branchenweiten Ermittlung der CFTC bezüglich der Festlegung der US Dollar ISDAfix Benchmark zu zahlen. Bestimmte andere Aufsichts- und Vollzugsbehörden haben Informationen in Bezug auf die Festlegung und den Handel, der eine Beeinflussung des US Dollar ISDAfix Benchmark angefordert und diese Ermittlungen wurden bisher nicht durch eine Vereinbarung mit der CFTC beendet.

Ermittlungen in Bezug auf Edelmetalle

Die Bank hat der DOJ Informationen bezüglich deren Ermittlungen in Verbindung mit Edelmetallen und edelmetall-bezogenen Finanzinstrumenten zukommen lassen.

Ermittlung in Bezug auf den Devisenhandel

Im Dezember 2014 gab die Hongkonger Währungsbehörde (*Hong Kong Monetary Authority* ("HKMA")) das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Bezug auf die Devisengeschäfte von 10 Banken (einschließlich der Hongkonger Niederlassung der Bank) in Hongkong bekannt. In Bezug auf die Hongkonger Niederlassung der Bank gab die HKMA bekannt, dass ihre Ermittlungen bestimmte Kontrolldefizite aufgezeigt haben, bezüglich derer sie von der Niederlassung verlangte, bestimmte

Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, merkte aber auch an, dass die Niederlassung in den letzten Jahren Verbesserungen im Einklang mit internationalen Trends erreicht hat.

Am 20. Mai 2015 haben die Streitbelegungsbehörden Vereinbarungen mit einigen Finanzinstituten, einschließlich BPLC und der Bank, hinsichtlich Ermittlungen bezüglich bestimmter Verkaufs- und Handelspraktiken auf dem Devisenmarkt, erzielt. Im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen, hat die Gruppe zugestimmt, eine Strafe in Höhe von insgesamt USD 2,38 Mrd. zu zahlen und BPLC hat sich hinsichtlich eines Verstoßes gegen US Kartellrecht für schuldig bekannt.

Die Vereinbarungen, die am 20. Mai 2015 erzielt wurden, umfassen nicht die andauernden Untersuchungen des elektronischen Handels auf dem Devisenmarkt. Darüber hinaus dauern Ermittlungen anderer Behörden hinsichtlich der Verkaufs- und Handelspraktiken auf dem Devisenmarkt zwischen mehreren Marktteilnehmern, einschließlich der Bank, in verschiedenen Ländern an. Die Gruppe kooperiert weiterhin mit den zuständigen Behörden bei ihren Ermittlungen.

Nähere Einzelheiten zu den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen sind den nachstehenden Abschnitten "**Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte**" und "**Zivilklagen in Bezug auf ISDAfix**", "**Zivilklagen in Bezug auf den Devisenhandel**" und "**Zivilklagen in Bezug auf den Gold Fix**" zu entnehmen.

Der Betrag, der von der BPLC gemäß des Vergleichs mit der DOJ gezahlt wurde, beinhaltet eine Strafzahlung in Höhe von USD 60 Millionen, die von der DOJ infolge bestimmter, nach dem Eintritt in die NPA andauernder Praktiken verhängt wurde; allerdings hat die DOJ ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, auf eine Erklärung der Verletzung des NPA zu verzichten.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen bestimmter Angelegenheiten in diesem Abschnitt oder die Auswirkungen, wie sich diese Angelegenheiten gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten, einzuschätzen. Das Bußgeld im Zusammenhang mit den Vereinbarungen im Mai 2015 mit der CFTC und den Streitbelegungsbehörden werden von den bereits bestehenden Rückstellungen der Gruppe in Höhe von GBP 2,05 Mrd. gedeckt.

Zivilklagen im Zusammenhang mit der Festlegung des LIBOR und anderer Bezugswerte

Eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern haben Zivilklagen gegen die Gruppe und andere Banken im Zusammenhang mit Manipulationen des LIBOR und/oder anderer Bezugswerte angedroht oder anhängig gemacht. Diese Klagen wurden zwar in mehreren Fällen abgewiesen und in einem Fall wurde vorbehaltlich der endgültigen Stellungnahme des Gerichts ein Vergleich erzielt, in anderen wiederum sind sie weiterhin anhängig, wobei ihre letztendlichen Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Hintergrundinformationen

Nach den Vergleichen bezüglich der vorhergehend unter "**Ermittlungen in Bezug auf LIBOR, andere Bezugswerte, ISDAfix, Wechselkurse, und Edelmetalle**" erwähnten Ermittlungen haben eine Reihe von Privat- und Geschäftskunden in verschiedenen Ländern Zivilklagen gegen die Gruppe im Zusammenhang mit LIBOR und/oder anderen Bezugswerten angedroht oder eingereicht.

USD-LIBOR-Klagen vor dem MDL-Gericht

Die Mehrzahl der in verschiedenen US-Jurisdiktionen angestregten USD-LIBOR-Klagen werden für vorprozessuale Zwecke vor einem Einzelrichter (*single judge*) des SDNY (*multi district litigation court* (MDL-Gericht)) gemeinsam verhandelt.

In den im Wesentlichen vergleichbaren Klageschriften wurde u. a. der Vorwurf erhoben, die Bank und die anderen Banken hätten, sowohl einzeln als auch kollektiv, gegen Bestimmungen des *U.S. Sherman Antitrust Act*, des *CEA*, des *U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act* (RICO) sowie verschiedene einzelstaatliche Rechtsvorschriften verstoßen, indem sie USD-LIBOR-Sätze manipulierten.

In den Klagen wird Schadensersatz in unbestimmter Höhe gefordert, ausgenommen in fünf Klagen, in denen die Kläger von allen Beklagten, einschließlich der Bank, Schadensersatz in Höhe von zusammen mehr als USD 1,25 Mrd., zuzüglich Strafschadensersatz, fordern. In einigen der Klagen wird zudem Schadensersatz in dreifacher Höhe (*trebling of damages*) nach Maßgabe der Bestimmungen des *U.S. Sherman Antitrust Act* und des RICO gefordert.

Die vorgelegten Sammelklagen sollen (u. a.) im Namen von Klägern anhängig gemacht werden, die (i) USD-LIBOR-bezogene OTC-Geschäfte getätigt (OTC-Gruppe), (ii) USD-LIBOR-bezogene Finanzinstrumente an einer Börse erworben (Börsengeschäft-Gruppe), (iii) USD-LIBOR-bezogene Schuldtitel erworben (Schuldtitel-Gruppe), (iv) auf USD-LIBOR-bezogene variabel verzinsliche Hypotheken (Hauseigentümer-Gruppe) erworben oder (v) auf USD-LIBOR-bezogene Darlehen (Darlehensgeber-Gruppe) vergeben haben.

Im August 2012 hat das MDL-Gericht alle neu vorgelegten Sammelklagen und Einzelklagen ausgesetzt (Ausgesetzte Klagen), sodass das MDL-Gericht die anhängigen Anträge in drei Hauptsammelklagen (Hauptsammelklagen) und drei Haupteinzelklagen (Haupteinzelklagen) einteilen konnte.

Im März 2013 erging eine Entscheidung des MDL-Gerichts, in der die Mehrzahl der gegen die Bank sowie gegen die anderen beklagten Panel-Banken gerichteten Hauptsammelklagen und drei Haupteinzelklagen anhängig gemacht werden sollen, abgewiesen wurde.

Nach der Entscheidung ersuchten die Kläger der Hauptsammelklagen das Bezirksgericht, entweder die Einreichung einer geänderten Klage oder die Berufung gegen einen Aspekt der Entscheidung vom März 2013 zuzulassen. Im August 2013 und im Juni 2014 wies das Bezirksgericht die Mehrzahl der im Rahmen der Hauptsammelklagen gestellten Anträge ab. Infolgedessen:

- wurden die Ansprüche der Schuldtitel-Gruppe vollumfänglich abgewiesen;
- sind die Ansprüche der Börsengeschäft-Gruppe auf Ansprüche nach dem CEA beschränkt; und
- sind die Ansprüche der OTC-Gruppe auf Bereicherungsansprüche und Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Fairnessgebots beschränkt.

Im Anschluss an die Entscheidung des Bezirksgerichts vom März 2013 strengten die Kläger der Haupteinzelklagen erneut beim zuständigen Gericht (*State Court*) in Kalifornien ein Verfahren an (das inzwischen dem Bezirksgericht übertragen wurde), in dessen Rahmen sie ihr ursprüngliches Vorbringen aus den vorstehend beschriebenen Verfahren, die als Sammelklagen anhängig gemacht werden sollten, wiederholen. Die Schuldtitel-Gruppe versuchte, beim US-Bundesberufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk (*United States Court of Appeals for the Second Circuit (Second Circuit)*) Berufung gegen die Abweisung ihrer Klage einzulegen; das Second Circuit wies die Berufung jedoch mit der Begründung, das Bezirksgericht habe noch keine Entscheidung hinsichtlich der Gesamtheit der Ansprüche der zusammengefassten Klagen getroffen, als verfrüht ab. Im Januar 2015 hob der Oberste US-Gerichtshof (*U.S. Supreme Court*) die Entscheidung des Second Circuit auf, sodass der Second Circuit die von der Schuldtitel-Gruppe eingelegte Berufung anhören muss. Die OTC-Gruppe und die Börsengeschäft-Gruppe haben die Genehmigung erhalten, dieser Berufung beizutreten. Bestimmte andere vorgelegte Sammelklagen, die vom MDL-Gericht zuvor ausgesetzt wurden, haben ebenfalls die Genehmigung erhalten, der Berufung in Bezug auf die Ablehnung ihrer wettbewerbsrechtlichen Klagen beizutreten.

Im Dezember 2014 hat das MDL-Gericht eine vorläufige Genehmigung für die Vergleiche der verbliebenen Ansprüche der Börsengeschäft-Gruppe über USD 19,98 Mio. erteilt und verlangt, dass die Kläger einen Verteilungsplan der Vergleichserlöse vorlegen.

Zudem hat das MDL-Gericht begonnen, die Ansprüche der Ausgesetzten Klagen zu bearbeiten, von denen viele (einschließlich Klagen hinsichtlich staatsrechtlicher Betrugsdelikte und unerlaubter Beeinträchtigung) nicht in den Hauptsammelklagen geltend gemacht wurden. Infolgedessen haben im Oktober 2014 die Kläger der unmittelbaren Klagen (die aus den Sammelklagen ausgestiegen sind) ihre abgeänderten Klagen eingereicht und im November 2014 haben die Beklagten beantragt, die Klagen abzuweisen. Im November 2014 haben die Kläger der Verfahren der Darlehensgeber-Gruppe und

Hauseigentümer-Gruppe ihre abgeänderten Klagen eingereicht. Im Januar 2015 haben die Beklagten beantragt, die Klagen abzuweisen.

Solange die Verfahren nicht weiter verhandelt werden, ist die letztendliche Auswirkung der Entscheidungen des Bezirksgerichts unklar, wobei die Entscheidung jedoch möglicherweise im Rahmen der Auslegung durch Gerichte Auswirkungen auf andere Prozesse haben wird, darunter die nachfolgend beschriebenen Verfahren, von denen einige verschiedene Referenzzinssätze zum Gegenstand haben.

Weitere USD-LIBOR-Klage vor dem SDNY

Im Februar 2013 wurde beim SDNY eine weitere Einzelklage gegen die Bank und andere beklagte Panel-Banken eingeleitet. Der Kläger brachte vor, die beklagten Panel-Banken hätten zusammengewirkt, um den USD-LIBOR ansteigen zu lassen, was dazu geführt habe, dass der Wert der für einen Kredit als Sicherheit hinterlegten Anleihen gesunken sei, was letztlich zum Verkauf der Anleihen zu einem Tiefststand ihres Marktwerts geführt habe. Diese Klage ist nicht dem Bezirksgericht übertragen; für sie ist ein anderer Richter am SDNY zuständig und ein anderer Zeitplan vorgesehen. Die beklagten Panel-Banken haben Antrag auf Klageabweisung gestellt.

Verfahren wegen Wertpapierbetrugs vor dem SDNY

Darüber hinaus sind BPLC, die Bank, BCI sowie vier ehemalige Führungskräfte und Direktoren der Bank Beklagte einer vor dem SDNY anhängigen Wertpapier-Sammelklage im Zusammenhang mit der Rolle der Bank als an der LIBOR-Festlegung beteiligte Panel-Bank. In der Klageschrift wurden Ansprüche nach Maßgabe des *U.S. Securities Exchange Act of 1934* geltend gemacht; hauptsächlich wird darin der Vorwurf erhoben, die Geschäftsberichte der Bank für die Jahre 2006 bis 2011 hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen hinsichtlich (unter anderem) der Einhaltung ihrer Verfahren für das Betriebsrisikomanagement und bestimmter Gesetze und Rechtsvorschriften aufgewiesen. Weiterhin wurde in der Klageschrift der Vorwurf erhoben, dass die täglichen Einreichungen der Bank zur Festlegung des USD-LIBOR Falschaussagen unter Verletzung des US-Wertpapierrechts darstellten. Der Kreis der Sammelkläger, in deren Auftrag die Klage eingereicht wird, setzt sich aus allen natürlichen und juristischen Personen zusammen, die im Zeitraum vom 10. Juli 2007 bis zum 27. Juni 2012 an einer US-Wertpapierbörse von BPLC geförderte *American Depositary Receipts* erworben haben. Im Mai 2013 gab das Gericht dem Antrag der Bank auf vollumfängliche Klageabweisung statt. Die Kläger legten Berufung ein, woraufhin das Second Circuit im April 2014 zwar die Abweisung bestimmter Klagebegehren der Kläger anordnete, dabei jedoch die Entscheidung zur Abweisung des Klagebegehrens der Kläger, dass die täglichen Einreichungen der Bank zur Festlegung des USD-LIBOR Falschaussagen unter Verletzung des US-Wertpapierrechts darstellten, aufhob. Das Verfahren wurde an die erste Instanz zurückverwiesen und das Beweisverfahren wird bis Ende 2015 weitgehend abgeschlossen sein.

Klage vor dem US-Bezirksgericht von Kalifornien

Im Juli 2012 wurde eine vor dem US-Bezirksgericht von Kalifornien (*District Court for the Central District of California*) anhängige Sammelklage um behauptete Vorwürfe im Zusammenhang mit dem USD-LIBOR und die Benennung der Bank als Beklagte erweitert. Die erweiterte Klageschrift wurde im Namen einer Ansprüche erhebenden Klägergruppe eingereicht, die sich u. a. aus Inhabern von auf USD-LIBOR-bezogenen variabel verzinslichen Hypotheken zusammensetzt. Im Januar 2015 stimmte das Gericht dem Antrag der Bank auf ein Schnellverfahren zu und wies alle verbliebenen Klagen gegen die Bank ab. Der Kläger hat gegen die Entscheidung des Gerichts beim US-Bundesberufungsgericht für den neunten Gerichtsbezirk (*U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit (Ninth Circuit)*) Berufung eingelegt und es wird erwartet, dass die Berufung bis zum Ende des Sommers 2015 vollständig eingeleitet ist.

Japanischer Yen-LIBOR-Klage vor dem SDNY

Im April 2012 reichte ein Kläger, der an Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten beteiligt war, eine weitere Sammelklage gegen die Bank und andere Panel-Banken für den Japanischer Yen-LIBOR vor dem SDNY ein. In der Klageschrift werden auch die Mitglieder des Panels der *Japanese Bankers Association Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate* (Euroyen-TIBOR), dem die Bank nicht angehört, benannt. In der Klageschrift wird u. a. der Vorwurf der Manipulation der Euroyen-TIBOR- sowie der

Yen-LIBOR-Sätze und des Verstoßes gegen Bestimmungen des CEA sowie des *U.S. Sherman Antitrust Act* im Zeitraum von 2006 bis 2010 erhoben. Die Beklagten haben Antrag auf Klageabweisung gestellt; im März 2014 entschied das Gericht, dass diesem Antrag teilweise stattzugeben und dass er teilweise abzuweisen sei. Namentlich wies das Gericht die kartellrechtlichen Ansprüche des Klägers vollumfänglich ab, gab jedoch den Ansprüchen des Klägers gemäß den Bestimmungen des CEA statt. Der Antrag der Beklagten auf nochmalige Prüfung der Entscheidung über die Ansprüche gemäß den Bestimmungen des CEA wurde vom Gericht im Oktober 2014 abgelehnt. Der Kläger hat seinerseits Antrag auf Zulassung einer dritten, um zusätzliche Ansprüche (u. a. gemäß den Bestimmungen des RICO) erweiterten Klageschrift gestellt.

EURIBOR-Klagen

Im Februar 2013 wurde eine Sammelklage mit Bezug auf EURIBOR gegen BPLC, die Bank, BCI sowie andere EURIBOR-Panel-Banken angestrengt. Die Kläger machen kartellrechtliche Ansprüche, Ansprüche gemäß den Bestimmungen des CEA und des RICO sowie Bereicherungsansprüche geltend. Insbesondere wird der Bank vorgeworfen mit anderen EURIBOR-Panel-Banken zusammengewirkt zu haben, um den EURIBOR zu manipulieren. Die Klage wird im Namen von Klägern eingereicht, die im Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis 31. März 2011 *NYSE LIFFE EURIBOR*-Terminkontrakte gekauft oder verkauft, Terminkontrakte mit Bezug auf die Währung Euro gekauft bzw. andere Derivatekontrakte gekauft hatten (beispielsweise Zinsswaps und außerbörsliche Zinstermingeschäfte (*forward rate agreements*) mit Bezug auf EURIBOR).

Ferner wurde die Bank von der DOJ-AD ein bedingter Nachlass im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen US-Kartellrecht bei Finanzinstrumenten mit Bezug auf EURIBOR zugestanden. Infolge der Gewährung dieses bedingten Nachlasses hat die Bank Anspruch auf (i) eine Haftungsobergrenze in Höhe des tatsächlichen anstatt des dreifachen Schadensersatzes, wenn in einem zivilrechtlichen Kartellverfahren nach US-amerikanischem Kartellrecht auf Grundlage eines Verhaltens, das durch den bedingten Nachlass abgedeckt ist, dem Kläger Schadensersatz zugesprochen wurde, und (ii) eine Befreiung im Hinblick auf eine mögliche gesamtschuldnerische Haftung in Verbindung mit einem derartigen zivilrechtlichen Kartellverfahren, vorbehaltlich der Bedingung, dass die Bank das DOJ-AD sowie das über die entsprechende zivilrechtliche Klage befindende Gericht davon überzeugt, dass sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

Verfahren in Bezug auf Bezugswerte außerhalb der USA

Neben den Klagen in den USA sind gegen die Gruppe in zahlreichen Ländern Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den angeblichen LIBOR- und EURIBOR-Manipulationen angestrengt oder angedroht worden. Die Zahl dieser Verfahren, der Referenzindizes, auf die sie sich beziehen, und der Länder, in denen sie angestrengt werden können, hat sich im Laufe der Zeit erhöht.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug auf ISDAfix

Seit September 2014 wurde beim SDNY eine Reihe Zivilklagen in Verbindung mit ISDAfix im Namen von Klägern, die in Klägergruppen (*proposed classes of plaintiffs*) zusammengefasst werden sollen, eingereicht, im Rahmen derer behauptet wird, dass die Bank, eine Zahl anderer Banken und ein Broker gegen den *U.S. Sherman Antitrust Act* und mehrere Bundesgesetze verstoßen haben sollen im Rahmen derer eine Manipulation von Devisenmärkten und somit ein Verstoß nach dem *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie nach dem Recht des Bundesstaates New York behauptet und mehrere internationale Banken, darunter die Bank, als Beklagte genannt werden.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf

die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Zivilklagen in Bezug auf den Devisenhandel

Seit November 2013 wurde beim SDNY eine Reihe Zivilklagen im Namen von Klägern, die in Klägergruppen (*proposed classes of plaintiffs*) zusammengefasst werden sollen, eingereicht, im Rahmen derer eine Manipulation von Devisenmärkten und somit ein Verstoß nach dem *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie nach dem Recht des Bundesstaates New York behauptet und mehrere internationale Banken, darunter die Bank, als Beklagte genannt werden.

Das SDNY, vor dem alle Verfahren anhängig sind, hat sämtliche im Namen von US-Personen eingereichte Klagen zu einer einzigen Klage zusammengefasst. Zwei gegen nicht US-Personen geführte Klagen wurden am 28. Januar 2015 abgelehnt.

Jüngste Entwicklungen

Der Antrag auf Klageabweisung der zusammengefassten Klage wurde am 28. Januar 2015 abgelehnt.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe, und wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten, ist derzeit nicht einzuschätzen.

Zivilklagen in Bezug auf das Gold-Fixing

Seit März 2014 wurden vor US-Bundesgerichten verschiedene Zivilklagen eingeleitet, die jeweils im Namen einer Gruppe von Sammelklägern anhängig gemacht werden sollen; den Unternehmen der Gruppe und anderen Mitgliedern der London Gold Market Fixing Ltd. wird vorgeworfen, unter Verletzung der Bestimmungen des CEA, des *U.S. Sherman Antitrust Act* sowie des einzelstaatlichen Kartell- und Verbraucherschutzrechts die Preise von Gold und Derivatekontrakten in Gold manipuliert zu haben. Jede dieser Klagen wurde dem SDNY übertragen und im Hinblick auf Vor- und sonstige Verfahren zu einer einzigen Klage zusammengefasst.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Aktivitäten und Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit US-Hypotheken

Die Aktivitäten der Gruppe im US-Hypothekensektor in den Jahren 2005 bis einschließlich 2008 umfassten:

- das Sponsoring und Underwriting in Bezug auf Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 39 Mrd.,
- die Übernahme des wirtschaftlichen Underwriting-Risikos in Bezug auf sonstige Private-Label-Verbriefungen im Volumen von ca. USD 34 Mrd.,
- den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd. an staatlich geförderte Unternehmen (*government sponsored enterprises* (GSE));
- den Verkauf von Krediten im Volumen von ca. USD 3 Mrd. an andere Käufer, und
- den Verkauf von Kredite im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. (davon ausgenommen im entsprechenden Zeitraum verkaufte und anschließend wieder zurückgekauft Kredite im Volumen von ca. USD 500 Mio.), welche durch als Grundpfandrechtsbesteller (mortgage originator) fungierende verbundene Unternehmen einer Gesellschaft, welche die Gruppe im

Jahr 2007 erworben hatte ("**Erworbene Tochtergesellschaft**"), ausgegeben und an Dritte verkauft wurden.

Während diesem Zeitraum betrieben verbundene Unternehmen der Gruppe Handel im Sekundärmarkt für *U.S. residential mortgage-backed* (RMBS) sowie *U.S. commercial-backed securities* (CMBS), und diese Handelsaktivitäten werden auch heute fortgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Krediten und bestimmten Private-Label-Verbriefungen hat die Gruppe bestimmte die Kredite betreffende Zusicherungen und Gewährleistungen (Z&G) abgegeben, bei deren Nichteinhaltung die Gruppe verpflichtet sein kann, die entsprechenden Kredite zurückzukaufen. Hinsichtlich der noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf in Bezug auf Kredite, denen sich die Gruppe am 31. Dezember 2014 gegenüber sah, bestand zum Zeitpunkt des Verkaufs ein ausstehender Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,6 Mrd.; ferner wurden von verschiedenen Parteien Zivilklagen angestrengt, in denen die Verpflichtung der Gruppe zum Rückkauf eines wesentlichen Teils dieser Kredite geltend gemacht wird. Darüber hinaus ist die Gruppe an einer Reihe von Verfahren beteiligt, die von Käufern von RBMS angestrengt wurden. Der zurzeit ausstehende RMBS-Nennbetrag in Bezug auf diese anhängigen Klagen gegen die Gruppe beläuft sich zum 31. Dezember 2014 auf ungefähr USD 0,9 Mrd.

Aufsichts- und sonstige Behörden haben weitreichende Ermittlungen in Bezug auf Marktpraktiken in Verbindung mit *mortgage-backed securities* begonnen; die Gruppe kooperiert im Rahmen einiger dieser Ermittlungen mit den zuständigen Behörden.

Forderungen auf RMBS-Rückkauf

Hintergrundinformationen

Die Gruppe hat in Bezug auf Folgendes entsprechende Kredit - Z&G alleine abgegeben:

- von ihr gesponserte Verbriefungen im Volumen von ca. USD 5 Mrd.,
- von ihr an GSE verkaufte Kredite im Volumen von ca. USD 0,2 Mrd. und
- an andere Käufer verkaufte Kredite im Volumen von ca. USD 3 Mrd.

Daneben hat die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf alle von ihr an Dritte verkauften Kredite im Volumen von ca. USD 19,4 Mrd. entsprechende Z&G abgegeben.

Die Z&G in Bezug auf die übrigen von der Gruppe gesponserten Verbriefungen wurden hauptsächlich von Drittbestellern, als Deponent der Treuhandgesellschaft, direkt an die Verbriefungstreuhandgesellschaften einer Tochtergesellschaft der Gruppe abgegeben, und sind im Umfang begrenzt. Für die meisten Z&G wurden keine zeitlichen Begrenzung von Seiten der Gruppe, der Erworbenen Tochtergesellschaft oder dieser Drittbesteller angegeben.

Unter bestimmten Umständen kann die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Kredite zurückzukaufen oder Zahlungen in Bezug auf diese Kredite zu leisten, wenn die Z&G nicht eingehalten werden.

Hinsichtlich der spätestens am 31. Dezember 2014 eingegangenen, noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf in Verbindung mit allen Z&G, die die Gruppe oder die Erworbene Tochtergesellschaft in Bezug auf an GSE und andere Käufer verkaufte Kredite und in Bezug auf Private-Label-Aktivitäten abgegeben haben, bestand zum Zeitpunkt des Verkaufs ein ursprünglicher ausstehender Kapitalsaldo in Höhe von ca. USD 2,6 Mrd.

Eine wesentliche Anzahl (ca. USD 2,2 Mrd.) aller vorstehend beschriebenen noch nicht entschiedenen Forderungen auf Rückkauf beziehen sich auf Zivilklagen, die von den Treuhändern für bestimmte Verbriefungen in Form von RMBS eingeleitet wurden und im Rahmen derer die Treuhänder behaupten, die Gruppe und/oder die Erworbene Tochtergesellschaft müsse Kredite zurückkaufen, bei denen ein Verstoß gegen die operativen Z&G vorliegt. Dieser Treuhänder sowie alle anderen Parteien, die einen Rückkauf fordern, haben im Rahmen dieser Klagen ferner geltend gemacht, dass möglicherweise ein Verstoß gegen die operativen Z&G bezüglich eines höheren (jedoch nicht bezifferten) Betrages der Kredite vorliegt, als des zuvor von den Treuhändern in ihren konkreten

Forderungen auf Rückkauf angegebenen Betrages. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich Forderungen auf Rückkauf befinden sich noch in einer frühen Phase.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Wertpapierklagen im Zusammenhang mit RMBS

Hintergrundinformationen

Infolge einiger der vorstehend beschriebenen RMBS-Aktivitäten ist die Gruppe an verschiedenen von Käufern von RMBS, hinsichtlich derer die Gruppe als Sponsor und/oder Underwriter fungiert hatte, im Zeitraum von 2005 bis 2008 angestregten Verfahren beteiligt. Grundsätzlich wird in diesen Verfahren u. a. geltend gemacht, die Angebotsmaterialien zu den RMBS, auf die sich diese Käufer angeblich verlassen haben, hätten sachlich falsche oder irreführende Darstellungen und/oder Auslassungen enthalten, und generell wird die Rückabwicklung und Herausgabe der für die RMBS gezahlten Gegenleistung sowie eine Ersatzleistung für die infolge des Eigentums an den RMBS entstandenen finanziellen Verluste verlangt.

Der ursprüngliche, mit den anhängigen Zivilklagen gegen die Gruppe verbundene RMBS-Nennbetrag belief sich auf insgesamt ungefähr USD 2,4 Mrd.; hiervon stand zum 31. Dezember 2014 ein Betrag in Höhe von ungefähr USD 0,9 Mrd. noch aus.

Die für diese RMBS zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen kumulierten realisierten Verluste beliefen sich auf ungefähr USD 0,3 Mrd.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Die Gruppe ist der Ansicht, dass ihr im Falle des Unterliegens in den anhängigen Prozessen ein Verlust in Höhe von maximal dem zum Zeitpunkt des Urteils noch ausstehenden RMBS-Betrag (unter Berücksichtigung weiterer Kapitalzahlungen nach dem 31. Dezember 2014) droht, zuzüglich kumulierter Verluste auf die RMBS zu dem betreffenden Zeitpunkt, sowie Zinsen, Gebühren und Kosten, abzüglich des Marktwertes der RMBS zu jenem Zeitpunkt und abzüglich bislang in Anspruch genommener Rücklagen.

Obwohl die Käufer keinen konkreten Schadensbetrag geltend gemacht haben, schätzt die Gruppe den Marktwert dieser RMBS zum 31. Dezember 2014 auf insgesamt ungefähr USD 0,6 Mrd. Der Gruppe steht möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung für einen Teil dieser Verluste zu.

Weitere Ermittlungen in Bezug auf Hypotheken

Zusätzlich zu den Forderungen auf RMBS-Rückkauf sowie den Wertpapierklagen in Zusammenhang mit RMBS ermitteln mehrere Aufsichts- und sonstige Behörden, darunter die DOJ, die SEC, der Generalinspekteur des *U.S. Troubled Asset Relief Program* und die Bezirksanwaltschaft Connecticut (*U.S. Attorney's Office for the District of Connecticut*), in Bezug auf verschiedene Aspekte des Hypotheken-Business, einschließlich Emissions- und Underwriting-Praktiken bei Erstangeboten von RMBS sowie Handelspraktiken in den Sekundärmärkten für RMBS und CMBS. Die Gruppe kooperiert auch im Rahmen dieser Ermittlungen mit den zuständigen Behörden.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Lehman Brothers

Seit September 2009 war die Gruppe an Prozessen mit verschiedenen Unternehmen beteiligt, die bestimmte Aspekte der Transaktion, in deren Rahmen BCI und andere Gesellschaften der Gruppe im September 2008 den größten Teil der Vermögenswerte von Lehman Brothers Inc. (LBI) übernahm, sowie die gerichtliche Verfügung (Verfügung) zur Genehmigung des Verkaufs (Verkauf) angefochten haben. Die Verfügung wurde von den Gerichten aufrechterhalten und wird nicht mehr angefochten. Am 5. August 2014 hat das *Second Circuit* die Entscheidungen des SDNY zugunsten der Gruppe hinsichtlich bestimmter Ansprüche bestätigt, die sich auf Rechte in Bezug auf Vermögenswerte beziehen, welche die Gruppe aus dem Verkauf geltend macht.

Hintergrundinformationen

Im September 2009 wurden von Lehman Brothers Holdings Inc. (LBHI), dem Liquidator (*Trustee*) der Lehman Brothers Inc. im US-Verfahren nach dem *Securities Investor Protection Act* (SIPA (*Liquidator*)) und dem offiziellen Ausschuss der unbesicherten Gläubiger (*Official Committee of Unsecured Creditors*) der Lehman Brothers Holdings Inc. (Ausschuss) bei dem US-Insolvenzgericht für den *Southern District of New York* (*Bankruptcy Court for the Southern District of New York* (Insolvenzgericht)) Anträge eingereicht. Mit allen drei Anträgen wurden bestimmte Aspekte des Verkaufs sowie der Verfügung angefochten. Die Kläger wollten eine Verfügung erwirken, mit der die Übertragung bestimmter Vermögenswerte an BCI für nichtig erklärt wird, BCI gezwungen wird, einen etwaigen Überschussbetrag, den BCI angeblich erhalten hat, an die Insolvenzmasse von LBI herauszugeben, und festgestellt wird, dass der von BCI gemäß den Verkaufsunterlagen und der Verfügung geltend gemachte Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (die *Ansprüche aus Rule 60 der US-Bundeszivilprozessordnung* (*Rule 60-Ansprüche*)), nicht besteht.

Im Januar 2010 legte BCI eine Antwort auf diese Anträge vor und reichte dabei ebenfalls einen auf die Lieferung bestimmter Vermögenswerte, die von LBHI und LBI nicht gemäß den Verkaufsunterlagen und der Verfügung geliefert wurden, gerichteten Antrag ein (zusammen mit den konkurrierenden Ansprüchen des Liquidators in Bezug auf diese Vermögenswerte, Vertragsansprüche).

2011 wies das Insolvenzgericht die *Rule 60-Ansprüche* zurück; bei manchen Vertragsansprüchen entschied es zugunsten des Liquidators, bei anderen zugunsten der Gruppe. Die Gruppe und der Liquidator legten jeweils beim SDNY Berufung gegen die für sie nachteiligen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche ein. LBHI und der Ausschuss legten keine Berufung gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts über die *Rule 60-Ansprüche* ein.

Das SDNY hob im Juni 2012 mit seiner Urteilsbegründung eine der Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche, die für die Gruppe nachteilig war, auf; dabei bestätigte es die übrigen Entscheidungen des Insolvenzgerichts über die Vertragsansprüche. Das SDNY erließ im Juli 2012 in Umsetzung der in seiner Urteilsbegründung getroffenen Entscheidungen ein vergleichsähnliches Urteil nach amerikanischem Recht (ein sog. *Agreed Judgement* (Urteil)). Dem Urteil zufolge stehen der Gruppe die folgenden Ansprüche zu:

- Herausgabe von für die Sicherstellung der Abwicklung bestimmter Geschäfte vorgesehenem sog. "*Clearance-Box*"-Vermögen (Clearance-Box-Vermögen) in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mrd.) durch den Liquidator; und
- Vermögen, das bei verschiedenen Instituten für die im Wege des Verkaufs an BCI übertragenen börsengehandelte Derivate-Depots gehalten wird (*ETD Margin*).

Jüngste Entwicklungen

Der Liquidator legte beim *Second Circuit* Berufung gegen die für ihn nachteiligen Entscheidungen des SDNY ein. In der am 5. August 2014 veröffentlichten Urteilsbegründung bestätigte das *Second Circuit* die Entscheidungen des SDNY, nach denen der Gruppe ein Anspruch auf das Clearance-Box-Vermögen und die ETD Margin zusteht.

Am 1. Oktober 2014 hat der Liquidator einen Antrag beim SDNY eingereicht, der darauf abzielt, den Umfang des Urteils des SDNY bezüglich der ETD Margin, welche der Gruppe zusteht, zu bestätigen, und der der Gruppe ihren Anspruch auf etwa USD 1,1 Mrd. der noch nicht von der Gruppe erhaltenen

Vermögenswerte streitig macht, in dem er behauptet, dass diese Vermögenswerte nicht die ETD Margin darstellen.

Am 15. Dezember 2014 hat der Liquidator einen Antrag auf Überprüfung der Urteile des SDNY und des *Second Circuit* durch das *U.S. Supreme Court* eingereicht.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen des Verkaufs erworbene Vermögenswerte in Höhe von ca. USD 1,7 Mrd. (GBP 1,1 Mrd.) hat die Gruppe bis zum 31. Dezember 2014 noch nicht erhalten, von denen ca. USD 0,8 Mrd. (GBP 0,5 Mrd.) in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 als finanzieller Vermögenswert erfasst wurden. Mit dem nicht in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Betrag in Höhe von ca. USD 0,9 Mrd. (GBP 0,6 Mrd.) wird de facto eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus dem Rechtsstreit und potenzieller Verfahren im Anschluss an die Berufung sowie Fragen im Zusammenhang mit der Herausgabe bestimmter, von einem Institut außerhalb der USA gehaltener Vermögenswerte gebildet. Der finanzielle Vermögenswert spiegelt zum 30. September 2014, wie im Gewinn oder Verlust ausgewiesen, eine Erhöhung über USD 0,7 Mrd. (GBP 0,5 Mrd.) in Folge größerer Sicherheit in Bezug auf die Rückgewinnbarkeit des Clearance-Box-Vermögens und der ETD Margin vom Liquidator, einen Rückgang aufgrund einer Zahlung des Liquidators an die Gruppe vom 8. Oktober 2014 in Höhe von USD 1,1 Mrd. (GBP 0,7 Mrd.), durch die der Liquidator seine Verpflichtungen in Bezug auf das Clearance-Box-Vermögen vollständig erfüllt hat, sowie einen Rückgang aufgrund einer Zahlung des Liquidators an die Gruppe vom 10. Dezember 2014 in Höhe von USD 1,5 Mrd. (GBP 1 Mrd.) in Bezug auf einen Teil der ETD Margin, wider.

In diesem Zusammenhang ist die Gruppe mit der Bewertung des in der Bilanz erfassten Vermögenswertes und der sich daraus ergebenden Höhe der tatsächlichen Rückstellung zufrieden.

American Depositary Shares

Gegen BPLC, die Bank und verschiedene gegenwärtige und ehemalige Mitglieder des *Board of Directors* von BPLC sollen fünf verschiedene (miteinander verbundene) Wertpapier-Sammelklagen vor dem SDNY anhängig gemacht werden, in denen Unrichtigkeiten und Auslassungen in Offenlegungsberichten für die von der Bank angebotenen *American Depositary Shares* geltend gemacht werden.

Hintergrundinformationen

In der im Februar 2010 eingereichten verbundenen geänderten Klage werden Ansprüche gemäß dem *Securities Act of 1933* geltend gemacht, wobei der Vorwurf erhoben wird, die Offenlegungsberichte für die von der Bank zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 2006 und 2008 angebotenen, in *American Depositary Shares* verbrieften Vorzugsaktien der Serien 2, 3, 4 und 5 (ADS-Vorzugsaktien) hätten Unrichtigkeiten und Auslassungen (unter anderem) in Bezug auf das Portfolio der Bank aus hypothekenbezogenen Wertpapieren (darunter US-subprime-bezogene Positionen), die Risikopositionen der Bank im Hypotheken- und Kreditmarkt und die Finanzlage der Bank aufgewiesen. Die Klagen enthalten keine konkreten Angaben bezüglich des mutmaßlich entstandenen Schadens und des durch die Kläger ersuchten Schadensersatzes.

Jüngste Entwicklungen

Die in Bezug auf die ADS-Vorzugsaktien der Serien 2, 3 und 4 geltend gemachten Ansprüche wurden mit der Begründung abgewiesen, dass sie verjährt seien. Das SDNY wies auch die Ansprüche im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 ab, das *Second Circuit* hob diese Entscheidung jedoch auf und befand, eine zweite, geänderte Klage der Kläger in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 hätte zugelassen werden müssen. Der ursprüngliche Nennwert des Angebots der ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 lag bei ca. USD 2,5 Mrd.

Im Juni 2014 wies das SDNY den Antrag der Beklagten auf Abweisung der geänderten Klage in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit den ADS-Vorzugsaktien der Serie 5 zurück.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

BDC Finance L.L.C.

BDC Finance L.L.C. (BDC) reichte beim *NY Supreme Court* eine Klage gegen die Bank ein, in deren Rahmen BDC die Verletzung vertraglicher Bestimmungen geltend machte, die sich auf ein Portfolio aus *Total Return Swap*-Transaktionen, für die ein ISDA-Rahmenvertrag galt, bezogen (zusammen der "**Vertrag**"). Zwar erging in der Sache eine Entscheidung zu Ungunsten der Bank, doch das Berufungsgericht des Bundesstaates New York (*New York Court of Appeals*) hat dieses Urteil aufgehoben. Außerdem reichten Parteien, die BDC nahe stehen, im Zusammenhang mit dem Verhalten der Bank bezüglich des Vertrages Klage gegen die Bank und BCI beim Gericht des Staates Connecticut ein.

Hintergrundinformationen

Im Oktober 2008 reichte BDC beim *NY Supreme Court* eine Klage gegen die Bank ein, in der geltend gemacht wurde, die Bank habe gegen den Vertrag verstoßen, als sie im Oktober 2008 der Forderung von BDC nach Übertragung angeblicher überschüssiger Sicherheiten in Höhe von ca. USD 40 Mio. (Forderung) nicht nachkam.

BDC macht geltend, die Bank sei nach dem Vertrag nicht berechtigt gewesen, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, und selbst wenn die Bank nach dem Vertrag dazu berechtigt gewesen wäre, die Forderung vor der Übertragung zu bestreiten, habe es die Bank versäumt, die Forderung zu bestreiten.

BDC verlangt Schadensersatz in einer Gesamthöhe von USD 298 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessualen Zinsen.

Im August 2012 erging ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren (*partial summary judgement*) des *NY Supreme Court* zugunsten der Bank, in dem entschieden wurde, dass die Bank berechtigt war, die Forderung vor der Übertragung der angeblichen überschüssigen Sicherheiten zu bestreiten, jedoch auch festgestellt wurde, dass im Rahmen einer Verhandlung ermittelt werden müsse, ob die Bank diese auch tatsächlich bestritten hatte. Die Parteien legten bei der Berufungskammer, der sog. *Appellate Division* des *NY Supreme Court* (*NY Appellate Division*) Anschlussberufung ein.

Im September 2011 wurden die Bank und BCI auch von der Anlageberaterin von BDC, BDCM Fund Adviser, L.L.C. und deren Mutterunternehmen, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. beim zuständigen Gericht von Connecticut (*Connecticut State Court*) auf Schadensersatz in unbestimmter Höhe verklagt, der angeblich durch das Verhalten der Bank im Zusammenhang mit dem Vertrag begründet sei; dabei wurden Ansprüche aufgrund der Verletzung von Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken gemäß dem *Connecticut Unfair Trade Practices Act* sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Zusammenhang mit dem Eingriff in Geschäftsbeziehungen und potenzielle Geschäftsbeziehungen geltend gemacht. Die Parteien haben einer Aussetzung des Verfahrens zugestimmt.

Im Oktober 2013 hob die *NY Appellate Division* das Teilurteil im abgekürzten Verfahren des *NY Supreme Court* zugunsten der Bank auf und gab stattdessen dem Antrag von BDC auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren statt, da sie die Ansicht vertrat, die Bank habe gegen den Vertrag verstoßen. Die *NY Appellate Division* traf keine Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes für BDC, die vom *NY Supreme Court* bislang noch nicht festgestellt wurde.

Jüngste Entwicklungen

Im Januar 2014 ließ die *NY Appellate Division* die Berufung der Bank beim Berufungsgericht des Bundesstaates New York, gegen ihre Entscheidung aus dem Oktober 2013 zu. Nach einer mündlichen Anhörung vom 6. Januar 2015 hat das Berufungsgericht das Teilurteil im abgekürzten Verfahren der *NY Appellate Division* zugunsten BDCs am 19. Februar 2015 dahingehend modifiziert, als dass nun

bestimmt wurde, dass aufgrund der nicht geklärten Frage, ob die Bank tatsächlich gegen den Vertrag verstoßen hat, kein Urteil in einem abgekürzten Verfahren zugunsten einer der beiden Parteien ergehen könne. Das Berufungsgericht bestimmte weiterhin, dass das Verfahren zurück an das *NY Supreme Court* zu übergeben sei.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkung

BDC hat Ansprüche in Höhe von insgesamt USD 298 Mio. nebst Rechtsanwaltskosten und vorprozessualen Zinsen gegen die Gruppe geltend gemacht. Dieser Betrag entspricht nicht zwangsläufig dem potenziellen finanziellen Risiko, dem die Gruppe im Falle einer Entscheidung zu ihren Ungunsten ausgesetzt wäre.

Zivilklagen in Bezug auf den U.S. Anti-Terrorism Act

Im November 2014 wurde eine Sammelklage von ca. 200 Klägern anhängig gemacht. Gegenstand dieser Klage ist die Behauptung, dass die Gruppe sowie weitere Banken sich der versuchten Beteiligung schuldig gemacht und den *U.S. Anti-Terrorism Act* ("ATA") verletzt zu haben, indem sie der Regierung des Iran sowie einiger iranischer Banken bei der Durchführung von Transaktionen in Dollar behilflich gewesen sein sollen. Die Erlöse dieser Transaktionen sollen wiederum zur Finanzierung von Angriffen der Hisbollah gedient haben, durch die Familienmitglieder der Kläger zu Schaden gekommen sein sollen. Gemäß den Bestimmungen des ATA, laut derer alle nachgewiesenen Schäden dreifach entschädigt werden müssen, machen die Kläger Entschädigungsansprüche für physische Schmerzen, Leid und seelische Qualen geltend.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Kartellrechtliche Ermittlungen am CDS-Markt

Die Kommission und die DOJ-AD haben Ermittlungen am CDS-Markt eingeleitet (im Jahr 2011 bzw. 2009). Im Juli 2013 hat die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Bank sowie 12 weitere Banken, die Markit Ltd. und die ISDA gerichtet. In dem betreffenden Fall geht es um Bedenken, dass bestimmte Banken kollektiv darauf hingewirkt haben könnten, den Eintritt von Börsen in den Kreditderivatemarkt zu verzögern und zu verhindern.

Hinsichtlich einer möglichen Entscheidung der Europäischen Kommission hat diese angedeutet, dass sie beabsichtigt, Sanktionen aufzuerlegen. Zu den möglichen von der Europäischen Kommission aufzuerlegenden Sanktionen gehören Bußgelder. Bei den Ermittlungen der DOJ-AD handelt es sich um zivilrechtliche Ermittlungen, die sich auf ähnliche Angelegenheiten beziehen. Gegen die BPLC wird außerdem in den USA eine (zusammengefasste) Sammelklage angestrengt, in der ähnliche Sachverhalte geltend gemacht werden sollen. Die BPLC wird auch im weiteren Vorlauf Informationen hierzu offenlegen.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Klagen auf die Gruppe abzugeben oder einzuschätzen, wie sie sich gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze

Europäische Wettbewerbsbehörden führen nach wie vor Ermittlungen bezüglich der Interchange-Gebührensätze bei Kredit- und Debitkarten von Visa and MasterCard durch.

Als Kartenherausgeber erhält die Bank Interchange-Gebühren von Anbietern von Acquiring-Dienstleistungen für Händler. Die Hauptrisiken, die diese Ermittlungen mit sich bringen, sind die

mögliche Verhängung von Geldbußen durch Kartellbehörden, mögliche Rechtsverfahren und die Einführung neuer Vorschriften welche sich auf Interchange-Gebührensätze auswirken können.

Eingeklagte Beträge/Finanzielle Auswirkungen

Es ist derzeit nicht praktikabel, eine Schätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der in diesem Abschnitt skizzierten Angelegenheiten abzugeben oder einzuschätzen, wie sich diese Angelegenheiten gegebenenfalls auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Cashflows oder die Finanzlage der Gruppe in einem bestimmten Zeitraum auswirken könnten.

Entschädigungen bei Zinssicherungsprodukten

Nähere Angaben zur Überprüfung der FCA im Hinblick auf Entschädigungen (sog. *Review and Redress Exercise*) bei Zinssicherungsprodukten und die in diesem Zusammenhang von der Gruppe gebildeten Rückstellungen sind der in dem Gemeinsamen Geschäftsbericht von BPLC enthaltenen Anhangsangabe (*Note*) 27 (Rückstellungen) zu entnehmen.

Allgemeines

Die Gruppe ist an verschiedenen anderen, im Vereinigten Königreich und einigen anderen Jurisdiktionen geführten Gerichts-, wettbewerbs- und aufsichtsrechtlichen Verfahren beteiligt. Sie ist Gegenstand von durch die Gruppe oder gegen die Gruppe eingeleiteten Verfahren, die sich von Zeit zu Zeit aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ergeben (u. a. beispielsweise bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, Wertpapieren, der Eintreibung von Schulden, Verbraucherkrediten, Betrugsfällen, Treuhandverhältnissen, Kundenvermögen, Wettbewerbs-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Fragen des *Statute Law* oder des *Common Law*).

In Bezug auf die Gruppe laufen außerdem Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, Auskunftersuchen, Prüfungen, Gerichts- und sonstige Verfahren von Aufsichtsbehörden sowie staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit (u. a.) Verbraucherschutzmaßnahmen, der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Großhandelsaktivitäten und anderen Bank- und Geschäftsaktivitäten, denen die Gruppe nachgeht oder nachgegangen ist.

Derzeit geht die Gruppe nicht davon aus, dass das endgültige Ergebnis dieser anderen Verfahren sich wesentlich nachteilig auf ihre Finanzlage auswirkt. In Anbetracht der im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie den speziell in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren bestehenden Ungewissheiten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausgang eines bestimmten Verfahrens oder bestimmter Verfahren in einem bestimmten Zeitraum wesentlich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder den Cashflow der Gruppe auswirkt, was u. a. von der Höhe des aus dem bzw. den Verfahren resultierenden Verlusts und der Höhe des anderweitig für den jeweiligen Berichtszeitraum ausgewiesenen Ertrags abhängt.

Directors

Der folgenden Übersicht sind folgende Informationen zu entnehmen: die Directors der Bank, ihre jeweilige Position innerhalb der Gruppe sowie ggf. die wichtigsten von ihnen außerhalb der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten, soweit diese für die Gruppe von Bedeutung sind. Alle als Directors aufgeführten Personen haben jeweils die Geschäftsanschrift 1 Churchill Place, London E14 5HP, Vereinigtes Königreich.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
John McFarlane ²	Vorsitzender	Chairman, First Group plc, Director, Westfield

² John McFarlane wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 zum nicht an der Geschäftsführung beteiligten *Director* der Bank und der Barclays PLC berufen und wird Sir David Walker als Vorstandsvorsitzenden der Bank und der Barclays PLC mit Wirkung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. April 2015 der Barclays PLC ablösen. John McFarlane ist derzeit Vorstandsvorsitzender der FirstGroup PLC und er wird von dieser Position mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der FirstGroup PLC im Juli 2015 zurücktreten. Herr McFarlane wird nicht an der Geschäftsführung beteiligter *Director* der Westfield Group und der Old Oak Holdings Ltd bleiben. Anleger werden gebeten die unten stehende Fußnote in Bezug auf Antony Jenkins zu beachten.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
		Group; Director Old Oak Holdings Ltd
Antony Jenkins ³	Chief Executive der Gruppe	Director, The Institute of International Finance, Mitglied des International Advisory Panel der Monetary Authority von Singapur, Trustee Director of Business in the Community; Director, Catalyst
Tushar Morzaria	Finanzvorstand der Gruppe (<i>Group Finance Director</i>)	
Tim Breedon CBE	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Berater, Blackstone Group L.P.; Chairman Apax Global Alpha
Crawford Gillies	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Standard Life plc; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , MITIE Group PLC.; Vorsitzender, Control Risks Group Limited; Vorsitzender, Scottish Enterprise;
Reuben Jeffery III	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	<i>Chief Executive Officer</i> , Präsident und Vorsitzender, Rockefeller & Co., Inc. und, Rockefeller Financial Services Inc.; Mitglied der <i>International Advisory Council of the China Securities Regulatory Commission</i> ; Mitglied, <i>Advisory Board of Towerbrook Capital Partners LP</i> ; <i>Director</i> , Financial Services Volunteer Corps; International Advisory Committee, <i>J. Rothschild Capital management</i> ,
Dambisa Moyo	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , SABMiller PLC; Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Stellvertretender Vorsitzender (<i>Deputy Chairman</i>) und Senior Independent Director	Vorsitzender, BT Group PLC; <i>Director</i> , McGraw-Hill Financial Inc.; President, Confederation of British Industry
Diane de Saint Victor	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	<i>General Counsel</i> , <i>Company Secretary</i> und Mitglied des <i>Group Executive Committee</i> von ABB Limited, Mitglied des Beirats des World Economic Forum: <i>Open Forum</i> in Davos
Frits van Paasschen	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	
Mike Ashley	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter	Mitglied im Prüfungsausschuss des britischen Finanzministeriums (<i>HM Treasury Audit</i>)

³ Am 8. Juli 2015, haben Barclays PLC und die Bank das Ausscheiden von Antony Jenkins als *Chief Executive Officer* und die Berufung von John McFarlane als *Executive Chairman* und die ausstehende Berufung eines neuen *Chief Executive* bekanntgegeben. Vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung wird erwartet, dass diese Änderung am 17. Juli 2015 in Kraft tritt.

Name	Funktion(en) innerhalb der Gruppe	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der Gruppe
	<i>Director</i>	<i>Committee</i>); Mitglied des <i>Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee</i> ; <i>Vice-Chair</i> , European Financial Reporting Advisory Group's Technical Expert Group; Vorsitzender, Government Internat Audit Agency
Wendy Lucas-Bull	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> ; Vorsitzende der Barclays Africa Group Limited	<i>Director</i> , Afrika Tikkun NPC; <i>Director</i> , Peotona Group Holdings (Pty) Limited
Stephen Thieke	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	
Diane Schuenemann	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i>	Nicht an der Geschäftsführung beteiligter <i>Director</i> , ICAP Plc.

Die Barclays Africa Group Limited (BAGL) steht mehrheitlich im Eigentum der Gruppe und die Minderheit des stimmberechtigten Kapitals wird von einer konzernfremden Drittpartei gehalten. Daher wurden Verfahren etabliert, um auf potenzielle Interessenkonflikte, die Wendy Lucas-Bulls Pflichten als nicht-exekutives Mitglied der Bank und als Vorstandsvorsitzender von BAGL begründen könnten, zu reagieren. Abgesehen von den obigen Ausführungen in Bezug auf Wendy Lucas-Bull gibt es keine potenziellen Interessenkonflikte der oben aufgelisteten Geschäftsführer zwischen deren Verpflichtung gegenüber der Bank und ihren privaten Interessen oder anderen Pflichten.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die *Directors* der Emittentin haben im Hinblick auf ihre privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen keine potentiellen Interessenkonflikte in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2014 belief sich die Gesamtzahl der von der Gruppe beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) auf ca. 132.300 (31. Dezember 2013: 139.600).

Abschlussprüfer

Der Abschluss und der Gruppenabschluss der Emittentin für die am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre wurden von PricewaterhouseCoopers, Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, Vereinigtes Königreich, zugelassene Wirtschafts- und Abschlussprüfer (*chartered accounts and registered auditors*) (für das Ausführen des bestimmten Anlagegeschäfts von der *Financial Conduct Authority* im Vereinigten Königreich zugelassen und deren Aufsicht unterstehend) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. PricewaterhouseCoopers im Vereinigten Königreich ist kein Mitglied einer Berufsvereinigung, jedoch registriert bei dem Institut der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (*Institute of Chartered Accountants in England and Wales* (ICAEW)) und der Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (*Public Company Accounting Oversight Board* (PCAOB)).

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden können, beschrieben. Großgeschriebene Worte werden in Abschnitt D der Bedingungen weiter erläutert.

Die Endgültigen Bedingungen und Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden erst bei deren öffentlichem Angebot bzw. deren Begebung festgelegt. Diese Wertpapierbeschreibung muss im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden vor jedem öffentlichen Angebot/jeder Begebung von Wertpapieren gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

Die Bedingungen bestehen dabei aus den "Auszahlungsbedingungen" (siehe Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**") der Bedingungen), den "Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen" (siehe Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen**") der Bedingungen), den "Zusätzlichen Bedingungen" (siehe Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") der Bedingungen) und den "Definitionen" (siehe Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen ("**Definitionen**") der Bedingungen). Die Bedingungen enthalten jeweils eine Vielzahl an Optionen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die fehlenden Informationen und legen fest, welche der in den Bedingungen vorgesehenen Optionen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbar ist. Die Bedingungen sind dann so zu lesen, als enthielten sie die entsprechend vervollständigten und festgelegten Bestimmungen.

Allgemeines und Überblick

Die unter diesem Programm zu begebenden Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Zertifikate. Werden die Wertpapiere nach deutschem Recht begeben, handelt es sich sowohl bei den Schuldverschreibungen als auch bei den Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach schweizerischem Recht werden Wertpapiere in der Form von Inhaberschuldverschreibungen oder Schweizerischen Wertrechten in Form von Bucheffekten begeben.

Typisch ist für alle Formen von Schuldverschreibungen und Zertifikaten, dass sie in der Regel Forderungsrechte, und keine Beteiligungsrechte verkörpern. Sie verbriefen nicht (wie z. B. Aktien) Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Teilnahmerecht an der Hauptversammlung) an einer Gesellschaft.

Der Inhaber einer Schuldverschreibung bzw. eines Zertifikates hat Anspruch auf Rückzahlung und Anspruch auf Zinszahlung (soweit anwendbar) zum vereinbarten Zinssatz. Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und sind, soweit die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wahlweise vorzeitig durch die Emittentin kündbar.

Es ist marktüblich, dass Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben werden und in einem Prozentbetrag vom jeweiligen Nennbetrag notieren, während Zertifikate in Stücken begeben werden und auf einen Betrag in der jeweiligen Währung notieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere dargestellt:

Zinsen: Die Höhe der auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen kann (i) einem Festbetrag entsprechen oder (ii) von einem Festzinssatz, variablen Zinssatz oder vom jeweiligen Wert oder vom jeweiligen Kurs eines oder mehrerer Basiswerte, auf den bzw. die sich die Wertpapiere beziehen (der/die "**Basiswert(e)**"), abhängig sein. In bestimmten Fällen könnten die Zinsen null betragen.

Endgültige Rückzahlung: Wurden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, so werden sie grundsätzlich am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der Anleger kann entweder eine Barzahlung erhalten oder bei aktienbezogenen Wertpapieren den jeweiligen Basiswert (oder im Falle mehrerer Basiswerte, den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung) geliefert bekommen. Beides richtet sich nach der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte und wird am Finalen Bewertungstag festgelegt.

Basiswerte können sein: Aktie(n), ein Aktienindex oder Aktienindizes, ADR(s), GDR(s), ETF(s) oder Genussschein(e).

Anwendbares Recht

Die Emittentin kann (i) Inhaberschuldverschreibungen in Form von Zertifikaten und Schuldverschreibungen nach deutschem oder schweizerischem Recht und (ii) Wertrechte in Form von Bucheffekten nach schweizerischem Recht begeben.

Form, Verwahrung und Übertragung

Inhaberschuldverschreibungen werden in globalverbriefter Form in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung begeben. Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden, werden in Übereinstimmung mit Art. 973c schweizerischen Obligationenrechts in dematerialisierter Form begeben. Sie haben die gleiche Funktion wie Wertpapiere.

US-steuerrechtliche Besonderheiten

Auf den Inhaber lautende Wertpapiere werden gemäß den TEFRA D Regeln begeben, sofern die anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass (i) diese Wertpapiere gemäß den TEFRA C Regeln begeben werden oder (ii) diese Wertpapiere so begeben werden, dass sie keine "registrierungspflichtigen Verbindlichkeiten" (*registration required obligations*) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts (auf Bundesebene) darstellen (in diesem Fall werden die Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass TEFRA auf die Transaktion "nicht anwendbar" ist). Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, für die laut den Endgültigen Bedingungen TEFRA D gilt, werden zunächst in einer Temporären Globalurkunde verbrieft. Ab dem 40. Tag (einschließlich) nach dem Tag der Begebung dieser Temporären Globalurkunde und nach dem Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen US-Eigentums oder sonst gemäß den *U.S. Treasury Regulations* sind Anteile an einer Temporären Globalurkunde gemäß den Bedingungen der Temporären Globalurkunde gegen Anteile an einer Permanenten Globalurkunde umtauschbar.

Inhaberschuldverschreibungen einer bestimmten Tranche oder Serie, die gemäß TEFRA C begeben werden oder bei denen gemäß der Endgültigen Bedingungen weder die TEFRA C Regeln noch die TEFRA D Regeln anwendbar sind, werden in einer Permanenten Globalurkunde verbrieft.

Clearing

Die Temporäre Globalurkunde bzw. Permanente Globalurkunde in Bezug auf die Wertpapiere wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg) und Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien) oder SIX SIS Ltd. (Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz) oder jedem anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Clearing System hinterlegt.

Die Wertpapiere können gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden.

Währung

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorschriften können Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt und Programm begeben werden, in jeder Währung begeben werden, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Art und Klasse

Die Emittentin wird unter dem Programm verschiedene Serien von Wertpapieren begeben, die jeweils in verschiedene Tranchen unterteilt sein können. Die Bedingungen einer Tranche sind in jeder Hinsicht identisch. Verschiedene Tranchen innerhalb einer Serie können einen unterschiedlichen Ausgabebetrag, Verzinsungsbeginn und/oder Ausgabepreis haben.

Die ISIN bzw. sonstige Wertpapierkennungen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Status und Rang

Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin.

In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen erklären sich die Wertpapierinhaber damit einverstanden, dass sie an die Ausübung von sogenannten Bail-In Befugnissen durch die relevante britische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden sind, was unter anderem zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann.

Funktionsweise der Wertpapiere

Im Folgenden wird die Funktionsweise der Auszahlungsprofile (Zins- und Rückzahlungsprofile) der einzelnen Wertpapiere dargestellt.

Diese Darstellung ist lediglich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Auszahlungsprofile. Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage dieser Beschreibung treffen, sondern seine Entscheidung auf die Informationen im gesamten Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen stützen.

Die ausführlichen Regelungen zu den Zins- und Rückzahlungen finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("Auszahlungsbedingungen")).

In den Endgültigen Bedingungen wird jeweils ein Zinsprofil mit einem Rückzahlungsprofil für die endgültige Rückzahlung kombiniert.

Die folgenden Kombinationen sind (sowohl für Wertpapiere, die in Form von Schuldverschreibungen als auch für Wertpapiere, die in Form von Zertifikaten begeben werden) möglich:

An nur einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere:				Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Zinsprofile	Rückzahlungsprofile			Variable Zinssatzfestsetzung	Vanilla – Ein Basiswert
Festbetrag	Vanilla – Ein Basiswert			Variable Zinssatzfestsetzung	Europäische Barriere– Basiswert Ein
Festbetrag	Europäische Barriere– Basiswert	Ein		Variable Zinssatzfestsetzung	Amerikanische Barriere– Basiswert Ein
Festbetrag	Amerikanische Barriere– Basiswert	Ein		Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Vanilla – Ein Basiswert
Festzinssatz	Vanilla – Ein Basiswert			Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Europäische Barriere– Basiswert Ein
Festzinssatz	Europäische Barriere– Basiswert	Ein		Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert	Amerikanische Barriere– Basiswert Ein
Festzinssatz	Amerikanische Barriere– Basiswert	Ein		Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Vanilla – Ein Basiswert

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile	Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Europäische Barriere– Basiswert Ein	Variable Zinssatzfestsetzung	Vanilla –Worst of
Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert	Amerikanische Barriere– Basiswert Ein	Variable Zinssatzfestsetzung	Europäische Barriere –Worst of
		Variable Zinssatzfestsetzung	Amerikanische Barriere –Worst of
		Bedingte Verzinsung – Worst of	Vanilla –Worst of
		Bedingte Verzinsung – Worst of	Europäische Barriere –Worst of
		Bedingte Verzinsung – Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
		Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
		Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Europäische Barriere –Worst of
		Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of

An den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung von mehreren Basiswerten gekoppelte Wertpapiere:

Zinsprofile	Rückzahlungsprofile	Zinsprofile	Rückzahlungsprofile
Festbetrag	Vanilla –Worst of	Bedingte Verzinsung – Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
Festbetrag	Europäische Barriere –Worst of	Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Festbetrag	Amerikanische Barriere –Worst of	Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Europäische Barriere –Worst of
Festzinssatz	Vanilla –Worst of	Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of	Amerikanische Barriere –Worst of
Festzinssatz	Europäische Barriere –Worst of		
Festzinssatz	Amerikanische Barriere –Worst of		

Zusätzlich können die Rückzahlungsprofile für die vorzeitige Rückzahlung (Emittentenündigung und Nennbetragskündigungsereignis) anwendbar sein. Die von der Emittentin gewählte Kombination ergibt sich aus den Angaben in den Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten daher sowohl die entsprechende Darstellung des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsprofils als auch des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsprofils lesen.

Neben den Auszahlungsbedingungen sind in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("Aktien- und Indexbezogene Bedingungen")*) Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen und Störungsereignissen enthalten. Zusätzlich ist in den Auszahlungsbedingungen eine Regelung enthalten, nach der die Emittentin anstelle einer Anpassung, die Wertpapiere vorzeitig kündigen kann (Ziffer 2.3 der Auszahlungsbedingungen). Die Emittentin kann die Wertpapiere auch dann kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass ihre Verpflichtung aus den Wertpapieren rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit werden wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird (Ziffer 2.4 der Auszahlungsbedingungen).

Zinsprofile

Der (eventuell) zu zahlende Zinsbetrag ist abhängig von der gemäß den entsprechenden Endgültigen Bedingungen anwendbaren Zinsart. Folgende Zinsarten können für die Wertpapiere gelten:

1. "Festbetrag"
2. "Festzinssatz"
3. "Variable Zinssatzfestsetzung"

4. *"Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung – Worst of"*
5. *"Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"*

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Zinszahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("Auszahlungsbedingungen")*) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 6 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) "Festbetrag"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinsbetrag gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(2) "Festzinssatz"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag bis zur Rückzahlung oder Fälligkeit der Wertpapiere ein fester Zinssatz gezahlt.

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende Zinsbetrag ist das Produkt aus dem Festzinssatz, dem Berechnungsbetrag und dem entsprechenden Zinstagequotienten.

Das bedeutet, der Anleger erhält eine Zinszahlung an jedem Zinszahlungstag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(3) "Variable Zinssatzfestsetzung"

Die Zinszahlung hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an jedem Zinszahlungstag ein Zinsbetrag bezogen auf einen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serie von Wertpapieren beschrieben) gezahlt. Der Referenzzinssatz kann auch einen Partizipationsfaktor beinhalten, einen Mindest- oder Höchstzinssatz oder eine Kombination hiervon.

Der Referenzzinssatz kann EURIBOR, LIBOR, EONIA oder ein (Währung) Interbanken-Geldmarktsatz sein, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

EURIBOR (*Euro interbank offered rate*) ist der Interbankenzinssatz (d.h. der Zinssatz zu dem sich Banken einander Geld leihen), der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für Laufzeiten von einem bis zwölf Monate um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) auf einer Stichprobe von der EU Bankenvereinigung periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.

LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) ist der Zinssatz, zu dem eine Panel-Bank (*individual contributor panel bank*) Gelder aufnehmen kann, indem sie kurz vor 11:00 Uhr (Londoner Zeit) Interbanken-Angebote in angemessener Marktgröße einholt und annimmt.

EONIA ist der Ertragswert einer täglichen Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der gemäß einer bestimmten Formel berechnet wird.

Das bedeutet, dass der Anleger, solange der Referenzzinssatz am maßgeblichen Festsetzungstag nicht Null beträgt, grundsätzlich an jedem Zinszahlungstag eine Zinszahlung erhält, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes.

(4) "Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung – Worst of"

Die Zinszahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht.

In diesem Fall ist der Zinsbetrag das Produkt aus dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag.

Das bedeutet:

- (a) *Wenn die Zinsbarriere des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes über dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (b) *Wenn die Zinsbarriere des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (c) *Wenn die Zinsbarriere des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes unter dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er dessen bzw. deren maßgeblicher Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

(5) "Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert"; "Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of"

Die Zinszahlung hängt von der Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte ab.

Je Wertpapier wird an einem Zinszahlungstag nur dann ein Zins gezahlt, wenn der Schlusskurs oder Schlussstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes an dem entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht. In diesem Fall ist der Zinsbetrag je Berechnungsbetrag die Summe aus (a) dem Produkt von dem Festzinssatz und dem Berechnungsbetrag, und (b) dem Produkt aus der unter (a) errechneten Zahl und der Anzahl vorangegangener aufeinanderfolgender Zinsbewertungstage, in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar waren ("Y"). Das heißt, dass der an einem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag auch Zinsen

in Bezug auf sämtliche vorangegangene aufeinanderfolgende Zinsbewertungstage umfasst, für die keine Zinsen zahlbar waren.

Das bedeutet:

- (a) *Wenn die Zinsbarriere des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes über dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis nach oben bewegt (so, dass er der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte eines Basiswertes jedoch nach unten, seitwärts oder leicht nach oben und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (b) *Wenn die Zinsbarriere des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis entspricht:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis seitwärts oder nach oben bewegt, erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.
- (c) *Wenn die Zinsbarriere des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswertes jedes Basiswertes unter dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis liegt:* Wenn sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte jedes Basiswertes im Vergleich zu dessen bzw. deren jeweiligem Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so, dass er der maßgeblichen Zinsbarriere entspricht oder diese übersteigt), erhält der Anleger eine Zinszahlung. Bewegt sich der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte eines Basiswertes jedoch nach unten und liegt am maßgeblichen Zinsbewertungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere, werden an dem entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinsen gezahlt.

Im ungünstigsten Fall liegt der Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes bzw. im Falle mehrerer Basiswerte eines Basiswertes an jedem Zinsbewertungstag bis zum Planmäßigen Rückzahlungstag unter der entsprechenden Zinsbarriere und es werden während der Laufzeit der Wertpapiere keine Zinsen gezahlt.

Rückzahlungsprofile

Die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen und die Art des Basiswertes bzw. der Basiswerte bestimmen wie der Rückzahlungsbetrag ausgestaltet ist. Dies kann entweder (i) ein Barbetrag ("**Barausgleich**") oder (ii) ein Barbetrag oder die physische Lieferung des Basiswertes (mit der schlechtesten Entwicklung) ("**Barausgleich oder physische Lieferung**") sein. Physische Lieferung findet keine Anwendung, wenn ein Basiswert ein Index ist.

Vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere

Emittentenkündigung

Die Endgültigen Bedingungen können festlegen, dass die Emittentin die Wertpapiere an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag, nach entsprechender Bekanntmachung der Wertpapierinhaber, zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen kann (aber nicht muss).

Unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.1 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("**Auszahlungsbedingungen**")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

Nennbetragskündigungsereignis

Die Endgültigen Bedingungen können weiterhin festlegen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere nach entsprechender Bekanntmachung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag bzw. die ausstehende Wertpapieranzahl einer Serie von Wertpapieren einen bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwellenwert unterschreitet.

Unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ist angegeben, ob diese Art der Rückzahlung auf die entsprechenden Wertpapiere Anwendung findet. Die ausführlichen Regelungen zu diesem Produktmerkmal finden sich in Ziffer 2.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("*Auszahlungsbedingungen*")) unter der gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 8 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

Rückzahlung bei planmäßiger Fälligkeit der Wertpapiere

Werden die Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt, werden sie am Planmäßigen Rückzahlungstag zurückgezahlt. Der (gegebenenfalls) zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt von der gemäß den Endgültigen Bedingungen anwendbaren Rückzahlungsart ab. Folgende Rückzahlungsarten können für die Wertpapiere gelten:

1. *"Vanilla – Ein Basiswert"*
2. *"Europäische Barriere – Ein Basiswert"*
3. *"Amerikanische Barriere – Ein Basiswert"*
4. *"Vanilla – Worst of"*
5. *"Europäische Barriere – Worst of"*
6. *"Amerikanische Barriere – Worst of"*

Die Rendite der Wertpapiere hängt vom Wert oder der Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Der Finale Bewertungspreis wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Schlusskurse oder Schlussstände des Basiswertes bzw. der Basiswerte von der Berechnungsstelle berechnet.

Die ausführlichen Regelungen zu diesen Rückzahlungsprofilen finden sich in Ziffer 1.2 des Abschnitts A der Wertpapierbedingungen (*Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen* ("*Auszahlungsbedingungen*")) unter der jeweils gleichen Überschrift sowie unter Ziffer 7 in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere.

(1) *Vanilla – Ein Basiswert*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern die Währung des Basiswertes nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(2) Europäische Barriere – Ein Basiswert

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes den Knock-In Barrierenpreis übersteigt oder in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Entfällt" vorsehen - diesen übersteigt oder ihm entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt Wenn der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen zusätzlich einen "Barausgleich" vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der

Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Knock-In Barrierenpreis oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(3) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes entweder den Ausübungspreis übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis und (2) dem Ausübungspreis entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis liegt unter dem Ausübungspreis und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis. Sofern der Basiswert nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der Bewertungspreis des Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis ist oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niedriger als dieser ist oder ihm entspricht. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der

Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niedriger als dieser ist oder ihm entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes im Vergleich zum Anfangspreis während der Laufzeit der Wertpapiere nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niemals unter diesem liegt oder ihm entspricht), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Kurs oder Stand des Basiswertes leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht) und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dem Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert wertlos ist.

(4) *Vanilla – Worst of*

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Liegt der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern die Währung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nicht der Abrechnungswährung entspricht, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben oder seitwärts bewegt, erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Wert des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dessen Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(5) Europäische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Touch Barriere" "Entfällt" - diesen übersteigt oder diesem entspricht, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Liegt Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen zusätzlich einen "Barausgleich" vorsehen, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung unter dem Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht und die Endgültigen Bedingungen zusätzlich "Barausgleich oder physische Lieferung" vorsehen, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Das bedeutet:

Wenn sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dessen Anfangspreis nach oben, seitwärts oder leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - nicht unter diesem liegt oder ihm entspricht) erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht.

Bewegt sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung nach unten und liegt am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Knock-In Barrierenpreis oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - liegt unter diesem oder entspricht ihm, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

(6) Amerikanische Barriere – Worst of

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Der Anleger partizipiert an der Entwicklung jedes Basiswertes im Hinblick auf folgende Punkte:

- wenn "Barausgleich" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist, die Höhe des (gegebenenfalls) zu zahlenden Rückzahlungsbetrages;
- wenn "Barausgleich oder Physische Lieferung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbare Erfüllungsart vorgesehen ist:
 - ob der Anleger einen Barbetrag oder den Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung erhält und demgemäß:
 - die Höhe des bei Rückzahlung (gegebenenfalls) zu zahlenden Betrages; oder
 - die bei Rückzahlung zu liefernde Anzahl von Einheiten des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung.

Wenn der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung den Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung übersteigt oder diesem entspricht oder kein Trigger Ereignis (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag in Höhe des Berechnungsbetrages.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen einen "Barausgleich" vor, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag, der dem Produkt aus (a) dem Berechnungsbetrag und (b) dem Quotienten aus (1) dem Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und (2) dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung entspricht.

Ist ein Trigger Ereignis eingetreten und der Finale Bewertungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung liegt unter dem Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung und sehen die Endgültigen Bedingungen "Barausgleich oder physische Lieferung" vor, wird dem Anleger eine bestimmte Anzahl von Anteilen des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung je Berechnungsbetrag geliefert. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten aus Berechnungsbetrag und Ausübungspreis des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung. Sofern der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung nicht auf die Abrechnungswährung lautet, wird dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Wechselkurs multipliziert. Ergibt sich aus der Berechnung keine ganze Zahl, erhält der Anleger einen Barbetrag je Berechnungsbetrag ausgezahlt, der dem Bruchteil entspricht.

Zur Bestimmung des Eintritts eines Trigger Ereignisses greift man auf verschiedene Beobachtungsarten zurück: (1) tägliche Beobachtung und (2) fortlaufende Beobachtung. Im ersten Fall kommt es darauf an, ob der Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niedriger

als dieser ist oder ihm entspricht. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag während des Zeitraums ab, und einschließlich, dem Knock-In Barrierenanfangstag bis, und einschließlich, zum Knock-in Barrierenendtag niedriger als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes ist oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niedriger als dieser ist oder ihm entspricht.

Das bedeutet:

Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere (i) sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung im Vergleich zu dem Anfangspreis nach oben oder seitwärts oder (ii) sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes nach unten bewegt (so dass er an einem Planmäßigen Handelstag niemals unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - niemals unter diesem liegt oder ihm entspricht), erhält der Anleger einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht. Der Anleger erhält ebenfalls einen Barbetrag, der dem Berechnungsbetrag entspricht, wenn der Ausübungspreis unter dem Anfangspreis liegt und sich der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung leicht nach unten bewegt (so dass er am Finalen Bewertungstag nicht unter dem Ausübungspreis liegt).

Bewegt sich der Kurs oder Stand eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere nach unten (so dass er an wenigstens einem Planmäßigen Handelstag unter dessen Knock-In Barrierenpreis liegt oder - in dem Fall, dass die Endgültigen Bedingungen "Touch Barriere" als "Anwendbar" vorsehen - unter diesem liegt oder ihm entspricht) und liegt der Kurs oder Stand des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung am Ende der Laufzeit der Wertpapiere unter dessen Ausübungspreis, ist der Anleger einem solchen Preis- oder Kursrückgang des Basiswertes mit der schlechtesten Entwicklung ausgesetzt und verliert im ungünstigsten Fall sein gesamtes investiertes Kapital, wenn der Basiswert mit der schlechtesten Entwicklung wertlos ist.

Berechnung des Anfangspreises und des Finalen Bewertungspreises

Anfangspreis

Der Anfangspreis eines Basiswertes ist entweder:

- der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Preis oder Stand; oder
- wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlusstände des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes, der an bestimmten Tagen beobachtet wird; oder
- wenn nichts in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.

Finaler Bewertungspreis

Der Finale Bewertungspreis eines Basiswertes ist entweder:

- wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: das arithmetische Mittel der Schlusskurse oder Schlusstände des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der niedrigste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder

- wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist: der höchste Schlusskurs oder Schlusstand des Basiswertes an bestimmten Tagen; oder
- wenn in den Endgültigen Bedingungen nichts angegeben ist, der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

Die Bedingungen bestehen aus den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen mit den emissionspezifischen Angaben vervollständigt.

The Conditions comprise the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen, die Definitionen und die Endgültigen Bedingungen nicht übereinstimmen, gehen die Endgültigen Bedingungen vor. Wenn die Auszahlungsbedingungen, die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Auszahlungsbedingungen vor. Wenn die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen vor. Wenn die Zusätzlichen Bedingungen und die Definitionen nicht übereinstimmen, gehen die Definitionen vor.

In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions, the Definitions and the Final Terms, the Final Terms will prevail. In the event of any inconsistency between the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Payoff Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions, the Equity Linked Conditions will prevail. In the event of any inconsistency between the Additional Conditions and the Definitions, the Definitions will prevail.

Soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt oder etwas anderes geregelt ist, haben Begriffe und Ausdrücke, die in den Endgültigen Bedingungen definiert oder benutzt werden, die gleiche Bedeutung, wie in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen. Begriffe, die nicht in den Definitionen definiert sind, haben die ihnen in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen oder den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Solche Definitionen werden auf den Effektiven Stücken vermerkt.

Bezugnahmen in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen auf "**Wertpapiere**" sind Bezugnahmen auf eine Serie von Wertpapieren und nicht auf alle Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden können.

Words and expressions defined or used in the Final Terms shall have the same meanings where used in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions unless the context otherwise requires or unless otherwise stated. All capitalised terms that are not defined in the Definitions will have the meanings given to them in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions or the Final Terms. Those definitions will be endorsed on Definitive Securities.

*References in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions or the Definitions to "**Securities**" are to the Securities of one Series only, not to all Securities that may be issued under the Programme.*

Die Emittentin emittiert Wertpapiere als Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate ("**Zertifikate**"), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und Bezugnahmen auf "**Wertpapiere**" sollen entsprechend gelten.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle werden im Folgenden vorerst als "**Berechnungsstelle**" bzw. "**Zahlstellen**" bezeichnet.

"**Beauftragte Stellen**" bezeichnet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie weitere Beauftragte Stellen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren als solche benannt werden.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes festgelegt ist, sind die anfänglichen Beauftragten Stellen in Bezug auf die Wertpapiere die folgenden:

- (a) die anfängliche Berechnungsstelle ist die Emittentin;
- (b) die anfänglichen Zahlstellen sind Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG oder BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren kann die Emittentin andere oder weitere Beauftragte Stellen als die oben genannten benennen. Diese anderen oder weiteren Beauftragten Stellen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Bezugnahmen in den Zusätzlichen Bedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Auszahlungsbedingungen oder den Endgültigen Bedingungen auf die Beauftragten Stellen sind solche auf die oben genannten anfänglichen Beauftragten Stellen, oder wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder auf den entsprechenden Nachfolger (direkt oder indirekt) einer solchen Beauftragten Stelle, der in Bezug auf diese Wertpapiere ernannt wurde.

*The Securities are issued as notes ("**Notes**") or certificates ("**Certificates**"), by the Issuer as specified in the Final Terms, and references to "**Securities**" shall be construed accordingly.*

*The determination agent and the paying agent for the time being are referred to below respectively as the "**Determination Agent**" or the "**Paying Agents**".*

*"**Agents**" means the Determination Agent and the Paying Agent together with any other agent or agents appointed from time to time in respect of such Securities.*

Unless otherwise specified in the Final Terms, the initial Agents, in respect of Securities shall be as follows:

- (a) *the initial Determination Agent shall be the Issuer;*
- (b) *the initial Paying Agents shall be Barclays Bank PLC, Deutsche Bank AG or BNP Paribas Securities Services Paris, succursale de Zurich, as specified in the Final Terms.*

In connection with any issue of Securities, the Issuer may appoint agents other than, or additional to, the Agents specified above. Such other or additional Agents shall be specified in the Final Terms. References in the Additional Conditions, the Equity Linked Conditions, the Payoff Conditions or the Final Terms to Agents shall be to the initial Agents specified above, as applicable, or as specified in the Final Terms, or the then current Successor (whether direct or indirect) of such Agent appointed with respect to such Securities.

Jede Serie kann am gleichen oder an verschiedenen Ausgabetag(en) in Tranchen begeben werden (eine "**Tranche**"). Die Bestimmungen jeder Tranche (außer dem Ausgabetag, dem Ausgabepreis, der ersten Zinszahlung, soweit anwendbar, und dem Gesamtnennbetrag der Tranche) sind identisch zu den Bestimmungen anderer Tranchen der gleichen Serie und werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

*Each Series may be issued in tranches (each a "**Tranche**") on the same or different issue dates. The specific terms of each Tranche (save in respect of the Issue Date, Issue Price, first payment of interest, if applicable, and aggregate nominal amount of the Tranche), will be identical to the terms of other Tranches of the same Series and will be set out in the Final Terms.*

HANDLUNGSANWEISUNG ZUR LESART UND DEM GEBRAUCH DER WERTPAPIERBEDINGUNGEN

INSTRUCTION FOR THE MANNER OF READING AND THE USE OF THE TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

Die folgende Handlungsanweisung stellt dar, wie der Anleger die für das jeweilige Produkt relevanten Informationen der Wertpapierbedingungen erhält. In sechs Schritten wird erläutert, wo die relevanten Informationen in Abhängigkeit der jeweiligen Ausgestaltung des Produkts zu finden sind.

The following instruction describes how the investor can obtain the relevant information of the Terms and Conditions of the Securities for the respective product. It provides guidance on where to find the relevant information for the respective features of the product in six steps.

1. Schritt: Welche Bedingungen gelten in Bezug auf die Verzinsung?

Die relevanten Informationen zur Verzinsung des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-47). Abschnitt A findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden und enthält sämtliche Arten der Verzinsung. Es finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen insgesamt 7 Arten der Verzinsung jeweils in Bezug auf einen einzelnen Basiswert oder den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die unter Punkt 1.1 (auf den Seiten A-4 bis A-21) dargestellt werden. Welche Verzinsungsart für das jeweilige Produkt relevant ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen. Die relevanten Informationen zur Berechnung der Verzinsung ergeben sich aus der entsprechenden in Abschnitt A unter Punkt 1.1 dargestellten Zinsart.

Beispiel: Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen als Verzinsungsart "Bedingte Verzinsung – Worst of", so finden sich die relevanten Informationen zur Verzinsung in Abschnitt A unter Punkt 1.1.6 auf den Seiten A-19f.

1st step: Which conditions are applicable in respect of the interest payments?

*The relevant information with respect to the interest provisions of the respective security can be found in Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-47). Section A shall be applicable to all securities issued under this Programme and contains all interest types. In Section A of the terms and conditions, a total of 7 interest types relating to a single Underlying Asset or a Worst Performing Underlying Asset, respectively, is described under Number 1.1 (on pages A-4 to A-21) or. The relevant interest type for the respective product is specified in the Final Terms. The relevant information on the calculation of interest can be found in Section A under Number 1.1 for the respective interest type.*

Example: *If the Interest Type is specified as "Conditional Interest – Worst of" in the Final Terms, the relevant information in respect to the interest can be found in Section A under Number 1.1.6 on pages A-19f.*

2. Schritt: Welche Bedingungen gelten in Bezug auf die Rückzahlung bei Fälligkeit?

Die relevanten Informationen zur Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt A – Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-47). Abschnitt A findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden und enthält sämtliche Arten der Rückzahlung. Es finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen insgesamt 6 Rückzahlungsarten in Bezug auf einen einzelnen Basiswert oder den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung, die unter Punkt 1.2 (auf den Seiten A-21 bis A-44) dargestellt werden. Welche Rückzahlungsart für das jeweilige Produkt relevant ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen. Die relevanten Informationen zur Rückzahlung ergeben sich aus der entsprechenden in Abschnitt A unter Punkt 1.2 dargestellten Rückzahlungsart.

Beispiel: Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen als Rückzahlungsart "Vanilla – Ein Basiswert", so finden sich die relevanten Informationen zur Rückzahlung in Abschnitt A unter Punkt 1.2.1 auf den Seiten A-21 ff.

2nd step: Which conditions are applicable in respect to redemption at maturity?

The relevant Information with respect to the redemption of the respective security can be found in Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-47). Section A shall be applicable to all securities issued under this Programme and contains all redemption types. In Section A of the Terms and Conditions of the Securities, a total of 6 redemption types relating to a single Underlying Asset or a Worst Performing Underlying Asset, respectively, is described under Number 1.2 (on pages A-21 to A-44). The relevant redemption type for the respective product is specified in the Final Terms. The relevant information on the redemption can be found in the relevant Section A under Number 1.2 for the respective redemption type.

Example: If the Redemption Type is specified as "Vanilla – Single Asset" in the Final Terms, the relevant information in respect to the redemption can be found in Section A under Number 1.2.1 on pages A-21ff.

3. Schritt: Wie erfolgt die Rückzahlung?

Die relevanten Informationen zur Erfüllungsart finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-47). Die Endgültigen Bedingungen geben an, in welcher Form die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen kann. Als Erfüllungsarten kommen "Barausgleich" und "Barausgleich oder Physische Lieferung" in Betracht. Bei Fälligkeit wird folglich entweder ein entsprechender Betrag gezahlt oder ein entsprechender Wert des Basiswertes geliefert. Die Informationen zur Erfüllungsart finden sich ebenfalls unter der Beschreibung der maßgeblichen Rückzahlungsart Unterpunkt b) oder c).

Beispiel: Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen als Rückzahlungsart "Vanilla – Worst of" und die Erfüllungsart "Barausgleich oder Physische Lieferung" so kann die Erfüllung durch Zahlung oder Lieferung erfolgen. Die relevanten Informationen zur Erfüllungsart finden sich in Abschnitt A unter Punkt 1.2.2 c) auf der Seite A-26 f..

3rd step: How is the redemption effected?

The relevant Information with respect to the Settlement Method can be found in Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-47). The Settlement Method is specified in the Final Terms. The Settlement Method can be "Cash Settlement" or "Cash or Physical Settlement". Upon maturity, either a corresponding amount is paid or a corresponding value of the underlying is delivered. Information on the Settlement Method can also be found under sub-point b) or c) of the description of the relevant redemption type.

Example: If the Redemption Type is specified as "Vanilla – Worst of" and the Settlement Method is specified as "Cash or Physical Settlement" in the Final Terms, the settlement can be effected by payment or delivery. The relevant information in respect to the Settlement Method can be found in Section A under Number 1.2.2 c) on page A-26 f..

4. Schritt: Gibt es Bedingungen in Bezug auf eine Vorzeitige Rückzahlung?

Die relevanten Informationen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere (vor Fälligkeit) finden sich in Abschnitt A - Bedingungen bezogen auf Zins- und Rückzahlungen ("**Auszahlungsbedingungen**", Seite A-1 bis A-47). Es finden sich in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen unter Punkt 2 (Seiten A-44 bis A-47) die entsprechenden Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, wann eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere erfolgen kann sowie Informationen zur Vorzeitigen Rückzahlung. Ob das jeweilige Produkt vorzeitig rückzahlbar ist, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen. Die relevanten Informationen zur Rückzahlung ergeben sich aus der in Abschnitt A unter Punkt 2 dargestellten vorzeitigen Rückzahlung.

Beispiel: Ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen unter Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung "Nennbetragskündigungsereignis" als anwendbar, so finden sich die relevanten Informationen zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere in Abschnitt A unter Punkt 2.2 auf den Seiten A-44.

4th step: Are there conditions with respect to Early Redemption?

*The relevant Information with respect to Early Redemption of the securities (before maturity) can be found in Section A - Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**", page A-1 to A-47). The corresponding provisions with respect to an Early Redemption or when an Early Redemption can be effected and the corresponding provisions with respect to Early Redemption can be found under Number 2 (pages A-44 and A-47). It is specified in the Final Terms, if a type of Early Redemption is applicable to the respective product. The relevant information on Early Redemption can be found in the relevant Section A under 2 for the respective type.*

Example: *If "Nominal Call Event" is specified as being applicable in the Final Terms, the relevant information with respect to an Early Redemption of the securities can be found in Section A under Number 2.2 on pages A-44f.*

5. Schritt: Informationen zum Basiswert, mit dem das Wertpapier verbunden ist

Die relevanten Informationen zum Basiswert des jeweiligen Wertpapiers finden sich in Abschnitt B – Bedingungen in Bezug auf den Index oder die Aktie, an die die Wertpapiere gekoppelt sind ("**Aktien- und Indexbezogene Bedingungen**", Seite B-1 bis B-28).

5th step: Information on the Underlying connected to the security

*The relevant information with respect to the underlying of the respective security can be found in Section B - Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("**Equity Linked Conditions**", page B-1 to B-28).*

6. Schritt: Wo finden sich weitere allgemeine Informationen zum Produkt?

Die weiteren relevanten Informationen zum Produkt, die nicht die Verzinsung und die Rückzahlung betreffen, finden sich in Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**", Seite C-1 bis C-27). Dieser Abschnitt findet auf sämtliche Wertpapiere Anwendung, die unter diesem Programm begeben werden.

6th step: Where can additional information with respect to the product be found?

*The additional information with respect to the product which is not relating to interest or redemption can be found in Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**", page C-1 to C-27). This section is applicable to all securities issued under this Programme.*

ZUSAMMENSTELLUNG DER RELEVANTEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN ZUM BEGEBENEN PRODUKT

COMPOSITION OF THE RELEVANT TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES FOR THE PRODUCT ISSUED

Die produktrelevanten Wertpapierbedingungen setzen sich in Abhängigkeit der Ausgestaltung des jeweiligen Produkts aus den folgenden insgesamt vier Abschnitten zusammen:

The product specific Terms and Conditions of the Securities consist of the following four sections depending on the features of the relevant product:

1. Abschnitt A – Auszahlungsbedingungen (Seite A-1 bis A-47)

Abschnitt A findet auf jedes Produkt Anwendung und enthält die folgenden Regelungen:

- a) 1. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Verzinsung (Seite A-4 bis A-21), d. h. die anwendbare Verzinsungsart (Punkt 1.1);
- b) 2. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Rückzahlung (Seite A-21 bis A-44), d. h. die anwendbare Rückzahlungsart (Punkt 1.2);
- c) 3. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Erfüllungsart (Seite A-21 bis A-44 Unterpunkt b) oder c)), d. h. die relevante Erfüllungsart ("Barausgleich" oder "Barausgleich oder Physische Lieferung"); und
- d) 4. Schritt: die relevanten Bestimmungen zur Vorzeitigen Rückzahlung unter Punkt 2 (Seite A-44 bis A-47).

1. Section A – Payoff Conditions (page A-1 to A-47)

Section A applies to every product and provides the following provisions:

- a) *1st step: the relevant provisions relating to interest (page A-4 to A-21), i.e. the applicable Interest Type (under Number 1.1);*
- b) *2nd step: the relevant provisions relating to redemption (page A-21 to A-44), i.e. the applicable Redemption Type (under Number 1.2);*
- c) *3rd step: the relevant provisions relating to settlement (page A-21 to A-44 under sub point b) or c)), i.e. the applicable Settlement Method ("Cash" or "Cash or Physical Delivery"); and*
- d) *4th step: the relevant provisions relating to Early Redemption under Number 2 (page A-44 to A-47).*

2. Abschnitt B (Seite B-1 bis B-28) – Bestimmungen zum Basiswert

In Abhängigkeit von dem maßgeblichen Basiswert (5. Schritt) findet "**Abschnitt B – Aktien- und Indexbezogene Bedingungen**" Anwendung, wenn eine oder mehrere Aktien oder ein Index bzw. Indizes als Basiswert(e) fungieren.

2. Section B (page B-1 to B-28) – provisions relating to the Underlying

*Depending on the relevant Underlying (5th step) Section B applies. "**Section B – Equity Linked Conditions**" applies in case of one or more shares or indices as Underlying.*

3. Abschnitt C – Zusätzliche Bedingungen (S. C-1 bis C-27)

Abschnitt C findet in Gänze auf jedes Produkt Anwendung und enthält die allgemeinen Produkteigenschaften (6. Schritt).

3. *Section C – Additional Conditions (page C-1 to C-27)*

Section C applies in its entirety to every product and includes the general product features (6th step).

4. **Abschnitt D – Auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen (S. D-1 bis D-40)**

Abschnitt D findet auf jedes Produkt Anwendung und enthält die für das jeweilige Produkt relevanten Definitionen. Nicht alle in Abschnitt D enthaltenen Definitionen sind für das maßgebliche Produkt relevant.

4. *Section D - Definitions that will apply to the Securities (page D-1 to D-40)*

Section D applies to every product and includes the applicable definitions for the relevant product. Not all definitions included in Section D are relevant for the respective product.

**ABSCHNITT A - BEDINGUNGEN BEZOGEN AUF ZINS- UND RÜCKZAHLUNGEN
("AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN")**

**SECTION A - CONDITIONS RELATING TO INTEREST AND REDEMPTION
PAYMENTS ("PAYOFF CONDITIONS")**

1. Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung und Finale Rückzahlung **1. Interest, Early Redemption and Final Redemption**

Alle unter den Wertpapieren fälligen Zinsbeträge, Finale Barausgleichsbeträge oder Finale Physische Rückzahlungswerte werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, von der Berechnungsstelle gemäß eines der folgenden Unterabsätze bestimmt.

Any Interest Amount, Final Cash Settlement Amount or Final Physical Redemption Entitlement due under the Securities shall be determined by the Determination Agent in accordance with one of the following sub-paragraphs, as indicated in the Final Terms.

Die Überschrift des entsprechenden Unterabsatzes zeigt an, welche Zinsart bzw. welche Rückzahlungsart auf die Wertpapiere anwendbar sind.

The title of such sub-paragraph indicates the type of interest payable and the type of redemption applicable to the Securities, respectively.

Nachfolgend werden die Zinsarten aufgeführt die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

The following are the types of interest that may apply to the Securities:

- | | |
|---|--|
| (1) Festbetrag; | (1) Fixed Amount; |
| (2) Festzinssatz; | (2) Fixed Rate; |
| (3) Variable Zinssatzfestsetzung; | (3) Floating Rate Determination; |
| (4) Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert; | (4) Conditional Interest – Single Asset; |
| (5) Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert; | (5) Conditional Interest with Memory – Single Asset; |
| (6) Bedingte Verzinsung – Worst of; oder | (6) Conditional Interest – Worst of; or |
| (7) Bedingte Verzinsung mit Memory – Worst of. | (7) Conditional Interest with Memory– Worst of. |

Nachfolgend werden die Rückzahlungsarten aufgeführt, die gegebenenfalls auf die Wertpapiere anwendbar sind:

The following are the types of redemption that may apply to the Securities:

- | | |
|--|---|
| (A) Vanilla – Ein Basiswert; | (A) Vanilla – Single Asset; |
| (B) Vanilla – Worst of; | (B) Vanilla – Worst of; |
| (C) Europäische Barriere – Ein Basiswert; | (C) European Barrier – Single Asset; |
| (D) Europäische Barriere – Worst of; | (D) European Barrier – Worst of; |
| (E) Amerikanische Barriere – Ein Basiswert; oder | (E) American Barrier – Single Asset; or |
| (F) Amerikanische Barriere – Worst of. | (F) American Barrier – Worst of. |

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Symbole die folgenden Bedeutungen (wobei "X" und "Y" jeweils den in dem entsprechenden Unterabsatz bestimmten

For the purposes of this Payoff Condition 1, the following symbols shall have the following meanings (where each of "X" and "Y" represents an amount or value as specified in the relevant

Betrag oder Wert darstellt):

" $X < Y$ " bedeutet, dass die Komponente X kleiner ist als die Komponente Y;

" $X > Y$ " bedeutet, dass die Komponente X größer ist als die Komponente Y;

" $X \geq Y$ " bedeutet, dass die Komponente X der Komponente Y entspricht oder größer ist;

"**Max(X,Y)**" bezeichnet die jeweils größere Komponente aus X und Y; und

"**Min(X,Y)**" bezeichnet die jeweils kleinere Komponente aus X und Y.

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Averaging-in Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-in" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Averaging-out Tag**" bezeichnet, sofern "Averaging-out" anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Anfangspreis**" oder "**AnP**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-in" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn ein Preis oder Stand in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, diesen Preis oder Stand; oder

sub-paragraph):

" $X < Y$ " means component X is less than component Y;

" $X > Y$ " means component X is greater than component Y;

" $X \geq Y$ " means component X is greater than or equal to component Y;

"**Max(X,Y)**" means whichever is the greater of component X and component Y; and

"**Min(X,Y)**" means whichever is the lesser of component X and component Y.

For the purposes of this Payoff Condition 1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Averaging-in Date**" means, if "Averaging-in" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Averaging-out Date**" means, if "Averaging-out" is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"**Initial Price**" or "**IP**" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-in" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-in" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-in" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates; or
- (iv) if a price or level is specified in the Final Terms, such price or level; or

- (v) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iv) anwendbar ist, den Bewertungspreis dieses Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag,

- (v) if none of items (i) to (iv) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Initial Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet, sofern anwendbar, den/die als solche(n) in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag(e), mit der Maßgabe dass im Falle mehrerer Basiswerte, (i) wenn für alle Basiswerte ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für jeden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag, der nächstfolgende Tag, der für alle Basiswerte ein Planmäßiger Handelstag ist, und (ii) wenn für jeden Basiswert ein eigener Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist und einer dieser Tage kein Planmäßiger Handelstag für den entsprechenden Basiswert ist, dann ist der Anfängliche Bewertungstag für diesen Basiswert der nächstfolgende Planmäßige Handelstag und wenn ein Zeitraum durch Verweis auf den Anfänglichen Bewertungstag definiert wird und mehr als ein Anfänglicher Bewertungstag festgelegt ist, dann ist für Zwecke der Festlegung dieses Zeitraums der letzte dieser Anfänglichen Bewertungstage maßgeblich.

"Initial Valuation Date" means, if applicable, the date or dates specified as such in the Final Terms, provided that in case of more than one Underlying Asset (i) if one Initial Valuation Date is specified for all Underlying Assets and such date is not a Scheduled Trading Day for every Underlying Asset, the Initial Valuation Date shall be the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, and (ii) if individual Initial Valuation Dates are specified for each Underlying Asset and one such date is not a Scheduled Trading Day in respect of the relevant Underlying Asset, then the Initial Valuation Date in respect of such Underlying Asset shall be the next following Scheduled Trading Day in respect of that Underlying Asset, provided that if any period is defined by reference to the Initial Valuation Date and more than one Initial Valuation Date is specified, for the purposes of determining the relevant period, the latest of such Initial Valuation Dates shall be used.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den Ausgabetag oder gegebenenfalls einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Interest Commencement Date" means the Issue Date or such other date as may be set out in the applicable Final Terms.

"Lookback-in Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-in oder Min Lookback-in anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-in Date" means, if either Max Lookback-in or Min Lookback-in is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Lookback-out Tag" bezeichnet, sofern entweder Max Lookback-out oder Min Lookback-out anwendbar ist, jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Lookback-out Date" means, if either Max Lookback-out or Min Lookback-out is applicable, each date specified as such in the Final Terms.

"Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen betreffenden Planmäßigen Handelstag und einen Basiswert, den Preis oder Stand dieses Basiswertes zur Bewertungszeit an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Valuation Time" means, in relation to the Underlying Asset, the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified,

- (i) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen nicht als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zeit und, soweit keine Zeit festgelegt ist, den

- (i) if such Underlying Asset is not specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred the time specified as such in the Final Terms or, if no such time is specified, the Scheduled Closing

Planmäßigen Börsenschluss der maßgeblichen Börse, in Bezug auf die Bewertung dieses Basiswerts. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss und liegt die festgelegte Bewertungszeit nach dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel, dann entspricht die Bewertungszeit diesem tatsächlichen Börsenschluss und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor oder der offizielle Schlusstand der maßgeblichen Aktie an der maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird.

- (ii) sofern dieser Basiswert in den Endgültigen Bedingungen als ein Mehrfachbörsenindex festgelegt ist, (a) für Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung vorliegt: (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil den Planmäßigen Börsenschluss der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Börse und (ii) in Bezug auf einen Options- oder Terminkontrakt auf den maßgeblichen Index den Handelsschluss an der Verbundenen Börse; und (b) in allen anderen Fällen die Zeit, zu der der offizielle Schlusstand des maßgeblichen Index vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Time on the relevant Exchange in relation to such Underlying Asset to be valued. If the relevant Exchange closes prior to its Scheduled Closing Time and the specified Valuation Time is after the actual closing time for its regular trading session, then the Valuation Time shall be such actual closing time and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor or the official closing price of the relevant Share is published by the relevant Exchange (as applicable).

- (ii) if such Underlying Asset is specified to be a Multi-exchange Index in the Final Terms (a) for the purposes of determining whether a Market Disruption Event has occurred: (i) in respect of any Component, the Scheduled Closing Time on the Exchange in respect of such Component, and (ii) in respect of any options contracts or future contracts on the relevant Index, the close of trading on the Related Exchange; and (b) in all other circumstances, the time at which the official closing level of the relevant Index is calculated and published by the Index Sponsor.

1.1 Zinsen

Die Wertpapiere werden verzinst.

Der zu zahlende Zins wird an jedem Zinsbewertungstag entsprechend der anwendbaren Auszahlungsbedingung und der Zusätzlichen Bedingung 3 (Berechnungen und Veröffentlichung) berechnet.

1.1.1 Festbetrag

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festbetrag" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.1 haben die folgenden Begriffe die folgende

1.1 Interest

The Securities shall bear interest.

The interest amount payable will be calculated in accordance with the applicable Payoff Condition and Additional Condition 3 (Calculations and Publication).

1.1.1 Fixed Amount

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Amount" then this Payoff Condition 1.1.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.1 the following terms shall have the following

Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstageskonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

Festzinssatz x BB

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.2 Festzinssatz

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Festzinssatz" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.2.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**ZTQ_i**" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"**Festzinssatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen für den entsprechenden Zinszahlungstag festgelegten Prozentsatz p.a.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

Fixed Interest Rate x CA

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.2 Fixed Rate

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Fixed Rate" then this Payoff Condition 1.1.2 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**DCF_i**" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage rate of interest per annum for the relevant Interest Payment Date specified as such in the Final Terms.

"**Interest Calculation Period**" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird wie folgt berechnet:

$\text{Festzinssatz} \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$

Falls die obige Berechnung einen Betrag ergibt, der geringer als Null ist, soll der am jeweiligen Zinszahlungstag zahlbare Zinsbetrag Null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.3 Variable Zinssatzfestsetzung

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Variable Zinssatzfestsetzung" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.3.

Die Wertpapiere werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu ihrem Rückzahlungstag (ausschließlich) verzinst.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"ZTQ_i" bezeichnet den jeweiligen Zinstagequotienten, berechnet in Bezug auf den jeweiligen Zinsberechnungszeitraum.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Interest Period End Date" means

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated as follows:

$\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$

If the above calculation results in an amount of less than zero, then the Interest Amount payable on the Relevant Interest Payment Date shall be deemed to be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.3 Floating Rate Determination

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Floating Rate Determination" then this Payoff Condition 1.1.3 will apply.

The Securities bear interest from the Interest Commencement Date (including) to the due date of redemption (excluding).

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"DCF_i" means the relevant Day Count Fraction calculated in respect of the relevant Interest Calculation Period.

"Zinsberechnungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich) bzw. jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).

"Interest Calculation Period" means the period beginning on (and including) the Interest Commencement Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date and each successive period beginning on (and including) an Interest Period End Date and ending on (but excluding) the next succeeding Interest Period End Date, as applicable.

"Zinsfestsetzungstag" bezeichnet, in Bezug auf einen Variablen Zinssatz und einen Zinsberechnungszeitraum, den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag oder, falls in den Endgültigen Bedingungen kein solcher Tag festgelegt ist:

"Interest Determination Date" means, with respect to a Floating Rate and an Interest Calculation Period, the date specified in the Final Terms or, if none is so specified:

- (a) den ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes, wenn die maßgebliche Währung Sterling ist;
- (b) den Tag, der zwei TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt, wenn die maßgebliche Währung Euro ist; oder
- (c) in jedem anderen Fall, den Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem ersten Tag dieses Zinsberechnungszeitraumes liegt.

- (a) the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is sterling;
- (b) the date falling two TARGET Business Days prior to the first day of such Interest Calculation Period, if the relevant currency is euro; or
- (c) in any other case, the date falling two London Banking Days prior to the first day of such Interest Calculation Period.

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag, dieser Tag unterliegt Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

"Interest Payment Date" means each date specified in the Final Terms, subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Zinsperiodenendtag" bezeichnet

"Interest Period End Date" means

- (a) jeden in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag; oder
- (b) falls ein solcher Tag nicht angegeben wird, den Zinszahlungstag,

- (a) each date specified as such in the Final Terms; or
- (b) if no such date is specified, the Interest Payment Date,

sofern die Endgültigen Bedingungen den Zinsperiodenendtag als "ohne Anpassung" festlegen, ungeachtet einer Anpassung gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention, andernfalls ist der Zinsperiodenendtag Gegenstand von Anpassungen gemäß der anwendbaren Geschäftstagekonvention.

in each case, if the Final Terms specify that the Interest Period End Date is "without adjustment", disregarding any adjustment in accordance with any applicable Business Day Convention, otherwise the Interest Period End Date shall be subject to adjustment in accordance with the applicable Business Day Convention.

"Festgelegte Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzzinssatz, den in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diesen Referenzzinssatz angegebenen Zeitraum.

"Designated Maturity" means, in respect of a Reference Rate, the period of time specified in respect of such Reference Rate in the Final Terms.

"Variabler Zinssatz" bezeichnet, in Bezug auf einen Zinszahlungstag den als Prozentsatz angegebenen jährlichen Zinssatz, der gemäß dem Unterabschnitt (c) (Variabler Zinssatz) berechnet wird.

"Floating Rate" means, in respect of an Interest Payment Date the percentage rate of interest per annum calculated in accordance with subparagraph (c) (Floating Rate) below.

"Lineare Interpolation" bezeichnet

- (a) im Hinblick auf einen kurzen oder langen Zinsberechnungszeitraum, die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei auf dem Referenzzinssatz basierenden Zinssätzen, von denen einer bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als der betreffende Maßgebliche Zinsberechnungszeitraum ist und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Laufzeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als der betreffende Maßgebliche Zinsberechnungszeitraum ist; und
- (b) im Hinblick auf einen Gestörten Variablen Zinssatz oder einen Abgebrochenen Variablen Zinssatz (falls anwendbar), die lineare Interpolation unter Bezugnahme auf zwei Zinssätze, die auf dem Referenzzinssatz basieren, von denen einer so festgelegt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit ein Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst kürzer als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Variablen Zinssatzes oder des Abgebrochenen Variablen Zinssatzes (falls anwendbar) ist, und von denen der andere bestimmt wird, als sei die Festgelegte Fälligkeit der Zeitraum, für den Zinssätze verfügbar sind, der nächst längere als die Festgelegte Fälligkeit des Gestörten Variablen Zinssatzes oder eines Abgebrochenen Variablen Zinssatzes (falls anwendbar) ist,

in jedem Falle, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Londoner Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandeln und Fremdwährungseinlagen) in London geöffnet sind.

"Marge" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Prozentsatz, oder, für den Fall das kein entsprechender Prozentsatz vorgesehen ist, null.

"Höchstzinssatz" bezeichnet, sofern anwendbar, den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"Mindestzinssatz" bezeichnet, sofern anwendbar,

"Linear Interpolation" means

- (a) with respect to a short or long Interest Calculation Period, the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the affected Relevant Interest Calculation Period and the other of which will be determined as if the Specified Duration were the period of time for which rates are available next longer than the length of such Relevant Interest Calculation Period; and
- (b) with respect to a Disrupted Floating Rate or a Discontinued Floating Rate (as applicable), the straight-line interpolation by reference to two rates based on the Reference Rate, one of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next shorter than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Floating Rate or the Discontinued Floating Rate (as applicable), and the other of which will be determined as if the Designated Maturity were the period of time for which rates are available next longer than the length of the Designated Maturity of the Disrupted Floating Rate or a Discontinued Floating Rate (as applicable),

in each case, as determined by the Determination Agent.

"London Banking Day" means a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in London.

"Margin" means the percentage specified as such in the Final Terms, or if no such rate is so specified, zero.

"Maximum Interest Rate" means, if applicable, the rate specified as such in the Final Terms.

"Minimum Interest Rate" means, if applicable,

den als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz.

"**Partizipation**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Referenzbank**" bezeichnet den Hauptsitz der vier größten Banken des maßgeblichen Interbankenmarktes, im jeweiligen Fall ausgewählt durch die Berechnungsstelle.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten variablen Zinssatz.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bildschirmseite (oder die maßgebliche Bildschirmseite eines anderen Dienstes oder von Diensten, die als Informationsanbieter zum Zwecke des Anzeigens vergleichbarer Zinssätze als Nachfolger ernannt sind).

"**Maßgebliche Bildschirmzeit**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgesetzte Zeit.

"**Festgelegte Laufzeit**" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Laufzeit oder, falls diese nicht festgelegt ist, einen Zeitraum der dem entsprechenden Zinsberechnungszeitraum entspricht, wobei Anpassungen gemäß einer Geschäftstagekonvention nicht berücksichtigt werden.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet:

$$\text{(Partizipation x Variabler Zinssatz + Marge)} \\ \times \text{BB} \times \text{ZTQ}_i$$

mit der Maßgabe, dass:

Wenn die Endgültigen Bedingungen eines "Höchstzinssatz" oder einen "Mindestzinssatz" festlegen, ist der Zinssatz (d. h. Partizipation x Variabler Zinssatz + Marge) nicht höher als der Höchstzinssatz und nicht niedriger als der Mindestzinssatz.

Falls ein zu zahlender Zinsbetrag eine negative Zahl ist, entspricht der zu zahlende Zinsbetrag null.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem jeweiligen

the rate specified as such in the applicable Final Terms.

"**Participation**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Reference Banks**" means the principal office of four major banks in the relevant interbank market, in each case selected by the Determination Agent.

"**Reference Rate**" means the floating interest rate specified in the Final Terms.

"**Relevant Screen Page**" means such screen page as specified in the Final Terms (or the relevant screen page of such other service or services as may be nominated as the information vendor for the purpose of displaying comparable rates in succession thereto) or such other equivalent information vending service as is so specified.

"**Relevant Screen Time**" means the time specified in the Final Terms.

"**Specified Duration**" means the duration specified as such in the Final Terms or, if none, a period equal to the corresponding Interest Calculation Period, ignoring any adjustment made in accordance with any Business Day Convention.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Determination Date as follows:

$$\text{(Participation x Floating Rate + Margin)} \\ \times \text{CA} \times \text{DCF}_i$$

Provided that:

If any "Maximum Interest Rate" or "Minimum Interest Rate" is specified in the Final Terms, then the rate of interest (being Participation x Floating Rate + Margin) shall be no higher than the Maximum Interest Rate or lower than the Minimum Interest Rate.

If any Interest Amount payable is a negative number the Interest Amount payable shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the

Zinszahlungstag eintritt.

corresponding Interest Payment Date.

(c) Variabler Zinssatz

(c) Floating Rate

(i) Festlegung des Variablen Zinssatzes

(i) Determination of the Floating Rate

Der "**Variable Zinssatz**" für einen Zinszahlungstag, wie folgt festgelegt:

The "**Floating Rate**" for an Interest Payment Date will be as follows:

(A) Falls der Referenzzinssatz ein anderer variabler Zinssatz als der EONIA ist, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz, vorbehaltlich unten stehender Bedingungen, entweder:

(A) If the Reference Rate is a floating interest rate other than EONIA, the relevant Floating Rate of interest will, subject as provided below, be either:

- (1) der Angebotsquotierung (wenn "Angebotsquotierung" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist); oder
- (2) dem arithmetischen Mittel der Angebotsquotierungen (wenn "Arithmetisches Mittel" in den Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist),

- (1) the offered quotation (where "Offered Quotation" is specified as applicable in the Final Terms); or
- (2) the arithmetic mean of the offered quotations (where "Arithmetic Mean" is specified as applicable in the Final Terms),

jeweils als jährlicher Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, für den Referenzzinssatz für die festgelegte Fälligkeit, die am betreffenden Zinsfestsetzungstag in Bezug auf diesen maßgeblichen Zinszahlungstag zur maßgeblichen Bildschirmzeit auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wird bzw. werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. Werden, ausschließlich im Fall der vorstehenden Ziffer (2), auf der maßgeblichen Bildschirmseite mindestens fünf dieser Angebotsquotierungen angezeigt, werden die höchste Quotierung (bzw. wenn diese höchste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser höchsten Quotierungen) und die niedrigste Quotierung (bzw. wenn diese niedrigste Quotierung mehr als einmal vorkommt, lediglich eine dieser niedrigsten Quotierungen) von der Berechnungsstelle für die Zwecke der Ermittlung des arithmetischen Mittels dieser Angebotsquotierungen nicht berücksichtigt.

in each case expressed as a percentage rate per annum, for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity which appear(s) on the Relevant Screen Page as at the Relevant Time on the Interest Determination Date relating to such Relevant Interest Payment Date, as determined by the Determination Agent. In the case of (2) above only, if five or more of such offered quotations are available on the Relevant Screen Page, the highest (or, if there is more than one such highest quotation, one only of such quotations) and the lowest (or, if there is more than one such lowest quotation, one only of such quotations) shall be disregarded by the Determination Agent for the purpose of determining the arithmetic mean of such offered quotations.

Falls "Lineare Interpolation" in den Endgültigen Bedingungen für anwendbar erklärt wurde, wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Variablen Zinssatz, im Hinblick auf einen kurzen oder langen maßgeblichen Zinsberechnungszeitraum, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, durch Lineare Interpolation festlegen.

If "Linear Interpolation" is specified in the Final Terms as applicable, then in respect of any short or long Interest Calculation Period as specified in the Final Terms, the Determination Agent will determine the relevant Floating Rate of interest using Linear Interpolation.

(B) Falls die Endgültigen Bedingungen den EONIA als Referenzzinssatz bestimmen, entspricht der jeweilige Variable Zinssatz dem Ertragswert einer täglichen

(B) If the Reference Rate is specified in the Final Terms to be "EONIA", the relevant Floating Rate of interest will be the rate of return of a daily compound interest

Investition (unter Berücksichtigung des Zinseszins) mit dem arithmetischen Mittel der täglichen Zinssätze des täglichen Eurozonen Interbanken Geldmarkts als Referenzzinssatz, der von der Berechnungsstelle am Zinsfestsetzungstag wie folgt berechnet wird, wobei der sich daraus ergebende Prozentsatz, falls erforderlich, gerundet wird auf die nächste Zehntausendstel eines Prozentpunkts, wobei 0,00005 aufgerundet wird ("EONIA"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{EONIA}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Wobei:

"do" für jeden Zinsberechnungszeitraum die Anzahl an TARGET Geschäftstagen in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum darstellt;

"i" eine Folge natürlicher Zahlen von eins bis do darstellt, von der jede den jeweiligen TARGET Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge von, und einschließlich, dem ersten TARGET Geschäftstag in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert;

"EONIA_i" für jeden Tag "i" in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum einen Referenzzinssatz darstellt, der dem Übernachts Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank berechnet wird, entspricht und auf der Maßgeblichen Bildschirmseite in Bezug auf diesen Tag erscheint;

"ni" die Anzahl an Kalendertagen in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum repräsentiert, an denen der Zinssatz EONIA_i ist;

"d" die Anzahl der Kalendertage in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum darstellt.

(ii) Störung des Variablen Zinssatzes

Soweit kein Abbruch des Referenzzinssatzes (wie unten definiert) eingetreten ist, bei der Unterabsatz (iii) unten (Abbruch des Referenzzinssatzes) Anwendung findet und sonst an einem Zinsfestsetzungstag die Maßgebliche Bildschirmseite für den Referenzzinssatz (oder EONIA_i) nicht zugänglich ist, oder keine solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen oder, weniger als drei

investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be calculated by the Determination Agent on the Interest Determination Date, as follows, and the resulting percentage will be rounded, if necessary, to the nearest one ten-thousandth of a percentage point, with 0.00005 being rounded upwards ("EONIA"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{EONIA}_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Where:

"do", for any Interest Calculation Period, is the number of TARGET Business Days in the relevant Interest Calculation Period;

"i" is a series of whole numbers from one to do, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day, in the relevant Interest Calculation Period;

"EONIA_i", for any day "i" in the relevant Interest Calculation Period, is a reference rate equal to the overnight rate as calculated by the European Central Bank and appearing on the Relevant Screen Page in respect of that day;

"ni" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period on which the rate is EONIA_i;

"d" is the number of calendar days in the relevant Interest Calculation Period.

(ii) Floating Rate Disruption

Unless a Reference Rate Discontinuance (as defined below) has occurred, in which case subparagraph (iii) below (Reference Rate Discontinuance) shall apply, if, on any Interest Determination Date, the Relevant Screen Page for the Reference Rate (or EONIA_i) is not available, or no such offered quotation appears on the Relevant Screen Page or, fewer than three such offered quotations appear on the Relevant Screen

solcher Angebotssätze auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erscheinen, in jedem Fall zu der Maßgeblichen Zeit, oder an jedem TARGET Geschäftstag EONIAi auf der Maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist (ein solcher Referenzzinssatz, ist ein "**Gestörter Referenzzinssatz**" und jedes solches Ereignis, eine "**Störung des Variablen Zinssatzes**"), legt die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz in Bezug auf den Zinsfestsetzungstag (oder EONIAi in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag, falls anwendbar) in Einklang mit den folgenden Methoden, soweit anwendbar, abhängig von der Festgelegten Fälligkeit des jeweiligen Referenzzinssatzes oder ob der Gestörte Referenzzinssatz der EONIA ist, fest:

(A) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes 12 Monate oder weniger beträgt:

- (1) die Berechnungsstelle legt den Variablen Zinssatz in Bezug auf einen Zinsfestsetzungstag unter Verwendung Linearer Interpolation fest;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein oder beide Zinssätze, die zum Zwecke der Anwendung Linearer Interpolation gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) genutzt werden, nicht verfügbar sind, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem zuletzt veröffentlichten Angebotssatz für den Referenzzinssatz, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der/ die zuletzt veröffentlichte/n Angebotssatz / sätze nicht älter als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag sind;
- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für den Referenzzinssatz, weniger als drei solcher Angebotssätze veröffentlicht wurden) wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) bestimmten Zeit veröffentlicht wurde, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf den jeweiligen

Page, in each case as at the Relevant Time, or on any TARGET Business Day EONIAi is not available on the Relevant Screen Page (such Reference Rate, a "**Disrupted Reference Rate**" and each such event, a "**Floating Rate Disruption**"), the Determination Agent shall determine the Floating Rate of interest in respect of such Interest Determination Date (or EONIAi, in respect of the relevant TARGET Business Day, as applicable) in accordance with the following methodologies, as applicable depending on the Designated Maturity of the relevant Reference Rate or whether the Disrupted Reference Rate is EONIA:

(A) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is 12 months or less:

- (1) the Determination Agent shall determine the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date using Linear Interpolation;
- (2) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with subparagraph (1) immediately above are unavailable, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be the last published offered quotation(s) for the Reference Rate that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation(s) may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date;
- (3) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published, fewer than three such offered quotations were published) for the Reference Rate in accordance with and during the period provided in subparagraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of the relevant Interest Determination Date shall be determined using Linear

Zinsfestsetzungstag durch Lineare Interpolation bestimmt, außer, dass zu diesem Zweck der unmittelbar vorangegangene Geschäftstag, an dem die Zinssätze, die zur Linearen Interpolation genutzt werden, beide auf der Maßgeblichen Bildschirmseite verfügbar waren, als Zinsfestsetzungstag gilt und vorausgesetzt, dass der zuletzt für diese Zwecke veröffentlichte Zinssatz nicht älter ist als fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestsetzungstag;

- (4) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass die Zinssätze, die zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht wie in dem vorstehenden Unterabsatz (3) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (3) bestimmten Zeit, verfügbar sind, soll der Variable Zinssatz für einen solchen Zinszahlungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle im Rahmen ihres billigen Ermessens festgelegt wird.

- (B) Falls die Festgelegte Fälligkeit des maßgeblichen Referenzzinssatzes mehr als 12 Monate beträgt:

- (1) die Berechnungsstelle muss jede der Referenzbanken auffordern, der Berechnungsstelle die Angebotssätze (ausgedrückt als einen Prozentsatz pro Jahr) für den Referenzzinssatz der maßgeblichen Festgelegten Fälligkeit so bald wie möglich nach der Maßgeblichen Zeit am betreffenden Zinsfestsetzungstag bereitzustellen. Falls zwei oder mehr der Referenzbanken der Berechnungsstelle die Angebotssätze zur Verfügung stellen, entspricht der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag dem arithmetischen Mittel dieser Angebotssätze wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass weniger als zwei

Interpolation save that the Interest Determination Date for such purpose will be deemed to be the immediately preceding Business Day on which the rates to be used for Linear Interpolation are both available on the Relevant Screen Page, provided that the last published rate for such purpose may not be earlier than the fifth Business Day prior to the Interest Determination Date;

- (4) if the Determination Agent determines that the rates to be used for the purposes of Linear Interpolation in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (3) immediately above are unavailable, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

- (B) If the Designated Maturity of the relevant Reference Rate is more than 12 months:

- (1) the Determination Agent shall request each of the Reference Banks to provide the Determination Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate per annum) for the Reference Rate of the relevant Designated Maturity as soon as practicable after the Relevant Time on the Interest Determination Date in question. If two or more of the Reference Banks provide the Determination Agent with such offered quotations, the Floating Rate in respect of such Interest Payment Date shall be the arithmetic mean of such offered quotations as determined by the Determination Agent in its fair discretion;
- (2) if the Determination Agent determines that fewer than two

Referenzbanken die Angebotssätze gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) zur Verfügung stellen, wird der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag durch Verschiebung des maßgeblichen Zinsfestsetzungstags auf den ersten darauf folgenden Geschäftstag, an dem die Beeinträchtigung des Variablen Zinssatzes endet, festgelegt, unter der Bedingung, dass zu diesem Zwecke der Zinsfestsetzungstag nicht mehr als zwei Geschäftstage nach dem Tag, an dem der Zinsfestsetzungstag ursprünglich vorgesehen war, verschoben wird;

- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, den Variablen Zinssatz wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt und während der in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegte Zeit zu bestimmen, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

(C) Falls es sich bei dem Gestörten Variablen Zinssatz um den EONIA handelt:

- (1) EONIA_i wird in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag von der Berechnungsstelle festgelegt als der zuletzt veröffentlichte Kurs für EONIA_i, der auf der Maßgeblichen Bildschirmseite erschienen ist, vorausgesetzt, dass der zuletzt veröffentlichte Kurs nicht früher als fünf Geschäftstage vor dem maßgeblichen TARGET Geschäftstag veröffentlicht wurde;
- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Angebotssatz für EONIA_i wie in dem vorstehenden Unterabsatz (1) festgelegt und während des in dem vorstehenden

Reference Banks are providing offered quotations in accordance with sub-paragraph (1) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be determined by postponing the relevant Interest Determination Date to the first succeeding Business Day on which the Floating Rate Disruption ceases to exist, provided that for such purpose the Interest Determination Date shall not be postponed for more than two Business Days after the date on which the Interest Determination Date was originally scheduled to fall;

- (3) if the Determination Agent determines that it is unable to determine the Floating Rate in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (2) immediately above, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(C) If the Disrupted Floating Rate is EONIA:

- (1) EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be determined by the Determination Agent as the last published offered quotation for EONIA_i that appeared on the Relevant Screen Page, provided that the last published quotation may not be earlier than the fifth Business Day prior to the relevant TARGET Business Day;
- (2) if the Determination Agent determines that no offered quotation was published for EONIA_i in accordance with and during the period provided in sub-paragraph (1) immediately

Unterabsatz (1) bestimmten Zeitraums veröffentlicht wurde, soll der EONIA_i in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

above, EONIA_i in respect of the relevant TARGET Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(iii) Abbruch des Referenzzinssatzes

Falls die Berechnungsstelle an (oder vor) einem Zinsfestsetzungstag feststellt, dass der maßgebliche Referenzzinssatz abgebrochen wurde oder anderweitig aufgehört hat zu existieren (ein solcher Referenzzinssatz ist ein "**Abgebrochener Referenzzinssatz**" und ein solches Ereignis ein "**Abbruch des Referenzzinssatzes**"), soll die Berechnungsstelle den Variablen Zinssatz für den maßgeblichen Zinszahlungstag gemäß der folgenden Methoden festlegen:

(A) Falls es sich bei dem Abgebrochenen Referenzzinssatz nicht um den EONIA handelt:

(1) die Berechnungsstelle wählt nach billigem Ermessen einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz aus, den sie als mit dem Abgebrochenen Referenzzinssatz vergleichbar erachtet, um diesen Abgebrochenen Referenzzinssatz zu ersetzen, und ersetzt den Abgebrochenen Referenzzinssatz durch diesen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz von dem Tag an, den die Berechnungsstelle festlegt und dieser Ersatz- oder Nachfolge Referenzzinssatz gilt als Referenzzinssatz von diesem Tage an. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehrere Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere solche Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen hält, einschließlich und ohne Einschränkung, an sämtlichen Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus den Wertpapieren betrifft, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, um der Ersetzung Rechnung zu tragen;

(2) falls die Berechnungsstelle

(iii) Reference Rate Discontinuance

If on (or prior to) any Interest Determination Date, the Determination Agent determines that the relevant Reference Rate has been discontinued or has otherwise ceased to exist (such Reference Rate, a "**Discontinued Reference Rate**" and such event, a "**Reference Rate Discontinuance**"), the Determination Agent shall determine the Floating Rate of interest for the relevant Interest Payment Date in accordance with the following methodologies, as applicable:

(A) If the Discontinued Reference Rate is not EONIA:

(1) the Determination Agent shall, in its fair discretion, select a substitute or successor rate of interest that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued Reference Rate by such substitute or successor rate of interest with effect from the date as determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to account for such replacement;

(2) if the Determination Agent

feststellt, dass kein Ersatz- oder Nachfolgezinssatz für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes (1) zur Verfügung steht, soll der Variable Zinssatz in Bezug auf einen solchen Zinsfestsetzungstag und jeden folgenden Zinsfestsetzungstag vom Tag, an dem der maßgebliche Referenzzinssatz abgebrochen wurde oder anderweitig aufgehört hat zu existieren (einschließlich), durch Lineare Interpolation bestimmt werden;

- (3) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass einer oder beide der Zinssätze, die wie in dem vorstehenden Unterabsatz (2) festgelegt zum Zwecke der Linearen Interpolation benutzt werden, nicht verfügbar sind, soll der Variable Zinssatz für einen solchen Zinszahlungstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle im Rahmen billigen Ermessens festgelegt wird.

(B) Falls es sich bei dem Abgebrochenen Referenzzinssatz um den EONIA handelt:

- (1) die Berechnungsstelle soll nach billigem Ermessen einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz auswählen, den sie als mit dem Abgebrochenen Referenzzinssatz vergleichbar erachtet, um diesen Abgebrochenen Referenzzinssatz zu ersetzen, und soll den Abgebrochenen Referenzzinssatz durch diesen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz von dem Tag an, den die Berechnungsstelle bestimmt, ersetzen und dieser Ersatz- oder Nachfolge Referenzzinssatz gilt von diesem Tage an als Referenzzinssatz. Die Berechnungsstelle kann an einzelnen oder mehreren Bedingungen oder anderen Bestimmungen der Wertpapiere Anpassungen vornehmen, einschließlich und ohne Beschränkung, an Bedingungen oder Bestimmungen, die die Abwicklung oder Zahlung aus

determines that no substitute or successor rate is available for the purpose of sub-paragraph (1) immediately above, then, with effect from and including the date on which the relevant Reference Rate has been discontinued or has otherwise ceased to exist, the Floating Rate in respect of such Interest Determination Date, and any subsequent Interest Determination Date, shall be determined using Linear Interpolation;

- (3) if the Determination Agent determines that one or both of the rates to be used for the purpose of Linear Interpolation in accordance with (2) immediately above are unavailable, the Floating Rate for such Interest Payment Date shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

(B) If the Discontinued Reference Rate is EONIA:

- (1) the Determination Agent shall, in its fair discretion, select a substitute or successor reference rate that it determines is comparable to the Discontinued Reference Rate to replace such Discontinued Reference Rate, and shall replace the Discontinued Reference Rate by such substitute or successor reference rate with effect from the date as determined by the Determination Agent and such substitute or successor reference rate will be deemed to be the Reference Rate with effect from such date. The Determination Agent may make such adjustments that it determines to be appropriate, if any, to any one or more of the Conditions or other terms of the Securities, including without limitation, any Condition or term relevant to the settlement or payment under the Securities, as the Determination Agent determines appropriate to

den Wertpapieren betreffen, die die Berechnungsstelle als angemessen bestimmt, um der Ersetzung Rechnung zu tragen;

- (2) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Ersatz- oder Nachfolgezinssatz für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes (1) zur Verfügung steht, soll der EONIAi in Bezug auf den maßgeblichen TARGET Geschäftstag der Zinssatz sein, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt wird.

account for such replacement;

- (2) if the Determination Agent determines that no substitute or successor reference rate is available for the purpose of subparagraph (1) immediately above, EONIAi in respect of the relevant TARGET Business Day shall be such other rate as determined by the Determination Agent in its fair discretion.

1.1.4 Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung– Ein Basiswert" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.4.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

1.1.4 Conditional Interest – Single Asset

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – Single Asset" then this Payoff Condition 1.1.4 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) Wenn der Bewertungspreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Festzinssatz x BB

- (ii) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

- (i) If the Valuation Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

Fixed Interest Rate x CA

- (ii) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.5 Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.5.

1.1.5 Conditional Interest with Memory – Single Asset

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest with Memory – Single Asset" then this Payoff Condition 1.1.5 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen aufeinanderfolgenden Zinsbewertungstagen in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar gewesen sind (wonach eine Zinszahlung an diesem/diesen vorangegangenen Zinsbewertungstag(en) als

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable (after which interest shall be considered to have been payable in respect of such previous Interest Valuation Date(s)).

zahlbar gilt).

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Bewertungspreis des Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$$[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + [\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}]$$

- (ii) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.1.6 Bedingte Verzinsung – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung – Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.6.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Valuation Price of the Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

$$[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + [\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}]$$

- (ii) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.6 Conditional Interest – Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date specified in the Final Terms.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

Festzinssatz x BB

- (ii) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

- (i) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

Fixed Interest Rate x CA

- (ii) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.1.7 Bedingte Verzinsung mit Memory–Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Bedingte Verzinsung mit Memory– Worst of" als "Zinsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.1.7.

1.1.7 Conditional Interest with Memory–Worst of

Where the Final Terms specify "Interest Type" to be "Conditional Interest with Memory – Worst of" then this Payoff Condition 1.1.7 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.1.7 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.1.7 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Festzinssatz**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"**Fixed Interest Rate**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinsbarriere**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag und einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, sofern dieser Betrag nicht angegeben ist, den in Bezug auf diesen Zinsbewertungstag anwendbaren Zinsbarrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Interest Barrier**" means, in relation to an Interest Valuation Date and an Underlying Asset, the amount specified in the Final Terms, or, if no such amount is specified the Interest Barrier Percentage applicable in respect of such Interest Valuation Date multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**Zinsbarrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Interest Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsbewertungstag den entsprechenden, in den

"**Interest Payment Date**" means, in relation to an Interest Valuation Date, the corresponding date

Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Zinsbewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"**Y**" bezeichnet die Anzahl von vorangegangenen aufeinanderfolgenden Zinsbewertungstagen in Bezug auf die keine Zinsen zahlbar gewesen sind (wonach eine Zinszahlung an diesen/diesem vorangegangenen Zinsbewertungstag(en) als zahlbar gilt).

(b) Zinsberechnung

Der an einem Zinszahlungstag je Berechnungsbetrag zu zahlende "Zinsbetrag" wird an jedem Zinsbewertungstag wie folgt berechnet:

- (i) Wenn der Bewertungspreis jedes Basiswertes am entsprechenden Zinsbewertungstag höher als die entsprechende Zinsbarriere ist oder dieser entspricht:

$$\begin{aligned} &[\text{Festzinssatz} \times \text{BB}] + \\ &[\text{Y} \times \text{Festzinssatz} \times \text{BB}] \end{aligned}$$

- (ii) Andernfalls wird der Zinsbetrag null sein.

Der an jedem Zinszahlungstag zu zahlende Zinsbetrag hängt davon ab, dass keine Rückzahlung der Wertpapiere vor dem entsprechenden Zinszahlungstag eintritt.

1.2 Finale Rückzahlung

1.2.1 Vanilla – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.1.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.1 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Rückzahlungswert**" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl)

specified in the Final Terms.

"**Interest Valuation Date**" means each date specified as such in the Final Terms.

"**Y**" means the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable (after which interest shall be considered to have been payable in respect of such previous Interest Valuation Date(s)).

(b) Interest Calculation

The "Interest Amount" per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date shall be calculated on each Interest Valuation Date as follows:

- (i) If the Valuation Price of each Underlying Asset on the relevant Interest Valuation Date is at or above the relevant Interest Barrier:

$$\begin{aligned} &[\text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] + \\ &[\text{Y} \times \text{Fixed Interest Rate} \times \text{CA}] \end{aligned}$$

- (ii) Otherwise, the Interest Amount shall be zero.

The Interest Amount payable on each Interest Payment Date shall be subject to the redemption of the Securities not occurring prior to the corresponding Interest Payment Date.

1.2 Final Redemption

1.2.1 Vanilla – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.1 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.1 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the

von Einheiten des Basiswertes, die dem festgelegten Lieferungsbetrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen

Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

festgelegten Prozentsatz.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls:

$$FBP \geq AP$$
 dann:

$$100\% \times BB$$
- (ii) Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:

$$FVP \geq SP$$
 then:

$$100\% \times CA$$
- (ii) Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- | | |
|---|---|
| <p>(i) Falls:</p> <p style="padding-left: 20px;">$FBP \geq AP$</p> <p style="padding-left: 20px;">dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100 \% \times BB$ entspricht.</p> | <p>(i) If:</p> <p style="padding-left: 20px;">$FVP \geq SP$</p> <p style="padding-left: 20px;">then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100 \% \times CA$.</p> |
| <p>(ii) Andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.</p> | <p>(ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.</p> |

1.2.2 Vanilla – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Vanilla – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.2.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.2 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

1.2.2 Vanilla – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "Vanilla – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.2 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.2 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

Abschnitt A - Auszahlungsbedingungen

Section A - Payoff Conditions

- | | |
|---|--|
| <p>(i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder</p> | <p>(i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or</p> |
| <p>(ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> | <p>(ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> |
| <p>(iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder</p> | <p>(iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or</p> |
| <p>(iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,</p> | <p>(iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,</p> |

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FBP(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**FVP(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**AP(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**SP(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- | | |
|---|---|
| <p>(i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;</p> | <p>(i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;</p> |
| <p>(ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht,</p> | <p>(ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount</p> |

Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis, wobei das Ergebnis mit dem Wechselkurs multipliziert wird.

divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Basiswert mit Schlechtester Entwicklung" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$

dann:

$$100 \% \times BB$$

(ii) Andernfalls:

$$(FBP_{(SE)} / AP_{(SE)}) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung

"Worst Performing Underlying Asset" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If:

$$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$

then:

$$100 \% \times CA$$

(ii) Otherwise:

$$(FVP_{(WP)} / SP_{(WP)}) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the

der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls:
- $$FBP_{(SE)} \geq AP_{(SE)}$$
- dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.
- (ii) Andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If:
- $$FVP_{(WP)} \geq SP_{(WP)}$$
- then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.
- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement

1.2.3 Europäische Barriere – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.3.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.3 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

1.2.3 European Barrier – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.3 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.3 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenpreis" oder **"KIBP"** bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" or **"KIBP"** means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Entitlement" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the

Basiswertes;

- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "Finalen Barausgleichsbetrag" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

A. Falls:

$$FBP \geq KIBP$$

dann:

$$100 \% \times BB$$

B. Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB$$

- (ii) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

A. Falls:

$$FBP > KIBP$$

dann:

$$100 \% \times BB$$

B. Andernfalls:

$$(FBP/AP) \times BB$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier,

Underlying Asset;

- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "Final Cash Settlement Amount" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

A. If:

$$FVP \geq KIBP$$

then:

$$100 \% \times CA$$

B. Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA$$

- (ii) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

A. If:

$$FVP > KIBP$$

then:

$$100 \% \times CA$$

B. Otherwise:

$$(FVP/SP) \times CA$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early

vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

A. Falls:

$$FBP \geq KIBP$$

dann wird die Emittentin den **"Finalen Barausgleichsbetrag"** auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

B. Andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(ii) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

A. Falls:

$$FBP > KIBP$$

dann wird die Emittentin den **"Finalen Barausgleichsbetrag"** auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der $100\% \times BB$ entspricht.

B. Andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

A. If:

$$FVP \geq KIBP$$

then the Issuer will deliver the **"Final Cash Settlement Amount"**, which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

B. Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

(ii) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms

A. If:

$$FVP > KIBP$$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to $100\% \times CA$.

B. Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.4 Europäische Barriere – Worst of

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Europäische Barriere – Worst of" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.4.

1.2.4 European Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "European Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.4 will apply.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.4 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Wechselkurs" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.4 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Exchange Rate" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates;

Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

or

- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"**FBP_(SE)**" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**FVP_(WP)**" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**KIBP_(SE)**" bezeichnet den Knock-In Barrierenpreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**KIBP_(WP)**" means the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Knock-in Barrierenprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Knock-in Barrier Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Knock-In Barrierenpreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Knock-in Barrier Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"**AP_(SE)**" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtester Entwicklung.

"**SP_(WP)**" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"**Ausübungspreis**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Strike Price**" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"**Ausübungspreisprozentsatz**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"**Strike Price Percentage**" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert:

"**Underlying Entitlement**" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Rechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

dem Wechselkurs.

"Basiswert mit Schlechtester Entwicklung" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle auswählt, welcher der Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

(i) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

A. Falls:

$$FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$$

dann:

$$100 \% \times BB$$

B. Andernfalls:

$$(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$$

(ii) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

A. Falls:

$$FBP_{(SE)} > KIBP_{(SE)}$$

"Worst Performing Underlying Asset" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

A. If:

$$FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$$

then:

$$100 \% \times CA$$

B. Otherwise:

$$(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$$

(ii) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

A. If:

$$FVP_{(WP)} > KIBP_{(WP)}$$

dann:

100 % x BB

B. Andernfalls:

 $(FBP_{(SE)}/AP_{(SE)}) \times BB$

then:

100 % x CA

B. Otherwise:

 $(FVP_{(WP)}/SP_{(WP)}) \times CA$ **(c) Barausgleich oder Physische Lieferung**

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

(i) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt":

A. Falls:

 $FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der 100 % x BB entspricht.

B. Andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

(ii) Falls die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist:

A. Falls:

 $FBP_{(SE)} \geq KIBP_{(SE)}$

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der 100 % x BB entspricht.

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

(i) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms:

A. If:

 $FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100 % x CA.

B. Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

(ii) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms:

A. If:

 $FVP_{(WP)} \geq KIBP_{(WP)}$

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100 % x CA.

- B. Andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

- B. Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.5 Amerikanische Barriere – Ein Basiswert

Sofern die Endgültigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Ein Basiswert" als "Rückzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.5.

(a) Definitionen

Für Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.5 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"Wechselkurs" bezeichnet den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwährung, die einer Einheit der Abrechnungswährung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Finaler Physischer Rückzahlungswert" bezeichnet die höchste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag entspricht oder kleiner ist, mit der Maßgabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswährung, gerundet auf die nächste Einheit dieser Währung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswährung zu dem Wechselkurs).

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

"Finaler Bewertungspreis" oder **"FBP"** bezeichnet in Bezug auf den Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der

1.2.5 American Barrier – Single Asset

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Single Asset" then this Payoff Condition 1.2.5 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.5 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"Exchange Rate" means the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"Final Physical Redemption Entitlement" means the maximum whole number of units of the Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"Final Valuation Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Final Valuation Price" or **"FVP"** means, in respect of the Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates;

Lookback-out Tage beobachtet wird; oder

- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

or

- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

in each case as determined by the Determination Agent.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-In Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-In Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-In Barrierenpreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Knock-in Barrier Price" means the price specified in the Final Terms, or, if no such price is specified, the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Ausübungspreis" oder **"AP"** bezeichnet in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Strike Price" or **"SP"** means the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price, as determined by the Determination Agent.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Trigger Ereignis" bezeichnet:

"Trigger Event" means:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:
- (i) Wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem

- (a) if the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":
- (i) If "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and

- Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.
- (b) wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:
- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis oder diesem entspricht; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis.
- including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or
- (ii) If "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.
- (b) if the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type":
- (i) if "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price; or
- (ii) if "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of the Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price.

"**Lieferungsbetrag**" bezeichnet:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls $FBP \geq AP$,

dann:

$100 \% \times BB$

- (ii) Andernfalls:

$(FBP/AP) \times BB$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

"**Underlying Entitlement**" means:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If a Trigger Event **has not** occurred

OR

If $FVP \geq SP$,

then:

$100 \% \times CA$

- (ii) Otherwise:

$(FVP/SP) \times CA$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist

ODER

Falls $FBP \geq AP$,

dann wird die Emittentin den "**Finalen Barausgleichsbetrag**" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswahrung ist, der 100 % x BB entspricht.

- (ii) Andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Ruckzahlungswert liefern.

- (i) If a Trigger Event **has not** occurred

OR

If $FVP \geq SP$,

then the Issuer will deliver the "**Final Cash Settlement Amount**", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to 100 % x CA.

- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

1.2.6 Amerikanische Barriere – Worst of

Sofern die Endgultigen Bedingungen "Amerikanische Barriere – Worst of" als "Ruckzahlungsart" vorsehen, gilt diese Auszahlungsbedingung 1.2.6.

(a) Definitionen

Fur Zwecke dieser Auszahlungsbedingung 1.2.6 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung (und sofern nachstehend nicht definiert, haben definierte Begriffe die in den Definitionen beschriebene Bedeutung):

"**Wechselkurs**" bezeichnet, in Bezug auf einen Basiswert, den zur Bewertungszeit am Finalen Bewertungstag allgemein geltenden Wechselkurs, ausgedruckt als Anzahl von Einheiten der Basiswertwahrung, die einer Einheit der Abrechnungswahrung entspricht, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Finaler Physischer Ruckzahlungswert**" bezeichnet die hochste Anzahl (als ganze Zahl) von Einheiten des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung, die dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Lieferungsbeitrag in Bezug auf den Basiswert mit Schlechtesten Entwicklung entspricht oder kleiner ist, mit der Magabe, dass keine Bruchteile des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung geliefert werden und Wertpapierinhaber anstelle dieses Bruchteils einen Betrag in der Abrechnungswahrung, gerundet auf die nachste Einheit dieser Wahrung, erhalten, jeweils berechnet auf der Grundlage des Finalen Bewertungspreises des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung (falls anwendbar, umgerechnet in die Abrechnungswahrung zu dem Wechselkurs).

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den in den Endgultigen Bedingungen als solchen festgelegten Tag.

1.2.6 American Barrier – Worst of

Where the Final Terms specify "Redemption Type" to be "American Barrier – Worst of" then this Payoff Condition 1.2.6 will apply.

(a) Definitions

For the purposes of this Payoff Condition 1.2.6 the following terms shall have the following meanings (and to the extent not defined below, defined terms shall have the meaning set out in the Definitions):

"**Exchange Rate**" means, in relation to an Underlying Asset, the prevailing exchange rate at the Valuation Time on the Final Valuation Date expressed as the number of units of the Underlying Asset Currency equivalent to one unit of the Settlement Currency, determined by the Determination Agent.

"**Final Physical Redemption Entitlement**" means the maximum whole number of units of the Worst Performing Underlying Asset less than or equal to the Underlying Entitlement in relation to the Worst Performing Underlying Asset, determined by the Determination Agent, provided that no fraction of the Worst Performing Underlying Asset shall be delivered and Holders will be entitled to receive an amount in the Settlement Currency rounded to the nearest unit of such currency determined on the basis of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset (if applicable, converted to the Settlement Currency at the Exchange Rate) in lieu of such fraction.

"**Final Valuation Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"Finaler Bewertungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn "Averaging-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, das arithmetische Mittel des Bewertungspreises dieses Basiswertes an jedem der Averaging-out Tage; oder
- (ii) wenn "Min Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den niedrigsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iii) wenn "Max Lookback-out" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, den höchsten Bewertungspreis dieses Basiswertes, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird; oder
- (iv) wenn keiner der Buchstaben (i) bis (iii) anwendbar ist, den Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"FBP_(SE)" bezeichnet den Finalen Bewertungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"Knock-in Barrierenprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Knock-In Barrierenanfangstag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenendtag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag.

"Knock-In Barrierenpreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis, oder, sofern dieser Preis nicht angegeben ist, den Knock-in Barrierenprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"AP_(SE)" bezeichnet den Ausübungspreis des Basiswertes mit Schlechtesten Entwicklung.

"Final Valuation Price" means, in respect of an Underlying Asset:

- (i) if "Averaging-out" is specified in the Final Terms, the arithmetic average of the Valuation Price of such Underlying Asset on each of the Averaging-out Dates; or
- (ii) if "Min Lookback-out" is specified in the Final Terms, the minimum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iii) if "Max Lookback-out" is specified in the Final Terms, the maximum Valuation Price of such Underlying Asset observed on each of the Lookback-out Dates; or
- (iv) if none of items (i) to (iii) apply, the Valuation Price of such Underlying Asset on the Final Valuation Date,

in each case as determined by the Determination Agent.

"FVP_(WP)" means the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"Knock-in Barrier Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period Start Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Period End Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Knock-in Barrier Price" means, in relation to an Underlying Asset, the price specified in the Final Terms, or if no such price is specified the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"SP_(WP)" means the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

"Ausübungspreis" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Preis oder Stand, oder, sofern dieser Preis oder Stand nicht angegeben ist, den Ausübungspreisprozentsatz multipliziert mit dem Anfangspreis dieses Basiswertes, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Ausübungspreisprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz.

"Trigger Ereignis" bezeichnet:

(a) Wenn die Endgültigen Bedingungen "Täglich" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen:

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes oder diesem entspricht; oder
- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Bewertungspreis eines Basiswertes an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.

(b) Wenn die Endgültigen Bedingungen "Fortlaufend" als "Trigger Ereignis-Art" vorsehen,

- (i) wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Anwendbar" ist, tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines

"Strike Price" means, in relation to an Underlying Asset, the price or level specified in the Final Terms, or, if no such price or level is specified the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price of such Underlying Asset, as determined by the Determination Agent.

"Strike Price Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Trigger Event" means:

(a) If the Final Terms specify "Daily" as "Trigger Event Type":

- (i) if "Touch Barrier" is specified as "Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or
- (ii) if "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the Valuation Price of any Underlying Asset, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

(b) If the Final Terms specify "Continuous" as "Trigger Event Type",

- (i) if "Touch Barrier" is specified as "Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading

Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes oder diesem entspricht; oder

- (ii) wenn die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die "Touch Barriere" "Entfällt", tritt ein Trigger Ereignis ein, wenn der von der Berechnungsstelle festgelegte Marktpreis oder Stand eines Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Planmäßigen Handelstag in dem Zeitraum ab dem Knock-In Barrierenanfangstag (einschließlich) bis zum Knock-In Barrierenendtag (einschließlich) niedriger ist als der Knock-In Barrierenpreis dieses Basiswertes.

Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is at or below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset; or

- (ii) if "Touch Barrier" is specified as "Not Applicable" then a Trigger Event shall be deemed to have occurred if the market price or level of any Underlying Asset at any time, as determined by the Determination Agent, on any Scheduled Trading Day, from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is below the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset.

"Lieferungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert:

- (i) wenn die Abrechnungswährung der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis des Basiswertes;
- (ii) wenn die Abrechnungswährung nicht der Basiswertwährung entspricht, den Berechnungsbetrag dividiert durch den Ausübungspreis und das Ergebnis multipliziert mit dem Wechselkurs.

"Underlying Entitlement" means, in relation to an Underlying Asset:

- (i) if the Settlement Currency is the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price of the Underlying Asset;
- (ii) if the Settlement Currency is not the same as the Underlying Asset Currency, the Calculation Amount divided by the Strike Price and multiplied by the Exchange Rate.

"Basiswert mit Schlechtester Entwicklung" bezeichnet den Basiswert mit der schwächsten Entwicklung, und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Wobei:

" $V_{(i)Final}$ " ist der Finale Bewertungspreis des Basiswertes; und

" $V_{(i)Initial}$ " ist der Anfangspreis des Basiswertes_i,

mit der Maßgabe, dass wenn mehr als ein Basiswert die gleiche schwächste Entwicklung aufweist, die Berechnungsstelle, welcher der

"Worst Performing Underlying Asset" means the Underlying Asset with the lowest performance calculated as follows:

$$\frac{V_{(i)Final}}{V_{(i)Initial}}$$

Where:

" $V_{(i)Final}$ " is the Final Valuation Price of Underlying Asset; and

" $V_{(i)Initial}$ " is the Initial Price of Underlying Asset,

provided that where more than one Underlying Asset has the same lowest performance, the Determination Agent shall select which of the

Basiswerte mit der gleichen schwächsten Entwicklung der Basiswert mit Schlechtester Entwicklung sein soll.

Underlying Assets with the same lowest performance shall be the Worst Performing Underlying Asset.

(b) Barausgleich

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag zum "**Finalen Barausgleichsbetrag**" in der Abrechnungswährung zurückgezahlt, den die Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe festlegt:

- (i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist:

ODER

$$\text{Falls } \text{FBP}_{(\text{SE})} \geq \text{AP}_{(\text{SE})}$$

dann:

$$100 \% \times \text{BB}$$

- (ii) Andernfalls:

$$(\text{FBP}_{(\text{SE})} / \text{AP}_{(\text{SE})}) \times \text{BB}$$

(c) Barausgleich oder Physische Lieferung

Sehen die Endgültigen Bedingungen als "Erfüllungsart" "Barausgleich oder Physische Lieferung" vor, dann wird jedes Wertpapier, vorausgesetzt, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist vor dem Planmäßigen Rückzahlungstag kein Ereignis eingetreten, das zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen könnte, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag entweder zum Finalen Barausgleichsbetrag oder zum Finalen Physischen Rückzahlungswert zurückgezahlt, wie von der Berechnungsstelle nach folgender Maßgabe bestimmt:

- (i) Falls ein Trigger Ereignis **nicht** eingetreten ist:

ODER

$$\text{Falls } \text{FBP}_{(\text{SE})} \geq \text{AP}_{(\text{SE})}$$

dann wird die Emittentin den "Finalen Barausgleichsbetrag" auszahlen, der ein Barbetrag in der Abrechnungswährung ist, der

(b) Cash Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at the "**Final Cash Settlement Amount**" which will be a cash amount in the Settlement Currency determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If a Trigger Event has **not** occurred:

OR

$$\text{If } \text{FVP}_{(\text{WP})} \geq \text{SP}_{(\text{WP})}$$

then:

$$100 \% \times \text{CA}$$

- (ii) Otherwise:

$$(\text{FVP}_{(\text{WP})} / \text{SP}_{(\text{WP})}) \times \text{CA}$$

(c) Cash or Physical Settlement

If in the Final Terms "Settlement Method" is specified as being "Cash or Physical Settlement", then provided that no event that may lead to the early redemption or termination of the Securities has occurred prior to the Scheduled Redemption Date as determined by the Determination Agent, each Security will be redeemed by the Issuer on the Scheduled Redemption Date at either the Final Cash Settlement Amount or the Final Physical Redemption Entitlement, determined by the Determination Agent in accordance with the following:

- (i) If a Trigger Event has **not** occurred:

OR

$$\text{If } \text{FVP}_{(\text{WP})} \geq \text{SP}_{(\text{WP})}$$

then the Issuer will deliver the "Final Cash Settlement Amount", which will be a cash amount in the Settlement Currency equal to

100 % x BB entspricht.

100 % x CA.

- (ii) Andernfalls wird die Emittentin den Finalen Physischen Rückzahlungswert liefern.

- (ii) Otherwise, the Issuer will deliver the Final Physical Redemption Entitlement.

2. Vorzeitige Rückzahlung

2. Early Redemption

2.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Emittentenkündigung

2.1 Early Redemption following an Issuer's Call

Falls eine "Emittentenkündigung" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist und keine Anpassung nach Auszahlungsbedingung 2.3 erfolgt ist, hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Verpflichtung) die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig an einem Zinszahlungstag außer dem Letzten Zinszahlungstag zurückzuzahlen.

If "Issuer Call" is specified to apply in the Final Terms and no adjustment in accordance with Payoff Condition 2.3 has been made, the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities in whole (but not in part), on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date.

Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber über diese Ausübung unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens fünf Geschäftstagen vor dem entsprechenden Zinszahlungstag, an dem die Wertpapiere zurückgezahlt werden sollen, gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 (diese Benachrichtigung ist die "**Emittentenkündigungserklärung**"). Die Emittentenkündigungserklärung enthält den für die Rückzahlung festgelegten Zinszahlungstag.

The Issuer shall notify the Holders of such exercise by giving not less than five Business Days irrevocable notice in accordance with Additional Condition 10 (such notice, the "**Issuer Call Notice**") prior to the relevant Interest Payment Date on which the Securities are to be redeemed. The Issuer Call Notice shall specify the Interest Payment Date fixed for redemption.

Auch wenn die Emittentin die "Emittentenkündigung"-Option an einem Zinszahlungstag ausübt, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des an diesem Zinszahlungstag fälligen (etwaigen) Zinsbetrages.

Notwithstanding the exercise of the "Issuer Call" option by the Issuer on an Interest Payment Date, the Holder has the right to receive the Interest Amount due (if any) on such Interest Payment Date.

Der aufgrund der Ausübung der "Emittentenkündigung" zu zahlende Barbetrag je Berechnungsbetrag wird, vorbehaltlich der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5, wie folgt berechnet:

The cash amount payable per Calculation Amount by the Issuer on exercise of the "Issuer Call" shall be, subject to Additional Conditions 3, 4 and 5, calculated as follows:

Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz x BB.

Issuer Call Participation Percentage x CA.

2.2 Vorzeitige Rückzahlung bei einem Nennbetragskündigungsereignis

2.2 Early Redemption following a Nominal Call Event

Falls ein "Nennbetragskündigungsereignis" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin bei Eintritt eines Nennbetragskündigungsereignisses alle Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) vorzeitig am Wahlbarrückzahlungstag zum Wahlbarausgleichsbetrag zurückzahlen. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber darüber unwiderruflich, mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen, gemäß der

If "Nominal Call Event" is specified to apply in the Final Terms and a Nominal Call Event occurs, the Issuer may, on giving not less than 15 Business Days' irrevocable notice, in accordance with Additional Condition 10, (such notice, an "**Early Redemption Notice**") to Holders on any Issuer Option Exercise Date within the Issuer Option Exercise Period (such delivery date, the "**Call Notice Delivery Date**") and subject to Additional Conditions 3, 4 and 5,

Zusätzliche Bedingung 10, an einem Emittenten-Optionsausübungstag innerhalb der Emittenten-Optionsausübungsfrist (dieser Tag ist ein "**Kündigungsmittelungsübermittlungstag**") und entsprechend der Zusätzlichen Bedingungen 3, 4 und 5 (diese Benachrichtigung ist eine "**Vorzeitige Rückzahlungsmittelung**").

redeem all of the Securities in whole (but not in part) at their Optional Cash Settlement Amount on the Optional Cash Redemption Date.

2.3 Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis

2.3 Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event

(a) Falls ein Zusätzliches Störungsereignis eintritt (mit Ausnahme eines Emittenten-Steuerereignis):

(a) If an Additional Disruption Event occurs (other than an Issuer Tax Event):

(i) soll die Berechnungsstelle feststellen, ob die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere angepasst werden können, um dem wirtschaftlichen Effekt eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, so dass ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt wird und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten werden. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine angemessene Anpassung oder Anpassungen vorgenommen werden kann bzw. können, soll die Emittentin den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung(en) festlegen und die Wertpapierinhaber über sämtliche derartiger Anpassungen informieren und die notwendigen Schritte einleiten, um diese Anpassung(en) durchzuführen.

(i) the Determination Agent shall determine, whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for the economic effect of such Additional Disruption Event on the Securities which would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security. If the Determination Agent determines that an appropriate adjustment or adjustments can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s), notify the Holders of any such adjustment and take the necessary steps to effect such adjustment(s); or

(ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Anpassung, die gemäß vorstehendem Abschnitt (a) vorgenommen werden könnten, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würden und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Investment in die Wertpapiere im Wesentlichen erhalten würden, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über diese Feststellung informieren und es sollen keine Anpassung(en) gemäß

(ii) if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made pursuant to paragraph (a) above would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic effect to the Holders of a holding of the relevant Security, the Determination Agent will notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made pursuant to paragraph (a) above. In such event, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a

vorstehendem Abschnitt (a) erfolgen. In einem solchen Fall kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht (vorausgesetzt, dass die Emittentin vor einer solchen Rückzahlung der Wertpapiere auch Anpassungen der Bedingungen oder jeder anderen Regelung in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen kann soweit dies angemessen ist, um (sofern im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere erwogen) den Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen).

- (b) Wenn ein Emittentin-Steuerereignis eintritt, kann die Emittentin, durch eine unwiderrufliche Mitteilung der Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern von nicht weniger als der Anzahl an Geschäftstagen, die der Vorzeitigen Rückzahlungsmittteilungsfristanzahl entspricht, alle Wertpapiere der jeweiligen Serie an dem Tag, der in der Mitteilung festgelegt wurde (der "**Vorzeitige Barrückzahlungstag**") zu einem Betrag in Bezug auf jedes gehaltene Wertpapier zurückzahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag an diesem Tag entspricht zurückzahlen.

2.4 Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit

Wenn die Emittentin feststellt, dass die Durchführung einer ihrer unbedingten oder bedingten Verpflichtungen aus den Wertpapieren

number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date (provided that the Issuer may also, prior to such redemption of the Securities, make any adjustment(s) to the Conditions or any other provisions relating to the Securities as appropriate in order to (when considered together with the redemption of the Securities) account for the effect of such Additional Disruption Event on the Securities).

- (b) If an Issuer Tax Event occurs, the Issuer may, on giving irrevocable notice to the Holders of not less than a number of Business Days equal to the Early Redemption Notice Period Number, redeem all of the Securities of the relevant Series on the date specified by it in the notice (the "**Early Cash Redemption Date**") and pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount on such date.

2.4 Early redemption for Unlawfulness or Impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become, or there is a substantial

rechtswidrig wurde oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wird oder dass eine ganze oder teilweise tatsächliche Undurchführbarkeit besteht oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird als Konsequenz aus (a) einer Veränderung der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder der Wechselkurse oder (b) der Einhaltung in Gutem Glauben der jeweils anwendbaren oder zukünftigen Gesetze, Regelungen, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen, Anordnungen oder Verordnungen jeder Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörde oder einer anderen ermächtigten Stelle oder einer diesbezüglichen Auslegung, durch die Emittentin oder eine ihrer relevanten Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, kann die Emittentin, nach ihrer Wahl, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bedingung 2.4 zurückzahlt, wird die Emittentin, falls und soweit das anwendbare Recht dies gestattet, jedem Inhaber in Bezug auf jedes vom ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, der dem Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag entspricht.

likelihood that it will become, unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, as a result of (a) any change in financial, political or economic conditions or foreign exchange rates, or (b) compliance in good faith by the Issuer or any relevant subsidiaries or affiliates with any applicable present or future law, rule, regulation, judgment, order or directive of any governmental, administrative or judicial authority or power or in interpretation thereof, the Issuer may, at its option, redeem the Securities early by giving notice to Holders.

If the Issuer redeems the Securities pursuant to this Condition 2.4 then the Issuer will, if and to the extent permitted by applicable law, pay to each Holder, in respect of each Security held by it, an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

**ABSCHNITT B - BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER DIE AKTIE,
AN DIE DIE WERTPAPIERE GEKOPPELT SIND ("AKTIEN- UND
INDEXBEZOGENE BEDINGUNGEN")**

**SECTION B - CONDITIONS RELATING TO THE INDEX OR SHARE TO WHICH
THE SECURITIES ARE LINKED ("EQUITY LINKED CONDITIONS")**

**1. Änderung, Einstellung, Störung oder
Anpassung des Index**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle
Indexbezogenen Wertpapiere.

1.1 Indexanpassungsereignisse

- (i) Kündigt der maßgebliche Indexsponsor an oder vor einem Tag, an dem der Stand eines Index in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere zu berechnen ist, einschließlich jedem Durchschnittskursermittlungstag oder Bewertungstag (ein "**Berechnungstag**") an, dass er eine erhebliche Änderung in der zur Berechnung des maßgeblichen Index verwendeten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise diesen Index wesentlich ändert (außer, wenn es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Änderung handelt, die den maßgeblichen Index im Fall von Änderungen der enthaltenen Wertpapiere, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten soll) (eine "**Indexänderung**") oder den maßgeblichen Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolgeindex existiert (eine "**Indexeinstellung**"); oder
- (ii) berechnet und veröffentlicht der Indexsponsor an einem Berechnungstag einen maßgeblichen Index in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere nicht (eine "**Indexstörung**" und, zusammen mit einer Indexänderung und einer Indexeinstellung, ein "**Indexanpassungsereignis**"),

**1. Index Modification, Cancellation,
Disruption or Adjustment Event**

The following provisions will apply to all Index
Linked Securities.

1.1 Index Adjustment Events

If

- (i) on or prior to any date on which the level of an Index is to be calculated, including, without limitation, any Averaging Date or Valuation Date (a "**Determination Date**"), in respect of Index Linked Securities, the relevant Index Sponsor announces that it will make a material change in the formula for or the method of calculating that Index or in any other way materially modifies that Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain that Index in the event of changes in constituent stock and capitalisation and other routine events) (an "**Index Modification**") or permanently cancels the Index and no successor Index exists (an "**Index Cancellation**"); or
- (ii) on any Determination Date in respect of Index Linked Securities the Index Sponsor fails to calculate and announce a relevant Index (an "**Index Disruption**" and, together with an Index Modification and an Index Cancellation, an "**Index Adjustment Event**"),

so wird die Berechnungsstelle an jedem then the Determination Agent shall on each

betreffenden Berechnungstag ermitteln, ob ein solches Indexanpassungsereignis eine wesentliche Auswirkung auf die betroffenen Wertpapiere hat. Falls dies der Fall ist, wird sie zur Berechnung des Standes des maßgeblichen Index, an Stelle eines für diesen Index veröffentlichten Standes, den Stand für diesen Index an diesem Berechnungstag ermitteln, indem sie die unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis gültige Formel und Berechnungsmethode heranzieht. Hierzu wird die Berechnungsstelle jedoch nur diejenigen Indexbestandteile aus denen sich der maßgebliche Index unmittelbar vor dem Indexanpassungsereignis zusammengesetzt hat (mit Ausnahme der Indexbestandteile, die seitdem an keiner maßgeblichen Börse notiert waren), heranziehen.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass sie den Index nicht länger berechnen kann, kann sie festlegen, dass ein Indexanpassungsereignis ein Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen darstellt und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Auszahlungsbedingung 2.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) ergreifen.

1.2 Indexsponsornachfolger oder Ersetzung des Index mit im Wesentlichen gleicher Berechnung

Wird ein Index (a) nicht mehr durch den jeweiligen Indexsponsor, sondern durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle geeigneten Nachfolger (der "**Indexsponsornachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder (b) durch einen Nachfolgeindex (der "**Nachfolgeindex**") ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle mittels derselben oder in wesentlichen Teilen gleichen Formel und -Berechnungsmethode wie dieser Index bestimmt wird, so tritt (i) der durch den Indexsponsornachfolger berechnete und veröffentlichte Index beziehungsweise (ii) der Nachfolgeindex an die Stelle dieses Index.

1.3 Indexkorrektur

Sollte der an einem Berechnungstag veröffentlichte und von der Berechnungsstelle zur Festlegung des maßgeblichen Indexwertes verwendete oder zu verwendende Stand eines Index nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur vom Indexsponsor oder einem Indexsponsornachfolger spätestens am zweiten Börsengeschäftstage vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung durch die Emittentin zu erfolgen hat, veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den zu zahlenden Betrag unter Verwendung des korrigierten Stands des maßgeblichen Index neu berechnen und, soweit

relevant Determination Date determine if such Index Adjustment Event has a material effect on the relevant Securities and, if so, shall calculate the level of that Index by using, in lieu of a published level for the relevant Index, the level for that Index as at that Determination Date in accordance with the formula for and method of calculating that Index last in effect prior to that Index Adjustment Event. The Determination Agent will use only those Components that constituted the relevant Index immediately prior to that Index Adjustment Event (other than those Components that have since ceased to be listed on any relevant Exchange).

In the event that the Determination Agent determines that it can no longer continue to calculate such Index, the Determination Agent may determine that such Index Adjustment Event constitutes an Additional Disruption Event for the purposes of these provisions and shall take any appropriate actions in accordance with Payoff Condition 2.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*).

1.2 Successor Index Sponsor or Substitution of Index with substantially similar calculation

If an Index is (a) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Determination Agent or (b) replaced by a successor index (the "**Successor Index**") using, in the determination of the Determination Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of that Index, then (i) the index as calculated and announced by the Successor Index Sponsor or (ii) the Successor Index will be deemed to be the Index.

1.3 Correction of an Index

If the level of an Index published on any Determination Date and used or to be used by the Determination Agent to determine the relevant Index value is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor or a Successor Index Sponsor no later than the second Exchange Business Day prior to the next date upon which any payment shall be made by the Issuer, the Determination Agent shall recalculate the amount that is payable, using such corrected level of the relevant Index and, to the extent necessary, will adjust any relevant determinations or calculations in relation to the Index Linked

erforderlich, alle maßgeblichen Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere anpassen, um der Korrektur Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über (a) die Korrektur und (b) den gegebenenfalls aufgrund dieser Korrektur zahlbaren Betrag und (c) alle vorgenommenen Anpassungen benachrichtigen.

Securities to account for such correction. The Determination Agent shall notify the Holders in accordance with Additional Condition 10 of (a) that correction (b) the amount, if any, that is payable as a result of that correction and (c) any adjustment being made.

1.4 Offensichtliche Fehler bei der Indexberechnung

Unbeschadet anderslautender Regelungen (in diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen) gilt, dass, falls nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an einem Berechnungstag die Berechnung des Index durch den Indexsponsor offensichtlich fehlerhaft ist (und sich dieser Fehler auf den vom Indexsponsor veröffentlichten Indexstand auswirkt), kann die Berechnungsstelle den Stand des Index für den entsprechenden Tag berechnen, anstatt den vom Indexsponsor an diesem Tag veröffentlichten Stand zu verwenden. Diese Berechnung erfolgt gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode. Berechnet die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß diesem Absatz, wird sie den bzw. die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage nach dem maßgeblichen Berechnungstag gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über den neu berechneten Indexstand benachrichtigen.

1.4 Manifest Error in Index Calculation

Notwithstanding anything to the contrary herein, if, on any Determination Date there is, in the reasonable opinion of the Determination Agent, a manifest error in the calculation of the Index by the Index Sponsor (as manifested in the level of the Index published by the Index Sponsor), the Determination Agent may calculate the level of such Index for such date in lieu of using the level published on such date by the Index Sponsor. Such calculation will be determined in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring. Where the Determination Agent calculates the level of the Index in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holders in accordance with Additional Condition 10 of the Index level so calculated no later than five Business Days after the relevant Determination Date.

Berechnet der Indexsponsor den Index länger als drei Planmäßige Handelstage offensichtlich fehlerhaft, so kann die Berechnungsstelle die Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere anpassen, einschließlich u. a. durch Auswahl eines Alternativindex als Ersatz für den Index und/oder Nachbildung der Indexbestandteile und/oder Fortsetzung der Indexberechnung gemäß der zuletzt vor Auftreten des offensichtlichen Fehlers vom Indexsponsor verwendeten Formel und Berechnungsmethode und/oder Anpassung der Bestandteile und Gewichtung des Index. Nimmt die Berechnungsstelle eine oder mehrere Anpassungen gemäß diesem Absatz vor, so hat sie den bzw. die Wertpapierinhaber unverzüglich nach Vornahme einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 zu benachrichtigen.

If the Index Sponsor continues to calculate the Index with manifest error for more than three Scheduled Trading Days, then the Determination Agent may make such adjustments to the determinations or calculations in relation to the Securities as it may determine, including, without limitation, selecting an alternative index to replace the Index and/or replicating the constituents of the relevant Index and/or continuing to calculate the Index in accordance with the methodology and formula for calculating the Index used by the Index Sponsor last in effect prior to the manifest error occurring and/or adjusting the constituents and weightings of the Index. Where the Determination Agent makes any adjustment(s) in accordance with this paragraph, it shall give notice to the Holder(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as is reasonably practicable after making such adjustment(s).

Wird eine Korrektur des Indexstandes durch den Indexsponsor, wie in der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 beschrieben, veröffentlicht, nachdem die Berechnungsstelle den Indexstand gemäß dieser Aktien- und

Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor as described in Equity Linked Condition 1.3 after the Determination Agent has calculated the level of the Index pursuant to this Equity Linked

Indexbezogenen Bedingung 1.4 berechnet hat, so kann die Berechnungsstelle jeden zu zahlenden Betrag nach der Veröffentlichung der Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor gemäß den Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.3 neu berechnen, indem sie den korrigierten Indexstand heranzieht. Wenn die Korrektur des Indexstands durch den Indexsponsor veröffentlicht wird, nachdem Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß des vorstehenden Absatzes geändert wurden, wird die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 1.3 nicht angewendet und die vorgenommenen Änderungen gehen vor.

2. Aktienanpassungen oder Störungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aktienbezogenen Wertpapiere.

2.1 Anpassungsereignis

Die Berechnungsstelle kann jederzeit feststellen, dass ein Anpassungsereignis eingetreten ist. Nach einer solchen Feststellung wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat. Stellt die Berechnungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie (i) die entsprechende Anpassung bzw. Anpassungen in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die nach Ansicht der Berechnungsstelle angemessen ist bzw. sind, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung eines solchen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen (die "**Anpassung bzw. Anpassungen**") und (ii) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung bzw. Anpassungen festlegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) bei der Festsetzung der angemessenen Anpassung bzw. Anpassungen der Anpassung bzw. den Anpassungen folgen, die an einer Optionsbörse hinsichtlich des jeweiligen Anpassungsereignisses in Bezug auf an dieser Optionsbörse gehandelte Optionen auf die entsprechenden Aktien vorgenommen werden.

Bei jeder Anpassung sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle

Condition 1.4, the Determination Agent may recalculate any amount to be paid using such corrected level in accordance with the provisions of Equity Linked Condition 1.3 after the correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor. Where a correction to the level of the Index is published by the Index Sponsor after an adjustment has been made to the determinations or calculations in relation to the Securities in accordance with the preceding paragraph, Equity Linked Condition 1.3 shall not apply and the terms of such adjustment shall prevail.

2. Share Adjustments or Disruptions

The following provisions will apply to all Share Linked Securities.

2.1 Potential Adjustment Events

The Determination Agent may at any time determine that a Potential Adjustment Event has occurred. Following such determination, the Determination Agent will then determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and, if so, will (i) make the corresponding adjustment(s), relevant to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event (the "**Adjustment(s)**") and (ii) determine the effective date(s) of the Adjustment(s). The Determination Agent may (but need not) determine the appropriate Adjustment(s) by reference to the Adjustment(s) in respect of such Potential Adjustment Event made by an options exchange to options on the relevant Shares traded on that options exchange.

Any Adjustment shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant Affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/oder Zahlung angeben.

2.2 Fusionsereignisse, Verstaatlichung, Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Delisting und Übernahmeangebote

Nach einem (von der Berechnungsstelle festgestellten) Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, Stellung eines Insolvenzantrags, Eintritt eines Delisting oder eines Übernahmeangebots stellt dieses Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis dar und die Auszahlungsbedingung 2.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichen Störungsereignis*) findet Anwendung.

2.3 Austausch von Aktien

(a) Falls die Endgültigen Bedingungen "Austausch von Aktien – " als "Austausch von Aktien – Standard" vorsehen:

- (i) Hat die Emittentin für den Fall, dass eine Aktie von einem Außergewöhnlichen Ereignis betroffen ist (die "**Betroffenen Aktien**"), unbeschadet der (vorstehend beschriebenen) Rechte der Emittentin unter den Wertpapieren, die Option, die Betroffenen Aktien gegen von der Berechnungsstelle ausgesuchte Austauschaktien (die

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Holders in accordance with Additional Condition 10, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

2.2 Merger Events, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offers

Following the occurrence of any Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting or Tender Offer (as determined by the Determination Agent), such event shall constitute an Additional Disruption Event and the provisions of Payoff Condition 2.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) shall apply.

2.3 Substitution of Shares

(a) If "Substitution of Shares" is specified in the Final Terms as "Substitution of Shares – Standard":

- (i) If any Share shall be affected by an Extraordinary Event (the "**Affected Shares**"), then without prejudice to the rights that the Issuer has under the Securities (as described above), the Issuer shall have the option to substitute the Affected Shares with substitute shares (the "**Substitute Shares**") as selected by the Determination Agent as at the Announcement

"Austauschaktien") mit Wirkung zum Tag der Bekanntmachung bzw. dem Übernahmeangebotstag oder einem anderen Tag, den die Berechnungsstelle für zweckmäßig erachtet, auszutauschen.

Date or the Tender Offer Date or such other date as the Determination Agent may deem appropriate, as the case may be.

(ii) Für die Austauschaktien gelten die von der Berechnungsstelle für angemessen erachteten Kriterien, unter anderem:

(ii) The Substitute Shares shall have such criteria as the Determination Agent deems appropriate, including, but not limited to, the following:

(A) die Austauschaktien sind einem vergleichbaren Wirtschaftssektor zugehörig wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien; und

(A) the Substitute Shares shall belong to a similar economic sector as the Share Company of the Affected Shares;

(B) die Emittentin der Austauschaktie hat eine vergleichbare internationale Reputation und Bonität wie die Aktienemittentin der Betroffenen Aktien und

(B) the issuer of the Substitute Shares shall be of a similar international standing and creditworthiness as the Share Company of the Affected Shares and

(C) Der Anfangspreis und der Anfangspreis der Austauschaktien wird nach der folgenden Formel berechnet:

(C) Initial Price and Initial Price of the Substitute Shares shall be determined in accordance with the following,:

$$\text{Anfangspreis} = \text{Austauschpreis} \times \frac{\text{Betroffene Aktie}_{(k)}}{\text{Betroffene Aktie}_{(j)}}$$

$$\text{Initial Price} = \text{Substitute Price} \times \frac{\text{Affected Share}_{(k)}}{\text{Affected Share}_{(j)}}$$

Dabei gilt:

Where:

"**Betroffene Aktie_(j)**" bezeichnet die letzte Schlussnotierung pro Aktie der Betroffenen Aktien am oder vor dem Tag der Bekanntmachung oder dem Übernahmeangebotstag; und

"**Affected Share_(j)**" means the last closing price per Share of the Affected Shares on or prior to the Announcement Date or the Tender Offer Date (as the case may be); and

"**Betroffene Aktie_(k)**" bezeichnet den Anfangspreis pro Aktie der maßgeblichen Betroffenen Aktien, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt:

"**Affected Share_(k)**" means the Initial Price per Share of the relevant Affected Shares as specified in the Final Terms;

"**Austauschpreis**" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs je Aktie der maßgeblichen Austauschaktien zur Bewertungszeit an den Tagen, an denen das Betroffensein der Betroffenen Aktie(j) festgestellt wird oder, falls dieser Tag an der maßgeblichen Börse in Bezug auf die Austauschaktien kein Planmäßiger Handelstag ist, am folgenden Planmäßigen Handelstag der Austauschaktien;

"**Substitute Price**" means the official closing price per Share of the relevant Substitute Shares as at the Valuation Time on the dates on which the Affected Share(j) is determined or, if such date is not a Scheduled Trading Date on the relevant Exchange in respect of the Substitute Shares, the following Scheduled Trading Date of the Substitute Shares;

(i) Die Berechnungsstelle benachrichtigt die

(i) The Determination Agent shall notify the Holders as soon as

Wertpapierinhaber gemäß der
Zusätzlichen Bedingung 9
unverzüglich nach Auswahl der
Austauschaktien.

practicable after the selection of
the Substitute Shares, in
accordance with Additional
Condition 9.

- (ii) Sehen die Endgültigen
Bedingungen als
Erfüllungsmethode "Barausgleich
oder physische Lieferung" als
"Anwendbar" vor, können die
Endgültigen Bedingungen in
Bezug auf Aktienbezogene
Wertpapiere eine "Austausch
eines Lieferungswertes" vorsehen.

- (ii) If "Cash or Physical" is specified
in the Final Terms as the
Settlement Method, "Entitlement
Substitution" may be specified in
the Final Terms to be
"Applicable" with respect to
Share Linked Securities.

**(b) Falls die Endgültigen Bedingungen
"Austausch von Aktien" als
"Austausch von Aktien – Basiswert
ETF" vorsehen:**

**(b) If "Substitution of Shares " is specified
in the Final Terms as "Substitution of
Share – ETF underlying":**

- (i) Im Falle eines
Außergewöhnlichen Ereignisses,
unbeschadet der Rechte der
Emittentin unter den
Wertpapieren (zur Klarstellung:
einschließlich des Rechts,
zweckdienliche Anpassungen
vorzunehmen oder alle
Wertpapiere gemäß der
Auszahlungsbedingung 2.3
(Anpassung oder Vorzeitige
Rückzahlung nach einem
Zusätzlichen Störungsereignis)
zurückzuzahlen) kann die
Emittentin die Aktie nach freiem
Ermessen durch Anteile oder
sonstige Beteiligungen an einem
börsennotierten Fonds oder
sonstigem Finanztitel, Index oder
Wertpapier (jeweils ein
"Ersatzwertpapier") ersetzen,
die nach Ansicht der
Berechnungsstelle zum Tag der
Bekanntmachung, zum
Übernahmeangebotstag bzw. zu
einem anderen von der
Berechnungsstelle für angemessen
erachteten Tag vergleichbar mit
der nicht mehr gehandelten Aktie
(oder dem nicht mehr gehandelten
Ersatzwertpapier) sind. Nach dem
Austausch tritt das
Ersatzwertpapier für alle Zwecke
in Bezug auf die Wertpapiere an
die Stelle der Aktie.

- (i) On the occurrence of an
Extraordinary Event, without
prejudice to the rights that the
Issuer has under the Securities,
(including for the avoidance of
doubt, the right to make
appropriate adjustments or
redeem all of the Securities in
accordance with Payoff Condition
2.3 (*Adjustment or Early
Redemption following an
Additional Disruption Event*)) the
Issuer shall have the discretion to
substitute the Share with such
shares, units or other interests of
an exchange-traded fund or other
financial security, index or
instrument (each a "**Replacement
Security**") that the Determination
Agent determines, is comparable
to the discontinued Share (or
discontinued Replacement
Security) as at the Announcement
Date or the Tender Offer Date or
such other date as the
Determination Agent may deem
appropriate, as the case may be
and such Replacement Security
shall be deemed to be the Share
for all purposes of the Securities
after the substitution.

- (ii) Bei Austausch eines
Ersatzwertpapiers durch die
Berechnungsstelle kann sie
solange wie notwendig sämtliche
Anpassungen der Feststellungen

- (ii) Upon the substitution by the
Determination Agent of a
Replacement Security, the
Determination Agent may adjust
any variable in the determinations

oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere (einschließlich u. a. sämtliche Anpassungen in Bezug auf den Preis der Aktien, der Anteile oder sonstigen Beteiligungen an der Aktie, in Bezug auf die Anzahl der ausstehenden, neuen oder zurückgezahlten Anteile oder sonstigen Beteiligungen oder in Bezug auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen im Zusammenhang mit solchen Anteilen oder sonstigen Beteiligungen) vornehmen, die von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben für notwendig erachtet werden, um für die Zwecke der Wertpapiere eine Vergleichbarkeit des Ersatzwertpapiers mit den Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an der nicht mehr gehandelten Aktie (oder dem nicht mehr gehandelten Ersatzwertpapier) sicherzustellen.

(iii) Bei Austausch eines Ersatzwertpapiers durch die Berechnungsstelle hat sie die Wertpapierinhaber unverzüglich nach der Auswahl des Ersatzwertpapiers gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 zu benachrichtigen.

(c) Wenn (i) die Emittentin festlegt, die Aktien nicht gemäß vorstehendem Absatz (a) bzw. (b) auszutauschen, oder (ii) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie die Betroffene Aktie nicht gemäß Absatz (a) ersetzen kann oder kein Ersatzwertpapier gemäß Absatz (b) festlegen kann, kann die Emittentin in ihrem billigen Ermessen festlegen, dass so ein Außergewöhnliches Ereignis ein Zusätzliches Störungsereignis ist und kann die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gemäß Auszahlungsbedingung 2.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) ergreifen.

3. Auswirkungen von Störungstagen

3.1 Bewertungstage

or calculations in relation to the Securities (including, without limitation, any variable relating to the price of the shares, units or other interests in the Share, the number of such shares, units or other interests outstanding, created or redeemed or any dividend or other distribution made in respect of such shares, units or other interests) as, in the good faith judgement of the Determination Agent, may be, and for such time as may be, necessary to render the Replacement Security comparable to the shares or other interests of the discontinued Share (or discontinued Replacement Security) for purposes of the Securities.

(iii) Upon any substitution by the Determination Agent of a Replacement Security, the Determination Agent shall notify the Holders as soon as practicable after the selection of the Replacement Security in accordance with Additional Condition 10.

(c) In the event that (i) the Issuer determines not to substitute the Share in accordance with paragraph (a) above or paragraph (b) above, as may be applicable, or (ii) the Determination Agent determines that it cannot substitute the Affected Share in accordance with paragraph (a) above or cannot determine a Replacement Security in accordance with paragraph (b) above, the Issuer may in its reasonable discretion determine that such Extraordinary Event is an Additional Disruption Event and shall take any appropriate actions in accordance with Payoff Condition 2.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*).

3. Consequences of Disrupted Days

3.1 Valuation Dates

(a) Bei nur einem Basiswert:

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Bewertungstag ein Störungstag, dann ist der Bewertungstag der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Tag, der, wenn nicht ein Störungstag eingetreten wäre, der Bewertungstag gewesen wäre (der "**Planmäßige Bewertungstag**"), folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag; in diesem Fall ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt. Die Berechnungsstelle ermittelt,

- (i) bei Aktienbezogenen Wertpapieren den maßgeblichen Börsen- oder Angebotspreis (der "**Handelspreis**") für die maßgebliche Aktie, der am achten Planmäßigen Handelstag gültig gewesen wäre, wenn dieser kein Störungstag gewesen wäre; oder
- (ii) bei Indexbezogenen Wertpapieren, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der unmittelbar vor dem ersten Störungstag gültigen Formel und Berechnungsmethode unter Verwendung des Handelspreises jedes im Index enthaltenen Wertpapiers zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls ein Ereignis eingetreten ist, das einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zur Folge hat, wird der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag ermittelt).

(b) Bei mehr als einem Basiswert:

der Bewertungstag für jeden Basiswert, der nicht von einem Störungstag betroffen ist, ist der Planmäßige Bewertungstag. Der Bewertungstag für jeden Basiswert, der von einem Störungstag betroffen ist, ist der nächste Planmäßige Handelstag, der kein Störungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Störungstag,

(a) If there is only one Underlying Asset:

If, in the opinion of the Determination Agent, any Valuation Date is a Disrupted Day, then the Valuation Date shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day, unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the original date that, but for the Disrupted Days, would have been the Valuation Date (the "**Scheduled Valuation Date**") is a Disrupted Day, in which case the eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date, notwithstanding the fact that it is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine,

- (i) in the case of a Share Linked Security, the relevant Exchange-traded or quoted price (the "**Traded Price**") for such Share that would have prevailed on that eighth Scheduled Trading Day but for that Disrupted Day; or
- (ii) in the case of an Index Linked Security, the level of the Index as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in the Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

(b) If there is more than one Underlying Asset:

the Valuation Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the Scheduled Valuation Date, and the Valuation Date for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the first succeeding Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day unless each of the eight Scheduled Trading Days immediately following the Scheduled Valuation Date is a

in diesem Fall: ist der achte Planmäßige Handelstag der Bewertungstag für den maßgeblichen Basiswert, auch wenn es sich dabei um einen Störungstag handelt und die Berechnungsstelle legt fest:

- (i) in dem Fall, dass der Basiswert eine Aktie ist, den Handelspreis für diese Aktie, der sich zur Bewertungszeit an diesem achten Planmäßigen Handelstag durchgesetzt hätte aber nicht an dem Störungstag oder
- (ii) in dem Fall, dass der Basiswert ein Index ist, den Stand des Index zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag gemäß der Formel und der Berechnungsmethode, die für den Index zuletzt vor dem Eintritt des ersten Störungstages verwendet wurden unter Verwendung des Handelspreises zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag jedes Wertpapiers, aus dem der Index sich zusammensetzt (oder, falls ein Ereignis eintritt, das in Bezug auf das maßgebliche Wertpapier am achten Planmäßigen Handelstag zu einem Störungstag führt, der Handelspreis für das maßgebliche Wertpapier zu der Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag)-

3.2 Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage

Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Durchschnittskursermittlungstag oder Lookback-Tag (für die Zwecke dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.2, ein "Referenztag") ein Störungstag, so gilt:

- (a) **falls es nur einen Basiswert gibt:**
 - (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als ein Referenztag für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn aufgrund dieser Bestimmung kein Referenztag bezüglich des Basiswerts eintritt,

Disrupted Day,

in which case: that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Valuation Date for the relevant Underlying Asset, notwithstanding the fact that such day is a Disrupted Day, and the Determination Agent shall determine:

- (i) in the case of any Underlying Asset that is a Share, the Traded Price for such Share that would have prevailed as of the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day but for the Disrupted Day or;
- (ii) in the case of any Underlying Asset that is an Index, the level of the Index as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the occurrence of the first Disrupted Day using the Traded Price as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day of each security comprised in that Index (or, if an event giving rise to a Disrupted Day has occurred in respect of the relevant security on that eighth Scheduled Trading Day, the Traded Price for the relevant security as at the Valuation Time on that eighth Scheduled Trading Day).

3.2 Averaging Dates and Lookback Dates

If, in the opinion of the Determination Agent, any Averaging Date or Lookback Date (for the purposes of this Equity Linked Condition 3.2, a "Reference Date") is a Disrupted Day, then:

- (a) **if there is only one Underlying Asset:**
 - (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "Applicable", such date will be deemed not to be an Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount, provided that, if, through the operation of this provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of

die jeweiligen Bestimmungen der Definition "Bewertungstag" und der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages am letzten Referenztag hinsichtlich des Bewertungstags so gelten, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt; oder

- (ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, finden die jeweiligen Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 für die Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Kurses oder Betrages an diesem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung der verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als ein solcher gilt; oder
- (iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag eingetreten, der ohne Eintritt eines weiteren Referenztags oder Störungstags der letzte Referenztag gewesen wäre, dann (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als der Referenztag (unabhängig davon, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Kurs für diesen Referenztag gemäß der jeweils anwendbaren Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 fest. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag

"Valuation Date" and Equity Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on the final Reference Date with respect to that Valuation Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or

- (ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable", the provisions of Equity Linked Condition 3.1 (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be an Reference Date; or
- (iii) if "Modified Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable" the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the original date that, but for the occurrence of another Reference Date or Disrupted Day, would have been the final Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already an Reference Date) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for that Reference Date in accordance with Equity Linked Condition 3.1 (as applicable). For the purposes of this definition, "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is

ist und an dem kein weiterer Referenztag eintritt oder als eingetreten gilt.

not a Disrupted Day and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur.

- (b) falls es mehr als einen Basiswert gibt, ist der Referenztag für jeden Basiswert, der nicht von dem Eintritt eines Störungstages betroffen ist, der ursprüngliche Tag, der, abgesehen vom Eintritt eines Störungstags, der Referenztag für alle Basiswerte gewesen wäre (der "Planmäßige Referenztag") und für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist; und
- (i) falls "Aussetzung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, gilt dieser Tag nicht als Referenztag zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags für jeden Basiswert, der vom Eintritt eines Störungstags betroffen ist, vorausgesetzt, dass, falls aufgrund der Geltung dieser Regelung, kein Referenztag in Bezug auf diesen Basiswert feststellbar ist, die Regelungen der Definition "Bewertungstag" und Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (Bewertungstage) Anwendung finden zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts am endgültigen Referenztag als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der ein Störungstag ist; oder
- (ii) falls "Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, finden die Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (Bewertungstage) zum Zwecke der Festlegung des maßgeblichen Standes, Preises oder Betrags dieses Basiswerts an dem Referenztag Anwendung, als ob dieser Referenztag ein Bewertungstag wäre, der als Störungstag gilt, unabhängig davon, ob gemäß dieser Festlegung, verschobene Referenztag auf einen Tag fällt, der bereits ein Referenztag ist oder als solcher gilt; oder
- (b) if there is more than one Underlying Asset, the Reference Date for each Underlying Asset not affected by the occurrence of a Disrupted Day shall be the original date that, but for the occurrence of a Disrupted Day, would have been the Reference Date for all Underlying Assets (the "Scheduled Reference Date") and for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day; and
- (i) if "Omission" is specified in the Final Terms as "Applicable", such date will be deemed not to be a Reference Date for the purposes of determining the relevant level, price or amount for each Underlying Asset affected by the occurrence of a Disrupted Day, provided that, if, through the operation of this provision, no Reference Date would occur in respect of such Underlying Asset, then the provisions of the definition of "Valuation Date" and Equity Linked Condition 3.1 (Valuation Dates) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on the final Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day; or
- (ii) if "Postponement" is specified in the Final Terms as "Applicable", the provisions of Equity Linked Condition 3.1 (Valuation Dates) (as applicable) will apply for the purposes of determining the relevant level, price or amount of such Underlying Asset on that Reference Date as if such Reference Date were a Valuation Date that was a Disrupted Day irrespective of whether, pursuant to such determination, that deferred Reference Date would fall on a day that already is or is deemed to be a Reference Date; or

(iii) falls "Modifizierte Verschiebung" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen ist, ist der Referenztag der nächstfolgende Gültige Tag (wie nachstehend definiert). Ist der nächstfolgende Gültige Tag nicht bis zur Bewertungszeit am achten Planmäßigen Handelstag eingetreten, der unmittelbar auf den endgültigen Planmäßigen Referenztag folgt, (A) gilt dieser achte Planmäßige Handelstag als Referenztag (ungeachtet dessen, ob der achte Planmäßige Handelstag bereits ein Referenztag für diesen Basiswert ist) und (B) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand oder Preis für diesen Basiswert an diesem Referenztag gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3.1 (Bewertungstage) fest. Für die Zwecke dieses Abschnitts (iii) bezeichnet "**Gültiger Tag**" einen Planmäßigen Handelstag, der kein Störungstag ist und an dem kein weiterer Referenztag für ein Basiswert eintritt oder als eingetreten gilt

(iii) if "Modified Postponement" is specified as in the Final Terms as "Applicable", the Reference Date shall be the first succeeding Valid Date (as defined below). If the first succeeding Valid Date has not occurred as at the Valuation Time on the eighth Scheduled Trading Day immediately following the final Scheduled Reference Date, then (A) that eighth Scheduled Trading Day shall be deemed to be the Reference Date (irrespective of whether that eighth Scheduled Trading Day is already a Reference Date for such Underlying Asset) and (B) the Determination Agent shall determine the relevant level or price for such Underlying Asset on that Reference Date in accordance with Equity Linked Condition 3.1 (Valuation Dates) (as applicable). For the purposes of this paragraph (iii), "**Valid Date**" means a Scheduled Trading Day that is not a Disrupted Day for an Underlying Asset and on which another Reference Date does not or is not deemed to occur.

4. Anpassungen

Fordert die Emittentin die Berechnungsstelle dazu auf, festzustellen, ob gemäß der Aktien- und Indexbezogene Bedingung 3 eine angemessene Anpassung vorgenommen werden kann, so ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, die sie nicht für angemessen hält. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentin haften für die Vornahme oder Nichtvornahme einer solchen Anpassung durch die Emittentin.

Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, ungeachtet der Anpassungen, die nach den Bestimmungen dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen in Bezug auf ein Ereignis, das eine Aktienemittentin oder deren Aktien oder einen Index oder dessen Indexsponsor betrifft, erforderlich sind, die entsprechende Anpassung nicht vorzunehmen, wenn zum Zeitpunkt, an dem eine entsprechende Anpassung vorzunehmen ist, eine Option oder ein Future auf die maßgebliche Aktie oder den maßgeblichen Index an einer Termin- bzw. Optionsbörse gehandelt wird, und die Termin- bzw. Optionsbörse hinsichtlich des betreffenden Ereignisses keine Anpassung des im Rahmen der

4. Adjustments

If the Issuer requests that the Determination Agent determine whether an appropriate adjustment can be made in accordance with Equity Linked Condition 3, the Issuer shall not be obliged to make any adjustment that it does not think is appropriate and neither the Determination Agent nor the Issuer shall be liable for the Issuer making or failing to make any such adjustment.

In particular, notwithstanding that an adjustment is required to be made by the provisions set out in these Equity Linked Conditions in respect of any event affecting a Share Company or its Shares, or an Index or its Index Sponsor, the Issuer reserves the right not to make that adjustment if, at the time the adjustment is to be made pursuant thereto, an option or future on the relevant Share or Index is traded on any Futures or Options Exchange and no adjustment is made by that Futures or Options Exchange to the entitlement under that traded option or future in respect of that event.

Option oder des Future bestehenden Anspruchs vornimmt.

Die Emittentin wird so bald wie möglich jede Anpassung und den Tag, ab dem diese wirksam wird gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 bekannt geben bzw. für eine solche Bekanntgabe sorgen.

5. Devisenstörung

Sehen die Endgültigen Bedingungen "Devisenstörung" als "Anwendbar" vor, dann kann die Emittentin, wenn eine Devisenstörung eintritt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag von Zahlungen auf die Wertpapiere abziehen, der den im Zusammenhang mit der Devisenstörung oder im Rahmen einer anderen darauf bezogenen Anpassung entstandenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und/oder Abzügen entspricht; und/oder
- (b) den maßgeblichen Ausgleichsbetrag und/oder einen anderen von der Emittentin gemäß den Bedingungen in der Festgelegten Währung zu zahlenden Betrag anstelle der Abrechnungswährung zahlen, wobei der in der Festgelegten Währung zu zahlende Betrag von der Berechnungsstelle festgelegt wird; und/oder
- (c) den jeweiligen Bewertungstag oder Zahlungstermin eines von der Emittentin gemäß den Bedingungen zu zahlenden Betrages bis zu einem Tag verschieben, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle die Devisenstörung nicht mehr fortdauert; und/oder
- (d) (im Falle einer Preisquellenstörung):
 - (i) eine von der Berechnungsstelle ausgewählte angemessene Ersatzregelung oder alternative Preis- oder Kursquelle oder Bestimmungsmethode festlegen und anwenden; diese Festlegung kann (muss aber nicht) unter Bezugnahme auf eine Händlerumfrage oder eine andere Veröffentlichungsseite oder einen Veröffentlichungsservice erfolgen, die bzw. der die für die Veröffentlichung eines vergleichbaren oder

The Issuer will give, or procure that there is given, notice as soon as practicable of any adjustment and of the date from which such adjustment is effective in accordance with Additional Condition 10.

5. FX Disruption Event

If "FX Disruption Event" is specified as "Applicable" in the Final Terms then, upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer may take any one or more of the following actions:

- (a) deduct from any payments to be made in respect of the Securities an amount calculated by the Determination Agent as representing a cost, expense, charge and/or deduction arising in connection with such FX Disruption Event or under any other adjustment with respect thereto; and/or
- (b) make payment of the relevant Settlement Amount and/or any other amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions in the Specified Currency instead of the Settlement Currency, the amount payable in the Specified Currency being determined by the Determination Agent; and/or
- (c) postpone or adjust any Valuation Date or the relevant payment date for any amount payable by the Issuer pursuant to the Conditions until, in the determination of the Determination Agent, an FX Disruption Event is no longer subsisting; and/or
- (d) (in the case of a Price Source Disruption) specify and adopt:
 - (i) an appropriate alternate fallback or alternative price or rate source or method of determination selected by the Determination Agent (which may (or may not) be by reference to dealer poll or such other publication page or service as may replace the relevant page or service for the purpose of displaying a foreign exchange rate comparable or equivalent); or

gleichwertigen Wechselkurses
maßgebliche Seite bzw. den
maßgeblichen Service ersetzt);
oder

- (ii) gegebenenfalls eine Ersetzung einer oder mehrerer maßgeblicher Währungen vornehmen; und/oder
- (e) ein solches Ereignis als Zusätzliches Störungsereignis im Sinne dieser Bestimmungen erachten und gegebenenfalls jede notwendige Handlung gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Auszahlungsbedingung 2.3 (*Vorzeitige Rückzahlung und/oder Anpassung bei einem Zusätzlichem Störungsereignis*) in Bezug auf die Wertpapiere ergreifen.
- (ii) a replacement of any one or more relevant currencies, as the case may be; and/or
- (e) deem such event to be an Additional Disruption Event for the purpose of these provisions and take any necessary action in accordance with the applicable provisions of Payoff Condition 2.3 (*Early Redemption and/or Adjustment following the Occurrence of an Additional Disruption Event*), as the case may be, in respect of the Securities.

Wenn eine Devisenstörung eintritt, unterrichtet die Emittentin die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 der Zusätzlichen Bedingungen unverzüglich darüber, indem sie den Eintritt der Devisenstörung, Details darüber sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, die diesbezüglich ergriffen werden sollen, angibt. Sofern "Devisenstörung" anwendbar ist und ein Ereignis sowohl eine Währungsstörung als auch eine Devisenstörung ist, gilt ein solches Ereignis als Devisenstörung.

Upon the occurrence of an FX Disruption Event, the Issuer shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with Condition 10 of the Additional Conditions, stating the occurrence of the FX Disruption Event, giving details thereof and the action proposed to be taken in relation thereto. Where "FX Disruption Event" applies, and an event is both a Currency Disruption Event and an FX Disruption Event, such event shall be deemed to be an FX Disruption Event.

6. Ortsbezogene Steuern und Kosten

Außer die anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere sehen "Ortsbezogene Steuern und Kosten" als "Entfällt" vor:

- (a) zieht die Emittentin von den dem Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen (oder von allen sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten ab, soweit diese nicht bereits zuvor von dem Wertpapierinhaber gezahlten Beträgen (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber gelieferten Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen wurden. Diesen Abzug legt die Berechnungsstelle als den Wertpapieren zurechenbar fest; oder
- (b) die Emittentin kann verlangen, dass die Berechnungsstelle feststellt, ob eine angemessene Anpassung der Festlegungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden kann, um Ortsbezogenen Steuern und Kosten

6. Local Jurisdiction Taxes and Expenses

Unless "Local Jurisdiction Taxes and Expenses" is specified as "Not Applicable" in the Final Terms in relation to any Securities:

- (a) the Issuer shall deduct from amounts payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder all Local Jurisdiction Taxes and Expenses, not previously deducted from amounts paid (or further Securities or assets delivered) to such Holder, as the Determination Agent shall determine are attributable to such Securities; or
- (b) the Issuer may request that the Determination Agent determines whether an appropriate adjustment can be made to the determinations and calculations in relation to the Securities to account for such Local Jurisdiction Taxes and Expenses. If the Determination Agent

Rechnung zu tragen. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) vorgenommen werden kann, legt die Emittentin den Tag fest, an dem eine solche Anpassung (bzw. solche Anpassungen) wirksam wird und leitet die notwendigen Schritte zu deren Umsetzung ein. Die Emittentin benachrichtigt die Wertpapierinhaber von einer solchen Anpassung (bzw. solchen Anpassungen) gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 unverzüglich, nachdem deren Art und Tag des Wirksamwerdens festgelegt wurden. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass durch keine mögliche Anpassung ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis erzielt werden kann, informiert sie die Emittentin darüber und es erfolgt keine Anpassung und vorstehender Absatz 6 (a) gilt für die Wertpapiere.

determines that such adjustment(s) can be made, the Issuer shall determine the effective date of such adjustment(s) and take the necessary steps to effect such adjustment(s). The Issuer shall notify Holders of any such adjustment(s) in accordance with Additional Condition 10 as soon as reasonably practicable after the nature and effective date of the adjustments are determined. If the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer of such determination and no adjustment(s) shall be made and paragraph 6 (a) above shall apply to the Securities.

Zur Klarstellung: Die Emittentin haftet nicht für die Zahlung von Ortsbezogenen Steuern und Kosten. Die Wertpapierinhaber tragen die ihren Wertpapieren zurechenbaren Ortsbezogenen Steuern und Kosten und, sofern eine Anpassung gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 6 erfolgt, werden alle Ortsbezogenen Steuern und Kosten vom Barausgleichsbetrag oder einem sonstigen dem Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag (oder sonstigen dem Wertpapierinhaber zu liefernden Wertpapieren oder Vermögenswerten) abgezogen. Diese Regelung in Bezug auf Ortsbezogene Steuern und Kosten gilt zusätzlich zu allen sonstigen in den Bedingungen aufgeführten Rechten der Emittentin in Bezug auf Steuern, Abrechnungskosten und/oder Abrechnungsbedingungen, wie in den Bedingungen festgelegt.

For the avoidance of doubt, the Issuer shall not be liable for any Local Jurisdiction Taxes and Expenses and Holders shall be liable to pay any Local Jurisdiction Taxes and Expenses attributable to their Securities, and, unless an adjustment is made in accordance with this Equity Linked Condition 6, any such Local Jurisdiction Taxes and Expenses shall be deducted from the Cash Settlement Amount or any other amount payable to (or from any further Securities or other assets deliverable to) a Holder in respect of the Securities. This Local Jurisdiction Taxes and Expenses provision shall apply in addition to any other rights the Issuer may have in relation to Taxes, Settlement Expenses and/or settlement conditions as set out in the Conditions.

7. Mitteilung von Anpassungen

Alle Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß diesen Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen sind, außer im Falle offensichtlicher Fehler, abschließend und bindend für die Wertpapierinhaber, die Zahlstelle und die Emittentin.

7. Notice of Adjustments

All determinations made by the Determination Agent pursuant to these Equity Linked Conditions shall be conclusive and binding on the Holders, the Paying Agent and the Issuer, except in the case of manifest error.

8. Bestimmungen für Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

8. Depository Receipt Provisions

8.1 Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine

8.1 Partial Look-through Depository Receipt Provisions

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Partial Look-through

Where the Final Terms specifies "Partial Look-through Depository Receipt

Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "Anwendbar" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 8 geändert.

- (a) Die Definition des "Anpassungsereignisses" wird geändert und lautet wie folgt:

"Anpassungsereignis" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem

Provisions" to be "Applicable" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this Equity Linked Condition 8.

- (a) The definition of "Potential Adjustment Event" shall be amended so that it reads as follows:

"Potential Adjustment Event" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;
- (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;

Abschnitt B - Aktien- und Indexbezogene
Bedingungen

Section B - Equity Linked Conditions

üblichen Marktpreis, wie von der
Berechnungsstelle festgelegt;

- | | | | |
|-------|---|-------|---|
| (iii) | im Hinblick auf eine Aktie und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt; | (iii) | in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend; |
| (iv) | eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien; | (iv) | a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid; |
| (v) | ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird; | (v) | a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise; |
| (vi) | ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; | (vi) | in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; |
| (vii) | jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder | (vii) | any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying |

Basisaktien auswirken kann; oder

Shares; or

- (viii) jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat."

- (viii) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares."

(b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:

(b) If the Determination Agent determines that:

- (i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der maßgeblichen Aktien hat; oder

- (i) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares; or

- (ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches Anpassungsereignis einen wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere hat;

- (ii) an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred, the Determination Agent will determine whether such Potential Adjustment Event has an economic effect on the Securities;

und, in jedem Fall, wird die Berechnungsstelle die von ihr als geeignet angesehenen entsprechende(n) Anpassung(en) – soweit anwendbar – hinsichtlich einer oder mehrere Variablen in Bezug auf Ausübung, Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, um (x) im Hinblick auf ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", den verwässernden oder werterhöhenden Effekt, und (y) im Hinblick auf ein Ereignis unter (viii) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses", einem wirtschaftlichen Effekt auf die Wertpapiere je nach den Umständen (mit der Maßgabe, dass Anpassungen nicht

and, in each case, the Determination Agent will make the corresponding adjustment(s), if any, to one or more of any variable relevant to the exercise, to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as the Determination Agent determines appropriate to account for (x) in respect of an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event", that diluting or concentrative effect, and (y) in respect of an event under (viii) of the definition of "Potential Adjustment Event", such economic effect on the Securities, as the case may be (provided that no adjustments will be made to account solely for changes in volatility, expected dividends, stock loan

lediglich zum Ausgleich für Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihsatz oder Liquidität im Hinblick auf die jeweilige Aktie vorgenommen werden) aufgrund des Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle kann (neben anderen Faktoren) auf die Anpassungen durch die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung Bezug nehmen.

Bei jeder Anpassung in Bezug auf Abwicklung, Zahlung oder sonstige Festlegungen oder Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer oder mehrere Variablen, die nach dem Eintritt eines Anpassungsereignis wesentlich für die Ausübung, Abwicklung und Zahlung sind, sind die folgenden wirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren, die von oder im Namen der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die

rate or liquidity relative to the relevant Share) following the Potential Adjustment Event. The Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

Any adjustment to the settlement, payment or other determinations and calculations in relation to the Securities as to one or more of any variable relevant to the exercise, settlement, payment following a Potential Adjustment Event shall take into account the economic cost of any taxes, duties, levies, fees or registration payable by or on behalf of the Issuer or any of its relevant affiliates or a foreign investor charged on subscription, acquisition or receipt of any Shares or other securities received as a result of the Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice according to Additional Condition 10 to the Security-holders, elect, in lieu of the Determination Agent making an Adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

(c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, die die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.

(d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

Unbeschadet einer gegenteiligen Definition von "Delisting" tritt ein Delisting im Hinblick auf die Basisaktien nicht ein, wenn die Basisaktien unverzüglich in einem Börsensystem oder einem anderen Quotierungssystem wieder gelistet, wieder gehandelt oder wieder notiert werden, unabhängig von dem Standort eines solchen Börsen- oder Quotierungssystems.

(e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so

(c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

(d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

Notwithstanding anything to the contrary in the definition of "Delisting", a Delisting shall not occur in respect of the Underlying Shares if the Underlying Shares are immediately re-listed, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system regardless of the location of such exchange or quotation system.

(e) The definition of "Insolvency Filing"

zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" sind am Ende wie folgt zu ergänzen:

"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."

8.2 Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine

Wenn die Endgültigen Bedingungen "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" im Hinblick auf eine Aktie als "Anwendbar" vorsehen, finden die folgenden Bedingungen Anwendung; im Hinblick auf eine solche Aktie gelten die weiteren Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen als gemäß dieser Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 8 geändert.

- (a) Die Definition des "Anpassungsereignisses" wird geändert und lautet wie folgt:

"Anpassungsereignis" bedeutet eines der folgenden oder eine Bekanntmachung der Aktienemittentin zu den Bedingungen der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien (außer soweit dies zu einem Fusionsereignis führt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien und/oder Basisaktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer

shall be amended so that (x) all references to "hares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:

"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated.""

8.2 Full Look-through Depository Receipt Provisions

Where the Final Terms specifies "Full Look-through Depository Receipt Provisions" to be "Applicable" in respect of a Share, then the provisions set out below shall apply, and, in relation to such Share, the other Equity Linked Conditions shall be deemed to be amended and modified as set out in this Equity Linked Condition 8.

- (a) The definition of "Potential Adjustment Event" shall be amended so that it reads as follows:

"Potential Adjustment Event" means any of the following or a declaration by the Share Company of the terms of any of the following:

- (i) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares and/or Underlying Shares (unless resulting in a Merger Event), or a free distribution or dividend of any such Shares and/or Underlying Shares to existing holders by way of bonus, capitalization or similar issue;

Kapitalisierung oder Ähnlichem;

- | | |
|---|---|
| (ii) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien bestehend aus (i) neuen Aktien und/oder Basisaktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien und/oder Basisaktien gewähren oder (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin und/oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt; | (ii) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares and/or Underlying Shares of (i) additional Shares and/or Underlying Shares, or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, equally or proportionately with such payments to holders of such Shares and/or Underlying Shares, or (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, as a result of a spin-off or other similar transaction, or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent; |
| (iii) im Hinblick auf eine Aktien und/oder eine Basisaktie ein Betrag je Aktie und/oder Basisaktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festgelegt; | (iii) in respect of a Share and/or Underlying Share, an amount per Share and/or Underlying Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend; |
| (iv) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) in Bezug auf noch nicht voll eingezahlte Aktien und/oder Basisaktien; | (iv) a call by the Share Company or Underlying Shares Company, as appropriate, in respect of the relevant Shares and/or Underlying Shares that are not fully paid; |
| (v) ein Rückkauf von Aktien und/oder Basisaktien durch die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem) oder ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder | (v) a repurchase by the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, or any of its subsidiaries of relevant Shares and/or Underlying Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise |

anderweitig gezahlt wird;

(vi) ein Ereignis im Hinblick auf die Aktienemittentin oder die Emittentin der Basisaktien (je nachdem), das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin oder der Emittentin der Basisaktien (je nachdem) zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist;

(vii) jedes sonstige Ereignis, das sich verwässernd oder werterhöhend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien und/oder Basisaktien auswirken kann; oder

(viii) jegliche Änderungen oder Ergänzungen zu den Bedingungen der Hinterlegungsvereinbarung mit der Maßgabe, dass ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) oben im Hinblick auf die Basisaktien kein Anpassungsereignis darstellt, außer die Berechnungsstelle ist der Auffassung, dass ein solches Ereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Effekt auf den theoretischen Wert der Aktien hat."

(b) Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass:

(i) ein Ereignis unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß der Definition des "Anpassungsereignisses" im Hinblick auf eine der Basisaktien eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle, ob ein solches

(vi) in respect of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company or Underlying Share Company, as appropriate, pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides upon the occurrence of certain events for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights;

(vii) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares and/or Underlying Shares; or

(viii) the making of any amendment or supplement to the terms of the Deposit Agreement, provided that an event under (i) to (vii) (inclusive) above in respect of the Underlying Shares shall not constitute a Potential Adjustment Event unless, in the opinion of the Determination Agent, such event has a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the Shares."

(b) If the Determination Agent determines that:

(i) an event under (i) to (vii) (inclusive) of the definition of "Potential Adjustment Event" has occurred in respect of any Underlying Share, the Determination Agent will determine whether such Potential

Anpassungsereignis einen
verwässernden oder
werterhöhenden Effekt auf den
theoretischen Wert der
maßgeblichen Aktien hat; oder

- (ii) ein Ereignis unter (viii) gemäß
der Definition des
"Anpassungsereignisses"
eingetreten ist, bestimmt die
Berechnungsstelle, ob ein solches
Anpassungsereignis einen
wirtschaftlichen Effekt auf die
Wertpapiere hat;

und, in jedem Fall, wird die
Berechnungsstelle die von ihr als
geeignet angesehenen entsprechende(n)
Anpassung(en) – soweit anwendbar
hinsichtlich einer oder mehrere
Variablen in Bezug auf Ausübung,
Abwicklung, Zahlung oder sonstige
Festlegungen oder Berechnungen in
Bezug auf die Wertpapiere vornehmen,
um (x) im Hinblick auf ein Ereignis
unter (i) bis (vii) (einschließlich) gemäß
der Definition des
"Anpassungsereignisses", den
verwässernden oder werterhöhenden
Effekt, und (y) im Hinblick auf ein
Ereignis unter (viii) gemäß der
Definition des "Anpassungsereignisses",
einem wirtschaftlichen Effekt auf die
Wertpapiere je nach den Umständen (mit
der Maßgabe, dass Anpassungen nicht
lediglich zum Ausgleich für Änderungen
der Volatilität, erwarteten Dividenden,
Aktienleihesatz oder Liquidität im
Hinblick auf die jeweilige Aktie
vorgenommen werden) aufgrund des
Anpassungsereignisses Rechnung zu
tragen. Die Berechnungsstelle kann
(neben anderen Faktoren) auf die
Anpassungen durch die
Hinterlegungsstelle gemäß der
Hinterlegungsvereinbarung Bezug
nehmen.

Bei jeder Anpassung in Bezug auf
Abwicklung, Zahlung oder sonstige
Festlegungen oder Berechnungen in
Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich
einer oder mehrere Variablen, die nach
dem Eintritt eines Anpassungsereignis
wesentlich für die Ausübung,
Abwicklung und Zahlung sind, sind die
folgenden wirtschaftlichen Kosten zu
berücksichtigen: Steuern, Abgaben und
Gebühren, die von oder im Namen der
Emittentin oder eines ihrer Verbundenen
Unternehmen oder von einem

Adjustment Event has a diluting or
concentrative effect on the
theoretical value of the relevant
Shares; or

- (ii) an event under (viii) of the
definition of "Potential
Adjustment Event" has occurred,
the Determination Agent will
determine whether such Potential
Adjustment Event has an
economic effect on the Securities;

and, in each case, the Determination
Agent will make the corresponding
adjustment(s), if any, to one or more of
any variable relevant to the exercise,
settlement, payment or other
determinations and calculations in
relation to the Securities as the
Determination Agent determines
appropriate to account for (x) in respect
of an event under (i) to (vii) (inclusive) of
the definition of "Potential Adjustment
Event", that diluting or concentrative
effect, and (y) in respect of an event
under (viii) of the definition of "Potential
Adjustment Event", such economic effect
on the Securities, as the case may be
(provided that no adjustments will be
made to account solely for changes in
volatility, expected dividends, stock loan
rate or liquidity relative to the relevant
Share) following the Potential
Adjustment Event. The Determination
Agent may (amongst other factors) have
reference to any adjustment made by the
Depository under the Deposit Agreement.

Any adjustment to the settlement,
payment or other determinations and
calculations in relation to the Securities as
to one or more of any variable relevant to
the exercise, settlement, payment
following a Potential Adjustment Event
shall take into account the economic cost
of any taxes, duties, levies, fees or
registration payable by or on behalf of the
Issuer or any of its relevant affiliates or a
foreign investor charged on subscription,
acquisition or receipt of any Shares or
other securities received as a result of the

ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Diese Berechnungen sind von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin alternativ durch Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 anstelle einer Anpassung in Bezug auf das Anpassungsereignis durch die Berechnungsstelle wählen, jedem Wertpapierinhaber eines oder mehrere zusätzliche Wertpapiere (die "**Anpassungsereigniswertpapiere**") zu liefern und/oder jedem Wertpapierinhaber einen Geldbetrag (der "**Anpassungsereignisbetrag**") zu zahlen, um den verwässernden oder werterhöhenden Effekt des jeweiligen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen. Entscheidet sich die Emittentin für die Lieferung von Anpassungsereigniswertpapieren, so werden diese, nach Festlegung der Berechnungsstelle, zu denselben (oder im Wesentlichen zu denselben) Bedingungen wie die maßgeblichen Wertpapiere begeben. In der Benachrichtigung wird die Emittentin die Anzahl der zu liefernden Wertpapiere und/oder die Höhe des zu zahlenden Geldbetrags sowie die Art der Lieferung und/Zahlung angeben.

Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Anpassung, die sie vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, wird sie die Emittentin (soweit anwendbar) und die Wertpapierinhaber darüber informieren, dass die jeweilige Konsequenz die vorzeitige Zurückzahlung der Wertpapiere ist. In diesem Fall und zu dem von der Berechnungsstelle nach Anwendung des wirtschaftlich angemessen ausgeübten Ermessens bestimmten Zeitpunkt, wird die Emittentin die Wertpapiere nach vorheriger Mitteilung an die Wertpapierinhaber zurückzahlen, und die Emittentin ist verpflichtet, an jeden Wertpapierinhaber im Hinblick auf jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag zu zahlen, der dem Vorzeitigen

Potential Adjustment Event, such calculations to be determined and carried out by the Determination Agent in good faith.

Notwithstanding the above, the Issuer may, alternatively, on giving notice to the Security-holders, elect, in lieu of the Determination Agent making an adjustment in respect of a Potential Adjustment Event, to deliver to each Security-holder one or more additional Securities (the "**Adjustment Event Securities**") and/or pay to each Security-holder a cash amount (the "**Adjustment Event Amount**") to account for the diluting or concentrative effect of such Potential Adjustment Event. Where the Issuer elects to deliver Adjustment Event Securities, such Adjustment Event Securities will be issued on the same (or substantially the same) terms as the relevant Securities as the Determination Agent may determine. In such notice the Issuer will set out the amount of Securities to be delivered and/or cash to be paid and the manner in which such delivery and/or payment is to be made.

If the Determination Agent determines that no adjustment that it could make will produce a commercially reasonable result, it shall notify the Issuer (where applicable) and the Security-holders that the relevant consequence shall be the early redemption of the Securities, in which case, on such date as selected by the Determination Agent in its reasonable commercial discretion, the Issuer shall redeem the Securities upon prior notice made to the Security-holders, and the Issuer will cause to be paid to each Security-holder in respect of each Security held by it an amount equal to the Early Cash Settlement Amount.

Rückzahlungsbarausgleichsbetrag
entspricht.

(c) Die Definitionen der Begriffe "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot im Hinblick auf eine Basisaktie eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie eine Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot vornimmt, (neben anderen Faktoren) auf Änderungen Bezug nehmen, welche die Hinterlegungsstelle gemäß der Hinterlegungsvereinbarung vornimmt.

(d) Die Definitionen "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" sind so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden; und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn eine "Verstaatlichung", eine "Insolvenz" oder ein "Delisting" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

(e) Die Definition "Insolvenzantrag" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden.

Wenn ein "Insolvenzantrag" im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend

(c) The definitions of "Merger Event" and "Tender Offer" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the Determination Agent determines that a Merger Event or Tender Offer has occurred in respect of an Underlying Share, then where the Determination Agent makes an adjustment to the Securities in connection with a Merger Event or Tender Offer, the Determination Agent may (amongst other factors) have reference to any adjustment made by the Depository under the Deposit Agreement.

(d) The definitions of "Nationalization", "Insolvency" and "Delisting" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If any of "Nationalization", "Insolvency" or "Delisting" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such events shall be interpreted consistently.

(e) The definition of "Insolvency Filing" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate".

If "Insolvency Filing" occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted

Abschnitt B - Aktien- und Indexbezogene
Bedingungen

Section B - Equity Linked Conditions

auszulegen.

- (f) Die Definition von "Tag der Bekanntmachung" am Ende wie folgt zu ergänzen:

"(c) im Falle einer Beendigung der Hinterlegungsvereinbarung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass die Hinterlegungsvereinbarung beendet ist (oder wird)."

- (g) Zum Zwecke der Bestimmung, ob eine Marktstörung im Hinblick auf die Aktie vorliegt, gelten die folgenden Änderungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen:

(i) jede Bezugnahme in der Definition von "Börsengeschäftstag", "Planmäßiger Börsenschluss", "Planmäßigen Handelstag", "Handelsaussetzung", "Börsenstörung", "Frühzeitige Schließung" und "Störungstag", auf die "Börse" umfasst eine Bezugnahme auf das ursprüngliche Börsen- oder Quotierungssystem, an dem die Basisaktien gehandelt werden; und

(ii) die Definition von "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung" ist so zu ändern, dass (x) alle Bezugnahmen auf "Aktien" gelöscht und durch die Worte "Aktien und/oder Basisaktien" ersetzt werden, und (y) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" gelöscht und durch die Worte "Aktienemittentin oder Emittentin der Basisaktien (je nachdem)" ersetzt werden. Wenn das in diesen Bedingungen beschriebene Ereignis im Hinblick auf die Basisaktien oder die Emittentin der Basisaktien eintritt, sind die Folgen eines solchen Ereignisses entsprechend auszulegen.

consistently.

- (f) The definition of "Announcement Date" to add at the end thereof the following:

"(c) in the case of a termination of the Deposit Agreement, the date of the first public announcement by the Depository that the Deposit Agreement is (or will be) terminated."

- (g) For the purpose of determining whether a Market Disruption Event has occurred in respect of the Share, the following amendments shall be deemed to be made to the Equity Linked Conditions:

(i) each reference in the definition of "Exchange Business Day", "Scheduled Closing Time", "Scheduled Trading Day", "Trading Disruption", "Exchange Disruption", "Early Closure" and "Disrupted Day", to the "Exchange" shall be deemed to include a reference to the primary exchange or quotation system on which the Underlying Shares are traded; and

(ii) the definition of "Market Disruption Event", "Trading Disruption" and "Exchange Disruption" shall be amended so that (x) all references to "Shares" shall be deleted and replaced with the words "Shares and/or the Underlying Shares"; and (y) all references to "Share Company" shall be deleted and replaced with the words "Share Company or Underlying Share Company, as appropriate". If the event described in such provisions occurs in respect of the Underlying Shares or the Underlying Shares Company, then the consequence of such event shall be interpreted consistently.

**ABSCHNITT C – BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ASPEKTE
DER WERTPAPIERE ("ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN")**

**SECTION C – CONDITIONS RELATING TO ALL OTHER ASPECTS OF THE
SECURITIES ("ADDITIONAL CONDITIONS")**

1. Form

1.1 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**") werden in der Abrechnungswährung in einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Sie sind auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Wertpapiere und haben eine festgelegte Stückelung.

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**") ausgegeben.

Soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Auszahlungsbedingung 2 (*Vorzeitige Rückzahlung*) oder der Zusätzlichen Bedingung 6 (*Kündigungsgründe*) vorzeitig zurückgezahlt wurden, haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingungen das Recht, von der Emittentin am Planmäßigen Rückzahlungstag Zahlung entweder des Finalen Barausgleichsbetrages oder die Lieferung des Finalen Physischen Rückzahlungswertes zu verlangen. Das vorgenannte Recht gilt als am Planmäßigen Rückzahlungstag ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung bedarf.

1.2 Globalurkunde

(a) TEFRA C Rules oder kein TEFRA

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA C Rules begeben werden oder die keinen TEFRA-Bestimmungen unterliegen, werden durch eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person trägt.

(b) TEFRA D Rules

1. Form

1.1 Form of Securities

The securities (the "**Securities**") of Barclays Bank PLC (the "**Issuer**") will be issued in the Settlement Currency in a specific Aggregate Nominal Amount. The Securities are represented by notes payable to bearer and ranking pari passu among themselves having a Specified Denomination.

The Securities will be notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**").

Subject to early termination in accordance with Payoff Condition 2 (*Early Redemption*) or Additional Condition 6 (*Events of Default*) and in accordance with the Conditions, Holders have the right to demand from the Issuer on the Scheduled Redemption Date payment of either the Final Cash Settlement Amount or delivery of the Final Physical Redemption Entitlement. The aforementioned right of Holders will be deemed to be automatically exercised on the Scheduled Redemption Date without the requirement of an exercise notice.

1.2 Global Security

(a) TEFRA C Rules or no TEFRA

Securities issued in compliance with the TEFRA C Rules or in respect of which no TEFRA applies will be represented by a permanent global bearer note (the "**Global Security**") without interest coupons.

The Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depositary for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The Global Security shall only be valid if it bears the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(b) TEFRA D Rules

Wertpapiere, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, werden zunächst durch eine temporäre Globalurkunde (die "**Temporäre Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach ihrem Ausgabetag durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**"; die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden nachstehend gemeinsam als "**Globalurkunde**" bezeichnet) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei dem Maßgeblichen Clearing System oder einer Gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearing System hinterlegt, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die Unterschrift von einer durch die Emittentin bevollmächtigten Person sowie die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragen Person tragen.

(c) Eigentum und Übertragung

Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelkunden zu verlangen, wird ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden können.

Im Rahmen dieser Bedingungen der Wertpapiere bezeichnet der Ausdruck "**Wertpapierinhaber**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

1.3 Nennbetrag und Anzahl

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben den Nennbetrag (der "**Festgelegter Nennbetrag**"), in dem diese Wertpapiere begeben werden, den Gesamtnennbetrag, die Abrechnungswährung und

Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules will be initially issued in the form of a temporary global bearer note (a "**Temporary Global Security**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days after their Issue Date for a permanent bearer global security (a "**Permanent Global Security**", the Temporary Global Security and the Permanent Global Security hereinafter together the "**Global Security**") without interest coupons.

The Temporary Global Security and the Permanent Global Security shall be deposited with the Relevant Clearing System or a Common Depository for the Relevant Clearing System, as specified in the Final Terms.

The exchange of the Temporary Global Security for the Permanent Global Security shall only be made upon certification to the effect that, subject to certain exceptions, the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security are not U.S. persons.

The Temporary Global Security and the permanent Global Security shall only be valid if they bear the signature of one authorised representative of the Issuer and the control signature of a person instructed by the Paying Agent.

(c) Title and Transfer

Definitive Securities and interest coupons will not be issued and the right of the Holders to request the issue and delivery of definitive Securities shall be excluded.

The Holders shall receive co-ownership participations or rights in the Global Security which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Relevant Clearing System.

The term "**Holder**" in these Conditions of the Securities refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Security.

1.3 Denomination and Number

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Notes will specify the denomination (the "**Specified Denomination**") in which such Securities are issued, the Aggregate Nominal Amount, the Settlement Currency and

den Berechnungsbetrag an.

Die in Bezug auf Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben die Abrechnungswährung dieser Wertpapiere, die Wertpapieranzahl der begebenen Wertpapiere und den Berechnungsbetrag an.

1.4 Mindesthandelsbetrag

Transaktionen bezüglich der Wertpapiere können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einem Mindesthandelsbetrag unterliegen; in diesem Fall sind die Schuldverschreibungen nur zu einem Nennbetrag und die Zertifikate in einer Anzahl übertragbar, der/die zumindest dem Mindesthandelsbetrag entspricht. Die Übertragung erfolgt gemäß den Maßgeblichen Regelungen.

2. Status

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und sind untereinander gleichrangig. Die Zahlungspflichten der Emittentin unter den Wertpapieren stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (sofern nicht zwingende allgemeingültige gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen).

3. Berechnungen und Veröffentlichung

3.1 Rundungen

Soweit nicht anders vorgesehen, gilt für nach den Bedingungen erforderliche Berechnungen: (a) alle aufgrund solcher Berechnungen entstehenden Prozentsätze werden, sofern erforderlich, auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei 0,000005 aufgerundet werden), (b) alle Zahlen werden auf sieben signifikante Stellen gerundet (ist die achte signifikante Stelle eine fünf oder größer, wird die siebte signifikante Ziffer aufgerundet) und (c) alle fälligen Währungsbeträge werden auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (halbe Einheiten werden aufgerundet, außer bei Japanischen Yen, diese werden abgerundet). Für diese Zwecke bedeutet "Einheit" der kleinste Betrag dieser Währung, der im Land dieser Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist.

3.2 Festlegung und Veröffentlichung von Zinssätzen, Zinsbeträgen und Beträgen im Zusammenhang mit der

the Calculation Amount.

The Final Terms applicable in respect of Securities that are Certificates will specify the Settlement Currency of such Securities, the Number of Securities being issued and the Calculation Amount.

1.4 Minimum Tradable Amount

Transactions in the Securities may, if specified in the Final Terms, be subject to a Minimum Tradable Amount, in which case such Securities will be transferable only in a nominal amount in the case of Notes or in a number in the case of Certificates, of not less than such Minimum Tradable Amount in accordance with the Relevant Rules.

2. Status

The obligations under the Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank equally among themselves. The payment obligations of the Issuer under the Securities will rank equally with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer (except for such obligations as may be preferred by provisions of law that are both mandatory and of general application).

3. Calculations and Publication

3.1 Rounding

For the purposes of any calculations required pursuant to the Conditions unless otherwise specified, (a) all percentages resulting from such calculations shall be rounded, if necessary, to the nearest one hundred thousandth of a percentage point (with 0.000005 of a percentage point being rounded up), (b) all figures shall be rounded to seven significant figures (provided that if the eighth significant figure is a 5 or greater, the seventh significant figure shall be rounded up) and (c) all currency amounts that fall due and payable shall be rounded to the nearest unit of such Currency (with half a unit being rounded up, save in the case of Japanese yen, which shall be rounded down to the nearest Japanese yen). For these purposes, "unit" means the lowest amount of such Currency that is available as legal tender in the country of such Currency.

3.2 Determination and Publication of Interest Rates, Interest Amounts and amounts in respect of Settlement

Abrechnung

Unverzüglich an einem Tag, an dem die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle (wie jeweils anwendbar) in Bezug auf oder in Verbindung mit einem Wertpapier einen Kurs oder Betrag berechnen, Quotierungen einholen oder eine Festlegung vornehmen soll, legt diese Beauftragte Stelle diesen Kurs fest, holt Quotierungen ein bzw. nimmt die Festlegung oder Berechnung vor und sorgt dafür, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, jeder Zahlstelle, den Wertpapierinhabern, jeder anderen Beauftragten Stelle in Bezug auf die Wertpapiere, die eine Zahlung, Lieferung oder weitere Berechnung oder Festlegung vornehmen soll und, sofern die Wertpapiere gelistet sind und die Regelungen der Börse dies erfordern oder falls eine andere zuständige Behörde dies fordert, einer solchen Börse oder zuständigen Behörde, nach deren Festlegung unverzüglich mitgeteilt wird.

Without undue delay on such date as the Paying Agent or, as applicable, the Determination Agent may be required to calculate any rate or amount, obtain any quotation or make any determination or calculation in respect of or in connection with any Security, such Agent shall determine such rate, obtain any required quotation or make such determination or calculation, as the case may be, and cause the relevant payment amount to be notified to the Issuer, each of the Paying Agents, the Holders, any other Agent in respect of the Securities that is to make a payment, delivery or further calculation or determination upon receipt of such information and, if the Securities are listed and the rules of the relevant stock exchange require or any other relevant authority requires, such exchange or relevant authority, without undue delay after their determination.

3.3 Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere

- (a) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in den Bedingungen,
- (i) erfolgt jede Berechnung eines zu liefernden physischen Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des entsprechenden Berechnungsbetrages;
 - (ii) erfolgt jede Berechnung eines in bar zahlbaren Betrages in Bezug auf ein Wertpapier auf Basis des Gesamtnennbetrages oder der Anzahl aller an diesem Tag ausstehenden Wertpapiere und wird gemäß der in der vorstehenden Zusätzlichen Bedingung 3.1 (*Rundungen*) vorgesehenen Methode gerundet und entsprechend der Maßgeblichen Regeln gezahlt.
- (b) Zur Klarstellung: in Bezug auf jeden unter diesen Bedingungen auf ein Wertpapier zu zahlenden Betrag, der unter Bezugnahme auf den Berechnungsbetrag berechnet wird, sind Bezugnahmen auf "Wertpapier" solche auf ein Wertpapier mit einem Nennbetrag (oder Nennwert), der dem Berechnungsbetrag entspricht.

3.4 Geschäftstagekonvention

Wenn ein Datum, das als gemäß der Geschäftstagekonvention anzupassen festgelegt

3.3 Calculations in respect of Securities

- (a) Notwithstanding anything to the contrary in the Conditions,
- (i) each calculation of a physical amount deliverable in respect of a Security hereunder shall be made on the basis of the relevant Calculation Amount;
 - (ii) each calculation of an amount payable in cash in respect of a Security shall be based on the aggregate nominal amount or number of all such Securities outstanding on such date, rounded in accordance with the method provided in Additional Condition 3.1 (*Rounding*) above and distributed in accordance with the Relevant Rules.
- (b) For the avoidance of doubt, in relation to any amount which is payable under these Conditions in respect of a Security and which is calculated by reference to a Calculation Amount, references to "Security" shall mean to a Security having a nominal amount (or face value) equal to the Calculation Amount.

3.4 Business Day Convention

If any date specified to be subject to adjustment in accordance with a Business Day Convention

ist, auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, und in den Endgültigen Bedingungen jeweils als Geschäftstageskonvention:

would otherwise fall on a day that is not a Business Day and where in each case the Business Day Convention is specified in the Final Terms to be:

- | | |
|---|--|
| <p>(i) "Folgende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist;</p> | <p>(i) "Following", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day;</p> |
| <p>(ii) "Modifiziert Folgende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben;</p> | <p>(ii) "Modified Following", such date shall be postponed to the next day that is a Business Day unless it would fall in the next calendar month, in which case such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day;</p> |
| <p>(iii) "Nächste" angegeben ist, wird dieses Datum auf den ersten vorangehenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum kein Sonntag oder Montag wäre und auf den ersten folgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, wenn das entsprechende Datum ein Sonntag oder Montag wäre;</p> | <p>(iii) "Nearest", such date will be the first preceding day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a day other than a Sunday or a Monday and will be the first following day that is a Business Day if the relevant date otherwise falls on a Sunday or a Monday;</p> |
| <p>(iv) "Vorangehende" angegeben ist, wird dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben; oder</p> | <p>(iv) "Preceding", such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day; or</p> |
| <p>(v) "Variable Rate" angegeben ist, wird dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (A) dieses Datum auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag verschoben und (B) jedes entsprechend nachfolgende Datum ist dann der letzte Geschäftstag des Monats in den dieses Datum gefallen wäre, wenn es nicht angepasst werden würde.</p> | <p>(v) "Floating Rate", such date shall be postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (A) such date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day and (B) each subsequent such date shall be the last Business Day in the month in which such date would have fallen had it not been subject to adjustment.</p> |

4. Zahlungen und Lieferungen

4. Payments and Deliveries

4.1 Zahlungen auf die Wertpapiere

4.1 Payments on the Securities

Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Zahlstelle und im Falle der letzten Auszahlung gegen

Payments on the Securities shall be made against presentation, and in the case of the last payment, against surrender of the Global Security to the

Aushändigung der Globalurkunde an die Zahlstelle – an das Maßgebliche Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Maßgeblichen Clearing Systems.

Paying Agent for transfer to the Relevant Clearing System or pursuant to the relevant Clearing System's instruction for credit to the relevant account holders of the Relevant Clearing System.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Relevant Clearing System.

Bei Wertpapieren, die im Einklang mit den TEFRA D Rules begeben werden, erfolgen Zahlungen auf Wertpapiere, die durch eine Temporäre Globalurkunde verbrieft sind, gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe der Zusätzlichen Bedingung 1.2(b).

Payments on Securities issued in compliance with the TEFRA D Rules and represented by a Temporary Global Security shall be made, upon due certification in accordance with Additional Condition 1.2(b).

4.2 Bezugnahmen auf Kapital und Zins

4.2 Reference to Principal and Interest

Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf das Kapital der Wertpapiere schließen, soweit anwendbar, alle Ausgleichsbeträge sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge ein. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge in Bezug auf Kapital bzw. Zinsen ein, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 8 (*Besteuerung*) zu zahlen sind.

Reference in these Conditions to principal in respect of the Securities shall be deemed to include, as applicable, any Settlement Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Securities. Any reference in these Conditions to principal or interest will be deemed to include any additional amounts in respect of principal or interest (as the case may be) which may be payable under Additional Condition 8 (*Taxation*).

4.3 Hinterlegung zahlbarer Beträge

4.3 Depositing of Amounts Due

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main sämtliche unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Wertpapierinhaber sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

The Issuer may deposit with the lower court (Amtsgericht) in Frankfurt am Main any amounts payable under the Securities not claimed by Holders within twelve months after the relevant due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

4.4 Steuern, Abrechnungskosten und Abrechnungsbedingungen

4.4 Taxes, Settlement Expenses and Conditions to Settlement

Die Zahlung jedes Ausgleichsbetrages und die Lieferung jedes Lieferungswertes unterliegt dem Abzug oder ist bedingt durch die Zahlung von anwendbaren Steuern und Abrechnungskosten (es sei denn, Abrechnungskosten sind in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" angegeben) oder sonstigen nach den Bedingungen zahlbaren Beträgen durch den/die entsprechenden Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird den/die Wertpapierinhaber über (a) solche anwendbaren Steuern, Abrechnungskosten und andere zahlbaren Beträge, und (b) die Art und Weise, in der die Beträge durch den/die Wertpapierinhaber

Payment of any Settlement Amount and delivery of any Entitlement shall be subject to deduction, or conditional upon payment by the relevant Holder(s), of any applicable Taxes and (unless Settlement Expenses are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) Settlement Expenses and any other amounts payable as specified in the Conditions. The Issuer shall notify the Holder(s) of (a) such applicable Taxes, Settlement Expenses and other amounts payable and (b) the manner in which such amounts shall be paid by the Holder(s).

gezahlt werden sollen, unterrichten.

4.5 Zahlungen an Geschäftstagen

Wenn der Tag, an dem ein Betrag zahlbar ist, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen im Hinblick auf eine solche Verzögerung.

5. Abrechnung

5.1 Physische Abrechnung durch Lieferung des Lieferungswertes

(a) Lieferung des Lieferungswertes

Die folgenden Bestimmungen sind anwendbar auf die Lieferung von sämtlichen Lieferungswerten in Bezug auf die Wertpapiere.

- (i) Die Emittentin liefert, bzw. veranlasst die Lieferung, gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und den Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, an dem betreffenden Physischen Lieferungstag den betreffenden Lieferungswert in Bezug auf jedes Wertpapier gemäß den Maßgeblichen Regeln auf das Konto des Maßgeblichen Clearing Systems auf Risiko und Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers.
- (ii) Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt erklärter oder gezahlter Ausschüttungen in Bezug auf einen Basiswert oder auf andere Rechte aus oder im Zusammenhang mit entsprechenden Bestandteilen des Lieferungswertes, falls der Stichtag für die jeweilige Ausschüttung oder das jeweilige Recht in Bezug auf diese Bestandteile und den Lieferungswert vor dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag liegt.
- (iii) Die Lieferung des Lieferungswertes erfolgt in Einklang mit der Abrechnungsbedingung der Zusätzlichen Bedingung 4.4.

4.5 Payments on Business Days

Subject to the application of any Business Day Convention, if the date on which any amount is payable is not a Business Day, then payment will not be made until the next succeeding day which is a Business Day, and the Holder thereof shall not be entitled to any interest or any further payment in respect of such delay.

5. Settlement

5.1 Physical Settlement by Delivery of the Entitlement

(a) Delivery of Entitlement

The following provisions apply to the delivery of all Entitlements in respect of Securities.

- (i) The Issuer shall, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, on any relevant Physical Delivery Date, deliver or procure the delivery of the relevant Entitlement in respect of each Security to such account in the Relevant Clearing System in accordance with the Relevant Rules at the risk and expense of the relevant Holder.
- (ii) No Holder will be entitled to receive dividends declared or paid in respect of any Underlying Asset or to any other rights relating to or arising out of any such component of the Entitlement if the record date for the relevant dividend or relevant right in respect of such components and Entitlement falls before the relevant Physical Delivery Date.
- (iii) Delivery of any Entitlement shall be subject to the condition to settlement in Additional Condition 4.4.

- (iv) Sämtliche Lieferungswerte werden auf Risiko des betreffenden Wertpapierinhabers geliefert.

- (iv) All Entitlements will be delivered at the risk of the relevant Holder.

(b) Abrechnungsstörung

Vorbehaltlich des Absatzes 5.1(c) gilt: ist die Lieferung eines Lieferungswertes oder eines Teils davon nach Auffassung der Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar (oder ist es wahrscheinlich, dass dies der Fall sein wird), weil eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und an dem maßgeblichen Physischen Lieferungstag andauert (die Vermögenswerte, aus denen dieser Lieferungswert oder Teile davon bestehen (die "**Betroffenen Vermögenswerte**")), so wird dieser Physische Lieferungstag auf den ersten nachfolgenden Maßgeblichen Abrechnungstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt; hierbei gilt folgendes:

- (i) die Emittentin versucht, Teile des Lieferungswertes, die keine Betroffenen Vermögenswerte beinhalten, am ursprünglichen Physischen Lieferungstag zu liefern;
- (ii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere zu erfüllen, indem sie einige oder alle der Betroffenen Vermögenswerte anhand einer von ihr ausgewählten wirtschaftlich angemessenen anderen Methode liefert; in diesem Fall ist der jeweilige Physische Lieferungstag derjenige Tag, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferungswertes anhand dieser wirtschaftlich angemessenen anderen Methode für angebracht erachtet; und
- (iii) die Emittentin kann sich nach vernünftigem Ermessen dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere in Bezug auf die Betroffenen Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen zu erfüllen, indem sie dem jeweiligen Wertpapierinhaber am Lieferstörungs-Abrechnungstag

(b) Settlement Disruption Event

Subject to paragraph 5.1(c), if, in the opinion of the Determination Agent, delivery of an Entitlement or any portion thereof is (or is likely to become) impossible or impracticable by reason of a Settlement Disruption Event having occurred and continuing on the relevant Physical Delivery Date (the assets comprising such Entitlement or portions thereof (the "**Affected Assets**")), then such Physical Delivery Date shall be postponed to the first following Relevant Settlement Day in respect of which there is no such Settlement Disruption Event, provided that:

- (i) the Issuer shall attempt to deliver any portion of the Entitlement which does not comprise Affected Assets, on the originally designated Physical Delivery Date;
- (ii) the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by delivering some or all of the Affected Assets using such other commercially reasonable manner as it may select and in such event the relevant Physical Delivery Date shall be such day as the Issuer deems appropriate in connection with delivery of the Entitlement in such other commercially reasonable manner; and
- (iii) in respect of any Affected Assets, in lieu of physical settlement and notwithstanding any other provision hereof, the Issuer may elect in its reasonable discretion to satisfy its obligations in respect of the relevant Security by payment to the relevant Holder of the Disruption Cash Settlement Price on the Disruption Cash Settlement Date.

den Lieferstörungs-
Abrechnungspreis zahlt.

Die Berechnungsstelle hat die Wertpapierinhaber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Abrechnungsstörung eingetreten ist und dass die Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises, nach Maßgabe dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und der Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, jeweils in der gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 mitgeteilten Art und Weise erfolgt. Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Beträge im Falle einer Verspätung der Lieferung des Lieferungswertes oder der Zahlung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung, und die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

(c) Austausch eines Lieferungswertes

Ungeachtet der Bestimmungen der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 gilt folgendes: falls "Austausch eines Lieferungswertes" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass (i) der Lieferungswert ganz oder teilweise aus Wertpapieren, Instrumenten oder Schuldtiteln besteht, die nicht frei übertragbar sind, und/oder (ii) sie aufgrund von Illiquidität nicht in der Lage ist (oder hiervon ausgehen muss), den Lieferungswert (oder Teile davon) am Sekundärmarkt rechtzeitig zu erwerben, so dass sie den Lieferungswert bei Fälligkeit der Wertpapiere liefern kann, und/oder (iii) der Preis des Lieferungswertes (oder von Teilen davon) aufgrund von Illiquidität nachteilig beeinflusst ist (jeweils ein "**Lieferungswert-Austauschereignis**"), (wobei die entsprechenden Bestandteile des Lieferungswertes die "**Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes**" sind), kann sich die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise entscheiden,

die Lieferung der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an den jeweiligen Wertpapierinhaber nicht vorzunehmen bzw. zu veranlassen, sondern diesem stattdessen, gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 5 und den Zusätzlichen Bedingungen 3 und 4, am Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag den Ersatzbarbetrag zu zahlen.

Die Wertpapierinhaber werden unverzüglich von der Emittentin gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 über die Feststellung eines Lieferungswert-Austauschereignisses und jeglichen Ersatzbarbeträgen und Ersatzbarbetrag-

The Determination Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders that a Settlement Disruption Event has occurred and payment of the Disruption Cash Settlement Price will be made, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, in such manner as shall be notified, in each case, in accordance with Additional Condition 10. No Holder shall be entitled to any additional amount in the event of any delay in the delivery of the Entitlement or payment of the Disruption Cash Settlement Price due to the occurrence of a Settlement Disruption Event and no liability in respect thereof shall attach to the Issuer and/or the Determination Agent.

(c) Entitlement Substitution

Notwithstanding any provisions set out in Equity Linked Condition 2.2, where "Entitlement Substitution" is specified in the Final Terms, if the Issuer determines in a commercially reasonable manner that (i) all or part of the Entitlement comprises securities, instruments or obligations that are not freely transferable, and/or (ii) it is not able to (or reasonably expects not to be able to) acquire all or part of the Entitlement in the secondary market in time to deliver the Entitlement when due under the Securities as a result of illiquidity, and/or (iii) the price of all or part of the Entitlement has been materially affected as a result of illiquidity (each an "**Entitlement Substitution Event**"), (in each case, such components of the Entitlement constituting the "**Affected Entitlement Components**"), the Issuer may in a commercially reasonable manner elect to

not deliver or procure the delivery of the Affected Entitlement Components to the relevant Holders, but, subject to this Additional Condition 5 and Additional Conditions 3 and 4, in lieu thereof to make payment of the Alternate Cash Amount to the relevant Holders on the Alternate Cash Amount Settlement Date.

Notification of the determination of an Entitlement Substitution Event and any such Alternate Cash Amount and Alternate Cash Amount Settlement Date will be given to Holders in accordance with Additional Condition 10 by

Abrechnungstagen informiert.

(d) Haftung

Die Rückzahlung der Wertpapiere sowie Zahlungen seitens der Emittentin und der Beauftragten Stellen sowie jegliche Lieferungen eines Lieferungswertes, jeweils ganz oder teilweise, durch bzw. im Namen der Emittentin und/oder einer Beauftragten Stelle, unterliegen stets allen zum betreffenden Zeitpunkt geltenden anwendbaren Steuer- und anderen Gesetzen, Vorschriften und Verfahrensweisen (insbesondere anwendbaren Devisenkontrollgesetzen oder -vorschriften und den Maßgeblichen Regeln). Weder die Emittentin noch das Maßgebliche Clearing System oder eine Beauftragte Stelle übernehmen eine wie auch immer geartete Haftung, wenn sie aufgrund solcher Gesetze, Vorschriften und Verfahrensweisen trotz aller zumutbaren Unternehmungen nicht in der Lage sind, beabsichtigte Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen. Die Emittentin und die Beauftragten Stellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen des Maßgeblichen Clearing Systems bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren und/oder - im Zusammenhang mit der Lieferung der Lieferungswerte - für Handlungen oder Unterlassungen einer maßgeblichen Börse.

5.2 Abrechnungsbedingungen

Wenn die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, das eine von einem Wertpapierinhaber zu erfüllende Abrechnungsbedingung in Bezug auf die Wertpapiere am oder vor dem Tag, an dem die Rückzahlung andernfalls eingetreten wäre, nicht erfüllt wurde, so werden bis zu dem Tag, an dem alle Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind keine Zahlungen oder Lieferungen des jeweiligen Ausgleichsbetrags oder Lieferungswertes fällig (dieser Ausgleichsbetrag oder Lieferungswert der "**Bedingte Ausgleichsbetrag**"). Aufgrund dieser Verspätung oder Verschiebung werden keine zusätzlichen Beträge gezahlt oder geliefert.

5.3 Verschiebung von Zahlungen und Abrechnung

Falls eine zur Berechnung eines am Zahlungstag oder Physischen Lieferungstag zu zahlenden oder zu liefernden Betrages verwendete Feststellung eines Preises oder Stands gemäß den Bedingungen der Wertpapiere verspätet ist oder verschoben wird, erfolgt die Abrechnung am späteren der beiden folgenden Tage: (i) an dem planmäßigen Zahlungstag bzw. Physischen

the Issuer as soon as reasonably practicable.

(d) Liability

Redemption of the Securities, payments by the Issuer and any Agent and any delivery of an Entitlement, in whole or in part, by or on behalf of the Issuer and/or any Agent will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws, regulations and practices in force at such time (including, without limitation, any relevant exchange control laws or regulations and the Relevant Rules) and none of the Issuer, the Relevant Clearing System or any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect any payments or deliveries contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations and practices. Neither the Issuer nor any Agent shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of the Relevant Clearing System in the performance of their respective duties in relation to the Securities or, in relation to the delivery of the Entitlement, the acts or defaults of any relevant Exchange.

5.2 Conditions to Settlement

If the Issuer determines in a commercially reasonable manner that any condition to settlement to be satisfied by a Holder has not been satisfied in respect of the Securities on or prior to the date on which settlement would otherwise have been scheduled to occur, payment or delivery of the relevant Settlement Amount or Entitlement shall not become due until the date on which all conditions to settlement have been satisfied in full (such Settlement Amount or Entitlement the "**Conditional Settlement Amount**"). No additional amounts shall be payable or deliverable as a result of any such delay or postponement.

5.3 Postponement of Payments and Settlement

If the determination of a price or level used to calculate any amount payable or deliverable on any Payment Date or Physical Delivery Date is delayed or postponed pursuant to the Conditions of the Securities, payment or settlement will occur on the later of either (i) the scheduled Payment Date or Physical Delivery Date, or (ii) the third Business Day following the relevant Valuation

Lieferungstag oder (ii) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag. Die Emittentin zahlt oder liefert keine zusätzlichen Beträge aufgrund einer solchen Verschiebung.

Ist ein Tag, an dem ein Betrag als zahlbar festgelegt (oder anderweitig bestimmt) ist, kein Geschäftstag, dann erfolgt die Vornahme der betreffenden Zahlung gemäß der "Folgende" Geschäftstageskonvention.

6. Kündigungsgründe

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und fortbesteht und soweit der Kündigungsgrund nicht durch die Emittentin vor dem Eingang einer Benachrichtigung des Wertpapierinhabers behoben wird (jedes ein "**Kündigungsgrund**"), kann der Wertpapierinhaber das Wertpapier der Zahlstelle sowie der Emittentin gegenüber kündigen und das Wertpapier unverzüglich fällig und zahlbar zum Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag stellen (und, ungeachtet dessen, dass die Endgültigen Bedingungen als "Abrechnungsmethode" "Physische Lieferung" vorsehen, soll Barausgleich Anwendung finden, wie wenn die Endgültigen Bedingungen als "Abrechnungsmethode" "Barausgleich" vorsehen würden):

- (i) Die Emittentin zahlt einen Rückzahlungsbetrag, Wahlbarausgleichsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag bzw. Finalen Barausgleichsbetrag bezüglich der Wertpapiere nicht, wenn diese fällig sind und eine solche Nichtzahlung dauert 30 Kalendertage an;
- (ii) Ein Zinsbetrag wurde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Stichtag für die Zahlung gezahlt; oder
- (iii) Die Emittentin liefert einen Lieferungswert nicht am Stichtag für die Lieferung und eine solche Nichtlieferung wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab der entsprechenden Benachrichtigung der Emittentin durch einen Wertpapierinhaber geheilt, mit der Maßgabe, dass ein Kündigungsgrund unter dieser Zusätzlichen Bedingung 6(iii) dann nicht eintritt, wenn (I) eine der von dem Wertpapierinhaber zu erfüllenden Bedingungen für die Abrechnung am Stichtag für die Lieferung nicht erfüllt war oder (II) die Emittentin gemäß der Zusätzlichen Bedingungen 5.1(b) oder (c)

Date. No additional amounts shall be payable or deliverable by the Issuer because of such postponement.

If the date on which any amount is specified as being (or otherwise determined to be) payable in respect of any Security is not a Business Day, then the relevant payment will be made in accordance with the "Following" Business Day Convention.

6. Events of Default

If any of the following events occurs and is continuing and unless the Event of Default shall have been cured by the Issuer prior to receipt of a notice from the Holders (each an "**Event of Default**") the Holder may give notice to both the Paying Agent and the Issuer and declare such Security due and payable at the Early Cash Settlement Amount (and notwithstanding that the Final Terms specifies the "Settlement Method" to be "Physical Settlement", cash settlement shall be deemed to apply as if the Final Terms specified the "Settlement Method" to be "Cash"):

- (i) the Issuer does not pay any Optional Cash Settlement Amount, Early Cash Settlement Amount, or Final Cash Settlement Amount, as applicable, in respect of the Securities when the same is due and payable and such failure continues for 30 calendar days;
- (ii) any interest amount has not been paid within 14 calendar days of the due date for payment; or
- (iii) the Issuer fails to deliver any Entitlement on the due date for delivery and such failure to deliver has not been remedied within 30 calendar days of notice of such failure having been given to the Issuer by any Holder, provided that an Event of Default shall not occur under this Additional Condition 6(iii) if (I) any of the conditions to settlement to be satisfied by the Holder have not been so satisfied as at the due date for delivery or (II) the Issuer has elected to pay the Disruption Cash Settlement Price or Alternate Cash Amount pursuant to Additional Conditions 5.1(b)

gewählt hat, den Barausgleichsbetrag bei Störung oder den Alternativen Barausgleichsbetrag zu bezahlen; oder

(iv) Die Emittentin verletzt eine Bedingung dieser Wertpapiere in einer Art und Weise, die in erheblichem Maße schädlich für die Interessen der Wertpapierinhaber ist, und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt geheilt, zu dem die Emittentin eine entsprechende Benachrichtigung über das Abhilfeverlangen von Wertpapierinhabern, die mindestens ein Viertel des ausstehenden Nennbetrags der entsprechenden Serie halten, erhalten hat; oder

(v) Es wird eine Anordnung oder ein Beschluss über die Abwicklung der Emittentin (außer in Verbindung mit einem Umstrukturierungsprogramm, einem Zusammenschluss oder einer Verschmelzung) erlassen.

Zum Zwecke der Berechnung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrags nach Eintritt eines Kündigungsgrunds, wird die Berechnungsstelle die Auswirkungen eines solchen Kündigungsgrunds auf den Marktwert der Wertpapiere nicht beachten.

7. Beauftragte Stellen

7.1 Ernennung von Beauftragten Stellen

Die Beauftragten Stellen handeln einzig als Beauftragte Stellen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtung und kein Agenten- oder Treuhandverhältnis gegenüber einem Wertpapierinhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die ernannten Beauftragten Stellen zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Beauftragte Stellen zu benennen, vorbehaltlich dessen, dass die Emittentin jederzeit unterhält:

- (a) eine Zahlstelle;
- (b) eine oder mehrere Berechnungsstellen;
- (c) andere Beauftragte Stellen, wie sie eine solche Börse erfordert, an der die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden können.

Die Kündigung einer benannten Beauftragten Stelle oder die Änderung der Niederlassung einer Beauftragten Stelle wird den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

or (c); or

(iv) the Issuer breaches any term and condition of such Securities in a way that is materially prejudicial to the interests of the Holders, and that breach has not been remedied within 30 calendar days of the Issuer having received notice thereof from Holders holding at least one quarter in outstanding nominal amount of the relevant Series demanding remedy; or

(v) an order is made or an effective resolution is passed for the winding-up of the Issuer (otherwise than in connection with a scheme of reconstruction, merger or amalgamation).

For the purposes of calculating any Early Cash Settlement Amount at any time following an Event of Default, the Determination Agent will ignore the effect of such Event of Default upon the market value of the Securities.

7. Agents

7.1 Appointment of Agents

The Agents act solely as agents of the Issuer and do not assume any obligation or relationship of agency or trust for or with any Holder. The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Agents and to appoint additional or other Agents, provided that the Issuer shall at all times maintain:

- (a) a Paying Agent;
- (b) one or more Determination Agent(s);
- (c) such other agents as may be required by any stock exchange on which the Securities may be listed.

Notice of any termination of appointment and of any changes to the specified office of any Agent will be given to Holders.

7.2 Festlegungen der Berechnungsstelle

Alle Festlegungen, Überlegung, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen in den Bedingungen erfolgen durch die Berechnungsstelle. In Bezug auf jede einer solchen Festlegung Überlegung, Entscheidung und Berechnung findet diese Zusätzliche Bedingung 7.2 Anwendung.

Bei den Festlegungen, Überlegungen, Entscheidungen, Wahlen und Berechnungen kann die Berechnungsstelle den Einfluss auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin berücksichtigen. Diese Festlegungen und Berechnungen nimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Weise vor, und diese Festlegungen und Berechnungen sind für die Emittentin, die Beauftragten Stellen und die Wertpapierinhaber (mit Ausnahme von offensichtlichen oder nachweislichen Fehlern) endgültig und verbindlich.

8. Steuern

Die Emittentin haftet nicht für und ist auch sonst nicht zur Zahlung von Steuern eines Wertpapierinhabers verpflichtet. Ein Wertpapierinhaber hat alle Steuern zu zahlen, die aus und in Verbindung mit Zahlungen aus den Wertpapieren resultieren. Alle Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, die in der Rechtsordnung der Emittentin (oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle oder eine politische Untereinheit) auferlegt oder erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn das Gesetz schreibt einen Einbehalt oder Abzug vor.

In dem Fall wird die Emittentin entsprechende Beträge einbehalten oder abziehen und gegebenenfalls erforderliche Zusatzbeträge ("**Zusätzliche Beträge**") entrichten, damit der Nettobetrag, den der jeweilige Wertpapierinhaber erhält, dem Betrag entspricht, den er ohne einen Einbehalt oder einen Abzug erhalten hätte. Unbeschadet des Obigen, sind keine Zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier zu entrichten:

- (a) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der wegen einer anderen Beziehung zur Rechtsordnung der Emittentin, als der bloßen Tatsache, dass er Inhaber des jeweiligen Wertpapiers ist, solchen Steuern im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegt; oder

7.2 Determinations by the Determination Agent

All determinations, considerations, decisions, elections and calculations in the Conditions shall be made by the Determination Agent. In respect of each such determination, consideration, decision, election and calculation, this Additional Condition 7.2 shall apply.

In making such determinations, considerations, decisions, elections and calculations, the Determination Agent may take into account the impact on the Issuer's hedging arrangements. In all circumstances the Determination Agent shall make such determinations and calculations in good faith and in a commercially reasonable manner, and (save in the case of manifest or proven error) such determinations and calculations shall be final and binding on the Issuer, the Agents and the Holders.

8. Taxation

The Issuer is not liable for, or otherwise obliged to pay amounts in respect of, any Taxes borne by a Holder. A Holder must pay all Taxes arising from or payable in connection with all payments relating to the Securities and all payments in respect of the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future Taxes of whatever nature imposed or levied, collected, withheld or assessed by or within the Bank Jurisdiction (or any authority or political subdivision thereof or therein having power to tax) unless such withholding or deduction is required by law.

In that event, the appropriate withholding or deduction shall be made and the Issuer shall pay such additional amounts ("**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts receivable by the relevant Holder shall equal the respective amounts that would have been receivable by such Holder in the absence of such withholding or deduction. Notwithstanding the above, no Additional Amounts shall be payable with respect to any Security:

- (a) to, or to a third party on behalf of, a Holder who is liable for such Taxes in respect of such Securities by reason of his having a connection with the Issuer Jurisdiction other than the mere holding of the relevant Security; or

- (b) an einen Wertpapierinhaber, oder zu dessen Gunsten an einen Dritten, der einen solchen Abzug oder Einbehalt rechtmäßig vermeiden kann (aber nicht vermieden hat), indem er beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter gesetzliche Erfordernisse beachtet oder dafür sorgt, dass ein Dritter eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Ausnahmeantrag gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort abgibt, an dem das jeweilige Wertpapier zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird; oder
- (c) wenn eine solcher Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an eine Einzelperson vorgenommen wird und die Verpflichtung dazu auf der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie, die die Schlussfolgerungen der ECOFIN Ratssitzung vom 26.-27. November 2000 zur Besteuerung von Spareinkünften umsetzt, oder ein die Richtlinie umsetzendes, ihr entsprechendes oder mit ihr konformgehendes Gesetz, beruht; oder
- (d) wenn das Wertpapier mehr als 30 Kalendertage nach dem Maßgeblichen Tag zum Zweck der Zahlung vorgelegt wird, es sei denn, der Wertpapierinhaber hätte Anspruch auf einen Zusätzlichen Betrag gehabt, wenn er das Wertpapier spätestens am letzten Tag dieser 30 Tageperiode vorgelegt hätte; oder
- (e) wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt gemäß der Regeln des *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, in seiner jeweils gültigen Fassung, (der "**Code**") erfolgt, und zwar einschließlich und jedoch ohne Beschränkung auf diese, auch in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge, direkte und indirekte Zinsen aus US-Liegenschaften sowie gemäß der Paragraphen 1471 bis 1474 des Code (oder etwaiger Änderungs- oder Nachfolgevorschriften) oder gemäß einer Vereinbarung mit dem *U.S. Internal Revenue Service* oder infolge eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Abkommens (zusammen bezeichnet als "**FATCA**"); oder
- (f) zur Zahlung durch oder im Namen eines Wertpapierinhabers vorgelegt wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch hätte vermeiden können, dass er das Wertpapier bei einer anderen
- (b) to, or to a third party on behalf of, a Holder who could lawfully avoid (but has not so avoided) such withholding or deduction by complying or procuring that any third party complies with any statutory requirements or by making or procuring that any third party makes a declaration of non-residence or other similar claim for exemption to any tax authority in the place where the relevant Security is presented for payment; or
- (c) where such withholding or deduction is imposed on a payment in respect of the Securities to an individual and required to be made pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income, or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive; or
- (d) presented for payment more than 30 calendar days after the Relevant Date, except to the extent that the Holder would have been entitled to an Additional Amount on presenting such Security for such payment on the last day of such 30-day period at the latest; or
- (e) where such withholding or deduction is required by the rules of the *U.S. Internal Revenue Code of 1986*, as amended, (the "**Code**"), including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, direct and indirect interests in U.S. real property, and sections 1471 through 1474 of the Code (or any amended or successor provisions), or pursuant to any agreement with the *U.S. Internal Revenue Service* or in furtherance of any intergovernmental agreement in respect thereof (together, "**FATCA**"); or
- (f) presented for payment by or on behalf of a Holder who would have been able to avoid such withholding or deduction by presenting the relevant Security to another Paying Agent without such

Zahlstelle vorgelegt hätte.

deduction or withholding.

Sollte ein solcher Einbehalt oder Abzug im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere durch oder für die Emittentin gesetzlich vorgeschrieben sein, stellen diese ein "**Emittentin-Steuerereignis**" dar (und für diese Zwecke soll jeder Einbehalt nach dieser Bedingung 8(g) so angesehen werden, als ob es vom Gesetz vorgeschrieben ist).

The imposition of any withholding or deduction on any payments in respect of the Securities by or on behalf of the Issuer will be an "**Issuer Tax Event**" if such withholding or deduction is required by law (and for these purposes, any withholding covered by this Condition 8(e) shall be considered to be required by law).

9. Vorlegungsfristen Verjährung

9. Presentation Periods, Prescription

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

The period for presentation of the Securities (§ 801, Paragraph (1), Sentence 1 of the German Civil Code) shall be ten years and the period of limitation for claims under the Securities presented during the period for presentation shall be two years calculated from the expiry of the relevant presentation period.

10. Mitteilungen

10. Notices

10.1 An die Wertpapierinhaber

10.1 To Holders

Sämtliche die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden

All notices relating to the Securities shall be published

(a) auf der Internetseite www.bmarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer ersten Veröffentlichung als erfolgt, und/oder

(a) at the website www.bmarkets.de or a successor website and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or

(b) im Falle gelisteter Wertpapiere, gemäß den Regeln der Maßgeblichen Börse oder anderen einschlägigen Behörde veröffentlicht und gelten am ersten Tag ihrer Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt; und/oder

(b) in the case of listed Securities, in accordance with the rules and regulations of the Relevant Stock Exchange or other relevant authority and will be deemed to have been given on the first date of transmission or publication; and/or

(c) wenn eine Veröffentlichung gemäß (a) oder (b) nicht praktikabel ist, in einer anderen führenden deutschsprachigen Tageszeitung mit europäischer Verbreitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung als erfolgt; und/oder

(c) if publication pursuant to (a) or (b) is not practicable, in another leading German language daily newspaper with circulation in Europe and will be deemed to have been given on the date of first publication; and/or

(d) sofern die Veröffentlichungsanforderungen, soweit anwendbar, der Zusätzlichen Bedingung 10.1.(b) erfüllt sind, an das Maßgebliche Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bewirkt und gelten am ersten Tag nach deren Übermittlung an das entsprechende Maßgebliche Clearing System als erfolgt.

(d) provided that any publication or other requirements required pursuant to Additional Condition 10.1(b) shall also be complied with if applicable, to the Relevant Clearing System for communication by the Relevant Clearing System to the Holders and will be deemed to be given on the first day following the day of transmission to the applicable Relevant Clearing System.

Das Unterlassen einer erforderlichen Bekanntmachung führt nicht zur Ungültigkeit der

Failure to give notice where required will not invalidate the determination, calculation or

Festlegung, Berechnung bzw. Korrektur.

correction, as applicable.

10.2 An die Emittentin und die Beauftragten Stellen

In Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, sind alle Mitteilungen an die Emittentin und/oder die Beauftragten Stellen an die entsprechend in den Endgültigen Bedingungen angegebene Adresse oder an solche Personen oder Orte zu versenden, wie sie von der Emittentin und/oder der Beauftragten Stelle an die Wertpapierinhaber mitgeteilt werden. Jede Mitteilung, welche sich als ungültig, ineffektiv, unvollständig und der richtigen Form nicht entsprechend herausstellt ist nichtig, soweit die Emittentin und das Maßgebliche Clearing System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht eine neue oder korrigierte Mitteilung zu liefern. Die Emittentin und die Zahlstelle verpflichten sich alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Wertpapierinhaber zu informieren, wenn eine Mitteilung ungültig, ineffektiv, unvollständig ist oder nicht der richtigen Form entspricht.

10.2 To the Issuer and the Agents

In respect of any Series of Securities, all notices to the Issuer and/or the Agents must be sent to the address specified for each such entity in the Final Terms or to such other person or place as shall be specified by the Issuer and/or the Agent by notice given to Holders. Any notice determined not to be valid, effective, complete and in proper form shall be null and void unless the Issuer and the Relevant Clearing System agree otherwise. This provision shall not prejudice any right of the person delivering the notice to deliver a new or corrected notice. The Issuer and the Paying Agent, shall use all reasonable endeavours promptly to notify any Holder submitting a notice if it is determined that such notice is not valid, effective, complete or in the proper form.

11. Schuldnerersetzung

- (a) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Bedingungen übernehmen, vorausgesetzt (a) die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen und nicht garantierten Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft haben ein Rating, das dem der Emittentin für solche Verbindlichkeiten entspricht, dieses Rating von einer international anerkannten Ratingagentur vergeben wurde und (b) keine Kündigung im Sinne der Zusätzlichen Bedingung 6 daraus resultiert.
- (b) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**") genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Bedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Zusätzlichen Bedingung 11, jede etwaige

11. Substitution

- (a) Any other company may assume at any time during the life of the Securities, subject to paragraph (4), without the Holders' consent upon notice by the Issuer given through publication in accordance with Additional Condition 10, all the obligations of the Issuer under these Conditions of the Securities, (a) provided that the long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations of such company have a rating from an internationally recognised rating agency equivalent to the rating of the Issuer and (b) no Event of Default as set out in Additional Condition 6 shall occur as a result thereof.
- (b) Upon any such substitution, such substitute company (hereinafter called the "**New Issuer**") shall succeed to, and be substituted for, and may exercise every right and power of, the Issuer under these Conditions of the Securities with the same effect as if the New Issuer had been named as the Issuer herein; the Issuer (and, in the case of a repeated application of this Additional Condition 11, each previous New Issuer) shall be released from its obligations hereunder and from its liability as obligor

frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Bedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

- | | |
|---|---|
| <p>(e) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Bedingungen (außer in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in dieser Zusätzlichen Bedingung 11) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.</p> | <p>(c) In the event of such substitution, any reference in these Conditions of the Securities (except for this Additional Condition 11) to the "Issuer" shall from then on be deemed to refer to the New Issuer and any reference to the country of the corporate seat of the Issuer which is to be substituted (except for the references in Additional Condition 11 to the Federal Republic of Germany) shall be deemed to refer to the country of the corporate seat of the New Issuer and the country under the laws of which it is organised.</p> |
| <p>(d) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn</p> <p>(i) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;</p> <p>(ii) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Wertpapierinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt garantiert und der Text dieser Garantie gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 veröffentlicht wurde; und</p> <p>(iii) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind.</p> | <p>(d) No such assumption shall be permitted unless</p> <p>(i) the New Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;</p> <p>(ii) the Issuer (in this capacity referred to as the "Guarantor") has unconditionally and irrevocably guaranteed to the Holders compliance by the New Issuer with all payment obligations assumed by it under guarantee terms usually given by the Guarantor with respect to note issues by any of its finance companies and the text of this guarantee has been published in accordance with Additional Condition 10; and</p> <p>(iii) the New Issuer and the Guarantor have obtained all governmental authorisations, approvals, consents and permissions necessary in the jurisdictions in which the Guarantor and/or the New Issuer are domiciled or the country under the laws of which they are organised.</p> |
| <p>(e) Nach Ersetzung der Emittentin durch</p> | <p>(e) Upon any substitution of the Issuer for a</p> |

eine Neue Emittentin findet diese Zusätzlichen Bedingung 11 erneut Anwendung.

New Issuer, this Additional Condition 11 shall apply again.

- (f) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß der Zusätzlichen Bedingung 10 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Wertpapiere und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

- (f) The Issuer may at any time, designate by publication in accordance with Additional Condition 10 any branch (*Betriebsstätte*) of the Issuer outside the Federal Republic of Germany as the branch (*Betriebsstätte*) primarily responsible for the due and punctual payment in respect of the Securities then outstanding and the performance of all of the Issuer's other obligations under the Securities then outstanding.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieser Zusätzlichen Bedingung 11 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

Paragraphs (4)(c) and (5) of this Additional Condition 11 shall apply *mutatis mutandis* to such designation.

12. Schlussbestimmungen

12. Final Clauses

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Feststellungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
- (d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.

13. Anpassungen

13. Modifications

- (a) Sofern in den Bedingungen offensichtliche Schreibfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

- (a) If the Conditions of the Securities contain manifest typographical errors or misspellings, the Issuer shall be entitled to correct such errors or misspellings without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

- (b) Sofern in den Bedingungen

- (b) If the Conditions of the Securities

offensichtliche Rechenfehler enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(c) Sofern in den Bedingungen ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern die Berichtigung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar ist und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtert. Derartige Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(d) Sonstige widersprüchliche Bestimmungen oder Lücken in den Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen darf die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind jedoch nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Derartige Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Zusätzlicher Bedingung 10 bekanntgemacht.

(e) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin eine Bestimmung der Bedingungen gemäß dieser Zusätzlichen Bedingung 13 und gibt dies den Wertpapierinhabern bekannt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der entsprechenden Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber wesentlich

contain manifest calculation errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(c) If the Conditions of the Securities contain any similar manifest errors, the Issuer shall be entitled to correct such errors without obtaining the Holders' consent, provided that such correction, taking into account the Issuer's interests, can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, does not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(d) Any other inconsistencies or omissions in the Conditions of the Securities or in individual provisions of the Conditions of the Securities may be corrected or supplemented by the Issuer in its reasonable discretion (§ 315 BGB). However, only such corrections or supplements shall be permitted as – taking into account the Issuer's interests – can reasonably be assumed to be acceptable to the Holders and, in particular, do not materially adversely affect the Holders' legal and financial position. Any such corrections or supplements shall be announced to the Holders in accordance with Additional Condition 10.

(e) If the Issuer corrects or supplements any provision of the Conditions of the Securities in accordance with this Additional Condition 13 and announces such correction or supplement to the Holders, each Holder may within three weeks of the relevant announcement declare the Securities held by him to be forthwith due and payable if such correction or supplement results in the Issuer's performance obligations being changed in a way that materially adversely affects the Holder. The Issuer

nachteiligen Weise ändern. Die Emittentin hat die Wertpapierinhaber auf das Kündigungsrecht in der Bekanntmachung der Berichtigung bzw. Änderung hinzuweisen. Erfolgt eine solche Kündigung, sind die betreffenden Wertpapiere zum Ausgabepreis zurückzuzahlen.

(f) Offensichtliche Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

(g) Offensichtliche Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Fehler in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung kann nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem betreffenden Anfechtungsgrund erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Bekanntgabe gemäß Zusätzlicher Bedingung 10.

14. Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber, weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapier" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

15. Erwerb und Entwertung

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Wertpapiere ankaufen.

Alle so erworbenen Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, zur Entwertung hingegeben oder erneut ausgegeben oder verkauft werden und gelten für jegliche Zwecke als Teil der ursprünglichen Serie von Wertpapieren.

shall inform the Holders of their right to declare their Securities to be due and payable when announcing the correction or supplement. If the Securities are declared to be due and payable, they shall be redeemed at the Issue Price.

(f) Manifest typographical errors or misspellings and similar manifest errors in Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

(g) Manifest calculation errors and similar manifest errors in the Conditions of the Securities shall entitle the Issuer to a right of avoidance (*Anfechtung*) vis-à-vis the Holders. Such right of avoidance may only be exercised consistently vis-à-vis all Holders and without undue delay after having become aware of the relevant reason entitling to the right of avoidance. The right of avoidance shall be exercised by announcement in accordance with Additional Condition 10.

14. Further issues

The Issuer shall be at liberty from time to time, without the consent of the Holders to create and issue further Securities with substantially identical terms so as to form a single Series with the Securities of any particular Series and increase the aggregate initial principal amount of the Securities. The term "Securities" shall, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued securities.

15. Purchases and cancellations

The Issuer and any of its subsidiaries may at any time purchase Securities in the open market or otherwise at any price.

All Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation, or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original Series of Securities.

Schweizer Anhang**Swiss Annex**

In Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder die bei SIX SIS Ltd. Registriert sind, wird Abschnitt C – Bedingungen in Bezug auf alle anderen Aspekte der Wertpapiere ("**Zusätzliche Bedingungen**") wie folgt geändert.

In respect of Securities governed by Swiss law or registered with SIX SIS Ltd., Section C – Conditions relating to all other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") shall be amended as follows:

Sofern und soweit die Bestimmungen dieses Swiss Annex von den übrigen Angaben in diesem Basisprospekt abweichen, sind die Bestimmungen des Swiss Annex maßgeblich.

If and to the extent the provisions of this Swiss Annex deviate from other terms contained in this Base Prospectus, the terms of the Swiss Annex shall prevail.

1. Form und Übertragung**1. Form and Transfer****1.1 Form der Wertpapiere****1.1 Form of Securities**

Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen, können auch als Wertrechte in Form von Bucheffekten ("**Wertrechte**") ausgestaltet werden.

Securities governed by Swiss law may also be issued in the form of uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) ("**Uncertificated Securities**").

1.2 Globalurkunde**1.2 Global Security**

Für Wertpapiere, die als Wertrechte begeben werden, gilt anstelle der Zusätzlichen Bedingung 1.2 (*Globalurkunde*):

In the case of Securities issued as Uncertificated Securities the following applies instead of Additional Condition 1.2 (*Global Security*):

1.3 Wertrechte**1.3 Uncertificated Securities**

Die Emittentin führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger einzutragen sind. Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Buch und werden mittels schriftlicher Abtretungserklärung übertragen.

The Issuer runs a register of uncertificated securities in which number and denomination of the uncertificated securities and the first holders are entered. Uncertificated Securities are created by registration in the register of uncertificated securities (*Wertrechtbuch*) and transferred by means of written assignment.

Durch Registrierung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, ("**SIS**") oder Hinterlegung der Globalurkunden bei SIS werden Bucheffekten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes geschaffen. Gläubiger und rechtlicher Eigentümer der Bucheffekten ist diejenige Person, welche die Wertpapiere in einem Effektenkonto bei einer Verwahrstelle auf ihren Namen und auf ihre Rechnung hält.

By registering the Uncertificated Securities in the main register (*Hauptregister*) of SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland, ("**SIS**") or depositing the Global Securities with SIS, Intermediate Securities (*Bucheffekten*) in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) are created. The holder and legal owner of the Intermediated Securities is the person holding the Intermediated Securities in a securities account in its own name and for its own account with depositary (*Verwahrungsstelle*).

So lange die Wertpapiere Bucheffekten sind, werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes, d.h. durch Weisung des Gläubigers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen und dem Effektenkonto bei der Verwahrstelle des

As long as the Securities are Intermediated Securities, they are transferred and otherwise disposed of in accordance with the provisions of the Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*), i.e. by instruction of the account holder to its depositary (*Verwahrungsstelle*) to transfer the Intermediated

Erwerbers gutzuschreiben, übertragen.

Securities and crediting the Intermediated Securities to the account of the transferee with its depositary (*Verwahrungsstelle*).

Sind die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft, so ist der Anspruch auf Herausgabe im Umfang seines Bruchteils an der Globalurkunde (Miteigentumsanteil) jedes Wertpapierinhabers aufgeschoben so lange die Globalurkunde bei SIS hinterlegt ist.

If Securities are issued in the form of a Global Security, the quotal co-ownership interest (*Miteigentumsanteil*) of each holder in the Global Security in accordance with his claim against the Issuer shall be suspended upon creation of Intermediated Securities and remain suspended as long as the Global Security remains deposited with SIS.

Falls Wertpapiere als Wertrechte ausgegeben werden und falls nicht in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren anders geregelt, haben die Gläubiger der Wertpapiere zu keiner Zeit das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in (oder die Lieferung von) eine dauerhafte Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen. Umgekehrt hat die Emittentin das Recht, Wertrechte in eine dauerhafte Globalurkunde umzuwandeln.

If Securities are issued as Uncertificated Securities, unless otherwise stated in the relevant Final Terms of a Series of Securities, the holders of the Securities shall at no time have the right to demand the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into, or the delivery of, a permanent global certificate (*Globalurkunde*) or definitive securities (*Wertpapiere*). By contrast, the Issuer shall have the right to effect the conversion of the uncertificated securities (*Wertrechte*) into a permanent global certificate (*Globalurkunde*).

Das schweizerische Bucheffektengesetz gewährt jedem Gläubiger das Recht, von der Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

The Swiss Federal Intermediated Securities Act (*Bucheffektengesetz*) grants each account holder the right to ask his depositary (*Verwahrungsstelle*) for information about Intermediated Securities that are credited to his account. The respective disclosure document (*Ausweis*) does not constitute a security.

2. Vertragliches Anerkenntnis des Bail-In in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen

2. Contractual acknowledgement of bail-in in respect of Securities governed by Swiss law

"Gruppe" bezieht sich auf Barclays PLC (oder einen Rechtsnachfolger) und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

"Group" refers to Barclays PLC (or any successor entity) and its consolidated subsidiaries.

"Relevante britische Abwicklungsbehörde" bezeichnet eine Behörde mit der Fähigkeit zur Ausübung von britischen Bail-In Befugnissen. Zum Ausgabetag ist die relevante britische Abwicklungsbehörde die Bank of England.

"Relevant U.K. Resolution Authority" means any authority with the ability to exercise a U.K. Bail-In Power. At the Issue Date the Relevant U.K. Resolution Authority is the Bank of England.

"Vereinigtes Königreich" bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

"United Kingdom" means the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

"Britische Bail-In Befugnisse" bezeichnet gesetzliche Abschreibungs- und/oder Umwandlungsbefugnisse, die jeweils im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Auflagen in Verbindung mit der Abwicklung von im Vereinigten Königreich errichteten Banken, Unternehmen von Bankengruppen, Kreditinstituten und/oder Investmentgesellschaften in Kraft sind und im

"U.K. Bail-In Power" means any statutory write-down and/or conversion power existing from time to time under any laws, regulations, rules or requirements relating to the resolution of banks, banking group companies, credit institutions and/or investment firms incorporated in the United Kingdom in effect and applicable in the United Kingdom to the Issuer or other members of the Group, including but not limited to any

Vereinigten Königreich für die Emittentin oder andere Mitglieder der Gruppe gelten, insbesondere von solchen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Auflagen, die im Rahmen der EU-Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 und/oder im Rahmen eines britischen Abwicklungsplans gemäß dem *U.K. Banking Act 2009* in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderweitig umgesetzt, übernommen oder verfügt werden, und demzufolge Verpflichtungen einer Bank, eines Unternehmens einer Bankengruppe, eines Kreditinstituts oder einer Investmentgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Zahlungsverpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

such laws, regulations, rules or requirements that are implemented, adopted or enacted within the context of the European Union directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms of 15 May 2014, and/or within the context of a U.K. resolution regime under the *U.K. Banking Act 2009*, as amended, or otherwise, pursuant to which obligations of a bank, banking group company, credit institution or investment firm or any of its affiliates can be reduced, cancelled and/or converted into shares or other securities or obligations of the Issuer or any other person.

(a) Durch den Erwerb der Wertpapiere bestätigt jeder Inhaber der Wertpapiere:

- (i) und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von britischen Bail-In Befugnissen durch die relevante britische Abwicklungsbehörde gebunden und mit dieser einverstanden zu sein, was zu einer Löschung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere und/oder zur Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Kapitalbetrags des oder der Zinsen für die Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bestimmungen der Wertpapiere jeweils der Ausübung durch die relevante britische Abwicklungsbehörde einer solchen britischen Bail-In Befugnis Wirkung zu verleihen; und
- (ii) und erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechte von Inhabern der Wertpapiere der Ausübung einer britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde unterliegen und bei Bedarf geändert werden, um dieser

(a) By its acquisition of the Securities, each Holder of the Securities:

- (i) acknowledges, agrees to be bound by and consents to the exercise of any U.K. Bail-In Power by the Relevant U.K. Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the Relevant U.K. Resolution Authority of such U.K. Bail-In Power; and
- (ii) acknowledges and agrees that the rights of Holders of the Securities are subject to, and will be varied, if necessary, so as to give effect to, the exercise of any U.K. Bail-in Power by the Relevant U.K. Resolution Authority.

Ausübungsbefugnis Wirkung zu verleihen.

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Es wird davon ausgegangen, dass jeder Inhaber von Wertpapieren, der seine Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt erwirbt, bestätigt und sich einverstanden erklärt, in gleichem Maße an dieselben, in den Wertpapierbedingungen angegebenen Bestimmungen gebunden und mit diesen einverstanden zu sein wie die Inhaber von Wertpapieren, die die Wertpapiere bei ihrer Erstaussgabe erwerben. Dies gilt uneingeschränkt auch in Bezug auf die Bestätigung und das Einverständnis, an die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, einschließlich in Bezug auf die britische Bail-In Befugnis, gebunden und mit diesen einverstanden zu sein.</p> | <p>(b) Each Holder of the Securities that acquires its Securities in the secondary market shall be deemed to acknowledge and agree to be bound by and consent to the same provisions specified in the Terms and Conditions to the same extent as the Holders of the Notes that acquire the Securities upon their initial issuance, including, without limitation, with respect to the acknowledgement and agreement to be bound by and consent to the Terms and Conditions of the Securities, including in relation to the U.K. Bail-In Power.</p> |
| <p>(c) Die Ausübung der britischen Bail-In Befugnis durch die relevante britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar.</p> | <p>(c) The exercise of the U.K. Bail-In Power by the Relevant U.K. Resolution Authority with respect to the Securities shall not constitute an Event of Default.</p> |

3. Zahlungen und Lieferungen

Die Zusätzliche Bedingung 4 wird durch Folgendes ergänzt:

Sämtliche auf die Wertpapiere zahlbare Beträge an Kapital oder Zinsen sowie Lieferungen in Bezug auf Wertpapiere, die Schweizerischem Recht unterliegen oder andere Wertpapiere, welche bei SIS hinterlegt sind, sollen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften des Maßgeblichen Clearing Systems an das Maßgebliche Clearing System oder zu dessen Gunsten auf ein Konto des maßgeblichen Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing Systems erfolgen. Die Emittentin und die Schweizerische Zahlstelle werden durch Leistung der Zahlung oder Lieferung an oder zu Gunsten der Kontoinhaber von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit. Die Wertpapiere werden nicht physisch geliefert, so lange keine Urkunden ausgegeben worden sind. Wertpapiere können nach freiem Ermessen der Emittentin und der relevanten Stelle ganz aber nicht teilweise als Urkunden ausgegeben werden.

4. Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Zusätzliche Bedingung 9 wird durch Folgendes ersetzt:

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht

3. Payments and Deliveries

The Additional Condition 4 is supplemented by the following:

Payments of principal and deliveries in respect of Securities governed by Swiss law or other Securities held through SIS shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations of the Relevant Clearing System(s), to the Relevant Clearing System(s) or to its/their order for credit to the account(s) of the relevant account holder(s) in accordance with the rules and regulations of the Relevant Clearing System(s). The Issuer and the Swiss Paying Agent shall be discharged by payment or delivery to, or to the order of, such account holders. Securities shall not be physically delivered as long as no definitive securities (Wertpapiere) are printed. Securities may be printed in whole but not in part in the Issuer's and the relevant Agent's sole and absolute discretion.

4. Presentation Periods, Prescription

Additional Condition 9 is replaced by the following:

In accordance with Swiss law, claims of any kind

verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der Rückzahlung bei Endfälligkeit, der Fälligkeit einer vorzeitigen Rückzahlung oder der Fälligkeit einer vorzeitigen Kündigung (je nach dem, welches von diesen zeitlich gesehen zuerst eintritt). Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

5. Mitteilungen

Die Zusätzliche Bedingung 10.1 wird durch Folgendes ersetzt:

Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Website www.barx-is.com oder einer Nachfolgersite zu publizieren.

Jede derartige Mitteilung gilt mit dem ersten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem ersten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Im Fall der Kotierung der Wertpapiere an der SIX werden alle Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere, für welche die Emittentin gemäß den anwendbaren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX Mitteilungspflichten gegenüber der SIX unterliegt, der SIX zur weiteren Verbreitung gemäß ihren Reglements, Richtlinien und Rundschreiben zugestellt. Die Emittentin veröffentlicht Informationen, deren Publikation gemäß den maßgeblichen Reglements, Richtlinien und Rundschreiben der SIX in Zusammenhang mit den Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung an der SIX in Printmedien oder mittels *SIX Internet Based Listing* ("**IBL**") zwingend vorgesehen ist, auf den Internetseiten der SIX. Potenziell kursrelevante Tatsachen i.S. der Ad hoc-Publizität werden auf den Internetseiten der Emittentin unter www.barx-is.com oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

Die Zusätzliche Bedingung 12 wird durch Folgendes ersetzt:

- (a) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen unterliegen in jeder Hinsicht Schweizerischem Recht.

against the Issuer arising under the Securities will be prescribed ten years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five years after maturity of such interest claims.

5. Notices

Additional Condition 10.1 is replaced by the following:

All notices concerning the Securities shall be published on the Internet on website www.barx-is.com or any successor webpage thereto.

Any notice so given will be deemed to have been validly given on the first day following the date of such publication (or, if published more than once, on the first day following the date of the first such publication).

In case of a listing of the Securities at SIX, all notices concerning the Securities which are subject to reporting obligations of the Issuer towards SIX pursuant to the applicable rules, directives and circulars of SIX will be submitted to SIX for their further distribution by SIX in accordance with its applicable rules, directives and circulars. The Issuer publishes information which shall be published either in print media or through Internet Based Listing ("**IBL**") pursuant to the relevant rules, directives and circular of SIX in connection with reporting obligations regarding the maintenance of a listing at SIX through IBL on SIX's websites. Potentially price-sensitive facts in terms of ad hoc-publicity will be published on the internet pages of the Issuer at www.barx-is.com or a successor internet page.

6. Final Clauses

Additional Condition 12 is replaced by the following:

- (a) The form and content of the Securities and the rights and duties, respectively, of the Holders, the Issuer, the Determination Agent and the Paying Agents shall in all respects be governed by Swiss law.

Abschnitt C - Zusätzliche Bedingungen

Section C - Additional Conditions

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Erfüllungsort ist Zürich, Schweiz.</p> <p>(c) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich (1), Schweiz.</p> <p>(d) In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die deutsche oder englische Version dieser Bedingungen bindend ist.</p> | <p>(b) Place of performance is Zurich, Switzerland.</p> <p>(c) Non-exclusive place of jurisdiction shall be Zurich (1), Switzerland.</p> <p>(d) The Final Terms specify whether the German or the English version of these Terms and Conditions of the Securities shall be binding.</p> |
|--|--|

ABSCHNITT D – AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE DEFINITIONEN (DIE "DEFINITIONEN")

SECTION D – DEFINITIONS THAT WILL APPLY TO THE SECURITIES (THE "DEFINITIONS")

1. Definitionen

In den Bedingungen haben, soweit der Kontext nicht etwas anderes ergibt, die folgenden Begriffe, die jeweils unten stehende Bedeutung:

"Abrechnungskosten" bezeichnet, bezüglich eines Wertpapiers oder der Wertpapiere, falls "Abrechnungskosten" in den Endgültigen Bedingungen für "Anwendbar" erklärt wird, alle Kosten, Gebühren und Ausgaben oder sonstigen Beträge (außer in Verbindung mit Steuern), die von einem Wertpapierinhaber pro Berechnungsbetrag durch Lieferung eines Lieferungswerts bei Rückzahlung oder Abwicklung des Wertpapiers oder der Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen sind.

"Abrechnungsstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgelegten Eintritt eines von der Emittentin nicht zu verantwortenden Ereignisses, infolgedessen die Emittentin die Lieferung der Basiswerte nicht vornehmen oder veranlassen kann.

"Abrechnungswährung" bezeichnet die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"Aktie" bezeichnet, in Bezug auf eine Serie, einen Anteil (einschließlich eines Anteils an einem ETF), einen Hinterlegungsschein, eine Beteiligung oder ein Aktienrecht, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Aktien- und Indexbezogene Bedingungen" bezeichnet die den Basiswert betreffenden und auf Seiten B-1 bis B-29 dieses Basisprospektes aufgeführten Bedingungen.

"Aktienanzahl" bezeichnet bei einem Aktienbezogenen Wertpapier, das sich auf eine Aktie bezieht, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl von Aktien.

"Aktienbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier dessen Zahlungen oder Lieferungen abhängig von einer Aktie sind und/oder in Bezug auf eine Aktie berechnet werden.

"Aktienemittentin" bezeichnet, im Falle eines Wertpapiers; die Gesellschaft, die Depotbank, den Anlagfonds, das Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), den kollektiven Anlagfonds (*collective investment scheme*), die Partnerschaft, das Treuhandvermögen (*trust*) oder jede andere

1. Definitions

In the Conditions, unless the context otherwise requires, the following terms shall have the respective meanings set out below:

"Settlement Expenses" means, in respect of any Security or Securities, if "Settlement Expenses" is specified in the Final Terms as "Applicable", any costs, fees and expenses or other amounts (other than in relation to Taxes) payable by a Holder per Calculation Amount on or in respect of or in connection with the redemption or settlement of such Security or Securities by way of delivery of any Entitlement.

"Settlement Disruption Event" means, in the determination of the Determination Agent, that an event beyond the control of the Issuer has occurred as a result of which the Issuer cannot make or procure delivery of the Underlying Assets.

"Settlement Currency" means the currency specified as such in the Final Terms.

"Share" means, in respect of a Series, a share (including a share of an ETF), a unit, a depositary receipt, an interest or an equity unit, in each case as specified in the Final Terms.

"Equity Linked Conditions" means the conditions relating to the Underlying Asset set out on pages B-1 to B-29 of this Base Prospectus.

"Number of Shares" means in a Share Linked Security referencing a Share, the number of Shares specified as such in the Final Terms.

"Share Linked Security" means a Security, payments or deliveries in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to a Share.

"Share Company" means, in the case of a Security; the company, the depositary bank, the fund, the pooled investment vehicle, the collective investment scheme, the partnership, the trust or other legal arrangement that has

rechtliche Einrichtung, durch die bzw. den die jeweilige Aktie ausgegeben wurde oder entstanden ist.

issued or gave rise to the relevant Share.

"Anfänglicher Aktienleihsatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) den bezüglich dieser Aktie oder dieses Indexbestandteiles in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen anfänglichen Aktienleihsatz. Falls ein solcher in den Endgültigen Bedingungen nicht vorgesehen ist, die Leihkosten für diese Aktie bzw. diesen Indexbestandteil am Handelstag.

"Initial Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the initial stock loan rate specified in relation to such Share or Component in the Final Terms; or if none is specified in the Final Terms, the Borrow Costs on the Trade Date for such Share or Component.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse oder eine Erklärung der Aktienemittentin zu einem der folgenden Ereignisse:

"Potential Adjustment Event" means any of the following or a declaration by the Share Company of any of the following:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Umklassifizierung der jeweiligen Aktien (außer einem Fusionsereignis) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende auf diese Aktien an bestehende Aktionäre in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder Ähnlichem;
- (b) eine Verteilung, Begebung oder Dividende an bestehende Inhaber der jeweiligen Aktien bestehend aus (i) neuen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erträgen aus der Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (iii) Aktienkapital oder Wertpapiere eines anderen Emittenten, welche die Aktienemittentin infolge einer Abspaltung oder ähnlichen Transaktion erworben hat oder (unmittelbar oder mittelbar) hält oder (iv) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Zahlung (in bar oder auf andere Weise) von weniger als dem üblichen Marktpreis, wie von der Berechnungsstelle festgelegt;
- (c) ein Betrag je Aktie, den die Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende festlegt;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung durch die Aktienemittentin in Bezug auf noch nicht

- (a) a subdivision, consolidation or reclassification of the relevant Shares (other than a Merger Event) or a free distribution or dividend of any such Shares to existing holders of the relevant Shares by way of bonus, capitalisation or similar issue;
- (b) a distribution, issue or dividend to existing holders of the relevant Shares of (i) additional Shares, (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of dissolution, liquidation or termination of the Share Company equally or proportionately with such payments to holders of such Shares, (iii) share capital or other securities of another issuer acquired or owned (directly or indirectly) by the Share Company as a result of a spin-off or other similar transaction or (iv) any other type of securities, rights or warrants or other assets in any case for payment (cash or other consideration) at less than the prevailing market price as determined by the Determination Agent;
- (c) an amount per Share which the Determination Agent determines should be characterised as an extraordinary dividend;
- (d) a call by the Share Company in respect of the relevant Shares that are not fully

- voll eingezahlte Aktien;
- (e) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktienemittentin oder ihre Tochterunternehmen, der entweder aus dem Gewinn oder dem Kapital erfolgt, und dessen Gegenleistung in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (f) ein Ereignis, das eine Verteilung oder Trennung von Aktionärsrechten von dem gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Aktienemittentin zur Folge hat, und das einer gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Planung oder Absprache folgt, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen oder Vermögensrechten zu einem unterhalb des Marktwerts liegenden Preis vorsieht, wobei jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder
- (g) jedes sonstige Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der jeweiligen Aktien auswirken kann.
- paid;
- (e) a repurchase by the Share Company or any of its subsidiaries of relevant Shares whether out of profits or capital and whether the consideration for such repurchase is cash, securities or otherwise;
- (f) an event that results in any shareholder rights being distributed or becoming separated from shares of common stock or other shares of the capital stock of the Share Company pursuant to a shareholder rights plan or arrangement directed against hostile takeovers that provides, upon the occurrence of certain events, for a distribution of preferred stock, warrants, debt instruments or stock rights at a price below their market value, provided that any adjustment effected as a result of such an event shall be readjusted upon any redemption of such rights; or
- (g) any other event that may have a diluting or concentrative effect on the theoretical value of the relevant Shares.

"Aufwendungen" bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Aufwendungen, einschließlich etwaiger Depotgebühren, Transaktionsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern, Ausgabe-, Registrierungs-, Wertpapierübertragungs- und/oder sonstigen Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Rückzahlung eines solchen Wertpapiers und/oder der Lieferung oder Übertragung der Basiswerte.

"Ausgabepreis" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Preis.

"Ausgabetag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen vorgesehenen Tag.

"Ausgleichsbetrag" bezeichnet den Finalen Barausgleichsbetrag, den Wahlbarausgleichsbetrag, den Ersatzbarbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbarausgleichsbetrag, bzw. den Lieferstörungen-Abrechnungspreis.

"Außergewöhnliche Marktstörung" bezeichnet an oder nach dem Handelstag ein außergewöhnliches Ereignis oder einen außergewöhnlichen Umstand, einschließlich der Gesetzgebung (national oder international), die Intervention einer Behörde (national oder international), eine Naturkatastrophe, Krieg,

"Expenses" means all taxes, duties and/or expenses, including any applicable depository charges, transaction charges, stamp duty, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with the redemption of such Security and/or delivery or transfer of the Underlying Assets.

"Issue Price" means the price specified as such in the Final Terms.

"Issue Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Settlement Amount" means the Final Cash Settlement Amount, the Optional Cash Settlement Amount, the Alternate Cash Amount, the Early Cash Settlement Amount, or the Disruption Cash Settlement Price, as applicable.

"Extraordinary Market Disruption" means, on or after the Trade Date, an extraordinary event or circumstance, including any legal enactment (domestic or foreign), the intervention of a public authority (domestic or foreign), a natural disaster, an act of war, strike, blockade, boycott or lockout or any other similar event or

Blockade, Boykott oder Aussperrung oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die nach Feststellung der Emittentin diese davon abhalten, ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

"Außergewöhnliches Ereignis" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, einen Insolvenzantrag, eine Insolvenz, ein Delisting, eine Fondsstörung oder, dass die Aktie anderweitig nicht mehr gehandelt wird bzw. eine Ankündigung erfolgt ist, dass die Aktie aus irgendeinem Grund annulliert wird.

"Auszahlungsbedingungen" bezeichnet die Bedingungen für auf Zinsen und Tilgung, die auf den Seiten A-1 bis A-47 dieses Basisprospektes beschrieben sind.

"Basisaktien" bezeichnet die Aktien oder andere Wertpapiere, die Gegenstand der Hinterlegungsvereinbarung sind.

"Basiswert" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert.

"Basiswertwährung" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung des Basiswerts.

"Bedingungen" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren die jeweils in den Auszahlungsbedingungen, den Aktien- und Indexbezogenen Bedingungen, den Zusätzlichen Bedingungen und den Definitionen aufgeführten Bedingungen der Wertpapiere, die jeweils durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen emissionspezifischen Angaben vervollständigt werden.

"Berechnungsbetrag" oder **"BB"** bezeichnet bezüglich eines Wertpapiers, das (a) eine Schuldverschreibung ist, den Festgelegten Nennbetrag dieses Wertpapiers, soweit kein anderer Währungsbetrag als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, in diesem Fall ist dieser Währungsbetrag der Berechnungsbetrag oder (b) ein Zertifikat ist, den Währungsbetrag, der als "Berechnungsbetrag" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Berechnungsstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"Betroffene Rechtsordnung" bezeichnet, falls "Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" und/oder "Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen sind, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene

circumstance which the Issuer determines, has prevented it from performing its obligations, in whole or in part, under the Securities.

"Extraordinary Event" means each of a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency Filing, Insolvency, Delisting, Fund Disruption Event or that the Share is otherwise cancelled or an announcement has been made for it to be cancelled for whatever reason, as the case may be.

"Payoff Conditions" means the conditions relating to interest and redemption set out on pages A-1 to A-47 of this Base Prospectus.

"Underlying Share" means the share or other security which is subject of the Deposit Agreement.

"Underlying Asset" means each asset specified as such in the Final Terms.

"Underlying Asset Currency" means, in respect of an Underlying Asset, the underlying asset currency specified as such in the Final Terms.

"Conditions" means, with respect to a Series of Securities, the terms and conditions of the Securities each as set out in the Payoff Conditions, the Equity Linked Conditions, the Additional Conditions and the Definitions each as completed with the issue specific details set out in the Final Terms.

"Calculation Amount" or **"CA"** means, in respect of a Security, that is a (a) Note, the Specified Denomination of such Note unless a different currency amount is specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms, in which case the Calculation Amount shall be that currency amount or (b) a Certificate, the currency amount specified as the "Calculation Amount" in the Final Terms.

"Determination Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Affected Jurisdiction" means if "Affected Jurisdiction Hedging Disruption" and/or "Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" is specified in the Final Terms as "Applicable", the jurisdiction of the Hedge Positions as specified in the Final Terms.

Rechtsordnung der Hedgingpositionen.

"Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen ein wesentlich höherer Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, insbesondere des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren realisiert, betreibt oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung überweist.

"Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, entweder (a) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder andere Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung des Aktienkursrisikos (oder eines sonstigen Preisrisikos, einschließlich des Währungsrisikos) in Bezug auf die Übernahme oder die Erfüllung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus Hedgingpositionen oder den Wertpapieren frei zu realisieren, beizutreiben, zu erhalten, zurückzuführen, zu übertragen oder zwischen Konten innerhalb der Betroffenen Rechtsordnung oder von Konten in der Betroffenen Rechtsordnung auf Konten außerhalb der Betroffenen Rechtsordnung zu überweisen.

"Bewertungstag" bezeichnet in Bezug auf:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung;

"Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities, or (b) realise, recover or remit the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside the Affected Jurisdiction.

"Affected Jurisdiction Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to either (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the equity price risk (or any other relevant price risk including, but not limited to, the currency risk) of entering into and performing its obligations with respect to the Securities or (b) freely realise, recover, receive, repatriate, remit or transfer the proceeds of Hedge Positions or the Securities between accounts within the Affected Jurisdiction or from accounts within the Affected Jurisdiction to accounts outside of the Affected Jurisdiction.

"Valuation Date" means in respect of:

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day), unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply; and;

- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, den Anfänglichen Bewertungstag, jeden Zinsbewertungstag, und den Finalen Bewertungstag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.
- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, the Initial Valuation Date, each Interest Valuation Date, and the Final Valuation Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Börse" bezeichnet

"Exchange" means:

- (a)
- (i) hinsichtlich eines Index bei Indexbezogenen Wertpapieren, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diesen Index vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel der Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die Indexbestandteile, die einem Index oder Indizes unterliegen, vorhanden ist, und
- (ii) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex und jeden Indexbestandteil, die von der Berechnungsstelle festgelegte Hauptbörse, an der der Indexbestandteil gehandelt wird; und
- (b) hinsichtlich einer Aktie bei Aktienbezogenen Wertpapieren, jede Börse oder jedes Handelssystem, welche(s) als solche(s) in den Endgültigen Bedingungen für diese Aktie vorgesehen ist, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse oder dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der
- (a)
- (i) in respect of an Index relating to Index Linked Securities other than a Multi-exchange Index, each exchange or quotation system specified as such for such Index in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Components underlying such Index of Indices has temporarily relocated, provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the Components underlying such Index or Indices on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange and
- (ii) with respect to any Multi-exchange Index, and in respect of each Component, the principal stock exchange on which such Component is principally traded; and
- (b) in respect of a Share relating to Share Linked Securities, each Exchange or quotation system specified as such for such Share in the Final Terms, any successor to such Exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in the Share has temporarily relocated, provided that the

Handel der jeweiligen Aktie vorübergehend übertragen worden ist, vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in Bezug auf die jeweilige Aktie vorhanden ist.

Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to such Share on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Exchange.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn diese vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten geöffnet ist, auch wenn die jeweilige Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

"Exchange Business Day" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which each Exchange is open for trading during its regular trading sessions, notwithstanding any such Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time; and
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor publishes the level of the Index; and (ii) the Related Exchange is open for trading during its regular trading session, notwithstanding any Exchange or the Related Exchange closing prior to its Scheduled Closing Time.

"Börsenstörung" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an der Börse, an der die Aktie gehandelt wird (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, an einer relevanten Börse, an der Indexbestandteile gehandelt werden, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen), Transaktionen hinsichtlich der Aktie an jeder maßgeblichen Börse durchzuführen oder für diese Marktwerte zu erzielen oder (ii) Transaktionen hinsichtlich Termin- oder Optionsgeschäften bezogen auf die Indexbestandteile des maßgeblichen Index an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse durchzuführen oder Marktwerte für diese zu erzielen; und
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, ein Ereignis (außer einer Frühzeitigen Schließung), das (nach Ansicht der Berechnungsstelle) die generelle Fähigkeit von Marktteilnehmern stört oder beeinträchtigt, für (i) einen Indexbestandteil an der diesen Indexbestandteil betreffenden Börse oder

"Exchange Disruption" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general (i) to effect transactions in, or obtain market values for, the Shares on the Exchange (or, in the case of Index Linked Securities, on any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the relevant Index) or (ii) to effect transactions in, or obtain market values for, futures and options contracts relating to the Components of the relevant Index on any relevant Related Exchange; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any event (other than an Early Closure) that disrupts or impairs (as determined by the Determination Agent) the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for: (i) any Component on the Exchange in respect

(ii) für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den an der Verbundenen Börse gehandelten Index, Transaktionen auszuführen oder Marktwerte zu erzielen.

of such Component; or (ii) futures or options contracts relating to the Index on the Related Exchange.

"Clearing System-Geschäftstag" bezeichnet, hinsichtlich eines Maßgeblichen Clearing Systems, jeden Tag, an dem ein solches Maßgebliches Clearing System für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsanweisungen geöffnet ist (oder ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung geöffnet gewesen wäre).

"Clearing System Business Day" means, in respect of a Relevant Clearing System, any day on which such Relevant Clearing System is (or, but for the occurrence of a Settlement Disruption Event, would have been) open for the acceptance and execution of settlement instructions.

"Clearstream" ist Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg, und jeder ihrer Rechtsnachfolger.

"Clearstream" means Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg, and any successor thereto.

"Clearstream Frankfurt" oder **"CBF"** ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

"Clearstream Frankfurt" or **"CBF"** means Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany.

"Clearstream Frankfurt Regeln" bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Clearstream Frankfurt und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream Frankfurt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream Frankfurt Rules" means the General Terms and Business Conditions of Clearstream Frankfurt and the Instructions to Participants of Clearstream Frankfurt, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"Clearstream Regeln" bezeichnet die Management Regulations von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream Rules" means the Management Regulations of Clearstream and the Instructions to Participants of Clearstream, as may be from time to time amended, supplemented or modified.

"Definitionen" bezeichnet die Definitionen in Bezug auf das Programm, die auf den Seiten D-1 bis D-40 dieses Basisprospektes.

"Definitions" means the definitions set out on pages D-1 to D-40 of this Base Prospectus relating to the Programme.

"Delisting" bedeutet in Bezug auf jede Aktie eine Ankündigung der maßgeblichen Börse, dass, gemäß den Regeln dieser Börse, die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot) nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert sind oder dies in Zukunft nicht mehr sein werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"Delisting" means, in respect of any Shares, that the relevant Exchange announces that, pursuant to the rules of such Exchange, the Shares cease (or will cease) to be listed, traded or publicly quoted on the Exchange for any reason (other than a Merger Event or Tender Offer) and are not immediately relisted, re-traded or re-quoted on an exchange or quotation system located in the same country as the Exchange (or, where the Exchange is within the European Union, in any member state of the European Union).

"Devisenstörung" bezeichnet den von der Berechnungsstelle bestimmten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

"FX Disruption Event" means the occurrence of any of the following events, as determined by the Determination Agent:

(a) Währungersetzungsereignis: Ein Währungersetzungsereignis;

(a) Currency Replacement Event: A Currency Replacement Event;

- | | |
|---|---|
| <p>(b) Dualer Wechselkurs: Aufspaltung eines maßgeblichen Wechselkurses in zwei oder mehrere Wechselkurse;</p> | <p>(b) Dual Exchange Rate: A relevant Exchange Rate splits into dual or multiple currency exchange rates;</p> |
| <p>(c) Illiquidität: Es ist oder wird für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar oder könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich oder undurchführbar werden, eine Abrechnungswährung zu erhalten oder einen Wechselkurs in entsprechender Höhe zu erhalten bzw. zu verwenden;</p> | <p>(c) Illiquidity: It is or becomes or is likely to become impossible or impracticable for the Issuer to obtain any Settlement Currency or obtain or use an Exchange Rate in an appropriate amount;</p> |
| <p>(d) Nichtkonvertierbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit werden könnte, die Abrechnungswährung auf dem üblichen rechtmäßigen Wege in eine andere Währung umzutauschen (oder umgekehrt) (einschließlich u. a. Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Konvertierbarkeit durch Verzögerungen, erhöhte Kosten, diskriminierende Wechselkurse oder gegenwärtige oder künftige Beschränkungen bei der Rückführung einer Währung in eine andere erschwert, eingeschränkt oder begrenzt wird);</p> | <p>(d) Inconvertibility: The occurrence of any event that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to convert the Settlement Currency into another currency (or vice versa) through customary legal channels (including, without limitation, any event that has the direct or indirect effect of hindering, limiting or restricting convertibility by way of any delays, increased costs or discriminatory rates of exchange or any current or future restrictions on repatriation of one currency into another currency);</p> |
| <p>(e) Nichtübertragbarkeit: Der Eintritt eines Ereignisses in einer maßgeblichen Rechtsordnung oder mit Auswirkungen auf diese, durch das es für die Emittentin unmöglich und/oder undurchführbar wird oder mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich und/oder undurchführbar werden könnte, eine Abrechnungswährung auf ein maßgebliches Konto zu überweisen; und/oder</p> | <p>(e) Non-Transferability: The occurrence of any event in or affecting any relevant jurisdiction that makes it or is likely to make it impossible and/or impracticable for the Issuer to deliver any Settlement Currency into a relevant account; and/or</p> |
| <p>(f) Störung der Preisquelle: Eine Preisquellenstörung.</p> | <p>(f) Price Source Disruption: A Price Source Disruption.</p> |

"Durchschnittskursermittlungstag" bezeichnet in Bezug auf:

"Averaging Date" means, in respect of:

- | | |
|--|---|
| <p>(a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und</p> | <p>(a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply; and;</p> |
| <p>(b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf</p> | <p>(b) a particular Series of Securities that</p> |

mehrere Basiswerte bezieht, jeden Averaging-in Tag und Averaging-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

"Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen infolge einer Eigentumsbeschränkung für ausländische Anleger, die der Emittent dieser Hedgingpositionen und/oder dessen Vertragspartner oder ein im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder dem Fortführen dieser Hedgingpositionen durch die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde verhängt hat, nicht in der Lage ist, Hedgingpositionen zu halten, zu erwerben, abzuschließen, wieder abzuschließen, auszutauschen oder aufrecht zu erhalten.

"Emittentenkündigung-Partizipationsprozentsatz" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz.

"Emittentin der Basisaktien" bezeichnet die Emittentin, die die Basisaktien ausgegeben hat.

"Emittenten-Optionsausübungsfrist" bezeichnet die Frist vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Tag, der 15 Geschäftstage vor dem Finalen Bewertungstag liegt (einschließlich).

"Emittenten-Optionsausübungstag" bezeichnet, sofern anwendbar den Tag, den die Emittentin als solchen in der jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsmitteilung in Bezug auf ein "Nennbetragskündigungsereignis" vorgesehen hat.

"Emittentin" ist Barclays Bank PLC.

"Endgültige Bedingungen" bezeichnet die für eine Serie von Wertpapieren vorgesehenen Endgültigen Bedingungen.

"Erfüllungsmethode" bezeichnet, hinsichtlich eines Wertpapiers, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

"Ersatzbarbetrag" bezeichnet, hinsichtlich jeden Wertpapiers, einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen

references multiple Underlying Assets, each Averaging-in Date and Averaging-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Foreign Ownership Event" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to hold, acquire, establish, re-establish, substitute or maintain any Hedge Positions, due to any foreign ownership restriction imposed by the issuer of and/or counterparty to such Hedge Positions, or any court, tribunal or regulatory authority having competent jurisdiction with respect to the ability of the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, maintain or own such Hedge Positions.

"Issuer Call Participation Percentage" means the percentage specified as such in the Final Terms.

"Underlying Share Company" means the issuer of the Underlying Share.

"Issuer Option Exercise Period" means the period from, and including, the Issue Date, to, and including, the date which is 15 Business Days prior to the Final Valuation Date.

"Issuer Option Exercise Date" means, if applicable, with respect to a "Nominal Call Event", the date specified as such by the Issuer in the relevant Early Redemption Notice.

"Issuer" means Barclays Bank PLC.

"Final Terms" means, with respect to a Series of Securities, the final terms specified as such for such Securities.

"Settlement Method" means, in respect of a Security, the method specified as such in the Final Terms.

"Alternate Cash Amount" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the

Anteil des Marktwerts der Betroffenen Bestandteile des Lieferungswertes an oder um den Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag entspricht. Dieser Betrag soll durch Bezugnahme auf diejenigen Faktoren festgelegt werden, welche die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, einschließlich und ohne Beschränkung:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e) und andere maßgebliche ökonomische Variable zu dem maßgeblichen Zeitpunkt; und
- (b) die verbleibende Laufzeit der Wertpapiere wenn sie bis zur vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage;
- (c) den Wert von Mindestrückzahlungs bzw. -rückkaufbeträgen, die gezahlt worden wären, wenn die Wertpapiere bis zu ihrer vorgesehenen Laufzeit oder Ausübung ausstehend geblieben wären und/oder vorgesehene vorzeitige Rückzahlungs- bzw. Ausübungstage;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle, und
- (e) Preise zu denen andere Marktteilnehmer den Wertpapieren ähnliche Wertpapiere kaufen würden,

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle die der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

"Ersatzbarbetrag-Abrechnungstag" bezeichnet einen Tag, den die Emittentin in wirtschaftlich vernünftiger Weise festlegen kann.

"EUR", "Euro" und "€" bezeichnet die gesetzliche Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die, entsprechend europäischem Vertragsrecht (in der jeweils gültigen Fassung), die Einheitswährung angenommen haben und weiter behalten.

"Euroclear" ist die Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien, und jeden ihrer Rechtsnachfolger.

market value of the Affected Entitlement Components on or about the Alternate Cash Amount Settlement Date. Such amount shall be determined by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables at the relevant time; and
- (b) the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date;
- (c) the value at the relevant time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption or exercise date;
- (d) internal pricing models, and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities,

provided that, if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account deductions for any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates relating to the unwinding of any Hedging Positions and/or related funding arrangements, when determining such amount.

"Alternate Cash Amount Settlement Date" means such date as the Issuer may determine in a commercially reasonable manner.

"EUR", "euro" and "€" each means the lawful single currency of the member states of the European Union that have adopted and continue to retain the common single currency through monetary union in accordance with European Union treaty law (as amended from time to time).

"Euroclear" means Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium, or any successor thereto.

"**Euroclear Regeln**" bezeichnet die jeweils gültigen Fassung der Bedingungen, die die Nutzung und die Betriebsabläufe der Euroclear regeln.

"**Euroclear Rules**" means the terms and conditions governing the use of Euroclear and the operating procedures of Euroclear, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"**Eurozone**" bezeichnet die Region bestehend aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Einheitswährung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt haben.

"**Euro-zone**" means the region comprising of member states of the European Union that have adopted the euro as the single currency in accordance with the Treaty establishing the European Community as amended by the Treaty on European Union.

"**FCA**" bezeichnet die *United Kingdom Financial Conduct Authority*.

"**FCA**" means the United Kingdom Financial Conduct Authority.

"**Festgelegte Währung**" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

"**Specified Currency**" means the currency or currencies specified in the Final Terms.

"**Festgelegter Nennbetrag**" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag.

"**Specified Denomination**" means the denomination specified in the Final Terms.

"**Finaler Barausgleichsbetrag**" bezeichnet den Betrag welcher in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Auszahlungsbedingung festgelegt wird.

"**Final Cash Settlement Amount**" means the amount determined in accordance with the relevant Payoff Condition.

"**Finaler Physischer Rückzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Finalen Physischen Rückzahlungswert den Planmäßigen Rückzahlungstag.

"**Final Physical Redemption Date**" means, in relation to any Final Physical Redemption Entitlement the Scheduled Redemption Date.

"**Fondsstörung**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

"**Fund Disruption Event**" means any of the following:

- (a) die Aktien werden umklassifiziert oder die Aktienemittentin wird von einem anderen Anlagefonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel (*pooled investment vehicle*), einem kollektiven Anlagefonds (*collective investment scheme*), einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (*trust*) oder einer ähnlichen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit diese(m/r) zusammengefasst, und dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Benchmark weicht von den am Handelstag gemachten Angaben zu Auftrag, Risikoprofil und/oder der Benchmark der Aktienemittentin ab;
- (b) es erfolgt eine, im Vergleich zu den am Handelstag gemachten Angaben, wesentliche Änderung in der Aktienemittentin, den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder dem Auftrag, dem Risikoprofil, den Anlagerichtlinien oder -zielen oder Handelsbedingungen der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung der Art der Vermögenswerte, in

- (a) the Shares are reclassified or the Share Company is acquired by, or aggregated into, another fund, depositary bank, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement whose mandate, risk-profile and/or benchmarks are different from the mandate, risk-profile and/or benchmark of the Share Company as stated as at the Trade Date;
- (b) there is a material change in the Share Company, the constitutional documents of the Share Company or the mandate, risk profile, investment guidelines or objectives or dealing terms of the Share Company as stated as at the Trade Date (including without limitation any change in the type of assets in which the relevant Share Company invests or the

- die die Aktienemittentin investiert, oder die Höhe der damit verbundenen Fremdfinanzierung);
- (c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzungsunterlagen der Aktienemittentin oder der Anlage-, Fremdkapital- oder Aktienleihebeschränkungen der Aktienemittentin vor;
- (d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Aktienemittentin verlangt von der Emittentin in Übereinstimmung mit den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin die Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Verbundenen Unternehmen gehaltenen Aktien;
- (e) die Währungseinheit der Aktien wird gemäß den Satzungsunterlagen der Aktienemittentin geändert;
- (f) jede Änderung der für die Aktienemittentin oder für die Aktien geltenden regulatorischen bzw. steuerlichen Behandlung, die sich negativ auf die Emittentin oder ihre Verbundenen Unternehmen auswirken könnte, wenn diese die Inhaber dieser Aktien wären;
- (g) die Tätigkeiten der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters der Aktienemittentin werden Gegenstand (i) einer Untersuchung, Prüfung, eines Verfahrens oder Prozesses aufgrund eines angeblichen Fehlverhaltens, der Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen oder (ii) eines Disziplinarverfahrens bezüglich der Aktienemittentin, der Geschäftsführer, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Aktienemittentin oder eines Dienstleistungsanbieters (insbesondere die Aussetzung oder des Widerrufs einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz), die jeweils durch die zuständige staatliche, Rechts-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde eingeleitet werden;
- (h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Devisenkurses oder der
- level of embedded leverage);
- (c) there is a material breach of the constitutional documents of the Share Company or the investment, borrowing or stock lending restrictions of the Share Company;
- (d) the director, trustee and/or investment manager of the Share Company, in accordance with the provisions of the constitutional documents of the Share Company, requires the Issuer to redeem or transfer such Shares held by the Issuer or its Affiliates;
- (e) the currency denomination of the Shares is amended in accordance with the constitutional documents of the Share Company;
- (f) any change in the regulatory or tax treatment applicable to the Share Company or the Shares, as applicable, which could have a negative effect on the Issuer or its Affiliates if it were the holder of such Shares;
- (g) the activities of the Share Company, its directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company or any service provider of the Share Company becomes subject to (i) any investigation, review, proceeding or litigation for reasons of any alleged wrongdoing, breach of any rule or regulation or other similar reason, or (ii) any disciplinary action is taken in respect of such Share Company, its directors, trustee and/or investment manager of the Share Company or service providers (including without limitation the suspension or removal of any requisite approval or licence), in each case by any governmental, legal, administrative or regulatory authority;
- (h) a change in national, international, financial, political or economic conditions or foreign exchange rate or

Devisenkontrolle;

- (i) eine wesentliche Änderung oder voraussichtlich wesentliche Änderung in der Größe, Art, Verwaltung oder der Häufigkeit des Handels in den Aktien oder anderen Besonderheiten der Aktienemittentin;
- (j) der Eintritt oder das Bestehen eines Ereignisses, Umstands oder Grundes, das bzw. der der Kontrolle der Emittentin entzogen ist und in Bezug auf die Aktienemittentin wesentliche nachteilige Auswirkungen auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder deren Fähigkeit, ihre Positionen abzusichern, oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Verbundenen Unternehmen entstehen, um ihre Positionen abzusichern hat oder voraussichtlich hätte;
- (k) eine Änderung des Betriebes, der Organisation oder der Geschäftsführung der Aktienemittentin (insbesondere eine Änderung hinsichtlich der Dienstleistungsanbieter der Aktienemittentin), die die Emittentin als erhebliche Auswirkungen auf die Wertpapiere oder sich selbst bestimmt (einschließlich des Hedgingrisikoprofils der Emittentin oder deren Fähigkeit, ihre Haftung bezüglich der Wertpapiere effektiv abzusichern);
- (l) in Bezug auf die in den Unterabsätzen (a) bis (f) beschriebenen Ereignisse wird durch die Aktienemittentin oder in ihrem Namen oder durch die Börse angekündigt, dass ein solches Ereignis eintreten wird; oder
- (m) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder den Geschäftsführern, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Aktienemittentin und/oder der Aktienemittentin selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.

"Frühzeitige Schließung" bezeichnet

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der maßgeblichen Börse (oder im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren, der maßgeblichen Börse(n) für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Standes des jeweiligen Index

exchange controls;

- (i) a material change or prospective material change in the size, nature, management or frequency of trading of the Shares or any other characteristics of the Share Company;
- (j) the occurrence or existence of any event, circumstance or cause beyond the control of the Issuer that has had or would be expected to have a material adverse effect on (i) the Hedge Positions of the Issuer and/or its Affiliates or their ability to hedge their positions or (ii) the cost which the Issuer and/or its Affiliates incurs in hedging its position, in each case with respect to the Share Company;
- (k) a change in the operation, organisation or management of any Share Company (including without limitation any change to the services providers of the Share Company) which the Issuer determines to have a material effect on the Securities or on the Issuer itself (including the Issuer's hedging risk profile or ability to effectively hedge its liability under the Securities);
- (l) in relation to the events in paragraphs (a) to (f) above, there is an announcement by or on behalf of the Share Company or by the Exchange that such an event will occur; or
- (m) an illegality occurs or the relevant authorisation or licence is revoked in respect of the directors, the trustee and/or the investment manager of the Share Company and/or the Share Company.

"Early Closure" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the relevant Exchange (or in the case of an Index Linked Security, any relevant Exchange(s) relating to Components that comprise 20 per cent. or more of the level of the

ausmachen) oder jeder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von diese(r/n) Börse(n) bzw. jeder Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an diese(r/n) Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) an diesem Börsengeschäftstag und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, die Schließung der einen Indexbestandteil betreffenden Börse oder Verbundenen Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss an einem Börsengeschäftstag, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse bzw. einer Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt worden: (i) die tatsächliche Schlusszeit der planmäßigen Börsengeschäftszeiten an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, und (ii) der Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag.

"FSMA" bezeichnet den *Financial Services and Markets Act 2000* in seiner jeweils gültigen Fassung.

"Fusionsereignis" ist in Bezug auf alle maßgeblichen Aktien:

- (a) eine Umklassifizierung oder Änderung dieser Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung von mindestens 20 % der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat;
- (b) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Rechtsträger (es sei denn, die Aktienemittentin ist hierbei das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat eine Umklassifizierung oder einen Austausch von weniger als 20 % der

relevant Index) or any Related Exchange(s) prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing time is announced by such Exchange(s) or any Related Exchange(s) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange(s) or Related Exchange(s) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into the Exchange or Related Exchange system for execution at the Valuation Time on such Exchange Business Day; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, the closure on any Exchange Business Day of the Exchange in respect of any Component or the Related Exchange prior to its Scheduled Closing Time, unless such earlier closing is announced by such Exchange or Related Exchange (as the case may be) at least one hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading session on such Exchange or Related Exchange (as the case may be) on such Exchange Business Day and (ii) the submission deadline for orders to be entered into such Exchange or Related Exchange system for execution at the relevant Valuation Time on such Exchange Business Day.

"FSMA" means the *Financial Services and Markets Act 2000*, as amended from time to time.

"Merger Event" means, in respect of any relevant Shares, any:

- (a) reclassification or change of such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares outstanding;
- (b) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company with or into another entity (other than a consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange in which such Share Company is the continuing entity and which results in a reclassification or change of less than 20 per cent. of the

im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge);

- (c) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch ein Unternehmen in Bezug auf diese Aktien, das zu einer Übertragung von mindestens 20 % dieser Aktien oder einer entsprechenden unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung führt (es sei denn, die Aktien gehören dem Anbieter oder werden von ihm kontrolliert); oder
- (d) eine Konsolidierung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochterunternehmen mit einem anderen oder in ein anderes Unternehmen, sofern die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und dies weder die Umklassifizierung noch den Austausch aller im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, sondern die unmittelbar vor diesem Ereignis im Umlauf befindlichen Aktien (außer den von diesem anderen Unternehmen gehaltenen oder kontrollierten Aktien) unmittelbar danach insgesamt weniger als 50 % der im Umlauf befindlichen Aktien ausmachen;

relevant Shares outstanding);

- (c) takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity for such Shares that results in a transfer of or an irrevocable commitment to transfer 20 per cent. or more of such Shares (other than such Shares owned or controlled by the offeror); or
- (d) consolidation, amalgamation, merger or binding share exchange of the Share Company or its subsidiaries with or into another entity in which the Share Company is the continuing entity and which does not result in a reclassification or change of all such Shares outstanding, but results in the outstanding Shares (other than Shares owned or controlled by such other entity) immediately prior to such event collectively representing less than 50 per cent. of the outstanding Shares immediately following such event;

dabei muss jeweils der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, im Fall von Wertpapieren mit Physischer Lieferung am oder vor dem Physischen Lieferungstag oder, in allen anderen Fällen, am oder vor dem Berechnungstag des maßgeblichen Wertpapiers liegen.

"**GBP**", "**Sterling**" und "**£**" bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

"**Gemeinsame Verwahrstelle**" bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren, unabhängig davon, ob diese an einer Maßgeblichen Börse oder einem anderen Handelssystem notiert ist, diejenige gemeinsame Verwahrstelle (die sich außerhalb des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika befinden soll (sowie der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika)), die für diese Serie von Wertpapieren ernannt wurde.

if, in each case, the date on which the Determination Agent determines that such event occurs is on or before, in the case of Physically Delivered Securities, the Physical Delivery Date or, in any other case, the Determination Date in respect of the relevant Security.

"**GBP**", "**Sterling**" and "**£**" each means pounds sterling the lawful currency of the United Kingdom.

"**Common Depositary**" means, in relation to a particular Series of Securities, whether listed on any Relevant Stock Exchange or elsewhere, such common depositary (who shall be outside the United Kingdom and the United States (and the possessions of the United States)) appointed with respect to such Series of Securities.

"Gesamtnennbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, in Form von Schuldverschreibungen, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag der Wertpapiere dieser Serie am Ausgabebetag. An jedem nachfolgenden Tag den vorstehenden Betrag, der um etwaige Tilgungen oder Teilrückzahlungen vor oder an diesem Tag vermindert wurde.

"Aggregate Nominal Amount" means, in respect of a Series of Securities that are Notes, on the Issue Date, the aggregate nominal amount of the Securities of such Series specified in the Final Terms and on any date thereafter such amount as reduced by any amortisation or partial redemption on or prior to such date.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden der folgenden Tage:

"Business Day" means a day which is each of:

- (a) ein Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in London, jedem weiteren Finanzzentrum, das in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde und in jedem Zusätzlichen Geschäftszentrum geöffnet sind;
- (b) ein Clearing System-Geschäftstag für das Maßgebliche Clearing System;
- (c) in Bezug auf Beträge, die in einer anderen Währung als Euro zu zahlen sind, ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in dem Hauptfinanzzentrum des Landes der maßgeblichen Währung geöffnet sind; und
- (d) in Bezug auf Beträge, die in Euro zu zahlen sind, ein TARGET Geschäftstag

- (a) a day other than a Saturday or Sunday on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in London, any other financial centres as specified in the Final Terms and any Additional Business Centre;
- (b) a Clearing System Business Day for the Relevant Clearing System;
- (c) in relation to any sum payable in a currency other than euro, a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in the principal financial centre of the country of the relevant currency; and
- (d) in relation to any sum payable in euro, a TARGET Business Day

jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

all as specified in the Final Terms.

"Geschäftstagekonvention" bezeichnet die in der Zusätzlichen Bedingung 3.4 vorgesehenen Konventionen.

"Business Day Convention" means any of the conventions specified in Additional Condition 3.4.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass an oder nach dem Handelstag, aufgrund (a) der Verabschiedung oder Ankündigung von Änderungen geltender Gesetze oder Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren (einschließlich aller Steuergesetze sowie aller Rechtsvorschriften, Regelungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren zuständiger Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden und/oder Börsen) oder (b) der Verkündung, Änderung oder öffentlichen Bekanntmachung der formellen oder informellen Auslegung der geltenden Gesetze oder Rechtsvorschriften durch zuständige Behörden

"Change in Law" means that, on or after the Trade Date, due to (a) the adoption or announcement of or any change in any applicable law, regulation, rule, order, ruling or procedure (including, without limitation, any tax law and any regulation, rule, order, ruling or procedure of any applicable regulatory authority, tax authority and/or any exchange), or (b) the promulgation of or any change in or public announcement of the formal or informal interpretation by any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction (including, without limitation, the Commodity Futures

oder Gerichte (einschließlich der *Commodity Futures Trading Commission* bzw. maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme) (einschließlich aller Maßnahmen von Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass (i) es für die Emittentin und/oder ihre Verbundenen Unternehmen illegal ist oder wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal werden wird oder wurde, am Handelstag die Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder die Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere auf die von der maßgeblichen Hedge-Partei vorgesehene Weise zu halten, zu erwerben, zu veräußern oder mit ihnen zu handeln, oder (ii) die Kosten der Emittentin oder ihrer Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Folgendem wesentlich steigen: (x) der Erfüllung ihrer Pflichten unter den Wertpapieren (insbesondere infolge der Erhöhung von Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung) oder (y) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Hedgingpositionen in Bezug auf die Wertpapiere oder der Wertpapierverträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen in Bezug auf die Wertpapiere.

"Gestiegene Hedgingkosten" bedeutet, dass der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen einen wesentlich höheren Betrag (im Vergleich zu den am Handelstag bestehenden Umständen) an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Vermittlungsprovisionen) dafür entsteht, dass sie (a) Transaktionen erwirbt, begründet, wiederherstellt, austauscht, unterhält, auflöst oder veräußert, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet oder (b) Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen; dies gilt mit der Maßgabe, dass Beträge, die sich nur aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin erhöht haben, nicht als Gestiegene Hedgingkosten gelten.

"Gestiegene Kosten der Aktienleihe" bedeutet, dass die Leihkosten bezüglich einer Aktie oder eines Bestandteils des Index über den Anfänglichen Aktienleihesatz gestiegen ist.

"Handelsaussetzung" bezeichnet:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung,

Trading Commission or any relevant exchange or trading facility) of any applicable law or regulation (including any action taken by a taxing authority), the Issuer determines that (i) it will, or there is a substantial likelihood that it will, become, or it has become illegal for the Issuer and/or any of its Affiliates to hold, acquire, deal in or dispose of the Hedge Positions relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities in the manner contemplated by the relevant hedging party on the Trade Date, or (ii) the Issuer or any of its Affiliates will incur a materially increased cost in (x) performing their obligations under such Securities (including, without limitation, due to any increase in tax liability, decrease in tax benefit or other adverse effect on their tax position) or (y) acquiring, establishing, re-establishing, substituting, maintaining, unwinding or disposing of any Hedge Position(s) relating to the Securities or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange relating to such Securities.

"Increased Cost of Hedging" means that the Issuer and/or any of its Affiliates would incur a materially increased (as compared with circumstances existing on the Trade Date) amount of tax, duty, expense or fee (other than brokerage commissions) to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s); provided that any such materially increased amount that is incurred solely due to the deterioration of the creditworthiness of the Issuer shall not be deemed an Increased Cost of Hedging.

"Increased Cost of Stock Borrow" means that the Borrow Cost to borrow any Share or any component comprised in an Index has increased above the Initial Stock Loan Rate.

"Trading Disruption" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or

Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten, oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf die Aktie oder, im Falle eines Indexbezogenen Wertpapiers, an einer maßgeblichen Börse oder maßgeblichen Börsen in Bezug auf einen Indexbestandteil, der mindestens 20 % des Stands des jeweiligen Index oder der Indizes umfasst, oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien oder den jeweiligen Index oder die Indizes an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und

- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung, Einschränkung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Preisschwankungen, welche die zulässigen Grenzen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse in Bezug auf diesen Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index (oder einen Indexbestandteil) an der Verbundenen Börse.

Zur Klarstellung: Die folgenden Ereignisse gelten für Zwecke einer Handelsaussetzung als Aussetzung oder Begrenzung des Handels: (i) eine die Grenzen der jeweiligen Börse übersteigende Preisänderung; (ii) ein Ungleichgewicht bei den Aufträgen; oder (iii) ein Missverhältnis zwischen Kauf- und Verkaufspreisen.

"**Handelstag**" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.

"**Hedging-Aktien**" bezeichnet die Aktienanzahl (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) bzw. die Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), die die Emittentin für die Absicherung des Aktienkurs- oder eines anderen Preisrisikos in Zusammenhang mit der Übernahme und Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich hält.

"**Hedgingpositionen**" bezeichnet den Erwerb, Verkauf, Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung einer bzw. eines oder mehrerer (a) Wertpapierpositionen oder -verträge, Optionen, Termingeschäfte, Derivate oder Devisen, (b) Aktienleihegeschäfte oder (c) sonstiger (wie auch immer beschriebener) Instrumente oder

otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to the Share or, in the case of an Index Linked Security, on any relevant Exchange(s) relating to any Component that comprises 20 per cent. or more of the level of the relevant Index or Indices or (ii) in futures or options contracts relating to the Shares or the relevant Index or indices on any relevant Related Exchange; and

- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any suspension of, impairment of or limitation imposed on trading by the Exchange or Related Exchange or otherwise and whether by reason of movements in price exceeding limits permitted by the Exchange or Related Exchange or otherwise (i) relating to any Component on the Exchange in respect of such Component or (ii) in futures or options contracts relating to the Index (or any Component thereof) on the Related Exchange.

For the avoidance of doubt, the following events shall be deemed to be a suspension or limitation of trading for the purposes of a Trading Disruption: (i) a price change exceeding limits set by the relevant Exchange; (ii) an imbalance of orders; or (iii) a disparity in bid prices and ask prices.

"**Trade Date**" means the date specified as such in the Final Terms.

"**Hedging Shares**" means the Number of Shares (in the case of Share Linked Securities) or Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) that the Issuer deems necessary to hedge the equity or other price risk of entering into and performing its obligations with respect to the Securities.

"**Hedge Positions**" means any purchase, sale, entry into or maintenance of one or more (a) positions or contracts in securities, options, futures, derivatives or foreign exchange, (b) stock loan transactions or (c) other instruments or arrangements (howsoever described and which may include illiquid or non-

Vereinbarungen (darunter u. a. auch illiquide oder nicht marktfähige Vermögenswerte (die mit Null bewertet werden können) oder synthetische Absicherungsgeschäfte (deren Bewertung zum Marktpreis Null sein kann oder im Geld gegenüber der jeweiligen Gegenpartei)) der Emittentin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, die der individuellen Absicherung oder der Absicherung auf Portfoliobasis der Verpflichtungen der Emittentin bezüglich der Wertpapiere dienen.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich angemessenen Unternehmungen nicht in der Lage ist, (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, zu unterhalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Übernahme und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der entsprechenden Serie für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus den Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Hinterlegungsstelle" bezeichnet die Aktienemittentin der Aktie oder die jeweilige Emittentin als Nachfolgerin, soweit die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Bedingungen für Partial Look-through Hinterlegungsscheine" oder "Bedingungen für Full Look-through Hinterlegungsscheine" auf eine Aktie Anwendung findet.

"Hinterlegungsvereinbarung" bezeichnet im Hinblick auf die Aktien die Vereinbarungen oder andere Instrumente, die die Aktien begründen, jeweils in der im Einklang mit ihren Bedingungen jeweils gültigen Fassung.

"Index" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Index, der unter anderem ein von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin aufgelegter Index sein kann.

"Indexbestandteil" bezeichnet in Bezug auf einen Index jede in diesem Index enthaltene Aktie, jedes darin enthaltene Wertpapier und jeden anderen Bestandteil.

"Indexbezogenes Wertpapier" bezeichnet ein Wertpapier, in Bezug auf welches Zahlungen von einem Index abhängig sind und/oder anhand eines Index berechnet werden.

"Indexsponsor" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbezogenes Wertpapier die Gesellschaft oder den Rechtsträger, die bzw. der für die Festsetzung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie die Berechnungsmethoden und Anpassungen

marketable assets (which may be valued at zero) or synthetic hedges (where the mark-to-market may be zero or in-the-money to the relevant counterparty) by the Issuer or any of its Affiliates in order to hedge individually, or on a portfolio basis, the Issuer's obligations in respect of the Securities.

"Hedging Disruption" means that the Issuer and/or any of its Affiliates is unable, after using commercially reasonable efforts, to (a) acquire, establish, re-establish, substitute, maintain, unwind or dispose of any transaction(s) or asset(s) it deems necessary to hedge the price risk of issuing and performing its obligations with respect to the relevant Series, or (b) realise, recover or remit the proceeds of any such transaction(s) or asset(s).

"Depository" means, where the Final Terms specifies that the "Partial Lookthrough Depository Receipt Provisions" or the "Full Lookthrough Depository Receipt Provisions" shall apply to a Share, the Share Company of the Shares or any successor issuer of the Shares from time to time.

"Deposit Agreement" means, in relation to the Shares, the agreements or other instruments constituting the Shares, as from time to time amended or supplemented in accordance with their terms.

"Index" means the index (including, but not limited to, a proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer) specified in the Final Terms.

"Component" means, in relation to an Index, any share, security or other component which comprises such Index.

"Index Linked Security" means a Security, payments in respect of which will be contingent on and/or calculated by reference to an Index.

"Index Sponsor" means, in relation to an Index Linked Security, the corporation or entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures, and the methods of calculation

(sofern vorhanden) des Index verantwortlich ist.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Insolvenz, Auflösung, Beendigung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens die bzw. das die Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind oder (b) den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin die Übertragung dieser von Rechts wegen verboten wird oder (c) die Aktienemittentin aufgelöst oder beendet wird bzw. aufhört zu bestehen.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass die Aktienemittentin selbst oder eine Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren in der Jurisdiktion, in der die Aktienemittentin gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat zuständig ist, ein Verfahren eingeleitet hat, oder einem Verfahren zugestimmt hat, das auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag durch die Aktienemittentin oder eine solche Regulierungs-, Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Aktienemittentin stimmt einem solchen Antrag zu, oder es wurde hinsichtlich deren Auflösung oder Abwicklung ein Beschluss gefasst oder eine Bekanntmachung veröffentlicht, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Verfahren eingeleitet, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses oder eine anderweitige Befreiung nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder ähnlichem Recht, das sich auf die Gläubigerrechte auswirkt, gerichtet ist, oder es wurde durch einen Gläubiger ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag gestellt, und keines dieser Verfahren wurde innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab der Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt.

"Kündigungsgrund" bezeichnet jeden der in der Zusätzlichen Bedingung 6 aufgeführten Gründe.

"Kündigungsmittelübermittlungstag" hat die in der jeweils gültigen Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Kursberechnungstag" bezeichnet jeden Tag, an dem die Bestimmung des Wechselkurses gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen ist.

"Leihkosten" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie

and adjustments, if any, related to such Index.

"Insolvency" means, by reason of the voluntary or involuntary liquidation, bankruptcy, insolvency, dissolution, termination or winding-up of, or any analogous proceeding affecting, a Share Company, (a) all the Shares of that Share Company are required to be transferred to a trustee, liquidator or other similar official or (b) the holders of the Shares of that Share Company become legally prohibited from transferring them or (c) the Share Company is dissolved, terminated or ceases to exist, as the case may be.

"Insolvency Filing" means that a Share Company institutes or has instituted against it by a regulator, supervisor or any similar official with primary insolvency, rehabilitative or regulatory jurisdiction over it in the jurisdiction of its incorporation or organisation or the jurisdiction of its head or home office, or it consents to a proceeding seeking a judgement of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by it or such regulator, supervisor or similar official or it consents to such a petition, or it has a resolution passed or an announcement published for its dissolution or termination, or it has instituted against it a proceeding seeking a judgment of insolvency or bankruptcy or any other relief under any bankruptcy or insolvency law or other similar law affecting creditors' rights, or a petition is presented for its winding-up or liquidation by a creditor and such proceeding is not dismissed, discharged, stayed or restrained in each case within 15 days of the institution or presentation thereof.

"Event of Default" means each of the events set out in Additional Condition 6.

"Call Notice Delivery Date" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2, as the case may be.

"Rate Calculation Date" means each day on which the Exchange Rate is due to be determined under the terms of the Securities.

"Borrow Cost" means in respect of a Share (in

(im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) die Kosten für die Leihe der jeweiligen Aktie, die einem dritten Marktteilnehmer als Entleiher dieser Aktie entstünden. Die Kosten werden von der Berechnungsstelle am maßgeblichen Ermittlungstag festgelegt und umfassen (a) die Marge unterhalb der variablen Rendite, die für in Bezug auf diese geliehenen Aktien hinterlegte Sicherheiten erzielt würde, abzüglich Kosten und Gebühren, sowie (b) jede als jährlicher fester Prozentsatz ausgedrückte Wertpapierleihgebühr, die auf diese Aktien zu zahlen wäre.

"Letzter Zinszahlungstag" bezeichnet den in den Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Tag.

"Lieferstörungs-Abrechnungspreis" bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Betrag in der Abrechnungswährung, der dem verhältnismäßigen Anteil des Marktwerts des jeweiligen Wertpapiers entspricht (wobei im Falle einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Zusätzlicher Bedingung 5.1(a) einiger, jedoch nicht aller Basiswerte, aus denen dieser Lieferungswert besteht, der Wert dieser Basiswerte zu berücksichtigen ist). Dieser Marktwert wird von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren bestimmt, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

- (a) Marktpreise oder Werte für den bzw. die Basiswert(e), aus denen der/die Lieferungswert(e) einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Zusätzlicher Bedingung 5.1(a) besteht bzw. bestehen und andere maßgebliche ökonomische Variable (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf geblieben;
- (c) der Wert eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags, der zum maßgeblichen Zeitpunkt anwendbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf geblieben;
- (d) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (e) Preise die andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere

the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the cost to borrow the relevant Share that would be incurred by a third-party market participant borrowing such Shares, as determined by the Determination Agent, on the relevant date of determination. Such costs shall include (a) the spread below the applicable floating rate of return that would be earned on collateral posted in connection with such borrowed Shares, net of any costs or fees, and (b) any stock loan borrow fee that would be payable for such Shares, expressed as fixed rate per annum.

"Final Interest Payment Date" means the date specified as such in the Final Terms.

"Disruption Cash Settlement Price" means, in respect of each Security, an amount in the Settlement Currency equal to the pro rata proportion of the market value of such Security (which shall take into account, where some but not all of the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement have been duly delivered pursuant to Additional Condition 5.1(a), the value of such Underlying Assets). Such amount shall be determined by the Determination Agent by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

- (a) market prices or values for the Underlying Asset(s) comprising the Entitlement which have been duly delivered pursuant to Additional Condition 5.1(a) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;
- (b) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;
- (c) the value at the relevant time of any minimum redemption or cancellation amount which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;
- (d) internal pricing models; and
- (e) prices at which other market participants might bid for securities

möglicherweise bieten würden;

similar to the Securities,

dabei gilt sofern "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist, dass die Berechnungsstelle der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verluste, Einbehalte und Aufwendungen nicht bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigen soll.

provided that if "Unwind Costs" is specified in the Final Terms as "Not Applicable", the Determination Agent shall not take into account deductions for costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses, which are or will be incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, when determining such market value.

"Lieferstörungs-Abrechnungstag" bezeichnet den fünften Maßgeblichen Abrechnungstag, der auf den Tag der Mitteilung über die jeweilige Entscheidung, den Lieferstörungs-Abrechnungspreis zu zahlen, folgt. Der Tag kann in der jeweiligen Mitteilung abweichend angegeben werden.

"Disruption Cash Settlement Date" means the fifth Relevant Settlement Day following the date of the notice of the relevant election to pay the Disruption Cash Settlement Price or such other date as may be specified in the relevant notice.

"Lieferungswert" bezeichnet den Finalen Physischen Rückzahlungswert (zusammen mit den jeweiligen Übertragungsdokumenten).

"Entitlement" means the Final Physical Redemption Entitlement (together with any Transfer Documentation relating thereto).

"Lieferungswert-Austauschereignis" hat die in Zusätzlichen Bedingung 5.1(c) vorgesehene Bedeutung.

"Entitlement Substitution Event" has the meaning given to it in Additional Condition 5.1(c).

"Lookback-Tag" bezeichnet in Bezug auf:

"Lookback Date" means, in respect of:

- (a) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag ist, der nächstfolgende Planmäßige Handelstag), soweit dieser Tag für die Aktie oder den Index kein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung; und
- (b) eine Serie von Wertpapieren, die sich auf mehrere Basiswerte bezieht, jeden Lookback-in Tag und Lookback-out Tag (oder, wenn dieser Tag kein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist, der nächstfolgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für alle Basiswerte ist), soweit dieser Tag für keinen Basiswert ein Störungstag ist, in diesem Fall findet die Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 3 Anwendung.

- (a) a particular Series of Securities that references a single Underlying Asset, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day, the next following Scheduled Trading Day) unless there is a Disrupted Day in respect of such Share or Index on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply; and;

- (b) a particular Series of Securities that references multiple Underlying Assets, each Lookback-in Date and Lookback-out Date (or, if any such date is not a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets, the next following day that is a Scheduled Trading Day for all Underlying Assets), unless there is a Disrupted Day in respect of any relevant Underlying Asset on that date, in which event Equity Linked Condition 3 will apply.

"Manager" bezeichnet die Bank oder die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesellschaft.

"Manager" means shall be the Bank or such other entity as specified in the Final Terms.

"Marktstörung" ist:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, das Entstehen oder Bestehen:
- (i) einer Handelsaussetzung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit, die von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird;
 - (iii) einer Frühzeitigen Schließung; oder
 - (iv) eines von der Berechnungsstelle als wesentlich eingestuftes Ereignisses, welches die Emittentin oder andere Marktteilnehmer in ihrer Fähigkeit stört oder beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich des Basiswerts durchzuführen oder Marktpreise für Termin-, Options- oder Derivatekontrakte zu erhalten, die sich auf den Basiswert beziehen (einschließlich eigener Indizes, die von der Emittentin oder einem assoziierten Unternehmen der Emittentin selbst auferlegt wurden).
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex in Bezug auf jeden Indexbestandteil, das Entstehen oder Bestehen:
- (i) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Handelsaussetzung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich gehandelt wird;
 - (ii) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegten Börsenstörung in Bezug auf diesen Indexbestandteil innerhalb der letzten Stunde vor der maßgeblichen Bewertungszeit in Bezug auf die Börse, an der dieser Indexbestandteil hauptsächlich

"Market Disruption Event" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence of:
- (i) a Trading Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (ii) an Exchange Disruption, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time;
 - (iii) an Early Closure; or
 - (iv) any event, which the Determination Agent determines is material, which disrupts or impairs the ability of the Issuer or of any market participants to effect transactions in, or obtain market values for, futures, options or derivatives contracts relating to the Underlying Asset (including any proprietary index created by the Issuer or an associate of the Issuer).
- (b) with respect to a Multi-exchange Index, the occurrence or existence, in respect of any Component, of:
- (i) a Trading Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such Component is principally traded;
 - (ii) an Exchange Disruption in respect of such Component, which the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the relevant Valuation Time in respect of the Exchange on which such

- | | |
|---|--|
| <p>gehandelt wird; oder</p> <p>(iii) einer Frühzeitigen Schließung in Bezug auf diesen Indexbestandteil; und</p> <p>(c) In allen Fällen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte, die sich auf den Index beziehen, das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung; (ii) einer Börsenstörung innerhalb der letzten Stunde vor dem Bewertungszeit in Bezug auf die Verbundene Börse, die jeweils von der Berechnungsstelle als wesentlich festgelegt wird; oder (iii) einer Frühzeitigen Schließung, jeweils in Bezug auf diese Termin- oder Optionskontrakte.</p> | <p>Component is principally traded; or</p> <p>(iii) an Early Closure in respect of such Component; and</p> <p>(c) In all cases, the occurrence or existence, in respect of futures or options contracts relating to the Index, of: (i) a Trading Disruption; (ii) an Exchange Disruption, which, in either case, the Determination Agent determines is material, at any time during the one-hour period that ends at the Valuation Time in respect of the Related Exchange; or (iii) an Early Closure, in each case in respect of such futures or options contracts.</p> |
|---|--|

Zur Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf einen Index, der kein Mehrfachbörsenindex ist, gilt darüber hinaus, dass im Fall des Auftretens einer Marktstörung zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf ein jeweils in diesem Index enthaltenes Wertpapier, ist der maßgebliche prozentuale Beitrag dieses Wertpapiers zum Stand dieses Index anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem diesem Wertpapier zurechenbaren Anteil am Stand dieses Index und (y) dem gesamten Stand dieses Index, jeweils unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung, zu bestimmen.

In addition, for the purposes of determining whether a Market Disruption Event exists in respect of an Index which is not a Multi-exchange Index at any time, if a Market Disruption Event occurs in respect of a security included in such Index at any time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of such Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of such Index attributable to that security to (y) the overall level of such Index, in each case immediately before the Market Disruption Event occurred.

"Maßgebliche Börse" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, die in den Endgültigen Bedingungen u. U. angegebene Börse, an der die Wertpapiere notiert sind.

"Relevant Stock Exchange" means, in respect of a Series of Securities, the stock exchange upon which such Securities are listed as specified in the Final Terms, if any.

"Maßgebliche Regeln" bezeichnet die Clearstream Regeln, die Euroclear Regeln, die Clearstream Frankfurt Regeln, die SIS Regeln und/oder die Bestimmungen und Verfahren, denen die Nutzung eines solchen anderen Maßgeblichen Clearing Systems unterliegt, in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren angegeben.

"Relevant Rules" means the Clearstream Rules, the Euroclear Rules, the Clearstream Frankfurt Rules, the SIS Rules and/or the terms and conditions and any procedures governing the use of such other Relevant Clearing System, as updated from time to time, as may be specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, as applicable.

"Maßgeblicher Abrechnungstag" bezeichnet einen Clearing System-Geschäftstag und einen Planmäßiger Handelstag.

"Relevant Settlement Day" means a Clearing System Business Day and a Scheduled Trading Day.

"Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem deren Zahlung oder Lieferung auf ein Wertpapier erstmalig fällig wird (oder erstmalig fällig geworden wäre, wenn alle Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären) oder (falls Beträge der fälligen Zahlungen unbillig zurückbehalten oder verweigert werden) den Tag, an dem die vollständige Zahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher)

"Relevant Date" means the date on which payment or delivery in respect of any Security first becomes due (or would have first become due if all conditions to settlement had been satisfied) or (if any amount of the money payable is improperly withheld or refused) the date on which payment in full of the amount outstanding is made or (if earlier) the date five calendar days after that on which notice is duly

den 5. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß informiert werden, dass diese Zahlung bei weiterer Vorlage der Wertpapiere gemäß den Zusätzlichen Bedingungen erfolgt, wobei die Zahlung auch tatsächlich bei entsprechender Vorlage zu erfolgen hat.

"Maßgebliches Clearing System" bezeichnet jeweils Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in Bezug auf schweizerische Wertpapiere) und/oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System, das Wertpapieranteile halten und/oder über sein Konto abzuwickeln sind.

"Maximaler Aktienleihsatz" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder einen Indexbestandteil (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren), den in den Endgültigen Bedingungen unter "Wegfall der Aktienleihe" vorgesehenen Zinssatz oder, falls kein Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, den Anfänglichen Aktienleihsatz.

"Mehrfachbörsenindex" bezeichnet jeden als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Index.

"Mindesthandelsbetrag" bezeichnet den als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag.

"Nachfolger" bezeichnet in Bezug auf eine jeweils von der Emittentin ernannten Beauftragte Stelle oder andere oder weitere Person, die von der Emittentin als Nachfolger dieser Beauftragten Stelle oder anderen Person bestimmte Stelle. Der entsprechend ernannte Nachfolger ist den Wertpapierinhabern unverzüglich nach seiner Ernennung mitzuteilen.

"Nennbetragskündigungsereignis" bedeutet hinsichtlich einer Serie von Wertpapieren, dass an irgendeinem Tag der ausstehende Gesamtnennbetrag oder die ausstehende Anzahl dieser Wertpapiere den Nennbetragskündigungsschwellenwert (oder den entsprechenden Betrag in der Abrechnungswährung) unterschreitet.

"Nennbetragskündigungsprozentsatz" bezeichnet 10 % oder einen anderen als solchen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Prozentsatz (der nicht größer als 10 % ist).

"Nennbetragskündigungsschwellenwert" bezeichnet einen Betrag, der dem Nennbetragskündigungsprozentsatz multipliziert mit dem Gesamtnennbetrag oder der gesamten

given to the Holders that, upon further presentation of the Security being made in accordance with the Additional Conditions, such payment will be made, provided that payment is in fact made upon such presentation.

"Relevant Clearing System" means, as appropriate, Euroclear, Clearstream, CBF, SIS (in respect of Swiss Securities) and/or such other clearing system specified in the Final Terms, as the case may be, through which interests in Securities are to be held and/or through an account at which such Securities are to be cleared.

"Maximum Stock Loan Rate" means, in respect of a Share (in the case of Share Linked Securities) or a Component comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities), the rate as specified in the Final Terms under "Loss of Stock Borrow", or if none is specified in the Final Terms, the Initial Stock Loan Rate.

"Multi-exchange Index" means any Index specified as such in the Final Terms.

"Minimum Tradable Amount" means the amount specified as such in the Final Terms.

"Successor" means, in relation to any Agent or such other or further person as may from time to time be appointed by the Issuer, the entity identified as the successor to such Agent or other person by the Issuer. Notice of any Successor identified shall be given to Holders as soon as reasonably practicable after such identification.

"Nominal Call Event" means with respect to a Series of Securities, that on any day the outstanding Aggregate Nominal Amount or outstanding Number of such Securities is less than the Nominal Call Threshold Amount (or the Settlement Currency equivalent thereof).

"Nominal Call Threshold Percentage" means 10 per cent or such other percentage specified as such in the Final Terms (which shall not be greater than 10 per cent.).

"Nominal Call Threshold Amount" means an amount equal to the Nominal Call Threshold Percentage, multiplied by the Aggregate Nominal Amount or aggregate Number of

Wertpapieranzahl zum ersten Ausgabetag dieser Wertpapiere entspricht (oder der entsprechende von der Berechnungsstelle festgelegte Betrag in der Wahrung der Wertpapiere).

Securities as at the first Issue Date of such Securities (or the equivalent amount in the currency of the Securities as determined by the Determination Agent).

"Ortsbezogene Steuern und Kosten" bezeichnet bezogen auf jedes Wertpapier, alle bestehenden, künftigen oder eventuellen Steuern, Zinsen, Aufschlage auf Steuern oder Strafzahlungen, die einbehalten werden (konnen) oder wurden (oder hatten einbehalten werden konnen) bzw. zahlbar oder anderweitig angefallen sind, waren oder sein konnten – und zwar gema den Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis des auf einen Basiswert oder auf einen Indexbestandteil anwendbaren Rechts (die **"rtliche Rechtsordnung"**) oder in einem anderen Staat (oder dessen Gebietskorperschaft oder Behorde) – die in Zusammenhang stehen mit:

"Local Jurisdiction Taxes and Expenses" means in respect of each Security, all present, future or contingent Taxes, together with interest, additions to Taxes or penalties, which are (or may be) or were (or may have been) withheld or payable or otherwise incurred under the laws, regulations or administrative practices of the jurisdiction of any Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index (the **"Local Jurisdiction"**) or any other state (or political sub-division or authority thereof or therein) in respect of:

- (a) der Begebung, bertragung, Rckzahlung, Abwicklung oder Vollstreckung der Wertpapiere;
- (b) jeder Zahlung (oder Lieferung von Wertpapieren oder anderen Vermgenswerten) an einen solchen Wertpapierinhaber;
- (c) einer (nicht in der rtlichen Rechtsordnung ansassigen) Person oder dem/den Basiswert(en) oder den Indexbestandteilen dieser Person oder ihres Vertreters bzw. samtlichen mit diesen Aktien oder Indexbestandteilen verbundenen Rechten, Ausschttungen oder Dividenden (falls ein solcher Anleger (oder Vertreter) Aktien oder Indexbestandteile erworben, gehalten, realisiert, verkauft oder anderweitig verauert hat), deren Anzahl die Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernnftiger Weise als eine angemessene Absicherung oder verbundene Handelsposition in Zusammenhang mit den Wertpapieren festlegen kann); oder

- (a) the issue, transfer, redemption, unwind or enforcement of the Securities;
- (b) any payment (or delivery of Securities or other assets) to such Holder;
- (c) a person (not resident in the Local Jurisdiction) or any of its or its agent's Underlying Asset(s) or any Component comprised in an Index or any rights, distributions or dividends appertaining to any such Share or any such Component (had such an investor (or agent) purchased, owned, held, realised, sold or otherwise disposed of Shares or a Component comprised in an Index in such a number as the Determination Agent, in a commercially reasonable manner, may determine to be appropriate as a hedge or related trading position in connection with the Securities); or

alle sonstigen Hedgingpositionen der Emittentin (oder ihrer Verbundenen Unternehmen) in Zusammenhang mit den Wertpapieren.

any of the Issuer's (or any Affiliates) other Hedge Positions in connection with the Securities.

"Physischer Lieferungstag" ist, vorbehaltlich der Erfllung der Bestimmungen der Zusatzlichen Bedingung 5 hinsichtlich jedes Wertpapiers der fr einen lieferbaren Lieferungswert anwendbare Finale Physische Rckzahlungstag.

"Physical Delivery Date" means, in relation to any Entitlement to be delivered, subject to compliance with the provisions of Additional Condition 5 in respect of any Security, the applicable Final Physical Redemption Date.

"Planmaiger Brsenschluss" bezeichnet in Bezug auf eine Brse oder Verbundene Brse und einen Planmaigen Handelstag die planmaige wochentagliche Schlusszeit dieser Brse oder

"Scheduled Closing Time" means, in respect of any Exchange or Related Exchange and a Scheduled Trading Day, the scheduled weekday closing time of such Exchange or Related

Verbundenen Börse an diesem Planmäßigen Handelstag, ohne Berücksichtigung eines Handels nach Börsenschluss oder außerhalb der regulären Börsengeschäftszeiten.

Exchange on such Scheduled Trading Day, without regard to after-hours or other trading outside regular trading session hours.

"**Planmäßiger Handelstag**" bezeichnet:

"**Scheduled Trading Day**" means:

- (a) außer in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex, einen Tag, an dem jede Börse und jede Verbundene Börse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig zum Handel während ihrer jeweiligen regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist; oder
- (b) in Bezug auf einen Mehrfachbörsenindex einen Tag, an dem (i) der Indexsponsor planmäßig den Stand des Index veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse planmäßig zum Handel während ihrer regulären Börsengeschäftszeiten geöffnet ist.

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any day on which each Exchange and each Related Exchange in respect of such Underlying Asset is scheduled to be open for trading respective regular trading sessions or;
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any day on which (i) the Index Sponsor is scheduled to publish the level of the Index and (ii) the Related Exchange is scheduled to be open for trading for its regular trading session.

"**Planmäßiger Rückzahlungstag**", bezeichnet hinsichtlich jeder Serie von Wertpapieren, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen planmäßigen Rückzahlungstag der Wertpapiere.

"**Scheduled Redemption Date**" means in respect of any Series of Securities the scheduled date of redemption of such Securities as specified in the Final Terms.

"**Preisquellenstörung**" bezeichnet einen Umstand, der es unmöglich oder undurchführbar macht, einen Wechselkurs an einem (oder in Bezug auf einen) Kursberechnungstag (oder, falls abweichend, der Tag, an dem Preise für diesen Kursberechnungstag, im normalen Geschäftsverlauf von der/den jeweiligen Preisquelle(n) veröffentlicht oder angekündigt würden) zu erhalten.

"**Price Source Disruption**" means it becomes impossible or impracticable to obtain an Exchange Rate on or in respect of any Rate Calculation Date (or, if different, the day on which rates for that Rate Calculation Date would, in the ordinary course, be published or announced by the relevant pricing source(s)).

"**Rechtsordnung der Bank**" bezeichnet jederzeit die Rechtsordnung des Gründungsstaates der Emittentin oder jeder Neuen Emittentin, die gemäß der Zusätzlichen Bedingung 11 als Ersatz für die Emittentin eingesetzt wurde.

"**Bank Jurisdiction**" means, at any time, the jurisdiction of incorporation of the Issuer or any New Issuer substituted therefor in accordance with Additional Condition 11.

"**Schweizerische Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere für die in den Endgültigen Bedingungen schweizerisches Recht als "Anwendbares Recht" angegeben ist.

"**Swiss Securities**" means Securities in respect of which the "Governing Law" is specified to be Swiss in the Final Terms.

"**Schweizerische Zahlstelle**" ist die in Bezug auf eine Serie Schweizerischer Wertpapiere ernannte Zahlstelle.

"**Swiss Paying Agent**" means the paying agent appointed in respect of any Series of Swiss Securities.

"**Securities Act**" bezeichnet den *United States Securities Act* von 1933 in jeweils gültiger Fassung.

"**Securities Act**" means the United States Securities Act of 1933, as amended.

"**Serie**" bezeichnet die Wertpapiere jeder ursprünglichen Emission zusammen mit den Wertpapieren weiterer Emissionen, die mit diesen zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren

"**Series**" means the Securities of each original issue together with the Securities of any further issues expressed to be consolidated to form a single Series with the Securities of an original

konsolidiert werden.

"**SIS**" ist SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, 4600 Olten, Schweiz.

"**SIS Regeln**" bezeichnet die jeweils gültigen Regeln, Handbücher und Betriebsabläufe sowie Vereinbarungen zwischen der Emittentin und SIS über die Nutzung der SIS.

"**Steuern**" bezeichnet Steuern, Abgaben, Gebühren oder Beiträge in Form der Besteuerung oder diesbezügliche Einbehalte oder Abzüge, einschließlich u. a. geltender Börsensteuern, Umsatzsteuern, Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern und/oder sonstiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Abgaben jeglicher Art und umfasst auch diesbezügliche Zinsen und Strafzahlungen.

"**Störungstag**" bezeichnet:

- (a) außer im Falle eines Mehrfachbörsenindex, jeden Planmäßigen Handelstag, an dem eine relevante Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist; und
- (b) im Falle eines Mehrfachbörsenindex, einen Planmäßigen Handelstag, an dem (i) der Indexsponsor den Indexstand nicht veröffentlicht, (ii) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Börsengeschäftszeiten nicht geöffnet hat oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Tag der Bekanntmachung**" bezeichnet (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder ein Delisting, den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung einer festen Absicht, im Falle eines Fusionsereignisses, zu fusionieren oder ein Angebot abzugeben und im Falle einer Verstaatlichung zu verstaatlichen (unabhängig davon, ob dies zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen oder zu geänderten Bedingungen erfolgt) und im Falle eines Delistings den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung durch die Börse, dass die jeweiligen Aktien nicht länger an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden, was dann zu dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. dem Delisting führt, und (b) in Bezug auf eine Insolvenz den Tag der ersten öffentlichen Ankündigung der Beendigung, Auflösung oder Eröffnung eines Verfahrens, der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (oder einer

issue.

"**SIS**" means SIX SIS Ltd, Baslerstr. 100, 4600 Olten, Switzerland.

"**SIS Rules**" means the rules and regulations, manuals and operating procedures as well as any agreements between the Issuer and SIS governing the use of SIS, as may be amended, supplemented or modified from time to time.

"**Taxes**" means any tax, duty, impost, levy, charge or contribution in the nature of taxation or any withholding or deduction for or on account thereof, including (but not limited to) any applicable stock exchange tax, turnover tax, stamp duty, stamp duty reserve tax and/or other taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature chargeable or payable and includes any interest and penalties in respect thereof.

"**Disrupted Day**" means:

- (a) except with respect to a Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which a relevant Exchange or Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session or on which a Market Disruption Event has occurred; and
- (b) with respect to any Multi-exchange Index, any Scheduled Trading Day on which (i) the Index Sponsor fails to publish the level of the Index, (ii) the Related Exchange fails to open for trading during its regular trading session, or (iii) a Market Disruption Event has occurred.

"**Announcement Date**" means (a) in respect of a Merger Event or Nationalisation or Delisting, the date of the first public announcement of a firm intention, in the case of a Merger Event, to merge or to make an offer and, in the case of a Nationalisation, to nationalise (whether or not amended or on the terms originally announced) and, in the case of a Delisting, the date of the first public announcement by the Exchange that the relevant shares will cease to be listed, traded or publicly quoted that leads to the Merger Event or the Nationalisation or Delisting, as the case may be and (b) in respect of an Insolvency, the date of the first public announcement of the termination, dissolution or institution of a proceeding, presentation of a petition or passing of a resolution (or other analogous procedure in any jurisdiction) that leads to the Insolvency, in each case as determined by the Determination

entsprechenden Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung), die zur Insolvenz führt, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"TARGET Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das TARGET System in Betrieb ist.

"TARGET System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 eingeführt wurde (**"TARGET2"**) (oder, falls dieses System nicht mehr in Betrieb ist, ggf. ein anderes System, das von der Berechnungsstelle als geeigneter Ersatz bestimmt wird).

"TEFRA" bezeichnet den *U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act* von 1982.

"TEFRA C Rules" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(C) der *U.S. Treasury Regulation*.

"TEFRA D Rules" bezeichnet die Erfordernisse des Abschnitts 1.163-5(c)(2)(i)(D) der *U.S. Treasury Regulation*.

"Termin- oder Optionsbörse" bezeichnet die maßgebliche Börse für Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich der maßgeblichen Aktie oder Aktien oder des maßgeblichen Index oder der Indizes.

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, einen Vorschlag oder ein sonstiges Ereignis durch eine juristische oder natürliche Person, das zur Folge hat, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, wie jeweils durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder anhand sonstiger von der Berechnungsstelle als maßgeblich eingestufte Informationen festgelegt, kauft oder auf andere Weise erhält oder zu deren Übertragung berechtigt ist.

"Übernahmeangebotstag" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag, an dem Anteile im Wert der jeweiligen prozentualen Schwelle tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

"Übertragungsdokumente" bezeichnet für jede Serie von Wertpapieren die Dokumente, die für die Abwicklung der Übertragung von Basiswerten an einer Verbundenen Börse oder über das Maßgebliche Clearing System grundsätzlich

Agent.

"TARGET Business Day" means a day on which the TARGET System is operating.

"TARGET System" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer payment system which utilises a single shared platform and which was launched on 19 November 2007 (**"TARGET2"**) (or, if such system ceases to be operative, such other system (if any) determined by the Determination Agent to be a suitable replacement).

"TEFRA" means the U.S. Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982.

"TEFRA C Rules" means the requirements under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C).

"TEFRA D Rules" means the requirements under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D).

"Futures or Options Exchange" means the relevant exchange in options or futures contracts on the relevant Share or Shares the relevant Index or Indices, as the case may be.

"Tender Offer" means a takeover offer, tender offer, exchange offer, solicitation, proposal or other event by any entity or person that results in such entity or person purchasing, or otherwise obtaining or having the right to obtain, by conversion or other means, greater than 10 per cent. and less than 100 per cent. of the outstanding shares of the Share Company as determined by the Determination Agent, based upon the making of filings with governmental or self-regulatory agencies or such other information as the Determination Agent deems relevant.

"Tender Offer Date" means, in respect of a Tender Offer, the date on which shares in the amount of the applicable percentage threshold are actually purchased or otherwise obtained (as determined by the Determination Agent).

"Transfer Documentation" means for each Series of Securities, such documentation as is generally acceptable for settlement of the transfer of the Underlying Assets on any Related Exchange or through the Relevant Clearing

akzeptiert sind, einschließlich sog. stock notes und/oder *stock transfer forms* im Falle der Abwicklung an der Londoner Börse.

"USD", "U.S.\$", "\$" und "U.S. Dollars" bezeichnet jeweils Dollar der Vereinigten Staaten.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet, vorbehaltlich des nachstehenden, die in den Endgültigen Bedingungen für den Basiswert vorgesehene Börse oder das Handelssystem die/das als solche für den betreffenden Basiswert angegeben sind, deren Rechtsnachfolger oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche(s) der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Basiswert vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Basiswert bezogenen Termin- oder Optionsgeschäften vorhanden ist). Falls jedoch in den Endgültigen Bedingungen "Alle Börsen" als Verbundene Börse angegeben ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem, an der bzw. dem der Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für auf diesen Basiswert bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf irgendein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das von dem Ersten Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das das Erste Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert sowie jedes Unternehmen unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle mit dem Ersten Unternehmen. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet "Kontrolle", über die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens zu verfügen.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"**Vertriebsbeschränkungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum, der 40 Kalendertage nach Abschluss des Vertriebes jeder Serie von Wertpapieren endet. Dies wird durch den jeweiligen Manager (im Fall einer nicht-syndizierten Emission) oder den jeweiligen Lead Manager (im Fall einer syndizierten Emission) bestätigt (welcher die Manager benachrichtigen soll, sobald alle teilnehmenden Manager dieser syndizierten Emission ihm dies in Bezug auf die von oder durch

System, including, without limitation, stock notes and/or stock transfer forms in the case of settlement on the London Stock Exchange.

"USD", "U.S.\$", "\$" and "U.S. Dollars" each means United States dollars.

"**Related Exchange**" means, subject to the below, in respect of an Underlying Asset, each exchange or quotation system, specified as such for such Underlying Asset in the Final Terms, any successor to such exchange or quotation system or any substitute exchange or quotation system to which trading in futures and options contracts relating to such Underlying Asset has temporarily relocated (provided that the Determination Agent has determined that there is comparable liquidity relative to the futures or options contracts relating to such Underlying Asset on such temporary substitute exchange or quotation system as on the original Related Exchange), provided, however, that, if "All Exchanges" is specified in the Final Terms as the Related Exchange, "Related Exchange" shall mean each exchange or quotation system where trading has a material effect (as determined by the Determination Agent) on the overall market for futures or options contracts relating to such Underlying Asset.

"**Affiliate**" means, in relation to any entity (the "**First Entity**"), any entity controlled, directly or indirectly, by the First Entity, any entity that controls, directly or indirectly, the First Entity or any entity, directly or indirectly, under common control with the First Entity. For these purposes, "control" means ownership of a majority of the voting power of an entity.

"**Nationalisation**" means that all the Shares or all the assets or substantially all the assets of the Share Company are nationalised, expropriated or are otherwise required to be transferred to any governmental agency, authority or entity.

"**Distribution Compliance Period**" means the period that ends 40 calendar days after the completion of the distribution of each Series of Securities, as certified by the relevant Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue) (who shall notify the Managers when all Managers participating in that syndicated issue have so certified in respect of

ihn erworbenen Wertpapiere bestätigt haben).

the Securities purchased by or through it).

"Vorzeitige Rückzahlungsmittelung" hat die in Auszahlungsbedingung 2.2 vorgesehene Bedeutung.

"Early Redemption Notice" has the meaning given to it in Payoff Condition 2.2.

"Vorzeitige Rückzahlungsmittelfristanzahl" sind, in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren, 10 oder eine andere als solche in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zahl (die nicht kleiner als 10 ist).

"Early Redemption Notice Period Number" means, in respect of a Series of Securities, 10 or such other number specified as such in the Final Terms (which shall not be less than 10).

"Vorzeitiger Barrückzahlungstag" bezeichnet den in der den Wertpapierinhabern gemäß der Auszahlungsbedingung 2.3 (*Anpassung oder Vorzeitige Rückzahlung nach einem Zusätzlichen Störungsereignis*) gemachten Mitteilung als solchen bezeichneten Tag

"Early Cash Redemption Date" means the date specified as such in the notice given to Holders in accordance with Payoff Condition 2.3 (*Adjustment or Early Redemption following an Additional Disruption Event*) following an Additional Disruption Event.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbarausgleichsbetrag" bezeichnet in Bezug auf das jeweilige zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führende maßgebliche Ereignis an jedem Tag:

"Early Cash Settlement Amount" means, in relation to the relevant event leading to early redemption of the Securities on any day:

(a) wenn "Par" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem ausstehenden Nennbetrag eines Wertpapiers entspricht; oder

(a) if "Par" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the outstanding nominal amount of a Security; or

(b) wenn "Marktwert" in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, einen Betrag in der Abrechnungswährung der dem entsprechenden Marktpreis eines Wertpapiers (unter Berücksichtigung seines verbleibenden Barwerts) nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

(b) if "Fair Market Value" is specified in the Final Terms, an amount in the Settlement Currency equal to the suitable market price of a Security, taking into account its remaining present value following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

(i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;

(i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;

(ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;

(ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;

(iii) der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt eines jeden

(iii) the value at the relevant time of any minimum redemption or

Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;

(iv) interne Preisermittlungsmodelle; und

(v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;

(iv) internal pricing models; and

(v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

dabei gilt (sofern nicht "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist) die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag zur Berücksichtigung von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Aufhebung der Wertpapiere entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verlusten und Aufwendungen (darunter solche, die sich auf die Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen beziehen oder infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte entstanden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt) anpassen kann.

"Wahlbarausgleichsbetrag" bezeichnet in der Abrechnungswährung der dem entsprechenden Marktpreis eines Wertpapiers (unter Berücksichtigung seines verbleibenden Barwerts) nach dem Ereignis, das die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst hat, entspricht. Dieser Betrag wird am oder sobald wie möglich nach dem für die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ursächlichen Ereignis festgelegt. Dies erfolgt unter Bezugnahme auf diejenigen Faktoren die die Berechnungsstelle für geeignet hält, einschließlich:

(i) Marktpreise oder Werte für den Basiswert/die Basiswerte und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze und, soweit anwendbar, Wechselkurse) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;

(ii) die Restlaufzeit der Wertpapiere, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben;

(iii) der Wert, der zum maßgeblichen

provided that (and unless "Unwind Costs" are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with the early redemption or cancellation of the Securities, including those relating to the unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, or incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the relevant Underlying Asset(s), as determined by the Determination Agent.

"Optional Cash Settlement Amount" means an amount in the Settlement Currency equal to the suitable market price of a Security, taking into account its remaining present value following the event triggering the early redemption. Such amount shall be determined as soon as reasonably practicable following the event giving rise to the early redemption of the Securities and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate including, without limitation:

(i) market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time;

(ii) the remaining life of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity;

(iii) the value at the relevant time of

Zeitpunkt eines jeden Mindestrückzahlungsbetrags oder Mindestkündigungsbetrags zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere bis zur planmäßigen Fälligkeit und/oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;

- (iv) interne Preisermittlungsmodelle; und
- (v) Preise zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;

any minimum redemption or cancellation amount which would have been payable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity and/or any scheduled early redemption date;

- (iv) internal pricing models; and
- (v) prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities;

dabei gilt (sofern nicht "Auflösungskosten" in den Endgültigen Bedingungen als "Entfällt" vorgesehen ist) die Maßgabe, dass die Berechnungsstelle diesen Betrag zur Berücksichtigung von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung oder Aufhebung der Wertpapiere entstandenen Kosten, Ausgaben, Gebühren, Rückstellungen, Verlusten und Aufwendungen (darunter solche, die sich auf die Auflösung von Hedgingpositionen und/oder damit verbundener Finanzierungsvereinbarungen beziehen oder infolge einer Aussetzung des Devisenhandels oder einer Verspätung oder eines Ausfalls der Abrechnung im örtlichen Markt des maßgeblichen Basiswerts bzw. der maßgeblichen Basiswerte entstanden sind, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgelegt) anpassen kann.

"Wahlbarrückzahlungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Nennbetragskündigungsereignis in Bezug auf die Wertpapiere den Tag, der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

"Währung" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Währung.

"Währungersetzungsereignis" bezeichnet den Umstand, dass die Abrechnungswährung aufhört zu bestehen und durch eine neue Währung der jeweiligen Rechtsordnung ersetzt wird.

"Währungsstörsereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren den Eintritt oder die offizielle Erklärung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf eine oder mehrere Währungen, welche die Emittentin in wirtschaftlich angemessener Weise in ihrer Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten in der Abrechnungswährung zu erfüllen oder die betreffende Serie von Wertpapieren anderweitig abzurechnen oder zu abzuwickeln, als erheblich störend oder

provided that (and unless "Unwind Costs" are specified to be "Not Applicable" in the Final Terms) the Determination Agent may adjust such amount to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses and expenses, which are incurred by the Issuer or its Affiliates in connection with the early redemption or cancellation of the Securities, including those relating to the unwinding of any Hedge Positions and/or related funding arrangements, or incurred as a result of any foreign exchange suspension or settlement delays or failures in the local market of the relevant Underlying Asset(s), as determined by the Determination Agent.

"Optional Cash Redemption Date" means in relation to a Nominal Call Event in respect of the Securities, the date or dates specified as such in the Final Terms.

"Currency" means the currency specified in the Final Terms.

"Currency Replacement Event" means the Settlement Currency ceases to exist and is replaced by a new currency in the relevant jurisdiction.

"Currency Disruption Event" means, with respect to a Series of Securities, the occurrence or official declaration of an event impacting one or more Currencies that the Issuer, in a commercially reasonable manner, determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations in the Settlement Currency or otherwise settle or clear such Series of Securities.

beeinträchtigt festlegt.

"Wegfall der Aktienleihe" bedeutet, dass die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen trotz wirtschaftlich angemessener Unternehmungen nicht in der Lage ist, Aktien (im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren) oder Indexbestandteile (im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren) im Umfang der Hedging-Aktien zu Leihkosten zu leihen (oder die Aktienleihe zu Leihkosten aufrechtzuerhalten), die unterhalb des Maximalen Aktienleihegesetzes liegen oder diesem entsprechen.

"Wertpapier" oder **"Wertpapiere"** sind unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Zertifikate welche von Zeit zu Zeit im Einklang mit den Bestimmungen dieses Basisprospektes ausgegeben werden können. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten Bezugnahmen auf "Wertpapier" als Bezugnahmen auf eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag in Höhe des jeweiligen festgelegten Nennbetrages oder auf ein einzelnes Zertifikat.

"Wertpapieranzahl" bezeichnet die in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahl.

"Zahlstelle" ist die in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Stelle.

"Zahlungstag" bezeichnet einen Tag, an dem eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlung fällig ist.

"Zinstagequotient" oder **"ZTQ"** bezeichnet:

Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind:

- (a) wenn **"Actual/Actual (ICMA)"** oder **"Act/Act (ICMA)"** in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und der entsprechende Zeitraum von dem Zinsberechnungszeitraum abweicht (der **"Berechnungszeitraum"**):
- (i) wenn der Berechnungszeitraum dem regulären Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

"Loss of Stock Borrow" means that the Issuer and/or any Affiliate is unable, after using commercially reasonable efforts, to borrow (or maintain a borrowing of) any Share (in the case of Share Linked Securities) or any Components comprised in an Index (in the case of Index Linked Securities) in an amount equal to the Hedging Shares at a Borrow Cost equal to or less than the Maximum Stock Loan Rate.

"Security" or **"Securities"** means any Notes or Certificates which may from time to time issued under the Programme in accordance with the terms of this Base Prospectus. Unless the context otherwise requires, any reference to "Security" shall be deemed to refer to a Note having a nominal amount equal to the relevant Specified Denomination or to a single Certificate.

"Number of Securities" means the number specified in the Final Terms.

"Paying Agent" means the agent specified in the Final Terms.

"Payment Date" means a day on which a payment is due in respect of the Securities.

"Day Count Fraction" or **"DCF"** means:

If interest is to be calculated for a period:

- (a) if **"Actual/Actual (ICMA)"** or **"Act/Act (ICMA)"** is specified in the Final Terms and the relevant period is different from the Interest Calculation Period (the **"Calculation Period"**):
- (i) if the Calculation Period is equal to or shorter than the regular Interest Calculation Period, the calculation shall be effected on the basis of the actual number of days elapsed divided by the product of (x) the number of days in the Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year,

- (ii) wenn der Berechnungszeitraum länger als der reguläre Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
- (ii) if the Calculation Period is longer than the regular Interest Calculation Period, the calculation for such period shall be effected on the basis of the sum of
- (aa) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden
- (aa) the actual number of days elapsed in the Interest Calculation Period during which the period, with respect to which interest is to be calculated, begins, divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year
- und
- und
- (bb) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.
- (bb) the actual number of days elapsed in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods normally ending in any year.
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/Actual (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365);
- (b) if "Actual/Actual" or "Actual/Actual (ISDA)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Interest Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Interest Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365);
- (c) wenn "Actual/365 (Fixed)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlichen Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365;
- (c) if "Actual/365 (Fixed)" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 365;

(d) wenn "Actual/360" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der tatsächlich Kalendertage innerhalb des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360;

(e) falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in dem Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der folgenden Formel:

Zinstagequotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist;

(f) wenn "30E/360" oder "Eurobond Basis" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum in dem Zahlungen zu erfolgen haben dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

(d) if "Actual/360" is specified in the Final Terms, the actual number of calendar days in the Interest Calculation Period divided by 360;

(e) if "30/360", "360/360" or "Bond Basis" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30;

(f) if "30E/360" or "Eurobond Basis" is specified in the final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.

- (g) wenn "30E/360 (ISDA)" in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die Anzahl an Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum, in Bezug auf welchen Zahlungen zu erfolgen haben, dividiert durch 360, berechnet auf Grundlage der nachfolgenden Formel:

Zinstagesquotient =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Dabei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zeitraums fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless such number would be 31, in which case D2 will be 30.

- (g) if "30E/360 (ISDA)" is specified in the Final Terms, the number of calendar days in the Interest Calculation Period in respect of which payment is being made divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

Day Count Fraction =

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

"Y₁" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"Y₂" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Planmäßige Rückzahlungstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.

"**Zusätzliche Bedingungen**" bezeichnet die auf Seiten C-1 bis C-30 dieses Basisprospektes, wie durch einen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzt, aufgeführten Bedingungen.

"**Zusätzliches Geschäftszentrum**" ist jedes in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Zentrum.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet:

- (a) sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils ein Währungsstörungsereignis, ein Emittenten-Steuerereignis und eine Außergewöhnliche Marktstörung;
- (b) sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils eine Gesetzesänderung und eine Hedgingstörung;
- (c) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils Gestiegene Hedgingkosten, eine Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörung, Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten, Gestiegene Kosten der Aktienleihe, einen Wegfall der Aktienleihe und eine Eigentumsbeschränkung für Ausländische

"M₁" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Interest Calculation Period falls;

"M₂" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Interest Calculation Period falls;

"D₁" is the first calendar day, expressed as a number, of the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February or (ii) such number would be 31, in which case D1 will be 30; and

"D₂" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Interest Calculation Period unless (i) that day is the last day of February but not the Scheduled Redemption Date or (ii) such number would be 31, in which case D2 will be 30.

"**Additional Conditions**" means the conditions set out on pages C-1 to C-30 of this Base Prospectus, as supplemented from time to time.

"**Additional Business Centre**" means each centre specified as such in the Final Terms.

"**Additional Disruption Event**" means:

- (a) if specified in the Final Terms as "Applicable", each of a Currency Disruption Event, Issuer Tax Event and Extraordinary Market Disruption;
- (b) if specified in the Final Terms as "Applicable", each of a Change in Law and Hedging Disruption;
- (c) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified as "Applicable" in the Final Terms, each of an Increased Cost of Hedging, Affected Jurisdiction Hedging Disruption, Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging, Increased Cost of Stock Borrow, Loss of Stock Borrow, and Foreign Ownership Event;

Anleger;

- | | |
|--|---|
| <p>(d) im Fall von Indexbezogenen Wertpapieren ein Indexanpassungsereignis und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, wenn von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 1.1 als solches benannt;</p> | <p>(d) if the Securities are Index Linked Securities and if specified in the Final Terms as "Applicable", and if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity Linked Condition 1.1, an Index Adjustment Event;</p> |
| <p>(e) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren und jeweils sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, jeweils ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, einen Insolvenzantrag, ein Delisting oder ein Übernahmeangebot, wie von der Berechnungsstelle gemäß der Aktien- und Indexbezogenen Bedingung 2.2 als solches benannt; und</p> | <p>(e) if the Securities are Share Linked Securities and in each case if specified in the Final Terms as "Applicable", each of a Merger Event, Nationalisation, Insolvency, Insolvency Filing, Delisting and Tender Offer if so designated by the Determination Agent in accordance with Equity Linked Condition 2.2; and</p> |
| <p>(f) im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren bezogen auf einen Anteil an einem ETF und sofern in den Endgültigen Bedingungen als "Anwendbar" vorgesehen, eine Fondsstörung.</p> | <p>(f) if the Securities Share Linked Securities in respect of a Share of an ETF and if specified in the Final Terms as "Applicable", a Fund Disruption Event</p> |

2. Interpretation

2. Interpretation

- | | |
|--|---|
| <p>(a) Bezugnahmen auf eine "Person" in den Bedingungen beinhalten jede Person, Firma, Gesellschaft, jedes Unternehmen, jede Regierung, jeden Staat oder jede Staatliche Behörde oder jede Vereinigung, jeden Trust oder Partnerschaft (ob mit oder ohne separate Rechtspersönlichkeit) von zwei der vorher genannten.</p> | <p>(a) A reference to a "person" in the Conditions includes any person, firm, company, corporation, government, state or agency of a state or any association, trust or partnership (whether or not having separate legal personality) of two or more of the foregoing.</p> |
| <p>(b) Bezugnahmen auf eine gesetzliche Regelung in den Bedingungen sind solche auf die jeweils gültige oder wieder in Kraft getretene Fassung.</p> | <p>(b) A reference in the Conditions to a provision of law is a reference to that provision as amended or re-enacted.</p> |
| <p>(c) Bezugnahmen auf eine Gesellschaft oder Einheit in den Bedingungen gelten auch für deren Rechtsnachfolger oder sie ersetzende Gesellschaften bzw. Einheiten.</p> | <p>(c) References in the Conditions to a company or entity shall be deemed to include a reference to any successor or replacement thereto.</p> |

Die Endgültigen Bedingungen werden erstellt, indem das Muster der Endgültigen Bedingungen mit den emissionsspezifischen Angaben vervollständigt wird. Die Wertpapierbedingungen (d. h. die jeweiligen Bedingungen nach Abschnitt A bis D der Wertpapierbedingungen in diesem Basisprospekt) werden durch Teil A der Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt und mit den Wertpapierbedingungen dieses Basisprospekts zu lesen. Die so erstellten Endgültigen Bedingungen stellen die für die jeweilige Emission relevanten und vervollständigten Wertpapierbedingungen dar.

Für den Fall, dass für eine Emission die per Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen und das Muster der Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt vom 14. Juli 2014 (die "**Einbezogenen Wertpapierbedingungen**" bzw. die "**Einbezogenen Endgültigen Bedingungen**") maßgeblich sind, werden die Endgültigen Bedingungen erstellt, indem die Einbezogenen Endgültigen Bedingungen mit den emissionsspezifischen Angaben vervollständigt werden. Die Wertpapierbedingungen (d. h. die jeweiligen Bedingungen nach Abschnitt A bis D der Einbezogenen Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt vom 14. Juli 2014 enthalten sind) werden durch Teil A der Einbezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die Einbezogenen Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Basisprospekt und mit den Wertpapierbedingungen des Basisprospekts vom 14. Juli 2014 zu lesen. Die so erstellten Endgültigen Bedingungen stellen die für die jeweilige Emission relevanten und vervollständigten Wertpapierbedingungen dar.

**MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**



BARCLAYS BANK PLC

(gegründet mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)

Für die Begebung von Wertpapieren

[Bis zu] [●][Worst-of] [Reverse Convertible] Wertpapiere

Zinsart: [Festbetrag] [Festzinssatz] [Variable Zinssatzfestsetzung] [Bedingte Verzinsung] [mit Memory] [– Ein Basiswert] [– Worst of]

Rückzahlungsart: [Vanilla] [Europäische Barriere] [Amerikanische Barriere] [– Ein Basiswert] [– Worst of]

[[Marketingname der Wertpapiere]]

[[die mit den [●] Wertpapieren fällig [●] und begeben am [●] unter dem RSSP Basisprospekt D zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden (die "**Tranche [●] Wertpapiere**")

[[und] die im Rahmen eines fortlaufenden Angebots angeboten werden]]

Ausgabepreis: [●] [% des Festgelegten Nennbetrags] [je Wertpapier]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Wertpapieren (die "**Endgültigen Bedingungen**") unter dem RSSP Basisprospekt D der Barclays Bank PLC (die "**Emittentin**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**"), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Programm vom 10. Juli 2015 und etwaigen Nachträgen (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der Basisprospekt ist ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie.

Um sämtliche Angaben über die Emittentin und das Wertpapierangebot zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der Wertpapieremission beigelegt. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sind auf www.barclays.com/investorrelations/debtinvest einsehbar und können außerdem zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Barclays Bank PLC Frankfurt Branch und am genannten Sitz der Zahlstelle eingesehen werden; Kopien der Dokumente sind auch dort erhältlich.

Begriffe, die in dem Basisprospekt definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

[Angaben von Seiten Dritter

Die hier enthaltenen Informationen bezüglich [●] [und[●]] wurden [*Informationsquelle(n) einfügen*] entnommen. [Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies mittels von [●] [und[●]] veröffentlichter Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

Barclays

Endgültige Bedingungen vom [Ausgabetag] [Beginn des öffentlichen Angebots]

Teil A/Part A

Wertpapierbedingungen/Securities Terms

Regelungen bezogen auf die Wertpapiere

Provisions relating to the Securities

1. Serie: [●]
- [Tranche: [●]
- Die Wertpapiere werden am [Ausgabetag/Tag des Austausches der Temporären Globalurkunde in die Permanente Globalurkunde, wie unten in Absatz [●] beschrieben, wahrscheinlich am oder um den [●]] mit der Serie [●] konsolidiert und bilden mit dieser eine einheitliche Serie.]
2. Währung: [●]
3. Wertpapier: [Schuldverschreibung][Zertifikat]
4. Art des Wertpapiers: [Aktienbezogene Wertpapiere] [Aktienindexbezogene Wertpapiere]

Abschnitt A der Bedingungen (Auszahlungsbedingungen)

Section A of the Conditions (Payoff Conditions)

5. Anfangspreis: ["Averaging-in": Das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-in Tage.]
- Initial Price:* ["Averaging-in": *The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-in Dates.*]
- ["Min Lookback-in": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]
- ["Min Lookback-in": *The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.*]
- ["Max Lookback-in": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-in Tage beobachtet wird.]
- ["Max Lookback-in": *The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-in Dates.*]
- [Jeder im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Anfangspreis" vorgesehene Betrag.]
- [*Each amount set out in the Annex [1] in the column "Initial Price".*]
- [Der Bewertungspreis des Basiswertes am Anfänglichen Bewertungstag.]
- [*The Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.*]

- [•]
[•]
- [a. Averaging-in Tage: [•][Entfällt]
Averaging-in Dates: [•][Not Applicable]]
- [b. Min Lookback-in Tage: [•][Entfällt]
Min Lookback-in Dates: [•][Not Applicable]]
- [c. Max Lookback-in Tage: [•][Entfällt]
Max Lookback-in Dates: [•][Not Applicable]]

Bedingungen bezogen auf die Verzinsung

Provisions relating to interest

6. Zinsen:

Interest:

- a. ¹Zinsart: [Festbetrag]
Interest Type: [Fixed Amount]
[Festzinssatz]
[Fixed Rate]
[Variable Zinssatzfestsetzung]
[Floating Rate Determination]
[Bedingte Verzinsung – Ein Basiswert]
[Conditional Interest – Single Asset]
[Bedingte Verzinsung mit Memory – Ein Basiswert]
[Conditional Interest with Memory – Single Asset]
[Bedingte Verzinsung – Worst of]
[Conditional Interest – Worst of]
[Bedingte Verzinsung mit Memory– Worst of]
[Conditional Interest with Memory – Worst of]
- b. Festzinssatz: [•]% [p.a.] [, der [Währung] [•]je Berechnungsbetrag entspricht] [•]
Fixed Interest Rate: [•]per cent. [p.a.] [,equal to [Currency] [•]per Calculation Amount] [•]

¹ [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, 1.1 should be inserted here.]

c.	[Variable Zinssatz- festsetzung]	
	<i>[Floating Rate Determination]</i>	
	[Variabler Zinssatz:]	[Angebotsquotierung] [Arithmetisches Mittel][EONIA]
	<i>[Floating Rate:]</i>	<i>[Offered Quotation]</i> [<i>Arithmetic Mean</i>][EONIA]
	[Festgelegte Fälligkeit:]	[●]
	<i>[Designated Maturity:]</i>	<i>[●]</i>
	[Marge:]	[●]
	<i>[Margin:]</i>	<i>[●]</i>
	[Höchstzinssatz:]	[●][Entfällt]
	<i>[Maximum Interest Rate:]</i>	<i>[●][Not applicable]</i>
	[Mindestzinssatz:]	[●][Entfällt]
	<i>[Minimum Interest Rate:]</i>	<i>[●] [Not applicable]</i>
	[Partizipation:]	[●]
	<i>[Participation:]</i>	<i>[●]</i>
	[Referenzzinssatz:]	[EURIBOR]
	<i>[Reference Rate:]</i>	<i>[LIBOR]</i>
		<i>[●]</i>
	[Maßgebliche Bildschirmseite:]	[●]
	<i>[Relevant Screen Page:]</i>	<i>[●]</i>
	[Maßgebliche Bildschirmzeit:]	[●][Entfällt]
	<i>[Relevant Screen Time:]</i>	<i>[●][Not applicable]</i>
	[Lineare Interpolation:]	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>[Linear Interpolation:]</i>	<i>[Applicable][Not applicable]</i>
	[Festgelegte Laufzeit:]	[●][Entfällt]
	<i>[Specified Duration:]</i>	<i>[●][Not applicable]</i>
d.	[Bedingte Verzinsung [mit Memory] [-Ein Basiswert][- Worst of]]	
	<i>[Conditional Interest [with Memory] [- Single Asset]</i>	

[– *Worst of*]

[Zinsbarriere:]

[●]

[Zinsbarriere]	Zinsbarrierenprozent-satz	Zinsbewertungstag	Zinszahlungstag
[●] [Jede Zinsbarriere wie im Anhang [1] in der Tabellenspalte "Zinsbarriere" angegeben.]	[●]	[●]	[●]

[*Interest Barrier*:]

[●]

[<i>Interest Barrier</i>]	<i>Interest Barrier Percentage</i>	<i>Interest Valuation Date</i>	<i>Interest Payment Date</i>
[●] [Each Interest Barrier as set out in the Annex [1] in the column "Interest Barrier".]	[●]	[●]	[●]

e. Verzinsungsbeginn:

[●]Entfällt]

Interest Commencement Date:

[●]Not applicable]

f. Zinsperiodenendtag(e):

[●]eines jeden Jahres]/[jeder Zinszahlungstag] [ohne Anpassung] [Entfällt]

Interest Period End Date(s):

[●]in each year]/[each Interest Payment Date] [without adjustment] [Not applicable]

g. [Zinsfestsetzungstag(e):]
[Zinsbewertungstag(e):]

[●] [Der] [Die] in der obenstehenden Tabelle in der Spalte "Zinsbewertungstag" angegebene[n] Tag[e].]

[*Interest Determination Date(s):*][*Interest Valuation Date(s):*]

[●][The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Valuation Date".]

h. Zinszahlungstag(e):

[●] [Der] [Die] in der obenstehenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegebene(n) Tag(e).] [Der Letzte Zinszahlungstag ist [●].]

<i>Interest Payment Date(s):</i>	[●][The date(s) set out in the table above in the column entitled "Interest Payment Date".] [The Final Interest Payment Date is [●].]
i. [Zinstagequotient:]	[Actual/Actual (ICMA) oder Act/Act (ICMA)]
[Day Count Fraction:]	[Actual/Actual (ICMA) or Act/Act (ICMA)]
	[Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA)]
	[Actual/Actual or Actual/Actual (ISDA)]
	[Actual/365 (Fixed)]
	[Actual/365 (Fixed)]
	[Actual/360]
	[Actual/360]
	[30/360, 360/360 oder Bond Basis]
	[30/360, 360/360 or Bond Basis]
	[30E/360 oder Eurobond Basis]
	[30E/360 or Eurobond Basis]
	[30E/360 (ISDA)]
	[30E/360 (ISDA)]
	[Entfällt]
	[Not applicable]

Bedingungen zur Finalen Rückzahlung

Provisions relating to Final Redemption

7. Finale Rückzahlung:

Final Redemption:

- | | |
|----------------------------------|--|
| a. ² Rückzahlungsart: | [Vanilla – Ein Basiswert] |
| <i>Redemption Type:</i> | [Vanilla – Single Asset] |
| | [Vanilla – Worst of] |
| | [Vanilla – Worst of] |
| | [Europäische Barriere – Ein Basiswert] |
| | [European Barrier – Single Asset] |
| | [Europäische Barriere – Worst of] |

² [Internal Note: The full text of the relevant option of the Conditions, Section A, 1, 1.2 should be inserted here.]

		[<i>European Barrier – Worst of</i>]
		[Amerikanische Barriere – Ein Basiswert]
		[<i>American Barrier – Single Asset</i>]
		[Amerikanische Barriere – Worst of]
		[<i>American Barrier – Worst of</i>]
b.	Abrechnungswährung:	[●]
	<i>Settlement Currency:</i>	[●]
c.	Erfüllungsmethode:	[Barausgleich] [Barausgleich oder Physische Lieferung]
	<i>Settlement Method:</i>	[Cash] [Cash or Physical]
d.	[Trigger Ereignis-Art:]	[Täglich] [Fortlaufend]
	[<i>Trigger Event Type:</i>]	[Daily] [Continuous]
e.	[Touch Barriere:]	[Anwendbar] [Entfällt]
	[<i>Touch Barrier:</i>]	[Applicable] [Not Applicable]
f.	Finaler Bewertungstag:	[●][Entfällt]
	<i>Final Valuation Date:</i>	[●][Not Applicable]
g.	Finaler Bewertungspreis:	["Averaging-out": Das arithmetische Mittel des Bewertungspreises an jedem der Averaging-out Tage.]
	<i>Final Valuation Price:</i>	["Averaging-out": <i>The arithmetic average of the Valuation Price on each of the Averaging-out Dates.</i>]
		["Min Lookback-out": Der niedrigste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]
		["Min Lookback-out": <i>The minimum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.</i>]
		["Max Lookback-out": Der höchste Bewertungspreis, der an jedem der Lookback-out Tage beobachtet wird.]
		["Max Lookback-out": <i>The maximum Valuation Price observed on each of the Lookback-out Dates.</i>]
		[Der Bewertungspreis des Basiswertes am Finalen Bewertungstag.]
		[<i>The Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.</i>]
i.	[Averaging-out Tage:]	[●][Entfällt]
	[<i>Averaging-out Dates:</i>]	[●][Not Applicable]
ii.	[Min Lookback-out Tage:]	[●][Entfällt]

- [Min Lookback-out Dates:] [●][Not Applicable]
- iii. [Max Lookback-out Tage:] [●][Entfällt]
- [Max Lookback-out Dates:] [●][Not Applicable]
- h. Anfänglicher Bewertungstag: [●][Das Datum/die Daten wie in dem Anhang [1] unter der Spalte "Anfänglicher Bewertungstag" angeben.] [Entfällt]
- Initial Valuation Date:* [●][The date(s) set out in the Annex [1] in the column entitled "Initial Valuation Date".] [Not Applicable]
- i. Ausübungspreis: [●][Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Ausübungspreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Ausübungspreisprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
- [Wie in den Bedingungen definiert.]
- Strike Price:* [●][Each amount as set out in the Annex [1] in the column entitled "Strike Price" (calculated as the Strike Price Percentage multiplied by the Initial Price).]
- [As defined in the Conditions.]
- j. Ausübungspreisprozentsatz: [[●]] % [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und beträgt zwischen [●]% und [●].%]
- Strike Price Percentage:* [[●]] % [The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date and will be between [●] % and [●] %.]
- k. [Knock-in Barrierenprozentsatz:] [[●]] % [Der endgültige Prozentsatz wird am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt [, entsprechend auf <http://www.bmarkets.de> veröffentlicht] und beträgt zwischen [●] % und [●] %.]
- [Knock-in Barrier Percentage:]* [[●]] % [The final percentage will be determined on the Initial Valuation Date, published accordingly on <http://www.bmarkets.de>] and will be between [●] % and [●] %.]
- l. [Knock-In Barrierenpreis:] [●][Jeder Betrag wie in dem Anhang [1] in der Tabellenspalte "Knock-In Barrierenpreis" angegeben (berechnet durch Multiplikation des Knock-in Barrierenprozentsatzes mit dem Anfangspreis).]
- [Wie in den Bedingungen definiert.]
- [Knock-in Barrier Price:]* [●][Each amount as set out in the Annex [1] in the column entitled "Knock-in Barrier Price" (calculated as the Knock-in Barrier Percentage multiplied by the Initial Price).]
- [As defined in the Conditions.]
- m. [Knock-In Barrierenanfangstag:] [●]
- [Knock-in Barrier Period Start Date:]* [●]
- n. [Knock-In Barrierenendtag:] [●]

[Knock-in Barrier Period End [●]
Date:]

Bedingungen zur Vorzeitigen Rückzahlung

Provisions relating to Early Redemption

8. Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption

- a. Emittentenkündigung: [Anwendbar][Entfällt]
Issuer Call: [Applicable][Not Applicable]
Emittentenkündigung-
Partizipationsprozentsatz: [●]
Issuer Call Participation Percentage: [●]
- b. Nennbetragskündigungs-
ereignis: [Anwendbar][Entfällt]
Nominal Call Event: [Applicable][Not Applicable]
- i. Nennbetragskündigungs-
prozentsatz: [●]% [NB: Nicht größer als 10 %][Entfällt]
Nominal Call Threshold Percentage: [●]% [Note: Not greater than 10 %][Not Applicable]
- ii. Wahlbarrückzahlungstag: [●]
Optional Cash Redemption Date: [●]
- iii. Vorzeitige
Rückzahlungsmitteilungsfrist: [●][NB: Nicht weniger als 10] [Entfällt]
Early Redemption Notice Period Number: [●][NOTE: Not less than 10] [Not Applicable]

Abschnitt B der Bedingungen (Aktien- und Indexbezogene Bedingungen)

Section B of the Conditions (Equity Linked Conditions)

9. Basiswert: [●][Jeder im Anhang [1] zu diesen Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswert.]
Underlying Asset: [●][Each Underlying Asset set out in the Annex [1] to these Final Terms.]
- [a. Aktie: [Anwendbar][Entfällt]
Share: [Applicable][Not Applicable]
[Bedingungen für [Partial] [Full] Look-through
Hinterlegungsscheine: Anwendbar]

[[*Partial*] [*Full*] *Look-through Repository Receipt Provisions: Applicable*]]

- [i. Börse: [●]
Exchange: [●]
- ii. Verbundene Börse: [●]
Related Exchange: [●]
- iii. Basiswertwährung: [●]
Underlying Asset Currency: [●]
- iv. Bloomberg Code: [●]
- v. Reuters Code: [●]
- vi. ISIN des Basiswertes: [●]
Underlying Asset ISIN: [●]
- [[vii.] Austausch von Aktien: [Austausch von Aktien – Standard]
[Austausch von Aktien – Basiswert ETF]
[Entfällt]
Substitution of Shares: [*Substitution of Shares – Standard*]
[*Substitution of Shares – ETF underlying*]
[*Not Applicable*]
- [viii.] Aktienanzahl: [●][Entfällt]
Number of Shares: [●][*Not Applicable*]
- [[ix.] Austausch eines Lieferungswerts: [Anwendbar][Entfällt]
Entitlement Substitution: [*Applicable*][*Not Applicable*]]
- [b. Aktienindex: [Anwendbar][Entfällt]
Equity index: [*Applicable*][*Not Applicable*]
- i. Börse: [●] [Mehrfachbörse]
Exchange: [●] [*Multi-exchange*]
- ii. Verbundene Börse: [●] [Alle Börsen]
Related Exchange: [●] [*All Exchanges*]
- iii. Basiswertwährung: [●]
Underlying Asset Currency: [●]

	iv. Bloomberg Code:	[●]
	v. Reuters Code:	[●]
	vi. Indexsponsor:	[●]
	<i>Index Sponsor:</i>	[●]
10.	Handelstag:	[●]
	<i>Trade Date:</i>	[●]
11.	[Auswirkungen von Störungstagen (bezogen auf Durchschnittskursermittlungstage und Lookback-Tage):	
	<i>Consequences of Disrupted Days (in respect of Averaging Dates and Lookback Dates):</i>	
	[a. Aussetzung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Omission:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	[b. Verschiebung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Postponement:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	[c. Modifizierte Verschiebung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Modified Postponement:</i>	[Applicable][Not Applicable]]
12.	[Devisenstörung:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>FX Disruption Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	[a. Festgelegte Währung:	[●]Entfällt]
	<i>Specified Currency:</i>	[●][Not Applicable]]
13.	Ortsbezogene Steuern und Kosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Local Jurisdiction Taxes and Expenses:</i>	[Applicable][Not Applicable]
14.	Zusätzliche Störungsereignisse:	
	<i>Additional Disruption Events:</i>	
	a. Währungsstörungsereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Currency Disruption Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	b. Emittenten-Steuerereignis:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Issuer Tax Event:</i>	[Applicable][Not Applicable]
	c. Außergewöhnliche Marktstörung:	[Anwendbar][Entfällt]

	<i>Extraordinary Market Disruption:</i>	[Applicable][Not Applicable]
d.	Gesetzesänderung: <i>Change in Law:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
e.	Hedgingstörung: <i>Hedging Disruption:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
f.	Gestiegene Hedgingkosten: <i>Increased Cost of Hedging:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
g.	Betroffene Rechtsordnung Hedgingstörungen:] <i>[Affected Jurisdiction Hedging Disruption:]</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
h.	Betroffene Rechtsordnung Gestiegene Hedgingkosten: <i>Affected Jurisdiction Increased Cost of Hedging:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
[i.	[Betroffene Rechtsordnung:] <i>[Affected Jurisdiction:]</i>	[●] [●]
j.	Gestiegene Kosten der Aktienleihe: <i>Increased Cost of Stock Borrow:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
	[Anfänglicher Aktienleihesatz: <i>Initial Stock Loan Rate:</i>	[●] [●]
	[Maximaler Aktienleihesatz: <i>Maximum Stock Loan Rate:</i>	[●] [●]
k.	Wegfall der Aktienleihe: <i>Loss of Stock Borrow:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
l.	Eigentumsbeschränkung für Ausländische Anleger: <i>Foreign Ownership Event:</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
m.	Indexanpassungsereignis <i>Index Adjustment Event</i>	[Anwendbar][Entfällt] [Applicable][Not Applicable]
n.	Fusionsereignis	[Anwendbar][Entfällt]

	<i>Merger Event</i>	[Applicable][Not Applicable]
o.	Verstaatlichung	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Nationalisation</i>	[Applicable][Not Applicable]
p.	Insolvenz	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Insolvency</i>	[Applicable][Not Applicable]
q.	Insolvenzantrag	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Insolvency Filing</i>	[Applicable][Not Applicable]
r.	Delisting	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Delisting</i>	[Applicable][Not Applicable]
s.	Übernahmeangebot	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Tender Offer</i>	[Applicable][Not Applicable]
t.	Fondsstörung	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Fund Disruption Event</i>	[Applicable][Not Applicable]
u.	Vorzeitiger Rückzahlungs- barausgleichsbetrag:	[Par][Marktwert]
	<i>Early Cash Settlement Amount:</i>	[Par][Fair Market Value]
	Auflösungskosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Unwind Costs:</i>	[Applicable][Not Applicable]

Abschnitt C der Bedingungen (Zusätzliche Bedingungen)

Section C of the Conditions (Additional Conditions)

15. Form der Wertpapiere: [Für deutschem Recht unterliegende Wertpapiere: Inhaberschuldverschreibungen]
- [Für schweizerischem Recht unterliegende Wertpapiere: [Inhaberschuldverschreibungen] [Wertrechte, die in Form von Bucheffekten begeben werden]]
- Form of Securities:* [For German law securities: Bearer securities]
- [For Swiss law securities: [Bearer securities][Uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten)]]
16. [Bei Inhaberschuldverschreibungen: Globalurkunde:] [TEFRA C: Permanente Globalurkunde] [Keine TEFRA Bestimmungen: Permanente Globalurkunde] [TEFRA D: Temporäre Globalurkunde Austauschbar gegen eine Permanente Globalurkunde]
- [In the case of bearer securities: Global Security:] [TEFRA C: Permanent Global Security] [No TEFRA: Permanent Global Security] [TEFRA D: Temporary Global

		<i>Security, exchangeable for a Permanent Global Security]</i>
	[Wertrechte]	[Wertrechte in dematerialisierter und eingetragener Form gemäß Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechtes]
	[<i>Uncertificated Securities</i>]	[<i>Uncertificated Securities in dematerialised and registered form, in accordance with article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations</i>]
17.	Maßgebliches Clearing-System:	[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg] [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien] [SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100,4600 Olten, Schweiz] [●]
	<i>Relevant Clearing System:</i>	<i>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]</i> <i>[Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg]</i> <i>[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium]</i> <i>[SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Switzerland]</i> [●]
18.	Maßgebliche Regeln	[Clearstream Regeln] [Euroclear Regeln] [Clearstream Frankfurt Regeln] [SIS Regeln] [●]
	<i>Relevant Rules</i>	<i>[Clearstream Rules] [Euroclear Rules] [Clearstream Frankfurt Rules] [SIS Rules] [●]</i>
19.	Geschäftstagekonvention:	[Folgende][Modifiziert Folgende][Nächste][Vorangehende] [Variable Rate]
	<i>Business Day Convention:</i>	<i>[Following][Modified Following][Nearest][Preceding][Floating Rate]</i>
20.	Geschäftstag:	[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [,] [und] [TARGET] [und] [Clearing System-Geschäftstag] [●]
	<i>Business Day:</i>	<i>[insert all relevant financial centres] [,] [and] [TARGET] [and] [Clearing System Business Day] [●]</i>
21.	Zusätzliches Geschäftszentrum:	[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [Entfällt]
	<i>Additional Business Centre:</i>	<i>[insert all relevant financial centres] [Not Applicable]</i>
22.	Abrechnungskosten:	[Anwendbar][Entfällt]
	<i>Settlement Expenses:</i>	<i>[Applicable][Not Applicable]</i>

23. Auflösungskosten bei der Berechnung des Lieferstörungs-Abrechnungspreises: [Anwendbar][Entfällt]
Unwind Costs in case of calculation of the Disruption Cash Settlement Price: [Applicable][Not Applicable]
24. Anwendbares Recht: [Recht der Bundesrepublik Deutschland]
[Schweizerisches Recht]
Governing Law: [Laws of the Federal Republic of Germany]
[Swiss law]
25. Erfüllungsort: [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]
[Zürich, Schweiz]
Place of Performance: [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]
[Zurich, Switzerland]
26. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand: [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland]
[Zürich (1), Schweiz]
Non-exclusive place of jurisdiction: [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany]
[Zurich (1), Switzerland]
27. Verbindliche Sprache: [Deutsch] [Englisch]
Legally binding language: [German] [English]

Abschnitt D der Bedingungen (Definitionen)

Section D of the Conditions (Definitions)

28. Schuldverschreibungen: [Anwendbar] [Entfällt]
Notes: [Applicable] [Not Applicable]
- [a. Gesamtnennbetrag am Ausgabetag: [Bis zu] [●][Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [<http://www.bmarkets.de>][●] veröffentlicht.]
Aggregate Nominal Amount as at the Issue Date: [Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date][Issue Date] and published accordingly on [<http://www.bmarkets.de>][●].]
- (i) Gesamtnennbetrag der Serie: [●]
Aggregate Nominal Amount of the Series: [●]
- (ii) Gesamtnennbetrag der Tranche: [●]
Aggregate Nominal Amount of the Tranche: [●]
- b. Festgelegter Nennbetrag: [●]

- Specified Denomination:* [●]
- c. Mindesthandelsbetrag: [●][Entfällt]
- Minimum Tradable Amount:* [●][Not Applicable]
- d. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag: [●]
- Calculation Amount per Security as at the Issue Date:* [●]
- 29.** Zertifikate: [Anwendbar] [Entfällt]
- Certificates:* [Applicable] [Not Applicable]
- [a. Wertpapieranzahl: [Bis zu] [●][Am [Anfänglichen Bewertungstag][Ausgabetag] wird das anfänglich ausgegebene Emissionsvolumen festgelegt und entsprechend auf [<http://www.bmarkets.de>][●] veröffentlicht.]
- Number of Securities:* [Up to] [●] [The initially issued amount of securities will be determined on the [Initial Valuation Date][Issue Date] and published accordingly on [<http://www.bmarkets.de>][●].]
- (i) Anzahl der Zertifikate der Serie: [●]
- Number of Certificates of the Series:* [●]
- (ii) Anzahl der Zertifikate der Tranche: [●]
- Number of Certificates of the Tranche:* [●]
- b. Mindesthandelsbetrag: [●][Entfällt]
- Minimum Tradable Amount:]* [●][Not Applicable]
- c. Berechnungsbetrag je Wertpapier am Ausgabetag: [●]
- Calculation Amount per Security as at the Issue Date:* [●]
- 30.** Ausgabepreis: [●]
- [Schuldverschreibungen – [●] % des Festgelegten Nennbetrages]
- [Zertifikate – [●] je Wertpapier]
- Issue Price:* [●]
- [Notes – [●] per cent. of the Specified Denomination]
- [Certificates – [●] per Security]

31. Ausgabetag: [●]
Issue Date: [●]
32. Planmäßiger Rückzahlungstag: [●]
Scheduled Redemption Date: [●]
33. Berechnungsstelle: [Barclays Bank PLC] [●]
Determination Agent: [Barclays Bank PLC] [●]
34. Zahlstelle(n): **[only applicable for Securities governed by German law:**
Paying Agent(s): Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany]
- [only applicable for Securities governed by Swiss law:**
BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,
succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Schweiz
BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES Paris,
succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zurich
Switzerland]
- [Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade

London E14 4BB

Vereinigtes Königreich

Barclays Bank PLC

5 The North Colonnade

London E14 4BB

United Kingdom]

[Other]

35. Zusätzliche Beauftragte Stellen: [●]

Additional Agents: [●]

Teil B/Part B

Weitere Informationen/*Further Information*

1. Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

- (i) Börsenzulassung (Maßgebliche Börse): [Die [Zulassung] [Einbeziehung] der Wertpapiere zum Handel an dem [regulierten] [unregulierten] Markt der [(Frankfurter Wertpapierbörse [(Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard))] [(Euro MTF Segment der] Luxemburger Wertpapierbörse] [und/oder] [Baden-Württembergische Wertpapierbörse [(EUWAX)] [und/oder] [Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*, "**SIX**") diese Wertpapiere an der SIX zu listen und in den Handel [des Hauptsegments der SIX] [oder] [der Plattform von SIX Structured Products Exchange AG] einzubeziehen] wird durch die Emittentin (oder in ihrem Namen) [voraussichtlich am [●]] beantragt.]

[Andere]

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen.]

[Entfällt]

- (ii) [Weitere Bestehende Börsenzulassungen: [●][Entfällt]]

2. Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Mit Ausnahme der Provisionen für die Manager [(siehe Abschnitt 6 unten)] und sofern] [Sofern] nicht im Abschnitt "Erwerb und Verkauf" und dem Risikofaktor 16.5 "Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten – Händler und Interessenkonflikte" dargelegt, liegen, soweit es der Emittentin bekannt ist, bei keiner Person, die bei dem Angebot der Wertpapiere beteiligt ist, Interessenkonflikte vor, die einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben könnten.]

3. Gründe für das Angebot, Geschätzte Nettoemissionserlöse und vollständige Kosten

Gründe für das Angebot: [●][Allgemeine Gesellschaftszwecke]

[(Siehe "Allgemeine Informationen – Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses" im Basisprospekt)]

[Geschätzter Nettoemissionserlös:] [●]

[Geschätzte Gesamtkosten:] [●]

4. Wertentwicklung des Basiswertes

[Informationen über [den Aktienindex und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Aktienindex][der Aktie] und [ihre][seine] Volatilität können auf der Internetseite [●] bzw. einer Nachfolgesite eingeholt werden.][Informationen über [die Aktienindizes und] die vergangene und künftige Wertentwicklung [der Aktienindizes][der Aktien] und ihre Volatilität können auf den folgenden Internetseiten bzw. deren jeweiligen Nachfolgesiten eingeholt werden:]

[Aktienindex] [Aktie]	Internetseite
[●]	[●]
[●]	[●]
[●]	[●]

]

5. Angaben zur Abwicklung

- (i) Wertpapierkennung: ISIN: [●]
[Wertpapierkennnummer (WKN): [●]]
[Valoren: [●]]
[Common Code: [●]]
[andere: [●]]
- (ii) Lieferung: [●] [Lieferung [gegen/frei von] Zahlung]

6. Vertrieb

[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Prospektes durch Dritte nicht zu.]

[Bezüglich eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren, für das keine Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der Prospekttrichtlinie gilt (ein "**Öffentliches Angebot**"), stimmt die Emittentin der Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die in folgender Tabelle angegebenen Finanzintermediär(e), und während der in folgender Tabelle angegebenen Angebotsfrist in dem/den in folgender Tabelle angegebenen Mitgliedsstaat(en) zu:

("Zugelassene(r) Anbieter"): *[Wenn Allgemeine Zustimmung anwendbar sein soll:* Sämtliche Finanzintermediäre die gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sind und die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen "Weiteren Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter" erfüllen.]

[Wenn Spezifische Zustimmung anwendbar sein soll: Name und Adresse des/der Finanzintermediäre(s), denen die Verwendung dieses Basisprospektes gestattet ist [●]]

Angebotsfrist für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: Vom [●] bis [●]

Mitgliedsstaat(en) für die die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter gestattet ist: [Bundesrepublik Deutschland]
[Österreich]
[Niederlande]
[Luxemburg]

Weitere Bedingungen für die Verwendung dieses Basisprospektes durch den/die Zugelassenen Anbieter: [1.] Der/Die Zugelassene(n) Anbieter muss jederzeit gemäß der Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie (MiFiD) (Richtlinie 2004/39/EG) zugelassen sein.

[2. [●]]

Gesamtprovision: [Bis zu[●]% [des Ausgabepreises][des Festgelegten Nennbetrags][der Anzahl an Wertpapieren]. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

[Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin (i) weiteren Zugelassenen Anbietern die Zustimmung erteilen, (ii) die Angebotsfrist aussetzen oder ändern und/oder (iii) weitere Bedingungen hinzufügen oder Bedingungen löschen, Informationen darüber werden auf der Internetseite [●]veröffentlicht.]

7. Bedingungen des Angebots

- (i) Angebotspreis: [Ausgabepreis [(zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von [●]des Ausgabepreises)]]
- (ii) [Angebotsbedingungen: [●][Entfällt]]
- (iii) [Zeichnungsfrist: [Vom [●] [bis [●]]. [Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]]]
- [Die Wertpapiere werden seit dem [Beginn der ersten Angebotsfrist einfügen] öffentlich angeboten. Mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist vom [●] [bis [●]] geschaffen.]
- (iv) [Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: [●][Entfällt]]
- (v) [Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe: [Mindestzeichnungshöhe: [●][Entfällt]]
[maximale Zeichnungshöhe: [●]Entfällt]]
- (vi) [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: [●][Entfällt]]
- (vii) [Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: [●][Entfällt]]
- (viii) [Art der Ausübung des Bezugsrechts, wenn ein solches besteht und Modalitäten und Fristen für die Auslieferung der Wertpapiere: [●][Entfällt]]
- (ix) [Angabe der Tranche, die bestimmten Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden: [●][Entfällt]]
- (x) [Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden [●][Entfällt]]

- kann:
- (xi) [Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden: [●][Entfällt]]
 - (xii) [Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sofern der Emittentin bekannt: [Name und Adresse] [Entfällt]]
 - (xiii) [Bei syndizierten Emissionen sowie bei nicht-syndizierten Emissionen soweit erforderlich, Name und Anschrift der Manager und Übernahmeverpflichtung sowie Datum des Übernahmevertrags: [Entfällt]
[Namen, Adressen und Übernahmeverpflichtungen]]
 - (xiv) [*Market Making*: [●]
[Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch bid und offer-Kurse bereitstellen, verpflichtet haben und die wichtigsten Regelungen dieser Verpflichtung]]
 - (xv) [Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en): [Entfällt] [*Liste aller Plazeure*: [●]]]

Anhang [1]

Annex [1]

Aktie: <i>Share:</i>	i. Börse: <i>Exchange:</i>	ii. Verbundene Börse: <i>Related Exchange:</i>	iii. Basiswertwährung: <i>Underlying Asset Currency:</i>	iv. Bloomberg Code:	v. Reuters Code:	vi. ISIN des Basiswertes: <i>Underlying Asset ISIN:</i>
	[•] [•]	[•] [•]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•] [•]	[•] [•]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]
Index: <i>Index:</i>	i. Börse: <i>Exchange:</i>	ii. Verbundene Börse: <i>Related Exchange:</i>	iii. Bloomberg Code:	iv. Reuters Code:	v. Indexsponsor: <i>Index Sponsor:</i>	
[•]	[•] [Mehrfachbörsen- index: [Hauptbörse angeben]] [•] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]	[•] [Alle Börsen] [•] [All Exchanges]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•] [Mehrfachbörsen- index: [Hauptbörse	[•] [Alle Börsen] [•] [All Exchanges]	[•] [•]	[•]	[•]	[•]

	angeben]] [●] [Multi-exchange Index: [specify principal stock exchange]]					
--	---	--	--	--	--	--

Basiswert <i>Underlying Asset</i>	[Zinsbarriere] <i>[Interest Barrier]</i>	[Anfangspreis] <i>[Initial Price]</i>	[Ausübungspreis] <i>[Strike Price]</i>	[Knock-in Barrierenpreis] <i>[Knock-in Barrier Price]</i>	[Anfänglicher Bewertungstag] <i>[Initial Valuation Date]</i>
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

[Zusammenfassung]

[Deutschsprachige Zusammenfassung aus dem Basisprospekt einfügen unter Ergänzung der maßgeblichen emissionspezifischen Details und Löschung der nicht relevanten Abschnitte.]

[Anhang 2]

[Im Falle von Wertpapieren, die an der SIX notiert werden sollen, einfügen:

Dieser Anhang wurde nicht nach den prospektrechtlichen Regeln im Europäischen Wirtschaftsraum erstellt.

Seit dem [*Datum des letzten Jahres- bzw. Zwischenabschlusses*] sind[, mit Ausnahme von wesentlichen Veränderungen, die [am [*Datum angeben*]] [in dem Zeitraum [*Zeitraum (von-bis) angeben*]] eingetreten und am [*Datum*] [*falls weitere Mitteilungen:* und am [*Datum*]] der Öffentlichkeit mitgeteilt worden sind,] keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder in der Handelsstellung von Barclays Bank PLC eingetreten.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den vollständigen Kotierungsprospekt.

Die Emittentin, Barclays Bank PLC, mit eingetragenem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.]

[Im Falle von Wertpapieren, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen:

insert in case Securities are governed by Swiss law:

Die Wertpapiere stellen keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar. Dementsprechend besteht für den Investor in die Wertpapiere kein Anlegerschutz nach dem KAG und kein Schutz durch die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).]

BESTEUERUNG

Allgemeine steuerliche Informationen

Die unten stehenden Informationen stellen keine vollständige Zusammenfassung der derzeit für die Wertpapiere geltenden Steuergesetze und deren Anwendung dar. Wertpapiertransaktionen (einschließlich Käufe, Übertragungen und/oder Rückzahlungen), das Auflaufen oder Erhalten von Zinsen oder Prämien auf die Wertpapiere, die Lieferung etwaiger Lieferungswerte und der Tod eines Wertpapierinhabers kann steuerliche Auswirkungen auf die Anleger haben, die u. a. von deren Steuersitz und/oder –status abhängen. Anleger sollten daher ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Wertpapiertransaktionen und der Auswirkungen von Steuergesetzen in der Rechtsordnung, in der sie steuerlich ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind, zu Rate zu ziehen. Insbesondere, werden keine Zusicherungen dahingehend abgegeben, wie Zahlungen auf die Wertpapiere von der entsprechenden Steuerbehörde bewertet werden.

Die nachfolgenden Zusammenfassungen berücksichtigen die steuerliche Behandlung von Zahlungen oder Lieferungen des Basiswertes nicht. Die auf diese Positionen anwendbaren steuerlichen Bestimmungen können sich (in einigen Fällen sogar erheblich) von den in der nachstehenden Zusammenfassung beschriebenen unterscheiden.

Käufer und/oder Verkäufer von Wertpapieren müssen unter Umständen zusätzlich zu dem Ausgabepreis oder (falls abweichend) dem Kaufpreis der Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit der Übertragung oder Lieferung der Basiswerte Stempelsteuern und andere Abgaben zahlen.

Anleger werden auf die Aktien- und Indexbezogene Bedingung 6 und die Zusätzliche Bedingung 8 verwiesen.

In den nachstehenden Abschnitten definierte Begriffe sind ausschließlich für Zwecke der betreffenden Abschnitte definiert.

Soweit nachstehend verwendet, bedeutet Prospektrichtlinie die Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates zur Besteuerung von Erträgen in Form von Zinszahlungen.

1. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die nachstehenden Erläuterungen auf der Grundlage des derzeit geltenden britischen Steuerrechts und der publizierten Praxis der britischen Steuerbehörde *HM Revenue & Customs* ("HMRC") sind allgemeiner Natur; sie stellen eine Zusammenfassung des derzeit geltenden britischen Rechts und dessen Anwendung nach dem Verständnis der Emittentin hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich dar und verstehen sich nicht als abschließend. Sie gelten nur für wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren und nicht für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen (beispielsweise mit Wertpapieren handelnde Personen, bestimmte professionelle Anleger oder mit der Emittentin verbundene Personen), für die spezielle Regelungen gelten können.

Anleger, die unter Umständen einer Besteuerung außerhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen oder hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation Zweifel haben, sollten eigene professionelle Berater konsultieren.

Quellensteuer

Zinszahlungen ausschließlich durch die Emittentin

Bei Zinszahlungen muss die Emittentin keinen Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuern vornehmen, sofern es sich bei ihr auch weiterhin um eine Bank im Sinne von *Section 991* des *Income Tax Act 2007* (das "Gesetz") handelt und die Zahlung der Zinsen auf die Wertpapiere im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Sinne von *Section 878* des Gesetzes erfolgt.

Zinszahlungen in Bezug auf Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind

Zinszahlungen aus den Wertpapieren dürfen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuern erfolgen, sofern diese Wertpapiere einen Anspruch auf Zinsen begründen und an einer "anerkannten Börse" entsprechend der Definition in *Section 1005* des Gesetzes notiert sind und dort auch künftig notiert sind. Bei der London Stock Exchange handelt es sich um eine anerkannte Börse. Wertpapiere erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie an der jeweiligen anerkannten Börse zum Handel zugelassen und (im Falle des Vereinigten Königreichs) zur Official List zugelassen bzw. (im Falle eines Landes mit einer anerkannten Börse außerhalb des Vereinigten Königreichs) nach Maßgabe von Bestimmungen, die den im Allgemeinen in EWR-Staaten anwendbaren Bestimmungen entsprechen, amtlich notiert sind. Bei der Frankfurter Wertpapierbörse und bei der Luxemburger Wertpapierbörse handelt es sich jeweils um anerkannte Börsen und Wertpapiere, die zum Handel an dem regulierten Markt (im Fall der Frankfurter Wertpapierbörse) oder an dem Hauptsegment (*Main Market*) oder an dem Euro MTF Segment (im Falle der Luxemburger Wertpapierbörse) zugelassen sind erfüllen die Definition "amtlich notiert". Auch bei der Schweizer Börse (*SIX Swiss Exchange*) handelt es sich um eine anerkannte Börse und Wertpapiere, die zum Handel an ihrem *Main Segment* (Hauptsegment) zugelassen sind erfüllen die Definition "amtlich notiert". Setzt man somit voraus, dass diese Börsenzulassung der Wertpapiere bestehen bleibt, erfolgen Zinszahlungen auf diese Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuer, unabhängig davon, ob die Emittentin im Vereinigten Königreich ein Bankgeschäft betreibt und ob die Zinszahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden. Allerdings fallen Wertpapiere, die zum Handel zugelassen sind oder anderweitig notiert sind möglicherweise nicht unter diese Befreiung.

Zinszahlungen an bestimmte Wertpapierinhaber

Außerdem können Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der britischen Steuer erfolgen, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass entweder

- (i) die Person, in deren wirtschaftlichem Eigentum die auf diese Wertpapiere entfallenden Zinsen stehen, hinsichtlich der entsprechenden Zinszahlungen britischer Körperschaftsteuer unterliegt, oder
- (ii) die Zahlung an eine der in *Section 936* des Gesetzes aufgeführten Rechtsträger- oder Personengruppen erfolgt, für die eine entsprechende Ausnahmeregelung gilt,

vorausgesetzt, die HMRC hat (in Fällen, in denen sie hinreichend Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Zinszahlung nicht als sog. "*excepted payment*" zum Zeitpunkt der Zahlung von der Ausnahmeregelung erfasst ist) keine Weisung erteilt, dass von der Zinszahlung ein Steuerabzug vorzunehmen ist.

Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 365 Kalendertagen

Zinszahlungen auf die Wertpapiere können ebenfalls ohne Abzug aufgrund der britischen Einkommensteuern erfolgen, wenn die Laufzeit der Wertpapiere weniger als ein Jahr ab dem Tag der Ausgabe beträgt und die Wertpapiere nicht im Rahmen von Vereinbarungen begeben werden, die Kreditaufnahmen mit Laufzeiten von insgesamt einem Jahr oder mehr vorsehen.

Sonstige Einbehalte

In anderen Fällen ist, vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zinszahlungen auf die Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen.

Darüber hinaus ist, jeweils vorbehaltlich der Gewährung sonstiger Befreiungen (die von den oben genannten Befreiungen abweichen) oder Erleichterungen und vorbehaltlich einer

anderslautenden Weisung der HMRC in Bezug auf Erleichterungen, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geltend gemacht werden können, bei Zahlungen auf Wertpapiere möglicherweise ein Einbehalt zum Basissatz aufgrund der britischen Einkommensteuer vorzunehmen, sofern die betreffenden Zahlungen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich keine Zinszahlungen, sondern entweder jährliche Zahlungen oder (bei Wertpapieren, bei denen Erfüllung durch Lieferung möglich ist) Ausgleichszahlungen für Wertpapiererträge (manufactured payments) für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen.

Auslegung

Vorangegangene Bezugnahmen auf "Zinsen" beziehen sich auf "Zinsen" im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs und insbesondere kann jede Prämienkomponente des Rückzahlungsbetrags eines mit einer Prämie rückzahlbaren Wertpapiers, eine Zinszahlung darstellen, die den vorstehend beschriebenen Vorschriften zur Quellenbesteuerung unterliegt. In bestimmten Fällen gilt das Gleiche für Abschlagsbeträge bei Wertpapieren, die mit einem Abschlag begeben werden. Die vorstehenden Aussagen berücksichtigen keine anderen Definitionen von "Zinsen" oder "Nennbetrag", die gemäß anderer Gesetze gelten oder durch die Wertpapierbedingungen der Wertpapiere oder damit zusammenhängender Dokumente hervorgebracht werden.

Berichtspflicht

Die HMRC hat die Berechtigung unter bestimmten Umständen Informationen einzuholen. Die Personen, von denen die HMRC Informationen einholen kann, umfassen: Eine Person die eine Zahlung aus Wertpapieren erhält (oder berechtigt ist, eine Zahlung zu erhalten); eine Person, die eine solche Zahlung leistet (die sie von einer anderen Person erhalten hat oder im Namen einer anderen Person vornimmt); eine Person von der oder durch die Zinsen gezahlt oder gutgeschrieben werden; eine Person, die im Namen anderer Wertpapiertransaktionen (was die Begebung von Wertpapieren umfasst) tätig oder Partei davon ist; Registerführer oder Verwalter im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen und jeder registrierte oder eingetragene Wertpapierinhaber. Die Informationen, die von der HMRC eingeholt werden können umfassen: Einzelheiten über den wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, Einzelheiten über die Person, für die die Wertpapiere gehalten werden oder die Person an welche die eine Zahlung zu erfolgen hat (und, falls es mehr als eine sind, ihre jeweils maßgeblichen Anteile); Informationen und Dokumente bezüglich Wertpapiertransaktionen und im Hinblick auf Zinsen, die auf einen Geldbetrag gezahlt oder gutgeschrieben worden sind, welcher im Vereinigten Königreich erhalten oder einbehalten wurde, die Identität des Wertpapiers aus dem die Zinsen gezahlt werden.

Unter bestimmten Umständen können Informationen, die die HRMC mit diesen Berechtigungen eingeholt hat, mit den Steuerbehörden anderer Rechtsordnungen ausgetauscht werden.

Anleger werden darüber hinaus auf die nachstehende Auskunft zur Zinsbesteuerungsrichtlinie verwiesen.

Stempelsteuer und *Stamp Duty Reserve Tax* ("SDRT") im Vereinigten Königreich

Emission

Grundsätzlich sollte im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren keine Stempelsteuer oder *Stamp Duty Reserve Tax* ("SDRT") zu zahlen sein, möglicherweise ist jedoch eine SDRT in Höhe von 1,5 % im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren zu zahlen, bei der alle der drei unter (i), (ii) und (iii) aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (i) die Wertpapiere stellen kein ausgenommenes Fremdkapital dar (siehe unten);

- (ii) die Wertpapiere unterfallen nicht Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Richtlinie 2008/7/EG des Rates); und
- (iii) die Wertpapiere werden an einen Emittenten von Aktienzertifikaten (*depository receipts*) oder einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) (oder einem vom ihm benannten Person) ausgegeben (siehe unten).

Wertpapiere sind kein "ausgenommenes Fremdkapital", wenn die Wertpapiere "Fremdkapital" (wie in *Paragraph 78 Finance Act 1986* definiert) darstellen und keines der folgenden vier Rechte beinhalten (bzw. in den Fällen von (ii) - (iv) niemals beinhaltet haben):

- (i) ein Recht des Wertpapierinhabers, sich für eine Umwandlung in Aktien oder andere Wertpapiere oder den Erwerb von Aktien oder anderer Wertpapiere, (einschließlich Fremdkapitals gleicher Art) zu entscheiden;
- (ii) ein Recht, den Betrag zu verzinsen, der einen angemessenen finanziellen Gewinn bezogen auf den Nennbetrag des Kapitals überschreitet;
- (iii) ein Recht, den Betrag zu verzinsen, dessen Höhe durch die Bezugnahme auf die Ergebnisse eines Geschäfts oder auf irgendeines Teils des Geschäfts oder auf den Wert eines Vermögens festgelegt wird;
- (iv) ein Recht auf Rückzahlung eines Betrags, der den Nennbetrag des Kapitals überschreitet und der nicht in angemessener Weise vergleichbar ist mit dem, was normalerweise zurückgezahlt wird (hinsichtlich eines gleichartigen Nennbetrags von Kapital) unter den Bedingungen der Begebung von Fremdkapital in der Offiziellen Liste (*Official List*) der Londoner Wertpapierbörse (*London Stock Exchange*).

Übertragung von Wertpapieren

Die Übertragung von Anteilen an Wertpapieren, die durch ein Abrechnungsdienst (*clearance service*) gehalten werden, unterfallen nicht der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs oder der SDRT, vorausgesetzt das keine Wahl im Sinne von Paragraph 97A ausgeübt wurde.

Wenn Wertpapiere kein ausgenommenes Fremdkapital darstellen und auch nicht durch einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) gehalten werden,

- (a) können Übertragungen dieser Wertpapiere möglicherweise zu einer SDRT in Höhe von 0,5 % des anrechenbaren Entgelts führen;
- (b) eine Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % kann auch in Bezug auf jedes Dokument anfallen, das eine solche Übertragung betrifft.

Wenn jedoch auf eine Verbindlichkeit zur Zahlung einer Stempelsteuer innerhalb von sechs Jahren gezahlt wird, während derer eine Verbindlichkeit aus SDRT entsteht, wird die Verpflichtung auf SDRT aufgehoben oder zurückgezahlt, soweit angemessen.

Rückzahlung oder Lieferung (*Settlement*) der Wertpapiere

Wenn die Wertpapiere durch physische Lieferung zurückgezahlt werden können, kann eine Stempelsteuer von 0,5% in Bezug auf eine solche physische Lieferung entstehen. Wenn eine solche Stempelsteuer zu zahlen ist, kann der höhere Satz von 1,5 % erhoben werden, wenn eine Lieferung des maßgeblichen Vermögenswerts an eine Hinterlegungsstelle (*depository receipt system*) oder einen Abrechnungsdienst (*clearance service*) erfolgt.

Abrechnungsdienst (*Clearance services*)

Für diese Zwecke begründen die Abrechnungsdienste, die von Euroclear Bank und Clearstream Luxembourg betrieben werden, einen "Abrechnungsdienst" (*clearance service*), nicht jedoch das CREST system, das von Euroclear UK und Irland betrieben wird.

2. Besteuerung in der Europäischen Union

EU Zinsbesteuerungsrichtlinie

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Details über Zinszahlungen oder andere vergleichbare Ertragszahlungen ("**Zinseinkünfte**") zu liefern, die von einer Person innerhalb seiner Rechtsordnung an eine Person geleistet wird, oder von einer Person für eine natürliche Person oder bestimmten Nichtkapitalgesellschaften vereinnahmt wurden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder sind (Zinszahlungen auf Wertpapiere gelten für diese Zwecke als Zinseinkünfte). Für eine Übergangszeit jedoch wendet Österreich im Hinblick auf solche Zahlungen stattdessen ein Quellenbesteuerungssystem mit einem Steuerabzug an, der im Verlaufe der Zeit bis auf 35 % ansteigt. Die Übergangsperiode wird am Ende des ersten vollen Geschäftsjahrs enden, nachdem es zu einem Übereinkommen von bestimmten Nicht-EU Staaten über den Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen gekommen ist.

Eine Reihe von Nicht-EU Staaten, einschließlich der Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Territorien von bestimmten Mitgliedstaaten haben ähnliche Maßnahmen (entweder dem Angebot von Informationen oder einer übergangsweisen Quellenbesteuerung - ein Quellenbesteuerungssystem im Fall der Schweiz) hinsichtlich Zahlungen auf Zinseinkünfte, die von einer Person in dieser Rechtsordnung an eine natürliche Person oder an bestimmte Nichtkapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat ansässig sind, gemacht wurden.

Zusätzlich haben Mitgliedstaaten Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit einigen dieser Nicht-EU Staaten und abhängigen oder assoziierten Territorien von bestimmten Mitgliedstaaten abgeschlossen im Hinblick auf Zahlungen von Zinseinkünften, die von einer Person in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person oder an bestimmte Nicht-Kapitalgesellschaften, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Territorien oder Nicht-EU Staaten ansässig sind.

Wenn ein individueller Wertpapierinhaber eine Zahlung aus Zinseinkünften von einem Mitgliedstaat oder abhängigen oder assoziierten Territorium erhält, kann der Wertpapierinhaber möglicherweise wählen, dass Steuern nicht einbehalten werden sollen. Die formalen Anforderungen können von Rechtsordnung zu Rechtsordnung variieren. Im Allgemeinen wird von Wertpapierinhabern verlangt, bestimmte Informationen vorzulegen (wie seine Steuernummer) und sein Einverständnis dafür zu erklären, dass Einzelheiten von Zahlungen und andere Informationen an Steuerbehörden in seinem Heimatstaat übermittelt werden. Vorausgesetzt, dass die anderen Steuerbehörden alle notwendigen Informationen erhalten, wird die Zahlung nicht einem Einbehalt gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen oder dem maßgeblichen Gesetz, das übereinstimmend mit der Richtlinie in einem abhängigen oder assoziierten Territorium gilt, unterliegen.

Zukünftige Wertpapierinhaber sollten beachten, dass eine geänderte Fassung der Zinsbesteuerungsrichtlinie vom Europäischen Rat am 24. März 2014 verabschiedet wurde (die "**Änderungsrichtlinie**"), die dazu bestimmt ist, Regelungslücken in der aktuellen Zinsbesteuerungsrichtlinie zu schließen. Die Änderungen, die von den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2016 umgesetzt werden müssen und ab dem 1. Januar 2017 Anwendung finden, werden den Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie erweitern auf (i) Zahlungen, die durch bestimmte Zwischenstrukturen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat gegründet sind) zum letztendlichen Nutzen eines in der EU ansässigen Person und (ii) ein breiteres Spektrum an Einkünften, die mit Zinsen vergleichbar sind.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("**OECD**") wurde durch die G20 im Jahr 2013 damit beauftragt, die notwendigen technischen Arbeiten zu übernehmen, um einen einheitlichen globalen Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen voranzutreiben. Die OECD hat eine vollständige Fassung des Standards für einen automatischen Austausch von Bankkontoinformationen in Steuersachen (der "**Festgelegte Standard für die Berichterstattung**") veröffentlicht, der die Regierungen auffordert detaillierte Kontoinformationen von ihren Finanzinstitutionen einzuholen und diese Informationen automatisch mit anderen Rechtsordnungen auf einer jährlichen Basis auszutauschen. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat "Wirtschaft und Finanzen" der Europäischen Union offiziell die überarbeitete Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**ACD**") (über den verbindlichen automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung), welche den Festgelegten Standard für die Berichterstattung wirksam einbezieht, angenommen. EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen, die zur Einhaltung der ACD notwendig sind, bis zum 31. Dezember 2015 zu übernehmen und zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, diese Bestimmungen vom 1. Januar 2016 anzuwenden und mit dem automatischen Austausch von Informationen nicht später als Ende September 2017 zu beginnen.

Daher hat die Europäische Kommission vorgeschlagen die EU Zinsbesteuerungsrichtlinie nicht später als ab 1. Januar 2017 im Fall von Österreich und ab 1. Januar 2016 in Fall von allen anderen Mitgliedstaaten (vorbehaltlich gegenwärtiger Anforderungen zur Einhaltung von Verwaltungsverpflichtungen wie der Mitteilung und dem Austausch von Informationen in Bezug auf, und der Abrechnung von Quellensteuern auf Zahlungen, die vor diesen Zeitpunkten getätigt wurden) aufzuheben. Damit sollen Überschneidungen zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und der ACD (in der geänderten Fassung durch die Richtlinie 2014/107/EU) vermieden werden. Der Vorschlag sieht vor, sofern er weiterverfolgt wird, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der Änderungsrichtlinie anzuwenden.

Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ("FTT")

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie für eine gemeinsame FTT in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, sofern er eingeführt wird, auf bestimmte Wertpapiergeschäfte (einschließlich Sekundärmarkt Transaktionen) unter bestimmten Bedingungen anwendbar sein. Primärmarkt Transaktionen auf die in Artikel 5(c) der Verordnung 1287/2006 Bezug genommen wird, werden voraussichtlich ausgenommen.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen in und außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbar sein. Im Allgemeinen würde sie auf bestimmte Wertpapiergeschäfte Anwendung finden, bei denen wenigstens eine Partei ein Finanzinstitut ist und wenigstens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Ein Finanzinstitut kann aufgrund vielfältiger Umstände nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sein oder als nach dem Recht eines Mitgliedstaats "geründet" gelten, einschließlich (a) bei Transaktionen mit einer Person die in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) wenn das Finanzinstrument, welches Gegenstand des Geschäfts ist, in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wird.

Gemeinsame Stellungnahmen, herausgegeben von den Teilnehmenden Mitgliedstaaten lassen die Absicht erkennen, die FTT zum 1. Januar 2016 umzusetzen.

Jedoch bleibt der FTT Vorschlag Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Umfang und die Umsetzung einer solchen Steuer ist ungewiss. Weitere EU Mitgliedstaaten könnten entscheiden teilzunehmen.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird empfohlen, sich selbst professionellen Rat im Hinblick auf die FTT einzuholen.

3. **Besteuerung in Deutschland**

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. Daher sollte der jeweilige Inhaber oder potentielle Erwerber eigenen Steuerrat einholen, der seine individuelle Situation berücksichtigt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer von 8% oder 9%). Der Satz der Kirchensteuer hängt von der Konfession und der Ansässigkeit des Anlegers ab.

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere. Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Vermögensgegenstände als Veräußerungserlös angesetzt.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet und nur die Differenz wird anschließend in Euro berechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapieren abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung bzw. Einlösung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapieren erfolgen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer

einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen Zahlstelle, wie unten definiert), ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen. Auch in diesem Fall werden Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Anleger geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Zu beachten ist ferner, dass nach physischer Lieferung von Aktien und ähnlichen Wertpapieren, Verluste aus der Veräußerung dieser Wertpapiere besonderen Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte natürliche Personen) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Kapitalertragsteuer

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben auf Kapital- und/oder Zinszahlungen auf die Wertpapiere ("**Quellensteuer**"). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Hiervon zu unterscheiden ist die Kapitalertragsteuer (siehe nachfolgenden Absatz), für deren Einbehalt die "inländische Zahlstelle" (wie unten definiert) verantwortlich ist.

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (oder einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 % oder 9 % je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, von der inländischen Zahlstelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung von einem anderen Wertpapierdepot auf ein bei einer inländischen Zahlstelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf), sofern der Anleger oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen Zahlstelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 % oder 9 % je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn, der Inhaber der Wertpapiere hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

In Deutschland steuerlich ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und grundsätzlich der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und den Anschaffungskosten der Wertpapiere (d. h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie grundsätzlich der Gewerbesteuer, wie oben dargestellt, unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässiger Anlegern, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Anleger Kirchensteuer (mit einem Satz von 8 % oder 9 % je nach Konfession und Ansässigkeit des Anlegers) einbehalten wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2015 standardmäßig durch eine inländische Zahlstelle erfolgen, es sei denn eine natürliche Person als Wertpapierinhaber hat einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Anleger, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers in Bezug auf die Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Anleger

Anleger, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung und es wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Wertpapiere aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmtem Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Einkünfte gegen Vorlage der Wertpapiere oder Zinsscheine durch eine inländische Zahlstelle ausgezahlt werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Anleger erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u. a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter den (a) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Anleger wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungssteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4. Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von

Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und

- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z. B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften i.S.d. § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte i.S.d. § 27 Abs 1 EStG unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug

von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 i.V.m § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (i.V.m § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Wertpapieren der Besteuerung, wenn KESt einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht, wenn die Emittentin weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat und nicht durch eine österreichische Zweigstelle handelt; die Emittentin versteht, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im konkreten Fall vorliegen; § 98 Abs 1 Z 5 lit. b EStG).

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über jeden Verlustausgleich zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt.

EU-Quellensteuer

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und

assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sieht vor, dass Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte sowie Kontosalde und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen im Allgemeinen ab 1. Januar 2016 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch ausgetauscht werden. Obwohl Österreich diese Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum anwenden muss, wurde angekündigt, von der Ausnahmeregelung nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen und bereits zum 30. September 2017 Informationen betreffend Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. Dezember 2016 neu eröffnet werden, auszutauschen. Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG – in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – ab 1. Januar 2017 anwendbar sein würden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die Richtlinie 2003/48/EG im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich die Richtlinie 2003/48/EG jedoch im Allgemeinen bis 31. Dezember 2016 anwenden.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische

Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Einkommensteuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

5. Besteuerung in den Niederlanden

Die folgende Zusammenfassung bestimmter Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden basiert auf den zum Datum dieses Basisprospektes geltenden Gesetzen und Verfahrensweisen und unterliegt möglichen Änderungen des Rechts sowie der Interpretation und Anwendung desselben. Entsprechende Änderungen könnten rückwirkend in Kraft treten. Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere relevanten Steueraspekte umfassend darzustellen oder die steuerlichen Folgen für alle Kategorien von Anlegern zu erörtern. Für einige Anlegerkategorien können spezielle Regelungen gelten.

Anleger sollten bezüglich der steuerlichen Folgen eines Kaufs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere ihre sachkundigen Steuerberater konsultieren.

Quellensteuer

Alle Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin können ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern jeder Art erfolgen, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder von dortigen Steuerbehörden auferlegt, erhoben, einbehalten oder festgesetzt werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Andere Steuern

Die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere unterliegt keinen Eintragungssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen vergleichbaren Steuern oder Abgaben, die in den Niederlanden zu zahlen sind.

Ansässigkeit

Der Kauf, Besitz oder Verkauf der Wertpapiere oder die Ausführung, Erfüllung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Wertpapiere wird allein nicht dazu führen, dass Inhaber der Wertpapiere für Steuerzwecke in den Niederlanden ansässige Personen werden oder als in den Niederlanden ansässige Personen gelten und anderweitig der Besteuerung in den Niederlanden unterliegen.

6. Besteuerung in Luxemburg

Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um einen Überblick über bestimmte steuerliche Konsequenzen in Bezug auf den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Wertpapiere hinsichtlich der Luxemburger Gesetzgebung. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden falls sie Zweifel hinsichtlich ihrer Besteuerung haben.

Quellensteuer und Abgeltungssteuer

Nach Luxemburger Gesetz fällt derzeit weder auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen) eine Quellensteuer in Luxemburg an, es sei denn, die Zinszahlungen erfolgen an bestimmte in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder an andere gleichgestellte Einrichtungen, noch unterliegt die Rückzahlung des Nominalbetrags, im Rahmen der Einziehung, des Rückkaufs oder des Tausches der Wertpapiere, einer Quellensteuer, soweit die Rückzahlung nicht an bestimmte in Luxemburg ansässige natürliche Personen bzw. sogenannte andere Einrichtungen erfolgt.

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen

Durch die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") wurden die Zinsbesteuerungsrichtlinie, in der durch Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung, sowie mehrere Vereinbarungen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten der EU geschlossen wurden, in nationales Recht umgesetzt. Damit ist seit dem 1. Januar 2015 einer Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Gesetze) die Verpflichtung auferlegt, den Luxemburger Steuerbehörden die Zahlung von (nach den Gesetzen als Zinsen definierte) Zinsen und ähnlichen Erträgen, die an eine, oder unter bestimmten Umständen zugunsten einer, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässige natürliche Person oder bestimmte "**Einrichtung**" erfolgt, sowie bestimmte persönliche Details über den wirtschaftlichen Eigentümer mitzuteilen. Diese Details werden die Luxemburgischen Steuerbehörden den (im Sinne der Gesetze) zuständigen ausländischen Steuerbehörden an dem Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers zur Verfügung stellen. Als "**Einrichtungen**" im Sinne von Artikel 4.2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie versteht man in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten niedergelassene Einrichtungen, die keine juristischen Personen sind (die in Artikel 4.5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelisteten finnischen und schwedischen Einrichtungen gelten zu diesem Zweck nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG, ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG, oder als vergleichbare in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, den Turks und Caicosinseln, den Kaimaninseln, Montserrat oder den Britischen Jungferninseln ansässige Investmentvermögen zugelassen sind und nicht optiert haben als solche behandelt zu werden.

Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35 %. Das Quellensteuersystem gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Ende vom Abschluss bestimmter Abkommen abhängt, die sich auf den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern beziehen.

Am 18. März 2014 hat die luxemburgische Regierung dem luxemburgischen Parlament den Gesetzentwurf Nr. 6668 vorgelegt, mit dem das Quellensteuersystem ab dem 1. Januar 2015 abgeschafft und für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen (und ähnlichen Ertragszahlungen) die Auskunftserteilung gemäß der Zinsbesteuerungsrichtlinie eingeführt wird.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat die Richtlinie des Rates zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie (die "**Änderungsrichtlinie**") am 24. März 2014 offiziell verabschiedet hat. Mit der Änderungsrichtlinie wird der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen ausgedehnt. Insbesondere durch die Aufnahme neuer Zinsertragsarten und Produkte, mit denen Zins- bzw. entsprechende Erträge generiert werden, wird mit ihr der Anwendungsbereich der Zinsbesteuerungsrichtlinie sowie der Umfang der Anforderungen der Steuerbehörden, die einzuhalten sind, ausgeweitet. Für die Verabschiedung der zur Einhaltung der Änderungsrichtlinie erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften haben die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 Zeit.

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 Änderungen zur Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**DAC**") angenommen, die eine Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen für zusätzliche Einkunftsarten und Finanzkonten vorsehen.

Aufgrund von Überschneidungen zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie, in der Fassung der Änderungsrichtlinie, und der DAC, wurde der Vorschlag eingebracht, die Zinsbesteuerungsrichtlinie aufzuheben.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung (das "**2005 Gesetz**") zur Einführung einer Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen, wird auf Zinszahlungen durch eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder andere Einrichtungen die Zinszahlungen im Auftrag von solchen natürlichen Personen erhalten eine 10 %ige Quellensteuer erhoben (es sei denn, diese Einrichtungen haben entweder optiert als OGAW gemäß der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EWG ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG behandelt zu werden oder das Informationsaustauschverfahren anzuwenden), durch die die Einkommensteuer vollständig abgegolten wird. Die Luxemburger Zahlstelle trägt die Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer.

Gemäß dem 2005 Gesetz können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Zinsen oder zinsähnliche Erträge aus ihrem Privatvermögen beziehen, dafür optieren, diese Zinszahlungen, sofern sie nach dem 31. Dezember 2007 und durch Zahlstellen (im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie), die in einem anderen EU Mitgliedstaat (als Luxemburg) niedergelassen sind, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen EU Mitgliedstaaten) oder in einem Land oder Gebiet das ein internationales Abkommen bezüglich der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgeschlossen hat, getätigt wurden, in ihre Steuererklärung einzuschließen und eine 10 %ige Abgeltungssteuer darauf zu zahlen.

7. Besteuerung in den USA von Nicht-US-Inhabern

DIE ANLEGER WERDEN HIERMIT DARÜBER IN KENNTNIS GESETZT, DASS: (A) IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENE AUSFÜHRUNGEN ZUM US-BUNDESSTEUERRECHT NICHT MIT DER ABSICHT VERFASST WURDEN, ANLEGERN ZUR VERMEIDUNG MÖGLICHER GEMÄSS DEM INTERNAL REVENUE CODE AUFERLEGTER STRAFEN ZU DIENEN, UND DASS SICH ANLEGER DIESBEZÜGLICH NICHT AUF DIESE AUSFÜHRUNGEN BERUFEN KÖNNEN; (B) DIESE AUSFÜHRUNGEN VON DER EMITTENTIN IN ZUSAMMENHANG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG (PROMOTION) ODER VERMARKTUNG (MARKETING) DER IN DIESEM BASISPROSPEKT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER SACHVERHALTE DURCH DIE EMITTENTIN IN DIESEM BASISPROSPEKT AUFGENOMMEN WURDEN; UND DASS (C) ANLEGER SICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER INDIVIDUELLEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTEN.

Nachstehend sind bestimmte der wesentlichen Folgen des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs der Wertpapiere durch einen Nicht-US-Inhaber, der keine Verbindung zu den USA aufweist als das Eigentum an den Wertpapieren, nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht zusammengefasst. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet "**Nicht-US-Inhaber**" einen wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, der (i) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ein nichtansässiger Ausländer (non-resident alien individual), (ii) für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer eine ausländische Kapitalgesellschaft (foreign corporation), oder (iii) eine Vermögensmasse (*estate*) oder ein Trust ist, deren/dessen Einkünfte nicht auf Basis des Reingewinns der US-Bundeseinkommensbesteuerung unterliegen. Ist der Anleger kein Nicht-US-Inhaber, sollte er sich bezüglich der nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht erfolgenden steuerlichen Behandlung einer Anlage in die Wertpapiere von seinem Steuerberater beraten lassen.

Diese Zusammenfassung basiert auf Auslegungen des Code, der in dessen Rahmen durch das *U.S. Department of the Treasury* erlassenen Regelungen (*Treasury Regulations*) und der Urteile und Entscheidungen, die derzeit in Kraft (oder in einigen Fällen geplant) sind. Diese können allesamt Änderungen unterliegen. Entsprechende Änderungen können rückwirkend gelten und sich negativ auf die in diesem Dokument beschriebenen Folgen der US-Bundeseinkommensbesteuerung auswirken. Anleger, die den Erwerb der Wertpapiere in Betracht ziehen, sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern bezüglich der Anwendbarkeit des US-Bundeseinkommensteuerrechts auf ihre individuellen Umstände sowie etwaiger Folgen des Erwerbs, wirtschaftlichen Eigentums und Verkaufs der Wertpapiere aufgrund der Gesetze einer anderen Steuerrechtsordnung beraten lassen.

ANLEGER SOLLTEN SICH VON IHREN STEUERBERATERN BEZÜGLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN BERATEN LASSEN, DIE DER ERWERB, BESITZ UND VERKAUF DER WERTPAPIERE AUFGRUND DES US-STEUERRECHTS AUF BUNDES-, BUNDESSTAATS- UND KOMMUNALEBENE SOWIE ANDERWEITIGEN STEUERRECHTS FÜR SIE HABEN.

Behandlung von Nicht-US-Inhabern nach US-Bundessteuerrecht

Im Allgemeinen sowie vorbehaltlich der Ausführungen in den nachstehenden Abschnitten unterliegen Zahlungen an einen Nicht-US-Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere sowie Gewinne, die ein Nicht-US-Inhaber aus dem Verkauf, dem Umtausch, der Rückzahlung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere erzielt, grundsätzlich nicht der Einkommen- oder Quellensteuer in den USA auf Bundesebene, vorausgesetzt, der Nicht-US-Inhaber erfüllt alle anwendbaren steuerrechtlichen Identifikations- und Bescheinigungsanforderungen.

Es ist möglich, dass Wertpapiere, bei denen keine Kapitalrückzahlung garantiert ist ("**Wertpapiere ohne Kapitalschutz**"), für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Terminkontrakte oder noch zu erfüllende Verträge behandelt werden. Die US-

Bundessteuerbehörde *Internal Revenue Service* ("**IRS**") gab 2007 eine Mitteilung (*Notice*) heraus, die Auswirkungen auf die Besteuerung von Nicht-US-Inhabern von Wertpapieren ohne Kapitalschutz haben kann. Gemäß dieser Notice erwägen der IRS und das *U.S. Department of the Treasury* ("**Treasury Department**") gebührend, ob unter anderem ein Inhaber von Instrumenten wie Wertpapieren ohne Kapitalschutz verpflichtet werden soll, ordentliche Erträge (*ordinary income*) laufend auszuweisen. Es ist nicht möglich, vorherzusehen, welche Richtlinien sie letztlich (sofern überhaupt) herausgeben werden. Es ist jedoch möglich, dass Nicht-US-Inhaber entsprechender Wertpapiere gemäß dieser Richtlinien letztlich dazu verpflichtet sein werden, Erträge laufend auszuweisen, und dass Nicht-US-Inhaber entsprechender Wertpapiere einer Quellensteuer auf angenommene normalbesteuerte Einkünfte und/oder andere Zahlungen in Bezug auf diese Wertpapiere unterliegen könnten. Darüber hinaus sind gemäß dem US-Bundeseinkommensteuerrecht alternative steuerliche Behandlungen von Wertpapieren ohne Kapitalschutz möglich. Bei einer dieser alternativen Klassifizierungen ist es möglich, dass ein Anleger als Eigentümer des Basiswertes dieser Wertpapiere behandelt wird.

Obleich eher unwahrscheinlich, so besteht doch die Möglichkeit, dass die IRS Wertpapiere, die die Rückzahlung des Kapitals garantieren als Einheiten behandelt, die sich aus zwei (oder mehr) Finanzinstrumenten zusammensetzen, von denen eines besteuert wird, als wäre es ein Wertpapier ohne Kapitalschutz, in welchem Fall auch die Erwägungen im unmittelbar vorangehenden Absatz Anwendung finden könnten.

Wird der für ein Wertpapier zahlbare Betrag anhand von Dividenden bestimmt, die in Bezug auf US-Aktien gezahlt oder erklärt werden, ist es möglich, dass der IRS durchsetzt, dass Anleger in Bezug auf diese Dividenden der US-Quellensteuer unterliegen. Ebenso können Nicht-US-Inhaber im Falle von Wertpapieren, die auf einen oder mehrere als "**Anteile an US-Grundvermögen**" (*U.S. real property interests*) (im Sinne der in *Section 897(c)* des Code enthaltenen Definition) eingestufte Vermögenswerte bezogen sind, bestimmten Regelungen für den Besitz und Verkauf von Anteilen an US-Grundvermögen unterliegen. Künftige Nicht-US-Inhaber sollten sich bezüglich der möglichen alternativen steuerlichen Behandlungen der Wertpapiere von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen.

Darüber hinaus könnten vorgeschlagene Bestimmungen zu *Paragraph 871(m)* des Code, falls sie in ihrer jetzigen Form verabschiedet werden, die Emittentin verpflichten, die ganze oder einen Teil jeder Zahlung im Hinblick auf die Wertpapiere, die an US-Stammaktien als Basiswert gebunden sind als "**ausschüttungsähnliche Erträge**" zu behandeln, die einer Quellensteuer von 30 % (oder aufgrund eines anwendbaren Abkommens einem geringeren Steuersatzes) unterliegen. Diese Vorgaben könnten auch dann Anwendung finden, wenn Zahlungen aus den Wertpapieren, die US-Stammaktien als Basiswert haben, sich nicht ausdrücklich auf Dividenden beziehen.

Steuereinbehalt nach dem *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act*

Die Emittentin (und jeder Zwischenhändler in der Zahlungskette) kann aufgrund von "**FATCA**" (wie unten definiert) jeden Inhaber eines Wertpapiers verpflichten, Bescheinigungen und Informationen über seine Identität und die seiner Eigentümer zur Verfügung zu stellen. Werden diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt oder scheitert die Einhaltung von FATCA durch bestimmte nicht US-Finanzinstitute, ist die Emittentin (oder der Zwischenhändler) möglicherweise gezwungen, eine Steuer von 30 % von Zahlungen (einschließlich Rückzahlungen und Bruttoerlöse) an diese Wertpapierinhabern einzubehalten und weder die Emittentin noch eine andere Person wird zusätzliche Beträge im Hinblick auf diesen Einbehalt leisten. Ein solcher Einbehalt wird nicht vor dem 1. Januar 2017 durchgeführt, außer im Falle von Zahlungen aus den USA, welche grundsätzlich auf ausschüttungsgleiche Erträge beschränkt sein sollten (obwohl es keine Garantie dafür gibt, dass die IRS nicht auch andere Zahlungen, die an US-Wertpapiere gebunden sind als Einkommen aus den USA behandelt). "**FATCA**" bezeichnet die Paragraphen 1471 bis 1474 des Code, jede endgültige aktuelle oder zukünftige Verordnung oder deren offizielle Auslegung, jede Vereinbarung gemäß Paragraph 1471(b) des Code oder jede US- oder nicht-US-steuerliche oder aufsichtsrechtliche Gesetzgebung, Regelungen oder Praktiken, die gemäß

eines zwischenstaatlichen Abkommens in Verbindung mit der Umsetzung dieser Vorschriften des Code angenommen wurden.

Keine Ausgleichszahlungen

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an Inhaber der Wertpapiere leisten, um diese für etwaige im Zusammenhang mit FATCA einbehaltenen Steuern oder eine andere US-Quellensteuer einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf diese, in Bezug auf Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge und direkte und indirekte Zinsen aus US-Liegenschaften, zu entschädigen.

8. Besteuerung in der Schweiz

Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich eine Zusammenfassung zu der Besteuerung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere gemäß dem derzeit geltenden schweizerischen Recht und dessen Anwendung in der Schweiz nach dem Verständnis der Emittentin dar. Da diese Zusammenfassung nicht auf sämtliche Aspekte des schweizerischen Steuerrechts eingeht und die spezifische Steuersituation des Anlegers in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden kann, wird Anlegern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater zu Rate zu ziehen, soweit es um die Steuerfolgen von Kauf, Eigentum, Verkauf oder Rückzahlung der im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere und um die Erträge aus diesen Wertpapiere geht, insbesondere die Auswirkungen des Steuerrechts einer anderen Rechtsordnung.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen ("**Kreisschreiben Nr. 15**"). Die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere werden nach Maßgabe des Kreisschreibens Nr. 15 und seiner Anhänge besteuert. In Abhängigkeit von der Qualifizierung des jeweiligen Wertpapiers durch die zuständigen schweizerischen Steuerbehörden können einzelne Wertpapiere unterschiedlich besteuert werden.

Einkommensteuer

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung sind Kapitalgewinne grundsätzlich dann von der schweizerischen Einkommensteuer befreit, wenn sie (i) für die Zwecke der direkten Bundessteuer bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen realisiert werden oder (ii) für die Zwecke der direkten Kantons-/Gemeindesteuern bei der Veräußerung oder dem Tausch von beweglichem Privatvermögen realisiert werden; im Privatvermögen erzielte Erträge aus Kapitalanlagen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) unterliegen hingegen der schweizerischen Einkommensteuer. Im Privatvermögen erlittene Kapitalverluste sind jedoch nicht steuerlich abzugsfähig. Daher sind (i) beim Verkauf oder der Rückzahlung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne oder (ii) aus Kapitalgewinnen stammende Erträge aus den Wertpapieren grundsätzlich für in der Schweiz ansässige Anleger, von denen die Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, von der schweizerischen Einkommensteuer befreit; mit den Wertpapieren erzielte Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen hingegen grundsätzlich der schweizerischen Einkommensteuer.

Von in der Schweiz ansässigen Anlegern als Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere

Nach den Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch oder der Neubewertung von Geschäftsvermögen realisierte Kapitalgewinne, gleichermaßen wie alle anderen Erträge aus gewerblicher Tätigkeit oder aus Kapitalanlagen, im Allgemeinen (i) entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche Personen oder (ii) der Schweizer Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften. Dies gilt sowohl für bewegliches als auch für unbewegliches Vermögen. Aus der Tatsache, dass Kapitalgewinne aus Geschäftsvermögen grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig sind, ergibt sich jedoch, dass Kapitalverluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig sind.

Daher (i) unterliegen bei der Veräußerung, dem Tausch, der Rückzahlung oder der Neubewertung der Wertpapiere realisierte Kapitalgewinne und (ii) Erträge aus den Wertpapieren, unabhängig davon, ob das betreffende Einkommen aus Erträgen aus Kapitalanlagen oder aus Kapitalgewinnen stammt, grundsätzlich entweder der Schweizer Einkommensteuer für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, von denen die Wertpapiere als Geschäftsvermögen gehalten werden, oder der Schweizer Körperschaftsteuer für Anleger, bei denen es sich um in der Schweiz ansässige Unternehmen handelt.

Verrechnungssteuer

Grundsätzlich ist die Verrechnungssteuer eine in der Schweiz vom Bund auf Einkommen (beispielsweise auf Zinsen, Renten, Gewinnausschüttungen etc.) erhobene Steuer aus u. a. Anleihen und anderen umlauffähigen, von in der Schweiz Steueransässigen, sog. Inländern, begebenen Schuldtiteln, Ausschüttungen von in der Schweiz steueransässigen Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Einlagen bei Schweizer Banken sowie Ausschüttungen von oder im Zusammenhang mit in der Schweiz steueransässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Für die Zwecke der in der Schweiz vom Bund erhobenen Verrechnungssteuer gelten natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften als in der Schweiz steueransässige und der Verrechnungssteuer unterliegende Inländer, wenn sie (i) in der Schweiz ansässig sind, (ii) ihren dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, (iii) Gesellschaften nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in der Schweiz sind, (iv) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch ihren Sitz in der Schweiz haben, oder (v) nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften sind, jedoch in der Schweiz geleitet werden und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben. Solange die Wertpapiere nicht von einem Emittenten begeben werden, der für die Zwecke der Schweizer Verrechnungssteuer als in der Schweiz steueransässig gilt, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren daher grundsätzlich nicht der Schweizer Verrechnungssteuer.

Der Gesetzesentwurf des Schweizer Bundesrates vom 24. August 2011 verlangt im Falle seiner Umsetzung die Einsetzung einer Zahlstelle in der Schweiz, welche die Schweizer Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % von jeder Zinszahlung aus einem Wertpapier an in der Schweiz ansässige Einzelpersonen abzieht. Wird diese oder eine ähnliche Gesetzgebung umgesetzt und kommt es zur einer Zahlung aus dem Wertpapier durch die Schweiz und ist ein Betrag von dieser Zahlung infolge der Schweizer Verrechnungssteuer abgezogen oder zurückbehalten, so ist entsprechend den Wertpapierbedingungen weder der Emittent noch die Zahlstelle noch eine andere Person dazu verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf die Wertpapiere als Folge des Abzugs oder Auferlegung solch einer Verrechnungssteuer zu zahlen.

Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren

Die Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren wird bei der entgeltlichen Eigentumsübertragung von bestimmten steuerpflichtigen Wertpapieren (beispielsweise Anleihen) erhoben, sofern ein schweizerischer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist. Sekundärmarkttransaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen jedoch der auf den Kaufpreis oder Umsatzerlös erhobenen Schweizer Umsatzabgabe bei der Übertragung von Wertpapieren, sofern die Wertpapiere als steuerpflichtige Wertpapiere eingestuft sind; dies setzt voraus, dass ein Schweizer Effektenhändler an der Transaktion beteiligt ist und dass keine Ausnahmeregelung Anwendung findet.

Das System des EU-Steerrückbehalts

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005 erhebt die Schweiz nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das "**Abkommen**") über Regelungen, die den in der Zinsbesteuerungsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, einen Steerrückbehalt (Quellensteuer) auf Zins- und ähnliche Ertragszahlungen, die Schweizer Zahlstellen an in EU-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen leisten, sofern die Zinszahlungen nicht für Forderungen erfolgen, die von in der

Schweiz ansässigen oder zu schweizerischen Betriebsstätten von nicht in der Schweiz Ansässigen gehörigen Schuldnern begeben wurden; dieser Steuerrückbehalt beläuft sich auf 35 %. Der wirtschaftliche Eigentümer kann den Rückbehalt vermeiden, indem er die Zahlstelle in der Schweiz ausdrücklich dazu ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Schweizer Behörde zu melden. Daraufhin wird die zuständige Schweizer Behörde dies an die Zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hat, weiterleiten.

Quellensteuerabkommen

Die Schweiz hat mit Großbritannien und Österreich Abgeltungssteuerabkommen (Quellensteuerabkommen) abgeschlossen. Gemäß diesen Abkommen sind qualifizierende schweizerische Zahlstellen verpflichtet, eine Quellensteuer auf jegliche Einkünften zu erheben, wenn die bei einer schweizerischen Zahlstelle liegenden Wertpapiere direkt oder indirekt einer natürlichen Person zurechenbar sind, die im anderen Vertragsstaat (z. B. Österreich) ansässig ist. Der anwendbare Steuersatz hängt vom anwendbaren Steuersatz im anderen Vertragsstaat und von der Art der realisierten Einkünfte ab (Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinn, etc.). Zudem hängt die Berechnung der zu besteuerten Einkünfte vom jeweils anwendbaren Quellensteuerabkommen ab. Eine Person, die von der Quellensteuer erfasst wird ("**betreffene Person**"), kann eine Besteuerung verhindern, wenn die betroffene Person die qualifizierende schweizerische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, der zuständigen ausländischen Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person unter anderem die Identität der betroffenen Person und die in der entsprechenden Periode angefallenen Erträge zu melden.

ERWERB UND VERKAUF

Die Emittentin kann bisweilen Verträge mit einem oder mehreren Managern (jeweils ein "**Manager**") abschließen, auf Basis derer ein solcher oder solche Manager sich zum Erwerb von Wertpapieren bereit erklärt. Jeder solche Vertrag erstreckt sich, unter anderem, auch über die im obigen Abschnitt "**Zusammenfassung**" und den jeweiligen "**Bedingungen**" genannten Themen.

Es wird nicht zugesichert, dass die Emittentin oder die Manager in einer Rechtsordnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder anderer Angebotsunterlagen oder Endgültiger Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem/der solche Maßnahmen zu diesem Zweck erforderlich sind (außer Maßnahmen der Emittentin zur Erfüllung der Anforderungen der Prospektrichtlinie für in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Angebote). In einer Rechtsordnung oder aus einer Rechtsordnung heraus und/oder an eine natürliche Person oder einen Rechtsträger dürfen keine Angebote, Verkäufe, Weiterverkäufe oder Aushandlungen von Wertpapieren oder eine Verbreitung von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere erfolgen, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften und der Emittentin und/oder den Managern entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Verkaufsbeschränkungen

1. **Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf jeden Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum*, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Vertragsstaat**"), hat jeder Manager erklärt und sich verpflichtet, und wird jeder weitere im Rahmen des Programms bestellte Manager zusichern und sich verpflichten müssen, dass er ab dem Zeitpunkt, zu dem die Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat umgesetzt wird (der "**Maßgebliche Umsetzungszeitpunkt**"), in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots nach den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sind, durchgeführt hat oder künftig durchführen wird; ein öffentliches Angebot solcher Wertpapiere ist jedoch ab dem Maßgeblichen Umsetzungszeitpunkt in dem betreffenden Maßgeblichen Vertragsstaat zulässig:

- (a) sofern durch die Emittentin festgelegt ist, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat auf andere Weise als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann (ein "**Öffentliches Angebot**"), nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospektes für die betreffenden Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Vertragsstaat gebilligt wurde und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat eine entsprechende Bescheinigung übermittelt wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt anschließend stets durch die endgültigen Bedingungen, in denen das betreffende Öffentliche Angebot vorgesehen ist, ergänzt worden ist, jeweils gemäß der Prospektrichtlinie und in dem Zeitraum, der zu den im betreffenden Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitpunkten beginnt bzw. endet und die Emittentin der Verwendung des Prospektes bzw. der Endgültigen Bedingungen für Zwecke dieses Öffentlichen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit gegenüber Personen oder Unternehmen, die die Voraussetzungen des qualifizierten Anlegers im Sinne der Prospektrichtlinie erfüllen;
- (c) jederzeit gegenüber weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der betreffenden von der Emittentin für das jeweilige Angebot benannten Managers bzw. Manager; oder
- (d) jederzeit in allen anderen Fällen des Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Ziffern (2) bis (5) nicht die Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Art. 3 der Prospekttrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospekttrichtlinie durch die Emittentin oder einen Manager erfordert.

Im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Vertragsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, gegebenenfalls in einer in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospekttrichtlinie in diesem Maßgeblichen Vertragsstaat abgeänderten Form und der Ausdruck "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der Änderungen aufgrund der Richtlinie 2010/73/EG.

Jeder Manager hat zugesichert und sich entsprechend verpflichtet, und jeder weitere unter diesem Programm benannte Manager wird zusichern und sich dazu verpflichten müssen, dass jede Kommission oder Gebühr, die die Manager von der Emittentin erhalten, mit den gemäß der Richtlinien über Marktmissbrauch und über Märkte für Finanzinstrumente 2004/39/EG anwendbaren Vorschriften vereinbar ist.

2. USA

US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke

Wertpapiere, die für US-Steuerzwecke als Inhaberpapiere ("**Inhaberpapiere**") begeben werden, können nicht innerhalb der USA oder deren Besitzungen oder an eine US-Person angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist gemäß den Bestimmungen der *U.S. Treasury Regulation Section 1.163 5(c)(2)(i)(D)* (die "**TEFRA D Rules**") zulässig.

Die Emittentin und jeder Manager haben neben der Einhaltung der nachstehend aufgeführten maßgeblichen US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere Folgendes zugesichert und sich entsprechend verpflichtet (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird Folgendes zusichern und sich dazu verpflichten müssen):

- (a) Soweit dies nicht gemäß den TEFRA D Rules zulässig ist, (x) hat sie/er keine Inhaberpapiere an eine in den USA oder deren Besitzungen befindliche Person oder an eine US-Person angeboten oder verkauft und wird dies während des Beschränkungszeitraumes (*restricted period*) nicht tun, und (y) der entsprechende Manager hat innerhalb der USA oder deren Besitzungen keine Inhaberpapiere, die während des Beschränkungszeitraumes verkauft werden, in Form von effektiven Stücken ausgehändigt und wird dies nicht tun;
- (b) sie/er hat Vorkehrungen getroffen hat, und verpflichtet sich, diese während des gesamten Beschränkungszeitraumes aufrechtzuerhalten, durch die in angemessener Weise gewährleistet werden soll, dass seinen Mitarbeiter und Vertretern, die unmittelbar mit dem Verkauf von Inhaberpapieren befasst sind, bekannt ist, dass diese Inhaberpapiere während des Beschränkungszeitraumes Personen, die sich in den USA oder deren Besitzungen befinden, und US-Personen weder angeboten noch verkauft werden dürfen, außer soweit dies gemäß den TEFRA D-Rules zulässig ist;
- (c) falls es sich bei ihr/ihm um eine US-Person handelt, erwirbt sie/er die Inhaberpapiere zum Weiterverkauf im Zusammenhang mit deren Erstemission, und falls sie/er Inhaberpapiere auf eigene Rechnung hält, hält sie/er die Vorgaben der TEFRA D Rules ein;
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen oder jede Vertriebsstelle, das/die von einem Manager Inhaberpapiere zum Zweck erwirbt, um diese während des Beschränkungszeitraums anzubieten oder zu verkaufen, wiederholt und bestätigt der Manager entweder die vorstehend unter (a), (b) und (c) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens oder dieser Vertriebsstelle, oder verpflichtet er sich, von diesem verbundenen Unternehmen oder dieser Vertriebsstelle die vorstehend unter (a), (b) und (c)

enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen zugunsten der Emittentin und jedes Managers einzuholen; und

- (e) sie/er hat keinen schriftlichen Vertrag (ausgenommen eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung in Bezug auf die Transaktion), gemäß dem eine andere Partei des Vertrags (ausgenommen eines ihrer/seiner verbundenen Unternehmen oder ein anderer Manager) Inhaberpapiere angeboten oder verkauft hat oder dies während des Beschränkungszeitraums tun wird, abgeschlossen und wird dies nicht tun, es sei denn, der jeweilige Manager hat gemäß dem Vertrag von dieser Partei zugunsten der Emittentin und jedes Managers die vorstehend in den Bestimmungen unter (a), (b), (c) und (d) enthaltenen Zusicherungen sowie die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingeholt oder wird diese einholen.

Darüber hinaus unterliegen Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, soweit die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten vorsehen, dass die Wertpapiere Paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(C) der Durchführungsverordnung des US-Finanzministeriums (die "**TEFRA C Regularien**") unterliegen, den Anforderungen des US-Steuerrechts und können nicht innerhalb der USA oder ihrer Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder zusätzliche Manager, der in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, ist verpflichtet, zuzusichern und sich damit einverstanden zu erklären), dass er Finanzinstrumente, die auf den Inhaber lauten, nicht in den USA anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die in diesem Abschnitt "**US-Verkaufsbeschränkungen für Steuerzwecke**" verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen im Code und den in dessen Rahmen erlassenen Regulations, einschließlich der TEFRA D Rules, zugewiesene Bedeutung.

US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere

Die Wertpapiere, und in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem Securities Act registriert oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Staates oder einer Rechtsordnung innerhalb der USA, und dürfen nicht innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsanforderungen des Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Abschnitt ("**US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Wertpapiere**") verwendeten Begriffe haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Jeder Manager hat zugesichert und sich damit einverstanden erklärt (und jeder weitere in den Endgültigen Bedingungen benannte Manager wird zusichern und sich damit einverstanden erklären), dass er Wertpapiere oder Lieferungswerte (i) zu keinem Zeitpunkt im Rahmen ihres Vertriebs oder (ii) nicht anderweitig vor Ablauf eines Zeitraums von 40 Kalendertagen nach Abschluss des Vertriebs einer identifizierbaren Tranche, die einen Teil dieser Wertpapiere darstellen, wie (im Falle einer nicht-syndizierten Emission) von diesem Manager oder (im Falle einer syndizierten Emission) vom jeweiligen Lead Manager bestimmt und der Beauftragten Stelle bescheinigt, innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft hat oder anbieten und verkaufen wird, und jedem Manager, an den er während des Vertriebsbeschränkungszeitraumes Wertpapiere oder Lieferungswerte verkauft hat oder verkaufen wird, eine Bestätigung oder andere Mitteilung zukommen zu lassen, in der die Beschränkungen für Angebote und Verkäufe der Wertpapiere und Lieferungswerte innerhalb der USA oder an bzw. auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen aufgeführt sind. Im vorangehenden Satz verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung. Keiner dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen oder in dessen/deren Namen handelnde Personen haben gezielte Verkaufsmaßnahmen (*direct selling efforts*, wie in Regulation S definiert) in Bezug auf die Wertpapiere oder Lieferungswerte unternommen oder werden dies tun, und dieser Manager, seine verbundenen Unternehmen und alle in dessen/deren Namen handelnden Personen haben und werden alle anwendbaren Vorgaben der Regulation S bezüglich der Angebotsbeschränkungen einhalten.

Bis zu 40 Kalendertage nach Beendigung des Vertriebs einer bestimmaren Wertpapiertranche, kann ein Angebot oder Verkauf von Wertpapieren oder Lieferungswerten innerhalb der USA durch einen

Manager (unabhängig davon, ob er am Angebot beteiligt ist) gegen die Registrierungsanforderungen des *Securities Act* verstoßen.

Die Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, die Lieferungswerte werden gemäß Regulation S außerhalb der USA an Nicht-US-Personen angeboten und verkauft.

Der Basisprospekt wurde von der Emittentin zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf von Wertpapieren und, in bestimmten Fällen, Lieferungswerten außerhalb der USA sowie für den Weiterverkauf der Registrierten Wertpapiere in den USA und die Notierung von Wertpapieren an der Maßgeblichen Börse erstellt. Der Emittentin und den Managern ist das Recht vorbehalten, ein Angebot zum Kauf der Wertpapiere vollständig oder in Teilen aus beliebigem Grund abzulehnen. Der Basisprospekt stellt kein Angebot an eine Person in den USA oder US-Person dar. Die Verbreitung des Basisprospektes durch eine Nicht-US-Person außerhalb der USA ist unzulässig, und jede ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin erfolgende Offenlegung von Inhalten des Basisprospektes gegenüber einer solchen US-Person oder anderen Person innerhalb der USA ist verboten.

US-Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf Altersversorgungspläne

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensions- oder Versorgungsplan (*pension or welfare plan*) im Sinne der Definition in *Section 3* des *Employment Retirement Income Security Act* ("**ERISA**"), der *Title 1* des ERISA unterliegt, oder einen Plan oder eine Vereinbarung, die *Section 4975* des *Internal Revenue Code* unterliegt, oder einen Rechtsträger, dessen Vermögen als Vermögen eines entsprechenden Plans gilt oder einen staatlichen, kirchlichen oder anderen Plan, der einem Gesetz oder einer Verordnung unterliegt, die im Wesentlichen *Title 1* des ERISA oder *Section 1975* des Code entspricht, verkauft oder übertragen werden, und mit dem Erwerb der Wertpapiere muss sich jeder Käufer so behandeln lassen, als habe er erklärt und zugesichert, dass er die Wertpapiere nicht für die oder im Namen der genannten Pläne erwirbt und die Wertpapiere nicht auf diese überträgt.

3. Vereinigtes Königreich

Ein Anbieter von Wertpapieren hat zu erklären und sich dazu zu verpflichten, dass

- (a) in Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) er eine Person ist, dessen gewöhnliche Aktivitäten im Erwerben, Halten, Verwalten oder Verkauf von Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke seiner Geschäftstätigkeit bestehen und (ii) er die Wertpapiere weder angeboten oder verkauft hat, noch anbieten oder verkaufen wird an andere Personen als die, deren gewöhnliche Aktivitäten im Erwerben, Halten, Verwalten oder Verkaufen von Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) bestehen oder bei denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie für die Zwecke ihrer Geschäften Anlagen erwerben, halten, verwalten oder verkaufen (als Auftraggeber oder als Vertreter) wenn die Begebung von Wertpapieren andernfalls einen Gesetzesverstoß nach Paragraph 19 des FSMA bei dem maßgeblichen Emittenten darstellen würde;
- (b) *Finanzwerbung*: Er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment (investment activity – im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die er im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn der Manager keine berechnigte Person im Sinne des 21 (1) FSMA war und 21(1) FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (c) Allgemeine Zustimmung: Er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere und dem Handbuch der *Financial Conduct Authority* eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

4. Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Basisprospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die

Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern wie in Art. 10 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") definiert.

Dieses Dokument stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen vereinfachten Prospekt im Sinne von Art. 5 KAG noch einen Börsenzulassungprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

5. Allgemein

Eine Änderung der Verkaufsbeschränkungen kann mit Zustimmung der Emittentin und des jeweiligen Managers erfolgen, unter anderem auch im Anschluss an eine Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien.

Es wurden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verbreitung des Basisprospektes oder sonstiger Angebotsmaterialien oder Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Rechtsordnung ermöglichen würden.

Jeder Manager hat sich dazu verpflichtet in jeder Rechtsordnung, in der er Schuldverschreibungen kauft, anbietet, verkauft oder liefert, den Basisprospekt, andere Angebotsunterlagen oder Endgültigen Bedingungen in seinem Besitz hat oder verbreitet, sämtliche einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten und sämtliche einschlägige Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen; die Verantwortung hierfür liegt weder bei der Emittentin noch bei den Managern.

EMITTENTIN

Barclays Bank PLC
Eingetragener Sitz
1 Churchill Place
London E14 5HP
VEREINIGTES KÖNIGREICH

ZAHLSTELLE

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

**BNP PARIBAS SECURITIES
SERVICES**
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
SCHWEIZ

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
VEREINIGTES KÖNIGREICH

BERECHNUNGSSTELLE

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
VEREINIGTES KÖNIGREICH

RECHTLICHE BERATER DER MANAGER

Deutsches Recht:

Ashurst LLP
Operturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Schweizerisches Recht:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
SCHWEIZ

Österreichisches Recht:

**Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG**
Schubertring 6
1010 Wien
ÖSTERREICH

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
2370 Howald
LUXEMBURG

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
NIEDERLANDE

US Recht:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
VEREINIGTE STAATEN
VON AMERIKA

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 10. Juli 2015

Barclays Bank PLC, London

Durch:

Stephanie Knoop

Zeichnungsberechtigter

Die nachfolgende unverbindliche englischsprachige Übersetzung von Teilen des vorstehenden deutschsprachigen Prospektes stellt keinen Bestandteil eines Prospektes gemäß Art. 22 Abs. (6) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar und wurde entsprechend auch nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt.

The following non-binding English language translation of parts of the foregoing German language prospectus above does not constitute a part of a prospectus pursuant to Art. 22 para. (6) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 of 29 April 2004, as amended (the "Regulation") and, accordingly, was not approved by the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



BARCLAYS BANK PLC
(Incorporated with limited liability in England and Wales)

RSSP BASE PROSPECTUS D

This document constitutes the base prospectus (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**") relating to a structured debt issuance programme (the "**Programme**") which allows for the issuance of equity linked securities (the "**Securities**"). RSSP means Retail Structured Securities Programme which comprises a number of base prospectuses for the issuance of structured securities to retail investors. The Securities will be issued by Barclays Bank PLC (the "**Bank**" or the "**Issuer**"), either pursuant to German law or pursuant to Swiss law, and will be described as notes (the "**Notes**") or certificates (the "**Certificates**"). German law Securities will be issued as German law bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen), Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (Inhaberschuldverschreibungen) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten). Barclays PLC and its subsidiary undertakings together the "**Group**" and the issuer and its subsidiary undertakings together referred as "**Bank Group**" or "**Barclays**".

*This Base Prospectus constitutes a base prospectus within the meaning of Article 5(4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and the Council of November 4, 2003 as amended by Directive 2010/73/EU (the "**Prospectus Directive**") and within the meaning of Article 22 Para (6) No.4 of the Commission Regulation (EC) No 809/2004 of April 29, 2004, as amended (the "**Commission Regulation**").*

*Application has been made to the Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in its capacity as competent authority (the "**Competent Authority**") in the Federal Republic of Germany under the German Securities Prospectus Act (Wertpapierprospektgesetz, "**WpPG**") for the approval of this Base Prospectus. BaFin examines the Prospectus only in respect of its completeness, coherence and comprehensibility pursuant to section 13 paragraph 1 sentence 2 WpPG. Application may be made for such Securities to be admitted to trading on the regulated market (regulierter Markt) or to be included to trading on the unregulated market (Frankfurt Stock Exchange (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard) and/or the Baden-Württemberg Stock Exchange (EUWAX)) and/or to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be admitted to trading, either in the Main Segment (Hauptsegment) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG, as the case may be. Securities may be listed on any other stock exchange or may be unlisted as specified in the relevant final terms (the "**Final Terms**").*

The Issuer will request BaFin to provide the competent authorities in Austria, the Netherlands and Luxembourg with a certificate of approval attesting that this Base Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act. The Issuer may, in the future, also request BaFin to provide additional competent authorities in other Member States within the European Economic Area with such a certificate.

Barclays Bank PLC
10 July 2015

RISK FACTORS

An investment in the Securities should only be made after assessing these principal risks, including any risks applicable to the relevant Underlying Asset(s). The risks described in this section can be cumulative and apply simultaneously which may unpredictably affect the Securities. Specifically, no assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the return on the Securities. The effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor. The risks below are not exhaustive and there may be additional risks and uncertainties that are not presently known to the Issuer or that the Issuer currently believes to be immaterial but that could have a material impact on the business, operations, financial conditions or prospects of the Issuer or the value of and return on the Securities.

Investors should consider carefully the following discussion of risks to help decide whether or not the Securities are a suitable investment.

RISK WARNING

There are a number of circumstances in which investors may lose some or all of their investment in the Securities.

The terms of the Securities do not provide for scheduled minimum payment of the face value or issue price of the Securities at maturity: depending on the performance of the Underlying Asset(s) in respect of such Securities, investors may lose some or all of their investment.

The payment of any amount or delivery of any property due under the Securities is dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. The Securities are unsecured obligations. They are not deposits and they are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Therefore, if the Issuer fails or is otherwise unable to meet its payment or delivery obligations under the Securities, investors will lose some or all of their investment.

Investors may also lose some or all of their investment in the following circumstances:

- The market price of the Securities prior to maturity may be significantly lower than the purchase price investors paid for them. Consequently, if investors sell their Securities before their scheduled maturity, investors may receive far less than their original invested amount.
- The Securities may be redeemed in certain extraordinary circumstances by the issuer prior to scheduled maturity and, in such case, the early redemption amount paid to investors may be less than what they paid for the Securities.
- The determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or Determination Agent with the effect that the amount payable or property deliverable to investors may be less than their initial investment.

FACTORS THAT MAY AFFECT THE ISSUER'S ABILITY TO FULFIL ITS OBLIGATIONS UNDER THE SECURITIES

1. Risks associated with the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities and status of the Securities

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities as they fall due. These risks include business conditions, general economy and geopolitical issues, model risk, credit risk, market risk, funding risk, operational risk, litigation, competition and regulatory proceedings, risks in connection with regulatory changes and reviews as well as conduct risk.

The Securities are direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. The Securities are unsecured obligations, are not deposits and are not protected under the UK's Financial Services Compensation Scheme or any other deposit protection insurance scheme. Holders of Securities are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

1.1 Investors in Securities are exposed to the creditworthiness of the Issuer

The Securities are direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and will rank equally among themselves. Any payments to be made by the Issuer under the Securities are dependent upon the Issuer's ability to fulfil its obligations when they fall due. Investors are therefore exposed to the creditworthiness of the Issuer and any deterioration in the Issuer's creditworthiness or perceived creditworthiness (whether measured by actual or anticipated changes in the credit ratings of the Issuer) may adversely affect the value of the Securities.

The Issuer is a major, global financial services company and, as such, faces a variety of risks that are substantial and inherent in its businesses, and which may affect its ability to fulfil its payment, delivery or other obligations under the relevant Securities. The following information describes the material risks which the Issuer believes could cause its future results of operations, financial condition and prospects to differ materially from current expectations. Certain of the risks below also have the potential to adversely impact the Issuer's reputation and brand which could in turn adversely affect the Issuer's results of its operations, financial condition and prospects.

1.2 Principal Risks relating to the Issuer

Material risks relating to the Issuer and their impact are described below in two sections: (1.2.1) Risks potentially impacting more than one Principal Risk; and (1.2.2) Risks by Principal Risk. The five Principal Risks are currently categorised as: (1) Credit Risk; (2) Market Risk; (3) Funding Risk; (4) Operational Risk; and (5) Conduct Risk (within the meaning of the Issuer's Enterprise Risk Management Framework, each a "**Principal Risk**").

1.2.1 Risks potentially impacting more than one Principal Risk

Business conditions, general economy and geopolitical issues

The Bank Group's performance could be adversely affected in more than one Principal Risk by a weak or deteriorating global economy or political instability. These factors may also be focused in one or more of the Bank Group's main countries of operation.

The Bank Group offers a broad range of services to retail and institutional customers, including governments, across a large number of countries with the result that it could be materially adversely impacted by weak or deteriorating economic conditions, including deflation, or political instability in one or a number of countries in which the Bank Group operates or any other globally significant economy.

The global economy faces an environment characterised by low growth, and this is expected to continue during 2015 with slow growth or recession in some regions, such as Europe which may be offset in part by expected growth in others, such as North America. Any further slowing of economic growth in China would also be expected to have an adverse impact on the global economy through lower demand, which is likely to have the most significant impact on countries in developing regions that are producers of commodities used in China's infrastructure development.

While the pace of decreasing monetary support by central banks, in some regions, is expected to be calibrated to potential recovery in demand in such regions, any such decrease of monetary support could have a further adverse impact on volatility in the financial markets and on the performance of significant parts of the Bank Group's business, which could, in each case, have an adverse effect on the Bank Group's future results.

Falling or continued low oil prices could potentially have an adverse impact on the global economy with significant wide ranging effects on producer and importer nations as well as putting strain on client companies in certain sectors which may lead to higher impairment requirements.

Furthermore, the outcome of the political and armed conflicts in the Ukraine and parts of the Middle East are unpredictable and may have a negative impact on the global economy.

A weak or deteriorating global economy and political instability could impact Bank Group performance in a number of ways including, for example: (i) deteriorating business, consumer or investor confidence leading to reduced levels of client activity and consequently a decline in revenues; (ii) mark to market losses in trading portfolios resulting from changes in credit ratings, share prices and solvency of counterparties; and (iii) higher levels of default rates and impairment.

UK political and policy environment

The public policy environment in the UK (including but not limited to regulatory reform in the UK, a potential referendum on UK membership of the European Union, and taxation of UK financial institutions and clients) is likely to remain challenging in the short to medium term, with the potential for policy proposals emerging that could impact clients, markets and the Bank Group either directly or indirectly.

A referendum on the UK membership of the European Union may affect the Bank Group's risk profile through introducing potentially significant new uncertainties and instability in financial markets, both ahead of the dates for this referendum and, depending on the outcomes, after the event. As a member of the European Union, the UK and UK-based organisations have access to the EU Single Market. Given the lack of precedent, it is unclear how a potential exit of the UK from the EU would affect the UK's access to the EU Single Market and how it would affect the Bank Group.

Model risk

The Bank Group may suffer adverse consequences from risk based business and strategic decisions based on incorrect or misused model assumptions, outputs and reports.

The Bank Group uses models in particular to assess and control the Bank Group's credit and market exposures. Model risk can arise from a number of sources, including: fundamental model flaws leading to inaccurate outputs; incomplete, inaccurate or inappropriate data used for either development or operation of the model; incorrect or inappropriate implementation or use of a model; or assumptions in the models becoming outdated or invalid due to the evolving external economic and legislative environment and changes in customer behaviour.

If the Bank Group were to place reliance on incorrect or misused model outputs or reports, this could result in a material adverse impact on the Bank Group's reputation, operations, financial condition and prospects, for example, due to inaccurate reporting of financial statements; estimation of capital requirement (either on a regulatory or economic basis); or measurement of the financial risks taken by the Bank Group as part of its normal course of business.

As a consequence, management of model risk has become an increasingly important area of focus for the Bank Group, regulators and the industry.

1.2.2 Risks by Principal Risk

(1) Credit risk

The financial condition of the Bank Group's customers, clients and counterparties, including governments and other financial institutions, could adversely affect the Bank Group.

The Bank Group may suffer financial loss if any of its customers, clients or market counterparties fails to fulfil their contractual obligations to the Bank Group. Furthermore, the Bank Group may also suffer loss when the value of the Bank Group's investment in the financial instruments of an entity falls as a result of that entity's credit rating being downgraded. In addition, the Bank Group may incur significant unrealised gains or losses due solely to changes in the Bank Group's credit spreads or those of third parties, as these changes affect the fair value of the Bank Group's derivative instruments, debt securities that the Bank Group holds or issues, or any loans held at fair value.

Deterioration in political and economic environment

The Bank Group's performance is at risk from any deterioration in the economic and political environment which may result from a number of uncertainties, including most significantly the following factors:

(a) Political instability or economic uncertainty in markets in which the Bank Group operates

Political instability, economic uncertainty or deflation in regions in which the Bank Group operates could weaken growth prospects that could lead to an adverse impact on customers' ability to service debt and so to higher impairment requirements for the Bank Group. These include, but are not limited to:

Eurozone

The economies across the Eurozone are showing little evidence of sustained growth with debt-burdened government finances, deflation, weak demand and persistent high unemployment preventing a sustained recovery. Slow recovery could put economic pressure on key trading partners of Eurozone countries, notably the UK and China. Furthermore, concerns persist on the pace of structural banking reform in the Eurozone and the strength of the Eurozone banking sector in general. A slowdown in the Eurozone economy could have a

material adverse effect on the Bank Group's results of operations, financial condition and prospects through, for example, a requirement to raise impairment levels.

The Bank Group is at risk from a sovereign default of an existing Eurozone country in which the Bank Group has operations and the adverse impact on the economy of that country and the credit standing of the Bank Group's clients and counterparties. This may result in increased credit losses and higher impairment requirements. While the risk of one or more countries exiting the Eurozone had been receding, as a result of the recent formation of an anti-austerity coalition government in Greece, this risk and the risk of redenomination is now re-emerging alongside the possibility of a significant renegotiation of the terms of Greece's bail-out programme.

South Africa

The economy in South Africa remains under pressure with weak underlying economic growth reinforced by industrial strike action and electricity shortages. While the rapid growth in the consumer lending industry over the past three years has begun to slow, concerns remain over the level of consumer indebtedness, particularly given the prospect of further interest rate rises and high inflation. Higher unemployment and a fall in property prices, together with increased customer or client unwillingness or inability to meet their debt obligations to the Bank Group, may have an adverse impact on the Bank Group's performance through higher impairment charges.

Countries in developing regions

A number of countries, which have high fiscal deficits and reliance on short term external financing and/or material reliance on commodity exports, have become increasingly vulnerable as a result of, for example, the volatility of the oil price, a strong US dollar relative to local currencies, and the winding down of quantitative easing policies by some central banks. The impact on the Bank Group may vary according to such country's respective structural vulnerabilities but the impact may result in increased impairment requirements of the Bank Group through sovereign defaults or the inability or unwillingness of clients and counterparties of the Bank Group in that country to meet their debt obligations.

Russia

The risks to Russia have escalated, and may continue to do so, as pressure on the Russian economy increases. Slowing GDP growth and high inflation due to the imposition of economic sanctions by the US and EU, falls in the price of oil, a rapid fall in the value of the rouble against other foreign currencies and significant and rapid interest rate rises could have a significant adverse impact on the Russian economy. In addition, foreign investment into Russia reduced during 2014 and may continue in 2015.

While the Bank Group has no material operations in Russia, the Bank Group participates in certain financing and trading activity with selected counterparties conducting business in Russia with the result that further sanctions or deterioration in the Russian economy may result in the counterparties being unable, through lack of a widely accepted currency, or unwilling to repay, refinance or roll-over outstanding liabilities. Any such defaults could have a material adverse effect on the Bank Group's results as a result of, for example, incurring higher impairment.

(b) Interest rate rises, including as a result of slowing of monetary stimulus, could impact on consumer debt affordability and corporate profitability

To the extent that interest rates increase in certain developed markets, such increases are widely expected to be gradual and modest in scale over the period to mid-2016, albeit at differing timetables, across the major currencies. While an increase may support Bank Group

income, any sharper than expected changes could cause stress in loan portfolio and underwriting activity of the Bank Group, leading to the possibility of the Bank Group incurring higher impairment. The possibility of higher impairment would most notably occur in the Bank Group's retail unsecured and secured portfolios, which, coupled with a decline in collateral values, could lead to a reduction in recoverability and value of the Bank Group's assets resulting in a requirement to increase the Bank Group's level of impairment allowance.

Specific sectors

The Bank Group is subject to risks arising from changes in credit quality and recovery of loans and advances due from borrowers and counterparties in a specific portfolio or from a large individual name. Any deterioration in credit quality could lead to lower recoverability and higher impairment in a specific sector or in respect of specific large counterparties. The following provides examples of areas of uncertainties to the Bank Group's portfolio which could have a material impact on performance. However, there may also be additional risks not yet known or currently immaterial which may have an adverse impact on the Bank Group's performance.

(c) Decline in property prices in the UK and Italy

The Bank Group is at risk from a fall in property prices in both the residential and commercial sectors in the UK. With UK home loans representing the most significant portion of the Bank Group's total loans and advances to the retail sector, the Bank Group has a large exposure to adverse developments in the UK retail property sector. UK house prices (primarily in London) increased throughout 2014 at a rate faster than that of income and to a level far higher than the long term average. As a result, a fall in house prices, particularly in London and South East of the UK, would lead to higher impairment and negative capital impact as loss given default (LGD) rates increase. In addition, reduced affordability of residential and commercial property in the UK, for example, as a result of higher interest rates or increased unemployment, could also lead to higher impairment.

In addition a significant portion of the Bank Group's total loans and advances in Italy are to residential home loans. As a consequence, a number of factors including, for example, a fall in property prices, higher unemployment, and higher default rates have the potential to have a significant impact on the Bank Group's performance through higher impairment charges.

(d) Non-Core assets

The Bank Group holds a large portfolio of Non-Core assets, including commercial real estate and leveraged finance loans, which (i) remain illiquid; (ii) are valued based upon assumptions, judgements and estimates which may change over time; and (iii) are subject to further deterioration and write-downs. As a result, the Bank Group is at risk of loss on these portfolios due to, for example, higher impairment should their performance deteriorate or write-downs upon eventual sale of the assets.

(e) Large single name losses

The Bank Group has large individual exposures to single name counterparties. The default of obligations by such counterparties could have a significant impact on the carrying value of these assets. In addition, where such counterparty risk has been mitigated by taking collateral, credit risk may remain high if the collateral held cannot be realised or has to be liquidated at prices which are insufficient to recover the full amount of the loan or derivative exposure. Any such defaults could have a material adverse effect on the Bank Group's results due to, for example, incurring higher impairment charges.

(2) Market risk

The Bank Group's financial position may be adversely affected by changes in both the level and volatility of prices leading to lower revenues.

These may include:

Major changes in quantitative easing programmes

The trading business model is focused on client facilitation in the wholesale markets, involving market making activities, risk management solutions and execution. A prolonged continuation of current quantitative easing programmes, in certain regions, could lead to a change and a decrease of client activity which could result in lower fees and commission income.

The Bank Group is also exposed to a rapid unwinding of quantitative easing programmes. A sharp movement in asset prices could affect market liquidity and cause excess volatility impacting the Bank Group's ability to execute client trades and may also result in portfolio losses.

Adverse movements in interest and foreign currency exchange rates

A sudden and adverse movement in interest or foreign currency exchange rates has the potential to detrimentally impact the Bank Group's income arising from non-trading activity.

The Bank Group has exposure to non-traded interest rate risk, arising from the provision of retail and wholesale (non-traded) banking products and services. This includes current accounts and equity balances which do not have a defined maturity date and an interest rate that does not change in line with base rate changes. The level and volatility of interest rates can impact the Bank Group's net interest margin, which is the interest rate spread earned between lending and borrowing costs. The potential for future volatility and margin changes remains in key areas such as in the UK benchmark interest rate, to the extent such volatility and margin changes are not entirely neutralised by hedging programmes.

The Bank Group is also at risk from movements in foreign currency exchange rates as these will impact the sterling equivalent value of foreign currency denominated assets in the banking book, and therefore exposing the Bank Group to currency translation risk.

While the impact is difficult to predict with any accuracy, failure to appropriately manage the Bank Group's balance sheet to take account of these risks could have an adverse effect on the Bank Group's financial prospects due to reduced income and volatility of the regulatory capital measures.

Adverse movements in the pension fund

Adverse movements between pension assets and liabilities for defined benefits pension schemes could contribute to a pension deficit. The liabilities discount rate is a key risk and, in accordance with the International Accounting Standard 19 ("**IAS 19**") of the International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"), is derived from the yields of high quality corporate bonds (deemed to be those with AA ratings) and consequently includes exposure to both risk-free yields and credit spreads. Therefore, the Bank Group's defined benefits scheme valuation would be adversely affected by a prolonged fall in the discount rate or a persistent low rate environment. Inflation is another key risk driver to the pension fund, as the net position could be negatively impacted by an increase in long term inflation expectation.

Non-Core assets

As part of the assets in the Non-Core business, the Bank Group holds a UK portfolio of generally longer term loans to counterparties in Education, Social Housing and Local

Authorities ("ESHLA") sectors which are measured on a fair value basis. The valuation of this portfolio is subject to substantial uncertainty due to the long-dated nature of the portfolios, the lack of a secondary market in the relevant loans and unobservable loan spreads. As a result of these factors, the Bank Group may be required to revise the fair values of these portfolios to reflect, among other things, changes in valuation methodologies due to changes in industry valuation practices and as further market evidence is obtained in connection with the Non-Core asset run-off and exit process. In 2014, the Bank Group recognised a significant reduction in the fair value of the ESHLA portfolio. Any further negative adjustments to the fair value of the ESHLA portfolio may give rise to significant losses to the Bank Group.

(3) Funding risk

The ability of the Group to achieve its business plans may be adversely impacted if it does not effectively manage its capital (including leverage) and liquidity ratios.

The Group may not be able to achieve its business plans due to: i) being unable to maintain appropriate capital ratios; ii) being unable to meet its obligations as they fall due; iii) rating agency methodology changes; and iv) adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios.

Being unable to maintain appropriate capital ratios

Should the Bank Group be unable to maintain or achieve appropriate capital ratios this could lead to: an inability to support business activity; a failure to meet regulatory requirements including the requirements of regulator set stress tests; increased cost of funding due to deterioration in credit ratings; restrictions on distributions including the ability to meet dividend targets; and/or the need to take additional measures to strengthen the Bank Group's capital or leverage position. Basel III and the fourth Capital Requirements Directive ("CRD IV") have increased the amount and quality of capital that the Bank Group is required to hold. While CRD IV requirements are now in force in the United Kingdom, changes to capital requirements can still occur, whether as a result of further changes by EU legislators, binding regulatory technical standards being developed by the European Banking Authority ("EBA") or changes to the Prudential Regulation Authority ("PRA") interpretation and application of these requirements to UK banks. Such changes, either individually and/or in aggregate, may lead to further unexpected enhanced requirements in relation to the Bank Group's CRD IV capital.

Additional capital requirements will also arise from other regulatory reforms, including both UK, EU and US proposals on bank structural reform, current EBA "Minimum Requirement for own funds and Eligible Liabilities" ("MREL"), proposals under the EU Bank Recovery and Resolution Directive ("BRRD") and Financial Stability Board ("FSB") Total Loss-Absorbing Capacity ("TLAC") proposals for Globally Systemically Important Banks ("G-SIBs"). Given many of the proposals are still in draft form and subject to change, the impact is still being assessed. However, it is likely that these changes in law and regulation will have an impact on the Group as they would require changes to the legal entity structure of the Group and how businesses are capitalised and funded. Any such increased capital requirements may also constrain the Group's planned activities, lead to forced asset sales and balance sheet reductions and could increase the Group's costs, impact on the Group's earnings and restrict the Group's ability to pay dividends. Moreover, during periods of market dislocation, or when there is significant competition for the type of funding that the Group needs, increasing the Group's capital resources in order to meet targets may prove more difficult and/or costly.

Being unable to meet its obligations as they fall due

Should the Group fail to manage its liquidity and funding risk sufficiently, this may result in the Group, either not having sufficient financial resources available to meet its payment obligations as they fall due or, although solvent, only being able to meet these obligations at excessive cost. This could cause the Group to fail to meet regulatory liquidity standards, be unable to support day to day banking activities or no longer be a going concern.

Rating agency methodology changes

Please see risk factor 1.4 "*A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrades could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies. Changes in credit rating agencies' views of the level of implicit sovereign support for European banks and their groups are likely to lead to credit ratings downgrades*" below for a description of the risks relating to ratings, including as a result of any change in ratings methodologies. While ratings reviews anticipated in 2015 have now been concluded, there is a risk that the downgrade actions taken, or any potential future downgrades, could impact the Group's performance should borrowing cost and liquidity change significantly versus expectations or the credit spreads of the Group be negatively affected.

Adverse changes in foreign exchange rates on capital ratios

The Group has capital resources and risk weighted assets denominated in foreign currencies and changes in foreign currency exchange rates may adversely impact the sterling equivalent value of foreign currency denominated capital resources and risk weighted assets. As a result, the Group's regulatory capital ratios are sensitive to foreign currency movements. Failure to appropriately manage the Group's balance sheet to take account of this risk could result in an adverse impact on regulatory capital ratios. While the impact is difficult to predict with any accuracy it may have a material adverse effect on the Group's operations as a result of a failure in maintaining appropriate capital and leverage ratios.

(4) Operational risk

The operational risk profile of the Group may change as a result of human factors, inadequate or failed internal processes and systems, and external events.

The Group is exposed to many types of operational risk, including fraudulent and other criminal activities (both internal and external), the risk of breakdowns in processes, controls or procedures (or their inadequacy relative to the size and scope of the Group's business), systems failure or an attempt, by an external party, to make a service or supporting infrastructure unavailable to its intended users, known as a denial of service attack, and the risk of geopolitical cyber threat activity destabilising or destroying the Group's IT (or critical infrastructure the Group depends upon but does not control) in support of critical economic business functions. The Group is also subject to the risk of disruption of its business arising from events that are wholly or partially beyond its control (for example natural disasters, acts of terrorism, epidemics and transport or utility failures) which may give rise to losses or reductions in service to customers and/or economic loss to the Group. The operational risks that the Group is exposed to could change rapidly and there is no guarantee that the Group's processes, controls, procedures and systems are sufficient to address, or could adapt promptly to, such changing risks. All of these risks are also applicable where the Group relies on outside suppliers or vendors to provide services to it and its customers.

Cyber attacks

The threat posed by cyber attacks continues to grow and the banking industry has suffered major cyber attacks during the year. Activists, nation states, criminal gangs, insiders and opportunists are among those targeting computer systems. Given the increasing sophistication

and scope of potential cyber attack, it is possible that future attacks may lead to significant breaches of security. The occurrence of one or more of such events may jeopardise the Group or the Group's clients' or counterparties' confidential and other information processed and stored in, and transmitted through, the Group's computer systems and networks, or otherwise cause interruptions or malfunctions in the Group's, clients', counterparties' or third parties' operations, which could impact their ability to transact with the Group or otherwise result in significant losses or reputational damage.

Failure to adequately manage cyber security risk and continually review and update current processes in response to new threats could adversely affect the Group's reputation, operations, financial condition and prospects. The range of impacts includes increased fraud losses, customer detriment, regulatory censure and penalty, legal liability and potential reputational damage.

Infrastructure and technology resilience

The Group's technological infrastructure is critical to the operation of the Group's businesses and delivery of products and services to customers and clients. Sustained disruption in a customer's access to their key account information or delays in making payments could have a significant impact on the Group's reputation and may also lead to potentially large costs to both rectify the issue and reimburse losses incurred by customers.

Ability to hire and retain appropriately qualified employees

The Group is largely dependent on highly skilled and qualified individuals. Therefore, the Group's continued ability to manage and grow its business, to compete effectively and to respond to an increasingly complex regulatory environment is dependent on attracting new talented and diverse employees and retaining appropriately qualified employees.

In particular, as the Group continues to implement changes to its compensation structures in response to new legislation, there is a risk that some employees may decide to leave the Group. This may be particularly evident among those employees who are impacted by changes to deferral structures and new claw back arrangements. Additionally, colleagues who have specialist sets of skills within control functions or within specific geographies that are currently in high demand may also decide to leave the Group as competitors seek to attract top industry talent to their own organisations. Finally, the impact of regulatory changes such as the introduction of the Individual Accountabilities Regime, under which greater individual responsibility and accountability will be imposed on senior managers and non-executives of UK banks and the structural reform of banking, may also reduce the attractiveness of the financial services industry to high calibre candidates in specific geographies.

Failure by the Group to prevent the departure of appropriately qualified employees, to retain qualified staff who are dedicated to oversee and manage current and future regulatory standards and expectations, or to quickly and effectively replace such employees, could negatively impact the Group's results of operations, financial condition, prospects and level of employee engagement.

Critical accounting estimates and judgements

The preparation of financial statements in accordance with IFRS requires the use of estimates. It also requires management to exercise judgement in applying relevant accounting policies. The key areas involving a higher degree of judgement or complexity, or areas where assumptions are significant to the consolidated and individual financial statements, include credit impairment charges for amortised cost assets, impairment and valuation of available for sale investments, calculation of current and deferred tax, fair value of financial instruments, valuation of provisions and accounting for pensions and post-retirement benefits. There is a risk that if the judgement exercised or the estimates or assumptions used subsequently turn

out to be incorrect then this could result in significant loss to the Group, beyond that anticipated or provided for.

The further development of standards and interpretations under IFRS could also significantly impact the financial results, conditions and prospects of the Group. For example, the introduction of IFRS 9 Financial Instruments is likely to have a material impact on the measurement and impairment of financial instruments held.

Legal, competition and regulatory matters

Legal disputes, regulatory investigations, fines and other sanctions relating to conduct of business and financial crime may negatively affect the Group's results, reputation and ability to conduct its business.

The Group conducts diverse activities in a highly regulated global market and therefore is exposed to the risk of fines and other sanctions relating to the conduct of its business. In recent years there has been an increased willingness on the part of authorities to investigate past practices, vigorously pursue alleged breaches and impose heavy penalties on financial services firms; this trend is expected to continue. In relation to financial crime, a breach of applicable legislation and/or regulations could result in the Group or its staff being subject to criminal prosecution, regulatory censure and other sanctions in the jurisdictions in which it operates, particularly in the UK and US. Where clients, customers or other third parties are harmed by the Group's conduct this may also give rise to legal proceedings, including class actions, particularly in the US. Other legal disputes may also arise between the Group and third parties relating to matters such as breaches, enforcement of legal rights or obligations arising under contracts, statutes or common law. Adverse findings in any such matters may result in the Group being liable to third parties seeking damages, or may result in the Group's rights not being enforced as intended.

Details of material legal, competition, and regulatory matters to which the Group is currently exposed are set out in Note 29 (Legal, competition and regulatory matters) to the financial statements of Barclays PLC ("**BPLC**") contained in the Joint Annual Report. In addition to those material ongoing matters, the Group is engaged in numerous other legal proceedings in various jurisdictions which arise in the ordinary course of business, as well as being subject to requests for information, investigations and other reviews by regulators and other authorities in connection with business activities in which the Group is or has been engaged. In light of the uncertainties involved in legal, competition and regulatory matters, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cash flow for a particular period, depending on, among other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the period.

The outcome of material legal, competition and regulatory matters, both those to which the Group is currently exposed and any others which may arise in the future, is difficult to predict. However, it is likely that in connection with any such matters the Group will incur significant expense, regardless of the ultimate outcome, and one or more of such matters could expose the Group to any of the following: substantial monetary damages and/or fines; remediation of affected customers and clients; other penalties and injunctive relief; additional litigation; criminal prosecution in certain circumstances; the loss of any existing agreed protection from prosecution; regulatory restrictions on the Group's business including the withdrawal of authorisations; increased regulatory compliance requirements; suspension of operations; public reprimands; loss of significant assets or business; a negative effect on the Group's reputation; loss of investor confidence; and/or dismissal or resignation of key individuals.

There is also a risk that the outcome of any legal, competition or regulatory matters in which the Group is involved may give rise to changes in law or regulation as part of a wider

response by relevant law makers and regulators. An adverse decision in any one matter, either against the Group or another financial institution facing similar claims, could lead to further claims against the Group.

Risks arising from regulatory change and scrutiny

The financial services industry continues to be the focus of significant regulatory change and scrutiny which may adversely affect the Group's business, financial performance, capital and risk management strategies.

(a) Regulatory change

The Group, in common with much of the financial services industry, continues to be subject to significant levels of regulatory change and increasing scrutiny in many of the countries in which it operates (including, in particular, the UK and the US and in light of its significant investment banking operations). This has led to a more intensive approach to supervision and oversight, increased expectations and enhanced requirements, including with regard to: (i) capital, liquidity and leverage requirements (for example arising from Basel III and CRD IV); (ii) structural reform and recovery and resolution planning; and (iii) market infrastructure reforms such as the clearing of over-the-counter derivatives. As a result, regulatory risk will continue to be a focus of senior management attention and consume significant levels of business resources. Furthermore, this more intensive approach and the enhanced requirements, uncertainty and extent of international regulatory coordination as enhanced supervisory standards are developed and implemented may adversely affect the Group's business, capital and risk management strategies and/or may result in the Group deciding to modify its legal entity structure, capital and funding structures and business mix or to exit certain business activities altogether or to determine not to expand in areas despite their otherwise attractive potential.

(b) Additional PRA supervisory expectations, including changes to CRD IV

The Group's results and ability to conduct its business may be negatively affected by changes to CRD IV or additional supervisory expectations.

To protect financial stability the Financial Policy Committee of the Bank of England ("FPC") has legal powers to make recommendations about the application of prudential requirements. In addition, it may, for example, be given powers to direct the PRA and FCA to adjust capital requirements through Sectoral Capital Requirements ("SCR"). Directions would apply to all UK banks and building societies, rather than to the Bank Group specifically. The FPC issued its review of the leverage ratio in October 2014 containing a requirement of a minimum leverage ratio of 3% to supersede the previous PRA expectation of a 3% leverage ratio. That review also introduced a supplementary leverage ratio for G-SIBs to be implemented from 2016 and countercyclical leverage ratio buffers would be implemented at the same time as countercyclical buffers are implemented for RWA purposes.

Changes to CRD IV requirements, UK regulators' interpretations of them, or additional supervisory expectations, either individually or in aggregate, may lead to unexpected enhanced requirements in relation to the Bank Group's capital, leverage, liquidity and funding ratios or alter the way such ratios are calculated. This may result in a need for further management actions to meet the changed requirements, such as: increasing capital or liquidity resources, reducing leverage and risk weighted assets; modifying legal entity structure (including with regard to issuance and deployment of capital and funding for the Bank Group); changing the Bank Group's business mix or exiting other businesses; and/or undertaking other actions to strengthen the Bank Group's position.

(c) Market infrastructure reforms

The European Market Infrastructure Regulation ("**EMIR**") introduces requirements to improve transparency and reduce the risks associated with the derivatives market. Certain of these requirements came into force in 2013 and 2014 and still more will become effective in 2015. EMIR requires EU-established entities that enter into any form of derivative contract to: report every derivative contract entered into to a trade repository; implement new risk management standards for all bilateral over-the-counter derivative trades that are not cleared by a central counterparty; and clear, through a central counterparty, over-the-counter derivatives that are subject to a mandatory clearing obligation (although this clearing obligation will only apply to certain counterparties).

CRD IV aims to complement EMIR by applying higher capital requirements for bilateral, over-the-counter derivative trades. Lower capital requirements for cleared trades are only available if the central counterparty is recognised as a "qualifying central counterparty", which has been authorised or recognised under EMIR (in accordance with related binding technical standards). Further significant market infrastructure reforms will be introduced by amendments to the EU Markets in Financial Instruments Directive that are expected to be implemented in 2016.

In the US, the Dodd-Frank Act also mandates that many types of derivatives that were previously traded in the over-the-counter markets must be traded on an exchange or swap execution facility and must be centrally cleared through a regulated clearing house. In addition, participants in these markets are now made subject to Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") and Securities and Exchange Commission ("**SEC**") regulation and oversight.

It is possible that other additional regulations, and the related expenses and requirements, will increase the cost of and restrict participation in the derivative markets, thereby increasing the costs of engaging in hedging or other transactions and reducing liquidity and the use of the derivative markets.

Changes in regulation of the derivative markets could adversely affect the business of the Bank Group and its affiliates in these markets and could make it more difficult and expensive to conduct hedging and trading activities, which could in turn reduce the demand for swap dealer and similar services of the Bank Group and its subsidiaries. In addition, as a result of these increased costs, the new regulation of the derivative markets may also result in the Bank Group deciding to reduce its activity in these markets.

(d) Structural reform and bank recovery and resolution

A number of jurisdictions have enacted or are considering legislation and rulemaking that could have a significant impact on the structure, business risk and management of the Bank Group and of the financial services industry more generally.

Key developments that are relevant to the Bank Group include:

- The UK Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (the "**Banking Reform Act**"), gives UK authorities the power to implement key recommendations of the Independent Commission on Banking, including the separation of the UK and EEA retail banking activities of the largest UK banks into a legally, operationally and economically separate and independent entity (so-called "ring fencing"). It is expected that banks will have to comply with these ring-fencing requirements from January 2019;
- The European Commission structural reform proposals of January 2014 (which are still in discussion) for a directive to implement recommendations of the EU High

Level Expert Group Review (the "**Liikanen Review**"). The directive would apply to EU globally significant financial institutions;

- Implementation of the requirement to create a US intermediate holding company ("**IHC**") structure to hold its US banking and non-banking subsidiaries, including Barclays Capital Inc., the Bank Group's US broker-dealer subsidiary. The IHC will generally be subject to supervision and regulation, including as to regulatory capital and stress testing, by the Federal Reserve Bank ("**FRB**") as if it were a US bank holding company of comparable size. The Bank Group will be required to form its IHC by 1 July 2016. The IHC will be subject to the US generally applicable minimum leverage capital requirement (which is different than to Basel III international leverage ratio, including to the extent that the generally applicable US leverage ratio does not include off-balance sheet exposures) starting 1 January 2018. The Bank Group continues to evaluate the implications of the FRB's IHC final rules (issued in February 2014) for the Bank Group. Nevertheless, the Bank Group currently believes that, in the aggregate, the final rules (and, in particular, the leverage requirements in the final rules that will be applicable to the IHC in 2018) are likely to increase the operational costs and capital requirements and/or require changes to the business mix of the Bank Group's US operations, which ultimately may have an adverse effect on the Bank Group's overall result of operations; and
- Implementation of the so-called "Volcker Rule" under the Dodd-Frank Act. The Volcker Rule, once fully effective, will prohibit banking entities, including Barclays PLC, Barclays Bank PLC and their various subsidiaries and affiliates from undertaking certain "proprietary trading" activities and will limit the sponsorship of, and investment in, private equity funds and hedge funds, in each case broadly defined, by such entities. The rules will also require the Bank Group to develop an extensive compliance and monitoring programme (both inside and outside of the US), subject to various executive officer attestation requirements, addressing proprietary trading and covered fund activities, and the Bank Group therefore expects compliance costs to increase. The final rule is highly complex and its full impact will not be known with certainty until market practices and structures develop under it. Subject entities are generally required to be in compliance with the prohibition on proprietary trading and the requirement to develop an extensive compliance programme by July 2015 (with certain provisions subject to possible extensions).

These laws and regulations and the way in which they are interpreted and implemented by regulators may have a number of significant consequences, including changes to the legal entity structure of the Bank Group, changes to how and where capital and funding is raised and deployed within the Bank Group, increased requirements for loss-absorbing capacity within the Bank Group and/or at the level of certain legal entities or sub-groups within the Bank Group and potential modifications to the business mix and model (including potential exit of certain business activities). These and other regulatory changes and the resulting actions taken to address such regulatory changes, may have an adverse impact on the Bank Group's profitability, operating flexibility, flexibility of deployment of capital and funding, return on equity, ability to pay dividends and/or financial condition. It is not yet possible to predict the detail of such legislation or regulatory rulemaking or the ultimate consequences to the Bank Group which could be material.

(e) Regulatory bank resolution framework

The Banking Act provides for a regime to allow the Bank of England (or, in certain circumstances, HM Treasury) to resolve failing banks in the U.K. – see "*Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Group is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities*" below.

(f) Recovery and resolution planning

There continues to be a strong regulatory focus on resolvability from international and UK regulators. The Bank Group made its first formal Recovery and Resolution Plan ("**RRP**") submissions to the UK and US regulators in mid-2012 and has continued to work with the relevant authorities to identify and address impediments to resolvability.

In the UK, RRP work is now considered part of continuing supervision. Removal of barriers to resolution will be considered as part of the PRA's supervisory strategy for each firm, and the PRA can require firms to make significant changes in order to enhance resolvability.

In the US, Barclays is one of several systemically important banks (as one of the so-called "first wave filers") required to file resolution plans with the Federal Reserve and the Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) under provisions of the Dodd-Frank Act. The regulators provided feedback in August 2014 with respect to the 2013 resolution plans submitted by first wave filers. This feedback required such filers to make substantive improvements to their plans for filing in 2015 or face potential punitive actions which, in extremis, could lead to forced divestitures or reductions in operational footprints in the US. Barclays is working with its regulators to address these issues and will file its revised plan in June 2015. It is uncertain when or in what form US regulators will review and assess Barclays' US resolution plan filing.

In South Africa, the South African Treasury and the South Africa Reserve Bank are considering material new legislation and regulation to adopt a resolution and depositor guarantee scheme in alignment with FSB principles. Barclays Africa Group Limited ("**BAGL**") and Absa Bank will be subject to these schemes as they are adopted. It is not clear what shape these schemes will take or when they will be adopted, but current proposals for a funded deposit insurance scheme and for operational continuity could result in material new expense impacts for the BAGL group.

Whilst the Bank Group believes that it is making good progress in reducing impediments to resolution, should the relevant authorities ultimately decide that the Bank Group or any significant subsidiary is not resolvable, the impact of such structural changes (whether in connection with RRP or other structural reform initiatives) could impact capital, liquidity and leverage ratios, as well as the overall profitability of the Bank Group, for example via duplicated infrastructure costs, lost cross-rate revenues and additional funding costs.

Sehen die Endgültigen Bedingungen Range Accrual als anwendbare Zinsart vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand des Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen unteren Zinsbarriere entspricht oder höher ist als diese und, sofern anwendbar, auch der jeweiligen oberen Zinsbarriere entspricht oder niedriger als diese ist. Möglicherweise entsprechen diese Werte oder Stände während der Laufzeit der Wertpapiere nicht der jeweiligen unteren Zinsbarriere oder sind höher als diese und entsprechen, sofern anwendbar, auch nicht der jeweiligen oberen Zinsbarriere oder sind niedriger als diese, so dass gar kein Zins gezahlt wird. Sehen die Endgültigen Bedingungen Range Accrual-Worst of als anwendbare Zinsart vor, werden Zinsen nur gezahlt, wenn der Wert oder Stand jedes Basiswertes innerhalb des entsprechenden Zinsbeobachtungszeitraums der jeweiligen unteren Zinsbarriere entspricht oder höher als diese ist und, sofern anwendbar, auch der jeweiligen oberen Zinsbarriere entspricht oder niedriger als diese ist. Möglicherweise entsprechen diese Werte oder Stände während der Laufzeit der Wertpapiere nicht der jeweiligen unteren Zinsbarriere oder sind höher als diese und entsprechen, sofern anwendbar, auch nicht der jeweiligen oberen Zinsbarriere oder sind niedriger als diese, so dass kein Zins gezahlt wird.

(5) Conduct risk

Any inappropriate judgements or actions taken by the Bank Group, in the execution of business activities or otherwise, may adversely impact the Bank Group or its employees. In addition, any such actions may have a detrimental impact on the Bank Group's customers, clients or counterparties.

Such judgements or actions may negatively impact the Bank Group in a number of ways including, for example, negative publicity and consequent erosion of reputation, loss of revenue, imposition of fines, litigation, higher scrutiny and/or intervention from regulators, regulatory or legislative action, loss of existing or potential client business, criminal and civil penalties and other damages, reduced workforce morale, and difficulties in recruiting and retaining talent. The Bank Group may self-identify incidents of inappropriate judgement which might include non-compliance with regulatory requirements where consumers have suffered detriment leading to remediation of affected customers.

There are a number of areas where the Bank Group has sustained financial and reputational damage from previous periods and where the consequences continued in 2014 and are likely to have further adverse effects in 2015 and possibly beyond.

As a global financial services firm, the Bank Group is subject to the risks associated with money laundering, terrorist financing, bribery and corruption and economic sanctions and may be adversely impacted if it does not adequately mitigate the risk that its employees or third parties facilitate or that its products and services may be used to facilitate financial crime activities.

Furthermore, the Bank Group's brand may be adversely impacted from any association, action or inaction which is perceived by stakeholders to be inappropriate or unethical and not in keeping with the Bank Group's stated purpose and values.

Failure to appropriately manage these risks and the potential negative impact to the Bank Group's reputation may reduce, directly or indirectly, the attractiveness of the Bank Group to stakeholders, including customers and clients. Furthermore, such a failure may undermine market integrity and result in detriment to the Bank Group's clients, customers, counterparties or employees leading to remediation of affected customers by the Bank Group.

1.3 Regulatory action in the event a bank or investment firm in the Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities

The BRRD provides an EU-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, their subsidiaries and certain holding companies. The BRRD requires all EEA member states to provide their relevant resolution authorities with a set of tools to intervene sufficiently early and quickly in an unsound or failing institution so as to ensure the continuity of the institution's critical financial and economic functions, while minimising the impact of an institution's failure on the broader economy and financial system.

In the United Kingdom, the majority of the requirements of the BRRD have been implemented into national law in the Banking Act. The UK implementation of the BRRD included the introduction of the bail-in tool as of 1 January 2015. The PRA has also published rules which include a requirement for the terms of debt instruments which are issued on or after 19 February 2015, and are not governed by the law of an EEA jurisdiction (including the Securities), to contain a contractual clause whereby holders of debt instruments recognise the applicability of the bail-in powers to their debt instruments. For more information on the bail-in tool and on the related contractual recognition, see 2.4 "*The Relevant UK Resolution Authority may exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in investors losing some or all of their investment*" and 2.7 "*Under the terms of the Swiss Securities, investors have agreed to be bound by the exercise of any UK Bail-In Power*".

by the Relevant UK Resolution Authority". The UK has deferred the implementation of the MREL regime, pending, among other things, further developments via the FSB for harmonising key principles for TLAC globally. See hereinafter 2.6 "Minimum requirement for own funds and eligible liabilities" below.

The Banking Act confers substantial powers on a number of UK authorities designed to enable them to take a range of actions in relation to UK banks or investment firms and certain of their affiliates in the event a bank in the same group is considered to be failing or likely to fail. The exercise of any of these actions in relation to the Issuer could materially adversely affect the value of the Securities

Under the Banking Act, substantial powers are granted to the Bank of England (or, in certain circumstances, HM Treasury), in consultation with the PRA, the FCA and HM Treasury, as appropriate as part of a special resolution regime (the "SRR"). These powers enable the relevant UK resolution authority to implement resolution measures with respect to a UK bank (such as the Issuer) and certain of its affiliates (including, for example, Barclays PLC) (each a relevant entity) in circumstances in which the relevant UK resolution authority is satisfied that the resolution conditions are met. The stabilisation options available to the relevant UK resolution authority under the SRR provide for:

- (i) private sector transfer of all or part of the business of the relevant entity;
- (ii) transfer of all or part of the business of the relevant entity to a "bridge bank" established by the Bank of England;
- (iii) transfer to an asset management vehicle;
- (iv) the bail-in tool; and
- (v) temporary public ownership (nationalisation) of the relevant entity.

Each of these stabilisation options is achieved through the exercise of one or "**stabilisation powers**", which include (i) the power to make share transfer orders pursuant to which all or some of the securities issued by a relevant entity may be transferred to a commercial purchaser, a bridge bank or, in case of certain relevant entities, the UK government; (ii) the resolution instrument power which includes the exercise of the bail-in tool; (iii) the power to transfer all or some of the property, rights and liabilities of a relevant entity to a commercial purchaser or Bank of England entity; and (iv) the third country instrument powers that recognise the effect of similar special resolution action taken under the law of a country outside the EEA (a third country). A share transfer order can extend to a wide range of securities, including shares and bonds issued by a relevant entity and warrants for such shares and bonds and could, therefore, apply to the Securities. In addition, the Banking Act grants powers to modify contractual arrangements in certain circumstances, powers to suspend enforcement or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers and powers for the relevant UK resolution authority to disapply or modify laws in the UK (with possible retrospective effect) to enable the powers under the Banking Act to be used effectively.

The exercise of any resolution power or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the value of the Securities and could lead to holders of Securities losing some or all of the value of their investment in the Securities.

The SRR is designed to be triggered prior to insolvency of the Issuer and holders of the Securities may not be able to anticipate the exercise of any resolution power by the relevant UK resolution authority

The stabilisation options are intended to be used prior to the point at which any insolvency proceedings with respect to the relevant entity could have been initiated. The purpose of the stabilisation options is to address the situation where all or part of a business of a relevant entity has encountered, or is likely to encounter, financial difficulties, giving rise to wider public interest concerns. Accordingly, the stabilisation options may be exercised if: the relevant UK resolution authority: (i) is satisfied that a UK bank or investment firm (such as the Issuer) is failing, or is likely to fail; (ii) determines that it is not reasonably likely that (ignoring the stabilisation powers) action will be taken by or in respect of a UK bank or investment firm that will result in condition (i) above ceasing to be met; (iii) considers that the exercise of the stabilisation powers to be necessary, having regard to certain public interest considerations (such as the stability of the UK financial system, public confidence in the UK banking system and the protection of depositors, being some of the special resolution objectives) and (iv) considers that the special resolution objectives would not be met to the same extent by the winding-up of the UK bank. In the event that the relevant UK resolution authority seeks to exercise its powers in relation to a UK banking group company (such as the Issuer), the relevant U.K. resolution authority has to be satisfied that (A) the conditions set out in (i) to (iv) above are met in respect of a U.K. bank or investment firm in the same banking group (or, in respect of an EEA or third country credit institution or investment firm in the same banking group, the relevant EEA or third country resolution authority is satisfied that the conditions for resolution applicable in its jurisdiction are met) and (B) certain criteria are met, such as the exercise of the powers in relation to such U.K. banking group company being necessary having regard to public interest considerations. The use of different stabilisation powers is also subject to further "specific conditions" that vary according to the relevant stabilisation power being used.

On 26 May 2015, the EBA published its final guidelines on the circumstances in which an institution shall be deemed as "failing or likely to fail" by supervisors and resolution authorities. These will apply from 1 January 2016. The guidelines set out the objective elements and criteria which should apply when supervisors and resolution authorities make such a determination and further provide guidance on the approach to consultation and exchange of information between supervisors and resolution authorities in such scenarios.

Although the Banking Act provides for the above described conditions to the exercise of any resolution powers and the EBA guidelines mentioned above set out the objective elements for determining whether an institution is failing or likely to fail, it is uncertain how the relevant UK resolution authority would assess such conditions in any particular pre-insolvency scenario affecting the Issuer and/or other members of the Group and in deciding whether to exercise a resolution power. The relevant UK resolution authority is also not required to provide any advance notice to holders of the Securities of its decision to exercise any resolution power. Therefore, holders of the Securities may not be able to anticipate a potential exercise of any such powers nor the potential effect of any exercise of such powers on the Issuer, the Group and the Securities.

Holders of the Securities may have only very limited rights to challenge the exercise of any resolution powers by the relevant UK resolution authority

Holders of the Securities may have only very limited rights to challenge and/or seek a suspension of any decision of the relevant UK resolution authority to exercise its resolution powers or to have that decision reviewed by a judicial or administrative process or otherwise.

The relevant UK resolution authority may exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in holders of the Securities losing some or all of their investment

The relevant UK resolution authority may exercise the bail-in tool to enable it to recapitalise an institution in resolution by allocating losses to its shareholders and unsecured creditors

(which include holders of the Securities) in a manner that (i) ought to respect the hierarchy of claims in an ordinary insolvency and (ii) is consistent with shareholders and creditors not receiving a less favourable treatment than they would have received in ordinary insolvency proceedings of the relevant entity (known as the "no creditor worse off" safeguard). Certain liabilities are excluded from the scope of the bail-in tool, such as liabilities to the extent they are secured. The Banking Act also grants the power for the relevant U.K. resolution authority to exclude any liability or class of liabilities on certain prescribed grounds (including financial stability grounds) and subject to specified conditions.

The bail-in tool includes the power to cancel a liability or modify the terms of contracts for the purposes of reducing or deferring the liabilities of the relevant entity under resolution and the power to convert a liability from one form or class to another. The exercise of such powers may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities and/or the conversion of all or a portion of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the relevant UK resolution authority of such power.

Where the relevant statutory conditions for intervention under the SRR and the use of the bail-in tool have been met, the relevant UK resolution authority would be expected to exercise these powers without the further consent of the holders of the Securities.

The exercise of any resolution power, including the power to exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the rights of the holders of the Securities, the price or value of their investment in the Securities and/or the ability of the Issuer to satisfy its obligations under the Securities and could lead to holders of Securities losing some or all of the value of their investment in such Securities. In addition, even in circumstances where a claim for compensation is established under the "no creditor worse off" safeguard in accordance with a valuation performed after the resolution action has been taken, it is unlikely that such compensation would be equivalent to the full losses incurred by the holders of the Securities in the resolution and there can be no assurance that holders of Securities would recover such compensation promptly.

As insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool and other preferred deposits (and insured deposits) rank ahead of any Securities issued by the Issuer, such Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Issuer (such as other preferred deposits)

As part of the reforms required by the BRRD, amendments have been made to relevant legislation in the UK (including the UK Insolvency Act 1986) to establish in the insolvency hierarchy a statutory preference (i) firstly, for deposits that are insured under the Financial Services Compensation Scheme (insured deposits) to rank with existing preferred claims as "ordinary" preferred claims and (ii) secondly, for all other deposits of individuals and micro, small and medium sized enterprises held in EEA or non-EEA branches of an EEA bank (other preferred deposits), to rank as "secondary" preferred claims only after the "ordinary" preferred claims. In addition, the EU Deposit Guarantee Scheme Directive, which is to be implemented into national law by July 2015, will increase the nature and quantum of insured deposits to include a wide range of deposits, including corporate deposits (unless the depositor is a public sector body or financial institution) and some temporary high value deposits. The effect of these changes is to increase the size of the class of preferred creditors. All such preferred deposits will rank in the insolvency hierarchy ahead of all other unsecured senior creditors of the Issuer, including the holders of the Securities. Furthermore, insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool. As a result, if the UK bail-in power were exercised by the

relevant UK resolution authority, the Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Issuer such as other preferred deposits.

Minimum requirement for own funds and eligible liabilities

To support the effectiveness of bail-in and other resolution tools, the BRRD requires that all institutions must meet an individual MREL requirement, calculated as a percentage of total liabilities and own funds and set by the relevant resolution authorities. Items eligible for inclusion in MREL will include an institution's own funds, along with "eligible liabilities". The UK has opted to defer until 1 January 2016 the implementation of the MREL regime.

The EBA and the European Commission are required to develop the criteria for determining the MREL, the calculation methodologies and related measures. Although the EBA has consulted on certain proposals, which are in draft form and subject to change, the precise impact of the MREL requirements on individual firms will remain a matter of some uncertainty until the final measures are adopted. It is also unclear whether the proposals published in November 2014 by the FSB for a new international standard on TLAC for G-SIBs (including Barclays, based on the latest FSB list of G-SIBs published in November 2014) will affect the way in which the authorities implement the MREL regime.

While these measures remain in development, it is not possible to determine the ultimate scope and nature of any resulting obligations for the Issuer or the Group, nor the impact that they will have on the Issuer or the Group once implemented. If the FSB's and EBA's proposals are implemented in their current form however, it is possible that, the Issuer and/or other members of the Group may have to issue MREL eligible liabilities in order to meet the new requirements within the required time frames and/or alter the quantity and type of internal capital and funding arrangements within the Group. During periods of market dislocation, or when there is significant competition for the type of funding that the Group needs, a requirement to increase the Group's MREL eligible liabilities in order to meet MREL targets may prove more difficult and/or costly. More generally, these proposals could increase the Group's costs and may lead to asset sales and/or other balance sheet reductions. The effects of these proposals could all adversely impact the results of operations, financial condition and prospects of the Group and, in turn, adversely affect the value of the Securities.

Under the terms of the Securities, investors have agreed to be bound by the exercise of any UK Bail-In Power by the relevant UK resolution authority

In accordance with the PRA rules made pursuant to the BRRD and the Banking Act, the terms of the Securities include a contractual recognition of the exercise of the UK Bail-In Power by the relevant UK resolution authority. By its acquisition of the Securities, each holder of the Securities acknowledges, agrees to be bound by, and consents to the exercise of, any UK Bail-In Power by the relevant UK resolution authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all or a portion of the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the relevant UK resolution authority of such power. Each holder of the Securities further acknowledges and agrees that the rights of the holders of the Securities are subject to, and will be varied, if necessary, so as to give effect to, the exercise of any UK Bail-In Power by the relevant UK resolution authority. Accordingly, any UK power may be exercised in such a manner as to result in investors and other holders of the Securities losing all or a part of the value of their investment in the Securities or receiving a different security from the Securities, which may be worth significantly less than the Securities and which may have significantly fewer protections than those typically afforded to debt securities. Moreover, the relevant UK resolution authority may exercise the UK Bail-In Power without providing any advance notice to, or requiring the consent of, the holders of the Securities. In addition, under the terms of the

Securities, the exercise of the UK Bail-In Power by the relevant UK resolution authority with respect to the Securities is not an event of default. See also "*Regulatory action in the event a bank in the Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities*".

1.4 A downgrade of the credit rating assigned by any credit rating agency to the Issuer could adversely affect the liquidity or market value of the Securities. Credit ratings downgrades could occur as a result of, among other causes, changes in the ratings methodologies used by credit rating agencies. Changes in credit rating agencies' views of the level of implicit sovereign support for European banks and their groups are likely to lead to credit ratings downgrades

Any rating assigned to the Issuer may be withdrawn entirely by a credit rating agency, may be suspended or may be lowered, if, in that credit rating agency's judgment, circumstances relating to the basis of the rating so warrant. Ratings may be impacted by a number of factors which can change over time, including the credit rating agency's assessment of: the issuer's strategy and management's capability; the issuer's financial condition including in respect of capital, funding and liquidity; competitive and economic conditions in the issuer's key markets; the level of political support for the industries in which the issuer operates; and legal and regulatory frameworks affecting the issuer's legal structure, business activities and the rights of its creditors. The credit rating agencies may also revise the ratings methodologies applicable to issuers within a particular industry, or political or economic region. If credit rating agencies perceive there to be adverse changes in the factors affecting an issuer's credit rating, including by virtue of changes to applicable ratings methodologies, the credit rating agencies may downgrade, suspend or withdraw the ratings assigned to an issuer and/or its securities. In particular, Moody's, Standard & Poor's and Fitch each published revised methodologies applicable to bank ratings (including the Issuer and Barclays PLC) during 2015 which resulted in credit rating actions being taken on the Issuer's ratings and the ratings of Barclays PLC. Further revisions to ratings methodologies and actions on the Issuer's ratings or the ratings of Barclays PLC by the credit rating agencies may occur in the future.

If the Issuer determines to no longer maintain one or more ratings, or if any credit rating agency withdraws, suspends or downgrades the credit ratings of the Issuer, or if such a withdrawal, suspension or downgrade is anticipated (or any credit rating agency places the credit ratings of the Issuer on "credit watch" status in contemplation of a downgrade, suspension or withdrawal), whether as a result of the factors described above or otherwise, such event could adversely affect the liquidity or market value of the Notes.

1.5 The Issuer is affected by risks affecting the Group

The Issuer is also affected by risks affecting the Group as there is substantial overlap in the businesses of the Issuer and its subsidiaries. Further, the Issuer can be negatively affected by risks and other events affecting its subsidiaries even where the Issuer is not directly affected. For example, where reputation of one of its subsidiaries is damaged, the Issuer's reputation would likely also be damaged which could negatively affect the Issuer.

2. Regulatory action in the event a bank in the Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities

2.1 This risk factor provides an overview of current risks and consequences associated with the power of regulatory agencies in the UK to take action to save failing institutions.

The Bank Recovery and Resolution Directive, "**BRRD**" provides an EU-wide framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms, their subsidiaries and certain holding companies. The BRRD requires all EEA member states to provide their relevant resolution authorities with a set of tools to intervene sufficiently early and quickly in

an unsound or failing institution so as to ensure the continuity of the institution's critical financial and economic functions, while minimising the impact of an institution's failure on the broader economy and financial system.

In the United Kingdom, the majority of the requirements of the BRRD have been implemented into national law in the Banking Act. The UK implementation of the BRRD included the introduction of the bail-in tool as of 1 January 2015. The Prudential Regulation Authority ("**PRA**") has also published rules which include a requirement for the terms of debt instruments which are issued on or after 19 February 2015, and are not governed by the law of an EEA jurisdiction (including the Swiss Securities), to contain a contractual clause whereby holders of debt instruments recognise the applicability of the bail-in powers to their debt instruments. For more information on the bail-in tool and on the related contractual recognition, see risk factor 2.4 "*The Relevant UK Resolution Authority may exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in investors losing some or all of their investment*" and risk factor 2.7 "*Under the terms of the Swiss Securities, investors have agreed to be bound by the exercise of any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority*". The UK has deferred the implementation of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities ("**MREL**") regime, pending further developments via the Financial Stability Board (the "**FSB**") for harmonising key principles for Total Loss-Absorbing Capacity (the "**TLAC**") globally. See risk factor 2.6 "*Minimum requirement for own funds and eligible liabilities*" below.

2.2 The Banking Act confers substantial powers on a number of UK authorities designed to enable them to take a range of actions in relation to UK banks and certain of their affiliates in the event a bank in the same group is considered to be failing or likely to fail. The exercise of any of these actions in relation to the Issuer could materially adversely affect the value of the Securities.

Under the Banking Act, substantial powers are granted to the Bank of England (or, in certain circumstances, HM Treasury), in consultation with the PRA, the Financial Conduct Authority (the "**FCA**") and Her Majesty's Treasury (the "**HM Treasury**"), as appropriate as part of a special resolution regime (the "**SRR**"). These powers enable the Relevant UK Resolution Authority to implement resolution measures with respect to a UK bank (such as the Issuer) and certain of its affiliates (including, for example, Barclays PLC) (each a relevant entity) in circumstances in which the Relevant UK Resolution Authority is satisfied that the resolution conditions are met. The stabilisation options available to the Relevant UK Resolution Authority under the SRR provide for:

- (i) private sector transfer of all or part of the business of the relevant entity;
- (ii) transfer of all or part of the business of the relevant entity to a "bridge bank" established by the Bank of England;
- (iii) transfer to an asset management vehicle;
- (iv) the bail-in tool; and
- (v) temporary public ownership (nationalisation) of the relevant entity.

Each of these stabilisation options is achieved through the exercise of one or more "stabilisation powers", which include (i) the power to make share transfer orders pursuant to which all or some of the securities issued by a UK bank may be transferred to a commercial purchaser, a bridge bank or the UK government; (ii) the resolution instrument power which includes the exercise of the bail-in tool; (iii) the power to transfer all or some of the property, rights and liabilities of a UK bank to a commercial purchaser or Bank of England entity; and (iv) the third country instrument powers that recognise the effect of similar special resolution action taken under the law of a country outside the EEA (a third country). A share transfer

order can extend to a wide range of securities, including shares and bonds issued by a UK bank or its holding company and warrants for such shares and bonds and could, therefore, apply to the Securities. In addition, the Banking Act grants powers to modify contractual arrangements in certain circumstances, powers to suspend enforcement or termination rights that might be invoked as a result of the exercise of the resolution powers and powers for the Relevant UK Resolution Authority to disapply or modify laws in the UK (with possible retrospective effect) to enable the powers under the Banking Act to be used effectively.

The exercise of any resolution power or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the value of the Securities and could lead to investors losing some or all of the value of their investment in the Securities.

2.3 The Special Resolution Regime (the "SRR") is designed to be triggered prior to insolvency of the Issuer and investors may not be able to anticipate the exercise of any resolution power by the Relevant UK Resolution Authority

The stabilisation options are intended to be used prior to the point at which any insolvency proceedings with respect to the relevant entity could have been initiated. The purpose of the stabilisation options is to address the situation where all or part of a business of a relevant entity has encountered, or is likely to encounter, financial difficulties, giving rise to wider public interest concerns. Accordingly, the stabilisation options may be exercised if: the Relevant UK Resolution Authority: (i) is satisfied that a UK bank (such as the Issuer) is failing, or is likely to fail; (ii) determines that it is not reasonably likely that (ignoring the stabilisation powers) action will be taken by or in respect of a UK bank that will result in condition (i) above ceasing to be met; (iii) considers that the exercise of the stabilisation powers to be necessary, having regard to certain public interest considerations (such as the stability of the UK financial system, public confidence in the UK banking system and the protection of depositors, being some of the special resolution objectives) and (iv) considers that the special resolution objectives would not be met to the same extent by the winding-up of the UK bank. In the event that the Relevant UK Resolution Authority seeks to exercise its powers in relation to a UK banking group company (such as the Issuer), the Relevant UK Resolution Authority has to be satisfied that (A) the conditions set out in (i) to (iv) above are met in respect of a UK bank in the same banking group (or, in respect of an EEA or third country credit institution or investment firm in the same banking group, the relevant EEA or third country resolution authority is satisfied that the conditions for resolution applicable in its jurisdiction are met) and (B) certain criteria are met, such as the exercise of the powers in relation to such UK banking group company being necessary having regard to public interest considerations. The use of different stabilisation powers is also subject to further "specific conditions" that vary according to the relevant stabilisation power being used.

Although the Banking Act provides for the above described conditions to the exercise of any resolution powers, it is uncertain how the Relevant UK Resolution Authority would assess such conditions in different pre-insolvency scenarios affecting the Issuer and/or other members of the Group and in deciding whether to exercise a resolution power. The Relevant UK Resolution Authority is also not required to provide any advance notice to Holders of its decision to exercise any resolution power. Therefore, investors may not be able to anticipate a potential exercise of any such powers nor the potential effect of any exercise of such powers on the Issuer, the Group and the Securities.

Investors may have only very limited rights to challenge the exercise of any resolution powers by the Relevant UK Resolution Authority.

Investors may have only very limited rights to challenge and/or seek a suspension of any decision of the Relevant UK Resolution Authority to exercise its resolution powers or to have that decision reviewed by a judicial or administrative process or otherwise.

2.4 The Relevant UK Resolution Authority may exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities, which may result in investors losing some or all of their investment

The Relevant UK Resolution Authority may exercise the bail-in tool to enable it to recapitalise an institution in resolution by allocating losses to its shareholders and unsecured creditors (which include Holders of the Securities) in a manner that (i) ought to respect the hierarchy of claims in an ordinary insolvency and (ii) is consistent with shareholders and creditors not receiving a less favourable treatment than they would have received in ordinary insolvency proceedings of the relevant entity (known as the "no creditor worse off" safeguard). Certain liabilities are excluded from the scope of the bail-in tool, such as liabilities to the extent they are secured. The Banking Act also grants the power for the Relevant UK Resolution Authority to exclude any liability or class of liabilities on certain prescribed grounds (including financial stability grounds) and subject to specified conditions.

The bail-in tool includes the power to cancel a liability or modify the terms of contracts for the purposes of reducing or deferring the liabilities of the relevant entity under resolution and the power to convert a liability from one form or class to another. The exercise of such powers may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities and/or the conversion of all or a portion of the principal amount of, interest on, or any other amounts payable on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, including by means of a variation to the terms of the Securities, in each case, to give effect to the exercise by the Relevant UK Resolution Authority of such power.

Where the relevant statutory conditions for intervention under the SRR and the use of the bail-in tool have been met, the Relevant UK Resolution Authority would be expected to exercise these powers without the further consent of the Holders of the Securities.

The exercise of any resolution power, including the power to exercise the bail-in tool in respect of the Issuer and the Securities or any suggestion of any such exercise could materially adversely affect the rights of the Holders of the Securities, the price or value of their investment in the Securities and/or the ability of the Issuer to satisfy its obligations under the Securities and could lead to Holders losing some or all of the value of their investment in such Securities. In addition, even in circumstances where a claim for compensation is established under the "no creditor worse off" safeguard in accordance with a valuation performed after the resolution action has been taken, it is unlikely that such compensation would be equivalent to the full losses incurred by the Holders in the resolution and there can be no assurance that Holders would recover such compensation promptly.

2.5 As insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool and other preferred deposits (and insured deposits) rank ahead of any Securities issued by the Issuer, such Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Issuer (such as other preferred deposits)

As part of the reforms required by the BRRD, amendments have been made to relevant legislation in the UK (including the UK Insolvency Act 1986) to establish in the insolvency hierarchy a statutory preference (i) firstly, for deposits that are insured under the Financial Services Compensation Scheme (insured deposits) to rank with existing preferred claims as "ordinary" preferred claims and (ii) secondly, for all other deposits of individuals and micro, small and medium sized enterprises held in EEA or non-EEA branches of an EEA bank (other preferred deposits), to rank as "secondary" preferred claims only after the "ordinary" preferred claims. In addition, the EU Deposit Guarantee Scheme Directive, which is to be implemented into national law by July 2015, will increase the nature and quantum of insured deposits to include a wide range of deposits, including corporate deposits (unless the depositor is a public sector body or financial institution) and some temporary high value deposits. The effect of

these changes is to increase the size of the class of preferred creditors. All such preferred deposits will rank in the insolvency hierarchy ahead of all other unsecured senior creditors of the Issuer, including the Holders. Furthermore, insured deposits are excluded from the scope of the bail-in tool. As a result, if the UK Bail-In Power were exercised by the Relevant UK Resolution Authority, the Securities would be more likely to be bailed-in than certain other unsubordinated liabilities of the Issuer such as other preferred deposits.

2.6 Minimum requirement for own funds and eligible liabilities

To support the effectiveness of bail-in and other resolution tools, the BRRD requires that all institutions must meet an individual MREL requirement, calculated as a percentage of total liabilities and own funds and set by the relevant resolution authorities. Items eligible for inclusion in MREL will include an institution's own funds, along with "eligible liabilities". The UK has opted to defer until 1 January 2016 the implementation of the MREL regime.

The European Banking Authority (the "EBA") and the European Commission are required to develop the criteria for determining the Minimum Requirement for Eligible Liabilities (the "MREL"), the calculation methodologies and related measures. Although the EBA has consulted on certain proposals, which are in draft form and subject to change, the precise impact of the MREL requirements on individual firms will remain a matter of some uncertainty until the final measures are adopted. It is also unclear whether the proposals published in November 2014 by the Financial Stability Board (the "FSB") for a new international standard on Total Loss Absorbency Capacity (the "TLAC") for globally systemically important banks (G-SIBs) (including Barclays, based on the latest FSB list of G-SIBs published in November 2014) will affect the way in which the authorities implement the MREL regime.

While these measures remain in development, it is not possible to determine the ultimate scope and nature of any resulting obligations for the Issuer or the Group, nor the impact that they will have on the Issuer or the Group once implemented. If the FSB's and EBA's proposals are implemented in their current form however, it is possible that, the Issuer and/or other members of the Group may have to issue MREL eligible liabilities in order to meet the new requirements within the required time frames and/or alter the quantity and type of internal capital and funding arrangements within the Group. During periods of market dislocation, or when there is significant competition for the type of funding that the Group needs, a requirement to increase the Group's MREL eligible liabilities in order to meet MREL targets may prove more difficult and/or costly. More generally, these proposals could increase the Group's costs and may lead to asset sales and/or other balance sheet reductions. The effects of these proposals could all adversely impact the results of operations, financial condition and prospects of the Group and, in turn, adversely affect the value of the Securities.

2.7 Under the terms of the Swiss Securities, investors have agreed to be bound by the exercise of any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority

To ensure that the consequences of the UK Bail-In Power apply to Securities governed by the law of a country outside of the EEA, and in accordance with the PRA rules made pursuant to the BRRD and the Banking Act, the terms of the Swiss Securities include a contractual recognition of the exercise of the UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority. By the acquisition of the Swiss Securities, investors acknowledge, agree to be bound by, and consent to the exercise of, any UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Swiss Securities and/or the conversion of all or a portion of the principal amount of, or interest on, the Swiss Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person, including by means of a variation to the terms of the Swiss Securities, in each case, to give effect to the exercise by the Relevant UK Resolution Authority of such power. Investors further acknowledge and agree that their rights

are subject to, and will be varied, if necessary, so as to give effect to, the exercise of any UK power by the Relevant UK Resolution Authority. Accordingly, any UK Bail-In Power may be exercised in such a manner as to result in investors and other Holders of securities losing all or a part of the value of their investment in the Swiss Securities or receiving a different security from the Swiss Securities, which may be worth significantly less than the Swiss Securities and which may have significantly fewer protections than those typically afforded to debt securities. Moreover, the Relevant UK Resolution Authority may exercise the UK Bail-In Power without providing any advance notice to, or requiring the consent of, the Holders of securities of the Swiss Securities. In addition, under the terms of the Swiss Securities, the exercise of the UK Bail-In Power by the Relevant UK Resolution Authority with respect to the Swiss Securities is not an Event of Default (as defined in the Base Conditions). For more information, see Swiss Annex of the Conditions. See also risk factor 2 "*Regulatory action in the event a bank in the Group (such as the Issuer) is failing or likely to fail could materially adversely affect the value of the Securities*".

FACTORS WHICH ARE MATERIAL FOR THE PURPOSES OF ASSESSING THE MARKET RISKS IN RELATION TO THE SECURITIES

3. Risks associated with the valuation of Securities

3.1 The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities

The market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue price of the Securities. In particular, the difference between the issue price and the initial market value may be a result of:

- (i) where permitted by applicable law, amounts with respect to commissions relating to the issue and sale of the Securities;
- (ii) the estimated profit that the Issuer and its subsidiary undertakings (together, the "**Bank Group**" or "**Barclays**") expects to earn in connection with structuring the Securities;
- (iii) the estimated cost which Barclays may incur in hedging its obligations under the Securities; and
- (iv) estimated development and other costs which Barclays may incur in connection with the Securities.

In relation to (i) above if not already disclosed, information with respect to the amount of any such inducements, commissions and fees may be obtained from the Issuer or distributor upon request.

3.2 The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities

Any secondary market prices of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities because, among other things, secondary market prices (as described in risk factor 3.1 "*The initial market value of the Securities is likely to be lower, and may be significantly lower, than the issue or initial purchase price of the Securities*" above) will likely be reduced by selling commissions, profits and hedging and other costs that are accounted for in the original issue price of the Securities. As a result, the price, if any, at which the Manager or any other person would be willing to buy Securities from investors in secondary market transactions, if at all, is likely to be lower than the original issue price. Any sale by investors prior to the scheduled redemption date could result in a substantial loss to investors. See for information on additional factors that may impact any secondary market

prices also risk factor 3.3 "*The value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted*".

3.3 The value and quoted price of the Securities (if any) at any time prior to redemption will reflect many factors and cannot be predicted

Generally, the market value of the Securities will be affected by the volatility, level, value or price of the Underlying Asset(s) at the time, changes in interest rates, the financial condition of the Issuer (whether such changes are actual or perceived) and credit ratings, the supply of and demand for the Securities, the time remaining until the maturity of the Securities and a number of other factors. Some of these factors are interrelated in complex ways; as a result, the effect of any one factor may be offset or magnified by the effect of another factor.

The price, if any, at which investors will be able to sell their Securities prior to maturity, may be substantially less than the amount originally invested. The following paragraphs describe the manner in which the market value of the Securities may be affected in the event of a change in a specific factor, assuming all other conditions remain constant.

- Performance of the Underlying Asset(s). The market value of the Securities prior to maturity, will likely depend substantially on the current level of the Underlying Asset(s) relative to its initial level, value or price. If investors decide to sell their Securities prior to maturity, when the current level, price or value of the Underlying Asset at the time of sale is favourable relative to its initial level, value or price, investors may nonetheless receive substantially less than the amount that would be payable at maturity based on that level, value or price because of expectations that the level, value or price will continue to fluctuate until the final level, value or price is determined.

The value of and return on the Securities will depend on the performance of the Underlying Asset(s). The performance of the Underlying Asset(s) may be subject to unpredictable change over time, which may depend on many factors, including financial, political, military or economic events, government actions and the actions of market participants. Any of these events could have a negative effect on the value of the Underlying Asset(s) which in turn could adversely affect the value of and return on the Securities.

See also risk factor 6 "*Risk factors relating to Securities linked to one or more Underlying Asset*".

- Volatility of the Underlying Asset(s). Volatility is the term used to describe the size and frequency of market fluctuations. If the volatility or the expectation of volatility of the Underlying Asset(s) or its or their components changes, the market value of the Securities may be adversely affected. [A higher coupon rate or yield may be associated with a higher expected volatility in the Underlying Asset(s) which may also be associated with a greater risk of losing some or all of the investment.]
- Interest rates. The market value of the Securities will likely be affected by changes in interest rates. Interest rates also may affect the economy and, in turn, the value of the Underlying Asset(s) (if any) (or its components, if any), which would affect the market value of the Securities.
- Supply and demand for the Securities. In general, if the supply of the Securities increases and/or the demand for the Securities decreases, the market value of the Securities may be adversely affected. The supply of the Securities, and therefore the market value of the Securities, may be affected by inventory positions held by Barclays.

- The Issuer's or the Bank Group's financial condition, credit ratings and results of operations. Actual or anticipated changes in the financial condition of the Issuer or the Bank Group, current credit ratings or results of operations may significantly affect the market value of the Securities. The significant difficulties experienced in the global financial system in recent periods and resulting lack of credit, lack of confidence in the financial sector, increased volatility in the financial markets and reduced business activity could materially and adversely affect Barclays' business, financial condition, credit ratings and results of operations. However, because the return on the Securities is dependent upon factors in addition to the Issuer's ability to pay or settle its obligations under the Securities (such as the final level, value or price of the Underlying Asset(s)), an improvement in the Issuer's financial condition, credit ratings or results of operations is not expected to have a positive effect on the market value of the Securities. These credit ratings relate only to the Issuer's creditworthiness, do not affect or enhance amounts payable under the terms of the Securities and are not indicative of the risks associated with the Securities or an investment in the Underlying Asset(s). A rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.
- Time remaining to maturity. A "time premium" results from uncertainty concerning the level, value or price of the Underlying Asset(s) during the period prior to the maturity of the Securities. As the time remaining to the maturity of the Securities decreases, this time premium will likely decrease, potentially adversely affecting the market value of the Securities. As the time remaining to maturity decreases, the market value of the Securities may be less sensitive to the expected volatility in the Underlying Asset(s).
- Events affecting or involving the Underlying Asset(s). Economic, financial, regulatory, geographic, judicial, political and other developments that affect the level, value or price of the Underlying Asset(s), and real or anticipated changes in those factors, also may affect the market value of the Securities. For example, for Underlying Asset(s) composed of equity securities, the financial condition and earnings results of the share issuer, and real or anticipated changes in those conditions or results, may affect the market value of the Securities. In addition, speculative trading by third parties in the Underlying Asset(s) could significantly increase or decrease the level, value or price of the Underlying Asset(s), thereby exposing the Underlying Asset(s) to additional volatility which could affect the market value of the Securities.
- Exchange rates. Depending on the terms of the Securities, movements in exchange rates and the volatility of the exchange rates between the currency of denomination of the Securities and the currency of the Underlying Asset(s) (if different) may affect the market value of the Securities.

The effect of any one or more of the factors specified above may offset the effect of the change in the market value of the Securities attributable to another factor.

These factors may affect the market price of the Securities, including any market price which investors receive in any secondary market transaction, and may be: (i) different from the value of the Securities as determined by reference to Barclays' pricing models; and (ii) less than the issue price. As a result, if the Securities are sold prior to scheduled maturity, investors may receive back less than their initial investment or even zero.

4. Risks associated with the liquidity of Securities

4.1 The Securities may not have an active trading market and the Issuer may not be under any obligation to make a market or repurchase the securities prior to redemption

Investors must be prepared to hold the Securities until their scheduled maturity.

The Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid and investors may not be able to find a buyer. Therefore, investors may not be able to sell their Securities or, if they can, investors may only be able to sell them at a price which is substantially less than the original purchase price.

The Issuer may list the Securities on a stock exchange but, in such case, the fact that such Securities are listed will not necessarily lead to greater liquidity. If Securities are not listed or traded on any exchange, pricing information for such Securities may be more difficult to obtain and they may be more difficult to sell.

The Issuer is under no obligation to make a market or to repurchase the Securities. The Issuer and any Manager may, but is not obliged to, at any time purchase Securities at any price in the open market or by tender or private agreement. Any Securities so purchased may be held or resold or surrendered for cancellation. If any Securities are redeemed in part, then the number of Securities outstanding will decrease. Any of these activities may have an adverse effect on the liquidity and/or price of the outstanding Securities in the secondary market.

Any of the Issuer or a Manager or other party may, as part of its activities as a broker and dealer in fixed income and equity securities and related products or pursuant to stock exchange listing requirements, make a secondary market in relation to any Securities and may provide an indicative bid price on a daily basis. Any indicative prices so provided shall be determined by the relevant party in its sole discretion taking into account prevailing market conditions and shall not be a representation by such party that any Securities can be purchased or sold at such prices (or at all).

However, any of these parties may suspend or terminate making a market and providing indicative prices without notice, at any time and for any reason. Consequently, there may be no market for the Securities and investors should not assume that such a market will exist.

4.2 Conditions of a secondary market and pricing implications associated with terminating a buy-to-hold investment early

Where the Issuer does quote an indicative bid price for the Securities, the Issuer may determine the price in a significantly different manner than other market participants. Any price will depend on an assortment of factors including, but not limited to, (i) the creditworthiness of the Issuer, (ii) the time to maturity or expiry of the Securities, (iii) the then current funding levels of the Issuer taking into account market conditions, including the cost to replace a funding amount represented by the Securities being repurchased for a term equivalent to the time to maturity or expiry, and (iv) the value of the Underlying Asset(s) – see risk factor 3.2 "*The secondary market value of the Securities will likely be lower than the original issue price of the Securities*". For example, without taking into account the value of the Underlying Asset, if the Securities are due to mature in five years' time and a Holder wanted the Issuer to repurchase its holdings in those Securities, the Issuer may, among other matters, calculate what it would cost to replace the funding amount represented by the Holder's repurchase request for the remaining term of the Securities (in this example, five years). The then current market conditions affecting the Issuer's ability to borrow funds for a five year term would influence the level of the secondary market price. The higher the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a comparable term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be negatively affected (without taking into consideration changes to other factors that impact the price). The lower the current funding levels for the Issuer as compared to funding levels for a similar term on the Issue Date, the more likely the secondary market price of the Securities would be positively affected (without taking into consideration changes to other factors that impact the price).

If the Issuer or Manager elects to make a secondary market, it may suspend or terminate such market at any time and impose other conditions and quote prices that may vary substantially from other market participants. For these reasons, investors should not assume that a secondary market will exist, and investors should be prepared to hold their Securities until their scheduled maturity.

Where such secondary market is created, conditions imposed may include, but are not limited to:

- (i) providing a bid/offer spread determined by the Issuer in its commercially reasonable discretion;
- (ii) providing the timing that any secondary market quotation will remain open, or in any event, not longer than what the Issuer considers a reasonable time;
- (iii) requiring that normal market and funding conditions prevail at such date; and
- (iv) limiting the number of Securities in respect of which it is prepared to offer such secondary market.

Any of these conditions may severely limit the availability of any such secondary market and may result in investors receiving significantly less than investors would otherwise receive by holding the Securities to their scheduled maturity.

4.3 Over-issuance

As part of its issuing, market-making and/or trading arrangements, the Issuer may issue more Securities than those which are to be initially subscribed or purchased by third party investors. The Issuer (or the Issuer's affiliates) may hold such Securities for the purpose of meeting any future investor interest or to satisfy market-making requirements. Investors should therefore not regard the issue size of any Securities as indicative of the depth or liquidity of the market for such Securities, or of the demand for such Securities.

4.4 The Issuer may withdraw the public offer at any time

In the case of public offers, the Issuer may, for whatever reason, withdraw the offer in whole or in part at any time at the discretion of the Issuer, including for reasons beyond its control, such as extraordinary events, substantial change of the political, financial, economic, legal, monetary or market conditions at national or international level and/or adverse events regarding the financial or commercial position of the Issuer and/or other relevant events that in the determination of the Issuer may be prejudicial to the offer. In such circumstances, the offer will be deemed to be null and void. In such case, where investors have already paid or delivered subscription monies for the relevant Securities, investors will be entitled to reimbursement of such amounts, but will not receive any remuneration that may have accrued in the period between their payment or delivery of subscription monies and the reimbursement of the Securities.

5. Risks associated with the calculation of the interest or principal amount or the delivery of entitlements under the Securities

5.1 Risks associated with Securities, which interest is linked to one or more Underlying Asset(s)

The Securities may bear interest at a rate that is contingent upon the performance of an underlying share, depository receipt representing shares, ETF, equity index, fund or profit participation certificate (Genussschein) and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that

the Issuer (or any other bank or deposit taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period and may be zero.

The Securities may bear interest at a rate that is contingent upon the performance of one or more Underlying Asset(s) and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit-taking institution) may pay in respect of fixed rate securities for an equivalent period and may be zero.

5.2 Risks associated with Securities, which provide conditional interest

If the Final Terms specify Conditional Interest – Single Asset, Conditional Interest with Memory – Single Asset, Conditional Interest – Worst of or Conditional Interest with Memory – Worst of as being the applicable interest type, the Securities bear interest at a rate that is contingent upon the performance of one or more underlying shares, depository receipts representing shares, ETFs, equity indices, funds or profit participation certificates (Genussscheine) and may vary from one interest payment date to the next. The interest rate reflected by any given interest payment may be less than the rate that the Issuer (or any other bank or deposit taking institution) may pay in respect of deposits for an equivalent period and may be zero.

If the interest payments are contingent upon the performance of one or more Underlying Assets, investors should be aware of the risk that they may not receive any interest payments if an Underlying Asset does not perform as anticipated. Interest will only be paid if the value or the level of each Underlying Asset is greater than, or equal to, a certain barrier. It is possible that the applicable barrier may not be reached throughout the lifetime of the Securities and, therefore, no interest will be payable.

5.3 Fixed rate Securities

Investors of Securities with fixed interest are exposed to the risk that the price of such Security falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a fixed rate Security is fixed during the life of such Security, the current interest rate on the capital market ("market interest rate") typically changes on a daily basis. As the market interest rate changes, the price of a fixed rate Security also changes, but in the opposite direction. If the market interest rate increases, the price of a fixed rate Security typically falls, until the yield of such Security is approximately equal to the market interest rate of comparable issues. If the market interest rate falls, the price of a fixed rate Security typically increases, until the yield of such Security is approximately equal to the market interest rate. Such changes in the market interest rate will be particularly relevant for any investor who wants to sell the Securities prior to the maturity date or if the Securities will be redeemed prior to maturity (also by the Issuer as the case may be).

5.4 The yield associated with Fixed Rate Securities will differ according to the price at which the Securities are purchased

In the case of fixed rate Securities, the indication of yield stated within any Final Terms of Securities applies only to investments made at (as opposed to above or below) the issue price of such Securities. If an investor invests in Securities at a price other than the issue price of the Securities, the yield on that particular investor's investment in the Securities will be different from the indication of yield on the Securities as set out in the Final Terms.

5.5 Securities with floating interest rates

The performance of floating interest rates is dependent upon a number of factors, including supply and demand on the international money markets, which are influenced by measures taken by governments and central banks, as well as speculations and other macroeconomic

factors. This means that the interest amount payable over the term of the Securities may vary and any of these factors could affect the performance of the floating interest rate and therefore could adversely affect the value and return on your Securities.

(a) Determination of a floating rate following a floating rate disruption

If, on any day on which a valuation or determination in respect of a reference rate is to be made, the relevant reference rate is not available, the Determination Agent shall determine the floating rate using one of a pre-determined set of methodologies to determine a substitute rate, which will vary depending on the designated maturity of the relevant reference rate and whether the reference rate is EONIA.

There is a risk that the determination of the floating rate using any of these methodologies may result in a lower interest amount payable to you than the use of other methodologies.

(b) Reference rate discontinuance

If the calculation and publication of the relevant reference rate is permanently discontinued, the Determination Agent shall determine the floating rate using alternative arrangements which will vary depending on the reference rate. Despite these alternative arrangements, the discontinuance of the relevant reference rate may adversely affect the market value of the Securities.

5.6 There are risks where the Securities have high coupons which may indicate a higher risk of capital loss

A higher coupon rate indicates a higher likelihood of capital risk. This means there is a greater likelihood that the barrier (if any) will be breached and/or the final price of the Underlying Asset(s) will be below a specified level which would mean the amount investors receive at maturity is worth considerably less than the full return of principal.

5.7 There are risks where Securities have an "averaging" feature (averaging over a series of valuation dates)

Where the terms and conditions of the Securities include an averaging feature, the return on the Securities will depend on an initial price and/or final price which is the arithmetic average of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified averaging dates, rather than on one initial valuation date and/or final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically changes on one and/or more of the averaging dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on an initial valuation date and/or final valuation date.

5.8 Risks associated with Securities that have a "lookback" feature

Where the terms and conditions of the Securities provide that "min lookback-out" applies, the return on the Securities will depend on the lowest of the applicable levels, prices or other applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified "lookback-out" dates, rather than a single final valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically falls on one of the "min lookback-out" dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

Where the terms and conditions of the Securities provide that "max lookback-in" applies, the return on the Securities will depend on the maximum of the applicable levels, prices or other

applicable values of the Underlying Asset(s) on the specified "lookback-in" dates, rather than a single initial valuation date. This means that if the applicable level, price or value of the Underlying Asset(s) dramatically surges on one of the "lookback-in" dates, the return on the Securities may be significantly less than it would have been if the amount payable or property deliverable had been calculated by reference to a single value taken on a single valuation date or another method.

5.9 There are risks where the Securities include a "cap"

Where the terms and conditions of the Securities provide that the amount payable [or property deliverable] is subject to a pre-defined cap, the investor's ability to participate in any positive change in the value of the Underlying Asset(s) will be limited, no matter how much the level, price or value of the Underlying Asset(s) rises above the cap level over the life of the Securities. Accordingly, the value of or return on the Securities may be significantly less than if investors had purchased the Underlying Asset(s) directly.

5.10 There are risks where the Securities have a "worst-of" feature

Where the terms and conditions of the Securities include a "worst-of" feature, investors will be exposed to the performance of the Underlying Asset(s) which has the worst performance, rather than the basket as a whole.

This means that, regardless of how the other Underlying Asset(s) perform, if the worst performing Underlying Asset in the basket fails to meet a relevant threshold or barrier for the payment of interest or the calculation of any redemption amount, investors might receive no interest payments or return on their initial investment and investors could lose some or all of their investment.

5.11 There are risks where the Securities have a minimum scheduled redemption amount feature

If the Securities do not provide for a minimum scheduled redemption amount payable at maturity, investors may lose some or all of the investment, depending on the performance of the Underlying Asset(s).

If the Securities do provide for a minimum scheduled redemption amount payable at maturity, investors must hold them until maturity; otherwise, investors may receive less than their original invested amount if investors sell their Securities prior to maturity (assuming that investors are able to sell them). All payment and delivery obligations of the Issuer under the Securities are subject to the credit risk of the Issuer: if the Issuer fails or goes bankrupt or enters into a resolution regime, investors will lose some or all of their investment.

5.12 There are risks where the Securities have a "barrier" feature

If the calculation of interest or the calculation of any redemption amount depends on the level, value or price of the Underlying Asset(s) reaching or crossing a "barrier" during a specified period or specified dates during the term of the Securities, such interest or redemption amount may alter dramatically depending on whether the barrier is reached or crossed (as applicable). This means investors may receive less (or, in certain cases, more) if the level, value or price of the Underlying Asset(s) crosses or reaches (as applicable) a barrier, than if it comes close to the barrier but does not reach or cross it (as applicable), and in certain cases investors might receive no interest payments and/or could lose some or all of their investment.

5.13 There are risks where the redemption of the Securities depends only on the final performance

If the Securities determine the redemption amount based on the performance of the Underlying Asset(s) as at the final valuation date only (rather than in respect of multiple periods throughout the term of the Securities) then investors may not benefit from any movement in level, value or price of the Underlying Asset(s) during the term of the Securities that is not maintained in the final performance.

5.14 There are risks where the Securities have a limited maximum return

Investors will not benefit from any appreciation in the Underlying Asset(s) during the term of the product. The maximum return is limited to the coupon amounts payable and a direct investment in the Underlying Asset(s) may provide a higher return over the term of the product.

6. Risk factors relating to Securities linked to one or more Underlying Asset

Securities linked to one or more Underlying Asset(s) have a different risk profile to other unsecured debt securities. This section describes the most common features and related additional factors which investors should take into account when considering an investment in such Securities.

6.1 Past performance of an Underlying Asset is not indicative of future performance

Any information about the past performance of an Underlying Asset should not be regarded as indicative of any future performance of such Underlying Asset, or as an indication of the range of, or trends or fluctuations in, the price or value of such Underlying Asset that may occur in the future. It is not possible to predict the future value of the Securities based on such past performance. Actual results will be different, and such differences may be material.

6.2 Investors will have no claim against or interest in any Underlying Asset(s)

The Securities are unsecured, and the Issuer has no obligation to hold the Underlying Asset(s). Investors will not have any legal or beneficial rights of ownership in the Underlying Asset(s). For example, where the Underlying Asset is a share, investors will have no voting rights, no rights to receive dividends or other distributions or any other rights with respect to the Underlying Asset(s). In addition, investors will have no claim against any share or participation certificate issuer, index sponsor, fund issuer, fund sponsor or any other third party in relation to an Underlying Asset; such parties have no obligation to act in their interests. Accordingly, investors may receive a lower return on the Securities than they would have received had they invested directly in the Underlying Asset(s).

6.3 There are certain risks if investors are purchasing Securities for hedging purposes

If investors are intending to purchase Securities as a hedge instrument, investors should recognise the complexities of utilising Securities in this manner. Due to fluctuating supply and demand for the Securities and various other factors, there is a risk that the value of the Securities may not correlate with movements of the Underlying Asset(s), and the Securities may not be a perfect hedge for the Underlying Asset(s) or a portfolio containing the Underlying Asset(s). In addition, it may not be possible to liquidate the Securities at a level reflective of the prevailing price, level or value of the Underlying Asset(s)

6.4 Non-trading days or market disruption events may adversely affect the value of and return on the Securities

If the Determination Agent determines that a scheduled valuation date falls on a day which is not a scheduled trading day or any other day which is subject to adjustment in accordance with the terms and conditions of the Securities, then the relevant valuation date may be postponed until the next scheduled trading day.

The Determination Agent may determine that the markets have been affected in a manner that prevents it from properly determining the value of an Underlying Asset basis on a scheduled valuation date. These events may include disruptions or suspensions of trading in the markets as a whole. In such case, the valuation date will be postponed and the value of and return on the Securities could be adversely affected.

If any valuation date is postponed to the last possible day and the market disruption event is still occurring on that day or such day is not a trading day, the Determination Agent will nevertheless determine the value of that Underlying Asset(s) on such last possible day. Any such determination may negatively impact the value of and return on the Securities.

6.5 There are particular risks where the Securities are linked, directly or indirectly, to emerging markets

If the Securities are linked, directly or indirectly, to Underlying Asset(s) issued by issuers in, or comprising of assets or constituents located in emerging market jurisdictions, investors should be aware that investments linked to emerging markets involve additional risks to those typically seen in more developed markets, including generally increased volatility, higher likelihood of governmental intervention and the lack of a developed system of law.

Such Securities may also be exposed to the risks of economic, social, political, financial and military conditions in such jurisdictions, including, in particular, political uncertainty and financial instability; the increased likelihood of restrictions on export or currency conversion; the greater potential for an inflationary environment; the possibility of nationalisation or confiscation of assets; the greater likelihood of regulation by national, provincial and local governments, including the imposition of currency exchange laws and taxes; less liquidity in emerging market currency markets as compared to the liquidity in developed markets and less favourable growth prospects, capital reinvestment, resources and self-sufficiency.

There is generally less publicly available information about emerging market issuers and potentially less developed accounting, auditing and financial reporting standards and requirements and securities trading rules. Furthermore, the small size of the securities markets and relative inexperience of local market participants in certain emerging market countries and the limited volume of trading in securities may make the Underlying Asset(s) illiquid and more volatile than investments in more established markets.

Any or all of these risks may have a negative impact on the value of and return on Securities with exposure to emerging markets.

7. Risks associated with early redemption or adjustment of the Securities

7.1 If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk

The Securities may be redeemed prior to their scheduled redemption date, and investors are therefore subject to the following risks:

Risk of loss of investment: depending on the circumstance in which the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, the amount of redemption proceeds investors receive may be less than their original investment (see below and, in particular, risk factor 7.5 "*There are costs associated with any early redemption of Securities that will reduce the amount otherwise payable or deliverable*");

Risk of loss of opportunity: in the event that the Securities are redeemed prior to their scheduled redemption date, investors will lose the opportunity to participate in any subsequent (theoretical) positive performance of the Securities; and

Reinvestment risk: following such early redemption, investors may not be able to reinvest the proceeds from an investment at a comparable return and/or with a comparable interest rate for a similar level of risk. Investors should consider such reinvestment risk in light of other available investments before they purchase the Securities.

Also, in certain circumstances, determinations and calculations in relation to the Securities may be adjusted by the Issuer or the Determination Agent. Such adjustment could have an adverse effect on the value of and return on the Securities. These circumstances include following an Additional Disruption Event, an index correction, a FX-Disruption Event and a manifest error in index calculation and a potential adjustment event in relation to shares.

7.2 **The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability**

There are certain events – relating to the Issuer, its hedging arrangements, the Underlying Asset(s), taxation or the relevant currency – the occurrence of which may cause the Securities to be redeemed prior to their scheduled redemption date:

(a) Additional Disruption Events

"Additional Disruption Events" include:

- unless specified to be not applicable to the Securities, a tax event causing the withholding or deduction of amounts otherwise payable by the Issuer under the Securities ("**Issuer Tax Event**");
- unless specified to be not applicable to the Securities, an extraordinary market disruption event preventing the Issuer's performance of its obligations under the Securities;
- an extraordinary and/or disruptive event relating to the existence, continuity, trading, valuation, pricing or publication of an Underlying Asset;
- unless specified to be not applicable to the Securities, an event impacting one or more currencies that the Issuer determines would materially disrupt or impair its ability to meet its obligations or otherwise settle, clear or hedge the Securities;
- unless specified to be not applicable to the Securities, the Issuer's ability to source or unwind related transactions put in place to provide the returns on the Securities (Hedge Positions) is adversely affected in any material respect; and
- unless specified to be not applicable to the Securities, a change in law that means it has become, or is likely to become, illegal for the Issuer to hold Hedge Positions or it will incur a materially increased cost in dealing with Hedge Positions;

If any of these events (other than an Issuer Tax Event) occurs, the Issuer shall:

- adjust the determinations and calculations in relation to the Securities (without the consent of Holders); or
- if the Determination Agent determines that no adjustment that could be made would produce a commercially reasonable result and preserve substantially the economic

effect to the holders of a holding of the relevant Security, redeem the Securities prior to their scheduled redemption date.

Any adjustment made to the determinations and calculations in relation to the Securities may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

If an Issuer Tax Event occurs, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, unless "par" is specified in the terms and conditions of the Securities, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of their Securities following the event triggering the early redemption (as determined by the Determination Agent). The market value may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their investment.**

See also risk factor 7.1 "If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk" and risk factor 7.5 "There are costs associated with any early redemption of Securities that will reduce the amount otherwise payable or deliverable".

(b) Unlawfulness or impracticability

If the Issuer determines that the performance of any of its absolute or contingent obligations under the Securities has become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date.

In the event of early redemption of the Securities due to the occurrence of any of the above events, unless "par" is specified in the Final Terms, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of their Securities prior to redemption (as determined by the Determination Agent). The market value may include allowances for costs associated with the early redemption, such as those incurred by the Issuer in unwinding any related transactions which were put in place to provide the returns on the Securities. In any case, **the early redemption amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their money.**

See also risk factor 7.1 "If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk" and risk factor 7.5 "There are costs associated with any early redemption of Securities that will reduce the amount otherwise payable or deliverable".

(c) FX Disruption Event

An "FX Disruption Event" is an event occurring on or prior to a payment date that prevents or delays the conversion into the settlement currency of the Securities, including capital controls or other restrictions in the relevant jurisdiction. If "FX Disruption Event" is applicable in the terms and conditions of the Securities, the Issuer may, following the occurrence of an FX Disruption Event, deduct costs, expenses or charges in connection with such FX Disruption Event, pay in another currency, postpone the relevant valuation or payment date, designate an alternative fallback or price source or treat the FX Disruption Event as an Additional Disruption Event and apply the corresponding adjustments or early redemption – see also risk factor 7.1 "*If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk*" above.

7.3 **The Securities may be redeemed early following the exercise by the Issuer of a call option**

Where the terms and conditions of your Securities provide that the Issuer has the right to call the Securities, following the exercise by the Issuer of such option, you will no longer be able to realise your expectations for a gain in the value of such Securities and, if applicable, will no longer participate in the performance of the [Reference Asset(s)][Underlying Asset(s)].

Also, an optional redemption feature of Securities is likely to limit the market value of your Securities. During any period when the Issuer may elect to redeem Securities, the market value of the Securities generally will not rise above the price at which they can be redeemed. This also may be true prior to the beginning of any redemption period.

The Issuer is under no obligation to consider the interests of [Securityholders][Holders] when it determines whether or not to exercise its call option, and the Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the effective interest rate on the Securities. At those times, you generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the effective interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. You should consider such reinvestment risk in light of other currently available investments.

7.4 **The Securities may be redeemed early following a Nominal Call Event**

Where the terms and conditions of the Securities provide that "Nominal Call Event" applies, the Issuer may redeem the Securities prior to their scheduled redemption date if the aggregate nominal amount or the number of Securities outstanding drops below a certain specified threshold. In such case, investors will receive an early redemption amount equal to the fair market value of their Securities on the call date (as determined by the Determination Agent) less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **The early redemption amount investors will receive may be less than their original investment and investors could lose some or all of their investment.**

See also risk factor 7.1 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"* and risk factor 7.5 *"There are costs associated with any early redemption of Securities that will reduce the amount otherwise payable or deliverable"*.

7.5 **There are costs associated with any early redemption of Securities that will reduce the amount otherwise payable or deliverable**

If the Securities are redeemed prior to their scheduled maturity, the amount payable or deliverable will be (unless "par" is specified in the terms and conditions of the Securities) determined by the Determination Agent as equal to the proportion of the market value of the Securities as soon as reasonably practicable on the relevant date and by reference to such factors as the Determination Agent considers to be appropriate. Such factors may include market prices or values for the Underlying Asset(s) and other relevant economic variables (such as interest rates and, if applicable, exchange rates) at the relevant time, the remaining term of the Securities had they remained outstanding to scheduled maturity or expiry and/or any scheduled early redemption, the value at the relevant time of any minimum redemption which would have been applicable had the Securities remained outstanding to scheduled maturity, internal pricing models and prices at which other market participants might bid for securities similar to the Securities. The amount may also be adjusted to take into account any costs, charges, fees, accruals, losses, withholdings and expenses in connection with hedging unwind and funding breakage costs, Local Jurisdiction Taxes and Expenses and certain other taxes, prices or expenses paid (in each case, if any and as applicable as set out in the terms and conditions of the Securities). Such costs, losses and expenses will reduce the amount

investors will receive on such early redemption and may reduce such amount to zero. The Issuer is not under any duty to hedge itself at all or in any particular manner, and are not required to hedge itself in a manner that would (or may be expected to) result in the lowest costs, losses and expenses.

8. Risks associated with certain other miscellaneous features and terms of the Securities, including discretions, Issuer substitution and amendments, amongst others

8.1 Discretionary determinations made by the Determination Agent may have a negative impact on the Securities

Any determination made by the Determination Agent will be made in good faith and in a commercially reasonable manner and, in the absence of manifest or proven error, shall be conclusive and binding on all persons (including, without limitation, the Holders), notwithstanding the disagreement of such persons or other financial institutions, rating agencies or commentators. Any such determination could adversely affect the value of and return on the Securities. See also risk factor 13 "*Risks associated with certain other miscellaneous features and terms of the Securities, including discretions, Issuer substitution and amendments, amongst others*".

8.2 The Issuer may be substituted for another entity without the investor's consent

The Issuer may substitute itself as the principal obligor under the Securities for any other company which has an equivalent or better rating of long-term unsecured, unsubordinated and unguaranteed debt obligations from an internationally recognised rating agency. Following such a substitution, the original Issuer entity will be released from all payment and delivery obligations under the Securities, and investors will become subject to the credit risk of the substitute issuer under the Securities. Investors will have no right of claim against the original Issuer or the substituted Issuer in the event that such substitution has adverse tax consequences for investors. A substitution of the Issuer may affect any listing of the Securities and, in particular, it may be necessary for the substituted issuer to reapply for listing on the relevant market or stock exchange on which the Securities are listed.

8.3 If investors have not fully satisfied each of the conditions to settlement, delivery of any property deliverable to them and/or payment under the Securities shall be postponed and may ultimately be forfeit

If the Issuer determines that investors have not satisfied each of the conditions to settlement in full, payment of the amount payable or delivery of the property deliverable to investors will not take place until all such conditions to settlement have been satisfied in full. No additional amounts will be payable to investors by the Issuer because of any resulting delay or postponement.

8.4 Settlement disruption risk

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. In the case of a Security in respect of which physically delivery applies, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

8.5 There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s)

The following risks apply where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s). Any of these features could have a negative effect on the value of and return on the Securities.

(a) Conditions to settlement

See risk factor 8.3 "If investors have not fully satisfied each of the conditions to settlement, delivery of any property deliverable to them and/or payment under the Securities shall be postponed and may ultimately be forfeit".

(b) Entitlement Substitution

If the terms and conditions of the Securities provide that "Entitlement Substitution" applies, where the Issuer determines that the relevant property to be delivered is not freely transferable, it is unable to acquire the relevant property or the price has been significantly affected by illiquidity, the Issuer may elect to either (a) substitute the affected entitlement components and deliver substitute assets, or (b) not deliver the affected entitlement components and to pay an amount in lieu thereof to Holders. This may result in investors being exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). Also, if the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

8.6 Amendments to the terms and conditions of the Securities bind all investors

The Conditions of the Securities may be amended by the Issuer in certain circumstances (such as to cure a manifest typographical error, misspellings, manifest calculation errors or similar manifest errors or other inconsistencies or omissions in the Conditions) without the consent of the investors. In this case the Holders have the right to declare the Securities due and payable, if such amendments materially adversely affect the Holder.

8.7 Risks in relation to Minimum Tradable Amounts where specified to be applicable

Where the terms and conditions of the Securities provide for a Minimum Tradable Amount consisting of a nominal amount plus one or more integral multiples of another smaller amount or in case of certificates consisting of a certain number of certificates, an investor who holds an amount or number which is less than the Minimum Tradable Amount at the relevant time:

- will not be able to transfer or sell its holding; and
- would need to purchase a nominal amount of Securities such that its holding amounts to such Minimum Tradable Amount in order to be able to sell or transfer Securities.

8.8 There are risks where the Securities are Book-Entry Securities

Investors who hold Securities governed by Swiss law in dematerialised and/or uncertificated form ("**Book-Entry Securities**"), will not be the legal owner of the Book-Entry Securities. Rights in the Book-Entry Securities will be held through custodial and depositary links through the relevant clearing systems. This means that holders of Book-Entry Securities:

- will only be able to enforce rights in respect of the Book-Entry Securities indirectly through the intermediary depositaries and custodians; and

- in the event of any insolvency or liquidation of an intermediary, could receive less than they otherwise would have if they had invested directly in the Book-Entry Securities.

In addition, investors may incur fees, charges, costs, taxes, duties and/or other expenses and liabilities in connection with the acquisition, delivery, holding, settlement, transfer or disposal of Book-Entry Securities. These expenses and liabilities, which may vary amongst different investors and will depend on the rules and procedures applicable to the relevant Book-Entry Securities, could reduce the value of and return on the Securities.

8.9 Investors should be aware that certain specific information in relation to the Securities may not be known at the beginning of an offer period

In relation to Securities which are being offered by way of a public offer, certain specific information relating to the Securities (such as certain amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) used to determine or calculate amounts payable or assets deliverable in respect of the Securities) may not be fixed or determined by the start of the offer. In such case, the terms and conditions of the Securities will provide an indicative amount, an indicative minimum amount, or an indicative maximum amount, or any combination of the foregoing.

The actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be determined based on market conditions by the Issuer on or around the end of the offer period and may be the same as or different from any indicative amount specified in the terms and conditions of the Securities, provided that such actual amounts will be less than any indicative minimum amount provided in the terms and conditions of the Securities and will not be more than any indicative maximum amount provided in the terms and conditions of the Securities. Notice of the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) will be published prior to the Issue Date in accordance with the Conditions.

Investors must make their investment decision in relation to the Securities based on the indicative amounts provided rather than the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), which will only be fixed or determined at the end of the offer period after the investment decision has been made. As there is a risk that the indicative amounts will not be the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable), investors should assume, for the purposes of evaluating the risks and benefits of an investment in the Securities, that the actual amounts, levels, percentages, prices, rates or values (as applicable) which are fixed or determined at the end of the offer period will be (i) lower than the indicative amount and equal to the minimum amount (where provided and where a higher amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) would lead to a greater return on the Securities) or (ii) higher than the indicative amount and equal to the maximum amount (where provided and where a lower amount, level, percentage, price, rate or value (as applicable) would lead to a greater return on the Securities).

9. Risks associated with foreign exchange

9.1 There are foreign exchange risks where the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the investor's home currency, or are subject to a foreign exchange conversion

If the terms and conditions of the Securities provide that payment under the Securities will be made in a currency which is different from the currency of the Underlying Asset(s) and/or different from the investor's home currency then, depending on the particular payout terms of the Securities, investors may be exposed to the adverse movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) and/or the investor's home currency.

If the terms and conditions of the Securities provide for physical delivery of particular Underlying Asset(s) and the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the Securities and/or the investor's home currency then, following the date on which the entitlement to delivery of the relevant property is determined, investors will (i) not benefit from the positive movement of the settlement currency of the Securities relative to the currency of the Underlying Asset(s) (if any) and (ii) be exposed to the volatility and fluctuations of such currency of the Underlying Asset(s) relative to the settlement currency of the Securities and/or the investor's home currency. Further, where the currency of the Underlying Asset(s) is different from the settlement currency of the investor's Securities, investor's may be exposed to similar foreign exchange risk in respect of any fraction of the Underlying Asset(s) which is not delivered to investors but for which investors are entitled to a cash amount.

Foreign exchange rates can be highly volatile and are determined by various factors, including supply and demand for currencies in the international foreign exchange markets, economic factors including inflation rates in the countries concerned, interest rate differences between the respective countries, economic forecasts, international political factors, currency convertibility, safety of making financial investments in the currency concerned, speculation and measures taken by governments and central banks.

A foreign exchange rate can be fixed by the sovereign government, allowed to float within a range of exchange rates set by the government or left to float freely. Exchange rates of most economically developed nations are permitted to fluctuate in value relative to each other. However, from time to time governments may use a variety of techniques, such as intervention by a country's central bank, the imposition of regulatory controls or taxes or changes in interest rates to influence the exchange rates of their currencies. In addition, governments around the world, including the governments of other major world currencies, have recently made, and may be expected to continue to make, very significant interventions in their economies, and sometimes directly in their currencies. Governments may also issue a new currency to replace an existing currency or alter the exchange rate or relative exchange characteristics by a devaluation or revaluation of a currency. These governmental actions could change or interfere with currency valuations and may cause foreign exchange rates to fluctuate more than would otherwise occur in response to economic forces, as well as in response to the movement of currencies across borders.

Foreign exchange fluctuations between the investor's home currency and the currency in which payment under the Securities is due may affect investors where they intend to convert gains or losses from the exercise or sale of Securities into the investor's home currency and may eventually cause a partial or total loss of the investor's initial investment.

10. Risks associated with Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (*Genussscheine*) as Underlying Asset(s)

If the Underlying Asset(s) of the Securities is or includes any one or more of a common share, ADR, GDR or ETF, investors should consider the following risks:

10.1 Risks associated with common shares, ADRs, GDRs ETFs and profit participation certificates (*Genussscheine*)

(a) The performance of the Underlying Asset(s) depends on many diverse and unpredictable factors

The performance of common shares, American Depositary Receipts ("ADRs"), Global Depositary Receipts ("GDRs"), exchange traded funds ("ETFs") and profit participation certificates (*Genussscheine*) is dependent upon (i) macroeconomic factors, such as interest and price levels on the capital markets, currency developments and political factors as well as

(ii) company-specific factors such as earnings, market position, risk situation, shareholder structure and distribution policy. Any one or a combination of such factors could adversely affect the performance of the Underlying Asset(s) which, in turn, would have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

(b) Holders of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs or profit participation certificates (Genussscheine) will not participate in dividends or any other distributions (unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions) and the return on the Securities may therefore be lower than holding such Underlying Asset(s) directly

Unless otherwise specified to be applicable in the terms and conditions, investors (as an investor of Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs or profit participation certificates (*Genussscheine*)) will not participate in dividends or any other distributions paid on those common shares, ADRs, GDRs ETFs or profit participation certificates (*Genussscheine*). Therefore, the return on the Securities may be lower than holding such Underlying Asset(s) directly.

(c) The occurrence of an "Additional Disruption Event" or certain other events in relation to the Underlying Asset(s) may lead to the adjustment or early redemption of the Securities or substitution of the Underlying Asset(s)

If a Merger Event, Tender Offer, Nationalisation, Insolvency or Delisting (all as defined in the terms and conditions of the Securities) occurs in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares, this will constitute an "Additional Disruption Event" leading to the adjustment by the Determination Agent of the determinations and calculations in relation to the Securities (without the consent of Holders) or the early redemption of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities – see risk factor 7.2 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*".

If the terms and conditions of the Securities provide that "Substitution of Shares" applies, the occurrence of any of the events described in the above paragraph or an insolvency filing, delisting, fund disruption event (in the case of an ETF) or share cancellation in relation to the underlying shares or the issuer of the relevant underlying shares (all as set out in the terms and conditions of the Securities) may cause the replacement of the deliverable shares for substitute shares (as selected by the Determination Agent in accordance with the terms and conditions of the Securities). If there is a substitution of shares, investors will be exposed to the issuer of the substituted assets (as well as any custodian holding such assets). If the substituted assets are physically delivered upon redemption of the Securities, investors may not be able to sell such substituted assets for a specific price and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

(d) The occurrence of a "potential adjustment event" could trigger an adjustment to the determinations and calculations in relation to the Securities which may have a negative effect on the value of and return on the Securities

A "potential adjustment event" is an event which has a diluting or concentrating effect on the theoretical value of the Underlying Asset. If a Potential Adjustment Event occurs, the Issuer may elect to amend the determinations and calculations in relation to the Securities (such amendment to be determined by the Determination Agent without the consent of Holders) or to deliver additional Securities or cash to the Holders to account for the diluting or concentrative effect of the event.

Any adjustment made to the determinations and calculations in relation to the Securities may have a negative effect on the value of and return on the Securities. Any amount received from the Issuer following an amendment of the determinations and calculations in relation to the Securities may be less than the initial investment and could be zero.

(e) There are particular risks in relation to Securities which provide for physical delivery

The Securities may include the right of the Issuer, subject to the fulfilment of certain conditions by investors as the Holder, to redeem the Securities by delivering common shares, profit participation certificates (*Genussscheine*), ADRs, GDRs or shares in the ETF (as applicable) to investors rather than a cash amount. Investors will therefore be exposed to the issuer of such common shares, profit participation certificates (*Genussscheine*) or shares underlying the ADRs or GDRs (as well as the custodian holding such shares) or the ETF and the risks associated with such assets to be delivered. Investors may not be able to sell such delivered assets for a specific price after the redemption of the Securities and, under certain circumstances, the delivered assets may have a very low value and may be worth zero. Investors may also be subject to documentary or stamp taxes and/or other charges in relation to the delivery and/or disposal of such assets.

Additionally, where the property due to be delivered to investors would include a fraction of any component comprising the property, investors will be entitled to receive an amount in cash in lieu of such fraction.

See also risk factor 8.4 "Settlement disruption risk".

Certain settlement disruption events may occur which could restrict the Issuer's ability to make payments and/or deliver entitlements (in the case of Securities which provide for settlement by way of physical delivery), and the date of delivery of payments and/or entitlements could be delayed accordingly. In the case of a Security in respect of which physical delivery applies, where the delivery of the relevant entitlement using the method of delivery specified in the terms and conditions of the Securities is or is likely to become impossible or impracticable by reason of a settlement disruption event having occurred and continuing on the physical delivery date, such date will first be postponed and the Issuer also has the right to either (i) deliver some or all of the entitlement using such other commercially reasonable manner as it may select, or (ii) pay an amount in lieu of delivering the relevant entitlement. Such a disruption event and related determinations may have an adverse effect on the value of the relevant Security.

There are certain risks where the Securities provide for settlement by way of physical delivery of the relevant Underlying Asset(s).

10.2 Additional risks associated with common shares

The issuer of common shares of a company will not have participated in the offering and issuance of the Securities and none of the Issuer or the Manager(s) will have made any investigation or enquiry in relation to the share issuer for the purposes of the Securities. Therefore, there can be no assurance that all events occurring prior to the issue date of the Securities that would affect the trading price of the relevant share(s) will have been publicly disclosed. Subsequent disclosure of any such events or the disclosure of or failure to disclose material future events concerning the share issuer could affect the trading price of the share and therefore the trading price of the Securities. Also, investors should be aware that the issuer of any common shares may or may not take actions in respect of common shares without regard to the interests of Holders and any of these actions could have a negative effect on the value of the Securities.

10.3 Additional risks associated with depository receipts

(a) There is a risk of realising a lower return than the shares underlying the depository receipt

ADRs are instruments issued in the US in the form of share certificates representing a number of shares held outside the US, in the country where the share issuer is domiciled. GDRs are instruments in the form of share certificates representing a number of shares held in the country of domicile of the share issuer and are usually offered or issued in a country other than the US. The amount investors receive on Securities linked to ADRs or GDRs may not reflect the return that investors would obtain if they actually owned the shares underlying such ADRs or GDRs because the price of the ADR or GDR may not take into account the value of any dividends or other distributions paid on the underlying shares. Therefore, investors may receive a lower return on the Securities than they would have had they invested in the shares underlying such ADRs or GDRs directly.

(b) There is a risk of non-recognition of beneficial ownership

The legal owner of the shares underlying the ADRs or GDRs is the custodian bank which is also the issuing agent of the depository receipts. Depending on the jurisdiction under which the depository receipts have been issued, there is a risk that such jurisdiction does not legally recognise the purchaser of the ADR or GDR as the beneficial owner of the underlying shares. In the event the custodian becomes insolvent or that enforcement measures are taken against the custodian it is possible that an order restricting the free disposition of the underlying shares is issued. In this event the purchaser of an ADR or GDR may lose its rights to the underlying shares under the ADR or GDR and the ADR or GDR could become worthless. As a result, the value of Securities linked to the ADRs or GDRs may be negatively affected and could become worthless.

10.4 Additional risks associated with exchange traded funds ("ETFs")

(a) There is a risk of tracking error

Where the Securities are linked to an interest in an ETF (being a fund, pooled investment vehicle, collective investment scheme, partnership, trust or other similar legal arrangement holding assets, such as shares, indices, bonds, commodities and/or other securities such as financial derivative instruments (for the purposes of this sub-paragraph, "**ETF Underlying Asset(s)**") and listed on a recognised exchange) and the investment objective of such ETF is to track the performance of such ETF Underlying Asset(s), investors are exposed to the performance of such ETF rather than the ETF Underlying Asset(s). There is a risk that the ETF may not reflect the actual return investors would obtain if they actually owned the ETF Underlying Asset(s) underlying the ETF. Accordingly, investors may receive a lower return than they would have received had they invested in the ETF Underlying Asset(s) underlying such ETF directly.

(b) There are risks relating to the ETF managers, analytical tools and investments of the ETF

There is a risk that the ETF managers will not succeed in meeting the investment objectives of the ETF, that any analytical model used thereby will prove to be incorrect and that any assessments of the short-term or long-term prospects, volatility and correlation of the types of investments in which such ETF has or may invest will prove inaccurate, any of which may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

(c) There is a risk of adverse actions by the management company, trustee or sponsor

The management company, trustee or sponsor of an ETF will have no involvement in the offer and sale of the Securities and accordingly will have no obligation to investors as Holder

and could take any actions without regard to the interests of Holders. Any such action may have a negative effect on the value of and return on the Securities.

(d) There is a risk that where the relevant ETF invests in financial derivative instruments

An ETF may invest in financial derivative instruments which expose the ETF and an investor to the credit, liquidity and concentration risks of the counterparties to such financial derivative instruments. This means that, if the relevant counterparties default under any of these financial derivative instruments, the value of the ETF may decline. As a result, the value of and return on the Securities could be adversely affected.

10.5 Additional Risks in connection with Profit Participation Certificates (*Genussscheine*)

Profit participation certificates are complex financial instruments that may have different features and may provide for all kinds of rights and/or restrictions.

Profit participation certificates are investment instruments that provide the holder with financial rights typical of shareholders, such as an interest in the profit, liquidation proceeds and/or other earnings of the company issuing the profit participation certificate. However, unlike shares, profit participation certificates do not constitute any rights in the company. In particular, holders of profit participation certificates normally do not have any voting rights, rights of rescission, subscription rights or other rights in the company and control rights.

Profit participation certificates often bear interest. However, the interest rate of the profit participation certificates normally depends on or is based on business ratios of the company. The terms and conditions of profit participation certificates often provide for a participation in losses that may have a negative effect on the repayment of or the interest on the profit participation certificate. Furthermore, profit participation certificates are in most cases subordinated, so that the repayment claims of the holders of profit participation certificates are subordinated to the claims of the company's other creditors in the event of insolvency or liquidation. Often, the company is entitled to terminate a profit participation certificate under certain circumstances, whereas holders of profit participation certificates usually do not have a right of ordinary termination. Also, in case of a deterioration of the company's economic situation, an extraordinary termination by the holders of profit participation certificates is usually excluded. This may have a negative effect on the value of the Securities.

11. Risks associated with Securities linked to equity indices as Underlying Asset(s)

If the Underlying Asset(s) of the Securities is or includes an equity index, investors should consider the following risks:

(a) There are risks of fluctuations and volatility

Securities linked to the performance of one or more equity indices provide investment diversification opportunities, but will be subject to the risk of fluctuations in both equity prices and the value and volatility of the relevant equity index or indices.

(b) There are risks of shares and indices

Equity indices are composed of a synthetic portfolio of shares, and, as such, the performance of an equity index is in turn subject to the risks associated with indices, as outlined in this risk factor 11 "*Risks associated with Securities linked to equity indices as Underlying Asset(s)*", and with shares as specified above in risk factor 10 "*Risks associated with Securities linked to common shares, ADRs, GDRs, ETFs and profit participation certificates (Genussscheine) as Underlying Asset(s)*".

(c) *Investors may receive a potentially lower return than if they held the underlying shares directly*

The amount payable or property deliverable on any Securities linked to one or more equity indices (which are not dividend indices or which do not otherwise include dividend distributions in their level) may not reflect the return that investors would realise if they actually owned the relevant shares of the companies comprising that equity index. This is because the closing index level of such index on any specified valuation date may reflect the prices of such index components without taking into account any dividend payments on those component shares. Accordingly, investors may receive a lower return on Securities linked to one or more equity indices than they would have received had they invested directly in those shares.

(d) *There are risks in relation to a change in composition, methodology or policy used in compiling the index*

The Index Sponsor can add, delete or substitute the components of an index at its discretion, and may also alter the methodology used to calculate the level of the index. These events may have a detrimental impact on the level of the index, which in turn could have a negative impact on the value of and return on the Securities.

(e) *There are risks in relation to index adjustments events, successor indices, corrections and manifest errors*

If an Index Sponsor makes a material alteration to an index or cancels an index and no successor exists, or fails to calculate and announce the index, the Determination Agent may, if it deems the event to have a material effect on the Securities, calculate the level of the Index as per the previous formula and method or redeem the Securities prior to their scheduled redemption date in accordance with the terms and conditions of the Securities, and for an amount which may be less than investors paid for the Securities – see risk factor 7.2 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*".

If an index is calculated by a successor index sponsor, or is replaced by a successor index, the successor index or index as calculated by the successor index sponsor will be deemed to be the index if approved by the Determination Agent. Any such successor index may perform poorly and may result in investors receiving less than investors otherwise expected.

If a correction to the relevant index is published not less than two exchange business days prior to the next payment date, the Determination Agent will recalculate the amount payable based on the corrected level of the relevant index. If there is a manifest error in the calculation of an index in the opinion of the Determination Agent, the Determination Agent may recalculate the Index based on the formula and method used prior to the manifest error occurring. Any of these events may have an adverse effect on the value of and return on the Securities.

(f) *The index or any of its underlying components may trade around the clock; however, the Securities may trade only during regular trading hours in Europe*

If the market for the relevant index or any of its underlying components is a global, around-the-clock market, the hours of trading for the Securities may not conform to the hours during which the relevant index or any of its underlying components are traded. Significant movements may take place in the levels, values or prices of the relevant index or any of its underlying components that will not be reflected immediately in the price of the relevant Securities. There may not be any systematic reporting of last-sale or similar information for the relevant index or any of its underlying components. The absence of last-sale or similar

information and the limited availability of quotations would make it difficult to obtain timely, accurate data about the state of the market for the relevant index or any of its underlying components.

(g) There are data sourcing and calculation risks

The annual composition of indices is typically recalculated in reliance upon historical price, liquidity and production data that are subject to potential errors in data sources or other errors that may affect the weighting of the index components. Any discrepancies that require revision are not applied retroactively but will be reflected in the weighting calculations of the index for the following year. Index sponsors may not discover every discrepancy. Any such errors or discrepancies may result in the Securities performing less well than they theoretically might have (if all such errors and discrepancies had been discovered earlier).

12. Risks associated with Securities linked to dividends of shares comprised in an equity index that is a dividend index

Where the Securities are linked to dividends of shares comprised in an equity index, the investor will be exposed to the declaration and payment of such dividends (if any) by the issuers of such shares, and such declaration and payment of dividends (if any) may be subject to the following risks:

- the value of the dividends paid by the individual constituent members of the equity index may be influenced by many factors: Payments of cash dividends by constituent members of the equity index may be reduced or not made at all due to a variety of independent factors, such as earnings and dividend policy, which could result in a reduction in the value of and return on the Securities.
- changes to the regulator and tax environment: Tax and regulatory decisions may result in reductions in the amount of dividends paid by individual constituent members of the equity index.
- constituent members of the equity index may not pay dividends in the relevant dividend period at all: If no dividends are paid by constituent members of the equity index during the relevant dividend period to which the Securities are linked, an investor could receive no return on the investment and, in some instances, the Securities may be worth zero.
- not all dividends paid by constituent members may be reflected in the level of the equity index: The equity index may only reflect certain types of dividends, such as ordinary unadjusted gross cash dividends and/or withholding taxes on special cash dividends and capital returns as applied to the constituent members and may exclude extraordinary dividends which may, in turn, result in a lower return on the Securities.

13. Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements

There are certain events – relating to the Issuer, the Issuer's hedging arrangements, the Underlying Asset(s), taxation, the relevant currency or other matters – the occurrence of which may give rise to discretionary powers of the Issuer or the Determination Agent under the terms and conditions of the Securities. For example, see risk factor 7.2 "*The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability*".

In relation to the Underlying Asset(s), a key investment objective of the Securities is to allow Holders to gain an economic exposure to the Underlying Asset(s). If an Underlying Asset is

materially impacted by an unexpected event (for example, a company merges and the original stock that formed an Underlying Asset is restructured or changed, or the rules of an index that is an Underlying Asset are materially modified) or the relevant price, level or value can no longer be calculated, then it may not be possible to achieve the investment objective of the Securities based on their original terms. In that case, the Determination Agent may have discretionary powers under the terms and conditions of the Securities to (i) adjust the determinations and calculations in relation to the Securities to preserve the original economic terms and rationale, (ii) in certain cases, substitute the Underlying Asset(s) for another, (iii) calculate the relevant price, level or value itself, (iv) postpone payment (v) redeem the Securities early or (vi) apply some combination thereof.

In relation to the Issuer's hedging arrangements, investors should be aware that (i) in exercising its discretionary powers under the terms and conditions of the Securities, each of the Issuer and the Determination Agent may take into account such factors as it determines appropriate in each case, which may include, in particular, any circumstances or events which have or may have a material impact on the Issuer's hedging arrangements in respect of the Securities; and (ii) unless the terms and conditions of the Securities provide that certain hedge disruption events do not apply, certain events which affect the Issuer's hedging arrangements can give rise to discretionary powers on the part of the Issuer and the Determination Agent. For example, see risk factor 7.2 *"The Securities may redeem early or may be adjusted by the Determination Agent following an "Additional Disruption Event", "FX Disruption Event", or early redemption for unlawfulness or impracticability"*.

Hedging arrangements are the transactions (if any) entered into by the Issuer or one or more of its affiliates to seek to cover the Issuer's exposure to the relevant cash amounts to be paid or assets to be delivered under the Securities as these fall due. This may involve investing directly in the Underlying Asset(s) or entering into derivative contracts referencing the Underlying Asset(s) or other techniques. The particular hedging arrangements (if any) undertaken by the Issuer, and their cost, will likely be a significant determinant of the issue price and/or economic terms of the Securities. Accordingly, if an event occurs which negatively impacts the Issuer's hedging arrangements, the Issuer or the Determination Agent on the Issuer's behalf may have options available to it under the terms and conditions of the Securities which it may select in its discretion in order to deal with the impact of the event on the Issuer's hedging arrangements. These options may include adjustment of the determinations and calculations in relation to the Securities or early redemption of the Securities. In the event of early redemption, the early redemption amount investors will receive will be equal to the fair market value of the Securities prior to redemption less costs associated with the Issuer's hedging arrangements. **This amount may be less than the investor's original investment and, therefore, investors could lose some or all of their money.** See risk factor 7.1 *"If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk"*.

14. Risks associated with the reform of LIBOR, EURIBOR and other interest rate index and equity, commodity and foreign exchange rate index "benchmarks"

The London Inter-Bank Offered Rate ("**LIBOR**"), the Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") and other indices which are deemed "benchmarks" are the subject of recent national, international and other regulatory guidance and proposals for reform. Some of these reforms are already effective whilst others are still to be implemented. These reforms may cause such "benchmarks" to perform differently than in the past, or to disappear entirely, or have other consequences which cannot be predicted. Any such consequence could have a material adverse effect on any Securities linked to a "benchmark".

Key international proposals for reform of "benchmarks" include IOSCO's Principles for Financial Market Benchmarks (July 2013) (the "**IOSCO Benchmark Principles**") and the European Commission's proposed regulation on indices used as "benchmarks" in certain financial instruments, financial contracts and investment funds (September 2013) (the "**Proposed Benchmark Regulation**").

The IOSCO Benchmark Principles aim to create an overarching framework of principles for benchmarks to be used in financial markets, specifically covering governance and accountability as well as the quality and transparency of benchmark design and methodologies. A review published in February 2015 of the status of the voluntary market adoption of the IOSCO Benchmark Principles noted that, as the benchmarks industry is in a state of change, further steps may need to be taken by IOSCO in the future, but that it is too early to determine what those steps should be. The review noted that there has been a significant market reaction to the publication of the IOSCO Benchmark Principles, and that widespread efforts are being made to implement the IOSCO Benchmark Principles by the majority of administrators surveyed.

The Proposed Benchmark Regulation is still being negotiated between the relevant European authorities, but the European Commission expects a final agreement by the summer of 2015 and it is therefore likely to become effective in the autumn of 2016. If passed in its current form (as appears likely), the Proposed Benchmark Regulation would apply to "contributors", "administrators" and "users" of "benchmarks" in the EU, and would, among other things, (i) require benchmark administrators to be authorised (or, if non-EU-based, to be subject to an equivalent regulatory regime) and to comply with extensive requirements in relation to the administration of "benchmarks" and (ii) ban the use of "benchmarks" of unauthorised administrators. The scope of the Proposed Benchmark Regulation is wide and, in addition to so-called "critical benchmark" indices such as LIBOR and EURIBOR, could also potentially apply to many other interest rate indices, as well as equity, commodity and foreign exchange rate indices and other indices (including 'proprietary' indices or strategies) which are referenced in listed financial instruments (including listed Securities), financial contracts and investment funds.

If passed in its current form, the Proposed Benchmark Regulation could have a material impact on any listed Securities linked to a "benchmark" index, including in any of the following circumstances:

- an index which is a "benchmark" could not be used as such if its administrator does not obtain authorisation or is based in a non-EU jurisdiction which (subject to any applicable transitional provisions) does not have equivalent regulation. In such event, depending on the particular "benchmark" and the applicable terms of the Securities, the Securities could be de-listed, adjusted, redeemed or otherwise impacted; and
- the methodology or other terms of the "benchmark" could be changed in order to comply with the terms of the Proposed Benchmark Regulation, and such changes could have the effect of reducing or increasing the rate or level or affecting the volatility of the published rate or level, and could lead to adjustments to the terms of the Securities including Determination Agent determination of the rate or level in its discretion.

In addition to the international proposals for reform of "benchmarks" described above, there are numerous other proposals, initiatives and investigations which may impact "benchmarks". For example, in the UK, the national government has recently extended the legislation originally put in place to cover LIBOR to regulate the following additional major UK-based financial benchmarks in the fixed income, commodity and currency markets:

- ISDAFIX (now ICE Swap Rate), which is the principal global benchmark for swap rates and spreads for interest rate swap transactions
- London Gold Fixing (now LBMA Gold Price) and the London Silver Fixing (now LBMA Silver Price), which determine the price of gold and silver in the London market
- ICE Brent Index, traded on the ICE Futures Europe (IFEU) exchange, which acts as the crude oil futures market's principal financial benchmark
- WM/Reuters London 4pm Closing Spot Rate, which is the dominant global foreign exchange benchmark
- SONIA (Sterling Overnight Index Average) and RONIA (Repurchase Overnight Index Average), which both serve as reference rates for overnight index swaps

Any of the international, national or other proposals for reform or the general increased regulatory scrutiny of "benchmarks" could increase the costs and risks of administering or otherwise participating in the setting of a "benchmark" and complying with any such regulations or requirements. Such factors may have the effect of discouraging market participants from continuing to administer or participate in certain "benchmarks", trigger changes in the rules or methodologies used in certain "benchmarks" or lead to the disappearance of certain "benchmarks". The disappearance of a "benchmark" or changes in

the manner of administration of a "benchmark" could result in adjustment to the terms and conditions, early redemption, discretionary valuation by the Determination Agent, delisting or other consequence in relation to Securities linked to such "benchmark". Any such consequence could have a material adverse effect on the value of and return on any such Securities.

15. Risks associated with taxation

15.1 General

Investors should be aware that duties and other taxes and/or expenses, including any applicable depositary charges, transaction charges, stamp duty and other charges, may be levied in accordance with the laws and practices in the countries where the Securities are transferred and that it is the obligation of an investor to pay all such taxes and/or expenses.

All payments made under the Securities shall be made free and clear of, and without withholding or deduction for, any present or future taxes imposed by the Issuer's country of incorporation (or any authority or political subdivision thereof or therein), unless such withholding or deduction is imposed or required by law. If any such withholding or deduction is imposed and required by law, the Issuer will, save in limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so withheld or deducted, and such event will allow the Issuer to redeem them early as this would be an Issuer Tax Event which is an Additional Disruption Event. In no event will additional amounts be payable in respect of FACTA (defined below) or any US withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in US real property.

15.2 Investors should be aware that tax laws may change and this may lead to adjustment, early redemption and/or have a negative impact on their tax position in relation to the Securities

Investors should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities are subject to change and differing interpretations, possibly with retrospective effect, and this could negatively affect the value of the Securities. Any such change may cause the tax treatment of the Securities to change from the tax position at the time of purchase and may cause the statements in this Prospectus concerning the relevant tax law and practice to be inaccurate or insufficient to cover the material tax considerations in respect of the Securities. It is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time and changes in tax law may give the Issuer the right to amend the determinations and calculations in relation to the Securities, or redeem the Securities.

US Foreign Account Tax Compliance Withholding

Under FATCA (as defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-US financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent tax on payments (including redemption payments and gross proceeds) to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. Any such withholding would not begin earlier than the later of 1 January 2017 except in the case of US-source payments, which generally should be limited to dividend equivalent payments (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference US securities as US source income). "FATCA" means Sections 1471 through 1474 of the US Internal Revenue Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to Section 1471(b) of the Code, or any US or non-US fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement

entered into in connection with either the implementation of such sections of the US Internal Revenue Code.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any US withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in US real property.

15.3 Investors may be subject to withholding on dividend equivalent payments and US real property interests

If the amount that is payable on a Security is determined by reference to dividends that are paid or declared with respect to a US stock, it is possible that the IRS could assert that investors should be subject to US withholding tax in respect of such dividends. Similarly, in the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as "US real property interests" (as such term is defined in Section 897(c) of the Code), non-US holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of US real property interests. Prospective non-US holders should consult their own tax advisors regarding the possible alternative treatments of the Securities.

In addition, proposed regulations under Section 871(m) of the Code, if finalised in their current form, could possibly require the Issuer to treat all or a portion of any payment in respect of Securities that reference US equities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent (or a lower rate under an applicable treaty). This treatment could apply even if payments on the Securities that reference US equities do not specifically reference dividends.

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any US withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in US real property.

If any amount were to be deducted or withheld from payments on the Securities as a result of the above, the return on the Securities may be significantly less than expected.

15.4 Proposed Financial Transaction Tax ("FTT")

On 14 February 2013, the European Commission has published a proposal (the "**Commission's Proposal**") for a Directive for a common Financial Transaction Tax ("**FTT**") in Belgium, Germany, Estonia, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the "**participating Member States**").

The Commission's Proposal has very broad scope and could, if introduced apply to certain dealings in the Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances. Primary market transactions referred to in Article 5 (C) of Regulation (EC) No 1287/2006 are expected to be exempt.

Under the Commission's Proposal the FTT could apply in certain circumstances to persons both within and outside of the participating Member States. Generally, it would apply to certain dealings in the Securities where at least one party is a financial institution, and at least one party is established in a participating Member State. A financial institution may be, or be deemed to be, "established" in a participating Member State in a broad range of circumstances, including (a) by transacting with a person established in a participating Member State or (b) where the financial instrument which is subject to the dealings is issued in a participating Member State.

Joint statements issued by participating Member States indicate an intention to implement the FTT by 1 January 2016.

However, the FTT proposal remains subject to negotiation between the participating Member States and the scope and implementation of any such tax is uncertain. Additional EU Member States may decide to participate.

Prospective holders of the Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

15.5 EU Savings Directive

EC Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income (the "**Savings Directive**") requires EU Member States to provide to the tax authorities of other EU Member States details of payments of interest and other similar income paid by a person established within its jurisdiction to (or for the benefit of) an individual resident, or certain other types of entity established, in that other EU Member State, except that Austria will instead impose a withholding system for a transitional period (subject to a procedure whereby, on meeting certain conditions, the beneficial owner of the interest or other income may request that no tax be withheld) unless during such period they elect otherwise.

On 24 March 2014, the Council of the European Union adopted a Council Directive (the "**Amending Directive**") amending and broadening the scope of the requirements described above. EU member states are required to apply these new requirements from 1 January 2017. The changes will expand the range of payments covered by the EU Savings Directive, in particular to include additional types of income payable on securities. They will also expand the circumstances in which payments that indirectly benefit an individual resident in an EU member state must be reported. This approach will apply to payments made to, or secured for, persons, entities or legal arrangements (including trusts) where certain conditions are satisfied, and may in some cases apply where the person, entity or arrangement is established or effectively managed outside of the European Union.

The Organisation for Economic Co-operation and Development ("**OECD**") has been tasked by the G20 with undertaking the technical work needed to take forward the single global standard for automatic exchange of financial account information endorsed by the G20 in 2013. The OECD has released a full version of the Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (the "**Common Reporting Standard**"), which calls on governments to obtain detailed account information from their financial institutions and exchange that information automatically with other jurisdictions on an annual basis. On 9 December 2014, the Economic and Financial Affairs Council of the European Union officially adopted the revised Directive on Administrative Cooperation 2011/16/EU (the "**ACD**") (regarding mandatory automatic exchange of information in the field of taxation), which effectively incorporates the Common Reporting Standard. EU Member States are required to adopt and publish the laws, regulations and administrative provisions necessary to comply with the ACD by 31 December 2015. They are required to apply these provisions from 1 January 2016 and to start the automatic exchange of information no later than end of September 2017.

Therefore, the European Commission has proposed the repeal of the EU Savings Directive from 1 January 2017 in the case of Austria and from 1 January 2016 in the case of all other Member States (subject to on-going requirements to fulfil administrative obligations such as the reporting and exchange of information relating to, and accounting for withholding taxes on, payments made before those dates). This is to prevent overlap between the Savings Directive and the ACD (as amended by Council Directive 2014/107/EU). The proposal also provides that, if it proceeds, Member States will not be required to apply the new requirements of the Amending Directive.

If a payment were to be made or collected through an EU Member State which has opted for a withholding system and an amount of, or in respect of, tax were to be withheld from that payment pursuant to the Savings Directive or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to such Directive, neither the Issuer nor any Paying Agent nor any other person would be obliged to pay additional amounts with respect to any Note as a result of the imposition of such withholding tax.

The Issuer is required to maintain a Paying Agent with a specified office in an EU Member State that is not obliged to withhold or deduct tax pursuant to any law implementing the Savings Directive or any other Directive implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000, which may mitigate an element of this risk if the investors are able to arrange for payment through such a Paying Agent. However, investors should choose their custodians and intermediaries with care, and provide each custodian and intermediary with any information that may be necessary to enable such persons to make payments free from withholding and in compliance with the Savings Directive, as amended.

If investors are in any doubt as to their position, investors should consult their professional advisers.

15.6 Risks associated with the ability to enforce under the Securities

Following an event of default by the Issuer (such as a failure to pay interest or return capital, or, if the Issuer is subject to a winding-up order), including expiry of an applicable grace period, investors may (i) determine to keep their Securities outstanding (in which case, the market value of those Securities may decline significantly) or (ii) by giving notice to the Issuer and the Issue and Paying Agent require immediate redemption of the Securities at the early cash settlement amount. **This amount may be less than the original investment and, therefore, investors could lose some or all of their money.** See also risk factor 7.1 "*If the Securities are redeemed early, investors may suffer potential loss of some or all of their investment, loss of opportunity and reinvestment risk*".

See also risk factor 8.8 "*There are risks where the Securities are Book-Entry Securities*".

16. Risks associated with conflicts of interest

16.1 As Issuer or as Determination Agent, Barclays has certain discretionary powers under the terms and conditions of the Securities that it could exercise in a way which is contrary to the interests of Holders

See risk factor 13 "*Risks associated with discretionary powers of the Issuer and the Determination Agent, including in relation to the Issuer's hedging arrangements*".

16.2 Trading and other transactions by the Issuer or its affiliates could affect the levels, values or prices of Underlying Asset(s) and their components

In connection with Barclays' normal business practices or in connection with hedging its obligations under the Securities, Barclays may from time to time buy or sell the Underlying Asset(s) and its or their components, or similar instruments, or derivative instruments relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. These trading activities may present a conflict of interest between the investor's interest in the Securities and the interests which Barclays may have in its proprietary accounts, in facilitating transactions, including block trades, for Barclays' other customers and in accounts under management. These trading activities also could affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) in a manner that would decrease the market value of the Securities prior to maturity, or the amount investors would receive at maturity or at the payment or settlement date. To the extent that

Barclays has a hedge position in the Underlying Asset(s) or its or their components, or in a derivative or synthetic instrument related to the Underlying Asset(s) or its or their components, Barclays may increase or liquidate a portion of those holdings at any time before, during or after the term of the Securities. This activity may affect the amount payable at maturity, any amount of money or property payable or deliverable at the payment or settlement date, or the market value of the Securities in a manner that would be adverse to the investor's investment in the Securities. Depending on, among other things, future market conditions, the aggregate amount and the composition of those hedge positions are likely to vary over time. In addition, Barclays may purchase or otherwise acquire a long or short position in the Securities. Barclays may hold or resell any such position in the Securities.

16.3 Research reports and other transactions may create conflicts of interest between investors and Barclays

Barclays may have previously published, and may in the future publish, research reports relating to the Underlying Asset(s) or its or their components. The views expressed in this research may be modified from time to time without notice and may express opinions or provide recommendations that are inconsistent with purchasing or holding the Securities. Any of these activities may affect the levels, values or prices of the Underlying Asset(s) or its or their components and, therefore, the market value of the Securities. Moreover, other professionals who deal in these markets may at any time have views that differ significantly from Barclays. In connection with the purchase of the Securities, investors should investigate the Underlying Asset(s) and not rely on Barclays' views with respect to future movements in the Underlying Asset(s) and its or their components.

Barclays also may issue, underwrite or assist unaffiliated entities in the issuance or underwriting of other securities or financial instruments with returns indexed to the Underlying Asset(s). By introducing competing products into the marketplace in this manner, Barclays could adversely affect the market value of the Securities.

16.4 Barclays may have confidential information relating to the Underlying Asset(s) or components

Barclays, at present or in the future, may engage in business relating to the person or organisation responsible for calculating, publishing or maintaining the Underlying Asset(s), referred to as the "sponsor" of the Underlying Asset(s). In addition, Barclays may engage in business relating to any components of the Underlying Asset(s), including making loans to, equity investments in, or providing investment banking, asset management or other advisory services to the respective sponsor or issuer. In connection with these activities, Barclays may receive information pertinent to the Underlying Asset(s) or its or their components that Barclays will not divulge to investors.

16.5 Distributor(s) and conflicts of interest

Potential conflicts of interest may arise in relation to Securities offered through distribution, as the appointed manager(s) and/or distributor(s) will act pursuant to a mandate granted by the Issuer and may (to the extent permitted by law) receive commissions and/or fees on the basis of the services performed and the outcome of the placement of the Securities.

IMPORTANT INFORMATION

THE TERMS AND CONDITIONS OF SOME SECURITIES WILL PROVIDE THAT THE AMOUNT REPAYABLE ON MATURITY MAY BE LESS THAN THE ORIGINAL INVESTED AMOUNT (AND IN SOME CASES MAY BE ZERO), IN WHICH CASE INVESTORS MAY LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

FOR ALL SECURITIES, IF THE ISSUER BECOMES INSOLVENT OR BANKRUPT OR OTHERWISE FAILS TO MAKE ITS PAYMENT OBLIGATIONS ON THE SECURITIES, INVESTORS WILL LOSE SOME OR ALL OF THEIR ORIGINAL INVESTMENT.

INVESTING IN SECURITIES INVOLVES CERTAIN RISKS, AND INVESTORS SHOULD FULLY UNDERSTAND THESE BEFORE THEY INVEST. SEE "RISK FACTORS" ON PAGES 2 TO 56 OF THIS BASE PROSPECTUS.

No Investment Advice

Neither this Base Prospectus nor any Final Terms is or purports to be investment advice. Unless expressly agreed otherwise with a particular investor, neither the Issuer nor any Manager is acting as an investment adviser or providing advice of any other nature to any investor in Securities.

Responsibility and Consent

The Issuer, Barclays Bank PLC, with its registered office in London, United Kingdom accepts responsibility for the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms. To the best of the knowledge of the Issuer the information contained in this Base Prospectus and any Final Terms is accurate and does not contain any material omissions. The Issuer has taken all reasonable care to ensure that the information contained in the Base Prospectus is, to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to effect its import.

Certain tranches of Securities may, subject as provided below, be subsequently resold, placed or otherwise offered by financial intermediaries in circumstances where there is no exemption from the requirement to publish a prospectus under the Prospectus Directive. Any such resale, placement or offer is referred to in this Base Prospectus as a "**Public Offer**".

If and to the extent specified in the Final Terms relating to a particular issue of Securities, the Issuer consents to the use of this Base Prospectus and Final Terms (and accepts responsibility for the content of this Base Prospectus also with respect to subsequent resale or final placement of Securities by any financial intermediary which was given consent to use the Base Prospectus) with respect to any Public Offer of Securities which satisfied the following conditions:

- (i) the Public Offer is only made in respect of the tranche of Securities specified in the Final Terms;
- (ii) the Public Offer is only made in the Federal Republic of Germany, Austria, The Netherlands or Luxembourg;
- (iii) the Public Offer is only made during the offer period specified in the Final Terms (the "Offer Period"); and
- (iv) the Public Offer is made by an entity (an "Authorised Offeror") which is expressly named as an Authorised Offeror in the Final Terms and which complies with any further Conditions regarding to the utilisation of this base prospectus by the Authorised Offeror in the Final Terms (e.g. registration according to the directive on markets in financial instruments (MiFID) (Directive 2004/39/EC)).
- (v) The consent referred to above relates to Offer Periods occurring within 12 months from the date of approval of this Prospectus.

The Issuer may give consent to one or more additional Authorised Offerors in respect of a Public Offer after the filing date of the Final Terms, discontinue or change the Offer Period, and/or remove or add conditions to consent and, if it does so, such information will be published at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors. Any new information with respect to Authorised Offerors unknown at the time of the approval of this Base Prospectus or the filing of the Final Terms will be published and can be found at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors.

Neither the Issuer nor any Manager has any responsibility for any of the actions of any Authorised Offeror, including their compliance with applicable conduct of business rules or other local regulatory requirements or other securities law requirements in relation to an offer.

Other than as set out above, neither the Issuer nor any Manager has authorised (nor do they authorise or consent to the use of this Base Prospectus in connection with) the making of any Public Offer of the Securities by any person in any circumstances. Any such unauthorised offers are not made on behalf of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors and none of the Issuer or any of the Managers or Authorised Offerors has any responsibility or liability for the actions of any person making such offers. Investors should enquire whether a financial intermediary is an Authorised Offeror. If an investor is offered Securities by a person or entity which is not an Authorised Offeror, the investor should check with such person or entity whether any entity is responsible for this Base Prospectus in the context of an offer of Securities to the public. If the investor is in doubt about whether it can rely on the Base Prospectus and/or who is responsible for its contents, it should take legal advice.

No person has been authorised to give any information or to make any representation not contained in or inconsistent with this Base Prospectus or any Final Terms. If given or made, it must not be relied upon as having been authorised by the Issuer or any Manager. The Issuer accepts responsibility only for any information contained in this Base Prospectus or any Final Terms.

In the event of an offer being made by an Authorised Offeror, the Authorised Offeror will provide information to investors on the terms and conditions of the offer at the time the offer is made.

Any offer or sale of Securities to an investor by an Authorised Offeror will be made in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such investor including as to price allocations and settlement arrangements. Where such information is not contained in the Base Prospectus or Final Terms, it will be the responsibility of the applicable financial intermediary at the time of such offer to provide the investor with that information and neither the Issuer, nor any Manager or other Authorised Offeror has any responsibility or liability for such information.

Any Authorised Offeror using this Base Prospectus in connection with a Public Offer as set out above is required, for the duration of the relevant Offer Period, to publish on its website that it is using this Base Prospectus for such Public Offer in accordance with the consent of the Issuer and the conditions attached thereto.

Information sourced from a Third Party

The Issuer confirms that information contained in this Base Prospectus sourced from a third party (for example regarding the rating of the Issuer) has been accurately reproduced and that, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Underlying Assets

If any Final Terms contain information relating to an Underlying Asset that have been extracted from third party sources, the Issuer will confirm in those Final Terms that such information has been accurately reproduced. In addition, as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from

information published by such third party sources, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

The Final Terms specify, where information about the past and future performance of the Underlying Asset and its volatility can be obtained. If the Underlying Asset is a security, the Final Terms specify, inter alia, ISIN or further securities codes, name of the issuer of the security, the exchange on which such share is traded, and the currency of the Underlying Asset. If the Underlying Asset is an index, the Final Terms specify, inter alia, the name of the index, the relevant exchange and the place where information about the index can be obtained.

The Issuer does neither make any representation or warranty whatsoever or accepts any responsibility with respect to any Underlying Asset, nor does the Issuer make any representation or warranty whatsoever or accept any responsibility with respect to the performance of any Underlying Asset.

Independent Investigation

Nothing in this Base Prospectus should be considered as a recommendation by the Issuer or any Manager that any recipient of this Base Prospectus should purchase any Securities.

Given the nature, complexity and risks inherent in Securities, they may not be suitable for an investor's investment objectives in the light of his or her financial circumstances. Investors should not purchase the Securities unless they understand the extent of their exposure to potential loss. Prospective investors should consult with their legal, tax, accountancy, regulatory, investment or other professional advisers to assist them in determining whether the Securities are a suitable investment for them or to assist in the evaluation of the information contained or incorporated by reference into this Base Prospectus or any applicable supplement and the Final Terms.

Change of Circumstances

The Issuer will update the Base Prospectus in accordance with the provisions of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*) and prepare the relevant supplements accordingly. The information contained in this Base Prospectus and in any Final Terms could be outdated. Neither the delivery of this Base Prospectus or any Final Terms nor the sale of Securities pursuant thereto shall create any impression that the information therein relating to the Issuer is correct at any time subsequent to the date thereof, or that any other information supplied in connection with the Programme is correct as of any time subsequent to the date indicated in the document containing the same. Investors should review, inter alia, the most recent consolidated financial statements and any recent public announcements of the Issuer when interested in purchasing any Securities.

Distribution

The distribution or delivery of this Base Prospectus or any Final Terms and any offer and sale of Securities in certain jurisdictions may be restricted by law. This document does not constitute, and may not be used for the purposes of, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offering or solicitation. Other than expressly described in this Base Prospectus, no action is being taken to permit an offering of Securities or the delivery of this Base Prospectus in any jurisdiction. Persons into whose possession this Base Prospectus or any Final Terms come are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions.

Details of selling restrictions for various jurisdictions are set out in the section headed "**Purchase and Sale**".

United States Selling Restrictions

The Securities and, in certain cases the Entitlements have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**").

The Securities are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S.

Securities in bearer form may be subject to U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person (as defined in the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), and regulations thereunder).

For a description of these and certain further restrictions on offers, sales and transfers of Securities and, in certain cases, Entitlements and delivery of this Base Prospectus and any Final Terms, see "**Purchase and Sale**".

THE SECURITIES AND, IN CERTAIN CASES, THE ENTITLEMENTS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE APPROVED OR DISAPPROVED BY THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION, ANY STATE SECURITIES COMMISSION IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER U.S. REGULATORY AUTHORITY, NOR HAVE ANY OF THE FOREGOING AUTHORITIES PASSED UPON OR ENDORSED THE MERITS OF THE OFFERING OF SECURITIES OR ENTITLEMENTS, OR THE ACCURACY OR THE ADEQUACY OF THE OFFERING DOCUMENTS. ANY REPRESENTATION TO THE CONTRARY IS A CRIMINAL OFFENCE IN THE UNITED STATES

INFORMATION INCORPORATED BY REFERENCE

The following information has been deposited with the Financial Conduct Authority (FCA) and shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 sentence 2 of WpPG:

- the joint Annual Report of Barclays PLC and Barclays Bank PLC ("**Issuer**"), as filed with the US Securities and Exchange Commission (SEC) on Form 20 F on 3 March 2015 in respect of the years ended 31 December 2013 and 31 December 2014 ("**Joint Annual Report**"), with the exception of the information incorporated by reference in the Joint Annual Report referred to in the Exhibit Index of the Joint Annual Report, which shall not be deemed to be incorporated in this Base Prospectus;
- the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2013 ("**2013 Issuer Annual Report**") and 31 December 2014 ("**2014 Issuer Annual Report**"), respectively;
- the unaudited Q1 2015 Results Announcement as filed with the US Securities and Exchange Commission ("**SEC**") on Form 6-K on 29 April 2015 in respect of the three months ended 31 March 2015 (the "**Q1 2015 Results Announcement**");
- the announcement of the Issuer and Barclays PLC as filed with the US Securities and Exchange Commission ("**SEC**") on Form 6-K on 20 May 2015 in respect of the foreign exchange and ISDAfix settlements (the "**May 2015 Announcement**"); and

The table below sets out the relevant page references for the information contained within the Joint Annual Report:

Corporate Governance Report	2
Directors' report	3
Board of Directors	3
People	43
Remuneration Report	46
Risk Report	82
Financial Review	191
Financial Statements	214
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays PLC	216
Consolidated Financial Statements Barclays PLC	217
Notes to the Financial Statements	224
Shareholder Information	305
Additional Information	325
Independent Registered Public Accounting Firm's report for Barclays Bank PLC	403
Barclays Bank PLC Data	404

The terms and conditions and the form of final terms included into RSSP Base Prospectus D dated 14 July 2014 on pages 184 – 193, A-1 – A-46, B-1 – B-19, C-1 – C-30, D-1 – D-50 and pages 194 - 216 and approved by the *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ("**BaFin**") shall be deemed to be incorporated in, and to form part of, this Prospectus pursuant to section 11 paragraph 1 number 1 of WpPG, provided that (i) the reference to the RSSP Base Prospectus D dated 14 July 2014 should be replaced by a reference to this Prospectus and (ii) in case of a continuous offer the clarification "which are offered in the context of a continuous offer" should be added to the cover page of the Final Terms,

To the extent that information is incorporated into this Prospectus by making reference only to certain parts of a document, the non-incorporated parts are not relevant for investors in the Securities. The above documents may be inspected during normal business hours at the registered office of the Issuer, at <http://group.barclays.com/about-barclays/investor-relations/results-announcements> and at the specified office of the Paying Agent as described in the section entitled "**Documents Available**" of "**General Information**".

The Issuer has applied International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") as issued by the International Accounting Standards Board and as adopted by the European Union (the "**EU**") in the financial statements incorporated by reference above. A summary of the significant accounting policies for the Issuer is included in each of the Joint Annual Report, the 2013 Issuer Annual Report and the 2014 Issuer Annual Report.

GENERAL INFORMATION

Authorisation and Consents

The establishment of the Programme and the issue of Securities under the Programme have been duly authorised by resolutions of an authorised committee of the Board of Directors of the Bank as part of the Barclays Retail Structured Securities Programme.

The Issuer has obtained all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the establishing of this Programme and will obtain all such consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of each Security or Series of Securities issued under this Programme.

Potential Investors

The Notes may be offered to private and professional clients and other eligible counterparties.

Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue or Offer

Conflicts of interests to the detriment of the investors may arise if fees are paid to the Managers. Whether fees are paid to the Managers will be specified in the Final Terms.

Further interest of natural and legal persons involved in the issue or offer are mentioned in "Purchase and Sale" and the risk factor 16 "Risks associated with conflicts of interest". So far as the Issuer is aware, no further person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer.

Reasons for the Offer and Use of Proceeds

The Issuer intends to apply the proceeds from the sale of any Securities for its general corporate purposes, which include making a profit and/or hedging certain risks unless otherwise specified in the Final Terms relating to a particular Security or Series of Securities. If, in respect of any particular issue of Securities, there is a particular identified reason for the offer or use of proceeds, the estimated net proceeds and the estimated total expenses of the issue or offer will be stated in the Final Terms.

Offer

The specifics of the offer of Securities, in particular the Issue Date, total amount of the issue, the conditions of the offer, the method and periods for the service of the securities and its delivery and the offer price in relation to each issue will be specified in the Final Terms.

In the case of an offer of Securities during a subscription period, the Final Terms specify the following:

- length of subscription period,
- description of the application process,
- minimum and/or maximum amount of application,
- manner in and date on which results of the offer are to be made public,
- process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made.

If any expenses and taxes are specifically charged to the subscriber or purchaser this will be specified in the Final Terms.

If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a certain tranche is reserved for certain markets, such tranche will be specified in the Final Terms.

Placing and Underwriting

As far as known by the Issuer, the Final Terms specify the names and addresses of entities agreeing to underwrite the issue on a firm commitment basis and names and addresses of dealers.

In the case of a syndicates issue, the Final Terms specify names and addresses of Managers, the underwriting commitments and the date of the underwriting agreement.

Base Prospectus and Supplements

This Base Prospectus is from the date of its approval valid for a period of twelve months for a public offer of Securities in the EU, or for their admission to trading on an organised market (*organisierter Markt*) or their inclusion to trading on an unregulated market (*Freiverkehr*) of a stock exchange. An updated Base Prospectus will be prepared in connection with the listing of Securities or of any Series of Securities issued after such period.

If at any time the Bank shall be required to prepare a supplement to the Base Prospectus (a "**Supplement**") pursuant to Section 16 of the WpPG the Bank will prepare and make available an appropriate amendment or Supplement to this Base Prospectus. Such Supplement shall in respect of any subsequent issue of Securities to be offered to the public constitute an integral part of this Base Prospectus.

Listing

With respect to any Series of Securities, application may be made for such Securities to be included to trading on the Euro MTF segment of the Luxembourg Stock Exchange, on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange, on the regulated market (*regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange or on the regulated market (*regulierter Markt*) of the Baden-Wuerttemberg Stock Exchange as well as on the unregulated market (*Frankfurter Wertpapierbörse (Freiverkehr/Börse Frankfurt Zertifikate Standard)*) and/or Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX) and/or any other stock exchange). Application may be made to the SIX Swiss Exchange ("**SIX**") for such Securities to be listed at SIX and to be admitted to trading, either in the Main Segment (*Hauptsegment*) of the SIX or on the platform of SIX Structured Products Exchange AG. Unlisted Securities may also be issued under the Programme. If known by the Issuer, the Final Terms specify the earliest dates on which the Securities will be admitted to trading and additional existing listings.

If applicable, the Final Terms specify the names and addresses of entities (market maker) which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment.

Passporting

The Issuer has requested the BaFin to provide the competent authorities listed below with a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the WpPG (the "**Notification**"):

- (i) Finanzmarktaufsicht (FMA) (Austria);
- (ii) Autoriteit Financiële Markten (AFM) (The Netherlands); and
- (iii) Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) (Luxembourg).

The Issuer may request the BaFin to provide additional Member States within the European Economic Area with a Notification.

Relevant Clearing Systems

The Securities issued under the Programme may be accepted for clearance through the Euroclear, Clearstream, Clearstream Frankfurt or SIX SIS Ltd. systems or any other Clearing System. The Relevant Clearing System is set out in the Final Terms. The appropriate common code for each Series of Securities or the securities number (*Wertpapierkennnummer*, "**WKN**") or the Valoren indicated by SIX SIS Ltd. will be set out in the Final Terms, together with the International Securities Identification Number (the "**ISIN**") for that Series. Transactions will be effected for settlement in accordance with the Relevant Rules.

The addresses of the Clearing Systems are: Euroclear, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium, Clearstream, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg, Clearstream Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Germany and SIX SIS Ltd., Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland.

Documents Available

For as long as this Base Prospectus remains in effect or any Securities remain outstanding, copies of the following documents will be made available during usual business hours on a weekday (Saturdays, Sundays and public holidays excepted) for inspection and, in the case of (b), (c), (e) and (f) below, shall be available for collection free of charge at the registered office of the Issuer and at the specified office of the Paying Agent and at www.barclays.com/investorrelations/debtinvestors:

- (a) the constitutional documents of the Issuer;
- (b) the Annual Reports of the Issuer containing the audited consolidated financial statements of the Issuer in respect of the years ended 31 December 2012 and 31 December 2013, respectively and the other documents set out under "Information Incorporated by Reference" in this Prospectus;
- (c) all future annual reports and semi-annual financial statements of the Bank;
- (d) the current Base Prospectus in respect of the Programme and any future supplements thereto;
- (e) any Final Terms issued in respect of Securities admitted to listing, trading and/or quotation by any listing authority, stock exchange, and/or quotation system since the most recent base prospectus was published; and
- (f) any other future documents and/or announcements issued by the Issuer.

Post-issuance Information

The Issuer does not intend to provide any post-issuance information in relation to any of the Securities or the performance of any Underlying Asset or any other underlying relating to Securities.

Ratings

As far as credit ratings are referred to in this Base Prospectus, any Final Terms or any document incorporated by reference, these will be treated as having been issued by Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") and Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("**Standard & Poor's**"). Each of Fitch and Standard & Poor's, as well as Moody's is established in the European Union and is registered under Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies as amended by Regulation (EU) No. 513/2011 and is included in the list of registered credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority at <http://www.esma.europa.eu/page/Listregistered-and-certified-CRAs>.

As of the date of this Base Prospectus, the short term unsecured obligations of the Bank are rated A-2 by Standard & Poor's, P-1 by Moody's, and F1 by Fitch and the long-term obligations of the Bank are rated A- by Standard & Poor's, A2 by Moody's, and A by Fitch. The Ratings are represented without taking into account any prospects, if any, regarding to the relevant Rating.

The ratings have the following meaning:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Short-term Rating)			Definition
P-1	A-1+	F1+	Highest quality of obligations, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be exceptionally strong.
	A-1	F1	
P-2	A-2	F2	High quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong but somewhat more susceptible to changes as compared with top class
P-3	A-3	F3	Adequate quality, the Bank's ability to repay its short-term debt obligations in due time is deemed to be strong, however, susceptible to changes
NP	B	B	Moody's: Issuers rated Not Prime do not fall within any of the Prime rating categories, Fitch / S & P: the ability to pay strongly depends on financial or economic conditions
NP	C	C	The ability to pay seems arguable, high default risk, the ability to meet financial obligations, solely depends on beneficial business and the economic environment
NP	SD ¹⁾ /D	RD ²⁾ /D	Questionable quality of obligations, ability to repay short-term debt obligations in due time is uncertain, default of payment

¹⁾ SD = Selective Default

²⁾ RD = Restricted Default

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	
Rating Symbol (Long-term Rating)			Definition
			Exceptional
Aaa	AAA	AAA	Highest quality of obligations, i.e. exceptional certainty with respect to payments of principal and interest
			Excellent
Aa1	AA+	AA+	High quality, i.e. very good to good certainty with respect to payments of principal and interest
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
			Good
A1	A+	A+	Good to adequate coverage of principal and interest, many favorable investment characteristics, but also elements which may have adverse effects in case of changes in economic conditions
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Adequate quality, adverse economic conditions or changes may weaken the capacity of the obligor to meet its financial commitment
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
			Speculative
Ba1	BB+	BB+	Speculative element, but economic parameters still good, moderate coverage of payments of principal and interest under unfavorable economic conditions
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Very speculative, low protection of long-term payments of principal and interest
B2	B	B	
B3	B-	B-	
			Highly speculative
Caa	CCC+	CCC+	Lowest quality, currently vulnerable and lowest investor protection, first signs of payment default
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Highly speculative, default obvious
C	C	C	Lowest Moody's rating, in payment default

German Act on Notes

The Securities are subject to the provisions of the German Act on Notes of 5 August 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in its current version– "SchVG"*). The terms and conditions of the Securities, issued under this Programme will not provide for meetings of Holders or majority resolutions by Holders pursuant to §§ 5 et seq. SchVG.

Significant Change Statement

There has been no significant negative change in the financial or trading position of the Group since 31 March 2015.

Material Adverse Change Statement

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer since 31 December 2014.

Legal Proceedings

Save as disclosed under "*The Bank and the Bank Group — Legal, Competition and Regulatory Matters*" (other than under the heading "*General*") and in the Q1 2015 Results Announcement and the May 2015 Announcement, there are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Bank is aware), which may have or have had during the 12 months preceding the date of this Prospectus, a significant effect on the financial position or profitability of the Bank and/or the Bank Group.

INFORMATION RELATING TO THE ISSUER

The Bank and the Group

The Bank (together with its subsidiary undertakings ("**Bank Group**")) is a public limited company registered in England and Wales under number 1026167 with the Companies House of England and Wales in Cardiff. The liability of the members of the Bank is limited. It has its registered and head office at 1 Churchill Place, London, E14 5HP, United Kingdom (telephone number +44 (0)20 7116 1000). The Bank was incorporated on 7 August 1925 under the Colonial Bank Act 1925 and on 4 October 1971 was registered as a company limited by shares under the Companies Acts 1948 to 1967. Pursuant to The Barclays Bank Act 1984, on 1 January 1985, the Bank was re-registered as a public limited company and its name was changed from "Barclays Bank International Limited" to "Barclays Bank PLC". The commercial name of the Issuer is Barclays. The whole of the issued ordinary share capital of the Bank is beneficially owned by Barclays PLC. Barclays PLC (together with its subsidiary undertakings ("**Group**")) is the ultimate holding company of the Group and is one of the largest financial services companies in the world by market capitalisation. The financial position of the Bank is dependent on the financial position of its subsidiary undertakings. Apart from that the Bank is not dependent on other entities within the Group.

The Group is engaged in personal banking, credit cards, corporate and investment banking, wealth and investment management services with an extensive international presence in Europe, United States, Africa and Asia. The Bank Group is structured around four core businesses: Personal and Corporate Banking, Barclaycard, Africa Banking and the Investment Bank. Businesses and assets which no longer fit the Bank Group's strategic objectives, are not expected to meet certain returns criteria and/or offer limited growth opportunities to the Group, have been reorganised into Barclays Non-Core. Together with its predecessor companies, the Bank Group has over 300 years of history and expertise in banking. Today the Bank Group operates in over 50 countries. The Bank Group moves, lends, invests and protects money for customers and clients internationally.

The short term unsecured obligations of the Bank are rated A-1 by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, P-1 by Moody's Investors Service Ltd. and F1 by Fitch Ratings Limited and the unsecured unsubordinated long-term obligations of the Bank are rated A by Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, A2 by Moody's Investors Service Ltd. and A by Fitch Ratings Limited.

The following financial information is extracted from the audited consolidated financial statements of the Issuer for the year ended 31 December 2014 and 31 December 2013, respectively.

	As at 31.12.2014	As at 31.12.2013
	£m	£m
Total Assets	1,358,693	1,344,201
Loans and advances to banks	42,657	39,822
Loans and advances to customers	427,767	434,237
Deposits from banks	58,390	55,615
Customer accounts	427,868	432,032
Total Shareholders' equity	66,045	63,220
Non-controlling interests	2,251	2,211
	Year ended 31.12.2014	Year ended 31.12.2013

	As at 31.12.2014	As at 31.12.2013
Profit before tax from continuing operations	2,309	2,885
Credit impairment charges	(2,168)	(3,071)

Based on the Bank Group's audited financial information for the year ended 31 December 2014¹, the Bank Group had total assets of £1,358,693m (2013: £1,344,201m), loans and advances to banks of £42,657m (2013: £39,822m) and loans and advances to customers of £427,767m (2013: £434,237m), deposits from banks of £58,390m (2013: £55,615m) and customer accounts of £427,868m (2013: £432,032m), and total shareholders' equity of £66,045m (2013: £63,220m) (including non-controlling interests of £2,251m (2013: £2,211m)). The profit before tax from continuing operations of the Bank Group for the year ended 31 December 2014 was £2,309m (2013: £2,885m) after credit impairment charges and other provisions of £2,168m (2013: £3,071m). The financial information in this paragraph is extracted from the audited consolidated financial statements of the Bank for the year ended 31 December 2014.

Acquisitions, Disposals and Recent Developments

Sale of Spanish Businesses to CaixaBank

On 2 January 2015 the Bank completed the sale of its Retail Banking, Wealth and Investment Management and Corporate Banking businesses in Spain to CaixaBank S.A.

The sale represented total assets of £13,446m and liabilities of £12,840m as at 31 December 2014. The Bank reported a £446m loss in connection with the sale as at 31 December 2014.

Legal, Competition and Regulatory Matters

Barclays PLC ("**BPLC**"), the Bank and the Group face legal, competition and regulatory challenges, many of which are beyond their control. The extent of the impact on BPLC, the Bank and the Group of these matters cannot always be predicted but may materially impact their operations, financial results, condition and prospects. Matters arising from a set of similar circumstances can give rise to either a contingent liability or a provision, or both, depending on the relevant facts and circumstances. The Group has not disclosed an estimate of the potential financial effect on the Group of contingent liabilities where it is not currently practicable to do so.

Investigations into certain agreements

The FCA has alleged that BPLC and the Bank breached their disclosure obligations in connection with two advisory services agreements entered into by the Bank. The FCA has imposed a £50m fine. BPLC and the Bank are contesting the findings. The United Kingdom (UK) Serious Fraud Office (SFO) is also investigating these agreements. The US Department of Justice (DOJ) and US Securities and Exchange Commission (SEC) are investigating whether the Group's relationships with third parties who help it to win or retain business are compliant with the US Foreign Corrupt Practices Act. The Bank has been providing information to other regulators concerning certain of these relationships.

Background Information

The FCA has investigated certain agreements, including two advisory services agreements entered into by the Bank with Qatar Holding LLC (Qatar Holding) in June and October 2008 respectively, and whether these may have related to BPLC's capital raisings in June and November 2008.

¹ As noted in the financial statements of the Bank for the year ended 31 December 2014, the prior year (2013) has been restated to reflect the IAS 32 (revised) standard.

The FCA issued warning notices ("**Warning Notices**") against BPLC and the Bank in September 2013.

The existence of the advisory services agreement entered into in June 2008 was disclosed but the entry into the advisory services agreement in October 2008 and the fees payable under both agreements, which amount to a total of £322m payable over a period of five years, were not disclosed in the announcements or public documents relating to the capital raisings in June and November 2008. While the Warning Notices consider that BPLC and the Bank believed at the time that there should be at least some unspecified and undetermined value to be derived from the agreements, they state that the primary purpose of the agreements was not to obtain advisory services but to make additional payments, which would not be disclosed, for the Qatari participation in the capital raisings.

The Warning Notices conclude that BPLC and the Bank were in breach of certain disclosure-related listing rules and BPLC was also in breach of Listing Principle 3 (the requirement to act with integrity towards holders and potential holders of the company's shares). In this regard, the FCA considers that BPLC and the Bank acted recklessly. The financial penalty in the Warning Notices against the Group is £50m. BPLC and the Bank continue to contest the findings.

Other Investigations

The FCA has agreed that the FCA enforcement process be temporarily stayed pending progress in the SFO's investigation into the agreements referred to above, including the advisory services agreements, in respect of which the Group has received and has continued to respond to requests for further information. The DOJ and SEC are investigating the same agreements and are also undertaking an investigation into whether the Group's relationships with third parties who assist BPLC to win or retain business are compliant with the US Foreign Corrupt Practices Act. The US Federal Reserve has requested to be kept informed. One third-party relationship is also being investigated by another regulator. Regulators in other jurisdictions have also been briefed on the investigations into the Group's relationships with third parties.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Alternative Trading Systems and High-Frequency Trading

The SEC, the New York State Attorney General ("**NYAG**") and regulators in certain other jurisdictions have been investigating a range of issues associated with alternative trading systems ("**ATSS**"), including dark pools, and the activities of high-frequency traders. The Group has been providing information to the relevant regulatory authorities in response to their enquiries. Various parties, including the NYAG, have filed complaints against the Group and certain of its current and former officers in connection with ATS related activities. The Group continues to defend itself against these actions.

Recent Developments

Civil complaints have been filed in the New York Federal Court on behalf of a putative class of plaintiffs against BPLC and others generally alleging that the defendants violated the federal securities laws by participating in a scheme in which high-frequency trading firms were given informational and other advantages so that they could manipulate the US securities market to the plaintiffs' detriment.

In June 2014, the NYAG filed a complaint (the "**Complaint**") against BPLC and Barclays Capital Inc. ("**BCI**") in the Supreme Court of the State of New York (NY Supreme Court) alleging, amongst other things, that BPLC and BCI engaged in fraud and deceptive practices in connection with LX Liquidity

Cross, the Group's SEC-registered ATS. BPLC and BCI filed a motion to dismiss the Complaint in July 2014. The NYAG filed an amended complaint (the "Amended Complaint") on 3 February 2015 in response to BPLC and BCI's motion to dismiss. On 13 February 2015, the NY Supreme Court granted in part and denied in part BPLC and BCI's motion to dismiss. BPLC and BCI will file a motion to dismiss any remaining claims asserted by the NYAG in the Amended Complaint. Proceedings in this matter are continuing.

BPLC and BCI have also been named in a class action by an institutional investor client under California law based on allegations similar to those in the Complaint. This California class action has been consolidated with the class action filed in the New York Federal Court described above.

Also, following the filing of the Complaint, BPLC and BCI were named in a shareholder securities class action along with its current and certain of its former CEOs and CFOs on the basis that investors suffered damages when their investments in Barclays American Depository Receipts declined in value as a result of the allegations in the Complaint. BPLC and BCI have filed a motion to dismiss the complaint.

It is possible that additional complaints relating to these or similar matters may be brought in the future against BPLC and/or its affiliates.

Claimed Amounts/Financial Impact

The complaints seek unspecified monetary damages and injunctive relief. It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters in this section or what effect, if any, that these matters might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

FERC

The US Federal Energy Regulatory Commission (FERC) has filed a civil action against the Bank and certain of its former traders in the US District Court in California seeking to collect on an order assessing a \$435m civil penalty and the disgorgement of \$34.9m of profits, plus interest, in connection with allegations that the Bank manipulated the electricity markets in and around California. The Bank and the former traders have filed a motion to dismiss the action for improper venue or, in the alternative, to transfer it to the Southern District of New York ("SDNY"), and a motion to dismiss the complaint for failure to state a claim. The US Attorney's Office in the SDNY has informed the Bank that it is looking into the same conduct at issue in the FERC matter.

Background Information

In October 2012, FERC issued an Order to Show Cause and Notice of Proposed Penalties ("**Order and Notice**") against the Bank and four of its former traders in relation to the Group's power trading in the western US. In the Order and Notice, FERC asserted that the Bank and its former traders violated FERC's Anti-Manipulation Rule by manipulating the electricity markets in and around California from November 2006 to December 2008, and proposed civil penalties and profit disgorgement to be paid by the Bank.

In July 2013, FERC issued an Order Assessing Civil Penalties in which it assessed a \$435m civil penalty against the Bank and ordered the Bank to disgorge an additional \$34.9m of profits plus interest (both of which are consistent with the amounts proposed in the Order and Notice).

In October 2013, FERC filed a civil action against the Bank and its former traders in the US District Court in California seeking to collect the penalty and disgorgement amount. FERC's complaint in the civil action reiterates the allegations previously made by FERC in its October 2012 Order and Notice and its July 2013 Order Assessing Civil Penalties.

In September 2013, the Bank was contacted by the criminal division of the US Attorney's Office in SDNY and advised that such office is looking at the same conduct at issue in the FERC matter.

In December 2013, the Bank and its former traders filed a motion to dismiss the action for improper venue or, in the alternative, to transfer it to the SDNY, and a motion to dismiss the complaint for failure to state a claim. Proceedings on the motion to dismiss are continuing.

Claimed Amounts/Financial Impact

FERC has made claims against the Group totalling \$469.9m, plus interest, for civil penalties and profit disgorgement. This amount does not necessarily reflect the Group's potential financial exposure if a ruling were to be made against it.

Investigations into LIBOR, other Benchmarks, ISDAfix, Foreign Exchange Rates and Precious Metals

Regulators and law enforcement agencies from a number of governments have been conducting investigations relating to the Bank's involvement in manipulating financial benchmarks and Foreign Exchange rates. The Bank, BPLC and BCI have reached settlements with the relevant law enforcement agency or regulator in certain of the investigations, but others, including those set out in more detail below, remain pending.

Background Information

The FCA, the US Commodity Futures Trading Commission ("CFTC"), the SEC, the DOJ Fraud Section ("DOJ-FS") and Antitrust Division ("DOJ-AD"), the European Commission ("Commission"), the SFO, the Monetary Authority of Singapore, the Japan Financial Services Agency, the prosecutors' office in Trani, Italy and various US state attorneys general are amongst various authorities that opened investigations into submissions made by the Bank and other financial institutions to the bodies that set or compile various financial benchmarks, such as LIBOR and EURIBOR and in connection with efforts to manipulate certain benchmark currency exchange rates.

On 27 June 2012, the Bank announced that it had reached settlements with the Financial Services Authority ("FSA") (as predecessor to the FCA), the CFTC and the DOJ-FS in relation to their investigations concerning certain benchmark interest rate submissions, and the Bank agreed to pay total penalties of £290m, which were reflected in operating expenses for 2012. The settlements were made by entry into a Settlement Agreement with the FSA, a Settlement Order with the CFTC ("CFTC LIBOR Order") and a Non-Prosecution Agreement ("NPA") with the DOJ-FS. In addition, the Bank was granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. Summaries of the NPA and the CFTC LIBOR Order are set out below. The full text of the CFTC LIBOR Order and the NPA are publicly available on the websites of the CFTC and the DOJ, respectively. The terms of the Settlement Agreement with the FSA in relation to LIBOR are confidential, but the Final Notice of the FSA is available on the FCA's website.

On 20 May 2015, the Group announced that it had reached settlements with the CFTC, the New York State Department of Financial Services (NYDFS), the DOJ, the Board of Governors of the Federal Reserve System (Federal Reserve) and the FCA (together, the Resolving Authorities) in relation to investigations into certain sales and trading practices in the foreign exchange market, that it had agreed to pay total penalties of approximately \$2.38 billion and that BPLC had agreed to plead guilty to a violation of US anti-trust law. In addition, the Group announced that BPLC, the Bank and BCI had also reached a settlement with the CFTC as part of an industry-wide investigation into the setting of the US Dollar ISDAfix benchmark and that it had agreed to pay a penalty of \$115 million. The full text of the CFTC orders relating to foreign exchange and ISDAfix are publicly available on the CFTC website, the full text of the plea agreement with the DOJ is publicly available on the DOJ website and the full text of the orders of the NYDFS and the Federal Reserve are publicly available on their

respective websites. The final notice of the FCA in relation to foreign exchange is also publicly available on the FCA's website.

CFTC LIBOR Order

In addition to a \$200m civil monetary penalty, the CFTC LIBOR Order requires the Bank to cease and desist from further violations of specified provisions of the US Commodity Exchange Act ("CEA") and take specified steps to ensure the integrity and reliability of its benchmark interest rate submissions, including LIBOR and EURIBOR, and improve related internal controls.

DOJ Non-Prosecution Agreement

As part of the NPA, the Bank agreed to pay a \$160m penalty. In addition, the DOJ agreed not to prosecute the Bank for any crimes (except for criminal tax violations, as to which the DOJ cannot and does not make any agreement) related to the Bank's submissions of benchmark interest rates, including LIBOR and EURIBOR, contingent upon the Bank's satisfaction of specified obligations under the NPA. In particular, under the NPA, the Bank agreed for a period of two years from 26 June 2012, amongst other things, to:

- Commit no US crimes whatsoever;
- Truthfully and completely disclose non-privileged information with respect to the activities of the Bank, its officers and employees, and others concerning all matters about which the DOJ enquires of it, which information can be used for any purpose, except as otherwise limited in the NPA;
- Bring to the DOJ's attention all potentially criminal conduct by the Bank or any of its employees that relates to fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets; and
- Bring to the DOJ's attention all criminal or regulatory investigations, administrative proceedings or civil actions brought by any governmental authority in the US by or against the Bank or its employees that alleges fraud or violations of the laws governing securities and commodities markets.

The Bank also agreed to cooperate with the DOJ and other government authorities in the US in connection with any investigation or prosecution arising out of the conduct described in the NPA, which commitment shall remain in force until all such investigations and prosecutions are concluded. The Bank also continues to cooperate with the other ongoing investigations.

The settlements announced by the Group on 20 May 2015 include a \$60 million penalty imposed by the DOJ as a consequence of certain practices continuing after entry into the NPA; however, the DOJ exercised its discretion not to declare a breach of the NPA.

Investigations by the US State Attorneys General

Following the settlements announced in June 2012, 31 US State Attorneys General commenced their own investigations into LIBOR, EURIBOR and the Tokyo Interbank Offered Rate. The NYAG, on behalf of this coalition of Attorneys General, issued a subpoena in July 2012 to the Bank (and subpoenas to a number of other banks) to produce wide-ranging information and has since issued additional information requests to the Bank for both documents and transactional data. The Bank is responding to these requests on a rolling basis.

Investigation by the SFO

In addition, following the settlements announced in June 2012, the SFO announced in July 2012 that it had decided to investigate the LIBOR matter, in respect of which the Bank has received and continues to respond to requests for information.

Investigations by the European Commission

The Commission has also been conducting investigations into the manipulation of, amongst other things, EURIBOR. On 4 December 2013, the Commission announced that it had reached a settlement with the Group and a number of other banks in relation to anti-competitive conduct concerning EURIBOR. The Group had voluntarily reported the EURIBOR conduct to the Commission and cooperated fully with the Commission's investigation. In recognition of this cooperation, the Group was granted full immunity from the financial penalties that would otherwise have applied.

ISDAfix Investigation

On 20 May 2015, the CFTC entered into a settlement with BPLC, the Bank and BCI in which the Group agreed to pay a fine of \$115 million in connection with the CFTC's industry-wide investigation into the setting of the US Dollar ISDAfix benchmark. Certain other regulatory and enforcement authorities have requested information regarding the setting of, and trading intended to influence, the US Dollar ISDAfix benchmark, and those inquiries have not been resolved by the settlement with the CFTC.

Precious Metals Investigation

The Bank has been providing information to the DOJ in connection with the DOJ's investigation into precious metals and precious metals-based financial instruments.

Foreign Exchange Trading Investigation

In December 2014, the Hong Kong Monetary Authority ("**HKMA**") announced the outcome of its investigation into the Foreign Exchange operations of 10 banks in Hong Kong, including the Bank's Hong Kong branch. In respect of the Bank's Hong Kong branch, the HKMA said that its investigation revealed certain control deficiencies in respect of which it required the branch to take certain remedial steps, but also noted that, in recent years, the branch has made enhancements in line with international trends.

On 20 May 2015, the Resolving Authorities reached settlements with several financial institutions, including BPLC and the Bank, regarding investigations into certain sales and trading practices in the foreign exchange market. In connection with the settlements, the Group agreed to pay penalties totalling \$2.38 billion and BPLC pleaded guilty to a violation of US anti-trust law.

The settlements reached on 20 May 2015, did not encompass ongoing investigations of electronic trading in the foreign exchange market. In addition, certain other authorities continue to investigate sales and trading practices in the foreign exchange market among multiple market participants, including the Bank, in various countries. The Group is continuing to cooperate with the relevant authorities in their investigations.

For a discussion of litigation arising in connection with these investigations see 'LIBOR and other Benchmarks Civil Actions', "Civil Actions in Respect of ISDAfix", "Civil Actions in respect of Foreign Exchange Trading" and "Civil Actions in respect of the Gold Fix" below.

The amount paid by BPLC pursuant to the plea agreement with the DOJ includes a \$60 million penalty imposed by the DOJ as a consequence of certain practices continuing after entry into the NPA; however, the DOJ exercised its discretion not to declare a breach of the NPA.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of certain of the matters in this section, or what effect, if any, that these matters might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period. The fines in connection with the May 2015 settlements with the CFTC and the Resolving Authorities are covered by the Group's existing provisions of £2.05 billion.

LIBOR and other Benchmark Civil Actions

A number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group and other banks in relation to manipulation of LIBOR and/or other benchmark rates. While several of such cases have been dismissed and one has settled subject to final approval from the court, others remain pending and their ultimate impact is unclear.

Background Information

Following the settlements of the investigations referred to above in "Investigations into LIBOR, other Benchmarks, ISDAfix, Foreign Exchange Rates and Precious Metals", a number of individuals and corporates in a range of jurisdictions have threatened or brought civil actions against the Group in relation to LIBOR and/or other benchmarks.

USD LIBOR Cases in MDL Court

The majority of the USD LIBOR cases, which have been filed in various US jurisdictions, have been consolidated for pre-trial purposes before a single judge in the SDNY ("**MDL Court**").

The complaints are substantially similar and allege, amongst other things, that the Bank and the other banks individually and collectively violated provisions of the US Sherman Antitrust Act, the CEA, the US Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act ("**RICO**") and various state laws by manipulating USD LIBOR rates.

The lawsuits seek unspecified damages with the exception of five lawsuits, in which the plaintiffs are seeking a combined total in excess of \$1.25bn in actual damages against all defendants, including the Bank, plus punitive damages. Some of the lawsuits also seek trebling of damages under the US Sherman Antitrust Act and RICO.

The proposed class actions purport to be brought on behalf of (amongst others) plaintiffs that (i) engaged in USD LIBOR-linked over-the-counter transactions ("**OTC Class**"); (ii) purchased USD LIBOR-linked financial instruments on an exchange ("**Exchange-Based Class**"); (iii) purchased USD LIBOR-linked debt securities ("**Debt Securities Class**"); (iv) purchased adjustable-rate mortgages linked to USD LIBOR ("**Homeowner Class**"); or (v) issued loans linked to USD LIBOR ("**Lender Class**").

In August 2012, the MDL Court stayed all newly filed proposed class actions and individual actions (Stayed Actions), so that the MDL Court could address the motions pending in three lead proposed class actions ("**Lead Class Actions**") and three lead individual actions ("**Lead Individual Actions**").

In March 2013, the MDL Court issued a decision dismissing the majority of claims against the Bank and other panel bank defendants in the Lead Class Actions and Lead Individual Actions.

Following the decision, the plaintiffs in the Lead Class Actions sought permission to either file an amended complaint or appeal an aspect of the March 2013 decision. In August 2013 and June 2014, the MDL Court denied the majority of the motions presented in the Lead Class Actions. As a result, the:

- Debt Securities Class has been dismissed entirely;

- The claims of the Exchange-Based Class have been limited to claims under the CEA; and
- The claims of the OTC Class have been limited to claims for unjust enrichment and breach of the implied covenant of good faith and fair dealing.

Subsequent to the MDL Court's March 2013 decision, the plaintiffs in the Lead Individual Actions filed a new action in California state court (since moved to the MDL Court) based on the same allegations as those initially alleged in the proposed class action cases discussed above. The Debt Securities Class attempted to appeal the dismissal of their action to the US Court of Appeals for the Second Circuit (Second Circuit), but the Second Circuit dismissed the appeal as untimely on the grounds that the MDL Court had not reached a decision resolving all of the claims in the consolidated actions. In January 2015, the US Supreme Court reversed the Second Circuit's decision, ruling that the Second Circuit must hear the Debt Securities Class' appeal. The OTC Class and the Exchange-Based Class have received permission to join this appeal. Certain other proposed class actions that had previously been stayed by the MDL Court have also received permission to join the appeal as to the dismissal of their antitrust claims.

In December 2014, the MDL Court granted preliminary approval for the settlement of the remaining Exchange-Based Class claims for \$19.98m and requested that the plaintiffs present a plan for allocation of the settlement proceeds.

Additionally, the MDL Court has begun to address the claims in the Stayed Actions, many of which, including state law fraud and tortious interference claims, were not asserted in the Lead Class Actions. As a result, in October 2014, the direct action plaintiffs (those who have opted out of the class actions) filed their amended complaints and in November 2014, the defendants filed their motions to dismiss. In November 2014, the plaintiffs in the Lender Class and Homeowner Class actions filed their amended complaints. In January 2015, the defendants filed their motions to dismiss.

Until there are further decisions, the ultimate impact of the MDL Court's decisions will be unclear, although it is possible that the decisions will be interpreted by courts to affect other litigation, including the actions described below, some of which concern different benchmark interest rates.

Additional USD LIBOR Case in the SDNY

An additional individual action was commenced in February 2013 in the SDNY against the Bank and other panel bank defendants. The plaintiff alleged that the panel bank defendants conspired to increase USD LIBOR, which caused the value of bonds pledged as collateral for a loan to decrease, ultimately resulting in the sale of the bonds at a low point in the market. This action is not assigned to the MDL Court; it is proceeding on a different schedule before a different judge in the SDNY. The panel bank defendants have moved to dismiss the action.

Securities Fraud Case in the SDNY

BPLC, the Bank and BCI have also been named as defendants along with four former officers and directors of the Bank in a proposed securities class action pending in the SDNY in connection with the Bank's role as a contributor panel bank to LIBOR. The complaint asserted claims under the US Securities Exchange Act of 1934, principally alleging that the Bank's Annual Reports for the years 2006 to 2011 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Bank's compliance with its operational risk management processes and certain laws and regulations. The complaint also alleged that the Bank's daily USD LIBOR submissions constituted false statements in violation of US securities law. The complaint was brought on behalf of a proposed class consisting of all persons or entities that purchased BPLC-sponsored American Depositary Receipts on a US securities exchange between 10 July 2007 and 27 June 2012. In May 2013, the district court granted the Bank's motion to dismiss the complaint in its entirety. The plaintiffs appealed, and, in April 2014, the Second Circuit issued an order upholding the dismissal of certain of the plaintiffs' claims, but reversing the dismissal of the plaintiffs' claims that the Bank's daily USD LIBOR submissions

constituted false statements in violation of US securities law. The action has been remanded back to the district court for further proceedings, and discovery is expected to be substantially complete by the end of 2015.

Complaint in the US District Court for the Central District of California

In July 2012, a purported class action complaint in the US District Court for the Central District of California was amended to include allegations related to USD LIBOR and name the Bank as a defendant. The amended complaint was filed on behalf of a purported class that includes holders of adjustable rate mortgages linked to USD LIBOR. In January 2015, the court granted the Bank's motion for summary judgement and dismissed all of the remaining claims against the Bank. The plaintiff has appealed the court's decision to the US Court of Appeals for the Ninth Circuit, and the appeal is expected to be fully briefed by the end of summer 2015.

Japanese Yen LIBOR Case in SDNY

An additional class action was commenced in April 2012 in the SDNY against the Bank and other Japanese Yen LIBOR panel banks by a plaintiff involved in exchange-traded derivatives. The complaint also names members of the Japanese Bankers Association's Euroyen Tokyo Interbank Offered Rate (Euroyen TIBOR) panel, of which the Bank is not a member. The complaint alleges, amongst other things, manipulation of the Euroyen TIBOR and Yen LIBOR rates and breaches of the CEA and US Sherman Antitrust Act between 2006 and 2010. The defendants filed a motion to dismiss and, in March 2014, the Court issued a decision granting in part and denying in part that motion. Specifically, the court dismissed the plaintiff's antitrust claims in full, but sustained the plaintiff's CEA claims. The defendants' motion for reconsideration of the decision concerning the CEA claims was denied by the Court in October 2014. The plaintiff has moved for leave to file a third amended complaint adding additional claims, including a RICO claim.

EURIBOR Cases

In February 2013, a Euribor-related class action was filed against BPLC, the Bank, BCI and other Euribor panel banks. The plaintiffs assert antitrust, CEA, RICO, and unjust enrichment claims. In particular, the Bank is alleged to have conspired with other EURIBOR panel banks to manipulate Euribor. The lawsuit is brought on behalf of purchasers and sellers of NYSE LIFFE EURIBOR futures contracts, purchasers of Euro currency-related futures contracts and purchasers of other derivative contracts (such as interest rate swaps and forward rate agreements that are linked to EURIBOR) during the period 1 June 2005 through 31 March 2011.

In addition, the Bank has been granted conditional leniency from the DOJ-AD in connection with potential US antitrust law violations with respect to financial instruments that reference EURIBOR. As a result of that grant of conditional leniency, the Bank is eligible for (i) a limit on liability to actual rather than treble damages if damages were to be awarded in any civil antitrust action under US antitrust law based on conduct covered by the conditional leniency and (ii) relief from potential joint-and-several liability in connection with such civil antitrust action, subject to the Bank satisfying the DOJ-AD and the court presiding over the civil litigation of fulfilment of its cooperation obligations.

Non-US Benchmarks Cases

In addition to US actions, legal proceedings have been brought or threatened against the Group in connection with alleged manipulation of LIBOR and EURIBOR in a number of jurisdictions. The number of such proceedings in non US jurisdictions, the benchmarks to which they relate, and the jurisdictions in which they may be brought have increased over time.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Civil Actions in respect of ISDAfix

Since September 2014, a number of ISDAfix related civil actions have been filed in the SDNY on behalf of a proposed class of plaintiffs, alleging that the Bank, a number of other banks and one broker, violated the US Sherman Antitrust Act and several state laws by engaging in a conspiracy to manipulate the USD ISDAfix. A consolidated amended complaint was filed in mid-February 2015. Pursuant to a schedule issued by the court, the defendants, including the Bank, will move to dismiss the consolidated amended complaint.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Civil Actions in respect of Foreign Exchange Trading

Since November 2013, a number of civil actions have been filed in the SDNY on behalf of proposed classes of plaintiffs alleging manipulation of Foreign Exchange markets under the US Sherman Antitrust Act and New York state law and naming several international banks as defendants, including the Bank.

The SDNY, before whom all the cases are pending, has combined all actions alleging a class of US persons in a single consolidated action. The two actions alleging classes of non-US persons were dismissed on 28 January 2015.

Recent Developments

Defendants' motion to dismiss the consolidated action was denied on 28 January 2015.

Claimed Amounts/Financial Impact

The financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period is currently uncertain.

Civil Actions in respect of the Gold Fix

Since March 2014, a number of civil complaints have been filed in US federal courts, each on behalf of a proposed class of plaintiffs, alleging that entities of the Group and other members of The London Gold Market Fixing Ltd. manipulated the prices of gold and gold derivative contracts in violation of the CEA, the US Sherman Antitrust Act, and state antitrust and consumer protection laws. All of the complaints have been transferred to the SDNY and consolidated for pretrial purposes.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the potential exposure of the actions described or what effect, if any, that they might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

US Residential and Commercial Mortgage-related Activity and Litigation

The Group's activities within the US residential mortgage sector during the period from 2005 through 2008 included:

- Sponsoring and underwriting of approximately \$39bn of private-label securitisations;
- Economic underwriting exposure of approximately \$34bn for other private-label securitisations;
- Sales of approximately \$0.2bn of loans to government sponsored enterprises (GSEs);
- Sales of approximately \$3bn of loans to others; and
- Sales of approximately \$19.4bn of loans (net of approximately \$500m of loans sold during this period and subsequently repurchased) that were originated and sold to third parties by mortgage originator affiliates of an entity that the Group acquired in 2007 (Acquired Subsidiary).

Throughout this time period affiliates of the Group engaged in secondary market trading of US residential mortgaged-backed securities (RMBS) and US commercial mortgage backed securities (CMBS), and such trading activity continues today.

In connection with its loan sales and certain private-label securitisations the Group provided certain loan level representations and warranties (R&Ws), which if breached may require the Group to repurchase the related loans. On 31 December 2014, the Group had unresolved repurchase requests relating to loans with a principal balance of approximately \$2.6bn at the time they were sold, and civil actions have been commenced by various parties alleging that the Group must repurchase a substantial number of such loans. In addition, the Group is party to a number of lawsuits filed by purchasers of RMBS asserting statutory and/or common law claims. The current outstanding face amount of RMBS related to these pending claims against the Group as of 31 December 2014 was approximately \$0.9bn.

Regulatory and governmental authorities have initiated wide-ranging investigations into market practices involving mortgage-backed securities, and the Group is co-operating with several of those investigations.

RMBS Repurchase Requests

Background

The Group was the sole provider of various loan-level R&Ws with respect to:

- Approximately \$5bn of Group sponsored securitisations;
- Approximately \$0.2bn of sales of loans to GSEs; and
- Approximately \$3bn of loans sold to others.

In addition, the Acquired Subsidiary provided R&Ws on all of the \$19.4bn of loans it sold to third parties.

R&Ws on the remaining Group sponsored securitisations were primarily provided by third party originators directly to the securitisation trusts with a Group subsidiary, such as the depositor for the securitisation, providing more limited R&Ws. There are no stated expiration provisions applicable to most R&Ws made by the Group, the Acquired Subsidiary or these third parties.

Under certain circumstances, the Group and/or the Acquired Subsidiary may be required to repurchase the related loans or make other payments related to such loans if the R&Ws are breached.

The unresolved repurchase requests received on or before 31 December 2014 associated with all R&Ws made by the Group or the Acquired Subsidiary on loans sold to GSEs and others and private-

label activities had an original unpaid principal balance of approximately \$2.6bn at the time of such sale.

A substantial number (approximately \$2.2bn) of the unresolved repurchase requests discussed above relate to civil actions that have been commenced by the trustees for certain RMBS securitisations in which the trustees allege that the Group and/or the Acquired Subsidiary must repurchase loans that violated the operative R&Ws. Such trustees and other parties making repurchase requests have also alleged that the operative R&Ws may have been violated with respect to a greater (but unspecified) amount of loans than the amount of loans previously stated in specific repurchase requests made by such trustees. All of the litigation involving repurchase requests remain at early stages.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

RMBS Securities Claims

Background

As a result of some of the RMBS activities described above, the Group is party to a number of lawsuits filed by purchasers of RMBS sponsored and/or underwritten by the Group between 2005 and 2008. As a general matter, these lawsuits allege, among other things, that the RMBS offering materials allegedly relied on by such purchasers contained materially false and misleading statements and/or omissions and generally demand rescission and recovery of the consideration paid for the RMBS and recovery of monetary losses arising out of their ownership.

The original face amount of RMBS related to the pending civil actions against the Group total approximately \$2.4bn, of which approximately \$0.9bn was outstanding as at 31 December 2014.

Cumulative realised losses reported on these RMBS as at 31 December 2014 were approximately \$0.3bn.

Claimed Amounts/Financial Impact

If the Group were to lose the pending actions the Group believes it could incur a loss of up to the outstanding amount of the RMBS at the time of judgement (taking into account further principal payments after 31 December 2014), plus any cumulative losses on the RMBS at such time and any interest, fees and costs, less the market value of the RMBS at such time and less any provisions taken to date.

Although the purchasers in these securities actions have generally not identified a specific amount of alleged damages, the Group has estimated the total market value of these RMBS as at 31 December 2014 to be approximately \$0.6bn. The Group may be entitled to indemnification for a portion of such losses.

Other Mortgage-related Investigations

In addition to the RMBS Repurchase Requests and RMBS Securities Claims, numerous regulatory and governmental authorities, amongst them the DOJ, SEC, Special Inspector General for the US Troubled Asset Relief Program and US Attorney's Office for the District of Connecticut have been investigating various aspects of the mortgage-related business, including issuance and underwriting practices in primary offerings of RMBS and trading practices in the secondary market for both RMBS and CMBS. The Group is co-operating with these investigations.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Lehman Brothers

Since September 2009, the Group has been engaged in litigation with various entities that have sought to challenge certain aspects of the transaction pursuant to which BCI and other companies in the Group acquired most of the assets of Lehman Brothers Inc. (LBI) in September 2008, as well as the court order (Order) approving the sale (Sale). The Order was upheld by the courts and is no longer being challenged. On 5 August 2014, the Second Circuit affirmed the SDNY's rulings in favour of the Group on certain claims with respect to its rights over assets it claims from the Sale.

Background Information

In September 2009, motions were filed in the United States Bankruptcy Court for the SDNY (Bankruptcy Court) by Lehman Brothers Holdings Inc. (LBHI), the SIPA Trustee for Lehman Brothers Inc. (Trustee) and the Official Committee of Unsecured Creditors of Lehman Brothers Holdings Inc. (Committee). All three motions challenged certain aspects of the Sale, as well as the Order. The claimants sought an order voiding the transfer of certain assets to BCI, requiring BCI to return to the LBI estate any excess value BCI allegedly received, and declaring that BCI is not entitled to certain assets that it claims pursuant to the Sale documents and the Order (Rule 60 Claims).

In January 2010, BCI filed its response to the motions and also filed a motion seeking delivery of certain assets that LBHI and LBI had failed to deliver as required by the Sale documents and the Order (together with the Trustee's competing claims to those assets, Contract Claims).

In 2011, the Bankruptcy Court rejected the Rule 60 Claims and decided some of the Contract Claims in the Trustee's favour and some in favour of the Group. The Group and the Trustee each appealed the Bankruptcy Court's adverse rulings on the Contract Claims to the SDNY. LBHI and the Committee did not appeal the Bankruptcy Court's ruling on the Rule 60 Claims.

The SDNY issued an opinion in June 2012, reversing one of the Bankruptcy Court's rulings on the Contract Claims that had been adverse to the Group and affirming the Bankruptcy Court's other rulings on the Contract Claims. In July 2012, the SDNY issued an agreed judgement implementing the rulings in the opinion (Judgement). Under the Judgement, the Group is entitled to receive:

- \$1.1bn (£0.7bn) from the Trustee in respect of "clearance box" assets (Clearance Box Assets); and
- Property held at various institutions in respect of the exchange traded derivatives accounts transferred to BCI in the Sale (ETD Margin).

Recent Developments

The Trustee appealed the SDNY's adverse rulings to the Second Circuit. On 5 August 2014, the Second Circuit issued an opinion affirming the rulings of the SDNY that the Group is entitled to receive the Clearance Box Assets and the ETD Margin.

On 1 October 2014, the Trustee filed a motion with the SDNY to confirm the scope of the SDNY's judgement regarding the ETD Margin the Group is entitled to receive. With that motion, the Trustee is challenging the Bank's entitlement to approximately \$1.1bn of assets that the Trustee asserts do not constitute ETD Margin.

On 15 December 2014, the Trustee requested that the US Supreme Court review the rulings of the SDNY and the Second Circuit regarding the ETD margin.

Claimed Amounts/Financial Impact

Approximately \$1.7bn (£1.1bn) of the assets to which the Group is entitled as part of the Sale had not been received by 31 December 2014, approximately \$0.8bn (£0.5bn) of which has been recognised as a financial asset on the balance sheet as at 31 December 2014. The unrecognised amount, approximately \$0.9bn (£0.6bn) as of 31 December 2014, effectively represents a provision against the uncertainty inherent in the litigation and potential post-appeal proceedings and issues relating to the recovery of certain assets held by an institution outside the US. The financial asset reflects an increase of \$0.7bn (£0.5bn) recognised in profit or loss as at 30 September 2014 as a result of greater certainty regarding the recoverability of the Clearance Box Assets and the ETD Margin from the Trustee, as well as decreases resulting from a payment of \$1.1bn (£0.7bn) made by the Trustee to the Group on 8 October 2014, fully discharging the Trustee's obligations in respect of the Clearance Box Assets and from a payment of approximately \$1.5bn (£1bn) made by the Trustee to the Group on 10 December 2014 in respect of a portion of the ETD Margin.

In this context, the Group is satisfied with the valuation of the asset recognised on its balance sheet and the resulting level of effective provision.

American Depositary Shares

BPLC, the Bank and various current and former members of BPLC's Board of Directors have been named as defendants in five proposed securities class actions consolidated in the SDNY, alleging misstatements and omissions in registration statements for certain American Depositary Shares offered by the Bank.

Background Information

The consolidated amended complaint, filed in February 2010, asserted claims under the Securities Act of 1933, alleging that registration statements relating to American Depositary Shares representing preferred stock, series 2, 3, 4 and 5 (Preferred Stock ADS) offered by the Bank at various times between 2006 and 2008 contained misstatements and omissions concerning (amongst other things) the Bank's portfolio of mortgage-related (including US subprime-related) securities, the Bank's exposure to mortgage and credit market risk, and the Bank's financial condition. These complaints did not specifically identify what alleged damages these plaintiffs sought to recover in connection with their claims.

Recent Developments

The claims concerning the series 2, 3 and 4 offerings have been dismissed on the basis that they were time barred. Although the SDNY Court also dismissed the claims concerning the series 5 offering, the Second Circuit reversed the dismissal and ruled that the plaintiffs should have been permitted to file a second amended complaint in relation to the series 5 offering claims. This series 5 offering had an original face amount of approximately \$2.5 billion.

In June 2014, the SDNY denied defendants' motion to dismiss with respect to the claims in the amended complaint concerning the series 5 offering.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

BDC Finance L.L.C.

BDC Finance L.L.C. (BDC) filed a complaint against the Bank in the NY Supreme Court alleging breach of a portfolio of total return swaps governed by an ISDA Master Agreement (collectively, the

Agreement). A ruling was made against the Bank, but the New York State Court of Appeals effectively reversed that ruling. Parties related to BDC have also sued the Bank and BCI in Connecticut State Court in connection with the Bank's conduct relating to the Agreement.

Background Information

In October 2008, BDC filed a complaint in the NY Supreme Court alleging that the Bank breached the Agreement when it failed to transfer approximately \$40m of alleged excess collateral in response to BDC's October 2008 demand (Demand).

BDC asserts that under the Agreement the Bank was not entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral and that even if the Agreement entitled the Bank to dispute the Demand before making the transfer, the Bank failed to dispute the Demand.

BDC demands damages totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and prejudgement interest.

In August 2012, the NY Supreme Court granted partial summary judgement for the Bank, ruling that the Bank was entitled to dispute the Demand before transferring the alleged excess collateral, but determining that a trial was required to determine whether the Bank actually did so. The parties cross-appealed to the Appellate Division of the NY Supreme Court (NY Appellate Division).

In September 2011, BDC's investment advisor, BDCM Fund Adviser, L.L.C. and its parent company, Black Diamond Capital Holdings, L.L.C. also sued the Bank and BCI in Connecticut State Court for unspecified damages allegedly resulting from the Bank's conduct relating to the Agreement, asserting claims for violation of the Connecticut Unfair Trade Practices Act and tortious interference with business and prospective business relations. The parties have agreed to a stay of that case.

In October 2013, the NY Appellate Division reversed the NY Supreme Court's grant of partial summary judgement in favour of the Bank, and instead granted BDC's motion for partial summary judgement, holding that the Bank breached the Agreement. The NY Appellate Division did not rule on the amount of BDC's damages, which has not yet been determined by the NY Supreme Court.

Recent Developments

In January 2014 the NY Appellate Division granted the Bank leave to appeal its October 2013 decision to the NY Court of Appeals and the appeal is pending. The New York Court of Appeals heard oral argument on 6 January 2015 and on 19 February 2015 modified the NY Appellate Division's grant of partial summary judgement to BDC, holding that summary judgement in either party's favour cannot be granted because a material issue of fact remains as to whether the Bank breached the Agreement. The New York Court of Appeals ordered that the matter be referred back to the NY Supreme Court for further proceedings.

Claimed Amounts/Financial Impact

BDC has made claims against the Group totalling \$298m plus attorneys' fees, expenses, and prejudgement interest. This amount does not necessarily reflect the Group's potential financial exposure if a ruling were to be made against it.

Civil Actions in respect of the US Anti-Terrorism Act

In November 2014, a civil complaint was filed in the US Federal Court in the Eastern District of New York by a group of approximately 200 plaintiffs, alleging that the Group and a number of other banks engaged in a conspiracy and violated the US Anti-Terrorism Act ("ATA") by facilitating US dollar denominated transactions for the Government of Iran and various Iranian banks, which in turn funded Hezbollah attacks that injured the plaintiffs' family members. Plaintiffs seek to recover for pain, suffering and mental anguish pursuant to the provisions of the ATA, which allows for the tripling of any proven damages.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters in this section or what effect, if any, that these matters might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

Credit Default Swap ("CDS") Antitrust Investigations

The Commission and the DOJ-AD commenced investigations in the CDS market, in 2011 and 2009, respectively. In July 2013 the Commission addressed a Statement of Objections to the Bank, 12 other banks, Markit Ltd. and ISDA. The case relates to concerns that certain banks took collective action to delay and prevent the emergence of exchange traded credit derivative products.

If the Commission does reach a decision in this matter it has indicated that it intends to impose sanctions. The Commission's sanctions can include fines. The DOJ-AD's investigation is a civil investigation and relates to similar issues. BPLC is also contesting a proposed, consolidated class action alleging similar issues that has been filed in the US. Disclosure in the case is ongoing.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the actions described on the Group or what effect, if any, that they might have upon the Group's operating results, cash flows or financial position in any particular period.

Interchange Investigations

Investigations of Visa and MasterCard credit and debit interchange rates by competition authorities in Europe remain open.

The Bank receives interchange fees, as a card issuer, from providers of card acquiring services to merchants. The key risks arising from the investigations comprise the potential for fines imposed by competition authorities, litigation and the implementation of new regulations that impact interchange fees.

Claimed Amounts/Financial Impact

It is not currently practicable to provide an estimate of the financial impact of the matters in this section or what effect, if any, that these matters might have upon operating results, cash flows or the Group's financial position in any particular period.

Interest Rate Hedging Products Redress

See Note 27 (Provisions) to the financial statements of BPLC as contained in the Joint Annual Report for a description of the FSA's review and redress exercise in respect of interest rate hedging products and the provisions recognised by the Group in connection with it.

General

The Group is engaged in various other legal, competition and regulatory matters both in the UK and a number of overseas jurisdictions. It is subject to legal proceedings by and against the Group which arise in the ordinary course of business from time to time, including (but not limited to) disputes in relation to contracts, securities, debt collection, consumer credit, fraud, trusts, client assets, competition, data protection, money laundering, employment, environmental and other statutory and common law issues.

The Group is also subject to enquiries and examinations, requests for information, audits, investigations and legal and other proceedings by regulators, governmental and other public bodies in connection with (but not limited to) consumer protection measures, compliance with legislation and

regulation, wholesale trading activity and other areas of banking and business activities in which the Group is or has been engaged.

At the present time, the Group does not expect the ultimate resolution of any of these other matters to have a material adverse effect on its financial position. However, in light of the uncertainties involved in such matters and the matters specifically described in this section, there can be no assurance that the outcome of a particular matter or matters will not be material to the Group's results of operations or cash flow for a particular period, depending on, amongst other things, the amount of the loss resulting from the matter(s) and the amount of income otherwise reported for the reporting period.

Directors

The Directors of the Bank, each of whose business address is 1 Churchill Place, London E14 5HP, United Kingdom, their functions in relation to the Group and their principal outside activities (if any) of significance to the Group are as follows:

Name	Function(s) within the Group	Principal outside activities
John McFarlane ²	Chairman	Chairman, FirstGroup plc; Director, Westfield Group; Director, Old Oak Holdings Ltd
Antony Jenkins ³	Group Chief Executive	Director, The Institute of International Finance; Member, International Advisory Panel of the Monetary Authority of Singapore; Chairman, Business in the Community; Director, Catalyst
Tushar Morzaria	Group Finance Director	
Tim Breedon CBE	Non-Executive Director	Adviser, Blackstone Group L.P; Chairman, Apax Global Alpha
Crawford Gillies	Non-Executive Director	Non-Executive Director Standard Life plc; Non-Executive Director MITIE Group PLC; Chairman, Control Risks Group Limited; Chairman, Scottish Enterprise
Reuben Jeffery III	Non-Executive Director	Chief Executive Officer, President and Director, Rockefeller & Co., Inc. and Rockefeller Financial Services Inc.; Member International Advisory Council of the China Securities Regulatory Commission; Member, Advisory

² John McFarlane was appointed as a non-executive Director of the Bank and Barclays PLC with effect from 1 January 2015 and succeeded Sir David Walker as Chairman of the Bank and Barclays PLC with effect from the conclusion of the Barclays PLC AGM on 23 April 2015. John McFarlane is currently Chairman of FirstGroup plc and he will be stepping down from this position at the conclusion of the FirstGroup plc AGM in July 2015. Mr McFarlane will remain a non-executive Director of Westfield Group and Old Oak Holdings Ltd. Please also see the note below regarding Antony Jenkins.

³ On 8 July 2015, Barclays PLC and the Bank announced the departure of Antony Jenkins as Chief Executive Officer and the appointment of John McFarlane as Executive Chairman pending the appointment of a new Chief Executive. Subject to regulatory approval the change is expected to come into effect on 17 July 2015.

Name	Function(s) within the Group	Principal outside activities
		Board of Towerbrook Capital Partners LP; Director, Financial Services Volunteer Corps; International Advisory Committee, J. Rothschild Capital management
Dambisa Moyo	Non-Executive Director	Non-Executive Director, SABMiller PLC; Non-Executive Director, Barrick Gold Corporation
Sir Michael Rake	Deputy Chairman and Senior Independent Director	Chairman, BT Group PLC; Director, McGraw-Hill Financial Inc.; President, Confederation of British Industry
Diane de Saint Victor	Non-Executive Director	General Counsel, Company Secretary and a member of the Group Executive Committee of ABB Limited; Member, Advisory Board of the World Economic Forum's Davos Open Forum
Frits van Paasschen	Non-Executive Director	
Mike Ashley	Non-Executive Director	Member, HM Treasury Audit Committee; Member, Institute of Chartered Accountants in England & Wales' Ethics Standards Committee; Vice-Chair, European Financial Reporting Advisory Group's Technical Expert Group; Chairman, Government Internal Audit Agency
Wendy Lucas-Bull	Non-Executive Director; Chairman of Barclays Africa Group Limited	Director, Afrika Tikkun NPC; Director, Peotona Group Holdings (Pty) Limited
Stephen Thieke	Non-Executive Director	
Diane Schueneman	Non-Executive Director	Non-Executive Director, ICAP Plc

Barclays Africa Group Limited (BAGL) is majority-owned by the Group and a minority of the voting capital is held by non-controlling third party interests. As such, procedures are in place to manage any potential conflicts of interest arising from Wendy Lucas-Bull's duties as a Non-Executive Director of the Bank and her duties as Chairman of BAGL. Except as stated above in respect of Wendy Lucas-Bull, no potential conflicts of interest exist between any duties to the Bank of the Directors listed above and their private interests or other duties.

Management and Supervisory Bodies – Conflict of Interests

As at the date of this Prospectus, the above-mentioned members of the Supervisory Board and of the Board of Management do not have potential conflicts of interests between any duties to DAG and their private interests or their other duties.

Employees

As at 31 December 2014, the total number of persons employed by the Group (full time equivalents) was approximately 132,300 (31 December 2013: 139,200).

Auditors

The annual consolidated and unconsolidated financial statements of the Issuer for the two years ended 31 December 2013 and 31 December 2014 have been audited without qualification by PricewaterhouseCoopers of Southwark Towers, 32 London Bridge Street, London SE1 9SY, chartered accountants and registered auditors (authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for designated investment business). PricewaterhouseCoopers in the United Kingdom is not a member of any professional body. However, PricewaterhouseCoopers are registered with the Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) and the Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

DESCRIPTION OF THE SECURITIES

The information set out below provides an overview of material terms of the types of Securities which may be issued under this Programme. Capitalised terms are explained in further detail in Section D of the Conditions.

The Final Terms and characteristics of the Securities will only be determined when the Securities are publicly offered and/or issued. This Description of the Securities should be read in conjunction with the relevant Final Terms. The Final Terms will be published upon each public offer and/or issue of Securities in accordance with Section 14 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*).

The Conditions comprise the "Payoff Conditions" (see Section A – Conditions relating to interest and redemption payments ("**Payoff Conditions**") of the Conditions), the "Equity Linked Conditions" (see Section B – Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("**Equity Linked Conditions**") of the Conditions), the "Additional Conditions" (see Section C – All other aspects of the Securities ("**Additional Conditions**") of the Conditions) and the "Definitions" (see Section D – Definitions that will apply to the Securities ("**Definitions**") of the Conditions). The Conditions contain a variety of possible options for a provision. The Final Terms provide the missing information and specify which of the possibilities provided by the Conditions shall apply with respect to the specific issue of Securities. The Conditions are then to be read as if they contained the appropriately completed and specified provisions.

General and Overview

Securities issued under this Programme will be Notes or Certificates. If issued under German law, Notes as well as Certificates will be issued as German law bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the meaning of section 793 paragraph 1 German Civil Code. Swiss law Securities will be issued as bearer bonds (*Inhaberschuldverschreibungen*) or uncertificated Swiss law book entry securities which are issued as Intermediated Securities (*Schweizerische Wertrechte in Form von Bucheffekten*).

A typical feature of Notes and Certificates is, that they generally represent debt claims and not equity rights. They do not securitize (such as shares) membership rights (voting rights, right to attend the Annual General Meeting) of a company.

The holder of a Note or a Certificate is entitled to repayment and to payment of interest (if applicable) at the agreed interest rate. The Securities have a fixed term maturity and, if specified in the Final Terms, can be redeemed earlier at the option of the Issuer.

It is prevailing market practice that Notes are issued in a certain nominal amount and quoted in a percentage of the relevant nominal amount whereas Certificates are issued in units and quoted in the relevant currency.

The following are the main features of the Securities:

Interest: The amount of interest payable on the Securities (i) may be fixed, or (ii) may depend on a fixed rate of interest, a floating rate of interest or the value of one or more assets to which the Securities are linked (the "**Underlying Asset(s)**"). In some cases the interest amount could be zero.

Final Redemption: If the Securities have not redeemed early they will generally redeem on the Scheduled Redemption Date. The investor will receive either a cash payment or, in the case of share-linked Securities, the Underlying Asset (or in the case of more than one Underlying Asset, the Worst Performing Underlying Asset). Both will be determined by the performance of the Underlying Asset(s) and on the Final Valuation Date.

Underlying Assets are for example: common share(s), an equity index or equity indices, ADR(s), GDR(s), ETF(s) or profit participation certificate(s) (*Genussschein(e)*).

Governing Law

The Issuer may issue (i) bearer notes (*Inhaberschuldverschreibungen*) in the form of Certificates or Notes subject to German law or Swiss law as well as (ii) uncertificated securities which are issued as Intermediated Securities (*Wertrechte in Form von Bucheffekten*) subject to Swiss law.

Form, Custody and Transfer

Securities issued as bearer notes will be issued in global form and in the denominations specified in the Final Terms. Uncertificated securities issued as Intermediated Securities (*Wertrechte, begeben in Form von Bucheffekten*) will be issued in dematerialised form according to article 973c of the Swiss Federal Code of Obligations. Uncertificated securities have the same function as physical securities.

U.S. Tax Law Characteristics

Securities in bearer form will be issued in accordance with the TEFRA D Rules, unless the relevant Final Terms provide that: (i) such Securities will be issued in accordance with the TEFRA C Rules; (ii) such Securities will be issued in circumstances in which the Securities will not constitute "registration required obligations" for U.S. federal income tax purposes (which circumstances will be referred to in the relevant Final Terms as a transaction to which TEFRA is "not applicable"). Bearer Securities of a particular tranche or series issued in accordance with TEFRA D will initially be represented by a Temporary Global Security. On or after the date which is 40 days after the date on which such Temporary Global Security is issued and upon certification as to non-U.S. beneficial ownership thereof or otherwise as required by U.S. Treasury Regulations, interests in a Temporary Global Security will be exchangeable for interests in a Permanent Global Security in accordance with the terms of such Temporary Global Security.

Bearer Securities of any particular tranche or series issued in accordance with TEFRA C or to which neither the TEFRA C Rules nor the TEFRA D Rules apply will be represented by a Permanent Global Security.

Clearing

The relevant Temporary Global Security or Permanent Global Security relating to the Securities will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Federal Republic of Germany) or a depositary common to Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg), and Euroclear Bank SA/NV (1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium) or SIX SIS Ltd (Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland) or any other clearing system, as specified in the Final Terms.

The Securities may be transferred in accordance with rules of the relevant clearing system.

Currency

Subject to compliance with all applicable laws, regulation and directories, Securities under the Base Prospectus and the Programme may be issued in any currency as may be determined in the Final Terms.

Type and Class

Under the Programme, the Issuer will issue different Series of Securities. Each Series may be subdivided into different tranches. The Conditions of any one tranche are identical in every respect, whereas the tranches of a Series may have different issue dates, interest commencement dates and/or issue prices.

The ISIN or any other security identification code will be specified in the Final Terms.

Status and Ranking

The Securities are direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer.

In respect of the Securities which are subject to Swiss law each Holder of the Securities agrees to be bound by and consents to the exercise of any U.K. Bail-In Power by the Relevant U.K. Resolution Authority that may result in the cancellation of all, or a portion, of the principal amount of, or interest on, the Securities and/or the conversion of all, or a portion of, the principal amount of, or interest on, the Securities into shares or other securities or other obligations of the Issuer or another person.

Functionality of the Securities

The following section describes the functionality of the payoff profiles (interest and redemption profiles) of the individual Securities.

This description is only a general description of the individual payoff profiles. Investors should not make any investment decision solely on the basis of this description but only after consideration of the information contained in the entire Base Prospectus as well as any supplements (if any) and the respective Final Terms.

The detailed provisions in relation to interest and redemption payments are contained in Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*).

In the Final Terms one interest profile will be combined with one redemption profile for redemption of the Securities at the scheduled maturity.

The following combinations are possible (for Securities issued in the form of Notes and Securities issued in the form of Certificates):

Single Underlying Asset Linked Securities:

Interest profile		Redemption profile		Interest profile		Redemption profile	
				Determination			
Fixed Amount		Vanilla – Single Asset		Floating	Rate	European	Barrier–
				Determination			
Fixed Amount		European Barrier– Single Asset		Floating	Rate	American	Barrier–
				Determination			
Fixed Amount		American Barrier– Single Asset		Conditional	Interest	Vanilla –	Single Asset
				– Single Asset			
Fixed Rate		Vanilla – Single Asset		Conditional	Interest	European	Barrier–
				– Single Asset			
Fixed Rate		European Barrier– Single Asset		Conditional	Interest	American	Barrier–
				– Single Asset			
Fixed Rate		American Barrier– Single Asset		Conditional	Interest	Vanilla –	Single Asset
				– Single Asset			
Floating	Rate –	Vanilla – Single Asset		Conditional	Interest	Vanilla –	Single Asset
Interest	Rate			with Memory – Single Asset			

Interest profile	Redemption profile	Interest profile	Redemption profile
Conditional Interest with Memory – Single Asset	European Barrier – Single Asset	with Memory – Worst of	Worst of
Conditional Interest with Memory – Single Asset	American Barrier – Single Asset		

Worst of Underlying Asset Linked Securities

Interest profile	Redemption profile
Fixed Amount	Vanilla –Worst of
Fixed Amount	European Barrier – Worst of
Fixed Amount	American Barrier – Worst of
Fixed Rate	Vanilla –Worst of
Fixed Rate	European Barrier – Worst of
Fixed Rate	American Barrier – Worst of
Floating Rate Determination	Vanilla –Worst of
Floating Rate Determination	European Barrier – Worst of
Floating Rate Determination	American Barrier – Worst of
Conditional Interest – Worst of	Vanilla –Worst of
Conditional Interest – Worst of	European Barrier – Worst of
Conditional Interest – Worst of	American Barrier – Worst of
Conditional Interest with Memory – Worst of	Vanilla –Worst of
Conditional Interest with Memory – Worst of	European Barrier – Worst of
Conditional Interest	American Barrier –

In addition the redemption profiles regarding early redemption (issuer call and nominal call) may apply. The Final Terms specify the combination chosen by the Issuer. Investors should therefore read the description of the interest profile specified in the Final Terms as well as the description of the redemption profile specified in the Final Terms.

In addition to the Payoff Conditions, Section B of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to the index or share to which the Securities are linked ("Equity Linked Conditions")*) contains certain rights of the Issuer in relation to adjustment measures and Disruption Events. In addition, the Payoff Conditions contain a provision according to which the Issuer may terminate the Securities early instead of making an adjustment (Payoff Condition 2.3). The Issuer may at its option, redeem the Securities early if the Issuer determines that its obligations under the Securities have become or are likely to become unlawful or a physical impracticability, in whole or in part, due to certain conditions (Payoff Condition 2.4).

Interest profiles

The interest amount payable under the Securities (if any) will depend on the type of interest applicable pursuant to the respective Final Terms, being one of the following:

1. *Fixed Amount*
2. *Fixed Rate*
3. *Floating Rate Determination*
4. *Conditional Interest – Single Asset; Conditional Interest – Worst of;*
5. *Conditional Interest With Memory– Single Asset; Conditional Interest With Memory – Worst of*

The detailed provisions in relation to these interest profiles are contained in Number 1.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 6 of the respective Final Terms.

(1) Fixed Amount

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(2) Fixed Rate

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay a fixed amount of interest on each Interest Payment Date until the redemption or maturity of the Securities.

The interest amount per Calculation Amount payable on an Interest Payment Date will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount and the relevant Day Count Fraction.

This means that an investor will receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(3) Floating Rate Determination

The interest payment is not linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will pay an amount of interest on each Interest Payment Date linked to a reference interest rate plus margin, if any (each as set out in the Final Terms of each Series of Securities). The reference interest rate may include a participation factor, maximum or minimum interest rate, or any combination of those features.

The reference interest rate may be EURIBOR, LIBOR, EONIA or (currency) interbank offered rate as set out in the Final Terms.

EURIBOR (Euro interbank offered rate) means the interbank interest rate (i.e. the rate at which banks lend to each other), calculated daily as the average of the quotations for one to twelve month observed at 11.00 a.m. Brussels time of a sample of commercial banks, selected periodically by the European Banking Federation.

LIBOR (London Interbank Offered Rate) is the rate at which an individual contributor panel bank could borrow funds, were it to do so by asking for and then accepting interbank offers in reasonable market size, just prior to 11.00 a.m. London time.

EONIA is the rate of return of a daily compound interest investment with the arithmetic mean of the daily rates of the day-to-day Eurozone interbank euro money market as reference rate and which will be determined in accordance with a specified formula.

This means that, unless the reference interest rate on the relevant determination date is equal to zero, an investor will generally receive an interest payment on each Interest Payment Date irrespective of the performance of the Underlying Asset.

(4) Conditional Interest – Single Asset; Conditional Interest – Worst of

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will only pay interest if the closing price or level of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount.

This means:

- (a) *If the Interest Barrier of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset each Underlying Asset is above its relevant Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset each Underlying Asset moves upwards as compared to its relevant Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of one Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its relevant corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

- (b) *If the Interest Barrier of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset is equal to its relevant Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its relevant Initial Price, an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of one Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (c) *If the Interest Barrier of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset is below the relevant Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its relevant Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of one Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of one Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

(5) *Conditional Interest With Memory – Single Asset, Conditional Interest With Memory – Worst of*

The interest payment is linked to the performance of the Underlying Asset(s).

The Security will only pay interest on an Interest Payment Date if the closing price or level of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of each Underlying Asset on the corresponding Interest Valuation Date is greater than or equal to its corresponding Interest Barrier.

In that case, the interest amount per Calculation Amount will be the sum of (a) the product of the Fixed Interest Rate and the Calculation Amount, and (b) the product of (a) and the number of previous consecutive Interest Valuation Dates in respect of which no interest was payable ("Y"). This means that the amount of interest that is paid on an Interest Payment Date will also include interest in respect of any previous consecutive Interest Valuation Dates for which no interest was payable.

This means:

- (a) *If the Interest Barrier of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of each Underlying Asset is above its relevant Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of each Underlying Asset moves upwards as compared to its relevant Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of one Underlying Asset moves downwards, sideways or slightly upwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.
- (b) *If the Interest Barrier of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset is equal to its relevant Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset moves sideways or upwards as compared to its relevant Initial Price, an

investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of one Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

- (c) *If the Interest Barrier of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset is below its relevant Initial Price:* If the closing price or level of the Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, each Underlying Asset moves upwards, sideways or slightly downwards as compared to its relevant Initial Price (such that it is equal to or above its relevant Interest Barrier), an investor will receive an interest payment. However, if the closing price or level of any Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of one Underlying Asset moves downwards and is on the relevant Interest Valuation Date lower than its corresponding Interest Barrier, no interest will be paid on the corresponding Interest Payment Date.

In the worst case, the closing price or level of any Underlying Asset or in case of more than one Underlying Asset, of one Underlying Asset is lower than its corresponding Interest Barrier on every Interest Valuation Date prior to the Scheduled Redemption Date and no interest will be paid during the lifetime of the Securities.

Redemption Profiles

The type of settlement depends on the provisions of the Final Terms and the type of the Underlying Asset(s). This is either (i) a cash amount ("**cash**") or (ii) a cash amount or the physical delivery of the (Worst Performing) Underlying Asset ("**cash or physical**"). Physical delivery does not apply if any Underlying Asset is an index.

Early Redemption of the Securities

Issuer Call

The Final Terms may specify that the Issuer has the right (but not the obligation) to redeem the Securities prior to the redemption date on any Interest Payment Date excluding the Final Interest Payment Date subject to prior publication of the relevant notice.

Number 8 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.1 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 8 of the respective Final Terms.

Nominal Call

The Final Terms may also specify that the Issuer has the right to redeem the Securities prior to the redemption date, subject to prior publication of the relevant notice, if the outstanding Aggregate Nominal Amount or the outstanding Number of Securities, respectively of a Series of Securities is less than a certain threshold specified in the Final Terms.

Number 8 of the respective Final Terms of the Securities specifies if such type of redemption applies to the relevant Securities. The detailed provisions in relation to this feature are contained in Number 2.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 8 of the respective Final Terms. ***Redemption at the scheduled maturity of the Securities***

If the Securities have not redeemed early, they will redeem on the Scheduled Redemption Date. The redemption amount payable (if any) will depend on the type of redemption applicable pursuant to the respective Final Terms. The following types of redemption may apply to the Securities:

1. *Vanilla – Single Asset*
2. *European Barrier – Single Asset*
3. *American Barrier – Single Asset*
4. *Vanilla – Worst of*
5. *European Barrier – Worst of*
6. *American Barrier – Worst of*

The return on the Securities will depend on the value or performance of the Underlying Asset(s) during the life of the Securities. The Final Valuation Price is calculated by the Determination Agent with reference to one or more closing prices or levels of the Underlying Asset(s).

The detailed provisions in relation to these redemption profiles are contained in Number 1.2 of Section A of the Terms and Conditions of the Securities (*Conditions relating to interest and redemption payments ("Payoff Conditions")*) under the same respective heading as well as in Number 7 of the respective Final Terms.

(1) *Vanilla – Single Asset*

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(2) European Barrier – Single Asset

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or - in case that Final Terms specify "Touch Barrier" as "Not Applicable" - greater than or equal to the Knock-in Barrier Price, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price and the respective Final Terms additionally specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If the Final Valuation Price is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - less than or equal to the Knock-in Barrier Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" - not below or equal to the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. If the price or level of the Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price - an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset

and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(3) American Barrier – Single Asset

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price and (2) the Strike Price.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price is less than the Strike Price and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price. If the currency of the Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the Valuation Price of the Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of the Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than the Knock-in Barrier Price of such Underlying Asset or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price.

This means:

If the price or level of the Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or moves slightly downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below the Knock-in Barrier Price or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – never less than or equal to the Knock-in Barrier Price.), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or

level of the Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below the Strike Price).

If the price or level of the Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below the Knock-in Barrier Price or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price) and is at the end of the lifetime of the Securities below the Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Underlying Asset is worthless.

(4) Vanilla – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will receive a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to its Initial Price moves upwards or sideways, an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the

price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(5) European Barrier – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of the Worst Performing Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Not Applicable" - greater than or equal to the Knock-in Barrier Price or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms additionally specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms additionally specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

This means:

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards, sideways or slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – not less or equal to the Knock-in Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount.

If the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves downwards and is at the end of the lifetime of the Securities below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

(6) American Barrier – Worst of

The Securities do not offer any capital protection. The investor participates in the performance of each Underlying Asset in the following respects:

- if "cash" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement, the amount payable at redemption (if any);
- if "cash or physical" is specified in the Final Terms as the applicable form of settlement:
 - whether the Securities will be redeemed at a cash amount or the Worst Performing Underlying Asset will be delivered; and accordingly:
 - the amount payable at redemption (if any); or
 - the number of units of the Worst Performing Underlying Asset to be delivered at redemption.

If the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is greater than or equal to the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset or a Trigger Event (as described below) has not occurred, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the Calculation Amount.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash" as the form of settlement, each investor will receive a cash amount per Calculation Amount equal to the product of (a) the Calculation Amount and (b) the fraction of (1) the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset and (2) the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset.

If a Trigger Event has occurred and the Final Valuation Price of the Worst Performing Underlying Asset is less than the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset and the Final Terms specify "cash or physical" as the form of settlement, each investor will be delivered a fixed number of shares of the Worst Performing Underlying Asset per Calculation Amount. Such number will be calculated by dividing the Calculation Amount by the Strike Price of the Worst Performing Underlying Asset. If the currency of the Worst Performing Underlying Asset is not the Settlement Currency such result will be multiplied by the relevant exchange rate. If this calculation does not result in a whole number, investors will be paid a cash amount per Calculation Amount representing the fractional amount.

To determine whether a Trigger Event has occurred, different observation types are relevant: (1) daily observation and (2) continuous observation. In the first case, a Trigger Event occurs if the Valuation Price of any Underlying Asset on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset. In the second case, a Trigger Event occurs if the market price or level of any Underlying Asset at any time on any Scheduled Trading Day from and including the Knock-in Barrier Period Start Date, to and including the Knock-in Barrier Period End Date is less than or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – less than or equal to the Knock-in Barrier Price of this Underlying Asset.

This means:

If (i) the price or level of the Worst Performing Underlying Asset as compared to the Initial Price moves upwards or sideways or (ii) the price or level of no Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on any Scheduled Trading Day it is never below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – never below or equal to the Knock-in

Barrier Price), an investor will receive a cash amount equal to the Calculation Amount. An investor may also receive a cash amount equal to the Calculation Amount if the Strike Price is below the Initial Price and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset moves slightly downwards (such that on the Final Valuation Date it is not below its Strike Price).

If the price or level of any Underlying Asset moves downwards during the life of the Securities (such that on at least one Scheduled Trading Day it is below or - in case that the Final Terms specify "Touch-Barrier" as "Applicable" – below or equal to the Knock-in Barrier Price) and the price or level of the Worst Performing Underlying Asset is at the end of the lifetime of the Securities below its Strike Price, an investor will be exposed to such fall in the price or level of the Worst Performing Underlying Asset and, in the worst case, an investor will lose the entire capital invested if the Worst Performing Underlying Asset is worthless.

Determination of Initial Price and Final Valuation Price

Initial Price

The Initial Price of an Underlying Asset is either:

- the price or level specified as such in the Final Terms; or
- if "Averaging-in" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing prices or levels of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the lowest closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if "Max Lookback-in" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset observed on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Initial Valuation Date.

Final Valuation Price

The Final Valuation Price of an Underlying Asset is either:

- if "Averaging-out" is specified as applicable in the Final Terms: the arithmetic average of the closing prices or levels of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Min-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the minimum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if "Max-Lookback-out" is specified as applicable in the Final Terms: the maximum closing price or level of the Underlying Asset on certain dates; or
- if nothing is specified in the Final Terms, the Valuation Price of the Underlying Asset on the Final Valuation Date.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN
TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES
(see dual language version in the German prospectus)

**MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN/
FORM OF FINAL TERMS**

(see dual language version in the German prospectus)

TAXATION

General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of tax law and practice currently applicable to the Securities. Transactions involving Securities (including purchases, transfers and/or redemptions), the accrual or receipt of any interest or premium payable on the Securities, the delivery of any entitlement and the death of a holder of any Security may have tax consequences for investors which may depend, amongst other things, upon the tax residence and/or status of the investor. Investors are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities and the effect of any tax laws in any jurisdiction in which they may be tax resident or otherwise liable to tax. In particular, no representation is made as to the manner in which payments under the Securities would be characterised by any relevant taxing authority.

The following summaries do not consider the tax treatment of payments or deliveries in respect of Underlying Assets. The taxation provisions applicable to such items may be different (and in some cases significantly different) from those described in the summary below.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in addition to the issue price or purchase price (if different) of the Securities and in connection with the transfer or delivery of any Underlying Asset.

Investors are referred to Equity Linked Condition 6 and Additional Condition 8.

Terms defined in the sections below are defined for the purpose of the relevant section only.

As used below, the Savings Directive shall mean European Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income.

1. United Kingdom Taxation

The comments below are of a general nature based on current United Kingdom tax law and HM Revenue & Customs ("HMRC") published practice and are a summary of the understanding of the Issuer of current law and practice in the United Kingdom relating only to certain aspects of United Kingdom taxation. They are not intended to be exhaustive. They relate only to persons who are the beneficial owners of Securities and do not apply to certain classes of taxpayers (such as persons carrying on a trade of dealing in Securities, certain professional investors and persons connected with the Issuer) to whom special rules may apply.

Investors who may be subject to tax in a jurisdiction other than the United Kingdom or who may be unsure as to their tax position should seek their own professional advice.

Withholding Tax

Payments of interest by the Issuer only

The Issuer, provided that it continues to be a bank within the meaning of section 991 of the Income Tax Act 2007 (the "Act"), and provided that the interest on Securities is paid in the ordinary course of its business within the meaning of section 878 of the Act, will be entitled to make payments of interest without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax.

Payments of interest in respect of Securities which are listed on a recognised stock exchange

Payments of interest under Securities may be made without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax, provided that such Securities carry a right to interest, and are and remain listed on a "recognised stock exchange", as defined in section 1005 of the Act. The London Stock Exchange is a recognised stock exchange. Securities will satisfy this requirement if they are admitted to trading on the relevant recognised stock exchange, and are (in the case of the United Kingdom) included in the Official List or (in a country outside the United Kingdom where there is a recognised stock exchange) are officially listed in accordance with provisions corresponding to those generally applicable in EEA states. Each of the Frankfurt Stock Exchange and the Luxembourg Stock Exchange are recognized stock exchanges, and securities admitted to trading on the regulated market (in the case of the Frankfurt Stock Exchange) or the Main Market or Euro MTF (in the case of the Luxembourg Stock Exchange) meet the definition of "listed." The SIX Swiss Exchange is also a recognized stock exchange, and securities admitted to trading on its Main Segment meet the definition of "listed".

Provided, therefore, that Securities are and remain so listed, interest on such Securities will be payable without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax whether or not the Issuer carries on a banking business in the United Kingdom and whether or not the interest is paid in the ordinary course of its business. However, Securities admitted to trading or listed elsewhere may not satisfy this exemption.

Payments of interest to certain holders

Interest on Securities may also be paid without withholding or deduction for or on account of United Kingdom tax where, at the time the payment is made, the Issuer reasonably believes that either:

- (i) the person beneficially entitled to the interest payable on such Securities is within the charge to United Kingdom corporation tax as regards the payment of such interest; or
- (ii) the payment is made to one of the classes of exempt bodies or persons set out in section 936 of the Act,

provided that HMRC has not given a direction (in circumstances where it has reasonable grounds to believe that such payment of interest will not be an "excepted payment" at the time the payment is made) that the interest should be paid under deduction of tax.

Securities with a maturity of less than 365 calendar days

Interest on Securities having a maturity of less than one year from the date of issue and which are not issued under arrangements, the effect of which is to render such Securities part of a borrowing with a total term of a year or more, may also be paid without deduction for or on account of United Kingdom income tax.

Other withholdings

In other cases, an amount may have to be withheld from payments of interest on Securities for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate, subject to the availability of other exemptions or reliefs or to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

In addition, an amount for or on account of United Kingdom income tax at the basic rate may have to be withheld on payments on Securities where such payments do not constitute interest for United Kingdom tax purposes but instead constitute either annual payments or, in the case

of Securities which are capable of physical settlement, manufactured payments for United Kingdom tax purposes, in each case subject to the availability of exemptions (which will differ from those set out above) or reliefs or subject to any direction to the contrary from HMRC in respect of such relief as may be available under an applicable double taxation treaty.

Interpretation

The references to "interest" above mean "interest" as understood in United Kingdom tax law and in particular any premium element of the redemption amount of any Securities redeemable at a premium may constitute a payment of interest subject to the withholding tax provisions discussed above. In certain cases, the same could be true for amounts of discount where Securities are issued at a discount. The statements above do not take any account of any different definitions of "interest" or "principal" which may prevail under any other law or which may be created by the terms and conditions of the Securities or any related documentation.

Reporting Requirements

HMRC has powers, in certain circumstances, to obtain information. The persons from whom HMRC can obtain information include: a person who receives (or is entitled to receive) a payment derived from Securities; a person who makes such a payment (received from, or paid on behalf of another person); a person by or through whom interest is paid or credited; a person who effects or is a party to Securities transactions (which includes an issue of Securities) on behalf of others; registrars or administrators in respect of Securities transactions; and each registered or inscribed holder of Securities. The information HMRC can obtain includes: details of the beneficial owner of Securities; details of the person for whom the Securities are held, or the person to whom the payment is to be made (and, if more than one, their respective interests); information and documents relating to Securities transactions; and, in relation to interest paid or credited on money received or retained in the United Kingdom, the identity of the Security under which interest is paid

In certain circumstances the information which HRMC has obtained using these powers may be exchanged with Tax Authorities in other jurisdictions.

Investors are also directed to the disclosure below in respect of the Savings Directive.

United Kingdom Stamp Duty and Stamp Duty Reserve Tax ("SDRT")

Issue

No UK stamp duty or stamp duty reserve tax ("**SDRT**") should generally be payable on the issue of Securities save that SDRT at 1.5% is likely to be payable on an issue of Securities where all three of the conditions in (i), (ii) and (iii) below are met:

- (i) the Securities do not constitute exempt loan capital (see below);
- (ii) the Securities are not covered by article 5(2) of the capital duties directive (Council Directive 2008/7/EC); and
- (iii) the Securities are issued to an issuer of depositary receipts or a clearance service (or their nominees) (see below).

Securities will not constitute "exempt loan capital" if the Securities constitute "loan capital" (as defined in section 78 Finance Act 1986) and do not carry (and in the case of (ii)-(iv) below have never carried) any one of the following four rights:

- (i) a right for the holder of the securities to opt for conversion into shares or other securities or to acquire shares or other securities, including loan capital of the same description;
- (ii) a right to interest the amount of which exceeds a reasonable commercial return on the nominal amount of the capital;
- (iii) a right to interest the amount of which falls or has fallen to be determined to any extent by reference to the results of, or of any part of, a business or to the value of any property; or
- (iv) a right on repayment to an amount which exceeds the nominal amount of the capital and is not reasonably comparable with what is generally repayable (in respect of a similar nominal amount of capital) under the terms of issue of loan capital listed in the Official List of the London Stock Exchange.

Transfer of Securities

Transfers of interests in Securities held through a clearance service do not attract UK stamp duty or SDRT provided that no section 97A election has been made.

Where Securities do not comprise exempt loan capital and are not held through a clearance service, then:

- (a) agreements to transfer such Securities may attract SDRT at 0.5 per cent. of the chargeable consideration; and
- (b) stamp duty at 0.5 per cent. may also arise in respect of any document transferring any such Security

However, where a liability to stamp duty is paid within six years of a liability to SDRT arising the liability to SDRT will be cancelled or repaid as appropriate.

Redemption or Settlement of Securities

If the Securities are capable of physical settlement then stamp duty at 0.5 per cent. may arise on physical settlement in certain cases. Where such stamp duty is payable, it may be charged at the higher rate of 1.5 per cent. if settlement is by the transfer of the relevant property to a depositary receipts system or clearance service.

Clearance services

For these purposes, the clearing systems run by Euroclear Bank and Clearstream Luxembourg constitute a "clearance service" however the CREST system run by Euroclear UK & Ireland does not.

2. European Union Taxation

EU Savings Tax Directive

Under EC Council Directive 2003/48/EC on the taxation of savings income (the "**Savings Directive**") each Member State is required to provide to the tax authorities of another Member State details of payments of interest or other similar income payments ("**Savings Income**") made by a person within its jurisdiction to or collected by such a person for an individual or to certain non-corporate entities, resident in that other Member State (interest payments on the Notes will for these purposes be Savings Income). However, for a transitional period, Austria is instead applying a withholding system in relation to such payments, deducting tax at rates rising over time to 35 per cent. The transitional period is to

terminate at the end of the first full fiscal year following agreement by certain non-EU countries to the exchange of information relating to such payments.

A number of non-EU countries, including Switzerland, and certain dependent or associated territories of certain Member States have adopted and implemented similar measures (either provision of information or transitional withholding - a withholding system in the case of Switzerland) in relation to payments of Savings Income made by a person within its jurisdiction to an individual, or to certain non-corporate entities, resident in a Member State.

In addition, Member States have entered into reciprocal arrangements with certain of those non-EU countries and dependent or associated territories of certain Member States in relation to payments of Savings Income made by a person in a Member State to an individual, or to certain non-corporate entities, resident in certain dependent or associated territories or non-EU countries.

Where an individual Holder receives a payment of Savings Income from any Member State or dependent or associated territory employing the withholding arrangement, the individual Holder may be able to elect not to have tax withheld. The formal requirements may vary slightly from jurisdiction to jurisdiction. They generally require the individual Holder to produce certain information (such as his tax number) and consent to details of payments and other information being transmitted to the tax authorities in his home state. Provided that the other Tax Authority receives all of the necessary information the payment will not suffer a withholding under EC Council Directive 2003/48/EC or the relevant law conforming with the directive in a dependent or associated territory.

Prospective holders of Securities should note that an amended version of the Savings Directive was adopted by the European Council on 24 March 2014 (the "**Amending Directive**"), which is intended to close loopholes identified in the current Savings Directive. The amendments, which must be transposed by Member States prior to 1 January 2016 and which will apply from 1 January 2017, will extend the scope of the Savings Directive to (i) payments made through certain intermediate structures (whether or not established in a Member State) for the ultimate benefit of an EU resident individual, and (ii) a wider range of income similar to interest.

The Organisation for Economic Co-operation and Development ("**OECD**") has been tasked by the G20 with undertaking the technical work needed to take forward the single global standard for automatic exchange of financial account information endorsed by the G20 in 2013. The OECD has released a full version of the Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (the "**Common Reporting Standard**"), which calls on governments to obtain detailed account information from their financial institutions and exchange that information automatically with other jurisdictions on an annual basis. On 9 December 2014, the Economic and Financial Affairs Council of the European Union officially adopted the revised Directive on Administrative Cooperation 2011/16/EU (the "**ACD**") (regarding mandatory automatic exchange of information in the field of taxation), which effectively incorporates the Common Reporting Standard. EU Member States are required to adopt and publish the laws, regulations and administrative provisions necessary to comply with the ACD by 31 December 2015. They are required to apply these provisions from 1 January 2016 and to start the automatic exchange of information no later than end of September 2017.

Therefore, the European Commission has proposed the repeal of the EU Savings Directive no later than 1 January 2017 in the case of Austria and from 1 January 2016 in the case of all other Member States (subject to on-going requirements to fulfil administrative obligations such as the reporting and exchange of information relating to, and accounting for withholding taxes on, payments made before those dates). This is to prevent overlap between the Savings Directive and the ACD (as amended by Council Directive 2014/107/EU). The proposal also

provides that, if it proceeds, Member States will not be required to apply the new requirements of the Amending Directive.

The proposed financial transactions tax ("FTT")

On 14 February 2013, the European Commission published a proposal (the "**Commission's Proposal**") for a Directive for a common FTT in Belgium, Germany, Estonia, Greece, Spain, France, Italy, Austria, Portugal, Slovenia and Slovakia (the "participating Member States").

The Commission's Proposal has very broad scope and could, if introduced, apply to certain dealings in Securities (including secondary market transactions) in certain circumstances. Primary market transactions referred to in Article 5(c) of Regulation (EC) No 1287/2006 are expected to be exempt.

Under the Commission's Proposal the FTT could apply in certain circumstances to persons both within and outside of the participating Member States. Generally, it would apply to certain dealings in Securities where at least one party is a financial institution, and at least one party is established in a participating Member State. A financial institution may be, or be deemed to be, "established" in a participating Member State in a broad range of circumstances, including (a) by transacting with a person established in a participating Member State or (b) where the financial instrument which is subject to the dealings is issued in a participating Member State.

Joint statements issued by participating Member States indicate an intention to implement the FTT by 1 January 2016.

However, the FTT proposal remains subject to negotiation between the participating Member States and the scope and implementation of any such tax is uncertain. Additional EU Member States may decide to participate.

Prospective holders of Securities are advised to seek their own professional advice in relation to the FTT.

3. German Taxation

German tax resident investors

The following general overview does not consider all aspects of income taxation in the Federal Republic of Germany ("**Germany**") that may be relevant to a Holder in the light of the Holder's particular circumstances and income tax situation. This general overview is based on German tax laws and regulations, all as currently in effect and all subject to change at any time, possibly with retroactive effect. The individual investor should therefore seek tax advice which will take the investor's tax situation into account.

The Issuer assumes no responsibility for the withholding of tax at the source.

German tax resident investors holding Securities as private assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as private assets (*Privatvermögen*) by an individual investor whose residence or habitual abode is in Germany, payments of interest under the Securities are generally taxed as investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) at a 25 per cent. flat tax (*Abgeltungsteuer*) (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) thereon and, if applicable to the individual investor, church tax (*Kirchensteuer*) the amount of which depends on the residency and confession of the individual investor).

The same applies to capital gains from the sale or redemption of the Securities. The capital gain is generally determined as the difference between the proceeds from the sale or redemption of the Securities and the acquisition costs. Expenses directly and factually related (*unmittelbarer sachlicher Zusammenhang*) to the sale or redemption are taken into account in computing the taxable capital gain. Otherwise the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted. In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, generally the fair market value of the assets delivered will be taken into account when determining the amount of proceeds received from the redemption subject to the provisions on the rollover relief described below.

Where the Securities are acquired and/or sold in a currency other than Euro, the acquisition costs will be converted into Euro at the time of acquisition, the sales proceeds will be converted in Euro at the time of sale, and only the difference will then be computed in Euro.

In case of Securities where the Issuer is entitled to physical delivery of shares or securities (*Wertpapiere*), the delivery of the shares or securities may, depending on the final terms of the Securities, not constitute a taxable event with respect to capital gain or losses built into the Securities at the time of the delivery (so-called rollover relief). In case of the rollover relief being available, the acquisition costs the investor has in the Securities will generally be rolled over into acquisition costs of the shares or securities delivered. Any capital gains or losses built into the Securities would then be taxable upon the sale or redemption of the shares or securities delivered only.

The flat tax is generally collected by way of withholding (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) and the tax withheld shall generally satisfy the individual investor's tax liability with respect to the Securities. If, however, no or not sufficient tax was withheld (e.g., in case there is no Domestic Paying Agent, as defined below) the investor will have to include the income received with respect to the Securities in its annual income tax return. The flat tax will then be collected by way of tax assessment. The investor may also opt for inclusion of investment income in its income tax return if the aggregated amount of tax withheld on investment income during the year exceeded the investor's aggregated flat tax liability on investment income (e.g., because of available losses carried forward or foreign tax credits). If the investor's individual income tax rate which is applicable on all taxable income including the investment income is lower than 25 per cent., the investor may opt to be taxed at individual progressive rates with respect to its investment income. Also in this case the deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Capital losses from the sales or redemption of the Securities held as private assets should generally be tax-recognised irrespective of the holding period of the Securities. However, in case where no (or only *de minimis*) payments are made to the Holders on the maturity or redemption date of the Securities, any capital losses might not be recognised by the German tax authorities. Any tax-recognised capital losses may not be used to offset other income like employment or business income but may only be offset against investment income. It needs to be noted that following the physical delivery of stock and certain similar securities, losses arising from the disposal of such stock is subject to further limitations. Capital losses not utilised in one annual assessment period may be carried forward into subsequent assessment periods but may not be carried back into preceding assessment periods.

Individual investors are entitled to a saver's lump sum tax allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) for investment income of 801 Euro per year (1,602 Euro for jointly assessed individuals). The saver's lump sum tax allowance is also taken into account for purposes of withholding tax (see subsequent paragraph – *Withholding tax*) if the investor has filed a withholding tax exemption request (*Freistellungsauftrag*) with the respective Domestic Paying Agent (as defined below). The deduction of related expenses for tax purposes is not permitted.

Withholding tax

There is in the Federal Republic of Germany no statutory obligation for the Issuer to withhold or deduct taxes or other duties on capital and/or interest payments on the Securities (“**Withholding Tax**”) on the date of this Prospectus. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source. The Withholding Tax (please see paragraph below), for the withholding of which the German Paying Agent is responsible, is to be distinguished from the aforesaid.

If the Securities are kept or administered in a domestic securities deposit account by a German credit institution (*Kreditinstitut*) or financial services institution (*Finanzdienstleistungsinstitut*) (or with a German branch of a foreign credit or financial services institution), or with a German securities trading company (*Wertpapierhandelsunternehmen*) or a German securities trading bank (*Wertpapierhandelsbank*) (altogether a “**Domestic Paying Agent**”) which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8% or 9% depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

Capital gains from the sale or redemption of the Securities are also subject to the 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, if the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent effecting the sale or redemption from the time of their acquisition. If the Securities were sold or redeemed after being transferred from another depository bank to a securities deposit account with a Domestic Paying Agent, 25 per cent. withholding tax (plus solidarity surcharge thereon) would be levied on 30 per cent. of the proceeds from the sale or the redemption, as the case may be, unless the investor or the previous depository bank was able and allowed to prove evidence for the investor's actual acquisition costs to the current Domestic Paying Agent. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8% or 9% depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

German resident investors holding the Securities as business assets

Taxation of income from the Securities

If the Securities are held as business assets (*Betriebsvermögen*) by an individual or corporate investor which is tax resident in Germany (i.e., a corporation with its statutory seat or place of management in Germany), interest income and capital gains from the Securities are subject to personal income tax at individual progressive rates or corporate income tax (plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon and church tax, if applicable) and, in general, trade tax. The effective trade tax rate depends on the applicable trade tax factor (*Gewerbesteuer-Hebesatz*) of the relevant municipality where the business is located. In case of individual investors the trade tax may, however, be partially or fully creditable against the investor's personal income tax liability depending on the applicable trade tax factor and the investor's particular circumstances.

In case of physical delivery of assets upon redemption of the Securities, the delivery will constitute a taxable exchange where the difference amount between the fair market value of the Securities and the tax base of the Securities (i.e., generally book values) will be subject to

personal income tax or corporate income tax and, in general, trade tax as described above. Unlike for German tax resident investors holding the Securities as private assets, no rollover relief will be available for German resident investors holding the Securities as business assets.

Capital losses from the sale or redemption of the Securities should generally be tax-recognised and may generally be offset against other income. It can however not be ruled out that certain Securities may be classified as derivative transactions (*Terminingeschäfte*) for tax purposes. In this case, any capital losses from such Securities would be subject to a special ring-fencing provision and could generally only be offset against gains from other derivative transactions.

Withholding tax

If the Securities are kept or administered by a Domestic Paying Agent which pays or credits the interest, a 25 per cent. withholding tax, plus a 5.5 per cent. solidarity surcharge thereon, resulting in a total withholding tax charge of 26.375 per cent, is generally levied on the interest payments. The applicable withholding tax rate is in excess of the aforementioned rate if church tax (at a rate of 8% or 9% depending on the residency and confession of the individual investor) is collected for the individual investor. This will apply as a standard procedure as of 1 January 2015 unless the investor has filed a blocking notice (*Sperrvermerk*) with the German Federal Central Tax Office (*Bundeszentralamt für Steuern*).

No withholding is generally required on capital gains from the disposal or redemption of the Securities which is derived by German resident corporate investors and, upon application, by individual investors holding the Securities as assets of a German business, subject to certain requirements.

Any capital losses incurred from the disposal or redemption of the Securities will not be taken into account for withholding tax purposes. The withholding tax does not satisfy the investor's personal or corporate income tax liability with respect to the Securities. The income from the Securities will have to be included in the investor's personal or corporate income tax return.

Any German withholding tax (including surcharges) is generally fully creditable against the investor's personal or corporate income tax liability or refundable, as the case may be.

Non-German tax resident investors

Income derived from the Securities by investors who are not tax resident in Germany is in general not subject to German income taxation, and no withholding tax shall be withheld, provided however (i) the Securities are not held as business assets of a German permanent establishment of the investor or by a permanent German representative of the investor and (ii) the income derived from the Securities does not otherwise constitute German source income (such as income from the letting and leasing of certain property located in Germany) or (iii) the income is paid by a Domestic Paying Agent against presentation of the Securities or interest coupons (so-called over-the-counter transaction, *Tafelgeschäfte*).

If the income derived from the Securities is subject to German taxation according to (i) through (iii) above, the income is subject to German income taxation and withholding tax similar to that described above for German tax residents. Under certain circumstances, foreign investors may benefit from tax reductions or tax exemptions under applicable double tax treaties (*Doppelbesteuerungsabkommen*) entered into with Germany.

Inheritance tax and gift tax

The transfer of Securities to another person by way of gift or inheritance may be subject to German gift or inheritance tax, respectively, if *inter alia*

- (i) the testator, the donor, the heir, the donee or any other acquirer had his residence, habitual abode or, in case of a corporation, association (*Personenvereinigung*) or estate (*Vermögensmasse*), has its seat or place of management in Germany at the time of the transfer of property,
- (ii) except as provided under (i), the testator's or donor's Securities belong to business assets attributable to a permanent establishment or a permanent representative in Germany.

Special regulations may apply to certain German expatriates.

Prospective Holders are urged to consult with their tax advisor to determine the particular inheritance or gift tax consequences in light of their particular circumstances.

Other taxes

The purchase, sale or other disposal of Securities does not give rise to capital transfer tax, value added tax, stamp duties or similar taxes or charges in Germany. However, under certain circumstances entrepreneurs may choose liability to value added tax with regard to the sales of Securities to other entrepreneurs which would otherwise be tax exempt. Net wealth tax (*Vermögensteuer*) is, at present, not levied in Germany.

4. Austrian Taxation

This section on taxation contains a brief summary of the Issuer's understanding with regard to certain important principles which are of significance in connection with the purchase, holding or sale of the Securities in Austria. This summary does not purport to exhaustively describe all possible tax aspects and does not deal with specific situations which may be of relevance for certain potential investors. The following comments are rather of a general nature and included herein solely for information purposes. They are not intended to be, nor should they be construed to be, legal or tax advice. It is based on the currently applicable tax legislation, case law and regulations of the tax authorities, as well as their respective interpretation, all of which may be amended from time to time. Such amendments may possibly also be effected with retroactive effect and may negatively impact on the tax consequences described. It is recommended that potential investors in the Securities consult with their legal and tax advisors as to the tax consequences of the purchase, holding or sale of the Securities. Tax risks resulting from the Securities (in particular from a potential qualification as a foreign investment fund within the meaning of sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 (*Investmentfondsgesetz 2011*)) shall in any case be borne by the investor. For the purposes of the following it is assumed that the Securities are legally and factually offered to an indefinite number of persons.

General remarks

Individuals having a permanent domicile (*Wohnsitz*) and/or their habitual abode (*gewöhnlicher Aufenthalt*) according to sec. 26 Austrian Federal Fiscal Code (*Bundesabgabenordnung (BAO)*) in Austria are subject to income tax (*Einkommensteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited income tax liability; *unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Individuals having neither a permanent domicile nor their habitual abode in Austria are subject to income tax only on income from certain Austrian sources (limited income tax liability; *beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Corporations having their place of effective management (*Ort der Geschäftsleitung*) and/or their legal seat (*Sitz*) in Austria according to sec. 27 BAO are subject to corporate income tax (*Körperschaftsteuer*) in Austria on their worldwide income (unlimited corporate income tax liability; *unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Corporations having neither their place of effective management nor their legal seat in Austria are subject to corporate income tax only

on income from certain Austrian sources (limited corporate income tax liability; *beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Both in case of unlimited and limited (corporate) income tax liability Austria's right to tax may be restricted by double taxation treaties.

The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Income taxation of the Securities

Pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act (*Einkommensteuergesetz*), the term investment income (*Einkünfte aus Kapitalvermögen*) comprises:

- income from the letting of capital (*Einkünfte aus der Überlassung von Kapital*) pursuant to sec. 27(2) of the Austrian Income Tax Act, including dividends and interest;
- income from realised increases in value (*Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen*) pursuant to sec. 27(3) of the Austrian Income Tax Act, including gains from the alienation, redemption and other realisation of assets that lead to income from the letting of capital, zero coupon bonds and broken-period interest; and
- income from derivatives (*Einkünfte aus Derivaten*) pursuant to sec. 27(4) of the Austrian Income Tax Act, including cash settlements, option premiums received and income from the sale or other realisation of forward contracts like options, futures and swaps and other derivatives such as index certificates.

Also the withdrawal of the Securities from a bank deposit (*Depotentnahme*) and circumstances leading to a loss of Austria's taxation right regarding the Securities vis-à-vis other countries, e.g. a relocation from Austria (*Wegzug*), are in general deemed to constitute a sale (cf. sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act).

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as non-business assets are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus (*inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen*), basically meaning income paid by an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*), the income is subject to withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) of 25%; no additional income tax is levied over and above the amount of tax withheld (final taxation pursuant to sec. 97(1) of the Austrian Income Tax Act). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must be included in the investor's income tax return and is subject to tax at a flat rate of 25%. In both cases upon application the option exists to tax all income subject to tax at the flat rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Sec. 27(8) of the Austrian Income Tax Act, inter alia, provides for the following restrictions on the offsetting of losses: negative income from realised increases in value and from derivatives may neither be offset against interest and other claims vis-à-vis credit institutions nor against income from private law foundations and comparable legal estates (*privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen*); income subject to tax at a flat rate of 25% may not be offset against income subject to the progressive income tax rate (this equally applies in case of an exercise of the option to regular taxation); negative investment income not already offset against positive investment income may not be offset against other types of income.

Individuals subject to unlimited income tax liability in Austria holding the Securities as business assets are subject to income tax on all resulting investment income pursuant to sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act. In case of investment income with an Austrian nexus the income is subject to withholding tax of 25%. While withholding tax has the effect of final

taxation for income from the letting of capital, income from realised increases in value and income from derivatives must be included in the investor's income tax return (nevertheless tax at a flat rate of 25%). In case of investment income without an Austrian nexus, the income must always be included in the investor's income tax return (tax at a flat rate of 25%). In both cases upon application the option exists to tax all income subject to tax at the flat rate of 25% at the lower progressive income tax rate (option to regular taxation pursuant to sec. 27a(5) of the Austrian Income Tax Act). Pursuant to sec. 6(2)(c) of the Austrian Income Tax Act, depreciations to the lower fair market value and losses from the alienation, redemption and other realisation of financial assets and derivatives in the sense of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act, which are subject to tax at the flat rate of 25%, are primarily to be offset against income from realised increases in value of such financial assets and derivatives and with appreciations in value of such assets; only half of the remaining negative difference may be offset against other types of income (and carried forward).

Corporations subject to unlimited corporate income tax liability in Austria are according to sec. 7(2) Austrian Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz*) with income in terms of sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act subject to corporate income tax from the Securities at a rate of 25%. In case of income with an Austrian nexus in terms of sec. 27(1) of the Austrian Income Tax Act the income is subject to withholding tax of 25%, which can be credited against the corporate income tax liability. However, under the conditions set forth in sec. 94 Z(5) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied in the first place. Losses from the alienation of the Securities can be offset against other income (and carried forward).

Private foundations (*Privatstiftungen*) pursuant to the Austrian Private Foundations Act (*Privatstiftungsgesetz*) fulfilling the prerequisites contained in sec. 13(3) and (6) of the Austrian Corporate Income Tax Act and holding the Securities as non-business assets according to sec. 13(3) Z 1 in conjunction with sec. 22(2) of the Austrian Corporate Income Tax Act are subject to interim taxation at a rate of 25% on interest income, income from realised increases in value and income from derivatives (*inter alia*, if the latter are in the form of securities). Interim tax does not fall due insofar as distributions subject to withholding tax are made to beneficiaries in the same tax period. In case of investment income with an Austrian nexus income is in general subject to withholding tax of 25%, which can be credited against the tax falling due. Under the conditions set forth in sec. 94(12) of the Austrian Income Tax Act withholding tax is not levied.

Individuals and corporations subject to limited income tax liability in Austria are in respect of investment income from securities subject to income tax or corporate income tax if they have a permanent establishment in Austria and the securities are attributable to this permanent establishment (sec. 98(1) Z 3 of the Austrian Income Tax Act (in conjunction with sec. 21(1) Z 1 of the Austrian Corporate Income Tax Act)). Individuals subject to limited income tax liability in Austria are also subject to income tax in respect of interest paid under the securities according to the EU-Withholding Tax Act (*EU-Quellensteuergesetz*) (see below), if withholding tax has to be deducted (this does particularly not apply if the issuer has neither a registered office nor a management in Austria and does not act through an Austrian branch; the Issuer understands that the conditions for such a tax exemption are met in this particular case; sec. 98(1) Z 5 litera b of the Austrian Income Tax Act).

Pursuant to sec. 93(6) of the Austrian Income Tax Act, the Austrian custodian agent is obliged to automatically offset negative investment income against positive investment income, taking into account all of a taxpayer's bank deposits with the custodian agent. If negative and at the same time or later positive income is earned, then the negative income is to be offset against the positive income. If positive and later negative income is earned, then withholding tax on the positive income is to be credited, with such tax credit being limited to 25% of the negative income. In certain cases the offsetting is not permissible. The custodian agent has to issue a written confirmation on the offsetting of any losses to the taxpayer.

Pursuant to sec. 188 of the Austrian Investment Funds Act 2011 as amended in the course of the implementation of Directive 2011/61/EU the term "foreign investment fund" comprises (i) undertakings for collective investment in transferable securities the state of origin of which is not Austria; (ii) alternative investment funds pursuant to the Austrian Act on Alternative Investment Fund Managers (*Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz*) the state of origin of which is not Austria; and (iii) secondarily, undertakings subject to a foreign jurisdiction, irrespective of the legal form they are organized in, the assets of which are invested according to the principle of risk-spreading on the basis either of a statute, of the undertaking's articles or of customary exercise, if one of the following conditions is fulfilled: (a) the undertaking is factually, directly or indirectly, not subject to a corporate income tax in its state of residence that is comparable to Austrian corporate income tax; (b) the profits of the undertaking are in its state of residence subject to corporate income tax that is comparable to Austrian corporate income tax, at a rate of less than 15 per cent.; or (c) the undertaking is subject to a comprehensive personal or material tax exemption in its state of residence. Certain collective investment vehicles investing in real estate are exempted. To date no guidance has been issued by the tax authorities on the interpretation of this new provision. In case of a qualification as a foreign investment fund the tax consequences would substantially differ from those described above.

EU withholding tax

Sec. 1 of the Austrian EU Withholding Tax Act – implementing Council Directive 2003/48/EC of 3 June 2003 on taxation of savings income in the form of interest payments – provides that interest payments paid or credited by an Austrian paying agent (*Zahlstelle*) to a beneficial owner who is an individual resident in another EU member state (or in certain dependent or associated territories, which currently include Anguilla, Aruba, the British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, the Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten and the Turks and Caicos Islands) are subject to EU withholding tax (EU-Quellensteuer) of 35%. Sec. 10 of the Austrian EU Withholding Tax Act provides for an exemption from EU withholding tax if the beneficial owner presents to the paying agent a certificate drawn up in his/her name by the competent authority of his/her member state of residence for tax purposes, indicating the name, address and tax or other identification number or, failing such, the date and place of birth of the beneficial owner, the name and address of the paying agent, and the account number of the beneficial owner or, where there is none, the identification of the security; such certificate shall be valid for a period not exceeding three years. Directive 2014/107/EU of the Council from 9 December 2014 amending Directive 2011/16/EU as regards mandatory automatic exchange of information in the field of taxation provides that interest, dividends and similar income and account balances and proceeds from the sale of financial assets in general will be exchanged automatically from 1 January 2016 regarding to all taxation periods from this day on. Although Austria will solely be obliged to apply those provisions as of 1 January 2017 regarding to taxation periods from this day on it has been announced that Austria will not make use of this exemption to its full extent but exchange information regarding to new accounts that have been opened within the period from 1 October 2016 to 30 December 2016 as of 30 September 2017. It was initially expected that amendments of the Austrian EU-Withholding Tax Act - implementing amendments of Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments – had been applicable since 1 January 2017. However the Commission published on 18 March 2015 a proposal of a directive of the Council repealing Directive 2003/48/EC of the Council, which provided that Directive 2003/48/EC shall be repealed in general with effect from 1 January 2016. Due to detailed transitional provisions Austria shall apply Directive 2003/48/EC until 31 December 2016.

Regarding the issue of whether also index certificates are subject to EU withholding tax, the Austrian tax authorities distinguish between index certificates with and without a capital guarantee, a capital guarantee being the promise of repayment of a minimum amount of the

capital invested or the promise of the payment of interest. The exact tax treatment of index certificates furthermore depends on their underlying.

Tax treaties Austria/Switzerland and Austria/Liechtenstein

The Treaty between the Republic of Austria and the Swiss Confederation on Cooperation in the Areas of Taxation and Capital Markets and the Treaty between the Republic of Austria and the Principality of Liechtenstein on Cooperation in the Area of Taxation provide that a Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent has to withhold a tax amounting to 25% on, *inter alia*, interest income, dividends and capital gains from assets booked with an account or deposit of such Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent if the relevant holder of such assets (i.e. in general individuals on their own behalf and as beneficial owners of assets held by a domiciliary company (*Sitzgesellschaft*)) is tax resident in Austria. The same applies to such income from assets which are managed by a Liechtenstein paying agent in case of persons who are resident in Austria (these are primarily individuals as beneficial owners of assets of a transparent asset structure). For Austrian income tax purposes this withholding tax has the effect of final taxation regarding the underlying income if the Austrian Income Tax Act provides for the effect of final taxation for such income. The treaties, however, do not apply to interest covered by the agreements between the European Community and the Swiss Confederation, respectively the Principality of Liechtenstein, regarding Council Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments. The taxpayer can opt for voluntary disclosure instead of the withholding tax by expressly authorising the Swiss, respectively Liechtenstein, paying agent to disclose to the competent Austrian authority the income and capital gains; these subsequently have to be included in the income tax return.

Austrian inheritance and gift tax

Austria does not levy inheritance or gift tax.

Certain gratuitous transfers of assets to private law foundations and comparable legal estates are subject to foundation transfer tax (*Stiftungseingangssteuer*) pursuant to the Austrian Foundation Transfer Tax Act (*Stiftungseingangssteuergesetz*). if the transferor and/or the transferee at the time of transfer have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Certain exemptions apply in cases of transfers mortis causa of financial assets within the meaning of sec. 27(3) and (4) of the Austrian Income Tax Act (except for participations in corporations) if income from such financial assets is subject to tax at the special income tax rate of 25%. The tax basis is the fair market value of the assets transferred minus any debts, calculated at the time of transfer. The tax rate is in general 2.5%, with a higher rate of 25% applying in special cases. Special provisions apply to transfers to entities falling within the scope of the tax treaty between Austria and Liechtenstein.

In addition, there is a special notification obligation for gifts of money, receivables, shares in corporations, participations in partnerships, businesses, movable tangible assets and intangibles if the donor and/or the donee have a domicile, their habitual abode, their legal seat or their place of effective management in Austria. Not all gifts are covered by the notification obligation: In case of gifts to certain related parties, a threshold of EUR 50,000 per year applies; in all other cases, a notification is obligatory if the value of gifts made exceeds an amount of EUR 15,000 during a period of five years. Furthermore, gratuitous transfers to foundations falling under the Austrian Foundation Transfer Tax Act described above are also exempt from the notification obligation. Intentional violation of the notification obligation may trigger fines of up to 10% of the fair market value of the assets transferred.

Further, gratuitous transfers of the Securities may trigger income tax at the level of the transferor pursuant to sec. 27(6)(1) of the Austrian Income Tax Act (see above).

5. Dutch Taxation

The following summary of certain Dutch taxation matters is based on the laws and practice in force as of the date of this Base Prospectus and is subject to any changes in law and the interpretation and application thereof, which changes could be made with retroactive effect. The following summary does not purport to be a comprehensive description of all the tax considerations that may be relevant to a decision to acquire, hold or dispose of a Security, and does not purport to deal with the tax consequences applicable to all categories of investors, some of which may be subject to special rules.

Investors are advised to consult their professional advisers as to the tax consequences of purchase, ownership and disposition of the Securities.

Withholding Tax

All payments made by the Issuer of interest and principal under the Securities can be made free of withholding or deduction of any taxes of whatever nature imposed, levied, withheld or assessed by The Netherlands or any political subdivision or taxing authority thereof or therein. The Issuer does not assume responsibility for the withholding of taxes at the source.

Other Taxes

The subscription, issue, placement, allotment, delivery or transfer of a Security will not be subject to registration tax, stamp duty or any other similar tax or duty payable in The Netherlands.

Residence

The holder of a Security will not be, or deemed to be, resident in The Netherlands for tax purposes and will not otherwise be subject to Dutch taxation, by reason only of acquiring, holding or disposing of a Security or the execution, performance, delivery and/or enforcement of a Security.

6. Luxembourg Taxation

The comments below are intended as a basic overview of certain tax consequences in relation to the purchase, ownership and disposal of the Securities under Luxembourg law. Persons who are in any doubt as to their tax position should consult a professional tax adviser.

Withholding tax and self-applied tax

Under Luxembourg tax law currently in effect and with the possible exception of interest paid to certain Luxembourg resident individual holders or so-called residual entities, there is no Luxembourg withholding tax on payments of interest (including accrued but unpaid interest), nor upon repayment of principal in case of reimbursement, redemption, repurchase or exchange.

Luxembourg non-resident individuals

Under the Luxembourg laws dated 21 June 2005 (the "**Laws**"), implementing the Savings Directive, as amended by the Law of 25 November 2014, and several agreements concluded between Luxembourg and certain dependent or associated territories of the EU, a Luxembourg-based paying agent (within the meaning of the Laws) is required since 1 January 2015 to report to the Luxembourg tax authorities the payment of interest and other similar income (and defined as interest by the Laws) paid by it to (or under certain circumstances, to the benefit of) an individual or certain "residual entities" resident or established in another member state or in certain EU dependent or associated territories, and certain personal details

on the beneficial owner. Such details will be provided by the Luxembourg Tax Authorities to the competent foreign tax authorities of the state of residence of the beneficial owner (within the meaning of the Laws). "Residual entities" within the meaning of Article 4.2 of the Savings Directive are entities established in a member state or in certain EU dependent or associated territories which are not legal persons (the Finnish and Swedish companies listed in Article 4.5 of the Savings Directive are not considered as legal persons for this purpose), whose profits are not taxed under the general arrangements for business taxation, and which are not and have not opted to be treated as UCITS recognised in accordance with the Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or similar collective investment funds located in Jersey, Guernsey, the Isle of Man, the Turks and Caicos Islands, the Cayman Islands, Montserrat or the British Virgin Islands.

The investors should also note that the European Council formally adopted a Council Directive amending the Savings Directive on 24 March 2014 (the "**Amending Directive**"). The Amending Directive broadens the scope of the requirements described above. It will in particular enlarge the scope of the Savings Directive to cover new types of savings income and products that generate interest or equivalent income and the scope of the tax authorities' requirements to be complied with. The member states will have until 1 January 2016 to adopt the national legislation necessary to comply with the Amending Directive.

In addition, the Council of the European Union adopted on 9 December 2014 amendments to the Council Directive 2011/16/EU on administrative cooperation in the field of taxation (the "**DAC**"), which provide for a mandatory automatic exchange of information for additional types of income and account balances.

Due to of the overlap between the Savings Directive, as amended by the Amending Directive and the DAC, there is a proposal to repeal the Savings Directive.

Luxembourg resident individuals

In accordance with the law of 23 December 2005, as amended (the "**2005 Law**"), on the introduction of a withholding tax on certain interest payments on savings income, **interest payments made by Luxembourg paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive)** to Luxembourg individual residents or to certain residual entities that secure interest payments on behalf of such individuals (unless such entities have opted either to be treated as UCITS, recognised in accordance with the European Council Directive 85/611/EEC, as replaced by the European Council Directive 2009/65/EC, or for the exchange of information regime) are subject to a 10 per cent withholding tax in full discharge of income tax. The Luxembourg based paying agent is responsible for retaining the withholding tax.

Pursuant to the 2005 Law, Luxembourg resident individuals, acting in the course of their private wealth, can opt to self-declare and pay a 10 per cent tax on interest payments made after 31 December 2007 by paying agents (defined in the same way as in the Savings Directive) located in an EU member state other than Luxembourg, a member state of the European Economic Area other than an EU member state or in a state or territory which has concluded an international agreement directly related to the Savings Directive.

7. United States Taxation of non-U.S. Holders

INVESTORS ARE HEREBY NOTIFIED THAT: (A) ANY DISCUSSION OF FEDERAL TAX ISSUES IN THIS BASE PROSPECTUS IS NOT INTENDED OR WRITTEN TO BE RELIED UPON, AND CANNOT BE RELIED UPON, BY INVESTORS FOR THE PURPOSE OF AVOIDING PENALTIES THAT MAY BE IMPOSED ON INVESTORS UNDER THE INTERNAL REVENUE CODE; (B) SUCH DISCUSSION IS INCLUDED HEREIN BY THE ISSUER IN CONNECTION WITH THE PROMOTION OR MARKETING BY THE ISSUER OF THE TRANSACTIONS

OR MATTERS ADDRESSED HEREIN; AND (C) INVESTORS SHOULD SEEK ADVICE BASED ON THEIR PARTICULAR CIRCUMSTANCES FROM AN INDEPENDENT TAX ADVISER.

The following is a summary of certain of the material U.S. federal income tax consequences of the acquisition, ownership and disposition of Securities by a non-U.S. holder that has no connection with the United States other than owning Securities. For purposes of this section, a "non-U.S. holder" is a beneficial owner of Securities that is: (i) a non-resident alien individual for U.S. federal income tax purposes; (ii) a foreign corporation for U.S. federal income tax purposes; or (iii) an estate or trust whose income is not subject to U.S. federal income tax on a net income basis. If the investor is not a non-U.S. holder, he/she should consult his/her tax advisor with regard to the U.S. federal income tax treatment of an investment in Securities.

This summary is based on interpretations of the Code, Treasury regulations issued thereunder, and rulings and decisions currently in effect (or in some cases proposed), all of which are subject to change. Any of those changes may be applied retroactively and may adversely affect the U.S. federal income tax consequences described herein. Investors considering the purchase of Securities should consult their own tax advisors concerning the application of U.S. federal income tax laws to their particular situations as well as any consequences of the purchase, beneficial ownership and disposition of Securities arising under the laws of any other taxing jurisdiction.

INVESTORS SHOULD CONSULT THEIR TAX ADVISORS AS TO THE U.S. FEDERAL, STATE, LOCAL, AND OTHER TAX CONSEQUENCES TO THEM OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.

U.S. Federal Tax Treatment of Non-U.S. Holders

In general and subject to the discussion in the following paragraphs, payments on the Securities to a non-U.S. holder and gain realized on the sale, exchange, redemption or other disposition of the Securities by a non-U.S. holder generally will not be subject to U.S. federal income or withholding tax, provided the non-U.S. holder complies with any applicable tax identification and certification requirements.

It is possible that Securities that do not guarantee a return of principal ("**Non-Principal-Protected Securities**") could be treated as forward or executory contracts for U.S. federal income tax purposes. The Internal Revenue Service ("**IRS**") released a notice in 2007 that may affect the taxation of non-U.S. holders of Non-Principal-Protected Securities. According to the notice, the IRS and the Treasury Department are actively considering whether, among other issues, the holder of instruments such as Non-Principal-Protected Securities should be required to accrue ordinary income on a current basis. It is not possible to determine what guidance they will ultimately issue, if any. It is possible, however, that under such guidance, non-U.S. holders of such Securities will ultimately be required to accrue income currently and that non-U.S. holders of such Securities could be subject to withholding tax on deemed income accruals and/or other payments made in respect of such Securities. In addition, alternative treatments of Non-Principal-Protected Securities are possible under U.S. federal income tax law. Under one such alternative characterisation, it is possible that an investor could be treated as owning the Underlying Asset of such Securities.

Although unlikely, the IRS might seek to treat Securities that do guarantee a return of principal as units comprised of two (or more) financial instruments, one of which would be taxed as if it were a Non-Principal Protected Security in which case the concerns described in the immediately preceding paragraph might apply.

If the amount that is payable on a Security is determined by reference to dividends that are paid or declared with respect to a U.S. stock, it is possible that the IRS could assert that

investors should be subject to U.S. withholding tax in respect of such dividends. Similarly, in the case of Securities that are linked to one or more assets characterised as "U.S. real property interests" (as such term is defined in Section 897(c) of the Code), non-U.S. holders may be subject to special rules governing the ownership and disposition of U.S. real property interests. Prospective non-U.S. holders should consult their own tax advisors regarding the possible alternative treatments of the Securities.

In addition, proposed regulations under Section 871(m) of the Code, if finalised in their current form, could possibly require the Issuer to treat all or a portion of *any* payment in respect of Securities that reference U.S. equities as a "dividend equivalent" payment that is subject to withholding tax at a rate of 30 per cent. (or a lower rate under an applicable treaty). This treatment could apply even if payments on the Securities that reference U.S. equities do not specifically reference dividends.

Foreign Account Tax Compliance Withholding

Under "FATCA" (defined below) the Issuer (and any intermediary in the chain of payment) may require each holder of a Security to provide certifications and identifying information about itself and certain of its owners. The failure to provide such information, or the failure of certain non-U.S. financial institutions to comply with FATCA, may compel the Issuer (or an intermediary) to withhold a 30 per cent tax on payments (including redemption payments and gross proceeds) to such holders and neither the Issuer nor any other person will pay any additional amounts with respect to such withholding. Any such withholding would not begin earlier than the later of 1 January 2017 except in the case of U.S.-source payments, which generally should be limited to dividend equivalent payments (although there can be no assurance the IRS may not seek to treat other payments that reference U.S. securities as U.S. source income). "FATCA" means Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code, any final current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to Section 1471(b) of the Code, or any U.S. or non-U.S. fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with either the implementation of such sections of the Code.

No Gross Up

The Issuer will not make any additional payments to holders of Securities to compensate them for any taxes withheld in respect of FATCA or any U.S. withholding tax, including without limitation, in respect of dividends, dividend equivalent payments, and direct and indirect interests in U.S. real property.

8. Swiss Taxation

The following is a summary only of the Issuer's understanding of current law and practice in Switzerland relating to the taxation of the Securities issued under the Programme. Because this summary does not address all tax considerations under Swiss law and as the specific tax situation of an investor cannot be considered in this context, investors are recommended to consult their personal tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership, sale or redemption of and the income derived from the Securities issued under the Programme including, in particular, the effect of tax laws of any other jurisdiction.

The Swiss Federal Tax Administration has issued on 7 February 2007 a Circular Letter No. 15 regarding Certificates and Derivative Financial Instruments subject to Direct Federal Tax, Withholding Tax and Stamp Duty ("**Circular Letter No. 15**"). The Securities issued under the Programme will be taxed in accordance with Circular Letter No. 15 and its appendices. Depending on the qualification of the relevant Security by the competent Swiss tax authorities the taxation of each Security may be different.

Income Tax

Securities are held as private assets (Privatvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for (i) federal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable and immovable private assets and for (ii) cantonal/municipal direct tax purposes if realised upon a disposal or exchange of movable private assets whereas investment income (such as, but not limited to, interest, dividends etc.) deriving from private assets is subject to Swiss personal income tax. However, any capital losses sustained in relation to private assets are not tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale or redemption of the Securities or (ii) income derived from the Securities stemming from capital gains are in principle Swiss personal income tax exempt for an investor resident in Switzerland holding the Securities as private assets whereas investment income deriving from the Securities is in principle subject to Swiss personal income tax.

Securities are held as business assets (Geschäftsvermögen) by investors resident in Switzerland

Pursuant to the principles of Swiss income taxation, capital gains realised upon disposal, exchange or re-evaluation of business assets are in general subject to (i) either Swiss personal income tax with respect to individuals or (ii) to Swiss corporate income tax with respect to corporations in the same manner as any other commercial or investment income. This applies to both movable and immovable assets. However, as capital gains in relation to business assets are in principle fully taxable, it follows that capital loss in relation to business assets is tax deductible. Hence, (i) capital gains realised upon a sale, exchange, redemption or re-evaluation of the Securities or (ii) income derived from the Securities, irrespective of whether such income stems from investment income or capital gains, are in principle subject to either Swiss personal income tax with respect to an individual investor resident in Switzerland holding the Securities as business assets or subject to Swiss corporate income tax with respect to a corporate investor resident in Switzerland.

Withholding Tax

The Swiss federal withholding tax is in principle levied on income (such as, but not limited to, interest, pensions, profit distributions etc.) from, amongst others, bonds and other similar negotiable debt instruments issued by a Swiss tax resident (Inländer), distributions from Swiss tax resident corporations, interest on deposits with Swiss banks as well as distributions of or in connection with Swiss tax resident collective investment schemes. For Swiss federal withholding tax purposes, an individual or corporation qualifies as Swiss tax resident (Inländer) being subject to withholding taxation if it (i) is resident in Switzerland, (ii) has its permanent abode in Switzerland, (iii) is a company incorporated under Swiss law having its statutory seat in Switzerland, (iv) is a company incorporated under foreign law but with a registered office in Switzerland, or (v) is a company incorporated under foreign law but is managed and conducts business activities in Switzerland. Hence, as long as the Securities are not issued by an issuer qualifying as a Swiss tax resident for the purposes of the Swiss withholding tax, income derived from the Securities is in principle not subject to Swiss withholding tax.

On 24 August 2011, the Swiss Federal Council issued draft legislation, which, if enacted, may require a paying agent in Switzerland to deduct Swiss withholding tax at a rate of 35 per cent. on any payment of interest in respect of a Security to an individual resident in Switzerland. If this legislation or similar legislation were enacted and a payment in respect of a Security were to be made or collected through Switzerland and an amount of, or in respect of, Swiss withholding tax were to be deducted or withheld from that payment, neither the Issuer, nor any paying agent nor any other person would pursuant to the Terms and Conditions of the

Securities be obliged to pay additional amounts with respect to any Security as a result of the deduction or imposition of such withholding tax.

Securities Transfer Tax

Swiss securities transfer tax is levied on the transfer of ownership against consideration of certain taxable securities (including, but not limited to, bonds) if a Swiss securities dealer is involved in the transaction. Hence, secondary market transactions in the Securities are subject to Swiss securities transfer tax, calculated on the purchase price or sales proceed, if the Securities are qualified as taxable securities, provided that a Swiss securities dealer is involved in the transaction and no exemption applies.

EU System of Tax Retention

Switzerland has introduced a tax retention (withholding tax) pursuant to the agreement between the European Community and the Swiss Confederation providing for measures equivalent to those laid down in the Savings Directive effective as of 1 July 2005 (the "**Agreement**") on interest payments or similar income paid by a Swiss paying agent to an individual resident of an EU Member State, unless the interest payments are made as debt-claims issued by debtors who are residents of Switzerland or pertaining to permanent establishments in Switzerland of non-residents of 35 per cent. The beneficial owner may avoid the retention by expressly authorising the paying agent in Switzerland to report the interest payments to the competent authority of that state. The competent authority of Switzerland then communicates the information to the competent authority of the EU Member State of residence of the beneficial owner.

Rubik Agreements

Switzerland has signed agreements on a final withholding tax (*Quellensteuerabkommen*) with the United Kingdom and with Austria. According to these agreements, qualifying Swiss paying agents levy a final withholding tax on any investment income if the Securities are held in a custody account with a qualifying Swiss paying agent and if the custody account is directly or indirectly owned by an individual resident in the other contracting state (e.g. Austria). The applicable final withholding tax rate may vary depending on the applicable tax rate in the other contracting state and the type of realised investment income (dividend, interest, capital gain, etc.). Furthermore, the calculation of the income subject to a final withholding tax may vary depending on the applicable agreement. A person subject to a final withholding tax ("**Affected Person**") may avoid such final withholding tax by expressly allowing the qualifying Swiss paying agent to report to the foreign tax authorities in the state of residence of the Affected Person, amongst others, the identity of the Affected Person and the amount of the realised investment income in a certain period.

PURCHASE AND SALE

The Issuer may from time to time enter into an agreement with a manager or managers (each a "**Manager**") on the basis of which such Manager or Managers agree to purchase Securities. Any such agreement will extend, inter alia, to those matters stated under "Summary" and the relevant "Terms and Conditions" set out above.

No representation is made that any action has been or will be taken by the Issuer or the Managers in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms in relation to any Securities in any country or jurisdiction where action for that purpose is required (other than actions by the Issuer to meet the requirements of the Prospectus Directive for offerings contemplated in this Base Prospectus and/or the Final Terms). No offers, sales, resales or deliveries of any Securities, or distribution of any offering material relating to any Securities, may be made in or from any jurisdiction and/or to any individual or entity except in circumstances which will result in compliance with any applicable laws and regulations and which will not impose any obligation on the Issuer and/or the Managers.

Selling Restrictions

1. European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each a "**Relevant Member State**"), each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the relevant final terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, an offer of such Securities may be made to the public in that Relevant Member State:

- (a) if the Issuer expressly specifies that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a "**Public Offer**"), following the date of publication of a prospectus in relation to such Securities which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the final terms contemplating such Public Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or final terms, as applicable and the Issuer has consented in writing to its use for the purpose of that Public Offer;
- (b) at any time to any person or entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive;
- (c) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), subject to obtaining the prior consent of the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (d) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive, provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (d) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive, or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression "an offer of Securities to the public" in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities, as the same may be varied in that Relevant Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Relevant Member State, and the expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC as amended, including by Directive 2010/73/EU.

Each Manager has represented and agreed, and each further Manager appointed under this Programme will be required to represent and agree, that any commission or fee received from the Issuer complies with the applicable rules set out in the Markets in Financial Instruments Directive 2004/39 EC.

2. **United States of America**

U.S. Tax Selling Restrictions

Securities issued in bearer form for U.S. tax purposes ("**Bearer Instruments**") may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person except as permitted under U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "**TEFRA D Rules**").

The Issuer and each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that in addition to the relevant U.S. Securities Selling Restrictions set forth below:

- (a) except to the extent permitted under the TEFRA D Rules, (x) it has not offered or sold, and during the restricted period it will not offer or sell, Bearer Instruments to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person and (y) such Manager has not delivered and agrees that it will not deliver within the United States or its possessions definitive Bearer Instruments that will be sold during the restricted period;
- (b) it has and agrees that throughout the restricted period it will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Bearer Instruments are aware that Bearer Instruments may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person (except to the extent permitted under the TEFRA D Rules);
- (c) if it is a United States person, it is acquiring the Bearer Instruments for purposes of resale in connection with their original issuance, and if it retains Bearer Instruments for its own account, it will do so in accordance with the requirements of the TEFRA D Rules;
- (d) with respect to each affiliate or distributor that acquires Bearer Instruments from a Manager for the purpose of offering or selling such Bearer Instruments during the restricted period, the Manager either repeats and confirms the representations and agreements contained in sub clauses (a), (b) and (c) above on such affiliate's or distributor's behalf or agrees that it will obtain from such affiliate or distributor for the benefit of the Issuer and each Manager the representations and agreements contained in such sub clauses; and
- (e) it has not and agrees that it will not enter into any written contract (other than confirmation or other notice of the transaction) pursuant to which any other party to the contract (other than one of its affiliates or another Manager) has offered or sold, or during the restricted period will offer or sell, any Bearer Instruments except where pursuant to the contract the relevant Manager has obtained or will obtain from that party, for the benefit of the Issuer and each Manager, the representations contained in, and that party's agreement to comply with, the provisions of sub clauses (a), (b), (c) and (d).

In addition, to the extent that the Final Terms relating to Bearer Instruments specifies that the Securities are subject to U.S. Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the "**TEFRA C Rules**"), the Bearer Instruments are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions. Each Manager has represented and agreed (and each additional Manager named in a set of Final Terms will be required to represent and agree) that it will not offer, sell or deliver any Bearer Instruments within the United States.

Terms used in this section "U.S. Tax Selling Restrictions" shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by the Code and the Regulations thereunder, including the TEFRA D Rules.

U.S. Securities Selling Restrictions

The Securities and, in certain cases, the Entitlements have not been and will not be registered under the Securities Act or with any securities regulatory authority of any state or of the jurisdiction of the United States, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this section (*U.S. Securities Selling Restrictions*) shall, unless the context otherwise requires, have the meanings given to them by Regulation S.

Each Manager has represented and agreed (and each further Manager named in the Final Terms will be required to represent and agree) that it has not and will not offer or sell Securities or Entitlements (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of which such Securities are part, as determined and certified to the Agent by such Manager (in the case of a non-syndicated issue) or the relevant lead Manager (in the case of a syndicated issue), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, and it will have sent to each Manager to which it sells Securities or Entitlements during the Distribution Compliance Period a confirmation or other notice setting out the restrictions on offers and sales of the Securities and Entitlements within the United States or to, or for the account or benefit of, US persons. Terms used in the preceding sentence have the meanings given to them by Regulation S. None of such Manager, its affiliates, or any persons acting on its or their behalf, have engaged or will engage in any directed selling efforts (as defined in Regulation S) with respect to the Securities or Entitlements, and such Manager, its affiliates and all persons acting on its or their behalf have complied and will comply with any applicable offering restrictions requirement of Regulation S.

Until 40 calendar days after the completion of the distribution of an identifiable tranche of Securities, any offer or sale of Securities or Entitlements within the United States by a Manager (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act.

The Securities and, in certain cases, the Entitlements are being offered and sold outside the United States to non-US persons in reliance on Regulation S.

The Base Prospectus has been prepared by the Issuer for use in connection with the offer and sale of Securities and, in certain cases, the Entitlements outside the United States and for the resale of the Registered Securities in the United States and for the listing of Securities on the Relevant Stock Exchange. The Issuer and the Managers reserve the right to reject any offer to purchase the Securities, in whole or in part, for any reason. The Base Prospectus does not constitute an offer to any person in the United States or to any U.S. person. Distribution of the Base Prospectus by any non-U.S. person outside the United States is unauthorised, and any disclosure without the prior written consent of the Issuer of any of its contents to any of such U.S. person or other person within the United States is prohibited.

U.S. Retirement Plan Selling Restrictions

The Securities may not be sold or transferred to, and each acquirer by its acquisition of Securities shall be deemed to have represented and covenanted that it is not acquiring the Securities for or on behalf of, and will not transfer Securities to, any pension or welfare plan, as defined in Section 3 of the Employee Retirement Income Security Act ("**ERISA**"), that is subject to Title I of ERISA, any plan or arrangement that is subject to Section 4975 of the Internal Revenue Code, an entity the assets of which are considered assets of such a plan or arrangement, or a government, church or other plan subject to any law or regulation substantially similar to Title I of ERISA or Section 4975 of the Code.

3. United Kingdom

Any offeror of Securities will be required to represent and agree that:

- (a) in relation to any Securities which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Securities other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Securities would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the relevant Issuer;
- (b) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if it was not an authorised person, apply to the Issuer; and
- (c) General Compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA and the Financial Conduct Authority Handbook with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

4. Switzerland

The Securities may not be publicly distributed in Switzerland. This Base Prospectus shall not be despatched, copied to or otherwise made available to, and the Securities may not be offered for sale to any person in Switzerland, except to Qualified Investors as defined in article 10 of the Swiss Act on Collective Investment Schemes ("**CISA**").

This document is neither a prospectus according to article 652a or article 1156 of the Swiss Code of Obligations nor a simplified prospectus according to article 5 of the CISA nor a listing prospectus according to the Listing Rules of the SIX.

5. General

The selling restrictions may be modified by the agreement of the Issuer and the relevant Manager, including following a change in a relevant law, regulation or directive.

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Securities, or possession or distribution of the Base Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each Manager has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives, and obtain all relevant consents, approvals or permissions, in each jurisdiction in which it

purchases, offers, sells or delivers Securities or has in its possession or distributes the Base Prospectus, any other offering material or any Final Terms, and neither the Issuer nor any Manager shall have responsibility therefor.

ISSUER

Barclays Bank PLC

Eingetragener Sitz
1 Churchill Place
London E14 5HP
United Kingdom

PAYING AGENT

**Deutsche Bank
Aktiengesellschaft**
Grosse Gallusstrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

**BNP PARIBAS
SECURITIES SERVICES**
Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
P.O. Box
8022 Zürich
Switzerland

Barclays Bank PLC
5 The North Colonnade
London E14 4BB
United Kingdom

DETERMINATION AGENT

Barclays Bank PLC
1 Churchill Place
London E14 5HP
United Kingdom

LEGAL ADVISORS TO THE ISSUER

German Law:

Ashurst LLP
Operturm
Bockenheimer Landstraße 2-4
60306 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

Swiss Law:

Niederer Kraft & Frey AG
Bahnhofsstrasse 13
8001 Zürich
Switzerland

Austrian Law:

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co.
KG
Schubertring 6
1010 Wien
Austria

Luxemburger Recht:

Bonn Steichen & Partners
2 Rue Peternelchen
L- 2370 Howald
Luxembourg

Niederländisches Recht:

Clifford Chance
Droogbak 1A
P.O. Box 251
1013 GE Amsterdam
The Netherlands

US Law:

Ashurst LLP
Times Square Tower
7 Times Square
New York, NY 10036
United States of America